WIDENER
HN IHN2 E

Ger 44.2

No 4420

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer.

Zweiter Band.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).

1899.

Ger 44.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhalt.

I.

Seite

I. Der Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788. Von Amtsrichter F. Bunsen 1
II. Die Rostocker Heide im Jahre 1696. Nach der Karte von Gottfried Lust. Von L. Krause 25
III. Brüche und Schläge in der Rostocker Heide. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 33
IV. Private Raths-Jägermeister im 16. u. 17. Jahrhundert. Von L. Krause 37
V. Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 49
VI. Der Grabstein der Familie Kerkhof in der Marienkirche. Von Prof. Dr. F. Schlie in Schwerin 61
VII. Die Scepter der Universität Rostock. Von Universitäts-Bibliothekar Dr. A. Hofmeister 63
VIII. Zur Geschichte des Steinthors. Von Dr. K. Koppmann 69
IX. Vom Großherzoglichen Palais in Rostock. Anhang: Die Klosterhäuser am Hopfenmarkt. Von Dr. K. Koppmann 81
X. Wassermühlen in der Kröpelinerthorvorstadt. Von Dr. K. Koppmann 89
XI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

II.

I. Die ältesten Stadtbuch-Fragmente Rostocks (1258—1262). Herausgegeben von Dr. E. Dragendorff 1
II. Stammtafel der Familie Grote. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 64
III. Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 65
IV. Die Einrichtung des Rostocker Pfingstmarkts. Von Dr. K. Koppmann 71
V. Die Rothe Mühle am Barnstorfer Wege. Von Dr. K. Koppmann 74
VI. Stammtafel der Familie Frese. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 76
VII. Stammtafel der Familie von der Na. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 78
VIII. Die Rostocker Stadtmusikanten. Von Dr. K. Koppmann 79
IX. Der Komponist Mag. Daniel Friderici. Von Musik-Direktor H. Berger 91
X. Die Exercitien der Bürgergarde. Von Dr. K. Koppmann 93
XI. Die ältesten Schreib- und Rechenlehrer Rostocks. Von Dr. K. Koppmann 97
XII. Die Särge in der Grabkapelle zu Toitenwinkel. Von Dr. K. Koppmann 101
XIII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 106

Digitized by Google

III.

Seite

I. Die Kämmerei von 1778 bis 1897. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 1
II. Schoßordnungen von c. 1530. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . 10
III. Die Roſtocker Stadtmuſikanten. (Zweiter Theil.) Von Dr. K. Koppmann 13
IV. Zur Vorgeſchichte des Stadttheaters in Roſtock. Von A. Schatz . . . 31
V. Roſtocks älteſte Gewerbetreibende. Von Dr. E. Dragendorff . . . 65
VI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

IV.

I. Die Gebäude des Rathhauſes und die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 1
II. Roſtocks älteſte Gewerbetreibende. (Zweiter Theil.) Von Dr. E. Dragendorff 29
III. Der Bericht über die Geſchichte Roſtocks während der Herrſchaft Waldſteins in Mecklenburg. Von Dr. K. Koppmann 71
IV. Roſtocks Soldaten im dreißigjährigen Kriege. Von weil. Gymnaſialdirector Dr. K. E. H. Krauſe 75
V. Die Kollegien-Gebäude der Univerſität und die Rathhäuſer der Altſtadt und Neuſtadt. Von Dr. K. Koppmann 85
VI. Verbrennung der Ketzerin Helike Pors im Jahre 1394. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. 98
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101
Mitglieder-Verzeichniß 107
Regiſter. Von Dr. K. Koppmann 111

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft I.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(C. Nusser).

1896.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Der Roſtocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788. Von Amtsrichter F. Bunſen 1

II. Die Roſtocker Heide im Jahre 1696. Nach der Karte von Gottfried Luſt. Von L. Krauſe 25

III. Brüche und Schläge in der Roſtocker Heide. Von Dr. K. Koppmann 33

IV. Private Raths-Jägermeiſter im 16. und 17. Jahrhundert. Von L. Krauſe 37

V. Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 49

VI. Der Grabſtein der Familie Kerkhof in der Marienkirche. Von Prof. Dr. F. Schlie in Schwerin 61

VII. Die Scepter der Univerſität Roſtock. Von Dr. A. Hofmeiſter . . . 63

VIII. Zur Geſchichte des Steinthors. Von Dr. K. Koppmann 69

IX. Vom Großherzoglichen Palais in Roſtock. Anhang: Die Kloſterhäuſer am Hopfenmarkt. Von Dr. K. Koppmann 81

X. Waſſermühlen in der Kröpelinerthor-Vorſtadt. Von Dr. K. Koppmann 89

XI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101

1. Stadtgebäude. Von K. K. 101

2. Kramonsberg. Von K. K. 105

3. Umbau des äußerſten Steinthors Von K. K. 106

4. Fürſtenhof in der Grapengießerſtraße. Von K. K. 108

5. Tollkaſten. Von K. K. 109

6. Magiſter Hildebrand Dorgelo. Von Ad. H. 110

7. Ein akademiſcher Muſikverein im Jahre 1569. Von Ad. H. 111

I.

Der Roſtocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788 [1]).

Von

Fr. Bunſen.

Der Vertrag vom 13. Mai 1788 zwiſchen dem Herzoge Friedrich Franz und der erbunterthänigen Stadt Roſtock beendigte den langwierigen Kampf, welchen beide Parteien länger als ein Vierteljahrhundert, wenn auch nicht mit blanken Kriegswaffen, ſondern mit anderen Mitteln geführt hatten, und zwar ſeitens des Herzogs mit den Mitteln der Staatsgewalt, mit den gegen die ſtädtiſchen Machthaber gerichteten Executivmaßregeln der landesherrlichen Gewalt, auf der anderen Seite mit geharniſchten Vertheidigungsſchriften, mit Klagen und Implorationen an die Reichsgerichte und deren Mandaten. In der Abwägung dieſer Kräfte erſcheinen die Mittel der Regierung ſtärker und ſchneidiger und der ſchwerfälligen Procedur des Reichsgerichts überlegen. Bei dieſem ungleichen Kampfe iſt es ſtaunenswerth, welche Erfolge der ſchwächere Theil davongetragen hat. In der Sache freilich unterlegen geht die Stadt dennoch als Siegerin aus dem Kampfe hervor, ſo daß ſie, beneidet von ihren Mitſtänden, alsbald um die Früchte ihres Sieges beſorgt ſein muß. Treffend wird dieſer Zuſtand uns von einem Zeitgenoſſen in einer Correſpondenz des politiſchen Journals vom Jahre 1788 wie folgt geſchildert: „Bei der Eröffnung des diesjährigen Landtages zu Malchin herrſchte ein großes Mißvergnügen über den Hof und die Stadt Roſtock, welche es ſich hat ſehr viel koſten laſſen, die Gunſt des Hofes wieder zu erlangen und den bekannten neuen Erbvertrag zu Stande zu bringen". In dieſem neuen Friedensinſtrumente glaubten die übrigen Landſtände Punkte zu finden, die ihren Gerechtſamen entgegen wären; es entlud ſich ein Gewitter über Roſtock, ſo ſtark, wie ſich der Schreiber trotz vieljähriger Erfahrung keines ſolchen Landtages zu

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Roſtocks Alterthümer.

erinnern vermag, wo es so heftig auf einen Mitstand eingestürmt habe wie auf dem Landtage 1788 auf Rostock. „Zum Glück", heißt es weiter, „hatten die Rostockschen Deputirte so viel Geistesgegenwart, daß sie den auf sie gerichteten Pfeilen durch ein kluges Benehmen auswichen". Ohne Gehör des beschuldigten Theils verurtheilte man das Geschehene und beschuldigte einen Mitstand, „welcher von uralten Zeiten ein Kleinod der übrigen Stände war und von ihnen selbst so werth geachtet war", des Verraths, man plante, den Sitz der Landeseinnahmen und der Landesconvente von dort zu entfernen, lediglich, weil die Stadt sich mit dem Herzoge versöhnt und von diesem Gnadenbezeugungen angenommen habe. Ja, man ging auf diesem Landtage so weit, daß man sich auf die Landtags-Propositionen gar nicht einlassen wollte und die Deliberation derselben verweigerte. „ein in der Mecklenburgischen Geschichte unerhörtes Benehmen, unbeantwortet zu lassen, wonach der Regent fragt, keiner Berathschlagung zu würdigen, worauf die Sicherheit des Landes und die Ruhe seiner Bewohner beruht!" Nun, es legte sich auch auf diesem Landtage die Hitze, und eine stillere Ueberlegung brachte den Entschluß zuwege, daß mit der Stadt in Unterhandlungen getreten und dadurch versucht werden sollte, wie den Beschwerden der Mitstände abzuhelfen sei, ohne zu gewaltsamen und unter verbrüderten Ständen nicht wohl anstehenden Mitteln sich zu erniedrigen. Man sagte sich, wie das Beispiel der ebenfalls aus Unwillen vor damals 28 Jahren nach Bützow verlegten Akademie bewiesen habe, hätten dergleichen im Affekt gefaßte Beschlüsse nur nachtheilige Folgen, und so würden aus der Verlegung des engeren Ausschusses und des Landkastens gleiche Ungelegenheiten und große Kosten entstehen. „So haben wir denn", urtheilt unser Zeuge, „für unser geliebtes Vaterland keinen größeren Schaden von diesem besänftigten Sturme zu besorgen und können in friedlicher Stille des Glückes genießen, was unser bester Regent mit wahrhaft landesväterlicher Sorgfalt und Weisheit seinem Lande auf alle mögliche Art zu ertheilen sucht, so wie er eben darum, wie alle große und gute Fürsten thaten, den Flor der Wissenschaften befördert, überzeugt, daß dieselben gerade so unentbehrlich und ebenso wohlthätig für die Ruhe, Gesundheit und den Flor eines Staates sind, als es die Sonne ist".

Die Erwartungen aber, welche die Stadt Rostock selbst von dem Abschlusse des Vertrags hegte, schildert uns ein anderer Zeuge an demselben Orte wie folgt:

„Die hiesigen Vergleichsverhandlungen haben seit der Anwesenheit der herzoglichen Commissarien, des Herrn Präsidenten von Thomstorff und des Herrn Kanzleidirectors Loccenius, den lebhaftesten Betrieb, damit in Ansehung des von dem gnädigsten Herzoge bereits unterschriebenen Vergleichsentwurfes Alles so geordnet wird, daß der Herzog baldigst und

die Bützow'sche Akademie gegen Michaelis zu uns komme. In Ansehung der letzteren sind bereits die ersten Marschordres (!) an die Bützowschen Professores ergangen, ebenso werden die herzoglichen Wohnhäuser fertiggestellt, um die neuen hierher berufenen Professores aufzunehmen, deren wenigstens Einer in jeder Fakultät mit 1000 bis 1500 Thaler wird vocirt werden. Die hiesige allgemeine Lebhaftigkeit und Thätigkeit zeigt die neuen Lebensgeister, die diese seligen Zeiten in unseren verjüngten Staatskörper ausgeströmt haben. Diese ganz neue uns entgegenlachende Zukunft wird auch durch die öftere Anwesenheit des Herzogs die schönste und glänzendste sein und unsere Stadt wird zu ihrem uralten Glanze heranblühen. Ganz Mecklenburg wird immer mehr durch einen so weisen für das Wohl seines Landes so zärtlichen und eifrigen Fürsten zum möglichsten Grad des Wohlstandes gebracht werden, davon diese Hülfe für Rostock den ersten, schönsten, ewig den besten Fürsten und seine Diener ehrenden Beweis giebt. Die Bürger, die schon jetzt den Fürsten anbeten, und die späte Nachkommenschaft, die die Früchte seiner Sorgen genießen wird, werden ihn mit Thränen der Freude unter die wahren Väter des Vaterlandes setzen".

M. H.! Auch unter Berücksichtigung des auf Rechnung des damaligen Stilgeschmacks zu setzenden Schwulstes bleibt doch immer ersichtlich, welch großer Jubel in Rostock in Erwartung des Friedensschlusses, dessen Präliminarien bekannt waren, herrschte.

Wenn ich nun nach dieser einleitenden Schilderung der Ansichten der damaligen Zeitgenossen über den Erbvertrag daran gehe, Ihnen die Geschichte der Entstehung kurz darzulegen, so kann ich wohl die äußere Veranlassung als bekannt voraussetzen, so daß ich mich hier kurz fassen kann.

Im Jahre 1757 kam eine Abtheilung der gegen die Schweden gerückten und Stralsund belagernden Preußen nach Mecklenburg und forderten eine halbe Million Kriegssteuer und außerdem Rekruten, Getreide, Butter, besetzten im folgenden Jahre Wismar, Neukloster und Poel, worauf der Herzog mit seiner Gemahlin nach Lübeck flüchtete. Nicht so leicht wie Wismar war Rostock besetzt. Denn die ganze Besatzung hielt die an Anzahl weit überlegenen Preußen vor dem Petrithore so lange auf, bis diese ihr einen ehrenvollen Abzug bewilligt und der Stadt und Universität sicheren Schutz versprochen hatte. Inzwischen waren die Schweden nach Mecklenburg gekommen, worauf die Preußen abzogen; da nun eine Kriegssteuer erhoben ward und Rostock den zwölften Theil dazu geben sollte, so entschuldigte man sich mit den vielen von Preußen erlittenen Drangsalen. Diese Entschuldigung wollte jedoch der engere Ausschuß nicht gelten lassen und bestimmte den Herzog, ein Regiment zur Execution in die Stadt zu legen, woraus ein langwieriger und kostspieliger Prozeß entstand.

Zu diesen Mißhelligkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen einerseits und der Stadt andererseits waren noch innere Zwistigkeiten in der Stadt ausgebrochen. Die äußere Veranlassung war die folgende: Im Jahre 1762 forderte ein preußisches Feldkriegskommissariat von Rostock 25000 Thaler Kriegskosten. Der Commissar, Freiherr von Kleist, repartirte — wie man sagte, von Brauern und Kaufleuten berathen — diese Summe nicht auf das Vermögen, sondern auf Häuser und Buden, so daß eine Bude halb so viel zu zahlen hatte als ein Haus, wodurch die Handwerker erheblich sich beschwert erachteten. Nun versuchte die Kaufmannschaft aber noch, die von ihren Mitgliedern gezahlten Beiträge in eigenmächtiger Weise von ihren Mitbürgern wieder einzutreiben. Sie legte auf die für ihre Mitglieder ankommenden Waaren eine Abgabe des Empfängers an die Corporation, welche dem Empfänger natürlich in der Form eines Preisaufschlages von dem Consumenten wieder erstattet, in Wahrheit mithin auf diese übertragen wurde. Hiergegen in den Quartieren Vertretung zu finden, war nach dem hier geltenden Stimmverhältnisse unmöglich. Um dieses Stimmverhältniß zu verstehen, muß man erwägen, daß wir uns in der Zeit vor 1770 — dem Jahre des sog. Hundertmänner-Regulativs — befinden. Die durch den Bürgerbrief von 1428 geschaffenen sogenannten Sechsziger hatten sich niemals eine feste Anerkennung und Stellung in der Stadtverwaltung sichern können, auch der Erbvertrag von 1573 ist nicht vom Rath und den Sechszigern, sondern von Bürgermeistern, Rath, Gemeine, Vierwerken und der ganzen Stadt Rostock geschlossen. Die diesem Erbvertrage folgenden Verhandlungen zwischen Landesherrn und Stadt führten zu einer Neuordnung der Vertretung der Bürgerschaft, demgemäß der Erbvertrag von 1584 durch Bürgermeister, Rath, Hundertmänner, vier Gewerke und die ganze Gemeine geschlossen wurde. Diese Hundertmänner sind als Institution in der Stadtverwaltung entstanden in der Zeit zwischen dem Erbvertrage von 1573 und dem von 1584. Ich nehme mit Böhlau an, daß die Landesherrschaft für die weiteren zum Vertrage von 1584 führenden Verhandlungen die Legitimation der Sechsziger beanstandete, daß sie vielmehr nur mit Bürgern, welche aus der Gemeine deputirt waren, verhandeln wollte. Am 10. Dec. 1583 schlug die Landesherrschaft vor, zum Zwecke der weiteren Verhandlung je 10 Männer aus jedem Kirchspiele wählen zu lassen oder 100 aus der Gemeinheit. Die Gemeinheit wählt den letzteren Modus, jedoch in der Weise, daß aus der Mitte der Gemeinheit nur 10 Männer gewählt wurden, deren jeder sich 9 hinzu wählen sollte (unter diesen 10 sollten immer 3 Brauer, 3 Kaufleute und 4 Handwerker sein). Diese so gewählten Hundert sollten nach Proposition des Rathes zunächst nur zum Zwecke der Berathung des Erbvertrags fungiren, die Gemeinheit hatte freilich

den Wunsch ausgesprochen, „daß die Hundert nun und hernacher alle Wege den hochwichtigsten Rathschlägen, woran der ganzen Stadt gelegen, mit beiwohnen sollten“. Der Rath hatte sich zu diesem Wunsche stillschweigend verhalten. So schwebte gewissermaßen die Institution der Hundert in der Luft, von der Bürgerschaft als ständiger Beirath gewünscht, vom Rath nur thatsächlich geduldet, nicht rechtlich anerkannt. Dieser Zustand erhielt sich im 16. und 17. Jahrhundert fort und hinderte nicht, daß die hundert Männer organisirt wurden. Sie waren in 4 Quartiere (Stadtviertel) getheilt, in jedem Quartiere rathschlagten 25 Männer, darunter 15 Brauer und Kaufleute und 10 Handwerker. Jedes Quartier stimmte für sich und darauf fand Curiatabstimmung statt, so daß sich 3 Quartiere in Uebereinstimmung befinden mußten. In jedem Quartiere galt Virilabstimmung, mit 13 Stimmen war der Beschluß angenommen. 3×13 Stimmen = 39 von 100 majorennisirten also ihre 61 Gegner. M. H., es ist bekanntlich in der heutigen Politik eine hochwichtige Frage, wie man im konstitutionellen Staate der Minorität zu ihrem Rechte verhilft, aus der Geschichte unserer Stadtvertretung sehen wir, wie die Aufgabe recht einfach zu lösen ist. Dieses thatsächliche Verhältniß mit seinen Unbilligkeiten hat nun bis Mitte des 18. Jahrhunderts gewährt; jene oben von mir geschilderte Veranlassung, die Vertheilung der Kriegskontribution, hat es zu Fall gebracht. Die Handwerker, welche auch in diesem Falle majorennisirt wurden, beschwerten sich über das Vorgehen der Kaufleute beim Rathe als „Vier Gewerke und übrige Deputirte der Tausende“. Der Rath mißbilligte und verbot nun freilich den Impost, aber er sprach den Beschwerdeführern jede Legitimation ab, wollte von den Tausenden nichts wissen, sondern nur Hundertmänner kennen und verbot bei Vermeidung schwerer Criminalstrafen die Zusammenkünfte der Tausende. Gegen diesen Bescheid ergriffen die „Vier Gewerke und übrige Deputirte der Tausende“ Recurs an den Landesherrn, indem sie unter Bezugnahme auf die früheren vorhin bereits angeführten Erbvertragsverhandlungen aus dem 16. Jahrhundert behaupteten, die Hundert seien lediglich als Mandatarien mit aufrufbarer Vollmacht von der Gemeinheit bestellt. Es wurde eine landesherrliche Commission eingesetzt. Zu Commissarien wurden ernannt: Landrath v. Hobe-Behrenshagen, Canzleirath Faull in Schwerin und Hofrath Aepinus in Bützow. Inzwischen ergingen vom Rathe Strafbefehle an die von ihm als solche bezeichneten Rädelsführer, diese suchten Schutz beim Herzoge, welcher dann Befehle an den Stadtcommandanten zum Schutze der Bürger erließ, die Drohungen des Stadtbüttels mit dem Brummbärloch scheiterten an der Intervention des Stadtcommandanten.

Inzwiſchen erließ die Commiſſion, welche ihre Sitzungen im weißen Collegium halten wollte, ihre Ladungen an den Magiſtrat und die Recurrenten. Das höflich gehaltene Einladungsſchreiben à Mess. Mess. les Bourgemaîtres et Sénateurs très mérités de la ville à Rostock wurde in minder höflicher Weiſe vom Rathe dahin beantwortet, daß er ſich die Ankunft der Herren in Roſtock verbitten müſſe. Dieſe hatten aber trotzdem die Kühnheit, zu kommen, und nun begannen die Verhandlungen. Dieſelben endeten mit der allerhöchſten Entſcheidung von 1766, welche jedoch nur das erſte der 42 gravamina, welche die Tauſend: im Laufe der Verhandlungen aufgeſtellt hatten, erledigte. Dieſes Gravamen, die Hundertmänner betreffend, wurde durch herzogliche Entſcheidung in dem Sinne entſchieden, wie demnächſt dieſes Verhältniß durch das Hundertmänner-Regulativ von 1770 geordnet iſt. Gegen dieſe Entſcheidung nahmen ſowohl die Quartiere, Brauer und Kaufleute, als der Rath Appellation an die Reichsbehörden zur Hand, der Rath rubricirte ſein Rechtsmittel als „appellatio in puncto turbatae possessionis der Stadtverfaſſung und der Erbverträge, in specie bei unerlaubten Zuſammenkünften der Aemter und Zünfte“. In den weiteren Verlauf dieſes nicht ſehr erquicklichen Prozeſſes einzugehen, iſt nicht erforderlich; es gelang der Commiſſion, dieſen Streitpunkt durch einen Vergleich gütlich beizulegen; das Reſultat dieſes Vergleichs iſt das Hundertmänner-Regulativ von 1770, welches bekanntlich bis vor kurzer Zeit die Grundlage unſerer bürgerſchaftlichen Vertretung war. Das iſt denn das einzige poſitive Ergebniß der Commiſſion. Die Koſten, welche ſie verurſacht hat, werden auf 70000 Thlr. und $1^1/_2$ Tonnen Goldes veranſchlagt. Die übrigen 41 gravamina haben eine definitive Regelung durch dieſe Commiſſion (die ſog. lange Commiſſion) nicht erfahren. Bei allen dieſen Verhandlungen iſt der Kernpunkt, um welchen geſtritten wird, dieſer: Iſt Roſtock eine urſprünglich freie Stadt oder iſt ſie als Municipalſtadt dem landesherrlichen Regimente unterworfen? Von jeher legte ſich der Rath von Roſtock die „vollkommene Macht“ bei, Willküren zu errichten. Die dieſer Macht entſprungenen Rathsverordnungen ſind nicht etwa blos polizeilicher Natur, ſondern greifen tief in das Privatrecht und den Prozeß ein. Dieſe ihre mittelalterliche Selbſtſtändigkeit, neben welcher die Herrſchaft des Landesherrn, welcher der Stadt die Ausübung der wichtigſten Regierungsrechte (im Sinne damaliger Zeit Regalien) verbrieft hatte, eigentlich wenig zu bedeuten hatte, hatte die Stadt ſich bis in das 18. Jahrhundert in einem wohl einzig daſtehenden Umfange zu bewahren gewußt. War freilich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Frage, ob Roſtock eine reichsunmittelbare oder eine den mecklenburgiſchen Herzögen erbunterthänige Stadt ſein ſollte, in dem Erbvertrage von 1573 dank der Thätigkeit des

Huſanus nach der letzteren Seite hin entſchieden, ſo war damit noch nicht viel geſagt. Die alten Ideen von der urſprünglichen Freiheit der Stadt ſpukten fort, und die Juriſten des 18. Jahrhunderts kamen über dieſes ſtaatsrechtliche Unicum nicht zur Ruhe. Der ſchon vorhin genannte Aepinus trat im Jahre 1754 in dem Werke „Urkundliche Beſtätigung der herzoglich Mecklenburgiſchen Gerechtſame über deren Akademie und Rath zu Roſtock“ für die landesherrlichen Rechte ein, während der Roſtocker Bürgermeiſter H. Nettelbladt im Jahre 1757 in ſeiner „Hiſtoriſch-diplomatiſche Abhandlung von dem Urſprung der Stadt Roſtock Gerechtſame“ in wenig geſchickter Weiſe ſich bemühte, die Freiheit der Stadt vom landesherrlichen Regimente zu erweiſen. Seine Ausführungen zeugen von wenig diplomatiſchem Geſchick, ſeine Anſicht, Roſtock ſei faſt eine Republik mit dem Recht über Krieg und Frieden, die Beleidigung des Roſtocker Magiſtrats ſei eine Art Majeſtätsbeleidigung, mußte natürlich Oel in's Feuer gießen, ſie verleugnete einfach die Geſchichte des 16. Jahrhunderts, in welchem dieſe Auffaſſung abgethan war, es war deshalb nicht ſchwierig, Nettelbladt zu widerlegen. Das geſchah 1762 durch v. Ditmar in ſeiner Schrift „Der Landesfürſt in Roſtock“ und 1764 durch zur Nedden in der Gegenſtreitſchrift „Hiſtoriſch-diplomatiſche Unterſuchung vom Zuſtande und der Verfaſſung der mecklenburgiſchen Municipalſtadt Roſtock“.

Aus dieſen Schriften erſehen wir, wo der eigentliche Streitpunkt in den Zwiſtigkeiten jener Zeit zwiſchen Landesherrn und Magiſtrat lag, es war der letzte Verſuch einer Oppoſition mittelalterlicher Städtefreiheit gegen den vollendeten Sieg der Landeshoheit. Dieſe Oppoſition, welche ſchon, wie wir vorhin geſehen haben, im 16. Jahrhundert vorläufig abgeſchlagen war, machte nun ihren letzten verzweifelten Verſuch, ſich der Uebermacht der erſtarkten landesherrlichen Gewalt zu erwehren. Es war nicht etwa ein Kampf des freien Bürgerthums gegenüber der Staatsgewalt, ſondern ein Kampf dieſer gegen die Allgewalt der ſtädtiſchen Magiſtratur, es handelt ſich einfach darum, wer iſt in Roſtock Herr und Gebieter, der Landesherr oder der Magiſtrat, iſt dieſer autonom oder iſt er ſelbſt Unterthan des Landesherrn.

M. H., die Befeſtigung des landesherrlichen Regiments hat in Mecklenburg keine weſentlich andere Entwicklung gehabt als in den übrigen deutſchen Territorien. Inhalt und Bedeutung deſſelben wurden in autoritativer Weiſe wie bekannt zuerſt vom Reiche nicht allein, ſondern auch völkerrechtlich im weſtphäliſchen Frieden verbrieft. Es hatte gegenüber der Union der mecklenburgiſchen Landſtände einen recht ſchweren Stand; denn mit peinlicher Eiferſucht hüteten die mecklenburgiſchen verbundenen Stände ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten, Roſtock, obgleich innerhalb der Union ſtehend, hatte von jeher ſeine Freiheiten und Gerechtigkeiten ſich beſonders

verbriefen lassen. Die Stadt hatte den despotischen Gelüsten Carl Leopold's energischen Widerstand entgegengesetzt, ihre Bürgermeister und Vertreter hatten dessen Macht und Herrschaft recht empfindlich gespürt, aber der milde Christian Ludewig machte alles wieder gut in der Convention von 1748, in welcher namentlich die Contributionspflicht Rostocks im Verhältnisse zu den Mitständen besonders und eigenthümlich geregelt ist, welche Regelung auch demnächst im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich anerkannt wurde.

Dem am 30. Mai 1756 verstorbenen Herzoge Christian Ludewig folgte sein Sohn, der Herzog Friedrich, in der Regierung. Unter seiner Regierung mehrten sich die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und den Ständen wiederum. Auch Rostock ergriff wieder die Waffen. Der mercator qui jure Lubecensi gaudet et regitur fühlte sich frei und unabhängig gegenüber den landesherrlichen praecepta et mandata. Klagen und Appellationen an die Reichsgerichte waren an der Tagesordnung. Charakteristisch ist, daß der Herzog von Mecklenburg, welcher an dem bairischen Erbfolgekrieg interessirt und betheiligt war, im Frieden zu Teschen (1779) statt der von Mecklenburg beanspruchten Landgrafschaft Leuchtenberg von Oesterreich mit dem unbeschränkten Privilegium de non appellando abgefunden wurde. Leider aber wurde dieses Privilegium von den eigenen Ständen des Herzogs nicht anerkannt, so daß diese Friedensgabe im eigenen Lande zu einem neuen Zankapfel wurde. Wie die Zeitgenossen hierüber am Ende der Regierung Friedrich's denken, sehen Sie aus einer Correspondenz im politischen Journal vom Jahre 1784 (S. 1098), wo es heißt: „Die Eifersucht der Mecklenburgischen Landstände macht die Herzoge zu den eingeschränktesten Fürsten des deutschen Reichs und keine Reichshofrathsrescripte, die sie in den vielen Streitigkeiten mit denselben schon ausgewirkt haben, konnten dieselbe bisher unterdrücken, und die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen aufheben. Das Land muß durch diese unaufhörliche innere Uneinigkeit und durch den daraus entspringenden Parteigeist außerordentlich einbüßen, wovon Rostock das lebhafteste Beispiel ist. Die Ausübung des den Herzogen versprochenen, aber von den Ständen bis jetzt noch nicht eingestandenen juris de non appellando wird eines von den mecklenburgischen Staatsübeln ausrotten können. Die über dieses Recht zwischen dem Fürsten und den Ständen entstandene Streitigkeit ist aber noch nicht ausgemacht. Die Nichtanerkennung dieses Rechtes macht das Mecklenburgische Land besonders für die Advokatenzunft sehr vortheilhaft, die verhältnißmäßig in keinem Staate so leicht zahlreicher und wohlhabender ist als hier". — Dem am 24. April 1785 in Folge eines Schlaganfalls verstorbenen Herzoge Friedrich folgte seines Bruders Sohn, der Herzog Friedrich Franz. Dem Herzog Friedrich wird der Nachruf gewidmet: „Der hochselige Herzog war ein vortrefflicher Fürst,

deſſen Hauptſorge das Beſte und die Wohlfahrt ſeines Landes war, der ſeine Unterthanen mit der väterlichſten Zärtlichkeit liebte und Jedermann, der ihn um Hülfe flehte, nach Möglichkeit befriedigte. Ein Fürſt, der ſeine Finanzen durch weiſe Oeconomie auf's Vortheilhafteſte eingerichtet und in den blühenden Zuſtand geſetzt hat, ohne alle Bedrückung des Landes; aber vorzüglich erhebt ihn ſein edles Herz und die ungeheuchelte innige Verehrung Gottes und ſein eifriges Beſtreben, die Religion zu fördern. Daher verurſachte auch ſein Tod ein ſtilles allgemeines Trauern und mit ſchmerzlicher Wehmuth beweinten alle den Verluſt des Landesvaters, deſſen Andenken in unſerem Herzen unauslöſchlich und geſegnet bleibt".

Herzog Friedrich hatte noch kurz vor ſeinem Tode die Hand zum Frieden geboten, auch die Machthaber in Roſtock mochten nach den Erfahrungen, welche ſie in der zwanzigjährigen Thätigkeit der ſog. langen Commiſſion gemacht hatten, einſehen, daß die Anſchauungen des Bürgermeiſters Nettelbladt für die Praxis unverwendbar ſeien, und daß ihnen nach der vorläufigen Schlichtung der inneren Streitigkeit in ihrem prinzipiellen Punkte daran gelegen ſein mußte, ihren Frieden mit der Landesherrſchaft zu machen. Auch mochten die Deductionen des Reichskammergerichts, welche in Joh. Ulr. v. Cramer's Wetzlariſchen Nebenſtunden zu leſen ſind und welche darauf hinauslaufen, daß eine Stadt entweder einem Landesherrn unterwürfig oder nicht unterwürfig, d. h. frei, ſei, daß es ein tertium quoddam genus nicht gebe, daß aber — da die Unterwürfigkeit der Stadt Roſtock hiſtoriſch feſtgeſtellt ſei — Roſtock wie jede civitas mediata eo ipso quod talis sit, wenn ſie auch mit allen erdenklichen Privilegiis, Juribus sublimibus et superioritati simillimis verſehen wäre, allezeit einen dominum territorii, mithin eine gewiſſe speciem nexus subjectionis zugleich anerkennen müſſe — ihren Eindruck auf die Machthaber in Roſtock nicht verfehlen und ſo entſchloſſen ſich dieſelben, Herzog Friedrich's dargereichte Friedenshand nicht zurückzuweiſen, ſondern ſie folgten der Einladung nach Schwerin und es begannen die Verhandlungen mit der hier eingeſetzten neuen Friedenscommiſſion. Dieſe Verhandlungen führten dann zum Erbvertrage vom 13. Mai 1788.

Bevor ich aber zu der Darſtellung des Inhaltes des Vertrages ſchreite, muß ich meine Aufgabe bezeichnen. Dieſe Darſtellung will den Erbvertrag von 1788 mit Rückſicht auf die heutige Zeit geben. Berückſichtigt muß alſo werden die ſtaatsrechtliche Veränderung, welche Mecklenburg durch den Beitritt zum Deutſchen Reiche erfahren hat. Dagegen ſcheiden aus der Darſtellung aus diejenigen Aenderungen, welche der Vertrag ſelbſt durch die ſpätere Vereinbarung vom Jahre 1827 namentlich hinſichtlich der Verhältniſſe der Univerſität erfahren hat, und diejenigen Veränderungen, welche durch die andere Geſtaltung der mecklenburgiſchen

Zoll- und Steuergesetzgebung, sowie durch die Verträge der Stadt mit der Regierung resp. den Militärbehörden hinsichtlich der Garnison und der Einquartierung getroffen sind. Diese Materien sollen einem anderen Vortrage vorbehalten bleiben.

Der Erbvertrag zerfällt in zwei Theile. Diese enthalten die eigentlichen Contractsbedingungen. Beiden vorauf gehen einige Präliminarpunkte. Darin bekennen zunächst Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Rostock, daß diese Stadt dem Herzoge eigenthümlich zuständig sei, daß erstere den letzteren als ihren „Landesfürsten, Erbherrn und von Gott geordnete Obrigkeit" anerkenne, daß sie dem Herzoge Gehorsam leisten und erzeigen und sich pro futuro des Abbruchs und Verschmälerung dieser obrigkeitlichen Gerechtigkeit enthalten werden. Rath und Gemeinde bitten, die Ungnade wegen des Vorgefallenen schwinden zu lassen, sie nehmen alles Geschehene zurück und entsagen den bei den Reichsbehörden geltend gemachten Klagen und Appellationen; sie verleugnen ihren Bürgermeister Nettelbladt und dessen „Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock" und versprechen, sich gegen den Herzog niemals auf diese Schrift zu berufen. Insbesondere verzichtet die Stadt und deren Rath auf etwaige Schadensansprüche daraus, daß die herzogliche Zusage im § 2 der Convention von 1748 über die Verlegung der Residenz nach Rostock unerfüllt geblieben ist, sondern wollen auch für die Zukunft auf alle Rechte aus diesem Paragraphen verzichten.

Von Seiten des Herzogs wird den Bürgermeistern, Rath und Gemeinen, Syndiens und Consulenten eine allgemeine Amnestie wegen der vorgefallenen Irrungen zugesichert und erklärt, daß auch Ihrerseits allen Klagen und Appellationen bei den Reichsbehörden ein Ende gegeben werden soll. Im Uebrigen verspricht der Herzog, die Stadt bei den Erbverträgen von 1573 und 1584 und der Convention von 1748, sowie dem Regulativo jurisdictionis et politiae — soweit der neue Erbvertrag nicht etwa Aenderungen enthält — wie auch bei allen ihren sonstigen Privilegien, Gerechtigkeiten, Befugnissen, freiem Stadtregiment, Statuten, bisherigen rechtlichen Observanz und Verwaltung des Stadtvermögens gnädigst lassen, derselben überdies noch besonders die landesherrliche Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien sofort nach Vollziehung des Vertrages ertheilen, auch die Stadt dabei — wiewohl unter landesherrlicher Oberaufsicht und Obhut zwecks Abkehr alles Mißbrauchs im Stadtregiment — schützen und erhalten zu wollen.

Der erste Theil des Vertrages handelt hauptsächlichst von der Stadt Anerkennung und Ehrerbietung, mit anderen Worten er stellt im besonderen die herzoglichen Rechte gegenüber der Stadt fest und begrenzt

damit die Freiheiten und Privilegien der Stadt, soweit solche bis dahin bestanden haben.

Der zweite Theil enthält hauptsächlich die herzogliche Gegenerbietung und neue Gnadenerweisung, er ist der kürzere, indem er über die dem Herzoge unzweifelhaft zustehenden Rechte auf dem Gebiete, auf welchem der Stadt bisher Privilegien nicht zustanden, bestimmte Zusicherungen macht, namentlich hinsichtlich der Universität, wodurch denn auch das Verhältniß der Stadt zu dieser Lehranstalt geregelt wird.

Wir wenden uns zunächst dem ersten Theile zu. Derselbe behandelt in 10 Artikeln folgende Gegenstände:

1. Landeshoheit Der Stadt Obedienz.
2. Besetzungsrecht. Militaria.
3. Landesherrliche Gesetzgebung in Rostock. Stadtrecht. Polizei- und Gerichtsordnung.
4. Jus circa sacra. Geistliche Sachen.
5. Criminalsachen. Abolitions- und Aggratiationsrecht.
6. Civilgerichtssachen u. s. w.
7. Polizeisachen u. s. w.
8. Jurisdictionssachen.
9. Verhältniß der Stadtjurisdictions- und Polizeiausübung in Rücksicht auf herzogliche Häuser und Bediente.
10. Rostock'scher Recurs.

M. H.! Bevor ich in die Besprechung einzelner Materien eintrete, gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Das richtige Verständniß des Erbvertrages ist nur möglich, wenn wir uns zunächst die Besonderheiten des ständischen Staates im Gegensatz zu dem modernen Staate klar machen. Freilich ist der Unterschied beider Staatsgebilde von einander kein so wesentlicher, wie von mancher Seite behauptet wird. Wollen doch Einige dem ständischen Staate die staatliche Qualification absprechen und die Staatsidee lediglich in dem modernen Staate verwirklicht sehen.

Jeder Staat ist ein gewordener, und es wäre grundverkehrt, ein jedes Staatengebilde nur nach einer Schablone betrachten zu wollen und unter diesem Gesichtswinkel Schatten und Licht zu vertheilen. Auch Mecklenburg ist ein Staat trotz der hohen Selbstständigkeit seiner Stände, trotz der Privilegien und Freiheiten, welche diese genießen. Wenn es nach Bluntschli[1]) zwei Seiten des staatlichen Wesens giebt, Ruhe und Bewegung, Bestand und Entwicklung, Körper und Geist, und wie es diesem inneren organisch verbundenen Gegensatz entsprechend vornehmlich zwei Staatswissenschaften giebt, Staatsrecht und Politik, so giebt es auch zwei große

[1]) Vgl. dessen Allgem. Staatsrecht, Bd. I S. 75 ff.

Staatsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des Staates erhellen und befruchten, welche beide die Form und den Inhalt des Staates bedingen: die Gerechtigkeit (justitia) und die öffentliche Wohlfahrt (salus publica). Wo das Scepter des Fürsten diese beiden Edelsteine in sich trägt und leuchten läßt, da ist ein Staat. Wo die öffentliche Gewalt im Stande ist, diesen hohen Aufgaben gerecht zu werden, da ist eine Staatsgewalt. Es hieße in die Anschauungen von Hobbes, des Vorkämpfers despotischer Willkür, und Rousseau, des Vorläufers der Revolution, zurückkehren, wenn man der Staatsgewalt die Eigenschaft eines schrankenlosen Absolutismus zusprechen wollte. Auch diese Gewalt unterliegt nicht nur den sittlich-natürlichen Schranken, den göttlichen Geboten, sondern positivrechtlichen Schranken, niedergelegt in den Verfassungsgesetzen, mögen diese nun Grundrechte, Volksrechte oder ständische Rechte sein. Ueber allen thront das Scepter der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt, oder wie Shakespeare in „König Heinrich V." von der königlichen Gewalt sagt:

„Dein Regiment, zwar hoch und tief und tiefer
Vertheilt an Glieder, hält den Einklang doch
Und stimmt zu einem vollen reinen Schluß
So wie Musik".

Auch die reiche Gliederung unseres ständischen Staatslebens thut diesem selber keinen Abbruch, sie erfordert freilich eine hohe Einsicht und Weisheit der Glieder, nimmt deshalb andererseits auch die geistigen Kräfte der einzelnen Staatsglieder in ungleich wichtigerer Weise in Anspruch als das Repräsentativsystem, welches die Rechte der Unterthanen auf die regelmäßig nach Verlauf von einigen Jahren wiederkehrende Wahlaction beschränkt. Im ständischen Staate nimmt der einzelne Stand fortwährend Theil an dem öffentlichen Staatsleben, als lebendiges Glied in seinem Theile das Ganze fördernd, nicht im Gegensatze, sondern im Zusammenwirken nützend und fruchtbringend.

Wollen Sie nun, m. H., in solchem Geiste mit mir herantreten an unseren Erbvertrag, so wird Ihnen sofort der erste Paragraph das, was ich vorhin über die Aufgabe der Staatsgewalt gesagt, in's Gedächtniß zurückrufen. Derselbe lautet:

„Die im Eingange des Erbvertrages von 1573 sowohl als auch in dem § 116 des Erbvertrages von 1584 ausdrücklich salvierte, jüngerer Zeit im Westphälischen Friedensschlusse noch näher festgestellte wahlkapitulationsmäßige Landeshoheit Ihro herzoglichen Durchlaucht wird von der Stadt und deren Rath auch über sich in Bestimmung der Erbverträge und Stadtprivilegien unterthänigst anerkannt: Beide in Rücksicht auf Ihro Oberst landesrichterliche als Höchstes Landesobrigkeitliches Amt".

Die Wahlkapitulation, zuerst bei der Wahl Karl's V. auf den Rath des Kurfürsten Friedrich von Sachsen abgefaßt und seitdem beständig in der Weise wiederholt, daß jeder Kaiser vor seiner Anerkennung dieselbe unterzeichnen und beschwören mußte, ist als ein von den Kurfürsten im Namen der Reichsstände mit dem Kaiser abgeschlossener als Grundgesetz geltender Vertrag anzusehen. Gleich im ersten Absatze (capitula) versprach der Kaiser Schutz der Christenheit und des Papstes, Erhaltung des Reiches und der Stände bei ihren Rechten, bei Sitz und Stimme auf dem Reichstage und bei der Regierung: ferner keine Reichsstände ohne Land zu machen und nicht in die Landeshoheit einzugreifen[1]).

In dem instrumentum pacis caesareo-suecicum § VIII sub 1 wird diese Landeshoheit ein liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium genannt, also ein freies Landesregiment sowohl in kirchlichen als weltlichen Dingen, und von der damaligen Zeit auch so aufgefaßt. Freilich war damit keineswegs gemeint, daß die „Electores, principes et status imperii Romani" dadurch unumschränkte Gebieter in ihren Territorien werden sollten, vielmehr sollte nur die Einwirkung von oben, die Einmischung von Kaiser und Reich in die Landesangelegenheiten ausgeschlossen werden, keineswegs sollte dem Landesherrn eine größere Machtvollkommenheit nach unten verliehen werden. Das war erst die Aufgabe der weiteren Entwickelung dieses liberum exercitium. Es ist ja bekannt, daß dieses freie Landesregiment vielfach zum absoluten Regiment geführt hat, wovon im Westphälischen Friedensinstrumente freilich kein Wort steht. Die Versuche, solcher Deutung des freien Regiments praktischen Werth zu verleihen, haben auch in Mecklenburg im vorigen Jahrhundert, wie bekannt, nicht gefehlt, sie scheiterten wesentlich an der Union der mecklenburgischen Stände, welche viribus unitis solchen Versuchen nachdrücklichen und dauernden Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Der Stadt Rostock Privilegien standen jedoch, wie bereits oben gezeigt worden ist, auf besonderem Blatte. Rostock versuchte trotz des Erbvertrages von 1573 wiederholt, wie wir gesehen haben, sich dem Einflusse der Herzöge zu entziehen und hatte das Recht der Einmischung des Herzogs in die inneren Streitigkeiten der Stadt in den dem Erbvertrage vorausgehenden Verhandlungen bestritten. Im Erbvertrage wurde dann das Recht des Herzogs, in solchen Streitigkeiten zu richten, in Maßgabe

[1]) Die Worte lauten: Wir wollen weder den Reichsgerichten noch sonst Jemanden, wer der auch sei, so in und außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Communal-, Militair-, Justiz-, Lehens-, Criminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta, vor- oder eingegriffen werde.

der Bestimmungen des Erbvertrags von 1573 anerkannt und daneben begab sich die Stadt des aus der Hansezeit stammenden, freilich aber nur noch nominell bestehenden Rechtes, in solchen Streitigkeiten die Vermittlung ausländischer Städte (Lübeck) anzurufen.

Das höchste landesobrigkeitliche Amt soll zur Ausübung kommen im Falle wirklich konstatirten und vermutheten Mißbrauchs des Stadtregiments. Der Rath verheißt die in dieser Beziehung eingehenden landesherrlichen Verfügungen auszuführen, jedoch verbleibt dem Rathe, falls er sich durch solche Verfügungen beschwert findet, das im Erbvertrage von 1573 gewährleistete Recht auf die Austrägalinstanz nach Maßgabe der Cammergerichtsordnung, Theil II art. 4. Dieses Recht ist demnächst modificirt durch den Vergleich vom 14. März 1827, welcher an die Stelle der Austrägalinstanz der Cammergerichtsordnung, die mit dem Abgange der Reichsgerichte hinfällig geworden war, ein gerichtliches Verfahren in erster Instanz vor einer der drei Justizkanzleien, in zweiter Instanz vor dem Oberappellationsgerichte und in dritter Instanz vor einem anderen deutschen Oberappellationsgerichte festsetzt. Auch diese Bestimmung war mit der Justizreorganisation 1879 wenigstens in gewisser Weise obsolet geworden, es ist deshalb der Instanzenzug durch die Vereinbarung vom 22./23. März 1892 (Public. vom 11. Juni 1892) dahin neu geregelt, daß in erster Instanz eine Civilkammer einer der drei Landgerichte, in zweiter Instanz der erste Civilsenat des Oberlandesgerichts und in letzter Instanz das Plenum des Oberlandesgerichts entscheidet. Das Verfahren richtet sich in allen Fällen (erste Instanz, Berufung, Revision) nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Im übrigen dürfte von dem ganzen ersten Artikel unseres Erbvertrages nur noch die Bestimmung in § 12 Bedeutung haben, wonach die z. Zt. des Erbvertrages rechtbeständig erworbenen wohlhergebrachten Gewohnheiten erhalten werden sollen, die Stadt jedoch erklärt, daß von da ab bis zu ewigen Zeiten keine nicht schon damals bestehende neue Gewohnheit, Observanz und Herkommen der Landesherrschaft entgegen von der Stadt angezogen, weniger noch Besitz, Verjährung und Erwerbung darauf fundirt werden soll.

Den zweiten Artikel „Militaria“ darf ich übergehen, er hat — abgesehen von einigen wenigen höchst unbedeutenden Bestimmungen — heute keinen Werth mehr.

Der dritte Artikel behandelt das Gesetzgebungsrecht des Landesherrn und das Statutarrecht der Stadt. Dies oberste Gesetzgebungsamt des Landesherrn auch über die Stadt wird anerkannt, und zwar in Grundlage des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Erbverträge. Hier interessirt vor allen Dingen das Verhältniß der Stadt zu Ritter- und Landschaft. M. H., dieses Verhältniß ist ein überaus schwieriges, und nur

Derjenige, welcher in unseren ständischen Verhältnissen aufgewachsen ist, wird versuchen können, das Verhältniß zu begreifen. Ob der Versuch gelingt, ist zweifelhaft. Eins ist gewiß: Rostock gehört zur Ritter- und Landschaft und ist verpflichtet, an den gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen theilzunehmen. Die Union der Stände umfaßt Rostock wie jeden anderen Stand, das ergiebt unzweifelhaft der § 141 des Landesgrundgesetzes und der Artikel: „Es soll und will auch der Rath" des Erbvertrages von 1573. Soweit es sich also um die Stellung der Stadt Rostock als Einzelstand zu den anderen Einzelständen (Stadtobrigkeit, Gutsbesitzer) handelt, ist die Sache nicht schwierig. Schwieriger ist dagegen das Verhältniß der Stadt zur Landschaft (im engeren Sinne), sowie zu der Ritterschaft als Corporation, sowie zu der Gesammtheit der Corporation von Ritter- und Landschaft; denn daß die Stadt zu diesen corporativen Vereinigungen in den Landesgrundgesetzen in Gegensatz gebracht wird, daß Vergleiche zwischen der Stadt und den Corporationen stattgefunden haben, ist ebenso sicher. Keineswegs darf man aber hieraus schließen, daß die Stadt für sich einen besonderen Stand ausmacht, welcher gewissermaßen als dritter Stand den beiden anderen Gesammtständen (Corporationen) entgegentritt. Die Landstandschaft, welche die Stadt nicht blos hinsichtlich ihrer eigenen Besitzungen (Stadt- und Landgebiet), sondern auch wegen der Rostocker Districtsgüter ausübt, ist dieselbe wie die eines Einzelstandes und nicht zu vergleichen der Stellung der Corporation der Ritterschaft oder der Landschaft; als Landstand hat die Stadt kein anderes Privilegium, als daß sie im Landtagsdirectorium sowie im Engeren Ausschusse eine Virilstimme hat. Dagegen werden die Stadtprivilegien und Freiheiten durch die Zugehörigkeit zur Union nicht berührt, sie sind jura singulorum, deren Erhaltung und Bewahrung auch im Landesgrundgesetz § 519 gegenüber Landtagsbeschlüssen sichergestellt ist. Diese Privilegien können nur mit Einwilligung der Stadt aufgehoben werden, insofern kann man also auch von Verträgen der Stadt Rostock mit Ritter- und Landschaft sprechen. Daß diese jura et privilegia auch gegenüber allgemeinen Landtagsbeschlüssen gesichert sind, ergiebt unzweifelhaft der angezogene Paragraph des Erbvertrags von 1573 und ferner der Paragraph: „Ferner soll und will gemeine Stadt" desselben Vertrages.

Dieses soeben dargelegte staatsrechtliche Verhältniß erscheint nun durch den § 43 des Erbvertrages in einer ganz anderen Gestalt. Hier wird der Stadt scheinbar ein Consentirungsrecht beigelegt, welches in dieser Form die Exemtion der Stadt von der Union der Stände und einen künstlichen Gegensatz zu den Corporationen von Ritter- und Landschaft hervorzurufen geeignet war. Daher der früher bereits erwähnte Zorn der Mitstände auf dem Landtage zu Malchin im Jahre 1788. Die Stadt ent-

ſchloß ſich gegenüber ihren Mitſtänden unter dem 12. November 1790, die Nichtanwendlichkeit dieſes § 43 des Erbvertrages von 1788 zu aſſerviren und dieſer Vergleich wurde im Landtagsbeſchluß vom 16. November 1790 ff. ratificirt und die gegenſeitigen Ratificationen ausgetauſcht. Wenn man dieſe merkwürdigen (bei Mantzel, Mecklenb. Staatskanzlei, I. S. 308 ff. abgedruckten) Actenſtücke lieſt, ſo muß man geſtehen, daß Form und Inhalt von dem eines Staatsvertrages zwiſchen politiſchen Mächten nicht viel abweichen. Dieſem Vergleiche folgte ſpäter im Jahre 1793 noch ein anderer Vergleich zwiſchen der Stadt einerſeits und der Ritter- und Landſchaft andererſeits. Dieſer Vergleich iſt jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Beſtätigung geſchloſſen, hat ſolche aber nie gefunden. Die Verbindlichkeit deſſelben iſt damit in Frage geſtellt. Das Oberappellationsgericht hat ſich nach einer Notiz bei Blanck, Geſetzesſammlung, S. 117, unter dem 20. Februar 1823 dahin ausgeſprochen, „daß der öffentlich promulgirte, allen Gerichten zur Befolgung vorgeſchriebene Erbvertrag von 1788 durch nicht landesherrlich beſtätigte, den Unterthanen nicht bekannt gemachte Privatvereinbarungen nicht abgemindert oder darauf in decidendo Rückſicht genommen werden könnte". Darnach würde alſo auch der Art. 43 des Erbvertrages heute noch zu Recht beſtehen trotz der Auswechſelungen der Ratificationen de dato Malchin, den 16. November 1790. — Nach dem Art. 43 iſt aber die Stadt verbunden zur Mitbeſchließung über die landesherrlichen Propoſitionen und Vorlagen, *ſoweit ſolche mit den Privilegien der Stadt übereinſtimmen*. Falls die Propoſitionen gehörig und ſpeciell bekannt gemacht ſind, ſollen die Roſtocker Deputirten entweder beitreten oder das dem Beitritt entgegenſtehende Privilegium anzeigen, andernfalls ſoll die Stadt als konſentirend angeſehen werden. Iſt die Bekanntmachung nicht ſo erfolgt, ſo ſoll die bloße Annahme ad referendum genügen, und auch in dem Falle, wo die Annahme von den Deputirten nicht ausdrücklich nur ad referendum erfolgt iſt, dieſe vermuthet werden. Binnen einer Ausſchlußfriſt von 4 Monaten a dato des Landtagsbeſchluſſes muß dann die Stadt ihre zuſtimmende Erklärung abgeben oder das Stadtprivilegium anzeigen, andernfalls ſie als konſentirend gilt.

M. H.! Sie werden zugeſtehen, daß damit der Stadt ein ſehr weitgehendes Singularrecht eingeräumt iſt. Ich bin aber der Anſicht, daß damit nur die Form bezeichnet ſein ſoll, der Weg gewieſen ſein ſoll, auf welchem die Stadt ihre jura singulorum gegen den Landesherrn gegenüber den allgemeinen Landtagsbeſchlüſſen über die *landesherrlichen Vorſchläge* wahren darf, nicht daß der Stadt damit ein beſonderes Statusrecht gegenüber den beiden ſtändiſchen Corporationen verliehen iſt, ſodaß dem Art. 43 mehr formelle als materielle Bedeutung beizulegen iſt.

Wichtig ist dann in diesem Artikel 3 weiter die Anerkennung des der Stadt zustehenden Rechtes, ihr eigenes Stadtrecht, Polizei- und Gerichtsordnung, auch sonstiges Statutarrecht setzen zu können. Dieses Recht wird dadurch, daß es als eine Gnadenverleihung des Landesherrn unterthänigst anerkannt wird, nicht minder werthvoll, hat aber heute bezüglich der Gerichtsordnung keine Bedeutung mehr, und wird auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bald seine Bedeutung verlieren.

Hinsichtlich der Publication des Stadtrechts von 1757 wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Publication nur in Ausfluß der Verleihung der Stadt mit dem lübschen Rechte seitens des Fürsten Borwin in der Stiftungsurkunde von 1218 geschehen ist. Das jus statuendi wird im übrigen der Aufsicht des Landesherrn unterstellt, so daß dieser im Falle des Mißbrauchs Remedur eintreten lassen kann. Da aber über die Frage, ob ein Mißbrauch vorliegt, Zweifel obwalten können, so sollen solche Meinungsdifferenzen zwischen dem Herzoge und der Stadt im Rechtswege entschieden werden, und abgesehen von dem Falle, wo Gefahr im Verzuge ist, der status quo bis zur Finalsentenz erhalten werden.

Schließlich wird bestimmt, daß der Rath seine Publicanda mindestens zum Schluß eines jeden Jahres dem Herzoge zur Kenntnißnahme einzusenden habe.

M. H.! Aus dem vierten Artikel, welcher von den geistlichen Sachen handelt, will ich erwähnen, daß die Stadt von dem ehedem prätendirten jus circa sacra, der Kirchenhoheit, vollständig zurücktritt und anerkennt, daß das jus circa sacra dem Landesherrn allein verbleibt. Im Uebrigen enthält der Artikel hauptsächlich Bestimmungen, welche nur die kirchlichen Behörden und Oberen interessirt. Von allgemeinerem Interesse dürfte nur das Folgende sein: Das hier behandelte Verlöbnißrecht erkennt die besondere Bestimmung des Stadtrechts I, 4 als gültig an, und behält diese Bestimmung auch trotz der im übrigen auch in Rostock angenommenen Verordnung vom 18. Februar 1846 über die Klagbarkeit der Verlöbnisse noch Bedeutung. Die Dispensationsbefugniß in Ehesachen steht fürder nur dem Landesherrn zu, jedoch soll die Dispensation umsonst und nur auf beigebrachtes Zeugniß, daß der Dispensationsertheilung, soviel der Obrigkeit wissend, keine Hindernisse entgegenstehen, ertheilt werden. Den Rostocker Bürgern und Einwohnern wird die Privatkommunion, die Copulation und Kindtaufen im Hause, die stille Beerdigung bei Abendzeiten gewährt, auch gestattet, die Kinder privatim konfirmiren zu lassen und einen Beichtvater außerhalb des Kirchspiels zu haben.

Der fünfte Artikel behandelt die Criminalsachen, den Criminalprozeß und das Begnadigungsrecht. Strafrecht und Strafprozeß sind reichsrechtlich geregelt, das Begnadigungsrecht nicht. Fest steht, daß letzteres zur Zeit,

ſoweit die Strafen von den Gerichten erkannt ſind, von der Stadt nicht ausgeübt wird. Die Stadt ſelbſt dürfte im übrigen an der Erhaltung deſſelben wenig Intereſſe haben.

Der ganze ſechste Artikel „Civilgerichtsſachen“ hat ſeine Bedeutung durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz, Civilprozeß und Konkursordnung verloren.

Der ſiebente Artikel, Polizeiſachen, hat nur noch inſofern Bedeutung, als er über die Anverwandtſchaft im Rathe Beſtimmungen trifft und das freie Stadtregiment in Polizeiſachen unter Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufſicht zur Abkehrung aller Mißbräuche anerkennt. Allgemeine landesherrliche Anordnungen hat auch die Stadt zu beachten und darf gegen den Inhalt ſolcher nichts ſtatuiren.

Der achte und neunte Artikel, über Jurisdictionsſachen handelnd, iſt nur noch hinſichtlich der rechtſtreitigen Gerichtsbarkeit von Bedeutung, da der Stadt eine Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Sachen nicht mehr zuſteht. Aus dieſen beiden Artikeln iſt heute noch von unmittelbarer praktiſcher Bedeutung die Regulirung der Competenz der Großherzoglichen Behörden und des Magiſtrates hinſichtlich der in Roſtock wohnenden Großherzoglichen Diener. Wir haben hier zu unterſcheiden die Jurisdiktion und die Polizeigewalt. Die Polizeigewalt des Magiſtrats ergreift alle ſich in Roſtock aufhaltenden Perſonen, Bürger nnd Einwohner, mögen ſie in Großherzoglichen Dienſten ſtehen oder nicht, und zwar nicht nur hinſichtlich der ausübenden Gewalt, ſondern auch hinſichtlich der Befugniß des Magiſtrats, allgemein verbindliche polizeiliche Verfügungen zu erlaſſen. Die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit ergreift dagegen alle in wirklichen Großherzoglichen Dienſten ſtehenden Perſonen jeglichen Standes nebſt ihren Frauen, unabgeſonderten Kindern und Dienſtboten nicht, ebenſowenig die in Roſtock ſich nur zeitweilig aufhaltenden und für dieſe Zeit in Großherzoglichen Aufträgen befindlichen Perſonen, ſoweit ſolche ihren Wohnſitz *nicht* in Roſtock haben. Ein Auftrag ſeitens des Großherzogs an Perſonen, welche in Roſtock wohnen und als ſolche unter Stadtjurisdiction ſtehen, verſchafft keine exemte Stellung.

Mit der Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Dienſte hört regelmäßig die Exemtion auf und treten die Entlaſſenen unter Stadtjurisdiction. Dies erleidet jedoch eine Ausnahme bezüglich der bei den Großherzoglichen Landesgerichten, Landeskollegiis und denſelben untergeordneten Departements thatſächlich im Dienſte ſtehenden Räthe und ſonſtigen Diener, jedoch nicht bezüglich der Subalternen dieſer Behörden. Dieſe *höheren* Großherzoglichen Räthe und Diener behalten die Exemtion auch nach ihrer Entlaſſung. Auch die Wittwen dieſer höheren inactiven Beamten ſowie die Wittwen aller beim Ableben noch activen Großherzoglichen Diener ꝛc. behalten die

Exemtion ihrer verstorbenen Ehemänner bei. Die nachgebliebenen Kinder der im activen herzoglichen Dienste verstorbenen Beamten und derjenigen herzoglichen Diener, welche trotz ihrer Entlassung exemt bleiben, behalten den eximirten Gerichtsstand so lange sie minderjährig sind und ihren status nicht verändern. Verändern sie diesen, so verbleibt die Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Nachlasses und der Vormundschaft den herzoglichen Behörden, im übrigen treten sie unter Stadtjurisdiction.

Eine besondere Behandlung haben die herzoglichen Postbeamten erfahren. Von diesen sollen volle Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit nur der Postdirektor oder Postmeister sowie der Postsekretarius haben, wogegen die übrigen Postbeamten — abgesehen von Officialsachen — unter Stadtjurisdiction stehen. An dieser Sachlage ist durch die Reichsgesetzgebung nichts geändert; denn wenn auch die Postbeamten nach Art. 50 der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, so sind doch diejenigen Postbeamten, welche bei den einzelnen Betriebsämtern fungiren, keine Reichsbeamten im Sinne des Art. 18 der Reichsverfassung, sondern Landesbeamte [1]). Dies wird auch nicht geändert durch den § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1871, welches bestimmt, daß dieses Gesetz auch auf alle Beamte, welche den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, Anwendung finden solle; denn dieses Gesetz will (vgl. Laband, Staatsrecht S. 398) richtig verstanden sagen: das Reichsbeamtengesetz findet Anwendung auf die Reichsbeamten und diejenigen Landesbeamten, welche den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Der einzige Unterschied zwischen diesen Landesbeamten, welche den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten haben und deshalb auch mittelbare Reichsbeamte genannt werden, und den herzoglichen Dienern besteht darin, daß die Verhältnisse jener umfassend durch Reichsgesetz geregelt sind. Daraus ergiebt sich für unsere Frage die Folge, daß es bezüglich der Großherzoglichen Postbeamten zu Rostock heute bei der Bestimmung des Art. 154 des Erbvergleichs bewendet.

Anders stehen die Telegraphenbeamten. Für diese gelten, da sie gleichfalls nach Art. 50 Abs. 5 der Reichsverfassung zu den Landesbeamten gehören, die allgemeinen Bestimmungen des Erbvertrages über die herzoglichen Diener, deren Wittwen und nachgelassenen Kinder. Werden diese Beamte aus Großherzoglichem Dienste entlassen, so treten sie unter Stadtjurisdiction.

Dasselbe Verhältniß findet auch auf etwaige in Rostock domicilirte unmittelbare Reichsbeamte Anwendung, da nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes diese in allen nicht durch dieses Gesetz geregelten Rechtsverhältnissen in dem einzelnen Partikularstaate den Landesbeamten gleichgestellt sind.

---

[1]) Vgl. Reichsverf. Art. 50 Abs. 5. Entsch. d. R.-G. in Civ.-S., II. S. 101 ff.

Die Militairpersonen, deren Verhältnisse durch das Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874 geregelt wurden, unterstanden zur Zeit des Erbvertrags überhaupt nicht der Jurisdiction der Civilgerichte, sondern der Militairgerichtsbarkeit. Der Erbvertrag regelt deshalb nur die Verhältnisse der entlassenen Militairpersonen und unterscheidet zwischen den Stabsoffizieren und Compagnieführern einerseits und den im Range niedriger stehenden Offizieren, Unteroffizieren und anderen Militärpersonen andrerseits, erstere werden den Civildienern gleichgestellt, letztere bleiben mit den Ihrigen unter Stadtjurisdiction.

Im Jahre 1868 ist die Militairgerichtsbarkeit in Civilsachen auf die Civilgerichte übertragen. Für die Civilgerichtsverhältnisse dieser Personen ist deshalb die Verordnung vom 6. Februar 1868 maßgebend. Diese bestimmt, daß die Offiziere und Militairs mit Offiziersrang kanzleisässig sind. Das ist in der Praxis wörtlich dahin aufgefaßt, daß solche in Rostock der Gerichtsbarkeit der Justizkanzlei unterstellt waren, während die nicht kanzleisässigen Militairpersonen der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt waren. Jedoch ist in derselben Verordnung bestimmt, daß die Militairpersonen, auch wenn sie der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, doch dem statutarischen Rechte der einzelnen Städte nicht unterworfen sind.

Die Militairkonvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 [1]), welche freilich meines Wissens niemals publicirt ist, bezieht sich nur auf die Offiziere (des stehenden Heeres, der Landwehr-Bezirkskommandos und des Beurlaubtenstandes), die Portepeefähnriche, Aerzte (des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes) und die Zahlmeister der Großherzoglichen Truppentheile und des Artilleriedepots sowie die Flügeladjutanten des Großherzogs. Es wird darin das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung dieser Offiziere ꝛc. auf den König von Preußen übertragen. Die Contingentshoheit des Großherzogs ist damit insoweit auf den König von Preußen der Ausübung nach übertragen, im übrigen aber dem Rechte nach dem Landesherrn als ein aus der Landeshoheit fließendes Recht verblieben. Der landesherrlichen Contingentshoheit sind auch diejenigen Offiziere unterworfen, welche nicht mecklenburgische Unterthanen sind, aber vom König von Preußen in das mecklenburgische Contingent versetzt sind. Das ist durch den Art. 8 der Convention anerkannt, welcher lautet: „Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere ꝛc. des Contingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen".

Der Convention vom Jahre 1868 ist dann eine zweite Convention vom 2. Januar 1873 gefolgt, welche durch Publicandum des Militair-

[1]) Abgedruckt in Hirth's Annalen Bd. V, S. 1569 ff.

departements vom 12. Februar 1873 im Regierungsblatte bekannt gemacht ist. Nach dieser ist die etatmäßige Verwaltung des Contingents auf die Verwaltung der königlich preußischen Armee übertragen. Aus dieser Convention interessirt für unsere Frage nur, daß sich die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Beamten der Militairverwaltung nach dem Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit richten soll, und daß das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und Bevormundung ihrer Hinterbliebenen nach den Rechtsnormen ihrer Heimath richten soll. Dasselbe soll gelten für die dem Großherzogthum angehörigen Personen, welche bei einer außerhalb des Großherzogthums stationirten Behörde angestellt waren.

Der Rechtszustand ist damit der Folgende:

1. Auf die Rechtsverhältnisse der activen Militairpersonen findet das Statutarrecht von Rostock niemals Anwendung.
2. Die activen Offiziere und Militairbeamten mit Offiziersrang sind von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt.
3. Alle übrigen in Rostock stationirte active Militairpersonen stehen unter städtischer Gerichtsbarkeit, auswärtige, d. h. dem mecklenburgischen Unterthanenverbande nicht angehörige Militairbeamte sind jedoch hinsichtlich des Güterrechts, ihrer Beerbung, der Bevormundung ihrer Kinder nach den Rechtsnormen ihres Heimathstaates zu beurtheilen.
4. Aus dem activen Militairdienste entlassene Stabsoffiziere und Compagnieführer, deren Wittwen und nachgelassene Kinder bleiben exemt in derselben Weise wie Civilbeamte.
5. Offiziere von geringerem Range treten nach ihrer Entlassung unter städtische Jurisdiction.
6. Militairpersonen, welche bei ihrer Entlassung nicht zum mecklenburgischen Contingente gehörten und in Rostock ihren Wohnsitz nehmen, treten unter städtische Jurisdiction. Für diese Personen giebt es landesgesetzliche Ausnahmen nicht. Für sie gilt die lex domicilii, das Stadtrecht und die jurisdictio omnimodo der Stadt.
7. Einige besondere Bestimmungen enthalten die §§ 76 und 84 des Erbvertrags[1]) und § 433 des landesgrundgesetzlichen Erbvertrags[2]).

---

[1]) Darnach sind die Geistlichen, Küster und Organisten in Bentwisch, Kessin und Warnemünde exemt.

[2]) Hier wird die Exemtion der in Rostock wohnenden Mitglieder der Ritterschaft festgesetzt.

Diese Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit über die Großherzoglichen Beamten und die Militairpersonen haben durch die landesherrlichen Verordnungen vom 19. Februar 1862 betr. die Beschränkungen der Canzleisässigkeit einige Erweiterungen sowie Beschränkungen erfahren, welche hier nicht weiter zu erörtern sind[1]). Ebenso sind hier nicht weiter zu besprechen die Rechtsverhältnisse der Akademiker und Akademieverwandten, welche im Vergleiche von 1827 geregelt sind.

Nur die eine Bemerkung, daß alle Großherzoglichen Diener, mögen sie unter Stadtjurisdiction stehen oder nicht, dem Statutarrechte, insbesondere wegen des ehelichen Güterrechts, nicht unterworfen sind, was bezüglich der Entlassenen so lange gilt, als dieselben nicht bürgerliche Nahrung treiben[2]).

Die Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit ist eine persönliche, das Grundeigenthum der Eximirten ist dem Stadtrechte unterstellt.

Der letzte Artikel behandelt den Rostocker Recurs sowohl in gerichtlichen wie außergerichtlichen Sachen. Diese Bestimmungen sind durch die Reichsjustizgesetze und durch die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zu denselben auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hinfällig geworden, da in allen diesen Sachen der Instanzenzug neu und erschöpfend geregelt ist. Von dem Recurse ist allein übrig geblieben das Recht der Rostocker Bürger, Beschwerden gegen die städtische Verwaltung in außergerichtlichen Sachen direct an den Landesherrn richten zu dürfen. Es ist, um so zu sagen, ein recursus ab abusu. Dieser Recurs steht auch dem Rathe oder der Repräsentirenden Bürgerschaft nach dem Art. 32 des Statuts der Repräsentirenden Bürgerschaft vom 7. Mai 1887 bei dissentirenden Beschlüssen zu.

Der zweite Theil des Erbvertrages enthält die herzogliche Gegenerbietung und neue Gnadenverleihung. Er enthält 4 Artikel:

1. Akademie.
2. Accise-Wesen.
3. Neue Gnadenerweisungen wegen verschiedener Wünsche der Stadt.
4. Forderung der Stadt aus dem siebenjährigen Kriege.

Die beiden ersten Artikel übergehe ich, da dieselben in ihren wichtigsten Bestimmungen durch den Vergleich von 1827 abgeändert, die Rostocker Accise aber mit dem 1. October 1863 durch die damals eingeführte neue Gesetzgebung in Zoll und Steuersachen aufgehoben ist.

---

[1]) Vgl. hierüber: Trotsche, Meckl. Civ.-Proz. I § 37.

[2]) Vgl. Verordn. v. 19. Febr. 1863 § 2 sub 7, § 3 sub 3; Boehlau, Landrecht II, S. 320; a. A. v. Buchka, Meckl. Zeitschr. Bd. X, S. 103 ff., S. 107.

Die Darstellung der Verhältnisse der Universität nach dem Vergleiche von 1827 und späteren Verordnungen gehört nicht in den Bereich dieses Vortrages.

Im dritten Artikel gestattet der Herzog der Stadt zunächst die Anlegung einer städtischen Tontine; die Anlegung einer Lotterie in Rostock wird dagegen nicht gestattet, wohl aber bestimmt, daß, so lange die herzogliche Lotterie besteht, der ganze Ueberschuß jeder vierten Lotterie für Rostock, das eine Mal zum Besten des akademischen Fonds und das andere Mal dem Rostocker Waisen- und Zuchthause zu gute bestimmt sein soll und daß der Stadt die Lotterie für den Fall, daß die herzogliche aufhört, nachgelassen sein soll. Der Hauptkollecteur soll immer ein Rostocker Bürger sein, der herzoglichen Jurisdiction aber nicht unterstehen.

Weiter wird der Stadt die Ertheilung der Volljährigkeit an einen Rostocker in perpetuum delegirt, dem abschläglich vom Rathe Beschiedenen aber der Recurs an den Herzog freigestellt. Der Stadt wird weiter zugestanden die Erhebung von Bagger- und Sperrgeld, sowie der Ankauf eines oder des anderen Gutes aus dem Rostocker Distriet. Die Kornlieferungen der Rostocker Stadt- und Hospitalgüter an die herzoglichen Aemter wird regulirt. Die im Erbvertrage von 1573 der Stadt für Kriegsfälle auferlegte Landesfolge wird der Stadt erlassen. Der Stadt wird eine Schoß-Erhöhung auch gegen den fremden Mann gestattet. Der Streit, ob Dalwitzhof und Gragetopshof der Stadt gehören oder zu den Rostocker Distrietsgütern zu rechnen sind, wird zu Gunsten der Stadt beigelegt.

Der vierte Artikel hat keine praktische Bedeutung mehr.

Ein Schlußartikel enthält die gewöhnlichen Versicherungsklauseln mit dem Bemerken, daß der Erbvertrag sämmtlichen Landeskollegiis und Gerichten zur Nachachtung zugefertigt werden soll.

Der Stadt wird im Falle vermeinter Verletzung ihrer erbvertragsmäßigen Rechte und Freiheiten der Rechtsweg freigegeben, der Herzog will sich aber gegenüber etwaigen Contraventionen gegen den Vergleich selbst zu seinem Rechte verhelfen, das Recht selbst handhaben.

Damit komme ich zum Schlusse. Wir haben die Stadt in dem Kampfe mit dem Herzoge gesehen, wir haben den Friedensschluß kennen gelernt und ich habe mich bemüht, Ihnen ein Bild von den damaligen öffentlichen Zuständen unseres Heimathlandes und unserer Heimathstadt zu geben. Wir haben Rostock als das wichtigste Glied im mecklenburgischen Staatskörper kennen gelernt, wir haben gesehen, daß es sich im Kampfe mit dem Herzoge eine reiche Fülle von Freiheiten und Privilegien zu wahren gewußt hat, so daß der Jurist Rhetius in seinen „Institutionen

juris publici“ auch von Roſtock wie von einigen anderen deutſchen Landſtädten ſagen konnte:

„Earum aliquae sat pinguibus privilegiis mactatae, adeo ut civitatibus quibusdam imperii immediatis non cedant, immo majoribus saepe privilegiis fruantur. Sic Magdeburgensis civitas, Halberstadiensis, Wismariensis, Rostochiensis, Brunsuicensis praestant caeteris et inde se etiam foederi Hanseatico antiquitus associarunt“.

Aber, meine Herren, es gilt auch von Roſtock: Ihm iſt viel gegeben, darum wird auch viel von ihm gefordert. Wenn auch manche dieſer Privilegien im Geiſte der heutigen Zeit lange nicht mehr die Bedeutung haben wie im vorigen Jahrhundert und in den erſten ſechs Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts, immer wird ein großes Maß von Patriotismus und verſtändiger Einſicht dazu gehören, dieſe Privilegien ſo zu gebrauchen, daß niemals das Wohl des Ganzen darunter leidet: Möge es daran nie fehlen! Salus publica suprema lex esto!

II.

Die Roſtocker Heide im Jahre 1696.

Nach der Karte von Gottfried Luſt.

Von

Ludwig Krauſe.

Im Roſtocker Rathsarchive befindet ſich eine mit Tinte gezeichnete Karte der Roſtocker Heide von 77 cm Länge und 50½ cm Breite, die rechts oben in der Ecke in einem gekrönten Lorbeerkranze folgenden Titel trägt: Grundlicher / Abriß der Stadt / Roſtock Heyde / Anno 1696 / Den . Als Zeichner nennt ſich unten rechts in der Ecke: Godfried Luſt / Stadt ſenderich / 1696 d. . Das genauere Datum (Tag und Monat) iſt beide Male nicht eingetragen. Die Karte umfaßt die geſammte Roſtocker Heide mit Ausnahme einer kleinen Ecke beim heutigen Schnatermann und des erſt ſpäter wieder an Roſtock gekommenen Willershäger Revieres, und giebt uns, trotzdem ſie ſtellenweiſe nicht ganz richtig orientirt iſt[1]), bei ihrer detailirten Ausführung und der Menge der eingetragenen Flurnamen ein deutliches Bild von dem damaligen Zuſtande dieſes ausgedehnten ſtädtiſchen Grundbeſitzes.

Die Grenzen der Heide bilden auf der Karte im Süden: Rövershagen und Stuthof, im Weſten: die See, im Norden: der „Scheide graben“ und der „Lüchtmacher ſtrom“ und im Oſten: „der naße ſtrom“, „der faul ſtrom“, „der auſtins ſtrom“, „der grähn ſtrom“, „die Jacht ſtangen im Seken Brock“, „der appel Boms weg da die Kreutz an die Eichen gehangen ſein“, der „Schedel graben“ und eine Reihe von Stangen, die vom heutigen Meiershausſtelle bis zur Ribnitzer Landſtraße nördlich vom „Landkrug“ reichen.

Der Scheidegraben, Lüchtmacher-, naße-, faul-, auſtins- und grähn-ſtrom bilden den heutigen Stromgraben von der See bis zum Nordende

---

[1]) So augenſcheinlich bei Stuthof und jedenfalls am Stromgraben.

des Sekenbruches, dessen Lauf jedoch insofern nicht ganz richtig in die Karte eingetragen ist, als er auf derselben bei Torfbrücke nicht den Knick nach Norden macht, sondern direct in westlicher Richtung in die See fließt. Am Sekenbruch entlang wurde die Grenze damals noch nicht, wie heute, durch den Stromgraben, sondern durch eine Anzahl eingerammter Pfähle, die oben erwähnten „Jacht stangen im Seken Brock" gebildet. Weiter nach Süden neben dem „Schedell brock" und dem „Schedell brocksort" markirten am Appelbomsweg entlang offenbar einzelne Eichen, die zu diesem Zwecke mit Kreuzen bezeichnet waren und als Grenzbäume nicht geschlagen werden durften, die Scheide. Dann folgt auf eine kurze Strecke der „Schedel graben" und hierauf, wie erwähnt, etwa bei Meiershausstelle beginnend und sich bis zur Ribnitzer Landstraße hinziehend wieder eine lange Pfahlreihe, in welcher ein neben der „Lünenborg" stehender Pfahl durch eine oben daran angebrachte große runde Scheibe und den Namen „die Junffern stange" ausgezeichnet ist.

Wenden wir uns nun der genaueren Betrachtung des von diesen Grenzen umschlossenen städtischen Gebietes zu, so lehrt uns ein Blick auf die Karte sofort, daß man völlig fehlgehen würde, wenn man annähme, daß diese ganze Fläche, wie heute, so auch damals einen großen zusammenhängenden Waldcomplex gebildet habe. Es war nach Lust's Darstellung vielmehr ein mit Hölzern, Brüchen Mooren ꝛc. durchsetztes großes Heidegebiet. Nicht die Hälfte ist auf der Karte als mit Holz bestanden gezeichnet, sondern den größeren Theil bilden Wiesen, Moore, Heide, Weiden und Räumden, wozu dann noch einiges Ackerland kommt. Viele der 1696 kahlen Stellen und Räumden waren einst ebenfalls mit Wald bestanden, wie sich aus ihren Namen deutlich ergiebt. Planloser Holzhieb, Brände, Sturm und Kriegswirren hatten offenbar manchen früheren Holzbestand verwüstet, der sich dann bei der damaligen mangelhaften Forstwirthschaft und der allgemein üblichen Waldweide für das Vieh nicht so bald wieder aufschonen ließ. Daß man aber doch wenigstens stellenweise Räumden wieder besäete, läßt ein nordöstlich von Müggenburg am Wege nach Graal belegenes kleines Stück Land erkennen, das die Bezeichnung „die Ecker Sahte" trägt.

An Holzarten unterscheidet die Karte Laub- und Nadelholz, und zwar ist letzteres stets als Kiefern (Pinus silvestris L.) gezeichnet. Bei weitem der meiste Holzbestand ist Laubwald. Nach Tannen heißen nur elf Orte, von denen damals aber nur noch fünf mit Kiefern bewachsen sind, während von den sechs anderen drei Laubbäume und drei überhaupt kein Holz tragen. Fichten (Pinus abies L) sind auf der Karte überhaupt nirgends angegeben, doch kommt der aus dem Schwedischen entlehnte Name derselben

(Gräne, ſchwediſch: Gran) in zwei Ortsbezeichnungen[1]) vor: „der grähn ſtrom" und „die grahnen Heyde", welche letztere damals aber mit Laubholz beſtanden iſt.

An Laubbäumen kommen in den Flurnamen außer Eichen (viermal) noch Linden (dreimal) und der Apfelbaum (einmal) vor, dagegen kein einziges Mal die Buche. Von Wildarten finden wir in den Namen nur Reh, Fuchs und Katze und von Geflügel: Ente, Eule, Schwalbe und Schwan, falls „Schwan barger Heyde" nicht etwa von einem Perſonennamen abzuleiten iſt. An Hausthiere, und zwar Kühe und Ziegen, erinnern: „die Kuhe rie", „die Bucks Heide"[2]), „die Zägen Heide", „daß Zägen ſoll" und ganz allgemein: „die Herde wiſche". Schafe und Schweine werden auffälliger Weiſe nirgends erwähnt. Auf die Pferdezucht weiſt dagegen die am Südrande des Waldes belegene Ortſchaft „der ſtüdthoff" hin und vielleicht auch die „rön bahn" in der Gegend des heutigen Forſthofes Wiethagen. Ob „daß Hönig Soll" zwiſchen Stuthof und dem Schnatermann auf Bienenzucht zu beziehen iſt, bleibt zweifelhaft.

An Gehöften führt Gottfried Luſt in der Heide an: „die marchgrafen Heide", den „mohr Hoff", „Müggen borg" und „auf den born", die ſämmtlich durch je ein Haus auf der Karte bezeichnet ſind. Was die Lage dieſer Ortſchaften anbetrifft, ſo ſtand Markgrafenheide damals bereits an derſelben Stelle, wie heute. Der Mohrhof lag in der Gegend des noch heute nach ihm benannten Holzlagers am Ende des 1760 hergeſtellten Markgrafenheider Kanales. Auch die Erinnerung an Müggenburg finden wir noch jetzt in dem Namen der Müggenburger Schneiſe. Das jetzt längſt verſchwundene Gehöft ſtand etwas nordweſtlich vom Schnittpunkt dieſer und der Torfbrücker Schneiſe. „Auf den born" endlich lag zwiſchen der „bornſchen wiſche" und den „bornſchen Dannen" ſüdöſtlich vom heutigen Torfbrücke in der Nähe des Strombruches. Hinrichshagen iſt nicht angegeben, und die heutigen Forſtorte: Torfbrücke, Waldhaus, Meiershausſtelle und Wiethagen ſind erſt in viel neuerer Zeit angelegt, jedoch kommt der Name Torfbrücke als „die torf Brüg" ſchon damals für die dort belegene große Brücke über den Stromgraben vor. Auch die Namen „Seken Brock" und „ſeken wiſche" finden ſich auf der Karte bereits. Von der Siechenkapelle oder ſonſtigen Gebäuden, die dort einſt geſtanden haben

---

[1]) Wahrſcheinlich enthält auch noch eine dritte Ortsbezeichnung: „Der weg nach den grünen Strom" dieſen Namen. Denn dieſer Weg führt an der „grahnen Heyde" vorbei zum „grähn ſtrom", weshalb man wohl mit Recht annehmen darf, daß „grünen" nur auf einem Schreibfehler beruht, und die Bezeichnung in Wirklichkeit: „Der weg nach den gränen Strom" lauten ſollte.

[2]) Der Name „Bucks Heide" kann auch von einem Perſonennamen gebildet ſein. Ein Tobias Buck ſollte 1668 als Jäger für den Ralhsſtuhl angeſtellt werden.

ſollen, und von denen angeblich noch jetzt zuweilen Fundamente ausgegraben werden, iſt jedoch keine Spur zu entdecken[1]). Die frühere Schäferei Fulleri[2]) kommt bei Luſt nicht mehr vor, wohl aber noch die Namen „Füllrige“ und „die Fülriger dannen“, damals zwei kahle Flächen an der Oſtſeite des Graaler Weges ſüdöſtlich von Müggenburg. Etwas weiter ſüdlich, in der Gegend des Schnittpunktes der heutigen Jacobshorſter mit der Torfbrücker Schneiſe ſcheinen einſt auch noch irgendwelche Stallungen geſtanden zu haben, ſei es für das im Walde weidende Vieh, ſei es für in der Forſt oder bei der Jagd gebrauchte Pferde. Denn die Karte führt hier zwei Räumden oder dergleichen mit den Namen „die große ſtall Eichen“ und „die Kleinen ſtall Eichen“ an. Erſtere Stelle lag öſtlich vom Graaler Wege, letztere zwiſchen dieſem und Moorhof.

Markgrafenheide, Moorhof und Born dienten der Karte nach augenſcheinlich nur zur Viehhaltung, da Aecker bei allen drei nicht vorkommen, während Müggenburg im Süden, Oſten und Nordoſten von größeren Ackerflächen umgeben iſt, die theils nur mit „Acker“, theils direct als „der müggen burger Acker“ bezeichnet ſind. Hier wurde damals alſo neben der Viehzucht auch ordentliche Ackerwirthſchaft betrieben.

Den Flurnamen nach zu ſchließen, muß früher auch noch an einigen anderen Stellen der Heide Ackerbau betrieben ſein. So liegen nördlich vom Landkrug zwiſchen der heutigen Ribnitzer Chauſſee und der alten Landſtraße neben der „Hufen Heide“: „die wüſten Hufen“ und noch etwas weiter nördlich zwiſchen dieſen und dem fürſtlichen Orte „Gehl Sandt“ an der Willershäger Grenze: „Daß wüſte felt“. Hier ſtanden wohl einſt noch, zu Luſt's Zeiten bereits wieder verſchwundene Anſiedelungen, auf deren Namen vielleicht noch die Bezeichnung von zwei mitten zwiſchen dieſen beiden Wüſtungen belegenen Hölzern „die Lünenborg“ und die „ſtein Häger Dannen“ hinweiſen. „Die wüſten Hufen“ könnten allerdings auch damals wüſt liegende, ſonſt von Oberhagen[3]) bebaute Ländereien ſein, da mit ihnen in einer Linie nach Weſten zu im Südrande der Heide noch zwei offenbar von Mittel- bezw. Niederhagen bewirthſchaftete Ackerflächen liegen, nämlich im Norden von Mittelhagen: „die Hoffen“ und nördlich von Niederhagen: „die Paur Hoffen“. Zu Luſt's Zeit dienten beide

[1]) Daß es früher zu Röversbagen ein Siechenhaus oder dergleichen gegeben hat, iſt aus dem Teſtamente des Roſtocker Bürgermeiſters Arendt Haſſelbeck vom Jahre 1522 erſichtlich, in welchem es heißt: „Item gheve yck ock den armen Secken tho dem Roversbaghen yewelckem twe Schillinghe Lübſch in de Hant, umme Gode vor my tho byddende“. (Schröder, Evangel. Meckl. I, S. 54.)

[2]) Vgl. L. Dolberg, Eine Küſtenwanderung von der Warnow bis Wuſtrow ꝛc. (Ribnitz 1885), S. 10.

[3]) Die Namen Ober-, Mittel- und Niederhagen kommen auf der Karte nicht vor, ſondern nur „Daß Dorff Röversbagen“ und „Der nieder Krug“.

Wüſtungen wohl mit als Viehweide, da in ihrer unmittelbaren Nähe die Namen „die Herde wiſche", „die Zägen Heide", „daß Zägen ſoll" und die „Bucks Heide" vorkommen.

Auffällig iſt der Name „Die 3 Edellmans Huffen", der ſich in der Gegend von Hinrichshagen für ein mit Laubwald beſtandenes kleines Stück Land an der Weſtſeite des vom „nieder Krug" nach Müggenburg und Graal führenden Weges auf der Karte findet. Es muß das heutige Niederhäger Ackerſtück ſein, das im Oſten von der Fiſchländer Landſtraße, im Süden von der verlängerten Poſtwieſen-Schneiſe, im Weſten vom Waldrande und im Norden von Sandhagen [1]) begrenzt wird. Welchem Umſtande dieſe Hufen ihren Namen verdanken, ob hier vielleicht einſt ein adeliges Beſitzthum lag, oder worauf die Bezeichnung ſonſt hindeuten ſoll, iſt mir bisher unklar.

Endlich ſei hier noch erwähnt, daß auch das Brandtskreuz, ein altes hölzernes Kreuz zur Erinnerung an den 1669 auf der Jagd von einem Keiler erſchlagenen Jäger Brandt, von Luſt mit der Bezeichnung „Brandes Kreutz" in ſeine Karte eingetragen iſt, und zwar am Wege von Markgrafenheide zum „nieder Krug".

Außerhalb der Heide ſind am Südrande derſelben auf der Karte noch die Ortſchaften Stuthof, Röversbagen und der Landkrug dargeſtellt.

Stuthof iſt ganz unten links in der Ecke nur durch zwei kleine Häuſer nebſt der Bezeichnung „der ſtüdthoff" angedeutet.

Bedeutend ſtattlicher nimmt ſich „Daß Dorff Röversbagen" mit ſeiner großen mit einem ſtolzen Thurme verſehenen Kirche aus. Daſſelbe erſtreckt ſich vom „mönck ohrt", der Holzecke, an deren Südkante heute Jürgeshof liegt, ununterbrochen bis an die Roſtock-Ribnitzer Landſtraße und beſteht außer der Kirche aus zwanzig zwiſchen Bäumen belegenen Häuſern. Nach Süden wird es gegen den Acker auf der ganzen Strecke durch einen in gerader Linie von Weſten nach Oſten laufenden, nur durch drei Wege unterbrochenen Zaun abgegrenzt, während es im Norden nach den zwiſchen dem Dorfe und der Heide belegenen Feldern zu offen iſt. Unter den Häuſern zeichnen ſich zwei durch ihre Größe, ſowie durch Wetterfahnen auf den Giebelſpitzen aus, nämlich der „nieder Krug" an der Oſtſeite des Roſtock-Graaler Weges, alſo auf dem Gebiete des jetzigen Niederhagens, und das „Schultzen Hauß" an der gleichen Seite des nach Gelbenſande führenden Weges.

Etwas öſtlich von Röversbagen, unmittelbar an der Oſtſeite der Roſtock-Ribnitzer Landſtraße liegt „der Land Krug", dargeſtellt durch ein den Niederkrug und das Röversbäger Schulzenhaus noch an Größe übertreffendes, ebenfalls mit Knauf und Wetterfahne auf dem Vordergiebel geſchmücktes Hauptgebäude und einen daneben ſtehenden kleinen Stall.

---

[1]) Volksthümliche Bezeichnung eines Theiles von Hinrichshagen.

Beide Baulichkeiten sind von Bäumen umgeben, die sich auch noch bis zu einer etwas südlich vom Kruge gleichfalls östlich von der Landstraße belegenen kleinen thurmlosen Kapelle („Die Capell") hinziehen. Ueber diese Kapelle habe ich bisher weiter nichts auffinden können, als die nach einer Erzählung des Arbeiters Fretwurst in Bartsch, Mecklb. Sagen Bd. 2, S. 471 sub Nr. 667 mitgetheilte Sage von der bettelnden Hexe. Hiernach stand „an der alten Landstraße von Ribnitz nach Rostock zwischen dem Landkrug und Haidekrug" „früher ein Haus, so 'ne Art Kapelle", worin „ein Mädchen", eben die Hexe, wohnte, das die vorüberziehenden Fuhrleute um eine Gabe ansprach. Wurde ihr diese verweigert, so hielt sie vermittelst ihrer Hexenkünste die Wagen an, bis sie endlich bei einer derartigen Gelegenheit von einem „Kärrner" vertrieben wurde. Vielleicht gehörte diese Kapelle einst zu dem oben S. 28 in der Anmerkung erwähnten Rövershäger Siechenhause. Jetzt ist sie vom Erdboden verschwunden.

Von der Bauart der auf der Karte angegebenen Häuser läßt sich natürlich nur wenig aus der Zeichnung erkennen; soviel aber ist jedenfalls klar ersichtlich, daß sie mit Ausnahme der Rövershäger Kirche und der eben erwähnten Kapelle sämmtlich mit Stroh- resp. Rohrdächern versehen gewesen sind. Die in der Regel in der einen Giebelwand, einzeln jedoch auch in einer der Längswände angebrachte Hausthür besteht meistens aus einem großen Thore. Fenster und dergleichen hat Lust bei den Wohnhäusern nur selten eingezeichnet. Die Kirche und Kapelle sind beide mit Ziegeln oder mit Holzschindeln gedeckt und mit stattlichen Rundbogenfenstern versehen. Die Ostgiebel beider Gebäude tragen ein Kreuz auf der Dachspitze. Woraus der mit Knauf und Wetterfahne geschmückte Thurmhelm der Rövershäger Kirche besteht, ist aus der Zeichnung nicht ersichtlich.

Bei der großen Anzahl der uns von Lust überlieferten Flurnamen und deren Wichtigkeit für die genauere sowohl historische wie kulturhistorische Erforschung der Rostocker Heide möge hier zum Schluß noch eine Zusammenstellung sämmtlicher[1]) auf dieser Karte von 1696 vorkommenden Ortsbezeichnungen und Flurnamen folgen. Das Verzeichniß ist, so gut es ging, alphabetisch geordnet, und habe ich, um das Auffinden zu erleichtern, hinter jedem Namen den Anfangsbuchstaben desjenigen Revieres hinzugefügt, in welchem der betreffende Ort meiner Ansicht nach[2])

---

[1]) Nur die einfachen Bezeichnungen „Acker" und „weg" ohne weitere Zusätze sind fortgelassen.

[2]) Bei der oben bereits erwähnten nicht immer ganz richtigen Orientirung der Lust'schen Karte war es stellenweise schwer, die heutigen Reviergrenzen auf dieselbe zu übertragen. Infolge dessen ist es auch nicht ausgeschlossen, daß der eine oder der andere an der Grenze zweier Reviere belegene Ort hier vielleicht einem falschen Reviere zugetheilt ist, jedoch kann dies immerhin nur bei wenigen Namen der Fall sein.

heute zu ſuchen ſein würde. Es bedeuten demgemäß H: das Hinrichshäger, M: das Meiershausſteller, S: das Schnatermanns-, T: das Torfbrücker und W: das Wiethäger Revier.

I. Namen innerhalb der Roſtocker Heide.

1. Die Ahrens heyde. H.
2. Der appel Boms weg da die Kreutz an die Eichen gehangen ſein. M.
3. Asmus remel. H.
4. Der auſtins Hoſt. T.
5. Der auſtins ſtrom. T.

6. Die Baurhauge. S.
7. Die Baur Hoffen. W.
8. Die Baur Kaſelinge. W.
9. Die Baur wiſchen. S.
10. Der Beckers Hauge. W.
11. Die Beck hoſt. W.
12. Berens ort. W.
13. Borren winckell. H. (vgl. Nr. 49.)
14. auf den Born. T.
15. Die bornſchen Dannen. T.
16. Die Bornſche wiſche. T.
17. Brandes Kreutz. H.
18. Die Brandes müſe. T.
19. Die Brandt hoſt. M.
20. Die Brock Heide. M.
21. Die Brüdigamsheyde. H.
22. Die große Brügge. W.
23. Die Kleine brügge. W.
24. Die Bucks Heide. M.

25. Die Ecker Sahte. T.
26. Die 3 Edellmans Huffen (jetzt Niederhäger Acker).
27. Daß ent ſoll. H.
28. Die Entſoller Dannen. H.

29. Der faul ſtrom. T.
30. Die Felgen. W.
31. Foß Kuhlen brock. H.
32. Foß Kuhlen Heyde. H.
33. Foß Kuhlen hoſt. M.
34. Daß Foß Kuhlen ſoll. M.
35. Daß freuden ſoll. M.
36. Friken ohrt. W.
37. Die führ ſteden Beck. W.
38. Füllrige. W.
39. Die Fülriger dannen. W.

40. gäſelken brock. H.
41. Die grahnen Heyde. M.
42. Der grähn ſtrom. M. (vgl. Nr. 151.)

43. Haſſemans hauge. H.
44. Die große hal Beke. W.
45. Die Kleine halbeke. W.
46. Daß große hall brock. W.
47. Der Heilige See. H.
48. Die Herde wiſche. M.
49. Die Heyde vor den rehe holtz undt Born winckel. H. (vgl. Nr. 13.)
50. Daß große Hilken holl. T oder W. (vgl. Nr. 118)
51. Daß Klein hilken holl. T. (vgl. Nr. 118)
52. Die Hoffen. W.
53. auf den Hogen üffer. T.
54. Die Höll Heyde. W.
55. Das Hönig Soll. S.
56. Daß Hoppen brock. T.
57. Die Huſen Heide. M.

58. Diß ſeindt die Jacht ſtangen im Seken Brock. M.
59. Die Junffern ſtange. M.

60. Der Käller braudt. W.
61. Das Katten Leger. W.
62. Die Kauffelder Dannen. T.

63. Die Keller heyde. H.
64. Daß Keller brock. H.
65. Kitig fort. W.
66. Daß Köſter Brock. W.
67. Die Kneps hoſt. M.
68. Die Krig Dannen. T.
69. Daß Krig Holtz. T.
70. Die Krig hören. T.
71. Der Kroſen ort. W oder M.
72. Die Kuhe rie. H.

73. Die lange hoſt. M.
74. langen ort. W.
75. Das lange waſer. W.
76. Bey Die lehm Kuhle. H.
77. Daß große linden Brock. M und W.
78. Daß klein linden Brock. W.
79. Lindenbrocksort. M.
80. Lüchtmacher Hoſt. T.
81. Lüchtmacher ſtrom. T.
82. Die Lünenborg. M.

83. Die marchgrafen Heide. H.
84. Die mark rye. M.
85. Die mige Kuhl. W.
86. Das mittel holtz. H.
87. Diß iſt daß mohr. H.
88. mohr barg. W.
89. Der mohr Hoff. H.
90. Die mohr wiſche. H.
91. mönck ohrt. S.
92. Die alte Morey. W.
93. Die große morey. H.
94. Müggen borg. T.
95. Der müggen borger Acker. T.
96. Der müggen burger Acker. H.
97. Die große müße. T.
98. Das müſen Brock. W.
99. Die müſen Brocker Dannen. T.

100. Der naße ſtrom. T.

101. Papen ort. W.
102. peper niß. W.
103. piepens ohrt. H.

104. rade landt. M.
105. Die radell Beck. S.
106. Radell Brock. S.
107. Die rede Beck. W.
108. Daß Rede Brock. S.
109. Daß rehe Holtz. H.
110. Die rehe Kamer. T.
111. Die große Remmin. T.
112. Die Kleine remmin. T.
113. Die remminſche Dannen. T.
114. Riegen brock. H.
115. rön bahn. W.
116. Daß röſchen ſoll. M.
117. Die rotems heyde. W.
118. Das rugge hilken hol. T. (vgl. Nr. 50 und 51.)
119. Das rüge vatt. H.

120. Schedel graben. M.
121. Daß Schedell brock. M.
122. Der Schedell Brocksort. M.
123. Scheide graben. T.
124. Daß Schon Eich holtz. T.
125. Schwalckenſtart. H.
126. Die Schwan barger Heyde. T.
127. Die große Schwey rode. W.
128. Die Kleine Schweprode. W.
129. Daß große See brock. H.
130. Daß kleine See brock. H.
131. Daß Seken Brock. M.
132. Die ſeken wiſche. M.
133. Die ſpeking. T.
134. Die große ſtall Eichen. W.
135. Die kleinen ſtall Eichen. H.
136. Stein Häger Dannen. M.
137. Die ſtein Heide. M.
138. Daß ſtrom Brock. T.
139. Daß lütke ſtrom brock. T.

140. Die ſtrom Brocker Dannen. T.
141. Die ſtrom wiſche. T.
142. Teuffels Rie. T.
143. Die torf Brüg. T.
144. Das trincken mohr. W.
145. Das uhlen Brock. S.
146. wahr Barge. W.
147. Daß warſche Brock. W.
148. Die warſchen Dannen. W.
149. Die warſche heyde. W.
150. Der weg nach dem gehlen Sandt. M.
151. Der Weg nach den grünen Strom. T. (Wahrſcheinlich ein Schreibfehler ſtatt: „Der Weg nach den gränen Strom". Vgl. oben S. 27 Anm. 1.)
152. Der weg nach marggraffen Heide. H.
153. Der weg nach dem naßen Strom. T.
154. Vom nieder Krug der weg nach müggenburg u. grahl. (Die alte Landſtraße nach dem Fiſchlande, jetzt: Torfbrücker Schneiſe.)
155. weg nach willes hagen. M.
156. Wiede ohrt. T.
157. Die Willershäger Dannen. M.
158. Die wroht. T.
159. Das wüſte felt. M.
160. Die wüſten Hufen. M.
161. Die Zägen heide. M.
162. Daß Zägen ſoll. M.

II. Namen außerhalb der Roſtocker Heide.

1. Die Capell (beim Landkrug).
2. Gehl Sandt.
3. grahl.
4. Die Hoch Fürſtl. Heyde.
5. Der Land Krug.
6. Der nieder Krug.
7. Daß Dorff Röversbagen (darin das „Schultzen Hauß" und „Die Kirche").
8. Röders häger acker.
9. Der ſtüdthoff.
10. Der weg nach grahl.
11. Der weg von Roſtock nach Ribnitz.

III.

Brüche und Schläge in der Roſtocker Heide.

Von

Karl Koppmann.

Neben der im vorſtehenden Aufſatze behandelten Karte des Gottfried Luſt[1]) vom Jahre 1696 bewahrt das Roſtocker Rathsarchiv zwei etwa gleichzeitige undatirte Verzeichniſſe von Heide-Ortsnamen, von denen offenbar das eine auf dem andern beruht. — Das erſte (A) trägt die Ueberſchrift: „Verzeichnus aller Brüche und Heuwe[2]) in der Roſtocker Heide“ und enthält 56 Ortsnamen, auf einander folgend 32, eingeſchaltet oder am Rande nachgetragen 24; bei 28 der erſteren geht voran die Angabe einer Summe, wahrſcheinlich derjenigen, zu welcher ein Morgen des betreffenden Stückes entweder verpachtet iſt oder veranſchlagt wird, und folgt die Angabe der Morgenzahl. Das zweite (B) verzeichnet dieſelben 56 Namen oberflächlich nach dem Alphabet geordnet und enthält außerdem nur noch an zwei Stellen eine Angabe über die Summe, zu der der „Hau“ verkauft worden iſt. — Als Beſtätigungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Eintragungen Gottfried Luſt's werden dieſe Namen nicht unwillkommen und für die Geſchichte der Forſtwirthſchaft die Angaben über die Größe und den jährlichen oder einmaligen Ertrag des betreffenden Bruchs oder Schlags von Intereſſe ſein.

1. Antſohel A. Daß Aentſoll B (vgl. oben 27).
2. Daß Alte Baurholtz.
3. Daß Neuwe Baurholtz.
4. Beckers how (vgl. oben 10).
5. Im Braude auffm Willersheger velde.
6. Die Braudthorſt (vgl. oben 19).

---

[1]) Er war ſeit 1679 Artilleriemeiſter.

[2]) how iſt ein Bezirk, der abgeholzt werden ſoll oder worden iſt, hd. Hau, Gehau, Hauung, Hieb, Schlag.

7. Brandemuſſe (vgl. oben 18) . . . . . 5 Morgen, 2 ℔ 8 ß
8. Bucholtz.
9. Furm Diepen Strome (A. B) 50 fl. (A); verkaufft für 50 fl (B).
10. Daß Driftholtz zum Wulffeshagen (A. B) helt in ſich . . . . . 99 „ 2 „ — „
11. Die Faulerie (vgl. oben 38) . . . . . 12 „ 2 „ 8 „
12. Die Fellinge (vgl. oben 30).
13. Die Freude (vgl. oben 35) . . . . . 143 „ 2 „ 8 „
14. Goeblenbrock (vgl. oben 40) . . . . . 51 „ 2 „ — „
15. Daß Goeſekenbroeck . . . . . 15 „ 2 „ — „
16. Die Haffekuele A. Die Haffkuhle B.
17. Daß Halebruech A. Daß Halebroeck B (vgl. oben 46) . . . . . 73 „ 2 „ — „
18. Lütke Halebroeck A. Das kleine Halebroeck B.
19. Große Hilkenholl (vgl. oben 50) . . . . 31 „ 2 „ — „
20. Lutke Hilkenholl (vgl. oben 51) . . . . 9 „ 2 „ — „
21. Hillige Morßric . . . . . 84 „ 2 „ 8 „
22. Daß hillige Sehebrock.
23. Honnichſohl (vgl. oben 55)
24 Hopffenbruch (vgl. oben 56) . . . . . 16 „ 2 „ — „
25. Kappenleger (vgl. oben 61) . . . . . 75 „ 3 „ — „
26. Daß Kellerbrock (vgl. oben 64).
27. Knippenbrock . . . . . 46 „ 2 „ 8 „
28. Kolerbrandt (vgl. oben 60) . . . . . 121 „ 2 „ 12 „
29. Daß Krigbruch (vgl. oben 68—70).
30. Der Krudeners Winkel . . . . . 17½ „ 2 „ 8 „
31. Lindenbrock (vgl. oben 77, 78) . . . . 95 „ 2 „ 8 „
32. Die Luneborch (vgl. oben 82).
33. Middelholtz (vgl. oben 86).
34. Morerie A. Morie B. oder Morienbrock (vgl. oben 92, 93).
35. Muſſelenbrock (vgl. oben 98) . . . . 10 „ 2 „ — „
36. Große muſſe auffm Widtorte (A. B.; vgl. oben 97). Nota: 3 muſſen (A).
37. Pippingesortt (vgl. oben 103) . . . . 106 „ 2 „ — „
38. Die Popenitz (vgl. oben 102) . . . . 73 „ 2 „ 8 „
39. Radelbrock (vgl. oben 106) . . . . . 373 „ 3 „ 8 „
40. Große Remmin A. Gr. Rammin B. (vgl. oben 111) . . . . . 116 „ 3 „ 4 „
41. Lutke Rammin (vgl. oben 112) . . . . 66 „ 2 „ — „

42. Rappenleger.
43. Daß Reheholtt (vgl. oben 109)
44. Rehettbroeck (vgl. oben 108) . . . . . 67 Morgen 1 ℳ. 4 ß
45. Auffm Roden Stueffte.
46. Schedebrock (vgl. oben 122) . . . . . 47 „ 2 „ — „
47. Schwalikenſtart (vgl. oben 125).
48. Sehebrock (vgl. oben 129, 130).
49. Ein ort von den 6 Eichen A. Sechs Eichenbruch B. . . . . 10 „ 2 „ 8 „
50. Strombroeck (vgl. oben 138) . . . . . 145 „ 2 „ — „
51. Trindemorßrie A. Trindelmorßrie B.
52. Voßkuhlen (vgl. oben 31—34) . . . . . 51 „ 2 „ — „
53. Wartbergerbrock (vgl. oben 147) . . . . 14 „ 2 „ — „
54. Wiedtortt (vgl oben 156).
55. Die Wrohedt (vgl. oben 158).
56. Das wueſte Feldt 160 fl. A. Daß wueſte Feldt zum Willerßhagen iß verkaufft fur 160 fl. der how B (vgl. oben 159).

IV.

Private Raths-Jägermeiſter im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Ludwig Krauſe.

Ueber die Ausübung des Jagdrechts durch Mitglieder E. E. Raths und die Anſtellung privater Raths-Jägermeiſter haben ſich im hieſigen Rathsarchive Acten erhalten, die trotz ihrer Lückenhaftigkeit — bisher betreffen ſie die Jahre 1588—1589, 1595 und 1668 — des Intereſſanten genug bieten, um einer Bearbeitung unterzogen zu werden.

Bei weitem am vollſtändigſten ſind die von 1588—1589 erhaltenen Schriftſtücke, deren Inhalt hier zunächſt zu betrachten iſt.

In der Sitzung vom 8. Auguſt 1588 beſchloſſen die ſämmtlichen Rathsmitglieder mit Ausnahme von Dr. Valentin Gerdes „eine Jagtt auß ihrem beutel zu halten" und einen Jägermeiſter hierzu anzunehmen. Wie ſchon aus dem Beſchluſſe hervorgeht, handelt es ſich hier alſo nicht etwa um die Anſtellung eines neuen ſtädtiſchen, ſondern um diejenige eines privaten Raths-Beamten, deſſen Remuneration nicht aus dem allgemeinen Stadtſäckel erfolgen, ſondern vielmehr durch Repartition von den einzelnen betheiligten Rathsherren aufgebracht werden ſollte. Noch klarer ergiebt ſich dies aus der von Dr. Heine in der obigen Sitzung verleſenen Beſtallung, in welcher „Wyr Burgermeiſter und Rhatt alhie zu Roſtogk" ausdrücklich erklären, daß dieſe Anſtellung des Jägermeiſters „auff unſern beſundern und egenen, und nicht der Stadt unkoſten" erfolge [1]).

---

[1]) Ebenſo, wie hier von der Mehrzahl der Rathsmitglieder ein privater Jägermeiſter angenommen wird, konnte ſich nach altem Brauche auch der einzelne Bürger, falls er die Jagd nicht ſelbſt ausüben mochte, auf ſeine Koſten einen eigenen Wildſchützen halten, da die Jagd auf ſtädtiſchem Gebiete Rathsherren und Bürgern von Alters her in gleicher Weiſe freiſtand. — Vgl. die Polizei-Ordnung E. E. Raths vom 14 April 1576 (unten Nr. 10) und den Receß zwiſchen Rath und Bürgerſchaft wegen der Jagd vom 27. Januar 1680 (unten Nr. 60 § 1 u. 3). Die im Jahre 1623 vorkommende Jäger-

Die betheiligten Rathsherren waren nach einer Zusammenstellung von 1588 die Herren Bernt Pauls, Christoff Butzow, Jacob Lembke, Heinrich Runge, Jochim Kron[1]), Andreas Maß, Michel Geismer, D. Friedrich Hein, Jochim Han, Marquardt Gerdes, Niclas Heerman, Michel Breide, Hermen Nettelenblat, Jurgen Schwartekop, M. Petrus Fuß, Veit v. Herverden, Levin Rick, Otto Schroder, Bartelt Smidt und Zacharias Peneke, sowie der Rathssekretär Bernhardus Scharffenbergk. Von den Rathsherren muß Herr Otto Schroder noch in demselben Jahre gestorben sein[2]), denn in dem Verzeichniß von 1589, das sonst genau dieselben Namen enthält, kommt er nicht mehr vor, und in der obigen Zusammenstellung von 1588 ist später bereits „vidua" bei seinem Namen beigeschrieben.

Infolge des Beschlusses vom 8. August wurde dann „auff Laurentii" (Aug. 10) Jürgen Brandt zum „Jegermeister und Wiltschutzen" für den Rathsstuhl bestellt und in sein neues Amt eingewiesen. Welcher Art die ihm übertragenen Functionen waren, ergiebt sich aus seiner Bestallung[3]). Danach sollen er und sein Junge oder Diener vor allen Dingen „zu geburenden Zeiten" und „mit hochsten trewen und vleiße hitzen, jagen, schießen und alle andere weidewerk uben unnd treiben". Daneben wird ihm aber auch die Jagdpolizei übertragen. Er soll darauf achten, daß „frembde vom Adel, so alhie nicht wonhafftig", sowie deren Diener und Jäger auf den Rostocker Feldmarken und in den dazu gehörigen Hölzern nicht jagen. Trifft er derartige Frevler, so soll er sie an der Ausübung der Jagd durch Abnahme der Büchsen, Netze, Hunde oder Winde verhindern oder, falls er hierzu zu schwach sein sollte, den Vorfall sofort „getrewlich und mit allenn umbstehnden vormelden und davon nichts vorschweigen". Ebenso hat er sofort Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß Jemand vom

---

Kompagnie (unten Nr. 62) war vielleicht eine ähnliche Genossenschaft von Bürgern zur gemeinsamen Ausnutzung des Jagdrechtes, wie sie hier 1588 von den Rathsherren beschlossen wird.

[1]) In dem Verzeichniß der „Rathmänner der Stadt Rostock" in Dr. J. Ch. Ungnaden Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae etc. 1749 ist auf S. 1379 als Todesjahr Jochim Kron's 1579 angegeben, während er nach den Jagdacten 1595 noch am Leben war. Nach Sohm's Stammtafel der Familie Kron (Heft 2, S. 101) starb er 1597.

[2]) In Ungnaden Rathmänner-Verzeichniß a. a. O. fehlt S. 1379 die Angabe des Todesjahres.

[3]) „Jurgen Brandts des Jegermeisters Bestallung" von 1588 Aug. 10 findet sich auch im Bestallungs-Buch fol. 52 b—54 b; dazu die Bemerkung: „Den 23. Augusti haben Jurgen Brandt und desselben Diener Simon Woltbrecht diese ihre bestallunge in beisein Hern Bernt Paulsen, Hern Jacob Lembke, beiden Burgermeistern, Hern D. Friedrich Hein, Hern Jochim Hanen und Hern Barthelt Schmidt auf der Schoßkamer nach mittage beschworen". **R. R.**

Adel „Hunde, Winde oder Schießhunde" des Rathes oder der Bürger hat entwenden lassen. Andererseits wird der Raths-Jägermeister aber auch selbst eindringlich ermahnt, bei der Ausübung der Jagd nicht auf fremdes Gebiet überzutreten und sich „der benachbarten vom Adel und insonderheit und fur allen Dingen Unsers gnedigen Fürsten und Hern Feltmarken geholtzen und gehegen" gänzlich zu enthalten[1]). Nur in bezw. auf den Rostocker Forsten und Ländereien steht ihm das Jagdrecht zu, jedoch sind hierunter nicht nur die gemeiner Stadt gehörigen Hölzer und Feldmarken verstanden, sondern auch diejenigen der Bürger und der rostockschen Gotteshäuser[2]).

Alles, was Brandt und sein Diener in diesem Gebiete an Wild fangen, schießen oder sonst irgendwie bekommen, hat ersterer getreulich an den mit der Vertheilung beauftragten Rathsherrn einzuliefern. Jedes Zuwiderhandeln hiergegen wird strenge untersagt, und in der Bestallung ausdrücklich verboten, auch nur irgend etwas von der Jagdbeute im eigenen Haushalte zu gebrauchen oder sonst zum eigenen Nutzen zu verwenden. Noch viel weniger ist es dem Jägermeister natürlich gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder Befehl des Rathes, anderen etwas von dem Wilde zu schenken, zu verkaufen, zu vertauschen, in Bezahlung zu geben oder auf irgend eine andere Art und Weise zukommen zu lassen. Zuweilen wurde Brandt auch selbst mit der Vertheilung des Jagdertrages unter die Rathsmitglieder beauftragt. So erwähnt Scharffenberg bei dem ersten, „Anno 88. den Sonnabendt nach Krautwihunge Marie", d. i. am 17. August 1588, eingelieferten Stücke, einem Wildschwein, in seinem Vertheilungs-Register, daß Jürgen dasselbe „selbst gedeilet und umb gedragen" und dafür den Kopf und das Fell erhalten habe. Auch in der Bestallung findet sich dieser Fall bereits vorgesehen, indem der Jägermeister darin verpflichtet wird, „die außtheilung dessen, so gefangen worden", wenn ihm dieselbe von dem dazu verordneten Rathsmitgliede aufgetragen werde, unparteiisch und getreulich zu verrichten. Gewöhnlich wurde von dem betreffenden Rathsherrn jedoch, wie aus den Abrechnungen ersichtlich, nicht der Jäger, sondern ein Schlachter zum Zerlegen und Austheilen des Wildes hinzugezogen.

Dies sind in großen Zügen alle Pflichten und Functionen, die dem neuen Jägermeister beim Dienstantritt laut seiner Bestallung auferlegt und übertragen wurden, wozu in letzterer dann zum Schluß noch die übliche

---

[1]) Vgl. hierzu auch das Verbot, auf fremdem Gebiete zu jagen, in der Polizei-Ordnung E. E. Raths vom 14. April 1576 (unten Nr. 10), sowie die verschiedenen Mandate gegen das Jagen in fürstlichen Wildbahnen von 1557 (ebenda Nr. 2), 1572 (Nr. 7) und 1590 (Nr. 15).

[2]) In der Bestallung heißt es: „in und auff gemeiner Stadt, alß deroselben Gottesheuser und Burger geholtzen und Veltmarken, wie von alters gebreuchlich gewesen".

allgemeine Formel hinzugefügt ist, daß er auch „sonsten alles und Jedes thun und lassen sol und wil, waß einem auffrichtigen redlichen und getrewen Jeger und Schutzen geburet und wol ahnstehet". Auf die genaue Befolgung aller dieser Vorschriften mußten Brandt und sein Diener dem Rathe einen „cörperlichen leiblichen Eidt" schwören[1]).

Zur leichteren und besseren Ausübung seines Dienstes stellten die Rathsherren dem Jägermeister zwei Pferde, eins für ihn und eins für seinen Jungen. Auch die Anschaffung der nöthigen Hunde besorgte der Rath selbst, wie aus einem uns erhaltenen Briefe desselben an Matthias Schmecker auf Wüstenfelde hervorgeht. Das vom 10. August 1588 datirte und mit dem Stadt-Secret versehene Schreiben enthält nach den üblichen Eingangsformeln zunächst die Anzeige von der Einrichtung einer eigenen Jagd und der zu diesem Zwecke bereits erfolgten Anstellung eines besonderen Jägers und fährt dann fort: „Wan eß unß dan nun fürnemblich an guten Jagthunnden mangeln thuett, und wir berichtett werden, daß Ihr deren eine zimbliche anzahl haben sollet, so bittenn wir gantz freundlich, ihr wollet unß deren eine Kopfell oder so viel Ihr derselben sonsten ohne ewern schaden auff dießmahl gerahten kounet, freundtlich zukommen lassen unndt bey zeigern (durch den Vorzeiger, Ueberbringer des Briefes) überschicken". Ob dieser Brief von Erfolg war, erfahren wir aus den Acten nicht, wohl aber ist aus denselben zu ersehen, daß der Rath bald darauf thatsächlich im Besitze der nöthigen Hunde war, wobei in den Rechnungen ꝛc. „Jagethunde" und „Winde" unterschieden werden. Letztere sind die zum Hetzen von Hasen und anderem Wild, sowie zur Jagd auf hoch fliegende Vögel dienenden Windhunde, während „Jagdhund" hier augenscheinlich nicht, wie in Noe Meurer's Jagd- und Forstrecht von 1582[2]) als terminus technicus nur für hirschgerechte, sondern vielmehr als Sammelname für alle übrigen zur Jagd benutzten Hunde mit Ausnahme der Winde gebraucht ist. Kam man mit den eigenen Hunden nicht aus, so wurden von den Bürgern noch solche hinzugeliehen, wofür der Rath sich dann durch Uebersendung eines Theiles der Jagdbeute erkenntlich zeigte. So sandte der mit der Vertheilung beauftragte Rathsherr Bartelt Smidt 1589 „den Vorgeren, so de Hunde gelent tor jacht" eine Rehkeule.

---

[1]) Vgl. oben S. 38 Anm. 3.

[2]) „Jag vnd Forstrecht" ꝛc. von Noe Meurer, der Rechten Doctor, vnd Churfürstlichem Pfaltzgräuischem Raht. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Frankfurt 1582. Daselbst heißt es S. 62 bei der Aufzählung der verschiedenen Hundearten: „Jaghundt. Hirß gerecht, vnd richtig, beharrt wol vnd lang" und vom Windhunde: „Wind zun hochfliegenden Vögeln. Ist wol angebracht". Von letzterem wird außerdem ebenda S. 40b noch erwähnt: „Ein Hundt heisset ein Windt, der Hasen fahet, oder ander Wildt".

Das Futter für Pferde und Hunde wurde dem Jägermeister ebenfalls geliefert, und zwar für erstere eine ein für alle Mal bestimmte Menge, nämlich außer Heu jährlich $1^1/_2$ Last Hafer und 3 Last Häcksel, für letztere dagegen Korn, Brod ꝛc. je nach Bedarf. Infolge dessen ist in die Bestallung auch noch eine eigene Vorschrift darüber aufgenommen, daß Brandt alles, was er zur Fütterung der Hunde erhalte, ausschließlich und allein zu diesem Zwecke verwende und nicht etwa sonst irgendwie zu seinem eigenen Nutzen verbrauche oder anderen zukommen lasse: „und von dem Korn, brote und anders, so ihme von unß oder unsern dartzu Vorordenten zu Unterhaltung der Hunde und Winde wirt zugestellet und uberantwortet werden, darvon auch nichts in seinen und seines Dieners nutzen und frommen wenden, noch andern davon ichts vorschenken, vorgeben, vorkauffen oder in andere wege voreussern, sondern dasselbe bloß und allein auff notturfftige unterhaltung gedachter Hunde und Winde wenden".

Den vorhandenen Rechnungen und Registern [1]) nach bestand das dem Jägermeister gelieferte Hundefutter im Wesentlichen aus Roggen und Gerste, woraus er von dem Bäcker Franz Ploch Brod für die Thiere backen ließ.

An Schießbedarf erhielt Jürgen Brandt nach seiner Bestallung jährlich „zwelff Punt Pulvers und drey Lispundt Bley", welches letztere damals laut Andreas Lunsink's Rechnung à Lispfund $^1/_2$ Thaler kostete.

Auch die sonstige Jagdausrüstung stellte der Rath, indem Jürgen die nöthigen Gegenstände auf dessen Kosten von den betreffenden Handwerkern anfertigen und in Stand halten ließ. Dies ergiebt sich aus den uns erhaltenen Rechnungen des Schlossers oder Büchsenmachers, sowie des Riemenschneiders Hans Brand und des Sattlers Steffen Stolte über die dem Jägermeister gelieferten Sachen und für ihn ausgeführten Reparaturen. Da finden wir u. a. Sättel, Steigbügel, Gurte und Zaumzeug für die Pferde, „Winthstricke", Koppeln, eiserne und lederne „Hitzbende" nebst Ringen und Zubehör für die Hunde, ferner „Jeger schwepen mit averthagen Stocken und 8 strengen" und allerlei sonstiges Riemenzeug und Geräth, endlich auch Sporen und Sporenleder sowie die Gewehre und Rohre für den Jägermeister. Von letzteren werden erwähnt: zweimal ein „ror", einmal „ein lanck rhor und einmal „ein grott schifen rhor" „dar he de wilden swyne myt scheten wolde".

Das jährliche Einkommen, welches Jürgen Brandt für seine Dienstleistungen zugesichert wurde, bestand theils aus barem Gelde, theils aus Naturalien. Bar erhielt er im Ganzen 30 Gulden, und zwar 20 „zur

[1]) Eine offenbar von Jürgen Brandt geschriebene Aufstellung dessen, was er an Korn zur Unterhaltung der Jagdhunde erhalten, vom 12. Mai 1589, ferner Bernhard Scharffenberg's Register über die „Ausgabe für Hunde korn" und Brandt's Contobuch bei Bäcker Franz Ploch.

beſoldung" und 10 „zur Kleidung", zu welchen letzteren dann aber noch zwei Hemden, ein Paar Stiefel und vier Paar Schuhe hinzukamen, die in natura geliefert wurden. Außerdem erhielt ſein Diener jährlich drei Gulden zur Beſoldung und vier Gulden zur Kleidung, ſowie ein Paar Stiefel und zwei Paar Schuhe, aber keine Hemden. An Speiſen und Getränken wurden dem Jägermeiſter ferner zu beider Lebensunterhalt noch jährlich zugeſagt: zwei fette Schweine, zwei Schafe, eine Tonne Fleiſch, eine halbe Tonne Hering, 50 *ℓ* Rotſcher, ein Viertel „Witlings", ein Viertel Butter, zwei Drömt Roggen, eine Laſt Bier und eine halbe Laſt Schiffsbier.

Die dem Rathe aus dieſer Jagd-Einrichtung entſtandenen Geſammtkoſten laſſen ſich bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials leider nicht feſtſtellen, falls nicht etwa eine bei den Acten befindliche, allerdings auch nicht ganz einwandsfreie, undatirte Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben von der Hand Bernhard Scharffenberg's die Schluß-Abrechnung bildet. Hiernach betrug die

Summe aller Einnahme .	214	fl.	4 ß	— ₰ lub.
die Ausgabe dagegen . .	203	„	16 „	9 „ „
ſo daß noch ein Reſt von	10	fl.	11 ß	3 ₰ lub.
in der Kaſſe verblieb. Dieſem Activpoſten aber ſtanden gegenüber an noch zu bezahlenden Rechnungen . . .	26	fl.	21 ß	— ₰ lub.
ſo daß ſchließlich noch aufzubringen waren	16	fl.	9 ß	9 ₰ lub.

Das machte, wie Scharffenberg angiebt, für jedes Rathsmitglied „mit her Marqwart Gerdes noch 19 ß $8^{1}/_{2}$ ₰ lub., ohn her Marqwart aber iſts einem jeden 20 ß $8^{13}/_{19}$ ₰ lub."

Die Einnahmen beſtanden, ſoweit dies aus den Acten erſichtlich, lediglich aus den den betheiligten Rathsherren auferlegten Umlagen. Unter den Ausgaben bilden die Hauptpoſten natürlich die dem Jägermeiſter und ſeinem Diener kontraktlich zugeſicherten Leiſtungen an Geld und Naturalien, ferner die Anſchaffung der Pferde und des Futters für dieſe und die Hunde, ſowie die Koſten einzelner, offenbar gemeinſam abgehaltener größerer Jagden. So werden z. B. dem Rathsherrn Michel Breide einmal für Auslagen „wegen der jegen faſtnacht gehaltenen Rhejagt" 16 fl. 16 ß 9 ₰ zurückerſtattet. Unter den kleineren Ausgaben kommt am häufigſten Biergeld für die Knechte, Kötener und Bauern vor, die bei den Rehjagden „für dem netze geſtanden". Dieſelben erhielten hierfür in der Regel pro Mann und Tag eine Kanne Bier.

Bezüglich des Ertrages der Jagd beſitzen wir ein von Bernhard Scharffenberg, ſowie den Rathsherren Zacharias Beneke, Otto Schroder

und Bartelt Smidt geführtes genaues Register über sämmtliches vom 17. August 1588 bis zum 6. August 1589 eingelieferte[1]) Wild und dessen Vertheilung. Es ist ein aus 108 unpaginirten Blättern bestehendes, in einen Pergament-Umschlag gebundenes Buch in Hochquart, das auf der Vorderseite des Umschlages die Aufschrift trägt: „1588 Das Register wegen der Jagt, so ein Erbar Rath für sich auß ihrem Beutel gehalten". Die Einrichtung und Eintheilung des Registers stammt von Scharffenberg. Dasselbe enthält zunächst auf der ersten und dritten Seite eine kurze Notiz über die Einrichtung der Jagd und die Anstellung Jürgen Brandt's, sowie das Verzeichniß der betheiligten Rathsmitglieder. Dann folgen die einzelnen Wild-Register, und zwar auf Seite 5 und 6 das „Wildt Sweinen Register", S. 29—33: „Rehen Register", S. 49—54 und 91: „Hasen Register", S. 97—100: „Wilde Ändten Register", S. 121—122: Rephöner Register", S. 145: „Schwanen Register", S. 161: „Brackhoner Register", S. 177: „Tauben Register", S. 197: „Brandt und Krickanten Register" und S. 213: „Spreen Register". Alle übrigen Seiten sind unbeschrieben. In die einzelnen Register ist jedesmal das eingelieferte Wild, und zwar meist mit dem Datum der Ablieferung eingetragen, und darunter dann angegeben, welche Stücke bezw. Theile die einzelnen Rathsherren davon erhalten haben. Nur in das „Brandt und Krickanten Register" ist überhaupt nichts eingetragen, da die hierher gehörigen Thiere anfänglich im Wilde Ändten-, vom März 1589 ab aber im Tauben-Register notirt sind, zu dessen Ueberschrift Bartelt Smidt bei dieser Gelegenheit noch die Worte: „Douker sappen und Krickent" hinzugefügt hat. Auch die Brackhoner und Tauben sind anfänglich mit unter den Wildenten gebucht und erst vom 20. October 1588 bezw. 15. März 1589 ab in ihren besonderen Registern verzeichnet. Die Scharffenberg'sche Ueberschrift „Brackhoner Register" ist übrigens später von Smidt durch Ueberschreiben von ar über das ra in „Barckhoner Register" umgewandelt. Eingetragen sind in diese Rubrik am 20. October 1588 von Beneke's Hand ein „Hunen", und am 3. Januar 1589 von Smidt's Hand zwei „barckhanen". Da nun die Aenderung der Ueberschrift von Smidt doch aller Wahrscheinlichkeit nach erst zugleich mit der von ihm stammenden Eintragung vom 3. Januar vorgenommen ist, so ist das Beneke'sche „Hunen" von mir im Folgenden mit zu den Brackhonern gezählt. Auffällig ist, daß in dem ganzen Buche nicht ein einziges

[1]) Zuweilen wurde auch von anderen Leuten als dem Jägermeister einzelnes Wild eingeliefert. So notirt Scharffenberg einmal unter den Ausgaben: „Her Christoff Butzow hat im Novembri mir bey Benedictus Dober ein Rehe, so in des heiligen geistes gutter geschlagen worden, in hauß geschigtt; dasselbe hat her Bartelt Smidt auß getheilet; und habe demselben, so eß geschlagen, 15 ß lub. biergelt und 8 ß lub. drinckgelt geben müssen . . . 0 fl. 23 ß".

Stück Rothwild aufgeführt wird, und auch unter den Ueberschriften ein Hirsch-Register völlig fehlt. Das Rothwild scheint demnach damals im Stadtgebiete sehr selten gewesen zu sein [1]).

Das in den Registern aufgeführte Wild ist folgendes:

1. Schwarzwild: 5 Wildschweine, von denen je eins im August, November und Februar und zwei am 1. Juli 1589 eingeliefert wurden.
2. Rehwild: 27 Rehe. Eingeliefert wurden davon zwei im November, fünf im December, neun im Januar und elf im Februar. Die Rehjagden fanden den Rechnungen nach meist mit Netzen statt.
3. Hasen: 92 Stück, darunter vier „so halffwassen odder klener sin odder de sunst toreten sin von den Hunden". Die Einlieferung vertheilt sich auf folgende Monate: Im September wurden abgeliefert: 18, darunter zwei kleine, im October: 13, im November: 15, im December: 3, im Januar: 1, im Februar: 2, im März: 8, im April: 6, im Mai: 21, darunter ein kleiner oder von den Hunden zerrissener, im Juni: 3 und im August: 1. Von einem zweiten kleinen oder von den Hunden zerrissenen ist das Datum der Einlieferung nicht angegeben.
4. Rebhühner: 52 Stück, sämmtlich im Jahre 1588 in der Zeit vom 29. August bis zum 16. December eingeliefert, darunter 10 von Hans Breseman, einem „Käter von dem Willershagen".
5. Birkhühner: 2 Hähne, eingeliefert am 3. Januar 1589.
6. Brackhoner: 6 Stück, von denen fünf im September und eins im October 1588 eingeliefert wurden. Brâkhôn, Grôt Brâkvagel ist nach Dr. K. Schiller (Zum Thier- und Kräuterbuche des meckl. Volkes, Heft 3, S. 19) die Kronschnepfe, Numenius arcuata Lath. Siemssen [2]) kennt den Namen Brackhon nicht, sondern nur Braakvagel, letzteren aber für drei verschiedene Vögel, nämlich: a. Turdus viscivorus L., Misteldrossel. Meckl.: De Schnarr, Brakvagel; b. Charadrius Apricarius L., Strandpfeifer, Mecklb.: De Braakvagel; c. Otis Tetrax L, Zwergtrappe. Mecklb.: De Trieltrapp, Groote Braakvagel. Da Numenius arcuata bei uns im Herbste häufig ist, so sind mit den Brackhönern hier augenscheinlich Kronschnepfen gemeint.
7. Wildenten: 56 Stück. Davon sind acht als Krikenten, eine als Brandente, sieben als wilde Enten und vierzig einfach als

[1]) Der damalige außerordentliche Mangel an Hochwild erhellt auch aus den Mandaten von 1586, 1589, 1592 und 1601 (unten Nr. 13, 14, 16, 18).

[2]) M. A. Ch. Siemssen, Handbuch zur system. Kenntniß der Meckl. Land- und Wasservögel. Rostock u. Leipzig 1794. S. 53, 88 u. 184.

Enten bezeichnet. Von den Krikenten wurden sieben im Jahre 1588 und eine 1589 eingeliefert. Die Brandente kam am 4. September 1588 ein, die wilden Enten in der Zeit vom 31. August bis zum 6. October 1588 und von den „Enten" eine am 12. October 1588 und die übrigen 39 vom 22. Februar bis zum 8. Mai 1589.

8. Taucher: 1 „Douker" wurde am 30. März 1589 eingeliefert.
9. Schwäne: 1, eingeliefert am 21. September 1588.
10. Kraniche: 1 „kron", am 12. October 1588 eingeliefert und mit im „Schwanen Regiſter" notirt.
11. „Sappen" (Fulica atra L.) wurden überhaupt nicht eingeliefert.
12. Tauben: 25 Stück, von denen fünf als „Ringeltauben" und die übrigen einfach als Tauben bezeichnet ſind. Eingeliefert wurden 17 in der Zeit vom 4. September bis zum 8. October 1588 und 8 vom 5. Januar bis zum 30. März 1589.
13. Spreen: 6 Stück, die alle zuſammen an einem Tage, deſſen Datum nicht angegeben iſt, abgeliefert wurden.

Hiernach ſtellt ſich der Jagdertrag für das Jahr vom Auguſt 1588 bis zum Auguſt 1589 wie folgt:

Rothwild:	Nichts.	
Schwarzwild:	5	Stück.
Rehwild:	27	„
Haſen:	92	„
Geflügel:	150	„
in Summa alſo	274	Stück Wild und Geflügel.

Wie lange Jürgen Brandt Raths-Jägermeiſter und -Wildſchütze geblieben, iſt aus den Acten nicht erſichtlich, die Eintragung von Wildlieferungen hört jedoch mit dem 6. Auguſt 1589 auf[1]).

Aus dem Jahre 1595 beſitzen wir nur einen Protokoll-Auszug über eine Vereinbarung zwiſchen Bürgermeiſtern und Rath betreffend Anſchaffung von Hunden und Netzen.

Bei einer Beſprechung der hieſigen Jagdverhältniſſe waren im Rathe unter anderem auch Klagen laut geworden „wegen der Pauren hunden[2]), ſo das junge wiltt in der heyden veröden und aufffreßen ſollen", und wegen der „vielfaltigen und unordentlichen Jagtt". Deshalb vereinbarten drei Bürgermeiſter und neun Rathsherren mit einander, daß ein jeder

[1]) „Des Rahts Jegermeiſter Jürgen", leider ohne ſeinen Familiennamen, wird 1591 Nov. 22 (Jagdrecht I C Vol. II) genannt. R. R.

[2]) Bezüglich der Bauernhunde vgl. auch den Receß zwiſchen Rath und Bürgerſchaft wegen der Jagd vom 27. Jan. 1680 (unten Nr. 60 § 6).

von ihnen zwei Netze und außerdem die Bürgermeister zusammen acht „Windhunde“[1]) und ein jeder von den Rathsherren zwei „Jagtthunde“ halten solle. Die Anschaffnng sollte bis zum nächsten Michaelis besorgt sein bei einer Conventionalstrafe von fünf Thalern.

Nicht viel besser steht es mit dem Jahre 1668, aus welchem uns auch nur noch zwei Actenstücke erhalten sind, und zwar eine Missive oder dergleichen mit der Aufforderung, sich an Kosten und Ertrag der vom Rathe beschlossenen Haltung eines Jägers, eines Strickes Wind- und einer Koppel Jagdhunde zu betheiligen, sowie der Vertragsentwurf für den anzustellenden Jäger.

Auch hier handelt es sich wieder um ein reines Privatunternehmen des Rathes. So heißt es in der vom 6. Juni 1668 datirten Missive, nachdem zunächst der Beschluß, einen Jäger anzustellen, sowie das diesem zugedachte Einkommen mitgetheilt ist: „Undt wer alßdan von einen Jeden deß Rats Lust undt liebe hatt inn dießes werck mitzustimmen undt an ernantes geldt seinen Quotam zu legen, dajegen daß gefellete wildt mitgenießen, wolle sich freundlich belieben laßen undt seinen Nahmen eigenhenndigh untterschreiben“. In demselben Sinne wird der Jäger auch in dem ebenfalls aus dem Juni 1668 stammenden Vertragsentwurfe als „jäger vor den Rhatstuhl“ bezeichnet. In Aussicht genommen war für diesen Posten Tobias Buck, auf dessen Namen auch der erwähnte Contractsentwurf lautet, jedoch ist aus den Acten nicht ersichtlich, ob der Vertrag wirklich perfect geworden ist. Denn wir besitzen von diesem letzteren sowohl, wie von der Missive nur die Concepte, während die unterschriebenen Originale, falls solche überhaupt vorhanden waren, fehlen.

Die Tobias Buck in dem Contracte auferlegten Pflichten sind im Großen und Ganzen dieselben, wie wir sie oben bei Jürgen Brandt kennen gelernt haben. Ebenso wie letzterer soll auch Buck „das Stadfelt und heyde nach gelegenheit und zu gewönliger jahreszeit . . . bejagen“ und alles, „was gehetzet oder geschoßen wird“, getreulich an den vom Rathe dazu Verordneten einliefern. Er soll der Stadt Grenzen und Scheiden aller Orten beaufsichtigen, „damit von frembden kein einbruch undt anfall geschehe“, und „zu beybehaltung der Stadt jagdgerechtigkeit“ die städtische Jagd vor jeder Beeinträchtigung durch fremde Schützen und Wilderer bewahren. Deshalb wird ihm in dem Vertrage auch noch ausdrücklich

---

[1]) In dem Protokolle heißt es: „. . . haben hernachher gesetzte Personen des Rhats bei Poen funff Thaler heuten dato sich verwilkühret, das die Herrn Burgermeister achte windhunde unnd also ein iglicher zween . . . halten wollen“, in der am Schluß des Protokolles stehenden Liste der Betheiligten kommen aber nur drei Bürgermeister vor, nämlich Jacob Lembke, Heinrich Runge und Friedrich Hein, während der vierte: Joh. Kellermann (vgl. Ungnaden Amoenitates, S. 1383) fehlt.

verboten, ohne Vorwiſſen des Rathes fremde Jäger auf der Stadt Feld oder in deren Heide zu führen. Vielmehr ſoll er ſolche, falls er ſie trifft, „bey ſeinem eyde" ſofort anzeigen und namkundig machen[1]). Summa summarum, er ſoll ebenſo, wie Brandt, die Jagd und die Jagdpolizei auf dem geſammten ſtädtiſchen Gebiete ausüben und handhaben.

Ein weſentlicher Unterſchied beſteht dagegen zwiſchen der Brandt'ſchen Beſtallung und dem Buck'ſchen Vertrage bezüglich deſſen, was der Rath ſeinem Jäger an Deputat, Beſoldung und Ausrüſtung zu geben verſpricht. Während Brandt Pferde, Hunde, Schießbedarf und ſonſtiges Jagdgeräth geliefert erhielt, ſollte Buck ſich dies alles auf eigene Koſten anſchaffen. Denn in ſeinem Contracte heißt es ausdrücklich: „Anfänglig vorſpricht gedachter Tobias Buck, das er ein ſtrick winde nnd eine koppel jagdhunde benebſt einem pferde, auch kraut und loth ſich auff eigene koſten ſchaffen . . . wolle". Nur die nöthigen Treiber werden Buck für gewiſſe Fälle zugeſagt, indem der Rath es übernimmt, wenn einiges Wild in der Roſtocker Heide verſpüret werde, bei paſſender Jahreszeit „eine klopjagd . . . zu veranlaßen, unnd durch der Stad Unterthanen zu werke zu richten". An Beſoldung und Deputat wurden Tobias Buck in dem Contractsentwurfe neben freier Wohnung und völliger Befreiung und Eximierung „von allen Stadt beſchwerden außerhalb der accise" jährlich zugeſichert: 137 fl. an barem Gelde, zwei Fuder Heu für ſein Pferd und das gewöhnliche Jägerrecht[2]) von dem erlegten Wilde. Die Beſoldung ſollte in Vierteljahresraten praenumerando bezahlt werden, weshalb in der Miſſive für diejenigen, die ſich an der Einrichtung der Jagd und Anſtellung des Jägers zu betheiligen wünſchten, der Sicherheit wegen zum Schluß gleich hinzugefügt war, daß ein Drittel „deß geldes oder lohnß undt deputats" ſofort bei der Unterſchrift bezahlt werden müſſe. Als Wohnort für den Jäger war die Stadt ſelbſt und nicht etwa Röverhagen oder eins der anderen ſtädtiſchen Dörfer in Ausſicht genommen[3]), da es in dem Contracte ausdrücklich heißt, daß ihm „alhie in der Stadt" eine freie Wohnung verſchafft werden ſolle.

---

[1]) Vgl. hierzu auch die Polizei-Ordnung vom 14. April 1576 (unten Nr. 10), ſowie das Mandat vom 10. Jan. 1585 (Nr. 12) und den Receß vom 27. Jan. 1680 (Nr. 60 § 2).

[2]) „Und hat er über dehm des gewönligen jäger rechtes an dem gefangenen wildprete zu genießen", heißt es in dem Vertragsentwurfe. Buck wird alſo das Jägerrecht zugeſtanden, während in der Brandt'ſchen Beſtallung nichts davon vorkommt, vielmehr dem Jägermeiſter vorgeſchrieben iſt, daß er von dem erlegten Wilde „durch auß zu ſeiner haußhaltung nichts gebrauchen noch ichts in ſeinen nutz wenden" ſolle. Leider iſt aus dem Vertragsentwurfe nicht erſichtlich, was damals unter Jägerrecht verſtanden wurde.

[3]) Vgl. hierzu den Receß vom 27. Jan. 1680 (unten Nr. 60 § 4).

Beſonders zu bemerken iſt bei dem für Buck's Anſtellung entworfenen Vertrage noch, daß in demſelben auch direct der Schonzeit gedacht wird. Während es nämlich in der Brandt'ſchen Beſtallung von 1588 nur heißt, er ſolle „zu geburenden Zeiten" jagen, iſt in dem Entwurfe von 1668 das „zu gewönliger jahres zeit" noch durch den in Klammern beigefügten Zuſatz beſchränkt: „jedoch die Zeiten, wen die jagd verboten wird, ausbeſcheiden" [1]).

Als Vertragsdauer wurde 1668 zunächſt ein Jahr in Ausſicht genommen. Sollte Tobias Buck ſich aber in ſeinen Dienſten nicht getreulich, fleißig und aufrichtig verhalten, ſondern etwas von dem erlegten Wilde unterſchlagen „oder ſonſten E. E. Rhat zu vergnügen nicht an die hand gehen", ſo wollte letzterer auch ſeinerſeits nicht an den Vertrag gebunden ſein und behielt ſich für dieſen Fall die über den ungetreuen Jäger zu verhängende Strafe ausdrücklich vor. Der Vertrag ſollte in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und das eine derſelben von dem Rathsſecretär Daniel Bukow, das andere dagegen von Tobias Buck unterzeichnet werden.

[1]) Bezüglich der Schonzeit vgl. unten Nr. 1, 3, 5, 6, 8—11, 13—59, 61 und 62.

V.

Mandate und Verträge in Betreff der Jagd von 1554—1680.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

Im Anſchluß an den vorangehenden Aufſatz über „Private Raths-Jäger-meiſter im 16. und 17. Jahrhundert“ theile ich eine Sammlung von älteren Jagdgeſetzen mit, die bis auf zwei (Nr. 10, 60) den kulturhiſtoriſch werthvollen Mandat-Büchern verdankt werden. Die wichtigeren folgen im Wortlaut, unwichtigere ſind nur regiſtrirt, auch bloße Verkündigungen älterer Mandate ſind verzeichnet.

Von den 60 Nummern, die dadurch bekannt gemacht werden, macht das Nettelbladt'ſche Verzeichniß folgende acht namhaft:

1554: Wider das Jagen zur verbothenen Zeit. Jährlich erneuert. (Nr. 1.)

1557: Wider das Schieſſen und Jagen in der Fürſtl. Wild-Bahn. (Nr. 2.)

1561: Die wilden Schwene nicht zu verjagen oder zu ſchieſſen. (Nr. 3.)

1572: Wider das Schieſſen und Jagen in der Stadt Gebiet. (Nr. 7.)

1589: Wider das Jagen in der Roſtocker Heide. (Nr. 14.)

1601 Jan. 4: Daß die Bürger zwey Jahr lang vermöge der mit Ihro Fürſtl. Durchlaucht getroffenen Convention, ſich des Jagens in der Heide enthalten ſollen. (Nr. 18.)

1617: Wegen der Jagd und des Schieſſens. (Nr. 28, 29.)

1680 Jan. 27: Wegen der Jagd in der Roſtocker Heide. (Nr. 60.)

Als Anhang folgen zwei verwandte Aktenſtücke. Aus dem alljährlich von den Gewettsherren zu Warnemünde verkündigten Mandat geht hervor, daß der Termin der Schonzeit — bis Juli 25 [1]) —, den die Rathsmandate erſt 1623 ausdrücklich namhaft machen, den Warnemündern

[1]) Polizei- u. Landordnung von 1572, LIIII: „von Faſtnacht an bis auff Jacobi“

gegenüber bereits 1606, vermuthlich auch schon vorher, geltend gemacht wurde, während die Beliebung der mir übrigens bisher nur hierdurch bekannten Jäger-Kompagnie von 1623 Apr. 15 den Beweis liefert, daß dieser Termin den die Jagd ausübenden Bürgern neu war und von ihnen erst genehmigt werden mußte.

1. Verbot des Schießens von Vögeln und Wild in der Paarungszeit. — 1554 Apr. 8.

Ueberschrieben: Anno 1554 am Sondage Misericordia Domini.

Dewile vogell und ander wyltbretl, dat Godt dem minschenn tho gude geschapen, sick itzunder paret und vorsammelt und dennoch deme unangesen mith dem schetende vorslagen, vorwostet und vorschuchtert werth, so vorbut ein Erßam Rath, dat nemandt in der Stadt gude edder gebede tho dieser tydt vogel edder ander wylt scheten schole by peen 10 fl., darinne ein ider vor ider reise, so he hirjegenn handelen und des schuldich befunden wurde, ane begnadinge vorfallen syn schal: darvor sick ein ider wete tho hodende.

2. Verbot des Jagens, Schießens und Kurens auf den fürstlichen Wildbahnen. — 1557 Nov. 28.

Ueberschrieben: Anno 1557 des ersten Sondages des Adventes.

Ein Erbarer Radt der Stadt Rostock latet eren [1]) Burgeren und Inwaneren, ock den Burenn erer Dorperenn, allen und iederenn, wetenn, wo de Durchluchtige, Hochgeborne Furst und Here, Here Johan Albrecht, Hertoch tho Mekelnborch ꝛc., unse gnedige Landesfurste, an unß schrifftlich langet, wo dat etliche Burgere [2]) unnd Buren ehrer [3]) Fur. G. wiltbanenn mit jagen, scheten und kurhen mercklichen schadenn soltenn thovoegenn, dardurch, so idt nicht affgewant, vorwoestinge und vorderff tho besorgen, mit genedigen gesinnent, wy des ernsthafftichs insent deden ꝛc. Derhalven befelet ein Radt unnd gebedet ernstafftichlick, by vormidunge swarer straffe, einjewelcker, deme wy tho gebeden mechtich, snlckes jagens, schetens des wyldes und kurens alles und eins iderns, der netten und honden sick anstundt affdhoe [4]), vornemlich der Furstlicher Wiltbanenn sick entholde; welcker ungehorsam dit gebodt avertreden wurde, denn wil ein Radt alse einen ungehorsamen achten und andern thom exempel straffenn: darna wete [5]) sick ein ider tho holdenn und tho richtenn.

3. Verbot des Schießens von wilden Schwänen und anderem Wildwerk bei Teichen und Gewässern, sowie auch der Hechte. — 1561 März 30.

Ueberschrieben: Anno 1561 am Palm-Sondage.

Ein Ersam Radt kumpt in erfaringe, dat vele sin, de by den dikenn und wateren de wilden Swane und sunst andere wiltwerck, ock de Heckede

[1]) ere. [2]) Burgeren. [3]) ehres. [4]) affdhoen. [5]) weten.

mit Zindtrören vorjagen, ſcheten und vordoven, welck vornemlick in deſſer tidt ein jewelick doch ſulckes ſick affdon ſcholde; is ock jegen de billicheit. Derhalven ein Radt nu idereu ernſtlich wil angeſecht hebben, dat nemandt in der Stadt gebede ſick heufurder vordriſte, noch mit buſſen oder Zinthroren by den Seen und wateren de wilden Swan tho vorjagende, tho ſchetende und de Hekede tho vordovende; und ſo jemant mit ſodauer Munition und Zintroren an[1]) redeliche orſachenn ſpatzereude befunden worde, deſulvige ſchal der wehre vorfallen ſin und darentbaven einem andern thom Exempel mit ſunderger pene dartho geſtraffet werden: darna ein ider ſick wete tho richtenn und vor ſchaden tho wachtenn.

4. Verbot einer Beſchädigung der Aecker bei Ausübung der Jagd. — 1562 Febr. 22.

Ueberſchrieben: Dominica Reminiscere Anno 1562.

Eynem Erſamen Rade kumpt clagewiß vor, dath in deſſer Stadt gebede dorch des wildes jagendt den armen Hußluden up eren ackeren dat Korne mit perdenn tho grotem ſchaden thopeddet und ſe ſunſt in eren thogehoringen beſchediget werden, welches dem Rade amptshalven tho vorhinderende geburet. Gebuth demnach ein Erſam Rath ernſtlich, dat kemanth[2]) erer Borger und underdanen ſyck vordryſte, obberorter mate den armen Hußluden in eren beſeieden ackeren und andern ehren thogehoringen in der Stadt Roſtock gebede ehr korne und ſunſt dat ehre tho peddende edder tho vordervende; ſo dar wol[3]) aver beſlagen[4]) wurde, denn will ein Rath in ernſtliche ſtraffe nemenn latheun.

5. Verbot des Schießens von Wild in der Paarungszeit. — 1562 Apr. 5.

Ueberſchrieben: Dominica prima post Pascha Anno 1562.

Eyn Radt hefft tho velen malen von den Cantzelenn ein gemein Edict offentlich affkundigen laten, dat ein ider up der Stadt fryheidt, beide tho water und ock tho lande, wildt tho ſchetende ſick entholden ſchal, in betrachtinge, dat alle dinck tho deſſer tidt ſick vormeret und vorandert und durch ſulck ſchetenn vorſchuchtert und vorjaget werdt; und dat nemandt hirinne ſick vorgrype, ſo will ein Radt datſulvige Edict overmals einem idern ernſtlich vorinnern[5]) und ankundigen laten, und im falle darinne eyner ungehorſam befunden und daraver beſlagen wurde, den wil ein Radt thom Exempel der andern in ernſtliche ſtraffe nemen laten: darna ſich ein ieder vor ſchaden wete tho wachtenn.

6. Verbot des Schießens und Kurens in der Paarungszeit. — 1563 März 21.

Ueberſchrieben: Dominica letare Anno 1563.

Nachdem allerley wildt und de vagell in der lucht umb deſſe tidt jares ſick thohope holdenn und vorſammelen und der allmechtige Godt

[1]) an = ohne. [2]) kemanth = Niemand. [3]) wol = wer, Jemand. [4]) beſlagen = ertappt. [5]) vorinnert.

dem Minſchen thom beſtenn dat alſo vorſögeth hefft, nu ſin de minſchen ſo undanckbar mith ſchetende und kurende unnd der godtlichen ordeninge entjegen ſtrevenn, dat dat wilt und de vagel dorch ſulck ſchetent und kurenth vorſchuchtert [1]) und vorjaget werden: ſo will ein Radt offentlich einem idern hirmit angeſecht hebbenn, ein ider ſulck ſchetent und kurendt, in ſunderheit tho deſſer tidt, ſick entholde; und ſo wol daraver ungehorſam befunden wurde, den will ein Rath in ſtraffe nemen: darnha ein ider ſick wete tho richtende.

7. Verbot des Schießens und Kurens der Bauern auf ſtädtiſchem und auf fürſtlichem Gebiet. — 1572 März 9.
Ueberſchrieben: Up Oculi Anno 72 abgekundigett.

Einn Erbar Rhadtt der Stadt Roſtock will alle ihre unterthanenn unnd Paurßleutte hiemitt ernnſtlichenn unnd bey hoheſter Straffe vormanett unnd gewarſchuwett habenn, das ſich ein ieder alles ſchießens unnd kuhrenns, demgleichen der Rhor unnd Hunde, damitt ſie das Willtt einigermaßenn vorjagenn, inn der Stadt Roſtock gebiete unnd ſonnſt uff der Ribbenitzer heiden unnd Furſtenngutere gentzlichenn eußern und enthaltenn muge; ſo aber bey jemanndt hiernachmals Netze oder Rhöre befundenn, ſoll darumb inn ernſtliche Straffe genommenn werdenn: darnach ſich ein ieder zu richtenn.

8. Verbot des Schießens in der Paarungszeit der wilden Schwäne und anderer Vögel; Mandat betreffend das Treiben des Viehs vor den Hirten. — 1572 Apr. 21.
Ueberſchrieben: Uff Misericordia Domini abgeleßen.

9. Verbot des Schießens von Vögeln, Schwänen, Enten, Haſen und anderm Wild, ſowie auch des Kurens der Haſen, in der Paarungszeit. — 1576 Apr. 8.
Ueberſchrieben: Publicatum Anno 76 Dominica Judica.

10. Auszug aus der Polizei-Ordnung E. E. Raths von 1576 Apr. 14.
Ueberſchrieben: Von Jagen.

Von alters her iſt unſern Bürgern, ſo Jagthund, Wind und Pfand gehalten, frey geweſen, auff der Staat gütern zu jagen, und wird ſolches auch noch keinem unſer Bürger gewehret, ſofern er ſich des Jagens zu unzeiten, und wen billich das wilt geheget werden ſol, nicht gebrauchet.

Das ſchießen aber, dadurch viel Wildes verdorben, verödet und verwüſtet wird, ſol hiemit bey verluſt des Rors und wilkürlicher ſtraffe gentzlich abgeſchaffet ſein; jedoch wollen wir hierunder das federwildwerck, ſo an andern örtern, den auff der Warnow angetroffen, nicht gemeinet haben.

[1]) vorſchuttert.

Es wird ſich auch ein jeder vleißig vorſehen, daß er allein auff der Stadt felde bleibe und ſonſt kein frembd feld im Jagen bekure; thete jemand dawieder und es würde geklaget, ſol er, wie billich, geſtraffet werden.

Wir gebieten auch ernſtlich und wollen, das keiner fremdde winde, Jagthunde, netze oder garn, bey wilkürlicher ſtraffe, auff die heide bringe.

11. Verbot des Schießens und Fangens von Wildwerk und Gevögel im Frühling. — 1580 Febr. 7.

Ueberſchrieben: Publicatum VII. Februarii Anno ꝛc. 80.

12. Verbot des Mitbringens fremder Hunde, Netze und Jäger in die Heide. — 1585 Jan. 10.

Ueberſchrieben: Publicatum 10. Januarii Anno ꝛc. 85 in quatuor templis Parochialibus.

Ein Erbar Rhat leſt anzeigen, obwol in ihrer Polizeyordnung sub titulo vom Jagenn bey Straffe verbotten worden, daß Niemandt frembde Winde, Jagthunde, Netz oder garn uff der Stadt Heide brengen ſolle, ſo kumpt doch ermelter Rhatt in erfarung, daß etliche dawieder handeln und nicht allein frombde Netze und Hunde, ſondern auch Jeger uff der Stadt Heide brengen ſollen. Derwegen will ein Rhat hiemit einem idern vormahnet und daneben ernſtlich gebetten haben, daß ſich ein ieder der Polizeyordnung gemeß vorhalten wolle, mitt der Vorwarnung, wo Jemandt dawieder handeln und thun wurde, daß demſelben nicht allein die Netze unnd Hunde genommen, ſondern auch daruber ernſtlich geſtraffet werden ſolle: darnach ein ieder ſich zu richten.

13. Verbot des Schießens von Wildwerk und Gevögel im Frühling, ſowie des Schießens von Hochwild überhaupt. — 1586 Apr. 24.

Ueberſchrieben: Publicatum 24. Aprilis Anno ꝛc. 86 in quatuor templis Parochialibus. Am Rande: Publicatum 19. Martii Anno ꝛc. 92; darauf beziehen ſich die kleinen Abänderungen.

Dieweil ein Erbar Rahtt erfahret, daß etzliche Burger und einwohner ihren vorigen publicirten Mandaten zuwieder ſelbſt oder durch andere nicht allein in dem frulinge alle Jhar daß wildtwerck und gevögell mit ſchießen und fahen zu vorheren, ſondern auch das große und hohe[1]) wild daß gantze Jhar hindurch in der Stadt Heide und andern holtzungen zu ſchießen ſich unterſtehen ſollen, ſo wil gedachter Rath ihre vorige mandata abermahl erneuwertt und ernſtlich gebotten haben, daß iderman das kleine wiltwerck und gevogel in dieſem furſtehendem[2]) fruelinge, daß große unnd

[1]) hohe und ander große. [2]) itzigem.

hohe[1]) wildt aber daß ganze Jahr hindurch zu ſchießen oder ſunſten ungeburlicher Weiſe zu vorödeu allenthalben in deß Rahts gebiete und dieſer Stadt gutter, ſo wol zu waſſer alß Lande, ſich enthalten wolle, mit der Vorwarnung, da Jemand wieder dieß und ihre vorige mandata handeln werde, daß denſelben nicht allein die Rore, Netze und anderß genommen, ſondern auch[2]) daruber[3]) in ernſte ſtraffe genommen werden ſolle: darnach ſich ein ieder wirdt zu richten habenn.

14. Verbot an die Bürger und Einwohner und insbeſondere an den Wildſchützen, „in der Stadt Heide und andern dieſer Stadt holtzungen daß große und hohe wilt mit Roren zu ſchießen". — 1589 Dec. 6.
Ueberſchrieben: Publicatum 6. Decemb. Anno ꝛc. 89.

15. Verbot des Schießens und Kurens in den Marienehe'ſchen und anderen fürſtlichen Hölzungen überhaupt und in der Stadt Gütern im Frühling. — 1590 März 29.
Ueberſchrieben: Publicatum 29. Martii Anno ꝛc. 90.

16. Erneuerung des Mandats von 1586 Apr. 24. — 1592 März 19.
S. oben zu Nr. 13.

17. Verbot des Schießens und Fangens von Wildwerk und Gevögel im Frühling. — [1598] März 26.
Ueberſchrieben: Publicatum 26. Martii.

18. Verbot alles Schießens und Jagens in der Heide auf 2 Jahre. 1601 Jan. 4.
Ueberſchrieben: Anno Christi 1601. Publicatum 4. Januarii.

Dieweil daß Wildt ſowoll in der Ribbnitzer, alß dieſer Stadt Heide mit dem vielfeltigen Jagen unnd ſchießen teglich verheret wirdt unnd unſer gnediger Landesfurſt unnd Herr mit dem erbarn Rathe alhie ſich für dießmahl vereinigt unnd dahin geſchloßen, daß von dieſem newen Jahre anzufahen zween Jahr langk kein Wildt in der Ribbenitzer unnd Roſtogker Heide reſpective nicht gejaget, noch geſchoſſen, ſondern daſſelbe durchauß geheget unnd verſchonet werden ſolle: ſo wil ein Erbar Rahtt ihren Burgern unnd einwohnern, ſo ſich deß Jagens unnd ſchießens gebrauchen, ernſtlich hiemit geboten unnd ihnen aufferlegt haben, daß ſie in dieſen beiden negſtfolgenden Jahren in der Stadt Heide deß Jagens unnd ſchießens gentzlich unnd durchauß ſich enthalten ſollen, mit der verwarnung, wo

[1]) daß hohe und ander große. [2]) auch noch. [3]) nach gelegenheit ihrer vorwirkung.

jemandt dem alſo nicht geleben, ſondern dawider handeln werden, eß geſchehe auch in waß weiſe unnd wege eß ummer wolle, daß dieſelbe alßdann in geburliche ernſte wilkuhrliche ſtraffe unnachleßlich genommen werden ſollen: wornach ſie ſich zu richten.

19. Verbot des Schießens von Gevögel und Wild, insbeſondere von Schwänen, im Frühling. — 1601 März 25.
20. Desgleichen. — 1602 Apr. 18.
21. Erneuerung des Mandats von 1602 Apr. 18. — 1603 Apr. 26.
22. Verbot des Schießens von Vögeln und Wildwerk im Frühling. — 1604 Apr. 10.
23. Verbot des Schießens und Fangens von Gevögel und Wild, insbeſondere von Schwänen auf der Warnow im Frühling. — 1606 Apr. 6.
24. Desgleichen. — 1608 Apr. 10.
25. Erneuerung des Mandats von 1608 Apr. 10. — 1609 März 26.
26. Desgleichen. — 1610 Apr. 9.
27. Desgleichen. — 1616 Apr. 21.
28. Verbot des Schießens in der Heide und auf andern Stadtgütern in Gemäßheit der Polizei-Ordnung von 1576. — 1617 März 25.
29. Verbot des Schießens und Kurens in der Heide und auf andern Feldmarken, publicirt zu Rövershagen und Willershagen. — 1617 Juli 6.
30. Verbot des Fangens und Schießens von Wild und Vögeln auf der Warnow und auf der Stadt Gütern, insbeſondere auch des Wegnehmens von Eiern im Frühling. — 1618 Apr. 12.
31. Erneuerung des Mandats von 1618 Apr. 12. — 1619 Apr. 11.
32. Verbot des Fangens und Schießens u. ſ. w., ſowie auch wegen der Vernichtung von Eiern durch Hunde. — 1621 März 25.
33. Desgleichen. — 1622 März 31.
34. Verbot des Jagens (alles Jagen, Hetzen, Schießen, Pirßen, Kühren, Lappen und Lauſchen) von Wild und Gevögel in der Heide, auf allen Stadt- und Hoſpital-Gütern, auf der Ober- und Nieder-Warnow, bis Juli 25, des Wegnehmens von Eiern und deren Wegfreſſens durch Hunde. — 1623 Apr. 6.
35. Erneuerung des Mandats von 1623 Apr. 6. — 1624 Apr. 4.
36. Verbot des Jagens u. ſ. w. bis Juli 25. — 1625 März 6.
37. Erneuerung des Mandats von 1625 März 6. — 1626 März 26.
38. Erneuerung des Mandats von 1623 Apr. 6. — 1632 Febr. 26.
39. Verbot des Jagens bis Juli 25. — 1633 März 25
40. Erneuerung des Mandats von 1633 März 25. — 1634 März 16.
41. Desgleichen. — 1635 März 1.
42. Verbot des Jagens in der Heide bis Juli 25. — 1637 März 25.

43. Desgleichen. — 1638 Febr. 18.
44. Verbot des Schießens in der Rostocker, Wulfshäger und Willershäger Heide bis Juli 25. — 1641 Febr. 21.
45. Desgleichen. — 1643 Febr. 12.
46. Desgleichen. — 1647 Apr. 11.
47. Desgleichen. — 1650 März 25.
48. Desgleichen. — 1651 Apr. 13.
49. Desgleichen. — 1652 Apr. 11.
50. Desgleichen. — 1654 Apr. 2.
51. Desgleichen. — 1658 März 14.
52. Desgleichen. — 1659 März 27.
53. Desgleichen. — 1661 Apr. 7.
54. Desgleichen. — 1662 März 9.
55. Desgleichen. — 1666 März 25.
56. Desgleichen. — 1667 März 10.
57. Desgleichen. — 1675 März 25.
58. Desgleichen. — 1676 Apr. 2.
59. Desgleichen. — 1677 März 25.

60. Receß zwischen E. E. Rath und Ehrl. Bürgerschaft wegen der Jagd. — 1680 Jan. 27.

Original mit den aufgedrückten 5 Siegeln.

Zu wissen sey hiemit, demnach wegen der Jagten in der Statt Heyde allerhand Mißbräuche eingeschlichen und EE. Rath dieser Statt nebst den Ehrliebenden Sechszehn Männern nomine der gantzen Bürgerschafft vor nützlich gehalten, diesfalls eine gewisse Vereinbahrung zu treffen, daß dahero nachfolgende Veranlassung einmüthig verfüget worden.

(1.) Anfänglich ist beliebet, wann in Noth- und Ehrenfällen oder auch sonsten bey verspührtem Wildwercke zur Lust und Beschirmung der Statt Frey- und Gerechtigkeit einige Klap-Jagten anzustellen vor dienlich geachtet werden möchten, daß alßdann solche conjunctim mit Vorwissen des Gewette Herren und der Deputirten Heyd-Vorweser jedesmahl geschehen und zu solchem Behueff nöthige Anstalt verfüget werden solle. Würden auch die Heyd-Vorwesere oder auch sonsten Jemand auß dem Mittel des Rhats oder der Bürgerschafft vor dero particulier von ungefehr einiges Wild vermercken und eine kleine Klap-Jagt vor sich zu halten Belieben tragen, soll solches demselben solchenfalls auch ohne anmelden beym Gewette frey gelassen sein, jedoch mit solcher Bescheidenheit, daß darauß kein Handwerck gemachet, noch mit dem Wildwercke eine mercance getrieben oder solches durch perpetuirliche Plackerey verstöret werden möge; und dafern auch die Heyd-Vögte bey solcher Begebenheit ex accidenti und zufälliger Weise sich einfünden, soll denselben krafft dieses erlaubet sein, sothauer Jagt alßdann, wann sie requiriret werden, mitbeyzuwohnen; jedoch soll dieses alles ohne Abbruch der Heyd-Vögte und Bawrendienste, so sie EE. Rath und Gemeiner Statt zu leisten schuldig, gemeinet sein.

(2.) Und weil auch verspüret worden, daß die Heyd-Vögte eigenmächtig frembde Schützen und Hunde mit sich in die Heyde genommen und einseitige Jagten angestellet, so soll denselben solches durch die Herren

des Gewettes gänzlich verbothen werden, damit dergleichen abusus ferner nicht vorgehen, sondern allemahl, wie obgedacht, solche Jagten mit Vorwißen oder Beysein einiger des Raths oder Bürgerschafft verfüget werden mögen; wenn aber die Heyd-Vögte selbst ein Wild schießen oder fangen, soll solches dem Gewette eingeliefert und unter die Herren des Rhats vertheilet und es sonst nach alter gewohnheit gehalten werden.

(3.) Solten auch einer und der ander auß dem Mittel des Rhats oder von der Bürgerschafft einen Schützen auff ihre eigene Kosten halten, stehet ihnen solches zwar frey; sie sollen aber unter ihrer eigenen Hand und Pitschafft einen Schein dem Schützen mittheilen, daß er solchen den Heyd-Vögten einhändige; würde aber solcher Schein falsch befunden, sollen die Heyd-Vögte befuget sein, dem Schützen das Rohr und Pferd zu nehmen und dem Gewette einzuliefern, damit solche Falschheit gebührlich gestraffet werden möge.

(4.) Und obwoll nach der alten Verfassung der Statt am besten gerathen sein würde, daß sowoll die Heyd-Vögte, alß andere Schützen nicht in Röversbagen, sondern in der Statt wohnen möchten, weil sich dannoch vor der Hand solches nicht practiciren lassen wollen, also hat es dabey sein Bewenden, biß EE Rath mit Zuthun der Ehrliebenden Bürgerschafft darunter nach Befindung eine Verenderung machen wird.

(5.) Waß denn auch die Jurisdiction sowoll über die Statt-Heyde, als die Röversbäger Bawrschafft und Heyd-Vögte betrifft, dieselbe verbleibet den Gewette-Herren lediglich allein, sowoll in Civilibus, alß Criminalibus, also daß wenn straffbahre Fälle in der Heyde oder sonsten vorgehen, das Gewette darin allein cognosciren soll; jedoch wird den Heyd-Vorwesern billig vorbehalten, daß sie die Heyd-Vögte nach maßgebung ihrer Bestallung befehlen, auch die Baurschafft zu Röversbagen, wann sie in ihren Diensten saumhafftig sein, mit Stock und Block durch die Heyd-Vögte coerciren und zum gehorsamb bringen lassen. Es sollen aber so wenig die Herren des Gewettes, alß die Heyd-Vorwesere bemächtiget sein, die Bauren mit Gelde zu straffen, alß wodurch sie nur ruiniret werden, sondern wie der Kikepres-Korb wegen der Holtz-Dieberey löblich erfunden, also soll zum Schrecken und Verhütung des Diebstalls solcher vor die Statt-Unterthanen beybehalten und die Verbrecher nach Befindung damit abgestraffet werden.

(6.) Weil auch durch die Bawr-Hunde dem Wilde großer Schade zugefüget wird, so sollen die Bawren schuldig sein, entweder ihre Hunde gantz abzuschaffen oder auch denselben Knüppel an den Halß zu binden, daß sie das Wild nicht verfolgen können; die Schäfer und Hirten aber mögen woll einen und andern Räkel bey dem Viehe und Schaffen halten, wie denn auch die Heyd-Vögte dem alten Gebrauche nach woll ein Paar

Jagt-Hunde zu nutzen der Statt halten mögen; jedoch daß sie guthe Auffsicht auff die Hunde haben, damit sie an der Wildbahn keinen schaden thun.

Zu Uhrkund dieses allen ist dieser Receß in duplo auffgerichtet und sowoll mit EE. Raths Secret, alß der Vier Gewercke Signeten bestärcket und ein Exemplar davon ins Archivum, das andere aber in der Bürgerschafft Scrinium geleget worden, so geschehen den 27. Januarii Anno 1680.

Anhang.

61. Verbot des Schießens von Gevögel und Wild durch die Warnemünder bis Juli 25. — 1606 Mai 18.

Ueberschrieben: Mandat, so alle Vorjahr fast dieses nachfolgenden Inhalts zu Warnemunde abgelesen wirdt; nach den Randbemerkungen daselbst auch publicirt: 1607 Apr. 6, 1644 Mai 12, 1645 Apr. 18, 1646 Apr. 19, 1647 Apr. 11.

Die verordneten Wettehern lassen abkundigen, daß niemandt in dieser Vorjarszeit biß nach Jacobi, weil sich die Schwane, Endten unnd ander gevögelte unnd thiere paren, auff der Warnow, Haffdunen und dero orter, auch in der Heide, da sich solch gevögelte unnd thiere enthalten unnd mehren, schießen, küren, jagen, hetzen oder dergleichen, davon das gevögelte an ausbrütung und erziehung der Jungen verhindert oder verschüchtert werden konte, etwas vornehmen, bey verluſt des Rohrs und straff 5 fl.[1]) . . . . . Publicatum Warnemünde den 18. Maji Anno ꝛc. 1606.

62. Beliebung der Jäger-Kompagnie in Betreff der Beobachtung der von EE. Rath angeordneten Schonzeit bis Juli 25. — 1623 Apr. 15.

Entwurf mit Korrekturen, ohne Beglaubigung.

Wir untenbenante bekennen hiemit vor jedermenniglich, nachdem ein Ehrbar Hochweiser Rahtt alhie zu Rostock vor weinig tagen ein Mandat, nicht allein in Rostock, sondern auch zu Warnemunde und andern orten ihres Gebietes publiciren lassen, darin derselbe allen ihren Bürgern und Unterthanen zwischen dieser Zeit und vorstehendem Jacobi in allen der Statt Rostock Land- und dero Hospitalien guetern, wie auch der Rostocker Heide, so wol zu Lande als zu Wasser, auff der Ober- und Nieder-Warnow, auch auf den Söhlen und Teichen, sich alles jagens, hetzens, schießens, pirsens, kurens, lappens und lauschens nach wild und hasen, wie auch dem Gevogel und Weidewercke, gentzlich zu enthalten, auch dem Gevogel die Lege-Eyer oder Jungen aus den Nesten mit nichten zu nehmen, ernstlich und bei gewissen in gemeltem mandato exprimirten straffen, als bei abnehmung der Röhre, Hunde und Netze, wie auch noch darüber bei

[1]) 1608 Apr. 10: und straffe 10 fl.; ebenso 1611 Apr. 21, 1614 Apr. 3.

anſehenlichen geldſtraffen ohne anſehen der Perſohnen gebotten: das wir uns demnach ſampt und ſonders hiemit vereinigt und einhellig beliebet haben, das wir in unſer gantzen Companie der Jeger uber ſolch löblich Mandat ernſtlich halten und dawieder in obangeſetzter Zeit zwiſchen dato und vorſtehendem Jacobi im geringſten nicht handlen wollen, mit dieſer austrucklichen und verbindlichen verpflichtung, wo einer oder mehr unſers mittels, unſere dienere und die unſerigen ein oder mehrmahl wieder obgemeltes Mandat und dieſe unſere freiwillige beliebung in einige wege handlen und uff friſcher that betreten oder das es geſchehen, wie recht, überwieſen wurde, daß der- oder dieſelbe, ſo offt ſie betreten oder, wie recht, uberzeuget werden, uber eines Ehrbaren Rahts geſetzte ſtraffe jedesmahl damit und ipso facto eine halbe Ohme Wein zur ſtraffe verwircket haben und dieſelbe dieſer unſer Companei uff dero erfurdern alsbald und unweigerlich zu erlegen ſchuldig ſein und ſich dawieder im geringſten nicht uffſetzen und deſſen verweigern, ſondern ſich in dieſer unſer beliebung, wie ehrlichen uffrichtigen Leuten gebühret, verhalten ſollen und wollen, deswegen wir uns ſampt und ſonders aller Exceptionen und wolthaten der Rechte begeben, dieſelbe nimmer zu gebrauchen, alles getreulich, ſonder gefehrde. Uhrkundlich haben wir nachbenante dieſe unſere freiwillige beliebung ehrbarlich zu halten nicht allein einer dem andern mit handgebender treuwe angelobet, ſondern auch zu mehrer beſterckung, auch ſteter und feſter haltung hieunten unſere Tauff- und Zunahmen mit eigen handen unterſchrieben. Geben in Roſtock des dingſtags in den heiligen Oſtern, wahr der 15. Monatstagk Aprilis Anno 1623.

Als Gegenſtück zu der durch Nr. 62 bezeugten Thatſache, daß der Rath zu ſeinem Mandat von 1623 Apr. 6 die ausdrückliche Zuſtimmung der Jäger-Kompagnie nachſuchte, ſei nachträglich berichtet, daß die Erlaſſung des Mandats von 1601 Jan. 4 am nächſten Tage eine Proteſtation der Bürgerſchaft veranlaßte, aus der ich nur das Folgende mittheile:

Und weil dan zum dritten auß dem Furſtlichen und eines Erbarn Rahts Schreiben [1]), ſo vorleſen worden, dafur die anweſende Burger dangkbar wehren, nhumehr ſo viel befunden, das es nicht boß gemeinet, und ohnedas dieße Burger, wens nhur ohne abbruch ihrer alten burgerlichen Frey- und gerechtigkeit geſchege, und durch ein Revers, wie die gemeine rede gangen, furgeſehen wehre, gleichwol auch nicht undienſtlich tzu ſein erachten, das die Roſtocker Heide auff zwey Jhar, damitt das wildt ſich darinn vermehren und beſſer zunhemen konte, geheget werden muchte;

[1]) Schreiben Herzog Ulrich's an EE. Rath von 1600 Dez. 6, Antwort EE. Raths an Herzog Ulrich von Dez. 8.

und dan die Herren des Rahts ſowoll die Schweinejagt alß andere Jagen und Schießen in der Roſtocker Heide gentzlich einſtellen, auch andern nicht erleuben und mitt niemanden uberſehen wolten, ſo wehren dan auch uff den fall die Bürgere ſampt und ſonders Hochgedachtem unſerm gnedigen Furſten und Herrn zu underthenigem gehorſam und einem Erbar Rahte zu Ehren und gefallen das wildt in der Roſtocker Heyde uff zwey Jhar an Jagen und Schießen auch zu hegen mitt einig; jedoch wolten gegenwertige Burgere ſampt und ſonders in namen der gantzen gemeinen Burgerſchafft das Jagen und Schießen in der Roſtocker Heide alß eine burgerliche alte Freiheit nach außgange der zweyer jahr, wie von alters, ungehindert zu gebrauchen, ſich hiermitt expressum reſervirt und furbehalten und weitter nicht eingewilligt haben, darvon ſie zum Feyrlichſten proteſtiren, und offentlich auch derogeſtalt bedingen thetten, wofern ein Erbar Rhatt damitt, wie zuvor angedeutet, die zwey Jahr nicht innehalten oder auch Jemanden anders zu gebrauchen erleuben würden, das alßdan die Burger ebenermaßen ſich des Jagens und Schießens frey und ungehindert, wie von Altersher zu gebrauchen vorbehalten und an die zwei Jhar nicht verbunden ſein wolten.

Dieſe Proteſtation geſchah zwar im Namen der Bürgerſchaft, wird aber doch zunächſt aus dem Kreiſe derer hervorgegangen ſein, die das Jagdrecht in Ausübung zu bringen gewohnt waren.

Namen der Bürger, ſo obbeſchriebener maßen wegen der gantzen gemeinen Burgerſchafft deroſelben jus und alte burgerliche Freyheit und gerechtigkeit mitt Jagen und Schießen in der Roſtogker Heide durch eingewandte protestationes unverruckt zu behalten, zu genießen und zu gebrauchen reſevirt, ſein, wie volget.

Jacob Saſſe. Joachim Schulte. Michel Kramer. Hanß Khune, Alterman der Wullenweber. Clawes Preuße. Hartwich Bolte. Hanß von Kollen Waudtmacher. Marcus Tancke. Berndt Turckow. Clawes Freſe der Junger. Roloff Schlorff. Jurgen Röſeler. Frantz Schrader. Jurgen Scherff. Hanß Grote. Warner Tribſees. Hanß Koltzow. Karſten Beſelyn. Hanß Heerman. Jacob Pyl. Jaſper Heerman. Caſpar Gaule. Jaſper Freſe. Diterich Schlorff. Jurgen Barſchamp. Pawel Lunſingk. Baltzar Beßelyn. Baltzar Hane. Johan Grothe der Junger. Jaſpar Flynt. Joachim Brackwagen. Churt Dobbin unnd andere mehr Burgere, ſo mitt an und uber ſollichen protestationibus geweſen.

VI.

Der Grabſtein der Familie Kerkhof in der Marienkirche.

Von

Friedrich Schlie.

Von älteren Steinen des Mittelalters iſt in der Marienkirche wenig erhalten geblieben. Einer der anziehenderen iſt der der Familie Kerkhof im nördlichen Theil des Chorumganges [1]). Das Intereſſe für ihn wuchs, als ich darauf den Namen des in der verhängnißvollen Roſtocker Domfehde ſo bekannt gewordenen Bürgermeiſters Barthold Kerkhof und zugleich ſeinen Todestag fand. Das wurde Urſache, daß ich eine Zeichnung von ihm in's mecklenburgiſche Denkmäler-Inventar aufzunehmen beſchloß, das ſich im Druck befindet; und nun begannen die Verſuche, immer mehr aus dem arg abgetretenen Stein zu entziffern. Dank den Bemühungen der Herren Rechtsanwalt Crull und Dr. Hofmeiſter, die ſich an dieſen Verſuchen lebhaft betheiligten, iſt es gelungen, ſechs Familienmitglieder feſtzuſtellen. Dabei half auch nicht wenig die Geſchicklichkeit und Findigkeit des in der Wiedergabe von Grabſteinen trefflich geübten Zeichners Herrn Jöhnſen.

Die erſte Inſchrift beginnt auf dem Stein oben links: Anno domini mcccc..... und ſetzt ſich auf der Langſeite zwiſchen Adler und Stier fort mit: ſexta post festum jacobi obiit dominus rolavus kerckhof; die zweite beginnt beim Zeichen des Stiers in der äußerſten Reihe: Anno domini mccccIxxxiii quinta . . ante ..... obiit mechildis karckhof (uxor); die dritte beginnt auf der Zeichnung oben links in der zweiten Reihe: Anno domini mcccc ..... dominica ante ..... (obiit) hinricus kerckhof filius; die vierte (zeitlich freilich die ſechste) ſchließt ſich,

[1]) Der Stein iſt im Auguſt 1895 gehoben und in der ehemaligen Kirchhof'ſchen Capelle — der zweiten des Chorumgangs von Norden her — an der Nordwand aufgeſtellt. C.

noch auf der Langſeite, unmittelbar an: Anno mccccxx (?) .. post epi(phaniam) obiit rolavus karckhof filius; die fünfte beginnt beim Zeichen des Stiers in der dritten Reihe und zieht ſich in derſelben Reihe um den ganzen Stein: Anno domini mccccxcix in profesto beate barbare obiit dominus bart(holdus kerckhof .... orate) deum pro eo; die ſechſte ſteht zwiſchen dieſen Reihen unterhalb des Schildes in kleineren Minuskeln und lautet: Anno domini mccccxcvii in profesto trium regum obiit titke karckhof civis rostockcenſis orate deum pro eo.

Die fünfte Reihe iſt die des genannten Bürgermeiſters; ſein Todestag der 3. December 1499.

In der Annahme, daß dieſe Inſchriften eine willkommene Ergänzung zu dem von Theodor Sohm im 3. Heft, S. 97, aufgeſtellten Stammbaum der Familie Kerkhof ſein würden, habe ich ſie hier mitgetheilt.

VII.

Die Scepter der Universität Rostock.

Von

Adolph Hofmeister.

Es ist an Zahl nicht gerade viel, was unsere Universität außer dem Grund und Boden, auf dem sie steht, aus ihren Anfängen durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart herübergerettet hat: Eine kleine Zahl von Urkunden, die Matrikel, das Statutenbuch, das Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät, die Siegel der Universität, des Rektors, der philosophischen und vielleicht auch das der juristischen Fakultät, die Scepter und etwa ein halbes Dutzend Bücher aus der alten libraria facultatis artium. Was diesem alten Besitz aber an Menge abgeht — das Ganze ließe sich bequem in einen Koffer von mäßiger Größe verpackt forttragen — das wird in reichem Maße durch den inneren Werth aufgewogen; außerdem besitzen die Scepter und das Siegel der Universität ebenso wie das größere Siegel des Rektors nicht unerheblichen Kunstwerth.

In besonders hohem Grade gilt dies von den silbernen Scepteru, deren die Universität vier besitzt und die sich als Meisterwerke mittelalterlicher Goldschmiedekunst darstellen [1]). Die beiden größeren, die noch heutigen Tages bei der Jahresfeier der Universität am 28. Februar, dem Geburtstage des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz II., dem an der Spitze des in feierlichem Zuge die Aula betretenden Lehrkörpers einherschreitenden Rektor vorangetragen werden, sind 105 Centimeter lang. Der glatte runde Schaft ist durch Ringe mit kronenähnlicher Verzierung (a 3) gegliedert und verdickt sich unten zum sechseckigen, in einen Knauf auslaufenden Handgriff (a 4, Verbindung zwischen Schaft und Handgriff). Bekrönt ist

[1]) Die Abbildung ist mit gütiger Bewilligung des Herrn Prof. Dr. Schlie dem im Druck befindlichen mecklenburgischen Denkmälerwerke entnommen.

er mit einer reich entwickelten, in drei Absätzen emporstrebenden Kreuzblume, deren Formgebung trotz aller malerischen Behandlung noch die volle Strenge der Hochgothik erkennen läßt und die auf der Spitze ein nur 3 Centimeter hohes, aber äußerst fein ausgearbeitetes Figürchen trägt, auf dem einen Scepter Gott Vater mit der Weltkugel, die Rechte segnend erhoben (a 2), auf dem anderen Maria mit dem Christuskinde (a 1). Die darunter befindliche zweite Stufe ist mit musicirenden Engeln besetzt. Knauf, Ringe und Bekrönung sind vergoldet. Nur 77 Centimeter hoch und dementsprechend schlanker, sonst aber ganz ähnlich gebildet sind die beiden anderen Scepter, welche der philosophischen Fakultät zugehören, nur fehlen in den mit blauen Emailperlen besetzten Kreuzblumen die Engelsgestalten und die die oberste Spitze bildenden Figürchen stellen einen Geiger (b 1) und einen Lautenschläger (b 2) dar.

Die ältesten in ihrer definitiven Fassung etwa dem Jahre 1432 entstammenden Statuten nennen die Scepter neben der Urkundenlade, dem Siegel und dem Matrikelbuch unter den Gegenständen, die der jeweilige Rektor in sorgfältiger Verwahrung zu halten und seinem Nachfolger öffentlich und feierlich zu übergeben hat, und das im „Etwas" II, 1738, S. 475, wenigstens erkennbar abgebildete Amtssiegel des Rektors zeigt uns diesen, wie er dem mit dem Scepter über der Schulter vor ihm stehenden Pedellen eine Anweisung ertheilt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß diese Scepter, die Abzeichen der in der Selbstregierung und eigenen Gerichtsbarkeit bestehenden akademischen Freiheit, ebenso alt sind wie die Universität und daß es dieselben sind, die mit den gleichfalls noch vorhandenen Siegeln am 12. November 1419 vom Bischof von Schwerin, vom Abt von Doberan und vom Bürgermeister von Rostock dem ersten Rektor Petrus Stenbeke als Zeichen seiner Würde feierlich übergeben wurden. Gleichzeitig mit diesen und von demselben Meister ist, wie der erste Blick zeigt, das zweite Scepterpaar angefertigt, doch findet sich bis weit in das 16. Jahrhundert hinein keinerlei Nachricht darüber. Die erste Erwähnung geschieht seiner in dem mit Ostern 1569 beginnenden Rechnungsbuche der philosophischen Fakultät, in dem Nathan Chyträus der es anlegt, unter dem vorhandenen Inventar an erster Stelle duo argentea sceptra aufführt. Die alten Fakultätsstatuten aus dem 15. Jahrhundert nennen sie mit keinem Worte und im Album der Fakultät finden sie sich nur einmal im Wintersemester 1675/76, wo sie besonderer Umstände halber zum ersten und wohl auch einzigen Male öffentlich in Gebrauch genommen werden. Als sie dann im Sommer 1712 beim Begräbniß des während seiner Amtsführung verstorbenen Dekans Prof. Chr. Hiltebrand wieder benutzt werden sollten, erhoben Rektor und Concil dagegen Einspruch, weil 1) dies überhaupt noch nicht vorgekommen sei, 2) auch auf

anderen Universitäten nicht gebräuchlich sei, 3) eine solche Ehrung den Dekanen der übrigen Fakultäten gleichfalls nicht erwiesen werde, und 4) weil die Scepter gar nicht Eigenthum der Fakultät, sondern der Universität seien.

Soweit reichen die zur Zeit zugänglichen Nachrichten; es scheint, als ob auch später nur noch ein vereinzelter Versuch der öffentlichen Benutzung vorgekommen sei, und diesen Umständen verdanken die Scepter ihre tadellose Erhaltung, während das andere Paar deutliche Spuren mehrfacher Beschädigungen und zum Theil wenig 'geschickt ausgeführter Reparaturen zeigt. Allerdings war der Gebrauch der Scepter auch in früheren Zeiten ein bedeutend ausgedehnterer als jetzt; zu jedem der vielen in der Oeffentlichkeit sich vollziehenden Akte, dem Amtsantritt des neuen Rektors, der Verlesung der Statuten, der Einführung neuer Professoren, den Promotionsfeiern, kurz überall, wo die Universität als Korporation oder der Rektor als deren berufener Vertreter nach außen hin auftrat, waren sie unentbehrlich, und geschah es, daß der Rektor während seiner Amtsdauer mit Tode abging, so eröffneten sie, mit Flor verhüllt und mit den Spitzen zur Erde gesenkt, den Trauerzug. Als Hoheitszeichen waren sie heilig und unverletzlich und traf es sich, daß ihnen vorsätzlich Schaden zugefügt wurde, so war die ganze Universität dadurch auf's tiefste beleidigt. Ein solcher Fall ist in den Annalen der Universität verzeichnet und dieser verdient es, hier ausführlicher mitgetheilt zu werden, da er auf vielerlei ein helles, freilich nicht immer günstiges Licht wirft.

Unter dem zweiten Rektorat des Dr. theol. Michael Cobabus, im April 1673, war der offenbar schon in höheren Semestern stehende stud. theol. Andreas Riesener aus Danzig ordnungsmäßig immatrikulirt worden und scheint seine Studien anfangs mit Eifer und gutem Erfolge betrieben zu haben. Mit der Zeit wurden ihm jedoch die Mittel knapp, weshalb er sich, ohne exmatrikulirt zu sein, von Rostock wegbegab und eine Stellung als Informator auf Schloß Ulrichshusen annahm. Im März 1675 wurde aber eine Klage wegen eines groben Vergehens (Ehebruch) vor der Justiz-Kanzlei zu Güstrow gegen ihn anhängig gemacht und nun kehrte er eiligst nach Rostock zurück, um sich die Vortheile der akademischen Gerichtsbarkeit nicht entgehen zu lassen, doch ein Reskript Herzog Gustav Adolph's an Bürgermeister und Rath mit der Aufforderung, den p. p. Riesener zu verhaften und umgehend darüber zu berichten, folgte ihm auf dem Fuße.

Am späten Abend des 31. März wurde er von dem städtischen Wachtmeister Matthias Möller in seiner vor vier Tagen erst bezogenen Wohnung in der Langen Straße aus dem Bett geholt und in Gewahrsam gebracht, doch gelang es ihm am dritten Tage, zu entkommen, worauf er in

dem zu Stadtrecht liegenden Hauſe des Rektors, des Stadtphyſikus Dr. med. Joh. Jak. Döbelius (der zufällig gleich ihm aus Danzig ſtammte) Zuflucht ſuchte. Der Rath that ſofort Schritte, um Rieſener, den er wegen ſeiner längeren Abweſenheit und weil er nur aus Furcht vor der ihm drohenden Kriminalunterſuchung zurückgekehrt war, nicht mehr als akademiſchen Bürger anerkannte, wieder in ſeine Gewalt zu bekommen, aber der Verſuch, in Güte dies Ziel zu erreichen, ſchlug fehl. Dem Protonotar Joh. Niemann, der dreimal im Namen des Rathes die Auslieferung des Flüchtlings forderte, weigerte ſie der Rektor unter Berufung auf ſeinen Rektoratseid und erklärte, nur der Gewalt zu weichen. Unter dieſen Verhandlungen war der Tag ziemlich herumgegangen, die Nachricht von dem Geſchehenen hatte ſich natürlich ſchnell verbreitet und Veranlaſſung zu einem großen Auflauf gegeben. Bürger und Studenten rotteten ſich zuſammen, die letzteren verſammelten ſich bewaffnet auf dem Markte und ein Theil von ihnen beſetzte das Haus des Rektors, von wo aus er die heranrückende Wache mit einem Steinhagel empfing. Nicht ohne Mühe gelang es dem Wachtmeiſter und ſeinem Sergeanten Ludolf Schrader, ſich Eingang zu verſchaffen, und als auch ihnen gegenüber der Rektor bei ſeiner Erklärung beharrte, erzwangen ſie ſich mit ihrer Mannſchaft den Aufgang zu der Oberſtube, wo ſich Rieſener aufhalten ſollte, und brachten den Entflohenen, der verſucht hatte, ſich auf das Dach zu retten, wieder in Haft. Die Treppe zum oberen Stockwerk hatten die beiden Pedellen mit den gekreuzten Sceptern verſperrt gehalten und mußten mit Gewalt bei Seite geſtoßen werden, wobei das eine entzweibrach und auch das andere wohl nicht ohne Beſchädigung davonkam. Dies geſchah am 3. April, dem Tage vor Oſtern.

Ein langer, mit ſcharfen Worten und bis in die höchſten Inſtanzen geführter Streit zwiſchen Rath und Univerſität war die Folge, bei dem nicht mehr die Perſon des auf Befehl des Herzogs nach Güſtrow abgelieferten und dort vor Gericht geſtellten Rieſener, ſondern die verletzten Privilegien der Univerſität und ganz beſonders die beſchädigten Scepter im Mittelpunkt ſtanden. Dem Rektor Döbelius wurde ſeine Amtsdauer bis zum September verlängert, damit er als der Meiſtbetheiligte ſelbſt die ſofort nöthigen Schritte thun konnte, und alle öffentlichen Akte, bei denen der Gebrauch der Scepter nöthig oder üblich war, unterblieben oder vollzogen ſich in demonſtrativ einfachſter Form, wie die Eintragungen der Matrikel in den Semeſtern von Oſtern 1675 bis Michaelis 1679 deutlich erkennen laſſen. Beſonders aber murrte die Studentenſchaft wegen des gewaltſamen Eingriffs in die akademiſche Gerichtsbarkeit und wegen des Wegfalls der gewohnten öffentlichen Akte. Thatſächlich zeigt ſich ein plötzliches ſtarkes Sinken der Zugangszahlen; über den mindeſtens ebenſo erheblich ſteigenden Abgang fehlt der zahlengemäße Nachweis. Nur die

philoſophiſche Fakultät fühlte ſich weniger ſchwer getroffen, da ſie im Beſitze eigener Scepter war, und hielt mit dieſen am 27. April 1676 die feierliche Promotion von ſechs Magiſtern ab.

Noch vor dem Rieſener'ſchen Streitfall hatte der Rath an Stelle des verſtorbenen räthlichen Profeſſors der Rechte, des Stadtſyndikus Dr. Hermann Lembke, deſſen Sohn, Dr. Jacob Lembke, den ſpäteren Bürgermeiſter, zum Profeſſor der Rechte ernannt und die unter den obwaltenden Umſtänden einſtweilen unterbliebene Einführung ſollte nun nach Concilsbeſchluß am 7. März 1676 ſtattfinden. Hiergegen erhob der Rektor Dr. theol. Michael Cobabus, den ſein Kollege Habichhorſt als „orthodoxiae zelota acerrimus, uti aetate ac statura, ita et moribus gravis, nulli temporum iniuriae ipsi illatae cedens“ charakteriſirt, energiſchen Einſpruch unter Hinweis auf die unbrauchbar gewordenen Scepter, ohne die allerdings die Einführung nur unter Verletzung der alten, durch jahrhundertelangen Gebrauch geheiligten Form und Feierlichkeit vor ſich gehen konnte. Alle Verſuche, ihn umzuſtimmen, waren vergeblich und nun ließ ſich das Concil zu einem ebenſo beiſpielloſen wie ſtatutenwidrigen Schritte fortreißen, indem es Dr. Cobabus für abgeſetzt erklärte und den Profeſſor Dr. jur. Radovius, den Schwager des zur Zeit des Rieſener'ſchen Falles wortführenden Bürgermeiſters Matthäus Liebeherr, an ſeiner Statt zum Prorector erwählte. Um dieſen Beſchluß in der üblichen offiziellen Form bekannt machen zu können, ebenſo wie zur ordnungsmäßigen Verkündigung der bevorſtehenden Einführung fehlte aber noch etwas ſehr wichtiges: das Siegel, welches der Rektor in ſeiner Verwahrung hatte. Welchen bedenklichen Weg das Concil einſchlug, um ſich in den Beſitz des Siegels zu bringen, ſchildert der Senator Mathias Prieſtav wie folgt:

„Das Concilium hat des Herrn Dr. Cobabi Eigenſinn in hoc passu nicht brechen können und hat, um die Siegel dem Dr. Cobabo aus den Händen zu ſpielen, den Pedellen Barckley beordert, ſolche mit Liſt zu entwenden. Dieſer iſt darauf zu Dr. Cobabo ohngemeldet ins Gemach getreten und hat, nach empfangenen ſcharffen Verweiſe, daß er ſich ein ſolches unterſtünde, mit einer tiefen Referentz geantwortet: Ew. Magnificentz habe ich eine Disputation einzureichen, wobei er ſich und dieſelbe ausgebreitet. Weil nun dieſer ein ſehr langer Mann geweſen, iſt der damahlige Ballmeiſter[1]), der klein von Perſohn, hinter ihm ins Zimmer gekrochen und hat mitlerweile die Lade, worin die Siegel, bei Sr. Magnificentz auff der Banck ſtehend, heimlich weggenommen und davon gebracht“.

[1]) Fr. Fabricius, vgl. dieſe Beiträge I, 2, S. 83.

Dr. Cobabus bemerkte den Verluſt erſt, als die nun äußerlich korrekt erſcheinenden Anſchläge die Ernennung eines Prorektors und die Einführung des Dr. Lembke öffentlich am ſchwarzen Brett verkündigten. Selbſtverſtändlich erhob er ſofort Proteſt gegen dies Verfahren und Klage bei den Landesherren, da jedoch ſeine Amtsdauer ſtatutenmäßig am 23. April ablief, lange ehe die, wie vorauszuſehen, durchaus zu ſeinen Gunſten ausfallende Entſcheidung eintreffen konnte, übergab er die noch in ſeinen Händen befindlichen Inſignien und Akten zum beſtimmten Termine ſeinem rechtmäßig gewählten Amtsnachfolger Dr. Redeker, aber die Eintragung der unter ſeinem Rektorat neu aufgenommenen Studirenden in die Matrikel, die ihm ſein Vorgänger, derſelbe Dr. Redeker, ordnungswidrig bei Ablauf ſeines Rektorats nicht mit übergeben hatte, unterblieb, und ſo verdanken wir dieſem Scepterſtreit die einzige nicht durch Todesfall erklärbare Lücke in den Regiſtern der Univerſität. Die Scepter wurden ſchließlich auf Anordnung und Koſten des Herzogs Chriſtian Ludwig wieder in Stand geſetzt und der Univerſität im Sommerſemeſter 1679 wieder übergeben, der Streit aber und die durch ihn hervorgerufene Erbitterung mögen noch lange nachgewirkt haben, wenigſtens ſcheint man ſich, wie eine Bemerkung im „Etwas" V, 1741, S. 172, andeutet, noch viele Jahre nachher geſcheut zu haben, auf dieſe für alle Betheiligten gleich peinliche Angelegenheit zurückzukommen.

VIII.

Zur Geſchichte des Steinthors.

Von

Karl Koppmann.

Durch den modiſchen Prachtbau, der in den letztvergangenen Jahren neben ihm aufgeſchoſſen iſt, iſt das Steinthor gewiſſermaßen in Schatten geſtellt und in ſeiner Wirkung beeinträchtigt. Aber einen monumentalen Charakter trägt es ebenſowohl wie das vornehme Nachbargebäude und ihm voraus hat es eine Vorgeſchichte, die bis in das 13., und eine Geſchichte, die bis in das 16. Jahrhundert zurückreicht. Von jener zu reden, ſei einer anderen Gelegenheit vorbehalten, aus dieſer greife ich die wichtigſten Momente heraus und berichte von der Zerſtörung des alten Steinthors durch Herzog Johann Albrecht im Jahre 1566 und dem Neubau von 1574—1577.

I.

Unſelige Zwietracht zwiſchen dem Rath und dem revolutionären Organ der Bürgerſchaft, den Sechzigern, hatte die Kraft der den Herzögen gegenüber auf ihre Privilegien pochenden Stadt gebrochen. Der Plan Herzog Johann Albrecht's, in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1565 Roſtock zu überrumpeln, war geſcheitert[1]); am 28. Okt. aber war der Herzog, nachdem er Anfangs zu Biſtow, hernach zu Pölchow gelagert hatte, mit 500 Reitern und 2 Fähnlein Knechte durch das Steinthor eingezogen[2]); am 30. Okt. hatte er den Sechzigern ihren Bürgerbrief und die ſtädtiſchen Siegel und Schlüſſel abgenommen, hatte den Bürgerbrief kaſſirt und den Rath durch Ausantwortung der Siegel und Schlüſſel in ſeine frühere

[1]) Schirrmacher, Johann Albrecht I, Th. 1, S. 510—512.
[2]) Daſ. 1, S. 513, 514, 520.

Würde wieder eingesetzt[1]); am 9. Nov. war von ihm die Forderung einer Kriegsentschädigung von 73 300 Thalern aufgestellt worden, die am 13. Dez. auf 60 000 Gulden ermäßigt wurde[2]). Ueber den Erfolg des einseitigen Vorgehens seines Bruders erbittert, hatte Herzog Ulrich auf Genugthuung gesonnen; auf seinen Betrieb waren in Rostock am 31. Dez. kaiserliche Kommissarien, kursächsische Räthe und Deputirte des niedersächsischen Kreises, am 14. Jan. 1566 die verspäteten Abgesandten Herzog Adolf's von Schleswig-Holstein erschienen[3]). Nun thaten auf dem diplomatischen Schachbrett die kaiserlichen Kommissarien einen verblüffenden Zug, Herzog Johann Albrecht einen entscheidenden Gegenzug und die Kosten des Spiels hatte die Stadt Rostock zu zahlen. Der Forderung der Unterhändler nach Entlassung seiner Truppen hatte der Herzog die Fortdauer der inneren Streitigkeiten entgegengehalten[4]); als er aber den Rath und die Gemeinde zum 22. Jan. zum Verhör auf das Rathhaus entboten hatte, wurde an eben diesem Tage zwischen dem Ausschuß der Sechziger und dem Rath über die gütliche Ausgleichung aller Streitigkeiten ein Vergleich abgeschlossen und dadurch der Einwand des Herzogs hinfällig gemacht[5]). Auf diesen Vertrag antwortete Herzog Johann Albrecht damit, daß er sich mit dem Bruder über die Genugthuung, die die Unterhändler für ihn beanspruchten, hinter deren Rücken einigte: am 4. Febr. ging er mit ihm einen Vergleich ein, in Folge dessen Herzog Ulrich am 7. Febr. gleichfalls mit einem Fähnlein Reiter und zwei Fähnlein Knechte durch das Steinthor in Rostock einzog und gleichfalls eine Kriegsentschädigung von 60 000 Gulden von der Stadt beanspruchte[6]). Am 17. Febr. nahmen die düpirten kaiserlichen Kommissarien mit den übrigen Gesandten ihren Abzug[7]).

Unmittelbar nach ihrer Abreise wurde mit dem Bau einer Festung, wegen dessen sich Herzog Johann Albrecht schon im Jahre 1562 nach Spandau an den italienischen Baumeister Franz Chiaramella gewandt hatte[8]), auf dem Rosengarten begonnen. Die Stadt wurde durch den Abbruch der Stadtmauer vom Kuhthor bis zum Zimmerhof auf 500 Schritt offen gelegt, der Thurm auf dem Rammelsberg, das Steinthor und das Johanniskloster bis auf die Kirche wurden niedergerissen, der Zwinger ward in die Festung einbezogen, das Kloster zu Marienehe wurde abgebrochen.

---

[1]) Schirrmacher, 1, S. 523, 524.
[2]) Das. 1, S. 526, 548, 578.
[3]) Das. 1, S. 557, 559.
[4]) Das. 1, S. 558, 562.
[5]) Das. 1, S. 566—568.
[6]) Das. 1, S. 579, 580, 532.
[7]) Das 1, S. 586.
[8]) Das. 1, S. 593.

Ueber dieſe Abbruchsarbeiten, deren Anfang und Fortgang nach den bisher bekannt gewordenen Nachrichten wenig deutlich ſind, geben uns Lukas Bacmeiſter in ſeinem tagebuchartigen Bericht, der Historica narratio, und ein bisher unbekannt gebliebenes Chroniken-Fragment von 1557 bis 1577 nähere Auskunft.

Die Furcht vor einem Feſtungsbau Johann Albrecht's war nach Bacmeiſters Angaben ſchon vorher, ſchon vor dem Einzug Herzog Ulrich's, in der Stadt vorhanden [1]). Schon zum 5. Febr. berichtet er [2]): „Es hieß, der Fürſt (Johann Albrecht) ſei im Roſengarten und in andern Stadttheilen geweſen, und nicht wenige befiel die Furcht, daß es ſich darum handle, den Ort für eine alsbald zu errichtende Feſtung ausfindig zu machen". Nach dem Einzuge Ulrich's heißt es dann zum 11. Febr. [3]): „Die Fürſten ſollen Vormittags aus dem Steinthor hinausgegangen und den Wall und die ſonſtigen Befeſtigungswerke beſichtigt haben, desgleichen auch den Roſengarten und den Kamp", zum 12. Febr. [4]): „Die Fürſten gingen Nachmittags aus dem Kröpelinerthor hinaus, beſichtigten die Befeſtigungswerke, begaben ſich auf dem Heimweg an den Strand, den ſie überall in Augenſchein nahmen, und kehrten durch die Mönchenſtraße in ihre Herbergen zurück", zum 14. Febr. [5]): „Täglich fanden Berathungen ſtatt und ſchon damals verbreitete ſich insgeheim das Gerücht von einer Feſtung, die die Fürſten in der Stadt zu erbauen gedächten".

Ueber den Bau ſelbſt berichtet das Chroniken-Fragment unter ungenauer Angabe des Datums: „Eodem vel postero anno et die lethen F. G. die neuwe Feſte vor dem Steindhore uthſticken, und wurden der Börger Schünen und Garden vor dem Steindohre bedt ahn de middelſten Garden wechbraken, alſo dat de Feſte hardt ahn dem Dwenger . . . wurdt uthgeſticket; und was [6]) jegen dem Middelgartten de Porte der Feſte, darinnen Inſohr, und ſo in dat Runde bedt ahn den Dwenger; unde man konde

---

[1]) Vgl. Schirrmacher 1, S. 593, 594.

[2]) Princeps in horto rosarum, ut vocant, fuisse dicebatur et in aliis urbis partibus et metus incessit non paucos locum designandae et constituendae arci inquiri et eam paulo post aedificatum iri.

[3]) Principes ex porta lapidea ante prandium egressi dicebantur, vallum inspexisse et reliquas munitiones, item hortum rosarum et eum locum, quem campum vulgo nominant.

[4]) Principes post meridiem portam Cropelinensem exiverunt, munitiones inspexerunt et inde redeuntes ad littus Warnovii se contulerunt idque totum lustrarunt et per monachorum plateam in hospitia reversi sunt.

[5]) Deliberationes quotidie sunt habitae et jam tum de arce, quam principes in urbe exstruere cogitarent, arcano rumore spargebatur.

[6]) und es war.

von der Bostwehr von der Feste in den Dwenger ghan und waß[1]) die dhore, dar nhu de witte Placke ahm Dwenger nah feldewerdt iß". Bacmeister berichtet über den Anfang der Arbeiten zum 18. Febr.[2]): Beim Steinthor fing man an die Festung abzustecken, welche die Fürsten erbauen wollten; die benachbarten Gärten wurden verwüstet und in die Steinmasse des Zwingers begann man ein Thor zu brechen". Wie es scheint, ist hier zusammengefaßt, was vom 18. bis 20. Febr. geschah, denn Bacmeister's nächste Nachricht erfolgt zum 21. Febr. und ein Schreiben, das der Rath am 9. März an den Kaiser richtete, giebt uns folgende näheren Angaben: „Wie aber volgenden 17. Februarii wolgemelte Herren Gesanten wegkgezogenn, ist uber alle unnsere underthenige Zuversicht unnd hochgemelts Hertzogs Ulrichs zu Meckelnburgk F. G. durch E. Ro. Key. Mat. Commissarien inn S. F. G. Nahmen uns beschehene Zusage unnd uber die beigefugte Obligation Hertzogk Joh. Albrechts F. G. uns dieß begegnet, das unsere Zwinger vorm Steinthore, der der Stadt bei ein halb Tonne Golts gekostet, mith dem drauff stehenden Geschütz vonn J. F. G. Maur- unnd Erbeitsleutten volgenden 20. Februarii eingenohmen und durchbrochen, die Mauren deß Ortes destruirt und eine Feste mith Einnehmung der Burger Garten außgestickt wordenn, dran J. F. G. mith unauffhorlichen Vleisse erbeiten unnd drauff unser Geschutz fuhren lassenn, wirdt auch dieses inner wentzig Tagen so weith auffgefuhret werden, das die gantze Stadt, dern Thor daselbst mith ethlichen Heusern eingebrochen und geoffent wirdt, davonn kan bezwungen unnd beschossen werdenn. Alß wir nun den vorigen Abendt des 19. Februarii durch das gemein Geschrei, was mith der Feste furhanden sein solte, erfuhrenn, haben wir" ꝛc. Zum 21. Febr. heißt es bei Bacmeister weiter[3]): „Mit dem Bau der Festung schritt man rüstig fort und bemächtigte sich der benachbarten Gärten; viel Bürgerholz, das in Schuppen in den Gärten lag, wurde weggenommen und die Soldaten trieben vielfach ihre Muthwill", und zum 25. Febr.: „Der Festungsbau ging unabläßig vorwärts. Am Vormittag ließen aber die Fürsten bei dem Schalle von vier Trommeln durch einen Herold in der ganzen Stadt ausrufen, die Bürger, deren Gärten okupirt worden seien, sollten sich bei den Fürsten melden und die Soldaten sollten sich der Beraubung der Gärten und Dörfer, des Fischfangs und anderer Beläftigungen der Bürger

---

[1]) und es wac.

[2]) Incepta est arx delineari, quam principes aedificaturi essent, juxta portam dictam lapideam. Horti vicini sunt vastati; moles lapidea, der Dwenger, ad portam coepta est perforari.

[3]) In aedificanda arce processum fuit graviter, horti vicini occupati, multa civium ligna, quae in tuguriis ante urbem in hortis erant, ablata et a militibus etiam multa petulanter facta sunt.

bei Todesſtrafe enthalten“ [1]). Wenn nach einem anderweitigen Bericht an eben dieſem Tage, dem 25. Febr., Herzog Johann Albrecht am Zwinger abgeſtiegen ſein, einen Spaten in die Hand genommen und die erſte Erde zu dem großen Rundehl aufgeworfen haben ſoll [2]), ſo ſcheint das — wenigſtens in Betreff des Datums — in den Rahmen dieſer Nachrichten nicht zu paſſen.

Dann richteten ſich die Angriffe zunächſt gegen das Steinthor und die Stadtmauer bis zum Thurm auf dem Rammelsberg an der einen und bis zum Zimmerhof auf der anderen Seite. Abweichend von den übrigen Quellen berichtet das Chroniken-Fragment: „Den 21. Februarii ledten F. G. dat Steindhor midtſamptt der Muhren bedt ahn den Fangenthorn und wieder ahn den Timmerhoff daleſchruven und wechbreken“. Die bis 1583 reichende Huber'ſche Chronik [3]) berichtet: „Den 1. Martii ließ Hertzogk Johan das Steinthor niederbrechen. Etliche alte Bürgere aber, ſo ſolches anſahen, denen gingen die Augen über“. Eine bis 1625 reichende Chronik wiederholt das, hat aber einen bemerkenswerthen Zuſatz: „Den 1. Martii ließ hertzogk Johann Albrecht anfangen das ſteinthor herniederzubrechen, welches eben auf die Artt gebawett war, wie das Cröpeliniſche thor heutiges tages noch iſt. Vielen alten burgern, die es anſehen muſten, konten ſich der trenen nicht enthalten“. Bei Lukas Bacmeiſter heißt es zum 1. März [4]): „In dieſen Tagen wurde mit der Zerſtörung des inneren Stadtthors und der Nachbarhäuſer begonnen; ein trauriges Schauſpiel! Die Fürſten ritten in der Stadt umher nach dem Zimmerhof, ließen die Planken niederreißen und befahlen, alles Holz, was der Rath zu den öffentlichen Bauten hier hatte lagern laſſen, wegzuführen und zum Feſtungsbau zu verwenden. Auch die Mühlen beim Mühlenthor nahmen ſie in Augenſchein und es hieß, auch dieſe ſollten den Bürgern genommen werden. Nachmittags ging ich aus dem Thor hinaus und ſah, daß die Fundamente

[1]) In munitione aedificanda nihil cessatum fuit. Sed ante meridiem quatuor tympanorum pulsu per preconem edici jusserunt Principes per totam urbem: Cives, quorum fundi essent occupati, se Principi indicare debere, milites a direptionibus hortorum et villarum, a piscationibus et similibus, quae Civibus incommodarent, sub poena capitis abstinere debere.

[2]) Schirrmacher 1, S. 602.

[3]) Vgl. daſ. 1, S. 602 Anm. 1.

[4]) Hisce diebus porta lapidea interior et domus vicinae coeptae sunt destrui. Triste spectaculam. Principes equitarunt passim in Civitate, bey dem Timmerhoff, ubi effractis seris omnia ligna ad usum publicorum edificiorum a Senatu illio reposita avehi jusserunt et usurpari ad munitionem atque arcem. Inspexerunt et molas ad portam molendinorum, quas etiam Civibus ablaturi esse dicebantur. Post meridiem exivi portam, vidi munitionis fundamenta jam satis alte educta. Principes in campo rosarum aliquot bombardas magnas ad scopum directas animi causa emiserunt. Selopetarii Ducis Udalrici jaculando se ad Nosocomion S. Georgii exercuerunt.

der Feſtung ſchon ziemlich hoch aufgeführt waren. Im Roſengarten unterhielten ſich die Fürſten damit, mit einigen großen Büchſen nach dem Ziel zu ſchießen. Die Schützen Herzog Ulrich's übten ſich im Schießen beim St. Georgshospital". Weiter zum 9. März[1]): „Mit dem Bau der Feſtung wurde angeſtrengt fortgefahren; viele Soldaten arbeiteten daran und erhielten dafür täglich 4 β Lübiſch; auch die benachbarten Ortſchaften wurden gezwungen, wechſelsweiſe Arbeiter hierher zu ſchicken. Auch der Abbruch der Mauern an beiden Seiten des Steinthors wurde begonnen und das Thor ſelbſt ward niedergelegt". Zum 13. März[2]): „Der Abbruch des Steinthors geſchah unter großer Anſtrengung; das Mauerwerk war ſo feſt, daß es nur mit großer Mühe umgeſtoßen werden konnte".

In Bezug auf das Johanniskloſter berichtet das Chroniken-Fragment von 1557—1577: „Den 16. Martii hebben de welſchen Murlude, de dat St. Johannes-Kloſter dalebreken, 16 Tonne Pulver in der barſune gefunden"; Lukas Bacmeiſter gedenkt dieſes Ereigniſſes zum 9. März[3]). Am 6. Mai bat das Koncilium, weil es heiße, daß die Johanniskirche ebenfalls niedergeriſſen werden ſollte, den Rath um einen Platz für den ſogenannten gemeinen Tiſch im Michaelisklоſter; am 8. Mai beklagten Lukas Bacmeiſter und Licentiat Bartholomäus Klinge dem Rath gegenüber, „das in S. Joannis Cloſter de arme diſck vorſtoret und allenthalven wurde durchgebracken", und baten, ihnen einen anderen geeigneten Platz anzuweiſen; am 11. Mai wurde dem Mag. Hinrich Arſenius angezeigt, „weiln itzundes S. Joannis Kloſter van den Walen angefangen tho brekende", ſo möge er den Reventer und die Küche des Michaelis-Kloſters zum Tiſch der armen Studenten einräumen.

Dann folgte der Abbruch des 1456 erbauten Gefangenenthurms auf dem Rammelsberge[4]) und der Stadtmauer bis zum Kuhthor. Nach dem Rathsprotokoll von 1566 warben Apr. 23 Hinrich Hodt und Jochim Biſtervelt beim Rath: „nachdeme ein geſchrei, dat me wolde de Mure und Fangentorn affbreken bet thom Kodore, dat me darum mochte an de Rede ſchicken und bidden Upichoff bet up der Hertzogen Zukumpſt"; am 2. Mai baten einige Bürger, daß der Rath, „wile de Fangentorne daal gebraken

[1]) In munitione aedificanda vehementer processum est et multi milites in ea laborabant, quibus singulis diebus numerabantur 4 β Lub. Coacta fuerunt etiam vicina oppida per vices huc mittere operarios. Coepti sunt et muri vicini portae lapideae utrinque destrui et ipsa porta dejecta est.

[2]) Demolitio portae lapideae magno conatu facta est; murus fuit adeo firmus, ut vix everti potuerit nisi magno labore.

[3]) Multus pulvis bombardicus in conclavi quodam in templo Divi Joannis a Ducalibus ablatus est. Quisnam eum ibi asservari prodidisset, incertum est; sed suspitiones multorum in crassum istum figulum inclinabant.

[4]) Beiträge 3, S. 109, 110.

(wert)", bei den fürſtlichen Räthen dagegen Vorſtellungen mache, und der Bürgermeiſter entgegnete, das ſei bereits geſchehen, aber geſtern ſeien einige Räthe bei ihm geweſen und hätten ihm geſagt, ſie handelten auf herzoglichen Befehl „und were ehn lett, dat ſe idt don moſten ꝛc.". „Den 5. Maji, ſo erzählt das Fragment unter irrthümlicher Bezeichnung des Gegenſtandes, hebben de welſchen buwlude angefangen, dat Kohedhor up dem Rammelßbarge dalethobreken". Lukas Bacmeiſter berichtet zum 6. Mai [1]): „Der Abbruch des Thurms, der unweit des Steinthors auf die Mauer geſetzt, eine ausgezeichnete Zierde der Stadt in jenem Theile war, wurde zum Schmerz Vieler begonnen. Und auch die benachbarten Mauern bis an den Marſtall des Raths wurden damals zerſtört"; zum 13. Mai [2]): „Der Thurm an der Mauer wurde niedergelegt trotz vielen Bittens und Sträubens des Raths, der zugleich auch die Räthe beider Fürſten bat, daß keine weiteren Gebäude zerſtöret werden möchten; aber er konnte nichts erlangen; immer wurden fürſtliche Befehle vorgeſchützt"; endlich zum 27. Mai [3]): „Beim Abbruch des Thurms wurden zwei Landleute durch die Steine erdrückt".

Damit war das Zerſtörungswerk, ſoweit es die Stadt betraf, beendigt. Am 6. Mai aber hatte man mit dem Abbruch des Kloſters zu Marienehe begonnen und „Den 7. Maji hefft F. G. ein new Blockhuß vor dem Dwenger ſchlaen laten und ledt geſchutz darin bringen, darmit he lanckſt die Steinſtrate und aver dat marcket ſcheten konde. Idt befruchtede ſick F. G., dat de burger einen Uthfahl don ſcholden und de nye angefangen Feſtunge wieder inritten". In der Stadt dagegen fürchtete man, wenn auch mit Unrecht, weitere Zerſtörungen: ein Bittgeſuch, das der Rath am 13. Mai an die fürſtlichen Räthe richtete, war durch das Gerücht veranlaßt worden, daß man nun auch den Nikolaithurm abbrechen wolle.

Wie ich meinem Thema nach die diplomatiſchen Verhandlungen und die politiſchen Ereigniſſe von 1566—1573 bei Seite laſſen muß, ſo kann ich hier auch auf die Sequeſtrirung der Feſtung durch kaiſerliche Kommiſſarien [4]) und die Errichtung eines Stakets an dem offenen Theile der Stadt kraft kaiſerlicher Erlaubniß [5]) nicht eingehen. Ueber den Wiederaufbau deſſen, was 1566 vernichtet worden, berichte ich in einem zweiten Abſchnitt.

---

[1]) Demolitio turris, quae in muro posita insigne ornamentum erat urbis ex ea parte, non procul a porta, lapidea coepta est cum multorum dolore . . . . . Et muri vicini usque ad stabulum equorum Senatus etiam tum diruti sunt.

[2]) Turris ad murum dejecta est, quamvis multum supplicante et renitente Senatu, qui simul etiam petiit ab utriusque Principis Consiliariis, ne plura aedificia diruerentur. Sed nihil obtineri potuit. Principum mandata semper sunt praetensa.

[3]) In demolitione turris duo rustici lapidibus oppressi perierunt.

[4]) Schirrmacher 1, S. 689, 692.

[5]) Daſ. 1, S. 698, 699.

II.

Am 21. Sept. 1573 wurde zu Güſtrow der Erbvertrag der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich mit Roſtock unterzeichnet. Die Herzöge ſtanden auf Bitten der Stadt und auf Fürbitten gemeiner Landſchaft von der von ihnen erbauten Feſtung ab, geſtatteten, daß ſie geſchleift werde, und erboten ſich, mit der Stadt zugleich den Anfang der Schleifung zu machen, ſobald dieſe die vereinbarte Summe von 10 000 Gulden bezahlt und Abbitte geleiſtet haben würde. Am 8. Febr. 1574 hielten die Herzöge ihren Einzug in Roſtock[1]). „Des folgenden Dages, ſo berichtet die Chronik von 1557—1577, ſin Ire F. G mit Iren reden tho Radthuße gegaen und die gantze gemeine iſt up dat Marckt gefordert. Und iſt alſo ein E. Radt und gantze gemeine mitſampt dem herrn Syndico erſchenen und hefft ſin, der hertogen, Cantzler D. Huſanus mit den beiden hertogen in den fenſteren geſtanden. Und D. Huſanus hefft mith einer langen Rede de gantze thwiſtige handel, de twiſchen F. G. und der Stadt geſchwevet, wiederholet. Darup hefft D. Borchholt — der ſtädtiſche Syndikus — im nahmen eines Erbarn Rades und der gantzen gemeine wedder geandtwordet und eine Affbede by F. G. gedann. Und iß up diſſen dach de langwilige handel twiſchen F. G. und der Stadt tho grunde vordragen".

Mit dem Abbruch der Feſtung ſoll der herkömmlichen Ueberlieferung nach am 16. Febr., nachdem die Herzöge Tags vorher die Stadt verlaſſen, der Anfang gemacht worden ſein. Nach der Chronik von 1557—1577 begann er aber ſchon vier Tage früher: „Den 12. Februarii iſt hir de nie Feſtung wieder geſchlefet und hefft Johannes Molinus im Nahmen F. G den erſten Stich mit dem Spaden gedan und darna etlicke Spaden vull Erden von der Boſtwehre in den Graven geworpen. Darna ſin etzlicke viele Buren mith eren Spaden dar geweſen und den Anfanck gemaket. Darnha iſt de gantze Gemeine darthо gekamen und hebben de gewaldige Feſtinge in de Grundt gereten und verſtöret".

Ueber den Wiederaufbau von Thor und Mauer berichtet dieſe Quelle: „Den 30. Aprilis, welche waß de dach Philippi und Jacobi[2]), wurdt dat Fundamente tho der thobraken Muhren erſtlich dorch den oldeſten Borgermeiſtern Hern Berenth Pawelſen den erſten Stein im nhamen der hilligen Drevoldicheit gelecht, und wurdt in weinich dagen de Mhure mit dem Tohrnn von dem Kohedhore bedt ahn den Timmerhoff wedderumme vorferdiget". „Up deſſen 30. Martii (1575) wurdt erſtlich dat fundament, dar dat gewelſte vor dem Stendhor ſcholde up geſchlagen werden, angelecht".

[1]) Schirrmacher 1, S. 749.

[2]) Der Tag Philippi Jacobi iſt Mai 1.

„Den 8. Octobris iſt vom E. Rade und von den hundert borgeren bewilliget, dat men de Spitze (des Petrithurms) ſcholde wedder upbuwen. .... In derſulven weke iſt dat Steendhor angefangen tho buwende“.

Genaueres erfahren wir aus den Graben- und Mauerrechnungen, die ſich aus den Jahren 1574—1577 wenigſtens theilweiſe erhalten haben.

Aus dem Jahre 1574 ſind zwei Rechnungsbücher vorhanden, das des Klaus Eiler wegen der Gräben und Wälle und das des Michael Geismar wegen der Stadtmauer. Klaus Eiler verausgabt 1235 fl 21 ß; die Arbeiten beginnen am 30. März und dauern bis zum 6. Nov.; an der Spitze der Arbeiter ſtehen der Wallmeiſter, Meiſter Otto, der ein Jahresgehalt von 24 Gulden und ein Wochenlohn von 1 fl 18 ß, und Hans von Norenberg, „de meiſterknecht“, der ein Jahresgehalt von 8 Gulden und ein Wochenlohn von 1 fl. 8 ß erhält. Michael Geismar giebt über eine Ausgabe von 1876 fl. 10 ß Rechnung; die Arbeiten dauern ebenfalls bis zum 6. Nov., fangen aber etwas ſpäter, am 25. Apr., an, was mit der Angabe, daß Bürgermeiſter Bernd Pawels den erſten Stein am 30. April gelegt habe, recht wohl vereinbar iſt. Unterſchieden werden in der Rechnung Maurer (Kellemans), die täglich 7 ß, und zweierlei Arbeitsleute, die „Kalkſleger“ und die „Kalkdreger“ oder „Thopleger“, die täglich $4^1/_2$ ß erhalten. An der Spitze der Maurer ſteht Meiſter Antonius Wahrholt, den der Rath am 19. Apr. dieſes Jahres zum Bau- und Maurermeiſter angenommen hat; er erhält jährlich 50 Thaler und ein Kleid und außerdem, wenn er arbeitet, monatlich 8 Thaler; daneben hat er freie Wohnung und iſt von Schoß, Wacht und Grabengehen befreit. Die Arbeit der Zimmerleute beginnt am 11. Juli und dauert bis zum 24. Dez.; Hinrich Kale erhält $5^1/_2$ ß, die übrigen 5 ß Tagelohn. Zwei Säger, Heinrich Rickmann und Swenſen, arbeiten im Stücklohn und erhalten 3 ß Lübiſch für den Schnitt. Als Gegenſtände der Zimmerarbeit erkennt man den Lagerbuſch, den Zwinger und das Johanniskloſter; am 31. Okt. heißt es: „Item diſſen dach hebben ſie die balcken yn den torn gelecht“; am 7. Nov.: „den Timmerluden, ſo am Dwenger gearbeideth“ und am 2. Dez.: „den Dwenger to behengende“; endlich am 24. Dez.: „Dat Chor tho S. Johannis thothokledenn, dewile dar deelen yn geſettet“.

Aus dem Jahre 1575 hat ſich leider kein Rechnungsbuch erhalten. Deſto reicher und bedeutungsvoller iſt der Inhalt des Buches, das Klaus Frieſe im Jahre 1576 geführt hat und das ſich ſowohl auf die Wallarbeiten, wie auf die Stadtmauerarbeiten bezieht.

„Anno 76 den 19. Martii, ſo beginnt dieſes Buch. ſy ich Clawes Frieſe vom Erbaren Rade darthо gegeven, dat ick up de gebeute vor dem Steindoer, beide an Müren und Wellen, Upſicht ſchal hebben und den

greveren und Meurluden lohnen und was ſonſt thom gebeuwte von noden iß, uthgeven. So wil ick hir truwlich vorteken, weß ick uthgeve und entfange, wildt Gott der Herr". Die Maurer (Murlude, Kellude) fangen ihre Arbeit Montag den 12. März an, die Arbeitsleute (Plegeslude) Montag den 26. März, der Baumeiſter Antonius Wahrholt Montag den 9. April. Wahrholt erhält ein Jahresgehalt von 67 Gulden, 7 fl 12 ß zur Kleidung und für die erſte Woche 10 fl. 16 ß als Koſtgeld, hernach 2 Thaler die Woche. Ihm zunächſt ſteht Samuel von Dömitz, „de Pollirer". Die Arbeit der Gräber beginnt Dienstag, den 20. März; an ihrer Spitze ſtehen wieder Meiſter Otto, der Wallmeiſter, und Hans von Norenberg, „de ſetteknecht". Die Zimmerleute ſind nur noch ſelten beſchäftigt: am 24. März erhalten Meiſter Hinrich Kale und 7 Geſellen Lohn für einen Arbeitstag „von wegen der Müren daletho-ſchruvende"; am 9. Juni werden ebenfalls Zimmerleute bezahlt, „ſo de mür dal geſchraven". Als Gegenſtände der Arbeiten erkennt man das Gewölbe über der Grube. Am 17. Sept. kommen allerlei Ausgaben vor „tho dem nien gewolffe over de grove"; am 22. Sept. erhält Jochim Grote 3 ß „vor dat gewelve up den Sondach tho warende, dat dar kein ſchade bi geſchege"; am 13. Okt., da die Maurerarbeit beendigt, erhalten 7 Kellleute „wegen des gewolfftes aver de grove 1 tunne bier is 1 fl. 12 ß"; am 8. Dez. wird „den grevern gelont, ſo mehr erde up dat gewolfte ſcheten muſten"; am 13. Dez. „Meiſter Anthonius ſulff 5. gelont, dat ſie 2 bagen under dat nie gewelffte brachten", am 15. Dez. „3 grevern, ſo dat gewelffte beſchruven muſten". In Bezug auf das Steinthor werden der Stein für die Wappen und der Stein zu dem Spiegel unterſchieden: „Item gegeven Johannes Kellerman vor den ſtein tho den wapen 16 fl." und Okt. 12: „Item noch Johannes Keller-manne gegeven vor den ſtein, uth welkem de Spegel gemaket, 1 fl.". Als Spiegel bezeichnet man in der Architektur die kleinen runden Felder, mit denen bisweilen die Geſimsglieder verziert werden, und Spiegelfeld iſt der durch Gliederung von der übrigen Wandfläche abgeſchloſſene Raum einer Façade oder eines inneren Wandputzes. In unſerm Fall weiß ich wegen der Kleinheit der Summe nur an den Stein an der Außenſeite des Thores zu denken, der vielleicht urſprünglich nicht für ein Wappen beſtimmt war. — Der Name des Bildhauers war Hans Borgloh: „Item gegeven Hans Borchlow vor alle de ſchilde, ock mit den lowen und ſpiegel, 38 fl." und: „Item noch den 6. Octob. mit Hans dem wapenmaker klahr gemaket, ſo he dit Jahr an den ſteinwapen gemaket hadde, na ludt ſiner regiſter 2 fl. 8 ß". Borgloh iſt der Name eines Dorfs in der Landdroſtei Osna-brück; an die belgiſche Stadt Borgloon wird wohl nicht gedacht werden können. — Auf die Befeſtigung des Wappenſteins mit Kalk und eine

Verzierung des Thors mit Alſtrack oder glaſirten Ziegeln weiſen nachfolgende Eintragungen zum 28. Sept. hin: „Item van Johannes Baden von S. Jacobs tegelhave bekamen 18 quarteer Muerſten, ider quarter vor 4 β Lub., iß 30 fl. Item noch vor 18 quarteer murſten tho bergelt 3 fl. 18 β. Item noch vor 4 quarter lang Alſtrack, ſo de Murmeſter beſundergen heft ſtriken lathen, thom nien doer mit aftoſettende, und em vor ider quarter geven 2 fl., is 8 fl. Item vor denn murſten tho dranckgelde geven dem volcke 1 fl. 12 β. Item noch vor den Alſtrack dem meiſter 8 β Lüb., dem volcke 4 β Lüb., dem drader 4 β, dem ſtriker 4 β, den Klippen 6 β, iß in al 1 fl. 2 β. Noch vor 4 quarter alſtrack tho foren 20 β. Item noch vor 2 mundt kalck 30 fl. Noch vor 2 mundt kalck tho foren 2 fl.“. — Die Bemalung und Vergoldung der Wappenſchilder betreffen nachſtehende Ausgaben: Sept. 28: „Erſtlich tho den wapen, ſo int nie doer kamen, gekoſt 12 bock goldt, ider bock 11 β Lüb., don diſſe 12 boker in als 5 fl. 12 β. Item meſter Gerth ſchal hebben tho malen, ock vor varwe, darup em gegeven erſtlich 4 fl. Item noch em geven 2 fl. 16 β“; Okt. 20: „Item noch gekofft von Hans Bergk 6½ ℔ brun farve und 2 ℔ lim, darvor gegeven in al 11 β. Item noch hebben ſie vom ſenckelmaker gehalt 14 pott lim, is in al 21 β. Item noch iſt gehalt worden von Hans Somer 7 nap vul keinrot, darvor gegeven in al 2 fl.“; endlich erhält noch Bartholomäus, „de Pötter“, für 4 Pötte zu der Farbe 8 β. — Nach Vollendung der Malerarbeit wurde das Wappen mit einer Haartuchmatte verhängt; Okt 12: Item noch gegeven vor 28 Elen haren, ſo vor dat wapent gehengt, 1 fl. 10 β 3 ₰“.

Ein 1577 von dem Rathsherrn Michael Geismar geführtes Rechnungsbuch betitelt ſich als „Der Murlüde und Grever Rekenſcop, ſo Anno 1577 vhor dem Stendhor gearbeidet“. Das Maurerlohn mit den Koſten des Kalks und der Steine beträgt 921 fl. 18 β 3 ₰, das Gräberlohn 845 fl. 11 β 3 ₰, die Geſammtausgabe 1767 fl. 5 β 6 ₰. Die Auszahlung des Gräberlohns beginnt Sonnabend den 2. März und hört auf Sonnabend den 9. Nov. Leiter der Arbeit ſind der Wallmeiſter Meiſter Otto und Hans von Norenberch, de ſettekuecht“. Am 9. Nov. heißt es: „Item den grevers thom aftage tho bher geven 8 β“; am 15. Nov. bringt der Karrenmacher Jakob Brunſendorp das Arbeitsgeräth in den Zwinger. Die Auszahlung des Maurerlohns fängt an Sonnabend den 16. März, nachdem der Baumeiſter Antonius Wahrholt am 11. März ſein halbjähriges Gehalt empfangen hat, und endigt Sonnabend den 26. Okt. Auf das Wappen an der Außenſeite des Thors beziehen ſich die nachfolgenden Eintragungen zum 17. Aug.: „Item noch Johannes Kramer vor durdehalff hundert fin goldtvhar 4 fl. 14 β; Item noch demſulvigen vor ein halff hundert 22 β; Item vor ein haren decke von 16 Elen, ſho

vor dat wapent vorm ſtendor hangett, 20 ß 6 ₰". Zu den letzten Eintragungen gehört das Tagelohn der Steinbrügger beim Ebnen des Straßenpflaſters: Nov. 15 erhalten 2 Perſonen, „ein ider 13 dage am ſtendor gewipett, den dach 3 ß Lüb." und Dez. 31 zwei andere, die beziehentlich 8 und 11 Tage „ahm vangetoren gewipett, des dages 3 ß Lüb.".

Die äußeren Spuren des Konfliktes der Stadt mit den Herzögen waren nunmehr beſeitigt. Die von den Herzögen erbaute Feſtung war verſchwunden, die Stadtmauer war wieder aufgerichtet und auf dem neuerbauten Steinthor prangte in Gold und Farbenſchmuck das dreifache Stadtwappen; aber wenn Lindeberg meint, das Schloß ſei „alſo herniedergeriſſen, das . . . kein einiger fußtapfe davon zu ſehen undt man im geringſten nicht mercken kan, man ſuche ſo fleißig als man wil, ob ein ſchloß daſelbſt geſtanden", ſo gilt das mit nichten für das geiſtige Auge des Geſchichtsforſchers, der nicht zu ſuchen braucht, um die Stapfen des Fußes zu finden, der den nach vollerer Unabhängigkeit „klimmenden Greifen" in den Unterthanenverband zurückzwang.

IX.

Vom Großherzoglichen Palais in Roſtock.

Von

Karl Koppmann.

Wenngleich die Akten zur Geſchichte des Großherzoglichen Palais naturgemäß zunächſt im Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Schwerin geſucht werden müſſen, ſo bietet doch auch das hieſige Rathsarchiv einige Nachrichten dar, deren Kenntniß von Intereſſe ſein wird. Bevor ich jedoch auf dieſelben eingehen kann, muß der Verſuch gemacht werden, von der Art und Weiſe, in der das jetzige Palais-Grundſtück zuſammengewachſen iſt, ein Bild zu gewinnen. Bei dieſem Verſuch bin ich von mehreren Seiten auf das Dankenswertheſte unterſtützt und gefördert worden.

Zwiſchen der Schwaanſchen Straße und dem Hofe des Kloſters zum h. Kreuz lagen nach gütigen Mittheilungen des Herrn Dr. Hofmeiſter zu Anfang des 16. Jahrhunderts: 1. dem Kloſter zunächſt das Haus des Kloſterprobſten Mag. Berthold Hiltermann, 1509 erwähnt; 2. die Arx Aquilae, 1500 durch die Univerſität von Margarethe Cröpelin gekauft, mit großem bis an den Rothen Löwen ſich erſtreckenden Hinterhof; 3. das Haus des Bützower Dechanten Nikolaus Scolkow, 1509 erwähnt, ſpäter als Domus Coleri oder Domus Sylvani, 1563 als das „Newe Haus" bezeichnet[1]); 4. Domus Theologi, 1509 der Univerſität durch Mag. Balthaſar Jenderick vermacht; 5. Domus Unicornis, 1503 durch die Univerſität von Albrecht Wulf erkauft; 6. Domus Rubei Leonis, 1503 das Haus des Geiſtlichen Mathias Beringher[2]). — In Bezug auf das erſte dieſer Häuſer hatte Herr

[1]) 1543 der Univerſität durch Herrn Hinrich Köler, Rathmann zu Lübeck, überlaſſen als „tuſken der Arensborgh unde des theologi primarii huſe belegen", Neuſtädter Hausbuch von 1515—1550: nach freundlicher Mittheilung des Herrn Senator Brümmer.

[2]) Vgl. Etwas 1738, S. 644—649.

Kloſterprobſt Müller die Freundlichkeit, Nachforſchungen anzuſtellen, deren Ergebniſſe unten im Anhange zuſammengeſtellt ſind. Hier genügt die Notiz, daß das Kloſter ſeit wenigſtens 1633 an der Südſeite des ſpäteren Blücherplatzes zwei Häuſer beſaß, die erſt 1840 als Nr. 281 und 282 und zwiſchen dem Kommandantur-Thorwege und dem Thorwege des Kloſterhofs belegen an die Landesregierung verkauft wurden. — Nach Liſch (Meklenburg in Bildern, 1844), der dieſer beiden Kloſterhäuſer nicht erwähnt, folgten aufeinander fünf Univerſitätshäuſer, nämlich die Adlersburg, das Neue Haus, das Haus des erſten Theologen, das Einhorn und der Rothe Löwe, und ſodann, „wo jetzt das großherzogliche Palais ſteht", drei Privatgebäude (S. 43—44); Herzog Friedrich Wilhelm kaufte zum Palais das Haus des Profeſſors Schöpfer und hinzu erworben wurden „das etwas davon entfernt liegende ehemals zur Univerſität gehörige Haus mit dem damals dazu liegenden großen Garten (ſpäter Palais-Garten) und das alte Theologen-Haus" (S. 45); Herzog Carl Leopold kaufte zu dem Schöpfer'ſchen Hauſe das benachbarte Haus des Brauers Geismer, ließ es abbrechen und das Palais durch einen Neubau vergrößern (S. 45—46); unter Herzog Chriſtian Ludwig II., „der das Palais ausbauete", wurden der Rothe Löwe, das Einhorn und die Adlers-Burg angekauft; der Rothe Löwe war zu Ende des vorigen Jahrhunderts als „altes Prinzenhaus" zum Abbruch baufällig; an Stelle des Einhorns und des Theologen-Hauſes wurde 1822—1825 die neue Hauptwache und an Stelle des Neuen Hauſes und der Adlers-Burg 1840 das Oberappellations-Gericht aufgeführt. Dieſen offenbar einer Reviſion bedürftigen Angaben zufolge ſtände alſo das Palais auf der Stelle des von Herzog Friedrich Wilhelm angekauften Schöpfer'ſchen und des von Herzog Carl Leopold erworbenen Geismer'ſchen Hauſes.

Nach einer lehrreichen Zuſammenſtellung des verſtorbenen Herrn Bürgermeiſter Dr. Crumbiegel, deren Kenntniß ich der Güte des Herrn Senator Brümmer verdanke, ſind die 13 Grundſtücke, welche das Großherzogliche Palais und deſſen Zubehörungen bilden, sub Nr. 269—280 zu Stadtbuch geſchrieben. Die Zubehörungen beſtehen aus Nr. 279, der Hauptwache, und Nr. 280, dem Kommandantur-Gebäude. Das Nachbarhaus des Palais im Oſten iſt sub Nr 268 dem Hinrich Koch modo Färber Triebſees zugeſchrieben (jetzt Hopfenmarkt Nr. 15). Dementſprechend wird auf einem Plan der Univerſitätsbibliothek der öſtliche Theil des Palais als ad 269, der weſtliche Theil als 269 bezeichnet. — 1. Den öſtlichen Theil des Palais bildet ein Grundſtück, das 1571 dem Jochim Kron zugeſchrieben wurde als Brauhaus mit Scheune und großem Krauthof „an dem Hoppenmarckede up der Schwanſchenſtraten orde bet an der Frater Gevelhuſe ſick erſtreckende". Durch den Ankauf dieſes Erbes wurde

also die Ostseite der Schwaanschen Straße bis zum Michaeliskloster mit-erworben. An der Westseite der Schwaanschen Straße nennt die gedachte Zusammenstellung 6 Grundstücke, die vermuthlich als Nr. 270—275 bezeichnet sind: 2. Bude zwischen Jakob Berg und der Friese'schen Scheune, Jochim Georg Rehte 1728 Okt. 12 zugeschrieben; 3. Scheune zwischen Jochim Düsel und Johannes Lambrecht, Jakob Berg 1710 Apr. 8 zugeschrieben; 4. Haus, Thorweg und Garten zwischen Jakob Berg und Bernhard Scharffenberg, Peter Vick 1737 Mai 18 zugeschrieben; 5. Haus zwischen der Kirchhoffschen und Hans Paulsen, Hans Paulsen 1570 zugeschrieben; 6. Bude zwischen Hans Paulsen's Hinterhaus und seinem Thorwege, Hans Paulsen 1574 zugeschrieben; 7. wüster Budenplatz zwischen Johann Willbrandt's Garten und Michael Lafrentz' Scheune, 1670 Juli 18 Johann Willbrandt zugeschrieben. Am Hopfenmarkt westwärts von der Schwaanschen Straße verzeichnet der Plan der Universitäts-Bibliothek die Grundstücke 269 (Palais), 276—279; Nr. 279 ist ein Doppel-Grundstück und ist wohl später als Nr. 279 (Hauptwache) und Nr. 280 (Kommandantur-Gebäude) bezeichnet worden. Bürgermeister Crumbiegel's Zusammenstellung macht hier 4 Grundstücke namhaft: 8. Haus am Hopfenmarkt „auff dem ohrt der Schwanschen Straßen negst Sehl. Herrn Michel Laffrentzen Erben", Elias Taddel 1697 Mai 20 zugeschrieben; 9. Haus zwischen Paulsen und dem Rothen Löwen, Dr. Christoph Heinrich 1592 März 18 zugeschrieben; 10. Haus zwischen Dr. Korlebeker und Hans Wismer, Hinrich Beringer 1447 zugeschrieben; 11. Haus zwischen Klaus Klockow und Klaus Lau, Mag. Johann Korlebeck 1543 zugeschrieben. Da wir wissen, daß sich an diese vier Grundstücke noch vier weitere anschlossen, so erhalten wir nachstehende Reihenfolge:

282. 281. Klosterhäuser, nach dem Plan der Universitäts-Bibliothek 1 Ruthe 7 Fuß breit: Zoologisches Institut.

280. Arx Aquilae, 1 R. 9¼ F.: Kommandantur-Gebäude.

279. Haus des Nikolaus Skolkow, Domus Koleri, Neues Haus, 1 R. 9¼ F.: Hauptwache.

278. Domus Theologi, 1 R. 9¼ F.
277. (11.) Domus Unicornis, Haus des Johann Korlebeck (?), 3 R. 9½ F.
276. (10.) Domus Rubei Leonis, Haus des Hinrich Beringer, 2 R. 2½ F.

} Palais-garten.

269. (9.) Haus des Dr. Christoph Heinrich, Haus des Hans Paulsen (?), (8.) Haus des Elias Taddel, } 6 R. 7½ F.: Palais, Westseite.

ad 269. (1.) Haus des Jochim Kron, 5 R. ¼ F.: Palais, Ostseite.

Das Haus des Hans Paulsen fehlt in dem Crumbiegel'schen Verzeichnisse, ist aber wohl, da das Haus des Dr. Heinrich zwischen Paulsen und dem Rothen Löwen liegt, vorgeschlagenermaßen einzuschalten. Auch sonst mögen Ergänzungen, beziehentlich Berichtigungen möglich sein.

Nach den Akten des Rathsarchivs wurde im Jahre 1714 im Auftrage des Herzogs Carl Leopold das damals aus drei verschiedenen Häusern bestehende „Neustädter Schloß" zu einem einheitlichen Gebäude zusammengebaut. Diese Häuser werden bezeichnet als das Herrenhaus, das mittlere Haus und das Oertling'sche Haus. Die Leitung des Baues war dem Kammerrath und Bau-Directeur Leonhard Christoph Sturm übertragen und von zwei (uns nicht erhaltenen) Rissen war der eine von dem Major Hammerstein, der andere von dem Kapitain Reutze angefertigt worden. Anfänglich scheint man weitergehende Absichten gehabt zu haben: ein undatirter und nicht unterzeichneter Voranschlag berechnet die Baukosten auf 21 785 ℳ 24 ß, darunter das Zimmer- und Maurerlohn auf 8000 ℳ, die Kosten einer Grotte auf 800 ℳ, ein Pfannendach auf 260 ℳ; statt des letztgenannten würden kosten ein Zungendach 400 ℳ, ein plattes Kupferdach nach dem Risse Hammersteins 5191 ℳ und ein hohes Kupferdach, wie es Reutze beabsichtigt, 8020 ℳ 24 ß. Daß der wirkliche Bau einfacher wurde, scheint daraus hervorzugehen, daß nach zwei uns erhaltenen Kontraktsentwürfen der Zimmermeister Hans Lange 190 ℳ, der Maurermeister Johann Lobert 440 ℳ, beide zusammen also nur 630 ℳ erhalten sollten. Der Lobert'sche Kontrakt, der von 1714 Juli 25 datirt, läßt erkennen, daß das „Herrenhaus" mit dem mittleren Hause im Innern bereits verbunden war, während das Oertling'sche Haus bis dahin für sich bestanden zu haben scheint. Weggenommen werden sollten erstens die Vorder- und Hintergiebel der beiden Nachbarhäuser, zweitens die Schornsteine im Herrenhause bis auf die Balken, die der Nachbarhäuser bis auf den Grund, drittens der aus Stein gehauene Erker des Herrenhauses mit der Hausthür darunter und die beiden Erker am Nebenhause, viertens ein Theil der Seitenmauer des Herrenhauses zur Ausmauerung von drei Bögen, die 6 Fuß breit und 12 Fuß hoch sein sollten, fünftens die Flursteine und die Tafeln aus den alten Scheidewänden. Was den Neubau betraf, so sollte das Herrenhaus um soviel erhöht werden, daß das oberste Geschoß 12 Fuß hoch würde, und an den Nachbarhäusern hatten Vorder- und Hintergiebel sammt den Scheidewänden die gleiche Höhe zu erhalten; die acht Fenster des Herrenhauses sammt der Hausthür sollten dahin geändert werden, daß die Fenster $4^1/_2$ Fuß breit und 9 Fuß hoch würden; in der Mitte der drei Häuser war ein Thorweg anzulegen,

8 Fuß breit und 16 Fuß hoch, über demſelben in jedem Stockwerk ein Fenſter, an der anderen Seite (des Thorwegs) Fenſter von gleicher Größe und in gleicher Diſtanz. Nach hinten zu ſollte im mittleren Hauſe ebenfalls ein Thorweg „mit einem Bogen aus vollem Circul“ mit zwei Fenſtern und in den beiden oberen Geſchoſſen zehn Fenſter angebracht werden; im Oertling'ſchen Hauſe ſollte ein Pfeiler das jetzige große Fenſter in zwei Fenſter theilen, ein breites für die Stube und ein ſchmales für die Diele, und für die Fenſter in den beiden oberen Stockwerken war wie für alle nach dem Hofe gehenden eine Höhe von 6 Fuß beſtimmt. An der Scheidemauer zwiſchen dem mittleren Hauſe und dem Oertling'ſchen Hauſe ſollten ſechs Schornſteine angelegt werden, zwei aus jedem Geſchoß, ſowie auch fünf Thüren, eine im untern und je zwei in den oberen Geſchoſſen; an der Scheidemauer zwiſchen dem mittleren Hauſe und dem Herrenhauſe waren unten die drei Bögen auszumauern und in den mittleren eine Thür zu brechen, ſowie auch eine alte, nur einen Stein dicke Thür zuzumauern und zwei Kamine mit ihren Schornſteinen aufzuſetzen, in dem oberen Geſchoſſe ebenfalls zwei Kamine. Das Dach ſollte mit Pfannen gedeckt werden. Durch dieſen Zuſammenbau von drei Häuſern wurde offenbar der an der Weſtſeite der Schwaanſchen Straße gelegene Theil des Palais hergeſtellt.

Aus dem Jahre 1718 liegen Nachrichten vor über den Bau des Marſtalls an der Oſtſeite der Schwaanſchen Straße und eines Reit-Pavillons am Ende deſſelben neben dem Michaelis-Kloſter. Als Leiter des Baues erſcheint der Ingenieur Chriſtian Friedrich Gottlieb von dem Kneſebeck. In einem undatirten Voranſchlag berechnet der Zimmermeiſter Andreas Angermann die Koſten eines Reithauſes oder Marſtalls mit 92 Pferdeſtänden auf 1159 ℳ; nach dem Kontraktsentwurf vom Januar 1718 ſoll er dagegen für das Gebäude, das 298 Fuß lang und im Gebälk 36 Fuß breit ſein und mit Ständen für 100 Pferde verſehen ſein wird, 877 ℳ erhalten. In Bezug auf den Pavillon neben dem Fraterkloſter oder Korn- und Zeughauſe haben ſich nur die Forderungen des genannten Zimmermeiſters Angermann (undatirt) und des Maurermeiſters Johann Lobert vom 2. April 1718 erhalten; er iſt in drei Stockwerken, zuſammen 40 Fuß hoch, im unteren Stockwerk mit zwei langen, in den beiden oberen mit je ſechs Scherwänden gedacht; durch dieſe letzteren werden die ebenfalls erwähnten zwölf Kammern gebildet worden ſein. Für die dazu nöthigen Arbeiten fordert Angermann 227 ℳ, Johann Lobert, „wen ſie nicht tingen wollen, 750 ℳ, wen ſie aber tingen wollen, ſo fodtere ich 800 ℳ“. — Beiläufig ſei erwähnt, daß nach dem Entwurf eines andern zwiſchen dem Ingenieur von dem Kneſebeck und Angermann 1718 Apr. 20 vereinbarten Kontraktes Letzterer auch den

Wiederaufbau des fürſtlichen Jagdhauſes zum Gelben Sande übernahm: der Reſt des annoch ſtehenden Gebäudes ſollte abgenommen und der Neubau, im unteren Stockwerk 12, im oberen 14 Fuß hoch, in 16 Wochen vollendet werden; das Zimmerlohn betrug 300 ₰.

Aus dem Jahre 1750 ſind Nachrichten über die Einrichtung des Palais-Gartens hinter der Weſtſeite des Palais und den neuerworbenen Häuſern und über den Bau oberhalb des Schwaanſchen Thores an der Stadtmauer vorhanden. Am 17. März ſchrieb Herzog Chriſtian Ludwig an den Rath, er wolle die Gärten hinter ſeinem Palais und den nach und nach angekauften Häuſern in Stand ſetzen laſſen und wünſche, daß dieſelben bis an die Stadtmauern geführt würden; am 22. März erklärte der Rath ſich damit einverſtanden, wenn das Schwaanſche Thor wieder, wie früher, am Tage geöffnet und die Stadtmauer nicht geſchädigt würde; am 2. April erging der herzogliche Befehl wegen der Oeffnung des Thors an Obriſt Jenſen. Am 9. Juni ſchrieb der Herzog, es gereiche ihm zu beſonderem gnädigen Gefallen, daß der Rath die Fortführung des von ihm erhandelten Stever'ſchen Gartens bis an die Stadtmauer geſchehen laſſen wolle; damit aber ſein Garten gegen diebiſches Einſteigen geſchützt werde und die nöthige Regelmäßigkeit erhalte, wünſche er, daß einestheils die Paſſage zwiſchen der Mauer und dem Katthagen vollſtändig geſchloſſen und daß ihm anderntheils, da er ſich wegen des Propſteigartens bereits mit dem Kloſter verglichen habe, die vom Hopfenmarkt neben dem Taddel-ſchen Hauſe hingehende kleine Gaſſe zur Einziehung in ſeinen Garten mit-überlaſſen werde; am 10. Juni erklärte der Rath ſein Einverſtändniß unter dem früheren Vorbehalt wegen der Stadtmauer. Am 22. Juni meldete der Herzog, er beabſichtige, nach dem Vorſchlage ſeines Baumeiſters „ein gar plaiſantes Luſt-Hauß auf dem Schwaniſchen Thor" anzulegen, und zweifele nicht daran, daß der Rath nichts dagegen einzuwenden habe; am 23. Juni antwortete wiederum der Rath, er ſei unter dem Vorbehalte einverſtanden, daß das Schwaanſche Thor offen bleibe, der Stadt keine Baukoſten entſtänden und der Herzog die bisherige Miethsentſchädigung von 8 ₰ jährlich übernehme; am 26. Juni wies der Herzog die jährliche Miethe auf die Acciſe-Gefälle an.

Aus dem von Herzog Chriſtian Ludwig mit dem Kloſter 1750 Juni 20 abgeſchloſſenen Vertrage erhellt, gütiger Mittheilung des Herrn Kloſter-probſt Müller zufolge, daß dem Herzog „zur Erweiterung eines anzu-legenden fürſtlichen Gartens . . . ein guter Theil des hinter der Probſtei befindlichen Garten-Platzes" abgetreten wurde, und daß derſelbe dagegen geſtattete, daß der Probſt „den Theil des ihm bleibenden Gartens gegen Süden vollends bis an die Stadtmauer" hinaufführe und daß das Kloſter „den übrigen Gang an der Stadtmauer bis zum ſog. Großen Katthagen"

zu seinem Nutzen verwende, inmaßen dieses obbeschriebene Terrain von Rath und Gemeinde der Stadt Rostock dem Herzoge abgetreten und von nun an des Klosters Eigenthum sein solle.

Die beiden 1750 aufgehobenen Wege sind auf Hollar's Rostochium urbs Megapolitana Hanseatica et mercatura et universitate celebris deutlich zu erkennen. Der „Gang an der Stadtmauer", der von Herzog Christian Ludwig theils mit dem Palais-Garten verbunden, theils dem Kloster überlassen wurde, führte als Verlängerung des Großen Katthagens aus diesem um das Kloster und die Palais-Grundstücke herum nach dem Schwaanschen Thor. Die vom Hopfenmarkt neben dem Taddel'schen Hause hingehende kleine Gasse, die in den Palais-Garten einbezogen ward, war ein ziemlich breiter, parallel mit der Schwaanschen Straße vom Hopfenmarkt nach der Stadtmauer führender Weg, der die beiden Klosterhäuser von der Arx Aquilae trennte; auf dem Plane der Universitäts-Bibliothek ist der vordere Theil dieses Weges als Theil des Palais-Grundstücks dargestellt, als Ausfahrt bezeichnet und mit dem Vermerk, daß er 1 Ruthe $3^1/_1$ Fuß breit sei, versehen; ein Ueberrest von ihm ist ersichtlich der 1840 genannte Kommandantur-Thorweg.

Wie lange das Lusthaus auf dem Schwaanschen Thore bestanden hat, ist mir nicht bekannt geworden; seit wenigstens 1800 wurden aber die drei Böden des Schwaanschen Thores wieder von der Stadt verpachtet und 1847 ersuchte das Bauamt den Rath, ihm dieselben zur Aufbewahrung von Holzvorräthen zu überlassen. Der Marstall (Alte Reitbahn) und der Reit-Pavillon haben dem jetzigen großherzoglichen Land- und Amtsgericht Platz gemacht.

Anhang.

Die Klosterhäuser am Hopfenmarkt. — Nach einem Auszuge aus dem Stadt-Grundregister waren dem Kloster zum heiligen Kreuz folgende Grundstücke zugeschrieben: „die Bude bey dem Thor des Kloster-Hofes, worin letztmahls seel. Jacobus Gießelmann gewohnt", und „die drey Buden außerhalb des Kloster-Hofes zwischen dem Thorwege und dem Collegio Philosophico belegen". — Der besonders sorgfältig geführten Klosterrechnung von 1633 — 1634 zufolge waren damals vermiethet: 1. die „erste wohnung" neben dem Collegio" für 20 Gulden, 2. die „andere wohnung" für 20 fl., 3. die „dritte wohnung" für 24 fl., 4. die „vierte wohnung" nechst an der Probsteyer Tohrwege, darinnen Herr Michaell Niecrentz Medicine Doctor wohnt", für 20 fl., 5. die „Bude nechst Doct. Niecrentz, darinnen Clauß Dreweß, ein Schneider, wohnt", für 8 fl.; außerdem noch ein Keller unter Dr. Niecrentz für 1 fl. 8 ß und

der „Träger-Stall nechſt der Kloſterſcheune“ für 5 ſl. Die drei erſten dieſer Wohnungen ſind offenbar identiſch mit den drei Buden, die das Grundregiſter zuſammen aufführt, während die Wohnung des Dr. Niecrentz der von Jakob Gießelmann bewohnten Bude entſpricht. — Bis zum Jahre 1727 laſſen ſich die fünf Buden genau verfolgen, während von da ab die Rechnungen der nöthigen Klarheit und Ueberſicht entbehren. Seit Neujahr 1738 ſind nur noch vier Häuſer vorhanden, von denen — nach den Miethserträgen zu ſchließen — zwei größer als die beiden andern waren. Da ſich eine Veräußerung des fünften Hauſes nicht nachweiſen läßt, ſo mag daſſelbe bei dem Neubau eines Nachbarhauſes mit dieſem zuſammengezogen worden ſein. — Durch einen ſolchen Neubau müſſen die früheren drei Buden zwiſchen dem Thorwege und dem Collegium Philosophicum zu den beiden kleineren Häuſern geworden ſein, denn dieſe waren es, die am 20. Mai 1749 „von dem Herrn Cammer-Rath Wendten für Ihro Herzogl. Durchlaucht (Chriſtian Ludwig) zum Preiſe von 2000 Gulden in Gold angekauft“ wurden. Die beiden größeren Häuſer, die an Stelle der an Dr. Niecrentz und Klaus Drewes vermietheten Gebäude belegen waren, blieben noch faſt ein Jahrhundert hindurch im Eigenthum des Kloſters: erſt am 25. April 1840 wurden die beiden am Blücherplatz ſüdwärts zwiſchen dem Kommandantur-Thorwege und dem Thorwege des Kloſters sub Nris. 281 und 282 belegenen Häuſer, derzeit von den Demoiſelles Weber und Veſelin bewohnt, für 2725 ℳ N²/₃ vom Kloſter an die Landesregierung verkauft. — Ueber die Lage der beiden letztgenannten Häuſer kann kein Zweifel obwalten; diejenige der beiden andern iſt unſicher. Verſteht man unter dem Collegium Philosophicum das ſogenannte Weiße Kolleg an der Stelle des jetzigen Univerſitäts-Gebäudes, ſo muß der Platz des Akademiſchen Muſeums gemeint ſein; verſteht man aber unter demſelben die Arx Aquilae, ſo können die beiden Häuſer nicht am Hopfenmarkt, ſondern etwa nur an jenem Wege neben dem Taddelſchen Hauſe gelegen haben, an deſſen Oſtſeite Hollar's Rostochium einige kleine Gebäude aufweiſt: bei der letzteren Annahme wäre zwar der Ankauf dieſer Häuſer im Jahre 1749 eher verſtändlich, aber für die erſtere ſpricht, daß das Weiße Kolleg in der That von Lindeberg (Chron. Rost. S. 166) als Collegium Facultatis artium seu Philosophicum bezeichnet wird.

X.

Waſſermühlen in der Kröpelinerthor-Vorſtadt.

Von

Karl Koppmann.

Mit Sicherheit nachweisbar ſind für die älteſte Zeit in der Kröpeliner-thor-Vorſtadt vier verſchiedene Waſſermühlen. Sie waren gewöhnlich im Beſitz von Müllern, denen nur das Mühlengebäude gehörte, während der Grund und Boden, auf dem daſſelbe aufgebaut war, und der Waſſerlauf, der die Mühle in Thätigkeit ſetzte, Andern zuſtanden, denen die Müller Kornrenten zu leiſten hatten. Die Bezieher dieſer Renten waren urſprünglich wohl überall die Landesherren. Durch Verkauf oder Verleihung kamen dieſelben an Andere, blieben aber mehr oder weniger in feſten Händen, während der Beſitz der Mühlengebäude vielfach wechſelte. Bezeichnet werden die Mühlen bald nach den Müllern, bald ihrer Lage nach; beide Kennzeichen ſind nicht immer ſicher: das benachbarte Grundſtück kann in andere Hände übergehen oder anderweitig benutzt werden und die Müllerfamilien löſen einander im Beſitze einer und derſelben Mühle ab, haben auch wohl gleichzeitig mehr als eine Mühle inne.

Zwei von dieſen Mühlen lagen neben dem Judenkirchhof, der dadurch entſtanden war, daß die Stadt am 29. Sept. 1279 den Juden ſoviel Feld, wie ſie zu einem Kirchhof bedurften, für den Zins von einer Mark jährlich widerruflich überlaſſen hatte[1]), und bis zur Zeit des allgemeinen Judenmordes im Jahre 1350 dieſem Zwecke gedient haben wird. Am 27. Febr. 1286 überließ Fürſt Waldemar der Stadt Roſtock die dem Judenkirchhof zunächſt belegene Mühle mit dem Fiſchteich und allen Nutzungen[2]) und am 24. Dez 1289 verpfändete die Stadt 10 Mark Rente

[1]) M. U. B. 2, Nr. 1508: extra civitatem tantum campi, quanto ad cimiterium eorum indigent.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1836: molendinum proximum cymiterio Judeorum cum piscina et omnibus proventibus.

aus den beiden Mühlen beim Judenkirchhof[1]). Eine dieſer Mühlen, die Ölgards-Mühle, ſpäter als Vögen-Mühle bezeichnet, iſt uns bekannt, die andere iſt nicht mit Sicherheit zu beſtimmen.

Die Ölgards-Mühle ſcheint urſprünglich im Beſitz eines Müllers Witte geweſen zu ſein. Im Jahre 1280 gehören fünf Achtel der Mühle vor dem Kröpelinerthor dem Müller Hinrich[2]), der ſie durch ſeine Heirath mit der Olgard, der Wittwe des früheren Beſitzers, erworben haben wird. Die übrigen drei Achtel ſind in verſchiedenen Händen: zwei Achtel beſitzen Johann und Bertram, ein Achtel Hinrich, der Sohn der Ölgard. Dieſe drei Achtel bringt Gerhard von Güſtrow dadurch in ſeinen Beſitz, daß er 1281 Johann und Bertram ihren vierten Theil an der Ölgards-Mühle[3]) und 1282 Hinrich, dem Sohne der Ölgard, ſeinen achten Theil an der Mühle neben dem Judenkirchhof abkauft[4]). In dem letztgenannten Jahre erwirbt Gerhard von Güſtrow auch noch ein viertes Achtel von dem Müller Hinrich, Ölgard's Ehemann: et sic medietas dicti molendini est Gherardi, medietas vero Henrici[5]). — Beide Hälften werden ſodann in den Händen der Familie Bumann vereinigt. Zunächſt verkauft Gerhard von Güſtrow ſeine Hälfte der ehemaligen Ölgards-Mühle an Hinrich Bumann[6]). Die andere Hälfte ſcheint nach dem Tode des Müllers Hinrich an die Kinder der Ölgard gefallen zu ſein: 1291 verkauft Johann Ölgard's Sohn ein Viertel der Mühle beim Judenkirchhof an ſeinen Ohm (patruo ejus) Thidemann[7]), der es 1293, als Müller Thidemann Witte bezeichnet, ebenfalls an Hinrich Bumann verkauft[8]), und ebenfalls 1293 verläßt der Prieſter Hinrich mit ſeinem Bruder Bertram und ſeiner Schweſter Eliſabeth das ihnen gehörige Viertel der Mühle beim Judenkirchhof an Gerhard Vöge[9]): nunmehr beſitzen alſo Hinrich Bumann drei und Gerhard Vöge ein Viertel.

---

[1]) Stadtbuch D fol. 8, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: in duobus molendinis juxta cimiterium Judeorum sitis.

[2]) Stadtbuch C fol. 35, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: molendini, quod jacet ante valvam Cropelin.

[3]) Stadtbuch C. fol. 42, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: quartam partem molendini Olgardis.

[4]) Stadtbuch C fol. 66 b, M. U. B. 3, Nr. 1626: in molondino juxta cimiterium Judeorum.

[5]) Stadtbuch C fol. 68 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: octavam partem molendini sui.

[6]) Stadtbuch C fol. 78 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: medietatem molendini, quod fuerat Olgardis.

[7]) Stadtbuch D fol. 64: ejus quartam partem molendini siti apud cimiterium Judeorum.

[8]) Stadtbuch D fol. 109 b, M. U. B. 3, Nr. 2201: in molendino sito juxta cimiterium Judeorum.

[9]) Stadtbuch D fol. 109 b, M. U. B. 3, Nr. 2201: in ipso molendino.

Im Jahre 1297 verkauft der Müller Johann Vöge den vierten Theil der Ölgards-Mühle an die Gebrüder Johann und Hinrich Bumann: sic molendinum dictum integrum est eorum[1]); 1297 verkauft Johann, Bumann's Sohn, seinem Bruder Hinrich für 50 Mark 5 Mark Rente aus der Ölgards-Mühle[2]); 1298 verkauft Hinrich, Bumann's Sohn, 2 Mark Rente aus der Ölgards-Mühle an Gerhard von Lawe[3]); 1298 verkauft Johann, Bumann's Sohn, seinen Antheil an der Ölgards-Mühle an seinen Bruder Hinrich: sic hereditas dicti molendini est Henrici solius[4]). — Von der Familie Bumann geht die Mühle dadurch an die Familie Vöge über, daß Hinrich Bumann im Jahre 1301 sein Mühlengebäude neben dem Judenkirchhof an Johann Vöge für 22 Mark Rente, die mit 220 Mark abgelöst werden können, verkauft[5]). Zweifelhaft ist mir, ob sich auf diese Mühle eine Stadtbuchschrift vom Jahre 1332 bezieht, nach welcher sich der Geistliche Johann Vöge und Hinrich Buwemann über die Streitigkeit, die sie wegen der Mühle beim Judenkirchhof gehabt haben, dahin vergleichen, daß Hinrich Buwemann die Mühle, Johann Vöge die dazu gelegenen Gärten erhalten und beide den Weg und den Platz zwischen der Mühle und dem Hause des Johann Vöge gleichmäßig gebrauchen sollen[6]). — Wohl mit Recht hält Wigger dafür, daß die ehemalige Ölgards-Mühle diejenige Mühle sei, welche vom Fürsten Waldemar 1286 als die dem Judenkirchhof zunächst belegene Mühle mit dem Fischteiche der Stadt abgetreten wurde. Nach dem Kämmerei-Register von 1325 bezog die Stadt aus der Vögen-Mühle beim Judenkirchhofe[7]) jährlich 10 Drömt ($1^1/_4$ Last) Korn, nämlich 5 Drömt Gersten- und 5 Drömt Hafermalz, und derselben Quelle zufolge verkauften 1346 die Brüder Peter und Henneke Spek mit Zustimmung ihrer Mutter Elisabeth und ihrer Schwestern Ermgard und Elisabeth ihre Vögen-Mühle, der Stadt ihre 5 Drömt Gersten- und 5 Drömt Hafermalz vorbehalten, an Hinrich Hebbeke[8]), und als dieser später die

[1]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 52: quartam partem molendini, quod habuit in molendino Olgardis.

[2]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 73: in molendino suo Bumansmolen dicto; Bumansmolen getilgt und statt dessen: quod Olgardi fuerat.

[3]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 86: in molendino Olgardis.

[4]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 98: suam partem molendini, quod quondam Olgardis fuerat.

[5]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 142 b, M. U. B. 3, zu Nr. 1626: edificium molendini juxta cimiterium Judeorum.

[6]) Lib. recogn. von 1325—1338 fol. 42: ex parte molendini apud cimiterium Judeorum.

[7]) Kämmerei-Register § 21, M. U. B. 7, Nr. 4608 S. 254: in molendino Voghen juxta cimiterium Judeorum.

[8]) § 122: molendinum foris valvam Cropelin, quod Voghenmole dicitur.

Vögen-Mühle an Hinrich Freſe und Arnold Kröpelin verkauft[1]), wird hinzugefügt, daß die Stadt 5 Drömt Gerſten- und 5 Drömt Hafermalz in derſelben beſitze und die Fiſcherei ſich auf immerdar vorbehalte[2]). — Am 25. Febr. 1404 bekennt der Rath, dem Lambert Kröpelin 250 Mark Roſt. Pfennige ſchuldig zu ſein und ihm dafür 5 Drömt Gerſte und 5 Drömt Hafer aus der Vögen-Mühle verpfändet zu haben[3]), und als am 15. Apr. 1417 die damaligen Mühlenherren ihre 14 näher bezeichneten Kornmühlen zu gemeinſamer Verwaltung zuſammenlegen, tritt Lambert Kröpelin dieſer Vereinigung bei für die Vögen-Mühle außerhalb des Kröpelinerthors und für die Pfeffermühle[4]).

Die Pfeffermühle war ſeit wenigſtens 1280 im Beſitze der Familie Wieſe. Als ſich 1261 Heinrich Wieſe, der ſpätere Rathmann, mit ſeiner Mutter Alheid und ſeinen Brüdern Bernhard und Alexander über den väterlichen Nachlaß auseinanderſetzt[5]), wird ſie nicht erwähnt; im Jahre 1284 vergleicht ſich aber Heinrich Wieſe mit ſeiner Mutter Alheid und ſeinem Bruder Bernhard dahin, daß er ihnen die Mühle, welche Pfeffermühle genannt wird, völlig überläßt[6]). Vermuthlich ſtammte alſo die Mühle aus dem Nachlaſſe eines anderweitigen Verwandten her, wahrſcheinlich dem des Bernhard Wieſe, der 1267, als er nach Livland wallfahren will, ſeiner Ehefrau Goderad 40 Mark von ſeinen erworbenen Gütern vorweg vermacht[7]) und 1283 als Müller Bernhard Wieſe dieſe Beſtimmung wiederholt[8]). Auf dieſen älteren Bernhard Wieſe und die ihm gehörige Pfeffermühle wird es ſich demnach beziehen, wenn Fürſt Waldemar von Roſtock 1280 6 Laſt Korn aus zwei Mühlen, und zwar aus derjenigen des Bernhard Wieſe eine Laſt, an Bertram von Dame für 300 Mark, binnen ſechs Jahren wiederkäuflich, verkauft[9]). — Von dieſen Dame'ſchen Mühlengütern iſt ſpäter, wie es ſcheint, nicht mehr die Rede. Dagegen beſitzt die Familie Wieſe eine Kornrente von 6 Drömt (3/4 Laſt) und die Fiſcherei und beides geht von ihr an die Familie Kopmann über. — Der jüngere Bernhard Wieſe verkauft 1285 an Jorius, Sohn des Lambert von Weſel, für 50 Mark wiederkäuflich 3 Drömt Gerſten- und 3 Drömt

---

[1]) § 123: molendinum foris valvam Cropelin, quod Voghenmolo dicitur.

[2]) absque piscatura, quam civitas perpetuo optinebit.

[3]) Original-Urkunde: quod nos et nostri in dicto consulatu successores in molendino dicto Vogenmole annuatim habere dinosoimur.

[4]) Lib. recogn. von 1384—1431 fol. 122 b.

[5]) Stadtbuch B fol. 2, M. U. B. 2, Nr. 931.

[6]) Stadtbuch C fol. 95 b, M. U. B. 3, Nr. 1739: molendinum diotum Pepermolen.

[7]) Stadtbuch B fol. 33, M. U. B. 2, zu Nr. 1103.

[8]) Stadtbuch C fol. 63.

[9]) Stadtbuch C fol. 30, M. U. B. 2, Nr. 1514: in molendino Bernardi Sapientis.

Hafermalz aus der Pfeffermühle und die dortige Fiſcherei[1]). Hinrich Wieſe, Bernhard's Sohn, verkauft 1307 an Arnold Kopmann 3 Drömt Gerſten- und 3 Drömt Hafermalz aus der Pfeffermühle, ſowie auch die dortige Fiſcherei, wie ſie ſein Vater beſeſſen hat[2]). 1308 weiſt Arnold Kopmann ſeinen Kindern wegen ihrer mütterlichen Erbſchaft die halbe Pfeffermühle an[3]). Später begegnet uns dieſe Rente bei den Auseinanderſetzungen über Arnold Kopmann's Nachlaß: 1351 verkaufen Everhard Vöge und Johann von der Kyritz für 200 Mark 16 Mark Renten, darunter für 5 Mark Rente 3 Drömt Gerſten- und 3 Drömt Hafermalz aus der Pfeffermühle, an Hinrich Pelegrim[4]), und 1361 verkaufen Eberhard Vöge, Hinrich Pelegrim und die Vormünder der Kinder des Eddeler Witte dieſelbe Rente an Johann von der Kyritz[5]). — So klar die Geſchichte der Mühlenrenten dieſer Mühle iſt, ſo unklar und verworren ſind die Nachrichten, die uns über das Mühlengebäude vorliegen. Einem Hebungsregiſter von 1288—1296 zufolge erhielt der Müller Lambert vor dem Bramowerthor von der Stadt einen Garten für einen Zins von 24 Schillingen[6]) und im Jahre 1293 verkaufte der Müller Lambert dem h. Geiſt-Hoſpital ſeine Mühle vor dem Bramowerthor mit allen Nutzungen und Zubehörungen[7]). Ob dieſe Mühle mit der ſogleich zu erwähnenden identiſch oder von ihr verſchieden iſt, ſcheint ungewiß. — Nach einer undatirten, etwa aus dem Jahre 1295 ſtammenden Stadtbuchſchrift[8]) verkaufen Gerhard von Lawe und Wilbrand als Vorſteher des h. Geiſt-Hoſpitals auf Befehl des Rathes die untere Mühle neben dem Ziegelhauſe des h. Geiſt-Hoſpitals mit dem bis an dieſes Ziegelhaus ſich erſtreckenden Garten und ſonſtigem Zubehör an den Müller Johann Vöge; doch behält in derſelben Hinrich von Güſtrow, Bruder des h. Geiſt-Hauſes, auf Lebenszeit 4 Mark Rente, die erſt nach ſeinem

[1]) Stadtbuch C fol. 116: in molendino, quod dicitur Pepermole, ... et piscaturam.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 47, M. U. B. 3, zu Nr. 1739: proventus molendi, quod Pepermole dicitur, .. et piscaturam.

[3]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 74b, M. U. B. 5, Nr. 3261: mediam partem molendini, que Pepermole dicitur.

[4]) Stadtbuch von 1337—1353 fol. 190, M. U. B. 13, Nr. 7484: in molendino dicto Pepermole.

[5]) Lib. recogn. von 1338—1384 fol. 79b: in molendino Pepermolen et censu aquatico ao piscina ibidem ante Rozstock sitis.

[6]) Stadtbuch D fol. 37b, M. U. B. 3, Nr. 1992: Lambertus molendinarius foris valvam Bramowe.

[7]) Stadtbuch D fol. 104, M. U. B. 3, Nr. 2229: molendinum suum extra valvam Bramowe situm cum omni fructu et adjacenciis, siout ipse tenuit.

[8]) Stadtbuch A Fragment 7 fol. 7b: hereditatem molendini inferioris juxta domum laterum sancti Spiritus siti, oum orto quodam usque ad domum laterum et adjacensiis.

Tode durch Johann Vöge oder deſſen Erben für 40 Mark zurückgekauft werden können. — Im Jahre 1301 verkauft Peter Tobias' Sohn die untere Mühle, welche Pfeffermühle genannt wird, für 150 Mark, die ihm mit 15 Mark zu verrenten ſind, an Gerhard Vöge[1]; 1308 verkauft Peter Tobias' Sohn für 110 Mark diejenigen (illos) 11 Mark Rente, welche er in der neben dem Ziegelhauſe des h. Geiſt-Hoſpitals belegenen Pfeffermühle beſitzt, mit Genehmigung Arnold Kopmann's an Hinrich Bumann[2]; 1316 theilt Peter Tobias' Sohn mit ſeinem Sohne Hinrich dergeſtalt ab, daß Peter und ſeine Ehefrau die Renten aus der Vögen-Mühle, beziehentlich Vöges-Mühle, vorweg haben ſollen[3]. Die Genehmigung Arnold Kopmann's läßt darauf ſchließen, daß die Eintragung von 1308 ſich auf die Wieſe'ſche Pfeffermühle bezieht, und der Ausdruck illos ſcheint anzudeuten, daß alle Renten des Peter Tobias gemeint ſeien. Die Eintragung von 1316 bleibt unverſtändlich, wenn man nicht annehmen will, daß Peter Tobias aus zwei verſchiedenen Mühlen Renten zu beziehen hatte. — Eine Stadtbuchſchrift vom Jahre 1308 lautet folgendermaßen: „Es ſei zu wiſſen, daß die Mühle neben dem Judenkirchhof mit der Bäckerei und dem Garten, wie ſie nun begriffen iſt, dem Müller Vöge gehört; auch hat er einen Garten neben der Rothen Mühle, den er beſtändig behalten ſoll, wie er nun begriffen iſt; und das hat er von der Stadt für 40 Mark Pfennige gekauft"[4]. Die Worte molendinum juxta cimiterium Judeorum ſind ausgeſtrichen, aber nicht durch eine andere Bezeichnung erſetzt. Der Vorname des betreffenden Müllers iſt nicht genannt; da derſelbe aber einen Garten bei der Rothen Mühle beſitzt, ſo wird Gerhard Vöge gemeint ſein, dem dieſe Mühle von 1305—1334 zuſtand. — Im Jahre 1313 verkauft Johann Vöge alles, was er an der Mühle neben dem Ziegelhauſe des h. Geiſt-Hoſpitals beſitzt, unter Vorbehalt der dem Arnold Kopmann zuſtehenden 6 Drömt Gerſten- und Hafermalz, an Hinrich Bumann[5]. Eine Eintragung des Kämmerei-Regiſters von 1325 ff., nach welcher die Stadt eine

[1]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 142b, M. U. B. 3, zu Nr. 1739: molendinum inferius dictum Pepermole.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 71b, M. U. B. 3, zu Nr. 1739: in molendino Pepermolen, quod situm est juxta domum laterum sancti Spiritus. Statt xi hat das M. U. B. irrthümlich xx.

[3]) Stadtbuch von 1314—1317 fol. 32: principaliter habebunt illos redditus, qui sunt in moleudino Voghen.

[4]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 71b: Sciendum, quod (molendinum juxta cimiterium Judeorum) oum pistrino et orto, sicut nunc comprehensum est, [est] Vogonis molendinarii; item ortum habet juxta molendinum Rubeum, quem tenebit perpetuo, sicut uunc comprehensus est; et ista emit a civitate pro 40 mr. den.

[5]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 145b, M. U. B. 4, zu Nr. 1738: in molendino juxta domum sancti Spiritus.

Wieſe bei der Pfeffermühle und dem Mühlengerinne an Hinzekin Buwemann verpachtet hat[1]), muß in der Zeit von 1325—1331 fallen. In dem letzteren Jahre verkauft Hinrich Bumann mit Zuſtimmung ſeiner Mutter und ſeiner Brüder die Pfeffermühle beim Ziegelhauſe an Bolto Grammendorp[2]). 1334 verkauft Bolto Grammendorp das Mühlengebäude der Pfeffermühle beim St. Jakobi-Ziegelhauſe, in der Arnold Kopmann 6 Drömt Gerſten- und Hafermalz mit der Fiſcherei beſitzt, an Nikolaus Freſe[3]); 1345 verkauft der Müller Helmich ſeinem Oheim (avunculo) Hermann Mölner 3 Mark Rente aus ſeiner Pfeffermühle beim St. Jakobi-Ziegelhauſe[4]) und 1348 verkauft Helmich, Schwiegerſohn (gener) des Freſe aus Hohen-Schwarfs, ſeine ganze Pfeffermühle vor der Stadt Roſtock mit dem Kohlhofe dabei an Hinrich Freſe, Dietrich's Sohn, und Arnold Kropelyn[5]). — Bei dieſer Eintragung von 1348 ſteht die ſpätere Randbemerkung: De peperdiik; dies bezieht ſich darauf, daß die Kämmerei 1438 Nachforſchungen über das Eigenthumsrecht in Bezug auf den Pfefferteich anſtellen und als Reſultat derſelben die Stadtbuchſchrift von 1348 verkürzt in das Kämmerei-Regiſter mit dem Zuſatze eintragen ließ, von dem Pfefferteich werde Nichts darin geſagt[6]). Darauf hin verpachtete ſie dann den Pfefferteich mit ſeiner Fiſcherei auf 6 Jahre für jährlich 6 Mark an Herrn Johann von der Aa und deſſen Erben[7]).

Außer der Ölgards-Mühle beſaß die Familie Bumann ſeit wenigſtens 1294 und bis 1324 noch eine zweite Mühle, die nach ihr die Bumanns-Mühle genannt wurde, vorher aber Konrads-Mühle hieß. Die Korn-renten aus dieſer Mühle und die Fiſcherei waren im Beſitze der Familie von Lawe, die urſprünglich 14 Drömt ($1^3/_4$ Laſt) Gerſten- und Hafermalz aus der erſteren bezog. — In dem gegenſeitigen Teſtament des Herrn Reimbert (von Lawe) und ſeiner Ehefrau Alburg vom Jahre 1261 wird beſtimmt, daß die Konrads-Mühle im Beſitz der Alburg, falls ſie die Ueberlebende ſei, verbleiben, nach ihrem Tode aber an die Söhne Reineke, Arnold und Konrad fallen ſolle[8]). Im Jahre 1270 wird das damals

---

[1]) § 30: pratum juxta Pepermole et vrighoten situm.

[2]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 157b: edificium molendini, quod Pepermole dicitur, apud domum laterum situm.

[3]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 201: edificium et structuram cujusdam molendini, Pepermole dicti, apud domum laterum sancti Jacobi siti.

[4]) Stadtbuch von 1337—1353 fol. 109: in molendino suo dicto Pepermole apud domum laterum beati Jacobi.

[5]) Stadtbuch von 1337—1353 fol. 145: integrum molendinum suum dictum Pepermolen, ante civitatem Rozstock situm, cum curia caulium.

[6]) § 319: et ibi nichil dicitur de Peperdiik, ut in libro signato littera A.

[7]) § 318: den Peperdik cum sua piscatura.

[8]) M. U. B. 2, Nr. 1006: in molendino Conradi.

abgebrochene Ziegelhaus der Marienkirche bezeichnet als zwiſchen der Konrads-Mühle und der anderen Mühle belegen[1]). Aus einer Eintragung von 1270—1271 erhellt, weshalb die Mühle als Konrads-Mühle bezeichnet wurde: nach derſelben verlaſſen Alburg, Herrn Reimbert's Wittwe, und ihre Kinder dem h. Geiſt-Hauſe zum Dank dafür, daß Herr Hermann in daſſelbe aufgenommen worden iſt, eine halbe Laſt (4 Drömt) Hafermalz in ihrer Mühle bei der Stadt und Konrad, der Mühlenverwalter, (molendino presidens) verſpricht, dieſe Rente dem Hoſpital nach deſſen Bequemlichkeit auszukehren[2]). Im Jahre 1286 verkauft Reyner Reimbert's Sohn ſeine Mühle zu 100 Mark dem Zöllner Gerhard und verſpricht ſie ihm, ſeinen Brüdern und ihren Erben zu verlaſſen, falls Gerhard die Belehnung erlangen könne[3]). — Die folgenden Nachrichten zeigen uns die bisherige Konrads-Mühle im Beſitze der Familie Bumann, die aus ihr der Familie von Lawe 10 Drömt und dem h. Geiſt-Hoſpital 4 Drömt zu leiſten hat. Im Jahre 1294 ſetzt ſich Hinrich Bumann mit Hinrich, ſeinem Sohne aus erſter Ehe, dahin auseinander, daß dieſer als Erbtheil einen vierten Theil an der Ölgards-Mühle und die Hälfte der Konrads-Mühle, die jetzt Bumanns-Mühle genannt wird, erhalten ſoll[4]). Statt des jüngeren Hinrich Bumann finden wir ſeinen Bruder Johann im Beſitze dieſer Mühle, der 1297 mit Hinrich zuſammen das Vöge'ſche Viertel der Ölgards-Mühle erwirbt[5]) und 1298 ſeinen Antheil an der Ölgards-Mühle ſeinem Bruder Hinrich verkauft[6]). Johann Bumann verkauft 1297 an Gerhard von Lawe 8 Mark Rente aus der Bumanns-Mühle[7]), verpfändet 1300 ſeiner Schweſter Grete für 100 Mark, die ihr aus der elterlichen Erbſchaft zukommen, 10 Mark Rente aus der Bumanns-Mühle[8]), verkauft 1300 für die ſeiner Schweſter Grete zukommenden 100 Mark ſeinem Schwager Johann Wolkemann 10 Mark Rente aus der Bumanns-Mühle, denen jedoch die dem Gerhard von Lawe zuſtehende Rente vorangeht[9]), und verkauft endlich 1302 die

---

[1]) M. U. B. 2, Nr. 1176: inter molendinum Conradi et aliud molendinum.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1208: in molendino prope civitatem.

[3]) Stadtbuch C fol. 120: suum molendinum ... quando pheodum dicti molendini predictus Gerhardus optinere potuerit.

[4]) Stadtbuch D fol. 145b: quartam partem in molendino Olgardis ... mediam partem in molendino, quod quondam Conradi fuerat, nunc dictum Bumansmole.

[5]) S. 91 Anm. 1.

[6]) S. 91 Anm. 4.

[7]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 65: in molendino suo in campo sito, dicto Bumannesmole.

[8]) M. U. B. 4, Nr. 2590: in molendino suo dioto Bumansmole.

[9]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 126b: in media sua parte molendini dicti Bumansmole.

halbe Bumanns-Mühle an Johann von Wolken[1]), der mit dem eben genannten Wolkemann identisch ist und als Johann Wolkemann 1306 an Johann Lange 3 Mark Rente aus der halben Bumanns-Mühle wiederkäuflich veräußert[2]) und 1313 seine halbe Bumanns-Mühle mit Garten und sonstigem Zubehör an Hinrich Bumann verkauft[3]). 1324 verkauft Hinrich Bumann die Bumanns-Mühle, in der das h. Geist-Hospital 4 Drömt Hafermalz besitzt, mit Garten und sonstigen Zubehörungen an Hermann von Lawe, Pfarrer zu Mistorf[4]). — Mehrere weitere Nachrichten aus dieser Zeit betreffen erstens die 1297 durch Johann Bumann an Gerhard von Lawe verkauften 8 Mark Rente und zweitens die der Familie von Lawe zustehenden 10 Drömt Gersten- und Hafermalz. Was zunächst die Geldrente betrifft, so verkaufen: 1305 Tydico von Lawe 8 Mark Rente, die er in der Bumanns-Mühle besitzt und die Johann Wolkemann für 80 Mark zurückkaufen kann, an Gerhard von Lawe den Jüngern[5]), 1307 Gerhard von Lawe, Reiner's Sohn, 8 Mark Rente, die ihm in der Bumanns-Mühle zustehen und von Johann Wolkemann für 80 Mark zurückgekauft werden können, an die Kinder des Thidemann Blöming[6]), und 1317 die Vormünder der Kinder Dietrich Blöming's 8 Mark Rente, die dieselben in der Bumanns-Mühle gehabt haben, an Hinrich Bumann[7]). Auf die Kornrente beziehen sich folgende Stadtbuchschriften: 1305 Juli 8 verpfändet Dietrich von Lawe seine Einkünfte aus der Bumanns-Mühle, die Fischerei und was er sonst in derselben besitzt, bis zu künftigem Martini für 100 Mark an Johann Lawemann[8]); 1305 verkauft Dietrich von Lawe 10 Drömt Malz aus der Wolkemanns-Mühle, wiederkäuflich für 100 Mark, an seinen Bruder Gerhard von Krakow[9]); 1306 verkauft Gerhard von Krakow mit Genehmigung seines Bruders Dietrich von Lawe 7 Drömt Gersten- und 3 Drömt Hafermalz aus der ehemaligen Bumanns-Mühle mit der

[1]) Stadtbuch von 1295—1304 fol. 153b: medietatem molendini, quod dictum est Bumansmole.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 30b: in suo medio molendino, quod Bumannesmole dicitur.

[3]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 135: mediam partem molendini, quod Bumannesmole dicitur, cum orto et adjacenciis.

[4]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 11b, M. U. B. 9, zu Nr. 5939: molendinum suum Bumansmolen dictum cum ortis et adjacenciis.

[5]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 14: in molendino Bumanni.

[6]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 54: in molendino Bumanni.

[7]) Stadtbuch von 1314—1317 fol. 50b: in molendino Bummandi (!).

[8]) Stadtbuch A Heft 5, 8 fol. 2b: redditus molendini Bumansmole et piscacionem et quicquit in ipso molendino habuit.

[9]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 17: molendini redditus, quod Wolkemannesmole dicitur; irrthümlich steht: 11 statt 10.

Fiſcherei an Gerhard von Lawe, Reiner's Sohn[1]); 1310 verkauft Gerhard von Lawe, Reiner's Sohn, 7 Drömt Gerſten- und 3 Drömt Hafermalz aus der Bumanns-Mühle und die Fiſcherei an Sophie, Ehefrau des Thidemann von Lawe, und ihre Kinder[2]); 1315 verkauft Dietrich von Lawe mit Genehmigung ſeiner Ehefrau Sophie ſeine Bumanns-Mühle mit dem Fiſchteich und allem Zubehör für 140 Mark an Hermann von Lawe, Pfarrer zu Miſtorf, der ſie für den Fall ſeines Todes ſeinem Bruder Gerhard von Lawe oder deſſen jetzigen drei Kindern vermacht, ſich aber vorbehält, bei ſeinen Lebzeiten durch Verkauf oder Verpfändung anderweitig über ſie zu verfügen[3]). Hermann von Lawe kauft alsdann, wie bereits erwähnt, 1324 die Bumanns-Mühle von Hinrich Bumann[4]) und vereinigt alſo in ſeiner Hand die Lawe'ſche Kornrente, ſoweit dieſelbe nicht dem h. Geiſt-Hoſpital geſchenkt iſt, die 1297 von Johann Bumann veräußerte und 1317 durch Hinrich Bumann zurückgekaufte Geldrente und das Bumann'ſche Mühlengebäude. Nunmehr verliert die Mühle allmälig ihre bisherige Bezeichnung als Bumanns-Mühle (nur 1305: Wolkemanns-Mühle) und erhält ihrer Lage wegen den neuen Namen: Eichmühle. — Im Jahre 1326 verkauft Hermann von Lawe, Pfarrer zu Miſtorf, die Mühle unter den Eichen, welche Bumanns-Mühle genannt wird und in der das h. Geiſt-Hoſpital 4 Drömt Hafermalz beſitzt, an Gerhard Storm und deſſen Schwiegerſohn Simon von Lawe, welcher letztere die ihm zugeſchriebene Hälfte mittels der Mitgift ſeiner Ehefrau Margarethe erwirbt[5]). Dieſem Gerhard Storm und ſeinem Schwiegerſohn Simon verpachtet die Stadt für eine Mark jährlich eine Wieſe beim St. Jakobi-Ziegelhauſe[6]), offenbar diejenige Wieſe bei der Pfeffermühle, für welche nach einer ſpäteren Eintragung Simon von Lawe jährlich eine Mark zu bezahlen hat[7]). Simon von Lawe erwirbt 1334 von Gert Vöge noch eine andere Mühle, die als die Rothe Mühle bezeichnet wird[8]), weiſt 1339

---

[1]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 24 b, M. U. B. 5, Nr. 3072: in molendino, quod Bumanni fuerat, ... cum piscatura et sicut Thydemanni de Lawe fuerat.

[2]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 107 b: in molendino Bumanni ... cum piscatura ibidem.

[3]) Stadtbuch von 1314—1317 fol. 14 b: molendinum suum, quod Bumansmole vocatur cum piscina et adjacenciis omnibus.

[4]) S. 97 Anm 3.

[5]) M. U. B. 9, zu Nr. 5939: molendinum sub quercubus situm, Buwemannesmole dictum.

[6]) Kämmerei-Regiſter § 22: pratum quoddam juxta domum laterum sancti Jacobi situm.

[7]) § 177: pro prato apud pepermole.

[8]) M. U. B. 8, Nr. 5541: hereditatem molendini, quod Rubeum molendinum dicitur.

seiner Tochter Christine wegen ihrer mütterlichen Erbschaft 120 Mark aus seiner halben Eichmühle und seiner halben Rothen Mühle an [1]) und verkauft 1342 seinem Schwiegersohn Lambert Hüning seine halbe Eichmühle und seine halbe Rothe Mühle [2]). — Eine Wiese neben der Eichmühle hatte die Stadt dem Kämmerei-Register von 1325 zufolge an Hermann von Lehmhus verpachtet [3]). — Im Jahre 1417 wurde die Eichmühle mit der Rothen Mühle zu gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt.

Die Rothe Mühle scheint ursprünglich im Besitze der Familie Frese gewesen zu sein. Am 18. Aug. 1305 verkauft Trude, Hermann Mölner's Wittwe, die vermuthlich der Familie von Zelow angehörte, mit Zustimmung ihres Vormundes Otbert ihre auf dem Stadtfelde belegene Rothe Mühle [4]) an Gerhard Vöge unter der Bedingung, daß der Käufer jährlich der Gertrud Frese und deren Kindern 8 Drömt (1 Last) als Zins und ihr selbst 10 Mark Rente zu zahlen habe. 1308 erwirbt der Müller Vöge den bei der Rothen Mühle belegenen Garten [5]) von der Stadt. 1313 bekennt der Müller Gerhard Vöge, daß seine Ehefrau Elisabeth wegen ihres Eingebrachten 25 Mark und Johann, sein Sohn aus erster Ehe, ebenfalls 25 Mark in seiner Rothen Mühle [6]) besitzen. 1334 verkauft der Müller Gerhard Vöge an Simon von Lawe die Rothe Mühle [7]), in welcher Otbert von Zelow 5 Mark Rente und Heinrich Frese, Dietrich's Sohn, und dessen Erben 1 Last Gersten- und Hafer-Malz als Worthzins besitzen; die Fischerei bleibt Heinrich Frese, seinem Bruderssohn Heinrich und deren Erben vorbehalten. 1339 weist Simon von Lawe seiner Tochter Christine 120 Mark in der Eichmühle und der Rothen Mühle an [8]). Bei der Auseinandersetzung der Elisabeth, Dietrich Frese's Wittwe, mit ihrem Sohne Heinrich überläßt ihr dieser 1339 eine Last Gersten- und Hafermalz aus der Rothen Mühle auf Lebenszeit [9]). 1342 verkauft

---

[1]) M. U. B. 9, Nr. 5939: in dimidio suo molendino dicto Ekmolen et in dimidio molendino Rubeo dicto.

[2]) M. U. B. 9, Nr. 6201: suum dimidium molendinum dictum Eckmole ac suum dimidium molendinum Rubeum foris civitatem Rozstok sita.

[3]) § 23: pratum apud molendinum Ekmole dictum.

[4]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 14 b, M. U. B. 5, Nr. 3021: molendinum suum in Campo civitatis, quod Rubeum molendinum dicitur.

[5]) S. 94 Anm. 4.

[6]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 139: in structura et edificio molendini sui, quod Rubeum molendinum dicitur.

[7]) Stadtbuch von 1324—1335 fol. 211, M. U. B. 8, Nr. 5541: hereditatem molendini, quod Rubeum molendinum dicitur, et ortum ibidem cum curia.

[8]) Oben Anm. 1.

[9]) Lib. recogn. von 1338—1384 fol. 4: in molendino Rubeo.

Simon von Lawe die Hälfte der Rothen Mühle an seinen Schwiegersohn Lambert Hüning[1]). — Im Jahre 1417 verkaufte Henneke von der Aa eine Last Malz aus der Rothen Mühle und den Teich an die Gotteshäuser zum heil. Kreuz und zum heil. Geist[2]) und der Klosterprobst und die Hospital-Vorsteher vereinbarten, daß die Rothe Mühle und die Eichmühle gemeinsam unter gleichmäßiger Theilnahme an Gewinn und Verlust verwaltet werden sollten[3]). — Der Teich, den die Stadt 1436 dem Hinrich Jöget und seinen Erben als Rothen Teich auf zehn Jahre verpachtet, hängt wohl nicht mit dieser Mühle zusammen[4]).

[1]) S. 99 Anm. 2.

[2]) Lib. recogn. von 1384—1431 fol. 122: 1 last moltgeldos, do ho hadde in der Roden mole, myt deme dyke.

[3]) Lib. recogn. von 1384—1431 fol. 122 b: de Rode molen unde de Ekemolen, alle nut, vrucht, schaden unde vromen unde buwet to lykon parten unde delen islikem gadeshuse to dregende unde to hebbonde.

[4]) Nicht sicher einzureihen weiß ich die folgende Stelle: Stadtbuch von 1324 bis 1335 fol. 220, 1335: Arnoldus Bard cum consensu Johannis Duker et Johannis Nigri, tutorum (puori Gherardi) domini Johannes Voghen presbyteri, vendidit Thidekon Stormer domum cum curia apud molendinum ejusdem Stormer sitam, quam, sibi, sicut ejusdem pueri fuorat, resignavit. Dictus puer Gherardi optinet in ipsa duarum marcarum redditus pro 20 mr. redimendos. Vgl. oben S. 91 Anm. 6 und S. 94 Anm. 4.

XI.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Stadtgebäude. — Im Jahre 1802 ging man in Roſtock mit dem Plane um, ſich der entbehrlichen Stadtgebäude durch Verkauf zu entledigen. In Folge eines ihr am 26. Juli ertheilten Kommiſſoriums reichte die Kämmerei beim Rath am 31. Auguſt ein Verzeichniß ein, das ich als Beitrag zu einer hiſtoriſchen Topographie, derer man überall ſo ſchmerzlich entbehrt, und als Hülfsmittel für weitere Forſchungen im Wortlaute hier mittheile.

(A.) Verzeichniß der Stadt-Gebäude.

1. Das Ballhaus: iſt auf vierteljährige Kündigung vermiethet.
2. Das Comödien-Haus.
3. Die Stadt-Communität: wird vom Bidell Wagner frey bewohnt.
4. Das Schießhaus: iſt bis Johannis 1808 an Dahms vermiethet.
5. Das Bauſchreiber-Haus: wird vom Bauſchreiber frey bewohnt.
6. Das Baumeiſter-Haus: wird vom Lieutenant Weidener bewohnt.
7. Die Steinthors-Wache.
8. Das Glockengießer-Haus: wird vom Glockengießer Schulze frey bewohnt.
9. Das Rathhaus.
10. Die beiden Garbräter-Scharrn.
11. Die Fleiſch-Scharren im Brodſchrangen: ſind ad dies vitae der Schlachter vermiethet.
12. Das Wachtmeiſter-Haus: wird vom Marcktvoigt Wollnberg frey bewohnt.
13. Das Walldiener-Haus nebſt Küche: wird vom Walldiener Koch frey bewohnt.
14. Das Stadt-Zimmermeiſter-Haus: iſt an Zach. Sam. Schulz bis Michaelis 1805 vermiethet.

15. 16. Die Burgermeiſter-Diener-Wohnungen hinter dem Stall: werden von 2 Burgermeiſter-Dienern frey bewohnt oder auch von ihnen andern miethsweiſe überlaſſen.
17. Die Stadt-Gutſcher-Wohnung: bewohnet der Stadt-Gutſcher frey.
18. Der Pferdeſtall.
19. Die große Schule cum pertinentiis.
20. Das Rector-Haus wird vom Rectore Scholae frey bewohnt.
21. Das Zeughaus.
22. Das Muſikanten-Haus: wird vom Stadt-Muſikanten frey bewohnt.
23. Das Rechenmeiſter-Haus: wird vom Stadt-Schreib- u. Rechenmeiſter frey bewohnt.
24. Das Auditorium: die beyden Wohnkeller darunter ſind auf viertel-jährige Kündigung vermiethet.
25. Die Haupt-Wache.
26. Die Zeichen-Einnehmer-Wohnung am Cröpliner-Thor: wird vom Zeichen-Einnehmer frey bewohnt.
27. Das Wachthaus daſelbſt.
28. Das Mühlenſchreiber-Haus daſelbſt.
29. Der Fleiſch-Scharrn in der Breiten-Straße: iſt auf des Schlachters Lebenszeit vermiethet.
30. Der Fleiſch-Scharrn am Breiten-Stein: iſt auf Lebenszeit des Schlachters vermiethet.
31. Der Fleiſch-Scharrn oben der Lager-Straße: iſt auf Lebenszeit des Schlachters vermiethet.
32. Die Schreiberey.
33. Die großen Fleiſchſcharren: ſind an Schlachtere auf Lebenszeit vermiethet.
34. Die Wohnung des Zeichen-Einnehmers am Mühlen-Thor: wird vom Zeichen-Einnehmer frey bewohnt.
35. Das Kranckenhaus.
36. Das Wachthaus am Petri-Thor.
37. Das Kütermeiſter-Haus und Schlacht-Haus: erſteres wird vom Kütermeiſter frey bewohnt.
38. Das dortige Zeichen-Einnehmer-Haus: wird vom Zeichen-Einnehmer frey bewohnt.
39. Die Stadt-Waage: auf ſelbiger wohnt der Wäger frey.
40. Die Graupen-Mühle: iſt bis Michaelis 1807 vermiethet.
41. Der Krahn am Strande.
42. Das Wachthaus daſelbſt.
43. Die Accis-Bude.
44. Die Steuer-Bude.
45. Die Hirten-Wohnung beym blauen Thurm: bewohnt der Kuhhirte frey.

46. Das Wachthaus am Muhlenthor.
47. Die Polier- und Graupen-Mühle: } ist bis Johannis 1815 vermiethet.
48. Die dazu gehörige Wohnung: }
49. Die Mühlenschreiber-Wohnung: bewohnt der Mühlenschreiber frey.
50. Die Wohnung in dem Thurm bey der Kuhpforte: bewohnt der Kuhhirte frey.
51. Die in dem unteren Theile der sog. Specula befindliche Wohnung: bewohnt der Moddenkistenreiniger frey.
52. Das sog. Kuhthor hinter dem Herren-Stall: die in demselben befindlichen beiden Wohnungen sind bis Michaelis 1803 vermiethet.
53. Im Steinthor hat der Zeichen-Einnehmer freye Wohnung.
54. Die Böden des Schwaanschen Thors sind bis Johannis 1806 vermiethet.

Zum Vergleiche diene eine undatirte, wesentlich ältere Aufzeichnung über denselben Gegenstand. Die Zahlen sind von mir vorangesetzt.

(B.) Gemeiner Statt wohnungen, worein der Stadt Dienere wohnen und theilß heur geben.

1. Ein wohnung gegen dem Fratereloster uber, worein Heinrich Warckentien gewohnt, itzo aber Christoff N. der Schlösser: gibt nichts.
2. 7 Wohnungen im Grünenwege, welche von den Kay. Soldaten heruntergeworffen und alle Jahr, wan es eingekommen, 43 fl. 12 ß heur gebracht.
3. Das ortthaus beim gange am Frateresloster, worein M. Dase gewohnet.
4. Negst dabei noch ein haus, worein der Stullschreiber ohn heur wohnet.
5. 2 Keller darunter, deren jeder 4 fl. gegeben.
6. Ein buhde in der Schwanischen Straßen, welche in etwas verdorben und jehrlich 12 fl. gegeben.
7. Das ortthaus negst dem Schwanischen Thor, dabei ein Garten.
8. Unterm Auditorio 6 Dornßen-Keller, von welchen theilß 8 und 1: 20 fl. gegeben, theilß auch mitt Dienern bewohnt gewesen.
9. Zohlbude furm Kröpelienschen Thoer.
10. Im Thore ein klein wohnung, davon niemalß etwas eingekommen.
11. Zingell furm Kröpelienschen Thor.
12. Auffm Kröpelienschen Thor.
13. Item Bramowschen Thor.
14. Ein verwuste wohnung an der Maur beim Grapengießer-Thor.
15. Auffm Grapengießer-Thor.
16. Auffm Schnickmans-Thor.
17. Wokrenter Thor.
18. Lagethoer.
19. Zulagsbuhde, darein Christoff Schmidt.

20. Acciſebuhde am Strandt.
21. Auffm Borchwall=Thoer.
22. Munchethoer.
23. 2 Keller unter der Schreiberei.
24. Acciſebuhde in der Bludtſtraßen.
25. Darunter 1 Keller: bewohnt Hans Henninges.
26. Richteſchreiber=wohnung.
27. Die Müntz. Darunter:
28. Ein Keller, darein wohnt 1 Pracherwoigt.
29. Achter dem Bartiſchen Keller ein buhde, darein Jurgen Wehdow wohnet.
30. Glaſebuhden.
31. Brodtlahden.
32. Fleiſchſcharren in St. Jacob= und Marien=Kirchſpiel.
33. Im mittelſcharen ein buhde fur einen der Wechter: Jochim Poppenbrock.
34. Noch ein wohnung nach Meiſter Adams ſeite, darin der Wechter Jochim Knacke, gehört aber dem wachtmeiſter.
35. Am Stall: Stallmeiſters wohnung.
36. Item der 2 wagenknecht.
37. Daſelbſten 6 wohnungen fur die Reiſigen.
38. Kuhethor: Wohnung auffm Gießhoff: gibt nichts.
39. Grobſchmiede: gibt heur.
40. Auffm Steinthor.
41. Spornmacher an der Maur: gibt nichts.
42. 3 wohnungen in der Mahlerſtraß fur den Pipenlegger, Bawmeiſter und Churen.
43. Zollbuhde furm Muhlenthor.
44. Auffm Thor.
45. Eine Wohnung furm Blockhaus.
46. Mühlen=Zingell.
47. Von einer anlehnung bei ſehl. Krempiens wohnung recognitiongelt 3 ßl.
48. Der 2 Heidtvoigten Wohnung am Alten Marckt.
49. Noch dabei 2 buhden.
50. Lorentz Holms wohnung, itzo deſſen wittbe: gibt nichts.
51. Item ein Querhaus am Alten Marckt bei Wulffen wüſten hauß Platenſchleger[1]).
52. Der Alte Scharen: darein ein Stall: gibt heur.
53. Item 5 Wohnungen daſelbſten, 3 mitt Diener und 1 mitt alten weiber bewohnt.
54. Fleiſcharn, worin Hans Schwabe ſtehet.

K. K.

---

[1]) Am Rande.

2. **Kramonsberg**. — Am 2. März 1734 fanden zwischen der Kämmerei und dem Besitzer von Kassebohm, Herrn Kapitain Ferber, Verhandlungen vor dem Mühlenthor auf „dem sogenannten Carmons-Berge“ statt. Dies ist — soweit mir bisher bekannt — das erste Vorkommen dieses Namens.

Von 1800—1805 verhandelten Rath und Bürgerschaft, „da bey der letzten Verpachtung des Gutes Cassebohm von dem Karmonsberg 8000 □R. und der Krähenberg in seinem ganzen Umfange für die Stadt reserviret worden, um diese Stücke Landes nach dem damaligen Erachten der Landwirthe zur Besaamung von Tannen urbar zu machen“, über die Ausführung dieses Beschlusses. Am 25. Mai 1800 gab Forstinspektor Becker sein Gutachten dahin ab, daß von der Besamung des isolirt liegenden Krähenberges kein erheblicher Nutzen zu erwarten sei, da derselbe nur einen unbedeutenden Umfang habe und durch tägliches Wegholen demolirt sein werde, bevor die Tannen Sparrengröße erreicht haben würden, daß aber der Karmonsberg, der aus gebundenem, mit Kies vermischten Flugsand bestehe, sich sehr gut zur Tannenbesamung eigne. Die Kämmerei erklärte sich Juli 3 mit Becker's Vorschlägen einverstanden, wünschte aber mit der Besamung zu warten, bis der Ablauf der Pachtzeit Bartelsdorfs Gelegenheit gebe, ein geräumiges, sandiges und fast unbrauchbares Terrain von Riekdahl abzunehmen und in den Besamungsbereich einzubeziehen. Am 3. Sept. 1802 ertheilte der Rath der Kämmerei das Kommissorium, die hierbevor beschlossene Besamung angetragenermaßen bis zur Neuverpachtung Bartelsdorfs auszusetzen. Durch die Hinzuziehung jenes Riekdahler Terrains im Jahre 1804 war das Besamungsgebiet 9500 □R. groß geworden. Am 24. Okt. schlug Forstinspektor Becker vor, den Landweg von Rostock nach Sülz, die Wege von Riekdahl nach Kassebohm und den Riekdahler Kirchenweg gerade zu machen und durch fünffüßige Gräben zu begrenzen, alle überflüssigen Wege eingehen zu lassen, den Umfassungsgraben des ganzen Platzes 6 Fuß breit zu machen und das Terrain entweder auf einmal oder in drei Jahren zu besamen; es messe der Platz zwischen dem Landwege nach Sülz und der Riekdahler Scheide 2132, der Platz an der linken Seite des Weges von Riekdahl nach Kassebohm 3700, der Platz an der rechten Seite desselben 3100 und die geraden Wege 568 □R. Die Kämmerei empfahl am 5. Nov. diesen Vorschlag und erhielt darauf 1805 März 18 den Bescheid, daß die Besamung wenn möglich auf einmal vorzunehmen sei. Einem Kämmerei-Protokoll von 1805 März 30 zufolge mußte aber damals, da Tannenzapfen weder in den Stadtgütern vorhanden, noch von auswärts zu beziehen seien, Tannensame aber ein Jahr vorher bestellt werden müsse, die Besamung auf das nächste Jahr hinausgeschoben werden.

Nach einem Kämmereiberichte von 1830 Okt. 13 war damals in den Tannen auf dem „Kermons-Berge" eine bedeutende Strecke längs der Sülzer Landstraße an der südlichen Seite, c. 4 Ruthen tief, äußerst spärlich mit Bäumen bestanden und an einer andern gleichfalls c. 4 Ruthen breiten Stelle längs der Roggentiner Scheide, „wo bei einem Manövre während der französischen Invasion die Artillerie über den damals jungen Tannenzuschlag oftmals hinübergefahren zu seyn scheint", standen durchgehends sehr verkrüppelte Tannen. Am 22 Okt. ward ihr Vorschlag genehmigt, an beiden Stellen die vorhandenen Tannen gänzlich auszuroden und eine Neubesamung vornehmen zu lassen. K. K.

---

3. Umbau des äußersten Steinthors. — Seitdem durch die Befestigungsarbeiten vom Jahre 1626 das Ravelin vor dem Steinthore entstanden war, gab es fünf verschiedene Steinthorgebäude, nämlich außer dem Thor an der Stadtmauer zwei Thore diesseit und jenseit des Wallgrabens und zwei weitere Thore diesseit des Ravelin-Grabens [1]). Ueber den Wallgraben führte eine steinerne Brücke, mit deren Bau am 29. Apr. 1611 begonnen worden war [2]), über den Ravelin-Graben eine Zugbrücke, mittels derer vom äußersten Steinthore aus die Passage gestattet oder verwehrt werden konnte. Ueber einen zweimaligen Umbau dieses äußersten Thors in den Jahren 1736 und 1737 haben wir folgende Nachrichten.

Nach einem Kassenprotokoll vom 20. April 1736 hatte der Kommandant Schefe den worthabenden Bürgermeister benachrichtigt, das Steinthor befinde sich in einem so schlechten Zustande, daß er genöthigt werde, das Thor aufzuziehen, sodaß es nur von Fußgängern passirt werden könne. Dem Stadtzimmermeister Frohherz wurde die Frage vorgelegt, ob das Steinthor wohl noch ein Jahr stehen könne, und dieser äußerte sich dahin, die Brücke könne wohl abgesteift werden, aber bei der Heftigkeit, mit der die Zugbrücke gewöhnlich von den Soldaten aufgerissen und niedergeworfen werde, könne er für die Schwankruthen und das Portal nicht einstehen. Der Maurermeister Gottfried Zimmer, dem der nunmehr als nothwendig befundene Umbau übertragen werden sollte, forderte für diese Arbeit 350 ℳ, gab sich aber mit 260 ℳ zufrieden. Da der Rath diesem Protokoll am 23. Apr. seine Genehmigung ertheilt hatte, so gingen die Arbeiten vor sich. Vom 9. Juni bis zum 9. Sept. wurden Zimmer 457 fl 22 ß bezahlt, am 8. Okt. 1 fl., sodaß die Gesammtkosten 458 fl. 22 ß betrugen.

Der neue Bau, den Zimmer mit dem Stadtzimmermeister Zacharias Voigt hergestellt hatte, erwies sich alsbald als untauglich. Bereits am

[1]) Vgl. Mekl. Jahrb. 51, Tafel XI.

[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1841, S. 306.

25. Febr. 1737 ertheilte der Rath der Kämmerei und der Stadtkasse das Kommissorium, das neuerbaute Steinthor und besonders dessen Gewölbe zu besichtigen. Bei der Besichtigung — das darüber aufgenommene Protokoll fehlt uns leider — ergab sich, daß der auswärtige Bogen geborsten sei. In einer Eingabe vom 5. April suchte Zacharias Voigt sich seinerseits durch die Erklärung zu entschuldigen, daß der Bogen, da er nicht tüchtig und unter Anwendung nassen Kalks gemacht worden, schon geborsten gewesen sein müsse, ehe die Erde darauf gekommen sei. Das am 22. Mai über Zimmer und Voigt gefällte Urtheil bestimmte, entweder sollten auf ihre Kosten Sachverständige berufen und nach deren Gutachten entschieden werden oder sie sollten die Kosten eines Neubaues, Zimmer zu fünf und Voigt zu einem Sechstel übernehmen. Ueber dieses Urtheil hatten sie sich zunächst am 25. Mai mündlich auszulassen: Voigt erklärte, die Hinzuziehung Auswärtiger sei unnöthig, es brauche nur der auswärtige Bogen nach der Zugbrücke hinabgenommen zu werden und bei den Pfeilern sei nur die Putzarbeit beschädigt; Zimmer weigerte sich, Sachverständige von auswärts auf seine Kosten verschreiben zu lassen, war aber mit einer Reparatur, wie sie Voigt vorgeschlagen, einverstanden. In ihren schriftlichen Aeußerungen suchten Beide die Sachlage zu beschönigen; Voigt behauptete am 27. Mai, das Gewölbe habe sich in Folge des vielen Regens gesetzt, sei aber nunmehr ausgetrocknet und habe jetzt bereits neun Monate gestanden, ohne daß der Schade größer geworden sei; man könne den auswärtigen Bogen am Portal abnehmen und mit dem bei der Arbeit gesprungenen Piedestal in rechten Verband setzen; das Gebäude sei ein toskanisches, sei in die Erde eingegraben und könne nirgendwohin fallen. Zimmer gab am 30. Mai vor, Voigt habe, als das Gewölbe kaum geschlossen gewesen sei, an der einen Seite des Thors die nasse Erde hinschütten und mit Gewalt feststampfen, die andere Seite aber anfänglich unbearbeitet liegen lassen und außerdem habe das anhaltend nasse Wetter die Kalkfugen getrennt und durchlöchert. Nachdem alsdann am 29. Juni Voigt erklärt hatte, seinerseits thun zu wollen, was ihm auferlegt werde, während Zimmer bei seiner Antwort vom 25 Mai verblieben war, ertheilte der Rath der Kämmerei und der Stadtkasse das Kommissorium, die Reparatur sofort beschaffen zu lassen. Am 31. Juli fand eine neue Besichtigung statt: Voigt und Zimmer hatten die obere Erde abgebracht und meinten, weiter sei das Thor nicht abzunehmen; die beiden Maurermeister Christoph Bremer und Mathias Meier erklärten aber, das Thor sei noch in dem vorigen schlechten und nicht dauerhaften Stande, die Wangen seien verschoben und nichts im Loth, es müsse daher gänzlich abgenommen, neu aufgebaut und mit vier Pfeilern versehen werden, die nicht geradeauf stehen, sondern tonchiren müßten, und zu mehrerer Festigkeit

wäre es gut, daß auch in der Mitte an jeder Seite ein Pfeiler angebracht würde. Darauf meinte zwar Voigt, was nicht im Loth sei, müsse wohl abgenommen und gut wiedergemacht werden, wenn es nöthig sei, auch die Pfeiler, Zimmer aber behauptete, er habe nach dem eingelieferten Risse gearbeitet und könne sich auf nichts einlassen. Nunmehr erhielt der administrirende Kassenverwalter den Auftrag, die Erde vom Thor abbringen, das Thor abnehmen und den Neubau durch die Meister Bremer und Meier beschaffen zu lassen.

Die Kosten dieses abermaligen Umbaues betrugen an Arbeitslohn 301 fl. $^1/_2$ ß, für Baumaterialien 756 fl. 11$^1/_2$ ß (allein für Kalk 531 fl.), zusammen 1057 fl. 12 ß. Da jedoch vier neue Pfeiler gemacht, das Thor erhöht und ein Gesims gemauert worden war, so wurden von dieser Summe in Abzug gebracht: für Mauersteine 205 fl. 5 ß, die Hälfte der Kosten des Kalks mit 265 fl. 12 ß und der dritte Theil des Arbeitslohns mit 100 fl., zusammen 570 fl. 17 ß. Der Restbetrag von 486 fl. 19 ß mußte demnach von Zimmer mit 405 fl. 15 ß 10 ₰ und von Voigt mit 81 fl. 3 ß 2 ₰ aufgebracht werden. Voigt suchte freilich am 26. Juli um eine Ermäßigung nach, wurde aber am 30. Juli abschlägig beschieden. K. K.

---

4. Fürstenhof in der Grapengießerstraße. — Im Jahre 1338 wurde eine Streitigkeit durch Johann Preen als vom Fürsten Albrecht bestellten Richter in curia domini nostri Magnopolensis in Rozstoch sita entschieden (M. U. B. 9, Nr. 5876) und im Jahre 1344 gestattete Fürst Albrecht dem Pfarrer von Schwaan, die Gerichtsbarkeit über Bröbberow, in dote Sywan vel in curia nostra Rozstoch sita auszuüben (M. U. B. 9, Nr. 6451).

Ueber die Lage dieses seit 1277 bekannten Fürstenhofs hat das Mekl. Urkundenbuch (2, Nr. 1422, 1521) folgende Nachrichten zusammengestellt:

vallem apud portam Bramow . . . ad castrum edificandum inchoatam 1266.
in vallo castri apud portam Bramow 1280.
juxta curiam domini terre 1277.
in longa platea supra curiam domini de Rozstoc 1297.
in longa plathea in opposito curie domini terre 1325.
in plathea transversa juxta curiam domini terre 1305.
in nova civitate (infra plateam transversam platee stupenatorum et piscatorum) juxta curiam domini terre 1307.
supra Hude[1]) retro curiam domini terre 1329.
in platea Huda in opposito curie domini Magnopolensis 1351.

[1]) Stadtbuch von 1304—1314 fol. 6 b, 1305: huda lignorum.

„Auf der Huder" ist jetzt bekanntlich der Name der Querstraße zwischen Schnickmanns- und Badstüberstraße; früher ward aber unter „Hude" die Querstraße zwischen Badstüber-, Grapengießer- und Fischerstraße verstanden und in der Fischerstraße lag ein Grundstück, das an den 1280 genannten Hof in vallo castri apud portam Bramow grenzte (in platea piscatorum ... usque ad curiam sancti Spiritus 1342). Danach lag der Fürstenhof zwischen der Langenstraße und der Hude im ältern Sinne einerseits und zwischen Badstüber-, Grapengießer- und Fischerstraße andererseits.

Zweifelsohne wird dieser Hof, auf dem sich außer dem Hauptgebäude wenigstens noch eine landesherrliche Küche (coquina domini terre 1319) befand[1]) und der mit einem landesherrlichen Thor (valva domini terre 1308) versehen war, durch Veräußerungen nach und nach kleiner geworden sein. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird er als in der Grapengießerstraße[2]) belegen bezeichnet und als zu Stadtrecht liegend behandelt.

Am 3. Sept. 1456 ließ sich nämlich Lambert Katzow zur Sicherung von 50 Mark Kapital und 8 Mark verseßener Jahresrente in den landesherrlichen Hof einwältigen (Protokoll des Niedergerichts von 1456—1466 fol. 14).

In den jaren unses Heren 1456 des vrydages ante nativitatis Marie do vorvolghede Lambert Katzow des landesheren hof, beleghen in der grapengeterstraten vor 50 mr. unde 4 mr. bynnenjarsce rente. Ordel unde recht gaf: he mach nemen den rychtscyver unde 2 besetene borghere unde laten sik den hof antwarden unde segghen, de were to rumende in 14 daghen ofte sin ghelt. He heft zyn inweldelghelt ghegheven. K. K.

---

5. Tollkasten. — Im vorigen Hefte (I, 4, S. 87—88) habe ich nachgewiesen, daß die Thorenkiste 1463 beim Steinthor auf dem Rammsberge lag und 1474 sich dort nicht mehr befand. Dabei war mir das nachfolgende Kommissorium noch unbekannt, aus dem hervorgeht, daß mehr als zweihundert Jahre später das Gewahrsam für die Irrsinnigen, damals als Tollkasten bezeichnet, wiederum am Steinthor lag.

„Anno 1700 den 8. Julii ist auff relation deß worthabenden Herrn Burgermeisters zu Rahte geschlossen, daß denen Herren Camerariis hiedurch committiret seyn solle, fordersahmst mit ernst zu veranstalten, daß die beim eintrit deß Steinthors zur lincken befindliche Tolle-Kasten dergestalt repariret werde, daß der hieselbsten vorhandene unsinnige Mensch auß Schweden, falls die annoch zum drittenmahl adhibirende medicamenta nichtes effectuiren dürfften, in selbige gebracht und verwahret werden möge. Jussu Senatus".

---

[1]) Stadtbuch C fol. 102b, 1284: Gherardus cocus domine nostre.

[2]) gropengheterestrate 1285: M. U. B. 3, Nr. 1800 Anm.

Im Jahre 1710 tauchte das Projekt auf, eine anderweitige Unterkunft für die Geisteskranken zu gewinnen. Bei der Besichtigung einer am alten Markt belegenen Stadtbude, die an den Stadtsoldaten Hans Köpke für 8 Gulden jährlich vermiethet war, ergab sich am 16. August, „es sey dieses eine gantz kleine buhde, sehr wenig hoffraum dabey, die Kammer bauwfällig und hinter der Kammer eine kleine Ablehnung mit Reht gedecket, worinn der vorige Heuermanns sein Pferdt stehen gehabt; das dach habe viele lecken und sey nur hin und wieder etwas in kalck geleget; müsse allso diese buhde mit ehistem repariret werden". Auf Grund des betreffenden Protokolls erging folgendes Conclusum:

Anno 1710 den 18. August ist auff verlesung deß bey besichtigung der auff dem Alten Marck befindlichen Stadtbuhden gehaltenen protocolli zu Rahte geschlossen, daß vorkommenden Umbständen nach denen Herren Camerariis committiret seyn solle, mit Zuziehung Vorweser Alter Cassae sich nochmahlen in rem praesentem zu verfügen, wie sothane Buhde am besten repariret werden könne zu überlegen und darauff zu solcher ohne verzug nöhtiege anstalt zu verfügen, auch alles so einrichten zu lassen, daß ein paar (von) diesen Buden in einander gezogen und so aptiret werden mögen, daß dahin ein und ander wahnsinniger Mensch bey sich begebenden fall verwahrlich halten lassen konne. Jussu Senatus.

In späterer Zeit wird man tobsüchtige Geisteskranke in einer der bestehenden städtischen Anstalten untergebracht haben. Die Irrenheil- und Bewahr-Anstalt St. Katharinen-Stiftung, bekanntlich erst 1825 begründet und 1855 reorganisirt, erhielt von vornherein dieselbe Verwaltung, wie das 1855 als Arbeitshaus umgetaufte Zucht- und Werkhaus. Dieses ist 1728 auf dem Grund und Boden des Katharinenklosters erbaut (Gemeinnützige Aufsätze zu d. Rost. Nachr. 1767, S. 186), während das Klostergebäude selbst seit der Reformation als Armenhaus diente und 1623 Apr. 21 zum Waisenhause eingerichtet wurde (das. 1770, S. 194), das durch Verordnung von 1803 Febr. 25 mit dem Armen-Institut in Verbindung gesetzt ward. K. K.

---

6. **Magister Hildebrand Vorgelo**, über dessen Lebensumstände und Thätigkeit als Leiter der Kirchspielschule zu St. Marien in diesen Beiträgen Bd. 1, H. 4, S. 77—82, mancherlei beigebracht ist, hat unerkannter Weise auch schon früher Beachtung gefunden. Er ist nämlich zweifellos der Bd. 1, H. 2, S. 108/9 erwähnte Magister Hildebrand, dem der Rostocker Domherr Dr. theol. Hinrich Voger, der Begleiter Herzog Erich's von Mecklenburg auf dessen Romreise 1502—1504, in seiner 1506 zu Rostock im Druck erschienenen Sammlung von Gelegenheitsgedichten, Etherologium betitelt, aus Veranlassung einer Aufführung der Hecyra des Terentius folgenden Lobspruch widmet:

(Fol. 193.) Ad magistrum ludi Epigramma.

Rursum Romuleas populum das cernere scenas,
Hildebrande, tuum quis viciaret opus?
En comicos Ecyra sales obiectat in auras —
Utrum maius habet auris, ocellus, ai? [1])
Pauca tenus specie discriminis arbiter aeque
Dixeris: unum [2]) enim cordibus ardor erat.

Außer Mag. Hildebrand kommt noch vor ein Johannes Dorchgelo, der als Einheimischer am 26. März 1498 immatrikulirt wurde und 1502 den Grad eines baccalarius artium erwarb, wahrscheinlich ein Sohn Mag. Hildebrand's aus erster Ehe; die Brüder Heinrich und Jakob Dorgelo, die am 8. August 1540 in Rostock immatrikulirt werden, könnten seine Söhne und vielleicht Brüder des Bd. 1, H. 1, S. 96, erwähnten jüngeren Hildebrand D. sein. Jakob war später Leiter der Stadtschule in Ribnitz, doch stellt ihm die Kirchen-Visitation vom Jahre 1556 kein hervorragendes Zeugniß aus. Es heißt da (Schröder, Evang. Mecklenburg, Th. 2, S. 136):

„Darnach haben sie den Schulmeister Jacobum Dorgelow und die Schüler verhöret und große Gebrechen funden. Denn in der ganzen Schule keine Knaben sind, die lateinisch studiren, und kann die Schule in keine bessere Ordnung gebracht werden, ehe man die Kirchen mit einem gelahrten und fleißigen Pastor bestellet". Ad. H.

7. Ein akademischer Musikverein im Jahre 1569. — Von musikalischen Leistungen der Rostocker Studentenschaft geben die alten Universitäts-Protokolle des 16. Jahrhunderts recht häufig Kunde, aber ihre Kritik ist durchgängig sehr abfällig, sei es, daß die Herren Studiosi sich außergewöhnlicher Instrumente bedient oder eine wenig passende Zeit für ihre auf öffentlicher Straße stattfindenden Aufführungen gewählt hatten. Indeß auch sonst zeigen sich Rektor und Concil musikalischen Bestrebungen nicht gerade sehr günstig gestimmt. In den im Jahre 1544 aufgestellten Grundsätzen, nach denen die Neugestaltung der Universität vor sich gehen sollte [3]), tritt dies in bezeichnender Weise hervor. Es heißt da:

„Was die Ausübung der Musik, die gar nicht oder kaum mehr zur Philosophie zu rechnen ist, betrifft, so möchte sie wohl mancher nicht für nöthig erklären, besonders die Instrumentalmusik, denn sie stört die Mit-

[1]) ai veralteter Imperativ von aio.

[2]) vielleicht ist unus zu lesen.

[3]) Studii litterarii publici in Academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio. Rostochii, Dietz, 4°, worüber zu vergleichen Krabbe, Univ. Rostock, S. 447. Der hier in Uebersetzung gegebene Abschnitt steht auf Blatt 12.

ſtudirenden und verführt zu lockeren Sitten, doch mag ſie, wenn Leute von gefeſtigtem Charakter ſie zur Erholung nach dem Studium treiben wollen, ohne ihren Angehörigen Anlaß zur Unzufriedenheit zu geben, geduldet werden, aber ohne dazu zu rathen. Wir meinen deshalb, daß dieſes Studium in Schranken gehalten werden muß, damit nicht unſere Studirenden als Geiger und Pfeifer, ſtatt als Gelehrte nach Hauſe zurückkehren. Wer ſich im Geſange auszubilden wünſcht, ſoll daran nicht gehindert werden; es mag daher ein Muſiklehrer an der Univerſität zugelaſſen werden, der den Unterricht zu Hauſe zu ertheilen und ſo zu legen hat, daß dadurch keine öffentlichen und wichtigeren Vorleſungen und Uebungen geſtört werden".

Der Reorganiſationsplan iſt nicht zur Durchführung gekommen; die alte Ueberlieferung und das Beiſpiel anderer Univerſitäten erwieſen ſich ſtärker als der wohldurchdachte Studienplan; auch von der Zulaſſung eines akademiſchen Muſiklehrers verlautet nichts weiter. Erſt 25 Jahre nachher findet ſich wieder eine aktenmäßige Nachricht über die Pflege der Muſik an der Univerſität und hier zeigt es ſich, daß die Anſchauungen noch ungefähr dieſelben waren, wie im Jahre 1544. Das Protokoll über die am 30. Juli 1569 abgehaltene Concilsſitzung berichtet nämlich [1]):

„In Betreff der von einigen Profeſſoren und Studenten unter ſich veranſtalteten muſikaliſchen Zuſammenkünfte ſtimmt die große Mehrheit darin überein, daß ſie nicht geſtattet werden dürfen, da einerſeits für die Studenten überflüſſiger Aufwand daraus erwachſe, andererſeits durch ſolchen Verkehr auf gleichem Fuße die Würde und das Anſehen der Profeſſoren leide und Geringſchätzung an deren Stelle trete. Magiſter Oven [2]) iſt der Anſicht, man könne ſie wohl geſtatten, denn es gebe feſtſtehende Beſtimmungen über die Höhe des Aufwandes. Das Mahl ſei ſo beſchaffen, daß nur drei Gerichte aufgetragen würden, wovon das erſte aus Salat beſtehe, auch würden nicht mehr als zwei Stübchen Wein getrunken; dabei würde höchſt angenehme Muſik gemacht und um 10 Uhr gingen alle auseinander. Aber die Meinung der Andern überwog und es wurde beſchloſſen, ſie abzuſchaffen".

Damit war der erſte Roſtocker akademiſche Muſikverein officiell zu Grabe getragen, wenigſtens findet ſich in den Akten der nächſten Jahre keine Spur mehr davon. Ad. H.

---

[1]) Im Original natürlich lateiniſch.

[2]) Mag. Owen Günther aus Eiderſtedt, Profeſſor der Phyſik, ein Schüler Melanchthon's. Ueber ihn Krabbe, Univ. Roſtock, S. 716.

Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben.

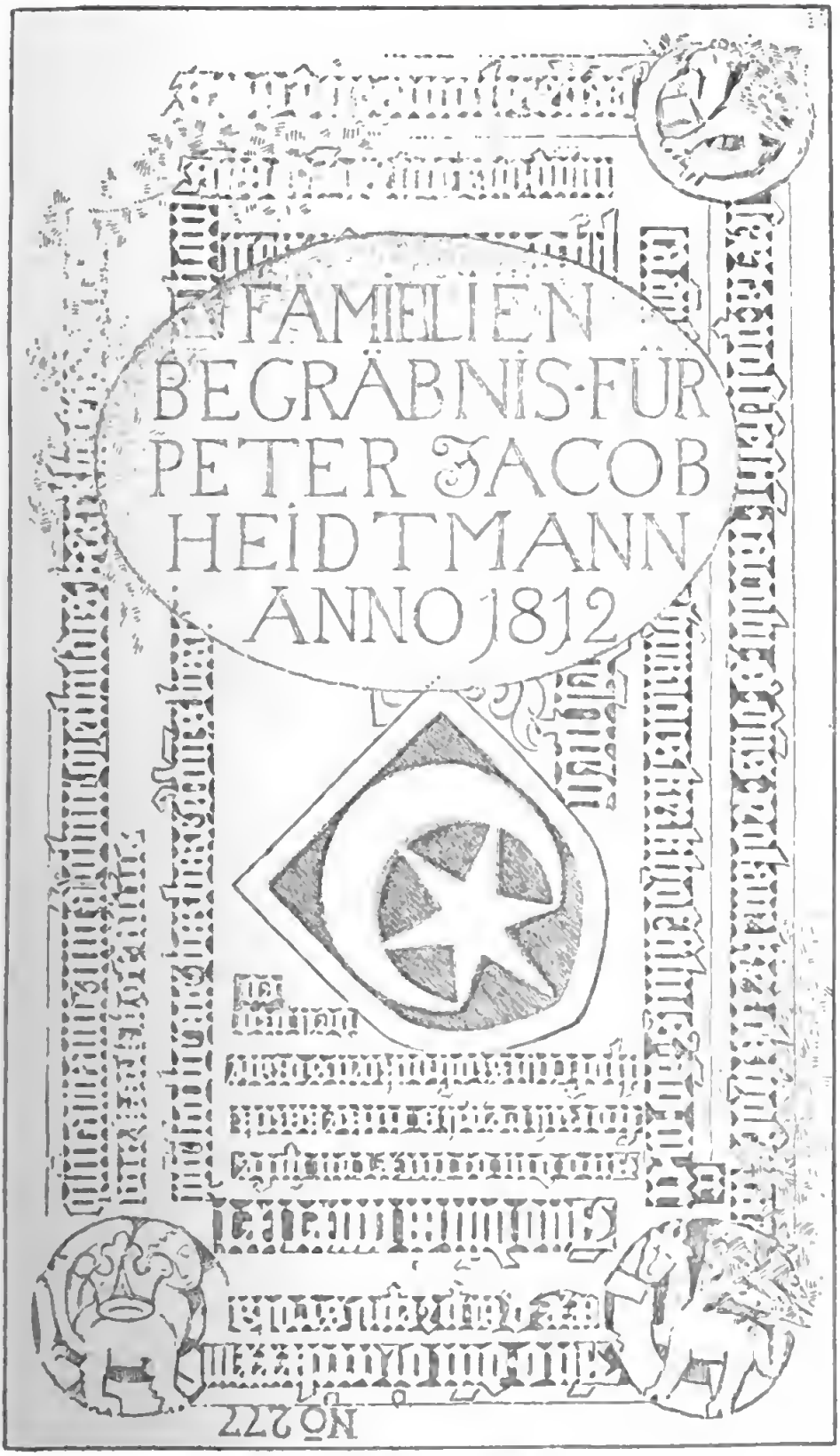

Grabſtein der Familie Kerkhof
(ſeit dem Jahre 1812 der Familie Heidtmann).

b 1.

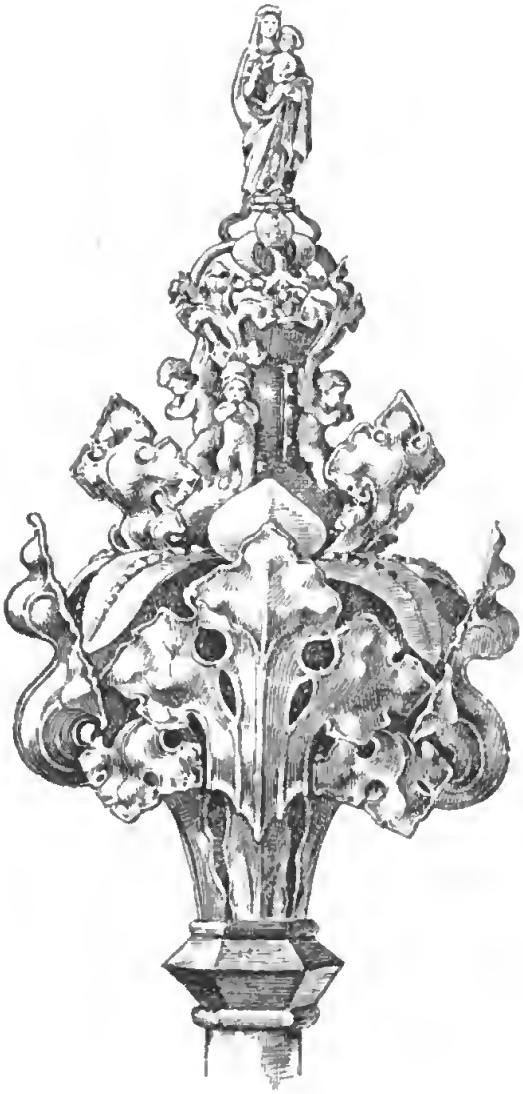

a 1.

b 2.

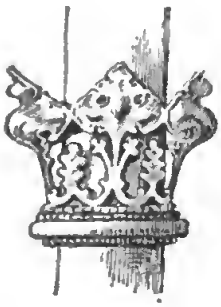

a 3.

a 2.

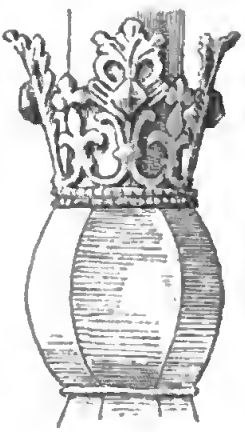

a 4.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Band II, Heft 2.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Russer.)

1897.

Des Vereins

für

Rostocks Alterthümer

verdienstvollem Mitbegründer

Herrn Senator Wilhelm Brümmer

zur

siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages

am 23. Dezember 1896

gewidmet

vom Vorstande.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die älteſten Stadtbuch-Fragmente Roſtocks (1258—1262). Herausgegeben von Dr. E. Dragendorff 1
II. Stammtafel der Familie Grote. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 64
III. Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann 65
IV. Die Einrichtung des Roſtocker Pfingſtmarkts. Von Dr. K. Koppmann 71
V. Die Rothe Mühle am Barnſtorfer Wege. Von Dr. K. Koppmann 74
VI. Stammtafel der Familie Freſe. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 76
VII. Stammtafel der Familie von der Aa. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm 78
VIII. Die Roſtocker Stadtmuſikanten. Von Dr. K. Koppmann 79
IX. Der Komponiſt Mag. Daniel Friderici. Von Muſik-Direktor H. Berger 91
X. Die Exercitien der Bürgergarde. Von Dr. K. Koppmann 93
XI. Die älteſten Schreib- und Rechenlehrer Roſtocks. Von Dr. K. Koppmann 97
XII. Die Särge in der Grabkapelle zu Toitenwinkel. Von Dr. K. Koppmann 101
XIII. Kleine Mittheilungen und Notizen:
1. Zauberſpruch vom Jahre 1388. Von K. K. 106
2. Bona mobilia. Von Dr. E. Dragendorff 107
3. Die Eichmühle mit dem Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp. Von K. K. 107
4. Fürſtenhof. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. 108
5. Die Bronze-Schilde an der Marienkirche. Von Dr. F. Crull in Wismar u. K. K. 110
6. Johann Gentſchow. Von Oberlandesgerichtsrath Th. Sohm. . . 111
7. Mag. Daniel Friderici. Von K. K. 111
8. Die Altona. Von K. K. 112
9. Eröffnung der Dampfſchiffahrt zwiſchen Roſtock u. Warnemünde. Von K. K. 113
10. Preisausſchreiben 114

I.

Die älteſten Stadtbuch-Fragmente Roſtocks.
(1238—1262.)

Herausgegeben
von
Ernſt Dragendorff.

Aus der reichen Fülle der in den Roſtocker Stadtbüchern enthaltenen Eintragungen konnte durch das Mekleuburgiſche Urkundenbuch nur eine verhältnißmäßig ſehr geringe Anzahl den Herausgebern aus irgend welchen Gründen beſonders wichtig erſcheinender veröffentlicht werden [1]). Wir erhalten alſo aus dem bisher weiteren Kreiſen Zugänglichen nur ein unvollſtändiges und deshalb leicht irreführendes Bild [2]) von dem Umfang und Inhalt deſſen, was uns in den Stadtbüchern überliefert wird. So wünſchenswerth deshalb, wenigſtens für die älteſte Zeit, eine Veröffentlichung des geſammten Materials im Intereſſe der Erforſchung der politiſchen Geſchichte, Rechtsgeſchichte, Kulturgeſchichte, Familiengeſchichte und hiſtoriſchen Topographie ſein muß, ſo laſſen wir doch die Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit einer ſolchen in abſehbarer Zeit dahingeſtellt ſein und begnügen uns hier damit, den Freunden unſerer Roſtockiſchen Geſchichte den Inhalt derjenigen Pergamentblätter, welche die älteſten Eintragungen enthalten, in unverkürztem Abdruck vorzulegen.

Es handelt ſich dabei um zwei Hefte, die den Jahren 1258 (ſ. unten S. 3) bis 1262 angehören, im Roſtocker Rathsarchiv aufbewahrt werden und als „Fragment I“ und „Fragment 5, Lage 1“ Theile der als „Stadtbuch A“ bezeichneten Fragmentſammlung bilden [3]). Wir nennen ſie im Folgenden kurz „I“ und „II“.

---

[1]) Vgl. M. U. B. I, S. LV und K. Koppmann in den Beiträgen z. Geſch. d. St. Roſtock, Heft II, S. 5 ff.

[2]) Vgl. K. Koppmann in Hanſ. Geſchichtsbl. Jahrg. 1875, S. 252—262.

[3]) Vgl. M. U. B. I, S. XLV und Beitr. z. Geſch. d. St. Roſtock a. a. O.

Ob wir in diesen beiden Heften thatsächlich die ältesten Stadtbuch-Eintragungen Rostocks vor uns haben oder ob noch ältere verloren sind, läßt sich freilich nicht mit Bestimmtheit sagen. Sicher aber waren Stadtbücher hier im Norden Deutschlands zu der Zeit, als Heft I angelegt wurde, noch keine alte Einrichtung[1]).

Heft I besteht aus 7 Blättern von ca. 30 cm Höhe und ca. 13 cm Breite — Blatt 8 ist weggeschnitten —, Heft II aus 12 Blättern von ca. 17 cm Höhe und ca. 12 cm Breite[2]).

Die Sprache der Aufzeichnungen ist die lateinische[3]).

Eine Scheidung nach dem Inhalt hat nicht stattgefunden[4]), vielmehr ist ganz Verschiedenartiges hintereinander eingetragen worden. Es werden nämlich gebucht[5]): Auflassungen von Grundstücken und Häusern, Vermerke über das Eigenthum an Grundstücken und Mobilien, Käufe und Verkäufe, Vergabungen unter Lebenden und von Todes wegen, Grundschulden, Verpfändungen, Rentenkäufe; Geldschulden, Zahlungsversprechen, Vermerke über erfüllte Verpflichtungen, Vergleiche, Verzichtleistungen auf Ansprüche, Abmachungen über Miethe, Alimentationsverträge, Vermerke über empfangenes Lehrgeld, Societätsgeschäfte, Bürgschaften, Abfindungen von Kindern und Stiefkindern, Erbtheilungen und Erbverträge, Willenserklärungen oder Willküren, Sühnverträge und Urfehden; Ausgaben des Rathes, Vermerke über Anstellung von Stadtschreibern und Abrechnung mit ihnen; eine Anweisung für den Münzmeister für einen bestimmten Fall; Gestellungstermine vor dem Rath; Verluste von Rostockern durch äußere Feinde; Gefangennahme von Uebelthätern.

---

[1]) Lübecks ältestes Stadtbuch beginnt, was wahrscheinlich mit dem Privileg Kaiser Friedrich's II. vom Juni 1226 zusammenhängt (Frensdorff in Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1895, S. 178), mit dem Jahre 1227 und reicht bis 1283 (Ztschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. 4, S. 223—244); das älteste Stadtbuch Hamburgs umfaßt die Jahre 1248–1274 (Ztschr. f. Hamb. Gesch. 1, S. 329—464); das älteste Stadtbuch Wismars beginnt frühestens 1250 (M. U. B. 1, S. XLIX); die ältesten Stadtbücher Kiels und Stralsunds beginnen erst später, das Kieler 1264 (P. Hasse, Kieler Stadtbuch aus d. J. 1264—1289, Kiel 1875), das Stralsunder 1270 (F. Fabricius, d. älteste Stralsunder Stadtbuch, Berlin 1872).

[2]) Mit dem zeitlich II zunächststehenden Stadtbuch B beginnt eine bis in's 14. Jahrh. reichende Reihe von gleichmäßigen, jetzt in Bänden vereinigten Lagen in Quart. Vgl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock a. a. O. S. 7 ff.

[3]) Zum ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache ist man in Rostock erst am Ende des 15. Jahrh. übergegangen.

[4]) Abgesehen von dem 1319 eingerichteten Liber proscriptorum (M. U. B. 5, S. XV—XXIV) werden erst seit 1324 resp. 1325 zwei Bücher geführt: Liber hereditatum, Liber recognitionis (das. 5, S. VII, IX), neben denen ein viertes, das Kämmerei-Register von 1325 (das. 5, S XI) hergeht.

[5]) Vgl. das alphabetische Verzeichniß der Rechtsgeschäfte.

Häufig sind die Eintragungen so dürftig, daß man darüber im Zweifel sein kann, was eigentlich beurkundet werden sollte.

Eine Zeitangabe findet sich verhältnißmäßig selten: von den 122 Eintragungen des Heftes I sind nur 14, von den 98 des Heftes II nur 13 datirt[1]), und auch hier sind die Angaben zum Theil ungenau[2]). Soweit eine genaue Datirung vorhanden ist, sehen wir, daß im Allgemeinen innerhalb der beiden Hefte in chronologischer Reihenfolge gebucht worden ist. Die wenigen Abweichungen wird man wohl daraus erklären müssen, daß sich die Zeitangaben auf die Verhandlungen vor dem Rath beziehen, die Buchung aber später stattfand[3]). Sicher nachträglich gebucht ist die Eintragung I, 110, da der Vergabende bereits in I, 104 als verstorben erscheint. Wenn wir in I, 30 ein Geschäft beurkundet finden, das, falls wir an keinen Schreibfehler denken wollen, am 29. November 1258, also fast ein Jahr vor den übrigen an derselben Stelle gebuchten, verhandelt wurde, so erklärt sich das vielleicht auch daraus, daß vor I gar kein Stadtbuch existirte.

Sind so, wenn wir die einzelnen Hefte für sich allein betrachten, Schwierigkeiten in Bezug auf die Chronologie kaum vorhanden, so sehen wir uns, wenn wir I und II neben einander stellen und das Stadtbuch B heranziehen, vor einem vorläufig unlösbaren Räthsel. Es zeigt sich nämlich, daß der zweite Theil von I gleichzeitig mit dem ersten Theil von II und der Schluß von II gleichzeitig mit dem Anfang des Stadtbuches B geführt wurde[4]).

Am leichtesten würde sich freilich diese Thatsache durch die Annahme erklären, daß für Altstadt und Neustadt, deren Vereinigung bekanntlich 1262 Juni 18 durch Fürst Heinrich Borwin III. gestattet worden war, aber erst am 29. Juni 1265 urkundlich vollzogen wurde[5]), getrennte Bücher geführt worden seien. Leider machen aber die wenigen Ortsangaben, die sich in unseren Aufzeichnungen finden, eine strenge Beweisführung unmöglich. Thatsächlich gehören jedoch sämmtliche sicheren Ortsangaben

---

[1]) Es sind die Eintragungen I, 1, 25, 26, 30, 55, 62, 74, 75, 77, 78, 82, 84, 118, 121; II, 1, 2, 6, 8, 14, 40, 64, 65, 69, 70, 73, 76, 93.

[2]) z. B.: feria 6. post iudica (I, 26), Acta feria 4. (I, 121).

[3]) Vgl. hierzu: Rehme, das Lübecker Ober-Stadtbuch (Hannover 1895), S. 206 ff. Einer Aufzeichnung der Buchtage am Kopf der einzelnen Seiten begegnet man in unseren Heften noch nicht.

[4]) I beginnt mit dem 24. Jan. 1259, die letzte sicher datirte Eintragung ist vom 27. Okt. 1260; II beginnt mit dem 22. Febr. 1260 und nennt in der letzten datirten Eintragung den 17. März 1262; das Stadtbuch B beginnt mit dem 5. Juli 1261. Uebrigens enthält das Stadtbuch A noch mehrere Fragmente, die in derselben Weise neben der mit B beginnenden Reihe von Stadtbüchern geführt worden sind.

[5]) M. U. B. 2, Nr. 959 u. 1051; K. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock 1, S. 18.

in I der Mittelstadt an[1]) und in II findet sich nur eine, die sich sicher nicht auf die Altstadt bezieht[2]). In Stadtbuch B findet sich ein solches Hervortreten eines Stadttheils nicht.

Bestand in der ältesten Zeit wirklich eine getrennte Buchführung für die Alt- und Neustadt[3]), so ist es erklärlich, daß für jedes Stadtbuch ein besonderer Schreiber angestellt wurde. Beruht aber unsere Annahme auf Irrthum, so können wir uns das Nebeneinanderlaufen zweier Bücher wohl nur durch die Vermuthung verständlich machen, daß man wegen des Anwachsens der Geschäfte zwei Schreiber anstellte, deren jeder alsbald ein eigenes Buch anlegte, das sich in seiner Verwahrung befand und von ihm und seinen Gehülfen geführt wurde. Die Thatsache, daß jedes der beiden Hefte mit einer Notiz über die zwischen dem Rath und seinen Schreibern getroffenen Abmachungen beginnt, würde dieser Vermuthung entsprechen, ließe sich natürlich aber auch mit jener Annahme einer gesonderten Buchführung für Alt- und Neustadt vereinigen.

Bei I handelt es sich um den notarius Heinricus de Bremis, der am 24. Jan. 1259 gegen ein Gehalt von jährlich 6 Mark Pfennige auf zwei Jahre in den Dienst der Stadt tritt. Beiläufig bemerkt ist dieses die älteste bisher bekannt gewordene Nachricht über ein festes Jahresgehalt für einen deutschen Stadtschreiber[4]). Ein gleiches Gehalt wird in II am 22. Febr. 1260 einem nicht mit Namen genannten scriptor zugesagt. Neben dem Gehalt des Schreibers soll dem Eingange zufolge auch das pro nunciis ausgesetzte verzeichnet werden; von den vier nach dem Schreiber genannten Beamten Johannes, Marquardus, Godefridus und Brabantinus, — deren jeder jährlich 2 Mark erhalten soll, — wird aber nur einer, Johannes, ausdrücklich als nuncius aufgeführt; der Zusatz pro scribendo, für Schreiberdienste, bezieht sich wohl nur auf den zuletzt genannten

[1]) I, 24: prope sanctam Mariam, 43: in platea Cosfeldi, 60: apud macellas medie civitatis, 111: inter duos stendor. (Vgl. das Ortsregister.)

[2]) In die Altstadt gehören: II, 22 u. 37: apud sanctam Katerinam, 55: in platea Cervorum, 71: in antiqua civitate, 94: apud sanctum Nicolaum und apud sanctum Petrum, 95: in palude. Fraglich ist die Lage des 69 gemeinten Grundstücks: apud veterem portam lapideam (vgl. das Ortsregister). Sicher in der Mittelstadt lag das Grundstück in 79: in platea institorum. Daß in 55 neben dem erwähnten altstädtischen auch ein der Mittelstadt angehöriges Grundstück (apud cimiterium sancte Marie) erwähnt ist, kann nicht weiter in Betracht kommen.

[3]) Eine getrennte Verwaltung von Mittelstadt und Neustadt hat wohl nie stattgefunden. Die Urkunde des Fürsten Heinrich Borwin vom 18. Juni 1262 redet ausdrücklich von einer Zweitheilung der Stadt (..... statuimus et dedimus, ut unum consilium sit tocius civitatis et iudicium, quod prius erat in duo divisum.....).

[4]) In Lübeck läßt sich ein Fixum für den Stadtschreiber erst 1270 nachweisen. Vgl. W. Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter (Sonderabdruck aus der Meyssen-Festschrift, Köln 1895), S. 36.

Brabantinus. Unmittelbar auf dieſe Eintragung folgt die wohl auf denſelben Tag [1]) bezügliche Notiz über eine Abrechnung des Rathes mit dem Boten Johannes, mit dem Schreiber und mit Brabantinus; der an letzter Stelle genannte Johannes burbode iſt wohl identiſch mit Johannes nuncius. In II ſind dieſe auf den Schreiber bezüglichen Eintragungen noch dadurch beſonders hervorgehoben, daß ſie allein auf der ſonſt unbeſchriebenen erſten Seite des Heftes ſtehen.

Vielleicht waren dieſe drei Beamten, jedenfalls wohl Brabantinus, Gehülfen und Stellvertreter des eigentlichen Schreibers. An eine ſolche Beihülfe werden wir denken müſſen, da ſich innerhalb unſerer Hefte offenbar verſchiedene Hände bemerklich machen. Jedenfalls ſind I und II von verſchiedenen Perſonen und weder I noch II ganz von einer Perſon geſchrieben, doch ſcheint in jedem der beiden Hefte eine Hand vorzuherrſchen. Auf eine in's Einzelne gehende Scheidung der Hände muß ich aber verzichten.

In Bezug auf die Form des Buches und der einzelnen Eintragung war dem Schreiber ziemlich viel Freiheit gelaſſen. Von der verſchiedenen Größe unſerer Hefte iſt ſchon die Rede geweſen, ebenſo von der Willkürlichkeit, mit der das Datum der Verhandlung bald angeführt, bald weggelaſſen wurde. Wie die Zeitangabe, ſo fehlen auch in I meiſt, in II regelmäßig die Namen der Rathmannen, vor denen die gebuchten Rechtsgeſchäfte verhandelt worden waren [2]). Endlich iſt hier auch an die bereits erwähnten ſachlichen Ungenauigkeiten in den Eintragungen zu erinnern.

Der folgende Abdruck hält ſich im Weſentlichen an den Buchſtaben der Handſchrift. Doch iſt ſtatt des willkürlichen Gebrauchs von u und v der uns geläufige eingeführt, ebenſo iſt für w in Wörtern wie Wlfardo (I, 45) und wlt (II, 61) Wu beziehungsweiſe vu geſetzt. Alle Abkürzungen ſind aufgelöſt, auch die nur durch den Anfangsbuchſtaben angedeuteten Namen ſind womöglich voll ergänzt worden. Wo die Auflöſung nicht ganz ſicher war, ſind die fehlenden Buchſtaben in eckige Klammern eingeſchloſſen. In derſelben Weiſe ſind auch alle ſonſtigen nothwendigen Zuſätze, wie fehlende Wörter und Buchſtaben bezeichnet. Beibehalten ſind die Abkürzungen mr. = marca, sol. = solidus, den. = denarius. In runde Klammern eingeſchloſſen iſt dagegen das in der Handſchrift Uebergeſchriebene oder nachträglich Hinzugefügte. — Die römiſchen Zahlen der Handſchrift ſind

[1]) So nimmt das M. U. B. an (4 Nr. 2674). Allerdings hat die zweite Eintragung nur die Bezeichnung des Tages in cathedra Petri und ſcheint nicht gleichzeitig geſchrieben zu ſein. Vgl. oben S. 3.

[2]) I nennt die Rathmannen in den Eintragungen 1, 4, 5, 8, 14, 37, 52, 55, 56, 60, 62, 67, 69, 86, 95, 102, II nur in der den Schreiber betreffenden Eintragung 2 und in der nachträglich hinzugefügten Eintragung 96.

durch arabiſche erſetzt. — Alle Namen haben im Abdruck große Anfangsbuchſtaben erhalten, nur in denjenigen Beinamen der Perſonen, die ein Handwerk bezeichnen oder bezeichnen können, ſind die kleinen Anfangsbuchſtaben beibehalten [1]). — Die getilgten Eintragungen ſind durch einen Stern kenntlich gemacht. Wo nur ein Theil der Eintragung getilgt iſt, iſt dies in Anmerkungen angegeben. Die Tilgung in den Handſchriften geſchah, wo nicht anders bemerkt, durch Streichung. — Der bequemeren Benutzung wegen ſind die Eintragungen mit Nummern verſehen worden.

Eine Ueberſicht über den geſammten Inhalt der beiden Hefte nach den verſchiedenen Geſichtspunkten geben die Regiſter. In das Ortsregiſter ſind auch diejenigen Ortsnamen aufgenommen, welche zur Bildung von Perſonennamen verwandt worden ſind. Das Perſonenregiſter verſucht, einestheils die Perſonenbezeichnungen richtig auseinander zu halten und zuſammenzuſtellen, anderntheils anzugeben, was uns über die verſchiedenen Perſonen anderweitig bekannt iſt. Bei dem Wortverzeichniß, das zugleich als Sachregiſter dienen ſoll, ſchienen die Schwierigkeit, den Bedürfniſſen aller Benutzer durch eine Auswahl der wichtigeren Wörter gerecht zu werden, der verhältnißmäßig geringe Umfang und das Alter dieſer Stadtbuch-Fragmente, insbeſondere auch die dem Verſtändniß oft ſich entgegenſtellenden Schwierigkeiten eine ſonſt nicht übliche Vollſtändigkeit zu rechtfertigen oder doch zu entſchuldigen. Den Schluß bildet ein kurzes Verzeichniß der verſchiedenen Arten der vorkommenden Rechtsgeſchäfte.

---

[1]) Bei dem Rathmann Gerardus Cerdo reſp. Serdo ſind Cerdo und Serdo als Namen angeſehen worden.

I.

[1[1].] Innotescat universis, quod Heinricus, notarius noster, fol. 1a. de Bremis ad duos annos in negocium civitatis est conventus, quolibet anno pro 6 mr. den.[a]. Huius rei testes sunt: H[einricus] de Wittenburg, Hermannus Albus, R[einwardus] de Molendino, Symerus, Iohannes de Ratenov, Eilradus, Iohannes Gerlagi, Rotgherus Niger, God[efridus] Swineburg, Sicco, Hildebrandus, Conradus de Meydeburg, Andreas de Cosfelde, Godefridus Bertram. Acta sunt hec anno gracie 1259 feria 6. post Fabiani et Sebastiani[2].

[2.] In presencia consulum uxor Frideri resignavit Heinrico de Guzterov heredidatem suam integram cum amicis suis.

[3.] Thideric Winnepennig et uxor sua promiserunt coram consulibus, cuidam puelle 3 mr. ante festum Martini totaliter persolvisse, et hoc sub civilitate promiserunt.

[4.] Iohannes Sachtelevent resignavit socero suo Heinrico de Bilrebeke domum proximam domui sue ad aquam cum curia et area ad necessarium. Presentes erant Gerardus et Iohannes frater suus, Ger[lagus] de Parkentin, Will[ekinus] et Engelbertus fratres de Pom[erio], Iohannes de Osterrothe, Bernardus de Semelov et frater[b], sponsi, quod Heinricum de Bilrebeke liberum et absolutum dimisit ab omni impeticione.

[5.] Presente (God[efrido][c], socero Iohannis Parvi[c],) et G[erardo] Serdone, Bertolt et Gerardus separaverunt Nicolaum ab omni impeticione hereditatis. Et idem Nicolaus dimisit eos liberos et absolutos. Testes sunt H[einricus] de Witteburg et G[odefridus] Bertrammi.

[6.] Thetwardus fid[eiussor] est pro 8 sol. pro quadam hereditate, quam emit a G[erardo] hofslagere, quod totam persolvet.

[7.] Heinricus de Brunit impignoravit hereditatem suam Heinrico de Polechov biennio pro 20 mr. in presencia consulum.

---

[a]) Folgt durchſtrichen: quas.

[b]) frater (fr.) ſcheint geſchrieben zu ſein; vielleicht iſt sunt (st.) gemeint.

[c]) Durchſtrichen: Symone; übergeſchrieben: God[efrido]—Parvi.

[1]) M. U. B. 2, Nr. 835.

[2]) 1259 Jan. 24.

[8*.] Iohanni Parvo impignoravit Reinoldus Parvus hereditatem suam pro 30 mr. et duobus scippunt cere. Iohannis baptiste. Presentes erant: Meinricus, Godefridus socer Parvi, Gervinus de B[l]isecov[a], Hermannus de Lawe.

[9*.] Gertrudis et Gerart Wesent impignoraverunt pueris suis Iohanni, Gertrudi et Bertrammo hereditatem (mediam)[b] suam pro 20 (12)[c] mr. den. absque impeticione cuiusquam. Coram consulibus presentabunt. (Reliquam[d] partem vend[iderun]t Alexandro carcerario et resign[averunt] coram consulibus[d]).

[10[1].] Iohannes stuparius (et[e] uxor sua) stupam suam impignoraver[un]t[f] (Everardo)[g] pro 21 [mr.][h] den. taliter, quod in nativitate proxima ventura redimat. Si non fecerit, singulis annis ei 6 mr. pro conductu exhibebit et sue[i] uxori.

[11.] In presencia consulum Widig resignavit Heidenrico de Mola domum[k] suam libere possidendam.

fol. 1b. [12*.] Iacobus filius Wilhelmi resignavit hereditatem suam Iohanni coram consulibus. Insuper idem Iohannes posuit dicto Iacob duos fideiussores, Petrum et Nicolaum, pro 20 mr., Michahelis persolvendis.

[13*.] Pa impignoravit hereditatem suam pro $18^1/_2$ mr.. In festo Martini solvet. Et hoc testantur consules Hardoldo fratri Meineri.

[14.] Arnoldus pistor de Lawe voluntarie dedit uxori sue Windelburgi domum suam et ea, que in ea sunt. Presentes erant: Herman de Lawe, Gerwinus de Blisecov et Heinricus Vitulus et Hence de Cropelin.

[15.] Wernerus Kule in presencia consulum recognovit, quod totam hereditatem pueros contingentem persolvit. Et puerorum provisores recognoverunt id ipsum.

[16*.] Ego Bernardus teneor privignis meis Heinrici quondam de Semelov 50 mr. una minus $(21^1/_2)$[l], pro quibus mediam hereditatem

---

[a]) Bisecov.
[b]) mediam übergeſchrieben.
[c]) 20 durchſtrichen; 12 übergeſchrieben.
[d]) Reliquam—consulibus nachgetragen.
[e]) et—sua übergeſchrieben.
[f]) impignoraverit, wohl geändert aus impignoravit.
[g]) Everardo übergeſchrieben.
[h]) mr. fehlt.
[i]) sue uxori durchſtrichen.
[k]) Folgt durchſtrichen insuper, von derſelben Hand.
[l]) $21^1/_2$ übergeſchrieben.
[1]) Vgl. II, Nr. 7.

impignoravit. (Et[a] R. de Semelov habet de ipsis bonis 70 mr. 3 sol. minus[a].)

[17[1].] Reineco de Homburg assignavit sancto Spiritui, si mortuus fuerit, quinque annis quolibet anno 4 mr., quas uxor sua secum promisit.

[18*.] Frethericus frater Conradi de Ruthen impignoravit hereditatem suam Hermanno Longo pro 30 mr.. Et hoc notum est consulibus.

[19*.] Conventus Doberacensis habet 50 mr. de bonis puerorum Arnoldi clensmet, pro quibus promisit Hermannus de Norwegia.

[20*[2].] Hereditas Rigardi de Sterrenberghe[b] impignorata est Herbordo de Apelderbeke pro 16 mr.. Hoc notum est consulibus.

[21.] Hilleke resignavit filie filie[c] sue 20 mr. in hereditate sua. Hoc actum est coram consulibus.

[22*.] Magister Wilhelmus laterum rector impignoravit hereditatem suam in civitate et extra civitatem pro 40 (30[?][d]; pro 27) mr. den., quam pecuniam solvet cum lateribus.

[23.] Nicolaus[e] Verken impignoravit hereditatem suam Iohanni, privigno suo, pro 30 mr., ut de conductu domus recipiat debitum memoratum. Hec constant consulibus. Et idem dimisit Hermannum de Blisecov liberum et absolutum, quia promiserat pro isdem denariis. Et cum 30 mr. sunt solute, tunc ad Margaretam, filiam suam, redibit hereditas plenarie.

[24[3].] Cum nichil sit cercius morte et nichil incercius hora mortis et cuilibet sit agendum quasi semper victurus, cras autem moriturus, ego igitur Symon acquiescens [s]ano meorum amicorum concilio me cum pueris meis coram multis honestis viris taliter concordavi: Dedi etenim Ernesto, seniori filio meo, domum, scitam prope sanctam Mariam, que quondam fuerat Brunonis de Colonia, et 60 mr. den.. Item iuniori filio, scilicet Iohanni, 100 mr. den. et 50. Item filie mee seniori finalem domum, scitam prope domum domini Iohannis de Zverse, et 50 mr. den.; ad hoc pulchras vestes, cum nupserit, sum daturus. Item filie mee parvule proximam domum, iam fol. 2a.

---

[a]) Et—minus nachgetragen, nicht durchstrichen.
[b]) Folgt est.
[c]) Verschrieben für filie?
[d]) 30 [?] übergeschrieben; pro 27 untergeschrieben.
[e]) Io. Nicolaus.
[1]) M. U. B. 4, Nr. 2696 Anm.
[2]) Vgl. I, Nr. 47.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 838 (1259 um Ostern). Vgl. I, 96.

dicte domui contiguam, et 50 mr. den. cum pulchris vestibus, quando nupserit, sicut prius. Respectu huius donacionis totalem hereditatem, in qua sum, benigne michi coram universitate consulum unanimiter contulerunt. Hoc autem congnatis et affinibus placuerit utrobique, quare solidum pacis in testimonium dedimus, exigunt civilia sicut iura. Preterea suppellectilia filiorum meorum filiabus meis integraliter assignavi; in huiusmodi resta[u]rum[a] ipsis contuli bina arma. Testes huius ordinacionis sunt consules universi, dominus Theodericus Ruffus, Iohannes Monachus, frater meus Ernestus, Iohannes Thibeconis, Conradus de Rudhen, Rotgherus Parvus et filius suus Everardus, Rodolfus pellifex, Bruno Albus, Henricus Ploys, Herdherus, Iohannes de Bucowe, Menzo[b] et domina Ghertrudis relict[a][c] Bernardi Nigri et alii quam plures, quorum nomina singulatim percurrere, longum esset.

[25.] In octava assumpcionis[1]: Iohannes filius Engrimmi[d] emit a Iohanne de Stathen quandam domum; pro qua promisit Heinricus de Wernemunde, Iohannes de Stathen, Hertherus, Iohannes de Guzterov, annum et diem supplere defectum.

[26.] Feria 6. post iudica[2]: consules dederunt domino Burwino de moneta 100 mr..

[27.] Bruno de Warenthorpe vendidit socero suo Alberto de Rothen et resignavit dimidiam domum coram consulibus.

[28.] Radolphus (Grise)[e] et Reimarus de Nikez promiserunt consulibus ex parte hereditatis Grise 40 mr., in nativitate Domini 15 mr. et letare totum solvisse.

[29.] Consules promiserunt de coll[ecta] paschali Heinrico Sapienti ex parte domini Borwini 13 (26)[f] sol. et 40 mr. de pascha futuro. (Bernardo[g] de Cropelin 4 mr. minus 4 sol. dabuntur[g]. Solute[h] sunt.)

[30.] In presencia consulum Hence filius W[u]lbrandi Monoculi resignavit hereditatem suam et aliam pro fideiussoribus obligavit Godefrido de Rekelinh[usen]. Anno Domini 1258 in vigilia Andree[3].

---

[a]) restarum.
[b]) Folgt durchſtrichen et Men.
[c]) relicti.
[d]) Engrimmi korrigirt aus Engardi.
[e]) Radolphus et Reinerus; Grise übergeſchrieben, et Reinerus durchſtrichen.
[f]) 13 durchſtrichen, 26 von anderer Hand übergeſchrieben.
[g]) Bernardo—dabuntur nachgetragen, durchſtrichen.
[h]) Solute sunt mit anderer Tinte nachgetragen.

[1]) Aug. 22. Welches Jahr?
[2]) Welches Jahr?
[3]) 1258 Nov. 29.

[31 [1].] Isti[a] sunt fideiussores illorum, qui habent civilitatem, ut conservent iusticiam civitatis, ad 5 annos[a]: fol. 2b.

Ysenart fideiussit pro civilitate Ludekini ad 5 annos. Andreas de Cosvelde fideiussit similiter pro Iohanne de Lussen ad 5 annos. Conradus de Rude fideiussit pro Heinrico Longo. Heinricus fideiussit pro Salomone. Wernerus fideiussit pro fratre suo Bertoldo.

Hermannus fideiussit Sclichtop[b] pro Radolfo[b]. Iohannes de Warendorpe fideiussit pro Petro. Gerardus Cerdo fideiussit pro Lutberto. Heinricus de Monstere fideiussit pro Ludolfo. Reinwardus fideiussit pro Ritzeke. Arnoldus fideiussit pro fratre suo Theoderico. Heinricus de Ripen fideiussit pro Heinrico Ome. Engelbertus de Pomerio fideiussit pro Crachtone. Heinricus de Essem fideiussit pro Heinrico. Radolfus de Zwerzdorpe fideiussit pro Theoderico. Theodericus bodecarius fideiussit pro Iohanne de Willershage.

Hermannus Longus fideiussit pro Machorio. Heideke fideiussit pro Gerewino. Iohannes de Osterrode fideiussit pro Iohanne Saltwedele. Iohannes Sachteleven fideiussit pro Alberto. Willekinus de Pomario fideiussit pro Godefrido de Dulme. Iohannes aurifaber fideiussit pro Iordano de Hildensem. Syfridus apud Cimiterium fideiussit pro Borchardo. Danyel Flamingus fideiussit pro Alberto. Heinricus de Horsenes fideiussit pro Iohanne. Iohannes Ronewic fideiussit pro Brunone.

[32 [2].] Iohannes[c] de Ratenov dedit pueris suis principaliter 100 mr.. Bodo et Iohannes cessaverunt de parte sua totaliter[c].

[33.] In presencia consulum domina Windelgart resignavit pueris suis Alberto et Heinrico et Herman et Aleit totam hereditatem suam libere possidendam. Precipue dedit Alberto iam scripto 10 mr.. Prefata vero domina mercimonia sua libere possidebit.

[34* [3].] Bodoni, Hermanno, Heincen et Oden (et[d] Iohannes et Reineco) resignavit Iohannes de Ratenov (pater[e] eorum) tabernas suas apud antiquum pontem piscium et angulum illum totaliter perpetuo possidendum (post[f] mortem suam, et insuper centum mr. specialiter

---

[a]) Isti—annos am Rande.

[b]) Wohl verſchrieben für Hermannus Sclichtop fideiussit; vgl. II, 16.

[c]) Iohannes—totaliter zwiſchen Nr. 31 und Nr. 33 nachträglich eingeſchaltet.

[d]) et—Reineco übergeſchrieben.

[e]) pater eorum übergeſchrieben.

[f]) post—civitate nachgetragen, post—principaliter mit derſelben, Et Iohannes —civitate mit anderer Tinte.

[1]) M. U. B. 2, Nr. 836.

[2]) Vgl. I, 34.

[3]) Vgl. I, 32 und M. U. B. 2, Nr. 938.

et principaliter. Et Iohannes Ratenov nichil habet in hereditate in civitate).

[35.] In presencia consulum Gerardus Flamingus dedit privato filio suo Nicolao[a] 12 mr. den.. Petro dedit 8 mr.. Reliquam partem bonorum suorum dedit Gerardo, Bertoldo, Michaheli.

[36*[b].] Heince[!] filius Arnoldi clensmeth prestitit Arnoldo (de[c] Arneses) et Conrado 26 mr. taliter, ut ipsi eum pascant et vestiant. Cum vero Hence[!] voluerit rehabere pecuniam, sine diminucione eidem suas 26 mr. persolvent. Hoc presentibus consulibus est promissum.

[37.] In presencia consulum Heinrici de Wittenburg, Hermanni Albi, Reinwardi, Iohannis de Ratenov, Symone, Conrado de Meidebur[g], Hildebrando, Rotghero, Andrea, Iohannes Gerlagi, Rodolphus hotbindere segregavit se a Iohanne et Nicolao, privignis suis, quod ipsum vel bona sua postmodum non possint infestare. Hoc protestabantur in presencia predictorum virorum.

fol. 3a. [38.] In presencia consulum Bitterolfus impignoravit hereditatem suam mediam Wicboldo pro 67 mr. Lubicensibus. Insuper[d] 20 mr. dabuntur eidem Wicboldo in festo Iohannis baptiste et si non fuerint solute[d] Mychahelis, accipietur conductus[e] de hereditate media[f], quousque solvat. (Arbitratus[g] est eciam Wicboldus, si Heinricus pro tali facto postmodum impedivisset[h], quod debitum totalem amisisset.)

[39.] In presencia consulum Ludolphus de Luneburg resignavit uxori sue domine Iutten post mortem suam in bonis suis, quicquid de iure eam contingit.

[40*.] Borchardus lapicida impignoravit hereditatem suam sancto Nicolao pro 40 mr..

[41*.] In presencia consulum Wulbrandus gener Iacobi recepit 14 mr. ex parte Nicolai Creyhane. Et filiam ipsius Nicolai recepit cum denariis illis taliter, ut nutriat puellam de ipsis denariis. Et cum separari voluerint, reddat ei 14 mr.. Preterea dabit puelle omni anno 1 mr.. Econverso, cum puer fuerit nubilis, Nicolaus dabit eidem

---

[a]) Cla durchſtrichen; Nicolao übergeſchrieben.
[b]) Durch Raſur getilgt.
[c]) de Arneses übergeſchrieben.
[d]) Insuper—solute durchſtrichen; non übergeſchrieben.
[e]) conductum, s nachgetragen.
[f]) tota durchſtrichen; media übergeſchrieben.
[g]) Arbitratus—amisisset iſt wohl nachgetragen.
[h]) impedivisset korrigirt aus impediretur.

puelle 3 mr.. Pro quibus fideiusserunt Iohannes de Zwerin et Andreas de Beliz.

[42*.] Domina Margareta Ger[lagi] de Parkentin resignavit pueris suis Alberto [et][b] Elsebe 40 mr. in hereditate sua sine omni condicione.

[43.] Domina Kerstina de Cropelin segregavit filium suum Hermannum ab hereditate sua, quod non potest impetere eam vel bona eius, nisi voluntarie ei aliquid voluerit erogare.

[44*.] Pulchra pistrix impignoravit domum suam fratri suo Hynsoni Frisoni pro 35 mr. den.. Super hoc factum dictus Hynso dedit solidum corroborativum seu pacis, quod vulgo dicitur vredeschilling.

[45[1].] Dominus Tymmo impignoravit domum suam W[u]lfardo Lusco (et[c] domino Symero) pro 20 mr. den. in presencia consulum. Super hoc idem Wulfardus dedit solidum pacis.

[46*.] Iohannes Saremunt impignoravit hereditatem suam Iermaro piscatori pro[d] 4 mr. et Heinrico de Marlov pro 27 sol..

Et eadem hereditas est puelle Ghesen integra, que erat Crumvotersche.

[47[2].] Hereditas Rigardi de Sterrenberghe impignorata est Herbordo cupripercussori pro[e] 17 mr. (pro[f] 40 mr. 1 mr. minus). Pro impedimento promisit Herbordus de Apelderbeke.

[48[3].] Lutbertus canonicus Butzowensis resignavit domino Conrado de Molendino, fratri suo, quicquid habet in hereditate in platea Cosfeldi. fol. 3b.

[49*.] Heinricus Ploys impignoravit hereditatem suam domino Iohanni Parvo et Godeconi, socero suo, pro 60 mr. et $3^1/_2$ mr., dato super hoc pacis solido.

[50*.] Albertus prope Forum impignoravit hereditatem suam Gerberto, filio domini Gerberti de Bucov, pro 30 mr. tali mediante condicione, ut idem Albertus singulis annis ei 4 mr. pro conductu domus persolvat.

---

*) Nr. 42 ſcheint durch allerdings ſehr unvollkommenes Radiren getilgt ſein zu ſollen.

b) et fehlt oder durch Raſur getilgt.

c) et—Symero übergeſchrieben.

d) Folgt durchſtrichen pis.

e) pro 17 mr. durchſtrichen.

f) pro—minus übergeſchrieben.

1) M. U. B. 4, Nr. 2673.

2) Vgl. I, 20.

3) M. U. B. 4, Nr. 2683 Anm.

[51*.] Johannes, filius Wolburgis, recipiet 15 mr. a Folmaro de platea Cosfeldi.

[52*.] Idem Folmarus dedit filie sue legitime Aleke 40 mr., si in facultatibus suis idem Folmarus poterit comparare. Si autem moritur Folmarus et puella non sit maritata, tunc semper sine dubio habebit 40 mr.. Presentibus Symero, Gerardo Serdone, Herbordo de Apelderbeke.

[53.] Dominus Rotgher de Kescin et Hence et Lammeke, filii sui, promiserunt in fide pro 20 mr. den., que sunt filii Ansem. Si pater moritur, filii solvent. Cum autem solvi debet pecunia, de ingressu habent mensem inducias, tunc Rozstok* intrabunt, non exituri donec solvissent.

[54*[1].] Radolphus aurifaber impignoravit Hermanno de Sund[is] tabernas suas superiores secus macellas usque ad alias tabernas proximas pro 5 mr. den..

[55.] Noverint omnes hoc scriptum cernentes, quod divisio hereditatis domini Ernesti bone memorie inter pueros suos sic est ordinata: Tidemannus, filius eius, possidebit domum, quam inhabitabat Iohannes aurifaber, pater Wichmanni, cum universis tabernis adiacentibus. Alheidis vero et Mechildis, filie ipsius domini Ernesti, possidebunt hereditatem illam, quam dominus Ernestus inhabitabat et moriebatur, cum universis tabernis adiacentibus. Acta sunt hec
fol. 4a. anno gracie 1259 in 6. feria ante Luce ewangeliste[2], | consilio presidentibus Gerardo Serdone, Symero, Gerlago et Gerlago et Herbordo de Apelderbeke et ceteris.

[56[3].] Hermannus Rose resignavit Gertrudi, uxori sue, domum suam. Presentes erant: Rotgher Niger, Thitmarus et Reimbertus. In cuius eciam rei testimonium solidum pacis dedit.

[56a[4].] Gertrudis uxor Meinekini sutoris resignavit viro suo Meinikino domum et vestes et pecora et universa vasa braxatoria et alia omnia preter mercimonia. In cuius rei testimonium solidum pacis dedit.

[57[5].] Magister Eilardus carpentarius resignavit domine Ermegardi hereditatem, quam ab ipso comparavit. In cuius rei test[imonium] solidum pacis dedit.

---

*) Rozkok.

[1]) Vgl. I, 103; II, 44.

[2]) 1259 Oct. 17.

[3]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[4]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[5]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[58.] Godeco de Revele resignavit Mechildi, uxori sue, omnia bona sua et ipsa ei libere possidenda. Si ipsa prius moritur, ipse dabit propter Deum duas marcas et ipsa unam.

[59*.] Godeco de Warenthorpe impignoravit Conrado Longo hereditatem suam pro 11 mr.. Hoc notum est consulibus.

[60*[1].] Noverint omnes, quod Folzeco de Lubeke emit a Elvero carnifice secundum ius wicbelde duarum marcarum redditus in hereditate sua, que est apud macellas medie civitatis. In huius rei confirmacionem dedit solidum pacis, presidentibus consilio Gerardo Serdone, Symero, Herbordo de Apelder[beke], Gerla[go].

[61*.] Thitmarus Rufus habet 7 mr. den., que sunt puerorum Lodewici cupripercussoris.

[62.] Hereditas Godefridi bodikarii et matris sue impignorata est Iohanni[a] carnifici et suo fratri Arnoldo ex parte puerorum, (Helmico) pro 27 (18) mr., (Talen [pro] 9 [mr.])[a]. Actum anno gracie 1259 feria 3. ante festum sancti Nicolai, consilio presidentibus Gerardo Serdone, Symero, Gerlago et aliis.

(Helmicus[b], frater ipsius Talen, habet 9 mr. in hereditate Frederici gropengheter[b].)

[63*[2].] Iacob filius Heien emit a Iohanne de Rufo Leone fol. 4b. trium marcarum redditus annuatim ad censum aree. Si valet redimere, liberam habet facultatem infra duos annos.

[64.] Dominus Herbordus de Apelderbeke resignavit pueris suis, quos Deus ei dederit de filia domini Heinrici de Wittenborh, domina Eilburge, angulum illum ex transverso hereditatis Heinrici Collen integraliter, si mortem uxoris non supervixerit, tali mediante condicione: si uxor sua domina Eilburgis casta sine viro permanere voluerit, tunc sedebit cum pueris potens in hereditate; si autem virum duxerit, tunc pueri prescripti hereditatem prescriptam precipue possidebunt.

[65*.] Willer de Nikez, Helmicus faber et Alvericus de Guzterov, hii tres promiserunt pro 14 mr., que sunt filiorum Katerine, Hermanni videlicet et Godeken. Iohannis baptiste 4 mr., Mychahelis due[c], in nativitate una dabitur; iste septem marce dabuntur.

---

[a]) Johanni—puerorum durchſtrichen; Lücke, ausgefüllt durch: Helmico, durchſtrichen, übergeſchrieben: Talen 9; 27 durchſtrichen, übergeſchrieben: 18, durchſtrichen.

[b]) Helmicus—gropengheter nachgetragen.

[c]) Durchſtrichen: una; übergeſchrieben: due.

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 839.

[66.] Hartmannus de Nicopig complanavit se coram consulibus cum socero suo Conrado, quod dimisit eum totaliter solutum. Hec acta sunt coram consulibus.

[67.] Ecbertus Heht sutor resignavit uxori sue Aleydi universa bona sua et ipsa ei econverso, presentibus consulibus Gerardo Cerdone, Herbordo, Thiderico.

[68.] Conradus Longus dedit pueris suis principaliter stupam illam novam apud hereditatem Dannenberg integraliter.

[69*.] Albertus, frater G[erardi] Serdonis, complanavit se cum Margareta, filia Franconis, (filie[a] sororis Subbecin), quod dabit ei 74 mr. tempore, quo ei proficuum est. Testes sunt consules Gerardus Serdo, Herbordus de Apelder[beke] et ceteri consules.

[70*[1].] Albertus de Nora impignoravit domino Gerlago domum suam pro 20 mr. et 3 sol..

[71[b].] Brun de Hagh[en] comparebit feria 3.

fol. 5a. [72*[2].] Richardus dedit filie sue Gerthrudi 10 mr. den. specialiter, postea eque cum hered[ibus] divisionem habere.

[73.] Conradus de Bokenem resignavit uxori sue universa bona sua, exceptis decem marcis, quas specialiter dedit pueris duobus. Si unus puer moritur, alius decem marcas levabit. Et ipsa ei econverso resignavit domino Conrado, quicquid habet.

[74*.] Heinricus de Marlov fideiussit annum et diem pro tali hereditate, quam Heinricus de Bochem presentavit illis de Overmasne. Actum anno gracie 1260 in die sancti Marci[3]).

[75.] Bernardus de Cropelin, ad sanctum proficiscens Jacobum, dedit matri sue domum illam apud domum domine Gertrudis de Cosfelde tali mediante condicione, ut domum illam inhabitet ad finem vite sue. Cum autem migraverit a seculo predicta mater, domus illa ad heredes predicti Bernardi redibit. Acta sunt hec anno gracie 1260 feria 3. post Marci ewangeliste[4]).

[76.] Volmarus dedit totam (hereditatem[c] patris), qua tenebatur privignis suis Berten et Walburgi et Iohanni, pro qua promiserant Godeco Dolevot et Thidericus in platea Cosfeldi. Et ipsi econverso

---

[a]) filie—Subbecin übergeſchrieben.

[b]) Unten, ganz am Rande.

[c]) Durchſtrichen: pecuniam; übergeſchrieben: hereditatem patris.

[1]) Vgl. II, 35.

[2]) Vgl. II, 63.

[3]) 1260 April 25.

[4]) 1260 April 27.

dimiserunt eum liberum et solutum ab omni impeti[ci]one lingua et ore et omnes fideiussores suos, presentibus patre et matre et consulibus, ita quod ipse Folmarus cum hereditate sua et rebus suis facere potest, quicquid cupit.

[77*[1].] Wilseth vidua Reinoldi gherewere, dedit sancte Marie in Rozstok 2 mr., sancte Katherine 2[a] mr., sancto Petro 2 mr., sancto Nicolao 2 mr., sancto Iacobo 8 sol., sancto Spiritui 8 sol., sancto Iohanni 8 sol., ad hospitale 8 sol., tali mediante condicione, ut, si prefatam pecuniam pre necessitate corporis poterit optinere, sine impeticione cuiusquam hoc fecit. Actum anno gracie 1260 in crastino invencionis sancte crucis[2]. (Illos[b] denarios presentabit Iohannes de Rosendale consulibus in pasca[b].)

[78[3].] In crastino invencionis sancte crucis[2] Heinricus Calvesoghe impignoravit hereditatem suam pro 17 mr. argenti servo Heinrici Steneken, civis Lubicensis.

[79*.] Illa hereditas, que est supra domum Wittenburg, est Thiderici et Nicolai et Oderi. Hoc notum est consulibus. fol. 5b.

[80*.] Zabel impignoravit hereditatem suam puero Salomonis pro 17 mr. den.. Si Michahelis non solvit, hereditas vendetur et puero solvetur.

[81*.] Arnoldus carnifex pascet (Iohannem)[c] puerum Heinrici Cani. Octo habet marcas de denariis pueri. Cum non vult diutius tenere, denarios suos reddet ei.

[81a*.] (Idem[d] Arnoldus impignoravit hereditatem suam Harwico de Cropelin pro 2 mr. et Thetmaro domini Reimberti pro 3 mr.[4].)

[82*.] Hermannus Niger de Threlleburg impignoravit hereditatem suam Conrado de Malechov pro 50 mr. tali mediante condicione, ut in anno sex marcas ei pro conductu solvat. Hoo promissum receperunt Rodigger de Malechov et Heinricus de Malechov ad usus uxoris sue et heredum. Et semper in pentecoste solvet 50 mr., si Conradus dissimulare non vult[e]. Actum in crastino ascensionis[4]. Si autem domus comburitur, semper precium solvet.

---

[a]) Vor 2 durchstrichen: 3.
[b]) Illos—pasca nachgetragen.
[c]) Iohannem übergeschrieben.
[d]) Idem—3 mr. nachgetragen, Idem—2 mr. durchstrichen.
[e]) wlt.
[1]) M. U. B. 2, Nr. 865.
[2]) 1260 Mai 4.
[3]) Vgl. I, 88.
[4]) 1260 Mai 14.

[83[1].] Heinricus Calvesoghe impignoravit illam partem hereditatis sue Heinrico civi Lubicensi, que plus valet quam 17 mr. argenti, quia impignorata est domino Steneken civi Lubicensi pro 17 mr. argenti. Quicquid plus valet, Heinrico impign[oravit] pro 32 mr. den.. Quicquid superest, impignoratum est domino Hermanno de Lubeke. Supplere promissum et defectum, promisit Bernardus, socer suus, pellifex. Io[hannes], frater domini Gerlagi, promovebit istud.

[84.] In presencia consulum Hermannus de Satov et socer suus Thedeke complanaverunt se de omni causa, que fuit de puero illo et de matre uxoris Thedeke. Actum in 6. feria post pentecostes[2].

[85.] Heinricus de Brunswic fid[em] pro 12 mr. 2 sol. minus, quos Heinricus de Sandov dedit Sifrido de Helmstede, presentavit.

[86.] Hereditas domini Symeri, in[a] qua obiit, est domine Ghesen, uxoris sue, quamdiu vixerit, si nupserit aut non. Mortua vero ipsa pueri legitimi domini Symonis et Gertru[dis] et privati pueri domini Symonis possidebunt ipsam hereditatem. Hoc notum est Thiderico Rufo, Gerlago et Herbordo.

fol. 6a. [87.] Hertherus de Warbelov componit cum Bernardo de Gnoien 80 mr. Rozstokcensium denariorum. Econverso Bernardus componit cum Herthero ad illam pecuniam 40 mr. in pari lucro. Si autem illa bona perduntur integre, Bernardus refundet Herthero 20 mr.. Si Bernardus moritur, uxor sciet, semper 80 mr. virum ipsius habere ex parte Hertheri.

[88*.] Ludeco bodiker et Roseko habent puerum scolarem cum 9 mr..

[88a*.] Volquinus bodiker habet cum Iohanne scolare 9 mr..

[88b*[b].] Hartwicus bodikarius habet 9 mr. cum fratre suo, que sunt Johannis scolaris, fratris sui.

[88c*.] Et Rolant habet 9 mr..

[89*.] Cum magister Albertus, magister monete, in lecto egritudinis iaceret, et communicasset et inunctus esset, recognovit, quod universa bona, que habebat in domo, in culcitris, pulvinaribus, ollis, ereis cocliaribus et quicquid ibi erat, haberet de civitate. Tunc consules, qui hoc audiverunt, sociis suis, cum domum ascenderent, narraverunt et illi hec verba conscribi fecerunt.

[90*.] Notum sit omnibus, quod quarta[c] pars hereditatis Tabrie cedit uxori sue Aleydi, filie Iohannis Sapientis.

---

[a]) in—obiit übergeſchrieben.

[b]) Nr. 88b, c ſtehen nach Nr. 87 und vor Nr. 88, wie es ſcheint, nachgetragen.

[c]) iiii[a].

[1]) Vgl. I, 78.

[2]) 1260 Mai 28.

[91*.] Albertus de Roghen promisit pro 8 marcis (5[a] solidis minus[a]), quas dominus Reinwardus de Molendino dedit quibusdam famulis.

[92*[1].] Iohannes Saremunt impignoravit hereditatem suam Greten pro 6 mr. den.. Si vendetur hereditas, tunc puer habebit suas sex marcas.

[93.] Iohannes, filius domini Ansem, iussit dari matri .....[b].

[94.] Heinricus de Monte resignavit uxori sue Berten bona sua et ipsa ei sine contradictione.

[95*.] Inferiores duas domos[c] apud Wernowe resignavit Nicolaus fratri suo Heinrico de Siwan coram consulibus Gerardo Cerdone et Her[bordo].

[96[2].] Ernestus Symeri recognovit, quod haberet 50 mr., quas pater dedit ei.

[97[3].] Consules dederunt domino terre de peticione Michahelis (ultima)[d] 40 mr., quas dederunt Ecberto de Lipp[ia] et Iohanni de Soltwedel et redemerunt pignus domini terre cum eis a domino Iohanne de Ratenov. Una marca superfuit, quam recepit dapifer et dedit scriptori suo ad emendum butyrum et caseos. fol. 6b.

[98.] Consules testantur, quod Wigardus laneus textor persolvit Iohanni, filio Thitmari (de[e] Meideburg), totam hereditatem suam, quam habuit ex parte patris.

[99.] Petrus et Rotdzer aurifabri coram consulibus arbitrati sunt, quod, si quis eorum alium verbo vel facto offenderit in publico coram concivibus nostris, ipso facto exibit civitatem numquam reversus.

[100*.] Hence de Palude de Lawe et Heinricus de Tzerwist promiserunt monialibus de Magdeburg $8^1/_2$ fer[tonem] Magdeburg[ensem]. Michahelis proximo venturo dimidiam et Io[hannis] baptiste totum.

[101*.] Heinricus Retor de Dannenberg impignoravit hereditatem suam Hermanno Albo, Io[hanni] filio domine Iutten et Heithenrico taliter, ut hereditatem suam nulli possit impignorare, nisi solvisset eos a fideiussione, quod pro eo Guzterov promiserunt de puero illo.

---

[a]) 5—minus übergeſchrieben.
[b]) Der Reſt fehlt.
[c]) Folgt durchſtrichen: res.
[d]) ultima übergeſchrieben.
[e]) de Meideburg übergeſchrieben.
[1]) Vgl. II, 48.
[2]) Vgl. I, 24.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 878.

[102.] Mechildis segregavit seniores pueros suos Alburgim et . . .[a] ab hereditate sua et bonis et eam amplius non possunt impetere. Presentibus Herbordo et ceteris consulibus.

[103*[1].] Radolphus aurifaber impignoravit mediam domum hereditatis sue Bennen pro 8[b] mr. et ad hoc promisit, supplere defectum. Si non solvit Mychahelis, domus vendetur et defectum denariorum supplebit.

[104.] Recognovit Ernestus, filius Symeri, quod haberet de bonis sororis sue Elisabeth 100 mr. et 25 mr.. Et Bernardus de Plone dimisit[c] viduam Symeri solutam. Et ipsa vidua dedit Ernesto et Conrado de Ruthen 50 mr. cuivis eorum.

fol. 7a. [105.] Dominus Eckehardus de Dechov accepit Heitheconi unum. . .[d] valentem 6 mr..

[106[2].] Iohannes de Nore amisit per[e] regem Norweg[ie] 26 mr., Heinric Plotsic (et[f] Nicolaus) 30 mr. Rozstokcensium den.. Item dominus Meineke amisit cokonem et hona valen[cia] 60 mr.. Precipue servum suum decollavit[3].

[107.] Gerardus Stripederok (et[g] Iohan) accepit mutuo a Normannis 22 talenta farine et[h] 18 sol. Anglienses de una nave, que fuit Thruvils et Thorghe. Et caute recesserunt.

[108.] Kerstina, filia Elradi, dedit privignis suis, quicquid pater eis[i] promiserat. Et hoc in presencia consulum recognoverunt.

[109.] Elyas Gotdjar promisit pro bonis Iohannis de Metlere, que Iohannes de Widenbercge presentavit Heinrico de Metlere.

[110[4].] Dominus Symerus in morte constitutus assignavit sancte Marie in Rozstok duarum marcarum redditus ad vinum et lumen singulis annis. Ille due marce dabuntur de area illa, que apud scolas iacet. Quicumque illam aream possidet, dabit illas perpetuo.

---

[a]) Lücke.
[b]) VIII[a].
[c]) Folgt durchſtrichen: eam.
[d]) Ein Wort verwiſcht.
[e]) Folgt durchſtrichen: d.
[f]) et Nicolaus übergeſchrieben.
[g]) et Iohan übergeſchrieben.
[h]) Folgt durchſtrichen: 20.
[i]) eius.

[1]) Vgl. I, 54; II, 44.
[2]) M. U. B. 2, Nr. 851.
[3]) Nämlich: rex Norwegie.
[4]) M. U. B. 2, Nr. 852.

[111.] Heinricus de Cervo vendidit Folmaro bodicario hereditatem quandam. In hereditate illa est via, que est Heinrici de Cervo et suorum heredum; in superiore fine est via lata ad $2^1/_2$ ulnam et palmam; in inferiori parte inter duos stendor est via illa ad duas ulnas lata palma minus; in directa via, in longitudine curie, stabit perpetuo, sicut est nunc.

[112*.] Iohannes stuparius impignoravit hereditatem suam pro 50 mr. Heithenrico de Guzterov et Bernardo clensmeth.

[113*[1].] Hereditas Conradi Monachi est dimidia Thiderici de Subecin, et alia medietas est ei impignorata pro 10 mr. argenti.

[114.] Ancilla Iohanna habet in hereditate apotekarii Heinrici 12 mr., de quibus pascet puerum et vestiet. Pro eis posuit fideiussorem Godeconem Dolevot usque pascha proximo[!].

[115.] Ion et Take filius Thruwels, fratres de Buhovet [et] fol. 7b. Mattes et Thruls, filii eorum, hii 4 fuerunt capitati, ubi concives nostri fuerunt eiecti [?] de navibus, Hermannum[!] videlicet de Sleswic et suos socios 16.

[116.] Iohannes et Clavus et Iohannes et Thidericus composuerunt se totaliter, quod nec Ecghehardo[a] nec alicui de aliquo vulnere culpam dant.

[117*.] Hartwicus de Nicopig et Bruno, filius Siboldi Frisonis, promiserunt dare consilio 11 mr. et 3 sol. in pascha ex parte Hermanni Sculteti.

[118*.] Anno gracie 1260 in vigilia Symonis et Iude[2] Heitheke de Mol[endino] emit hereditatem Frideri. De illis denariis inducias habet a festo Michahelis . . . . . [b].

[119.] Carp[e]ntar[io?] Wol[. . .] preconis [?] dabantur due marce.

[120.] Pueri H[einrici?][c] scriptoris resignaverunt H[einrico] de Cervo ortum et pratum et pro defecto fideiussit Lud[. . .] Monachus.

[121.] Bertolt witgherewer, Borchardus gherewer, Petrus Albus, Ecgehardus Longus, Ghese fideiussores sunt pro quodam viro, quod presentent eum consulibus vel 100 marcas. Acta feria 4.

[122.] Iacob et Heyer [?] doleator et Everardus Glode et Radolfus in platea Lagestrate iuraverunt unam[?] certitudinem, que dicitur orpheide, coram consulibus, quod nunquam amplius Iacobus molestaret Hermannum nostrum servum et bona civitatis nusquam. Taliter si faceret, arbitrabantur, se . . . . .[d].

---

[a]) Ecghehardo durchſtrichen.

[b]) Zwei Zeilen völlig unleſerlich.

[c]) Dafür urſprünglich Thiderici.

[d]) Der Reſt fehlt.

[1]) Vgl. II, 65.

[2]) 1260 Oct. 27.

II.

fol. 1a. [1*[1].] Anno Domini 1260 in cathedra sancti Petri[2]. Statuta consulum cum scriptore et nunciis eorum: scriptor 6 mr. annuatim, Iohanni nuncio ipsorum 2 mr., Marquardo 2 mr., Godefrido 2 mr., Brabantino 2 mr. pro scribendo.

[2*[3].] In cathedra sancti Petri[4] consilio presidentibus Thiderico Rufo et suis sociis Iohannes nuncius eorum tenebatur 4 mr., finito anno demet duas et due remanebunt. Scriptor 2 mr. et Brabantinus 1 mr.. Iohannes[a] burbode manebit civitati debitus 3 mr.[a].

fol. 1b. [3*.] Richardus Longus, Bertrammus gladiator et Gherico, Heinricus Grise promiserunt cum Gherardo campsore, supplere totum defectum ipsius.

[4*[5].] Herbordus Coppersiach, Bernardus pellifex, Hence Colner promiserunt cum Wichmanno campsore, totum supplere defectum.

[5*.] Hence et Kristina habent 29 mr. den., que sunt Tilsen et Ghesen. Illa sunt mobilia.

[6*.] Hermannus Longus impignoravit hereditatem suam filio Ludolphi de Plone pro duobus talentis cere, quod nulli impignorabit, nisi ceram solvisset. Actum in die sancti Remigii[6].

[7[7].] Iohannes stuparius stupam suam integram et hereditatem suam resignavit Rodolpho de Stendale. Et pro hereditate promisit Willikinus, socer Werneri, annum et diem.

[7a[8].] Puer Iohannis stuparii habet 15 mr. cum Iohanne.

fol. 2a. [8*[9].] Radolphus Canus dabit puero Herwardi Pugilis Radolpho 30 mr., quatuor solidis minus[b], ultimo die pasche sine contradictione. Anno Domini 1260 in crastino omnium sanctorum[10].

---

[a]) Iohannes—3 mr. von derselben Hand, vermuthlich aber nachgetragen.

[b]) Folgt durchstrichen: a.

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2674.

[2]) 1260 Febr. 22.

[3]) M. U. B. 4, Nr. 2674.

[4]) 1260(?) Febr. 22. Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[5]) Vgl. II, 90.

[6]) 1260 Oct. 1.

[7]) M. U. B. 4, Nr. 2675. Vgl. I, 10.

[8]) Vgl. II, 20.

[9]) Vgl. II, 76.

[10]) 1260 Nov. 2.

[8a*.] (Adhuc[a] 4 mr. dabit.)

[9[1].] Argentum, quod monetarius recepit a Heinrico de Horsnes, ponet in usus civitatis.

[10.] Gotscalcus impignoravit Helmwico de Antiquo Ponte aream unam taliter, ut infra annum et diem mittat filium suum et resignet. Si autem stat annum et diem, libera.

[11.] Heinricus[b] de Lu .....

[12.] Ludolphus de Plone dedit Heinrico Remen medietatem hereditatis illius, quam habuit cum domina Ger[trude] de Brunswic.

[13[2].] H[einricus] de Havekesbeke impignoravit hereditatem suam Herman Albo pro 16 mr..

[14*.] Quicquid (G[erwinus])[c] Blisecov habet in hereditate Arnoldi de Colonia et uxor sua, impignoratum est Gertrudi, uxori Symonis, (pro[d] 23 mr.) et Bernardo de Semelov (pro[d] 35 mr.) et domino Arnoldo de Nienkerken pro 38 mr.. Hanc hereditatem in vadio tenebit a nativitate Domini usque ad aliam nativitatem Christi. Actum anno gracie 1260 in crastino Nicolai[3]. fol. 2b.

[15.] Iohannes Preberede impignoravit hereditatem suam H[einrico] de Dannenberghe pro 12 mr. et Thiderico de Subbecin pro 19 mr., 4 sol. minus.

[16*.] Hermannus Slichtop impignoravit hereditatem suam domino Wicboldo pro 30 mr. usque Iohannis baptiste. Si tunc non solvit, alius[e], ut ius fuerit, cum hereditate faciet.

[17.] Domina[f] Gerthrudis[g] segregavit filium suum de bonis suis totaliter et hoc idem Wezcelus in presencia consulum recognovit.

[17a*.] Insuper idem Wezcelus contulit puero suo 6 mr., cum ad nubiles annos pervenerit. Pro quibus promiserunt fratres Wezceli.

[18.] Iohannes filius Tiderici Rufi in presencia consulum constitutus recognovit, quod totaliter esset segregatus de hereditate et bonis patris et matris. fol. 3a.

---

[a]) Adhuc—dabit zwiſchen 8 und 9 nachgetragen, gehört wohl zu 8.
[b]) Heinricus de Lu radirt, der Reſt fehlt.
[c]) G übergeſchrieben.
[d]) pro—mr. übergeſchrieben.
[e]) alims.
[f]) Domina—filium durchſtrichen.
[g]) Gerthrudis korrigirt aus Greerthrudis.
[1]) M. U. B. 4, Nr. 2683 Anm.
[2]) Vgl. II, 23.
[3]) 1260 Dec. 7.

[19.] Aleydis, vidua Conradi Longi, persolvit patri Conradi Hildebrando 8 mr. examinati argenti, quas dominus Conradus Longus vivens assignavit, et ipse Hildebrandus dimisit eam solutam in presencia consulum.

[20[1].] Willikinus Somer et Hence Stedinc promiserunt pro 15 mr., que sunt filii Iohannis stuparii.

[21*.] Gobele de Halter impignoravit hereditatem suam uxori Symonis Ghesen pro 26 mr. et pueris Symonis. Ipsa levabit conductum domus illius. Et quicquid deest in precio prescripto, supplere promisit idem Gobele.

fol. 3b. [22.] Magister H[einricus], filius Bitterolphi, et ipse Bitterolphus vendiderunt Conrado Albo hereditatem suam apud sanctam Katerinam et in presencia consulum eidem resignaverunt liberam. Et pro hereditatis illius warandia anno et die promisit magister Heinricus, qui fuit tutor illius hereditatis, et G[erhardus] Bitterolphus.

[23[2].] Quicquid hereditas Havekesbeke plus valet quam 16 mr., impignoratum est Subbecin pro $5^1/_2$ mr. et 2 sol. et H[einrico] de Hart [pro][a] 2 mr. et 6 sol. et H[ermanno] de Tremonia [pro][a] 4 mr., 4 sol. minus, et G[erhardo] Bitterolfo [pro][a] $3^1/_2$ mr. et 4 den., Hermanno Somercalf pro 1 last farine et H[einrico] de Cervo [pro][a] 2 sol. et 3 mr. et Iohanni, filio sororis Trepperson [pro][a] 29 sol., Germundo Monacho pro $3^1/_2$ mr., Arnoldo et Rutghero pro 5 mr..

fol. 4a. [24*.] Iohannes, filius domine Iutten, contuiit pueris[b] Heinrico et Iutten de hereditate matris, que iure cedit ipsis, quingentas mr. (350[c] mr.) den.. Insuper idem Iohannes, filius Iutten, contulit prefatis pueris suis specialibus de propriis bonis 10 mr. den..

[25*.] Marquardus et pulcra pistrix impignoraverunt hereditatem suam Thiderico et Heinrico de Oldenhof pro 40 mr. et Iohanni, filio Seghefridi, pro 40 mr. den..

[26.] Mechildis et Hermannus, filius suus, impignoraverunt hereditatem suam (Andree)[d] pro $6^1/_2$ mr.. Quod nec vendant, nec impignorent, nisi solvisse[n]t prius.

[27.] Iohannes Rufus impignoravit Iohanni de Soltwedele aream unam pro dimidio talento cere.

---

[a]) pro fehlt.
[b]) Folgt durchſtrichen Iohanni.
[c]) 350 mr. übergeſchrieben.
[d]) Andree übergeſchrieben.
[1]) Vgl. II, 7a.
[2]) Vgl. II, 13.

[28.] Thitmarus Rufus impignoravit hereditatem suam mediam Iohanni Dominiz pro $15^1/_2$ marcis et 4 sol., quod nullus plus super hoc respiciet, nisi Dominiz.

[29*.] Ernestus filius Symonis, Bernardus de Plone et Iohannes fol. 4b. filius domine Tibbeken iuvenis promiserunt simul pro 133 mr., que sunt Metten, filie domini Ernesti. (Preterea[a] dominus Folzekinus Tunneke complanavit se cum Thiderico, suo privigno, quod manebit sibi debitus 50 mr. den. ex omni facto[a].)

[30*.] Bodo impignoravit integram hereditatem suam Willikino de Pomerio pro 42 mr.. Hanc hereditatem tenebit a cathedra Petri ad integrum annum.

[31*.] Godeco Dolevot et Ylias Godjar et Iohannes de Osterodhe fideiusserunt pro 80 mr., que contingunt heredes Engelardi. Cum eis promisit Goscalcus de Trebeses, cum ad etatem legitimam pervenerint.

[32*.] Ludeco, filius Ludolphi de Luneburg, habet in hereditate patris sui 54 mr. et 5 sol., que contingunt eum de hereditate matris. Pro quibus impignoravit idem L[udolphus] de Luneburg totam hereditatem suam. Quicquid superest de hereditatibus, cum hoc procedetur, prout iura exigunt civilia.

[33*.] Hereditas Olrici sutoris impignorata est Gertrudi Symonis fol. 5a. pro 21 mr. usque in nativitatem Domini.

[34.] Ortwinus resignavit Gertrudi, uxori sue, bona sua et ipsa ei, quicquid habuit.

[35*[1].] Hencen Slichtinc impignorata est hereditas Alberti de Nora pro 12 mr., 4 solidis minus.

[36*.] Arnoldus de Rensowe impignoravit hereditatem suam pro $7^1/_2$[b] mr.[c] Fretherico de Wartistorp et Heinrico de Citlemome. Illi denarii sunt Heinrici, filii Petri.

[37.] Pa et Meineco impignoraverunt hereditatem suam apud sanctam Katherinam Boldewino de Cropelin pro $25^1/_2$ mr..

[38*.] Bernardus Sachtelevent impignoravit hereditatem suam fol. 5b. Gerberto pro 7 talentis cupri. Martini. Consulibus presentabit cuprum.

[39*[2].] Heinricus de Traiecto impignoravit hereditatem suam Lutberto, qui est in domo Iohannis, fratris domini Gerlagi, pro 26 mr..

---

[a]) Praeterea—facto von anderer Hand. Der Zusammenhang dieser Eintragung mit der vorhergehenden ist nicht ersichtlich, doch sind beide auf einmal getilgt.

[b]) $7^1/_2$ korrigirt aus $17^1/_2$.

[c]) Folgt durchstrichen pro he.

[1]) Vgl. I, 70.

[2]) Vgl. II, 41.

[40.] Ludeco impignoravit* hereditatem suam Thome pro 10 mr. den.. In pascha ad annum redimet. Actum anno gracie 1261 feria 3. ante annunciacionis [1].

[41*[2].] Heinricus de Traiecto impignoravit hereditatem suam Heinrico de Cervo pro 3 last siliginis. Si tunc non solvit, quicquid dampni supercrescit, refundet Iohannis baptiste.

[42[3].] Iohannes, filius Arnoldi Remen, resignavit sororibus suis Gertrudi et Margarete talia bona, que cum eis habuit in Sulta et in civitate Rozstok, liberaliter possidenda.

fol 6a. [43[4].] Iohannes de Butzin resignavit domine Hoburgi quartam partem saline in Sulta taliter, ut, si domina Hoburgis quartam partem domus vendere voluerit, quod Iohannes de Butsin sit vicinior empcioni, prout ab eo emit.

[44[5].] Hermannus de Kescin emit tabernas Radolphi aurifabri, que fuerunt impignorate Hermanno de Sundis et Bennen, sicut ipsis fuerunt impignorate cum curia ad domum, quia illa bona sunt in iudicio assecuta totaliter.

[45.] Meineco pilleator emit a domino Sicken hereditatem illam, que solvit ei censum aree, dato pacis solido.

46*[6] Aleydis, soror Snithewint, impignoravit hereditatem suam pro 25 mr. Iacobo, filio Heien.

[47[7].] Bertrammus gladiator impignoravit hereditatem suam Olrico et Elie Godjar pro 19 mr..

[48*[8].] Iohannes Saremunt habet 6 mr., que sunt Margarete, sue privigne. Quas dabit puelle, cum ad nubiles annos venerit.

fol. 6b. [49.] Iohannes de Ovesen habet $32^1/_2$ mr., que sunt puerorum Tiderici, fratris Hermanni Rescinkel, et pro eis posuit hereditatem suam. Et ad hoc ipse Iohannes promisit, quod restituet ipsis bona sua, cum ad annos discrecionis perveniunt.

[50*.] Hence de Siwan impignoravit vidue Ratenov domum cum grip pro $3^1/_2$ mr. et $3^1/_2$ sol.. In octo diebus solvet.

---

*) impignoravit korrigirt aus impignoraverit.

[1]) 1261 März 22.

[2]) Vgl. II, 39.

[3]) M. U. B. 4, Nr. 2680 Anm.

[4]) M. U. B. 2, Nr. 866 zu 1260. Vgl. II, 61.

[5]) M. U. B. 4, Nr 2676 zu 1260—1261. Vgl. I, 54, 103.

[6]) Vgl. II, 53, 58.

[7]) Vgl. II, 59.

[8]) Vgl. I, 92.

[51*[1].] Gherico impignoravit hereditatem suam Gherardo campsori pro $12^1/_2$ mr., [dato] super hoc pacis solido.

[52*.] Heinricus scolaris, filius Hermanni Longi sutoris, habet in hereditate patris sui Hermanni 10 mr..

[53*[2].] Quicquid hereditas Aleydis, sororis Snithewint, prevalet 25 mr., impignoratum est Meinrico in Nova Civitate pro 5 mr..

[54.] Wilhelmus de Pomerio dedit pueris suis Willikino, Ghertrudi, Gerlago 400 mr. in bonis suis omnibus. Ad hoc promiserunt Boltesberg et Engelbertus, frater Willikini, exceptis illis, que de domino suo sibi advenerunt.

[55*.] Bernardus de Plone assignavit uxori sue Windelburgi fol. 7a. 100 mr. den. in hereditate sua, que est in platea Cervorum, tali condicione, ut admitterent parentes eius, quod prefatus Bernardus hereditatem uxoris sue, que apud cimiterium sancte Marie sita est, exponeret Ernesto et Heinrico de Plone pro 40 marcis examinati argenti et duodecim molares ad hoc impignoravit eisdem. Si vero contingit hereditatem illam vendi, Ernestus principaliter levabit 50 mr..

[56*[a].] Hence de Siwan impignoravit . . .[b] de Siwan mediam domum pro 24 sol.

[57.] Iohannes Rufus impignoravit hereditatem suam retro domum Boltesberg pro 13 mr. Ludolpho. Martini solvet.

[58*[3].] Soror Snithewint impignoravit Thiderico cum Calibe hereditatem pro 4 mr. et 6 sol. et Wernero de Puteo pro 4 mr..

[59[4].] Olricus Godjar et Elyas Godjar vendiderunt (Hencen)[c] fol. 7b. hereditatem Bertrammi gladiatoris et promiserunt ei warandiam annum et diem. (Et[d] Bertolt resignavit eam Hencen sartori de Witzkocke[d].)

[60*.] Ghese, filia (Nicolai[e] molend[inarii]), habet in molendino Rotgheri 30 mr. den.. Cum ad nubiles annos pervenerit, 30 marce dabuntur sine contradictione.

[61[5].] Domina Hoburgis resignavit conventui de Dargun quartam[f] partem saline in Sulta, quam emit a Iohanne de Butzin,

---

[a]) Nr. 56 durch Radiren getilgt.

[b]) Vorname unleserlich.

[c]) Bertoldo durchstrichen, Hencen übergeschrieben.

[d]) Et—Witzkocke nachgetragen.

[e]) Herbordi Parvi durchstrichen, Nicolai molend. übergeschrieben.

[f]) quartam nachgetragen.

[1]) M. U. B., Nr. 2673 Anm.

[2]) Vgl. II, 46, 58.

[3]) Vgl. II, 46, 53.

[4]) Vgl. II, 47.

[5]) M. U. B. 2, Nr. 909. Vgl. II, 43.

quod[a] temporibus vite sue commaneat claustro (post obitum suum[a].) Mortua vero domina Hoburga, si Iohannes vult[b] partem illam reemere, dabit claustro in Dargun 32 mr..

[62[1].] Domina Hoburgis resignavit fratribus minoribus, quicquid hereditas illa solvit, que sita est apud Helyam[c] carnificem, retro hereditatem Hildebrandi Westfali. Cum prefata hereditas vendetur, precium consulibus presentabitur et consules tunc consilio presidentes dabunt denarios illos, ad quancumque utilitatem fratres voluerint commutare. Hanc autem hereditatem possidebit domina Hoburgis ad terminum vite sue sine impeticione.

fol. 8a. [63[2].] Hereditas Rigardi pistoris inter pueros suos sic [est][d] divisa: Iohannes habebit domum in civitate et Rigardus et Ghese habebunt molendinum extra civitatem sine impe[ti]cione[e] omni.

[64*.] Hereditas Thiderici scriptoris impignorata est sancto Petro pro 15 mr.. Medium conductum levabunt provisores sancti Petri. Actum feria 6. ante pentecostes anno gracie 1261[3]. (Postea[f] dederunt 2 mr. pro sorore ipsorum ad expensas. Insuper levaverunt de conductu 19 sol. et 9 den.. Tegmen domus constitit 13 sol. Ber[nardo] de Cropelin[f].)

[65[4].] Tidemannus Monachus resignavit domino Thiderico de Snbbecin hereditatem illam, que erat Conradi Monachi, totaliter coram consulibus. Actum anno gracie 1261 feria 6. ante pentecostes[5].

[66.] Domina Hoburgis post obitum suum assignavit hospitali unum ortum, qui solvit mr. den. ad censum.

[67.] Iohannes Crampo assignavit Hermanno Cramponi 6 mr. den. et totaliter complanavit cum eodem.

fol. 8b. [68*[g].] Domina Kristina de Cropelin in egritudine constituta contulit filio suo domino Iacobo sacerdoti universa bona sua[h].

---

[a]) quod—claustro durchſtrichen, post obitum suum übergeſchrieben. Wahrſcheinlich ſollten auch die Worte: Mortua—Hoburga geſtrichen ſein.
[b]) wlt.
[c]) Helyam korrigirt aus: Helyas.
[d]) est fehlt.
[e]) impecione.
[f]) Postea—Cropelin nachgetragen.
[g]) Nr. 68 durch Radiren getilgt.
[h]) Folgt durchſtrichen: exceptis bonis illis.

[1]) M. U. B. 4, Nr. 2679.
[2]) Vgl. I, 73; II, 84.
[3]) 1261 Juni 10.
[4]) Vgl. I, 113.
[5]) 1261 Juni 10.

Idem vero Iacobus dabit de bonis illis Iohanni sororis sue filio 10 mr., Kerstine sorori sue 10 mr., Herbordo 6 mr., Hermanno 6 mr.. Si autem moritur idem Hermannus, 6 mr. redibunt ad Iacobum predictum. (Hec[a] rata erunt, si pre necessitate corporis domina poterit ista continere[a].)

[69.] In presencia consulum Marquardus, filius Ludolphi fabri, vendidit Ansem, socero Somerschen, aream unam (et[b] ortum) apud veterem portam lapideam iuste et racionabiliter et assignavit eidem. Actum feria 3. ante pentecostes anno gracie 1261[1].

[70.] Thidericus et Hadewigis in Rigam proficiscentes sic de rebus ipsorum ordinaverunt: si Thidericus in via obierit, illa bona, que secum habet, optinebit uxor sua Hadewigis integraliter; sed de bonis illis, que domi dimittit, agetur secundum iura civitatis. Si vero Hadewigis obierit in via, omnia, que habet, manebunt Thiderici et heredum ipsius. Actum feria 6. ante pentecostes anno gracie 1261[2].

[71.] Iohannes, filius Ingrim, resignavit soccro suo Alberto fol. 9a. quartam partem domus sue in antiqua civitate apud dominum Eilradum.

[72.] Iohannes burbode fideiussit annum et diem pro 43 sol., 2 den. minus, quos Wermboldus habet penesticus in sua potestate.

[73.] Swederus et Bruno fabri fideisserunt pro hereditate Helmoldi, quam frater ipsius accepit, annum et diem. Datum in pentecostes[3].

[74.] Elerus faber resignavit uxori sue Margarete omnia bona sua, exceptis illis, que dedit filiis sororis sue. Elero dedit 2 mr. et unum instrumentum integrum fabricale. Et Heinricus, frater suus, dividet eque ista et parvam domum tunc ad commorandum anno integro. Nepti mce Ghesen 1 mr. et teneor ei in tribus, et duos cussinos et culcitram et duo lintheamina. Insuper ipsa Margareta resignavit ei bona sua plenaria.

[75[4].] Heinricus domine Windelen ad Terram sanctam proficiscens fol. 9b. testamentum suum condidit in hunc modum: Uxori sue Windelburgi assignat hereditatem suam integram et redditus Sulte percipiendos, quoadusque vixerit. Post obitum vero eius assignat filie sue Elizabet proximam domum apud Herderum. Post obitum vero eius heredes Elyzabet ipsam domum habebunt. Filio suo Heinrico assignat

---

[a]) Hec—continere nachgetragen.

[b]) et ortum übergeschrieben.

[1]) 1261 Juni 7.

[2]) 1261 Juni 10.

[3]) 1261 Juni 12.

[4]) M. U. B. 4, Nr. 2680.

hereditatem suam, duas videlicet domos cum tabernis adiacentibus. Insuper duas last salis in Sulta Elyzabeth et Heinrico, eque dividere annuatim. Preterea, si Windelburgis supervixerit obitum Elyzabet et Heinrici, domus apud Herderum vendetur et amore Dei erogetur uxoris sue de consilio; et reliqua hereditas pueris Elysabeth assignetur. Mechildi, filie sue private, 15 mr.. Bernardo, filio suo, 10 mr.. Uxor sua habet potestatem in extremis dandi 10 mr., cui vult[a]. Elyzabet, filia ipsius, et Bernardus dabunt illas 25 mr. de hereditate Mechildi et Bernardo. Qui hereditatem meam et uxoris possidet, amicorum nostrorum recordabitur. Post reditum cassantur prescripta.

fol. 10a. [76[1].] Radolphus Canus complanavit se cum puero Herwardi Pugilis in hunc modum: Decem mr. dabit ei in festo Martini et 6 mr. dedit ei paratas. Actum feria 6. post pentecostes[2].

[77*.] Uxor Heinrici Graworten impignoravit Heitheconi hereditatem suam pro 7 mr.. Michahelis. Si semel exhibet coram iudicio, ratum est, sicut ter exhibuisset. Hoc committit Hermanno Albo.

[78*.] Conradus carnifex ad Rigam proficiscens resignavit Arnoldo, filio suo, universa bona sua, que habuit, ut ecclesiis et pauperibus (in[b] 4 mr.) inde satisfaceret. Post reditum cassantur prescripta.

[79[3].] Iohannes domine Eliken et uxor sua Aleydis, coram consulibus constituti, post obitum ipsorum, si poterunt optinere, contulerunt sancte Marie, quicquid hereditas[c] ipsorum in platea institorum solvit.

fol. 10b. [80.] Recognovit Nicolaus, filius Hilleken, quod esset totaliter segregatus a Vollando Nigro et ab hereditate sua et[d] a bonis, que a Nicolao de Blisecowe et uxore sua sibi possent evenire[d], et a Nicolao de Blisecowe et heredibus suis et ipsorum bonis.

[81*[4].] Hence Pape, filius Wulberni [?] Monoculi impignoravit hereditatem suam Godefrido de Reckelinchusen pro 20 mr. den.. Et pro conductu dabit idem Hence Godefrido 3 mr. annuatim.

[82.] Windelmodis et Lemmeke et Hartman impignoraverunt Thiderico de Vresendorpe dimidiam domum pro 9 mr. et pro conductu dabunt 31 sol..

---

[a]) wlt.
[b]) in 4 mr. übergeſchrieben.
[c]) Folgt s.
[d]) et—evenire durchſtrichen.
[e]) Nr. 81 getilgt durch Radiren.
[1]) Vgl. II, 8.
[2]) 1261 Juni 17.
[3]) M. U. B. 4, Nr. 2681.
[4]) Vgl. I, 30.

[83.] Hildegundis, relicta Rabodinis prope Forum, concordavit et complanavit se taliter cum filio suo Thiderico, quod ipsa unam domum optinet et filius eius | Thidericus aliam, que site sunt apud fol. 11a. forum. Prefata Hilgundis, quamdiu non nupserit, poterit pro egestate corporis sui facere cum sua domo, quod vult[a]. Si autem nupserit, cum hereditate ipsius, prout civilia exigunt iura, procedetur.

[84[1].] Iohannes, frater Righardi, impignoravit hereditatem suam domino Nicolao carnifici pro 8 mr.. In nativitate Domini redimet.

[85.] Hence de Sandov habet[b] 60 mr. den., que sunt puerorum Conradi de Brunswic. (Ex[c] illis dedit cuidam Alberto 30 mr. et adhuc supersunt 30[c].)

[86.] Wedigo de Cropelin impignoravit hereditatem suam domine Berten de Ratenov pro 7 mr. et 4 sol. et Hermanno de Tremonia pro 24 sol..

[87.] Ludolphus de Zwerstorpe dedit pueris Godescalci Parvi et Ecberto[d] genero et Ludolpho 10 mr. de hereditate.

[88.] Ambrosius in Nova Civitate et Herman Albus fideiusserunt fol. 11b. pro 6 mr. et Arnoldus de Arnese fideiussit pro 3 mr.. Et illas 9 mr. levavit Gotscalcus Buddo de Monasterio. Et 1 mr. dabatur puero.

[89.] Thetwardus faber equorum, Heinricus Canus et Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum fideiusserunt cum domino Gherardo campsore, quicquid in eo deest, adimplere.

[90[2].] Hence Colner et Hence Collo et Bernardus pellifex fideiusserunt cum Wichmanno campsore, defectum concambii adimplere.

[91*.] Arnoldus aurifaber et uxor sua Mechildis impignoraverunt hereditatem suam mediam civitati pro 60 mr. den.. Et hoc est de concambio pro 14 mr. examinati argenti.

[92.] Hereditas (Heinrici)[e] Pruceman impignorata est Thiderico de Subbecin pro 16 mr..

[93.] Hereditas Bernardi de Nestwede impignorata est Iacobo, filio Heien, pro 80 mr.. In integro anno redimet. Actum in die sancte Gertrudis anno 1262[3].

---

[a]) wlt.
[b]) habet—mr. durchſtrichen.
[c]) Ex—30 ſcheint nachgetragen.
[d]) Ecberto korrigirt aus Ecberti.
[e]) Tidemanni durchſtrichen, Heinrici übergeſchrieben.
[1]) Vgl. II, 63.
[2]) Vgl. II, 4.
[3]) 1262 März 17.

fol. 12a. [94.] Uxor Tabrien domina Aleke complanavit se cum pueris Tabrien, quod ipsa optinebit hereditatem illam apud sanctum Nicolaum, pueri autem optinebunt hereditatem illam apud sanctum Petrum in civitate et extra totaliter.

[95.] Everardus molendinarius impignoravit Tidemanno piscatori aream unam in palude pro 5 mr. den.. In festo Martini redimet.

[96.[In presencia consulum domini Andree de Cosfelde, domini Hermanni de Stralesundis et domini Lutberti, qui tunc presiderunt tabule, Heinricus gladiator de Luneburg et uxor sua Helena dimiserunt Iohannem de Pattenhusen solutum de hereditate et ex omni facto, quod ipsis poterat evenire de obitu Bernardi, fratris Helene sepedicte.

fol. 12b. [97.] Si dominus G[erardus] de Rozstok vendet hereditatem suam, emptori [?]* securam facient[1] eam ab igne, primo anno ad annonam, secundo anno inhabitabilem.

[98.] Hec sunt, que expensa sunt ad antiquum cellarium: pri[mo?] $18^1/_2$ sol.. Item Bernardo $18^1/_2$ sol..

Register.

A. Ortsverzeichniß.

Apferbeck, Df. in Weſtfalen: Apelderbeke I, 20, 47, 52, 55, 60, 64, 67, 69, 86, 102.

Beliz (Belitz bei Neu-Krug, Gr.-B. bei Bernitt, Kl.-B. bei Bützow) I, 41.

Billerbeck, St. in Weſtfalen: Bilrebeke I, 4.

Bliſekow, bei Parkentin: Blisecov, Blisecowe I, 8, 14, 23. II, 14, 80.

Bochum, St. in Weſtfalen: Bochem I, 74.

Bockenem, St. in Hannover: Bokenem I, 73.

Bremen: Breme I, 1.

Bernitt, nw. v. Bützow: Brunit I, 7.

Braunſchweig: Brunswic I, 85. II, 12, 85.

Bucov, Bucowe (Bukow bei Teterow, Alt-B., Neub.): I, 24, 50.

Butsin, Butzin (Gr. u. Kl. Bützin bei Neu-Krug): II, 43, 61.

Citlemome: II, 36.

Dannenberg, St. in Hannover: Dannenberg, Dannenberghe II, 15, 89.

Dargun: claustrum II, 61. conventus II, 61.

Dechow, öſtl. v. Ratzeburg: Dechov I, 105.

Doberan: conventus I, 19.

Dömitz: Dominiz II, 28.

Dortmund: Tremonia II, 23, 86.

Dülmen, St. in Weſtfalen: Dulme I, 31.

Flandern: Flamingus I, 31, 35.

Freſendorf: Vresendorpe II, 83.

Friesland: Friso I, 44, 117.

Gnoien I, 87.

Güſtrow: Guzterov I, 2, 25, 65, 101, 112.

Havixbeck, Df. in Weſtfalen: Havekesbeke II, 13, 23.

Helmſtedt: Helmstede I, 85.

*) emptioni.

[1]) Nämlich Consules.

Hildesheim: Hildensem I, 31.
Homburg (Hamburg ?) I, 17.
Horsens, St. in Jütland: Horsenes, Horsnes I, 31. II, 9.

s. Iacobus: ſ. Santiago.

Keſſin, ſö. v. Roſtock: Kesein I, 53. II, 44.
Koesfeld, Weſtfalen: Cosfelde I, 1, 37, 75. II, 96.
Köln: Colonia I, 24. II, 14. Collen I, 64. Colner II, 4, 90. Collo (?) II, 90.
Kröpelin: Cropelin I, 14, 29, 43, 75, 81a. II, 37, 64, 68, 86.

Laage: Lawe I, 8, 14, 100.
Lippſtadt: Lippia I, 97.
Lübeck: Lubeke I, 60. Lubicensis I, 38, 78, 83.
Lüneburg: Luneburg I, 39. II, 32, 96.
Lussen (Lüſſum, Df. in Hannover ?) I, 31.

Magdeburg: Magdeburg, Meideburg, Meydeburg I, 37, 98. moniales I, 100.
Malchow: Malechov I, 82.
Marlow: Marlov I, 46, 74.
Münſter: Monasterium, Monstere I, 31. II, 88.

Neſtved, St. auf Seeland: Nestwede II, 93.
Nienkerken (Neukirchen, bei Bernitt, bei Wittenburg) II, 14.
Nier, bei Kavelſtorf: Nikez I, 28, 65.
Nyköbing, auf Falſter: Nieopig I, 66, 117.
Nora, Nore: ſ. Skanör.
Norwegen: Norwegia I, 19, 106. Normanni I, 107.

Oldenhof II, 25.
Oſterode, St. in Hannover: Osterothe, Osterrode, Osterrodhe I, 4, 31. II, 31.
Overmasne (von jenſeit der Maaß ?) I, 74.
Ovesen II, 49.

Paläſtina: Terra sancta II, 74.
Parkentin, w. v. Roſtock, I, 4, 42.
Pattenſen, St. in Hannover: Pattenhusen II, 96.
Plön, St. in Holſtein: Plone I, 104. II, 6, 12, 29, 55.
Polchow, bei Laage: Poleehov I, 7.
Prebberede, bei Neukrug: Preberede II, 15.
Preußen: Prueeman II, 92.

Ratenov: ſ. Rottmannshagen.
Recklinghauſen, St. in Weſtfalen: Rekelinhusen, Reckelinehusen I, 30, II, 81.
Renſow, bei Neukrug: Rensowe II, 36.
Reval: Revele I. 58.
Riga, II, 70, 78.
Ripen, St. in Jütland, I, 31.
Roghen, I, 91.
Ronewic I, 31.
Rosendale (Roſenthal bei Hoppenrade, bei Mecklenburg) I, 77.
Rothen bei Sternberg (vgl. Rude) I, 27.
Rottmannshagen, öſtl. v. Malchin: Ratenov I, 1, 32, 34, 37, 97. II, 50, 86.
Rude, Rudhen, Ruthen (Groß-Rüden, Df. in Hannover?, vgl. Rothen) I, 18, 24, 31, 104.

Sandov (Sandow, Df. in Pommern?) I, 85. II, 85.
Salzwedel: Saltwedel, Soltwedel I, 31, 97. II, 27.
Santiago de Compoſtella, St. in Spanien: sanctus Iacobus I, 75
Satow, ſö. v. Kröpelin: Satov I, 84.
Schleswig: Sleswie I, 115.
Schwaan: Siwan I, 95. II, 50, 56.
Schwaß, bei Roſtock: Zverse I, 24.
Schwasdorf, Schwastorf: ſ. Zwerzdorp.
Schwerin: Zwerin I, 41.
Semlow, Df. in Pommern: Semelov I, 4, 16. II, 14.
Siwan: ſ. Schwaan.
Skanör: Nora, Nore I, 70, 106, II, 35.
Soltwedel: ſ. Salzwedel.
Stade: Stathen I, 25.
Stedingen: Stedine II, 20.
Stendal II, 7.
Sternberg: Sterrenbergh I, 20, 47.
Stralſund: Stralesund, Sund I, 54. II, 44.
Subſin, bei Laage: Subbecin, Subecin I, 113. II, 15, 65, 92.
Sülze: Sulta II, 42, 43, 61, 75.
Sund: ſ. Stralſund.

Svendborg, St. auf Fühnen: Swineburg I, 1.

Terra sancta: ſ. Paläſtina.
Trajectus: ſ. Utrecht.
Trelleborg, St. in Schonen: Threlleburg I, 82.
Tremonia: ſ. Dortmund.
Tribſees, St. in Pommern: Trebeses II, 31.
Tzerwist: ſ. Zerbſt.

Utrecht: Trajectus II, 39, 41.

Warbelow, nö. v. Gnoien: Warbolov I, 87.
Warendorf, St. in Weſtfalen: Warendorpe, Warenthorpe I, 27, 31, 59.
Warnemünde: Wernemunde I, 25.
Weſtfalen: Westfalus II, 62.
Widenberg I, 109.
Willershagen, bei Roſtock: Willershage I, 31.
Wittenburg: Witteburg, Wittenburg, Wittenborch I, 5, 37, 64, 79.
Witzkocke (Wittſtock, St. in d. Prignitz?) II, 59.

Zerbſt: Tzerwist I, 100.
Zverse: ſ. Schwaß.
Zwerin: ſ. Schwerin.
Zwersdorp (Schwastorf bei Kl.-Plaſten, Schwasdorf bei Jördenstorf) I, 31. II, 87.
Wartisdorp (Wahrſtorf bei Grevesmühlen, bei Schwaan?) II, 36.

B. Topographie Roſtocks.

Rozstok I, 53, 77, 110. II, 42, 97.
civitas antiqua II, 71.
civitas media I, 60.
civitas nova II, 53, 88.
palus I, 100. II, 95.
apud Wernowe I, 95.
aqua I, 4.
pons antiquus II, 10.
pons antiquus piscium I, 34.
s. Iacobus I, 77.
s. Maria I, 24, 77, 110. II, 79.
s. Nicolaus I, 40, 77. apud s. Nicolaum II, 94.
s. Petrus I, 77. II, 64. apud s. Petrum II, 89, 94.
cimiterium I, 31. apud cimiterium s. Marie II, 55.
s. Iohannes I, 77.
s. Katherina I, 77. apud s. Katerinam II, 22, 37.
hospitale (St. Georg) I, 77. II, 66.
s. Spiritus I, 17, 77.
apud veterem portam lapideam (das spätere Kuhthor nahe beim Herrenſtall) II, 69. inter duos stendor (zwiſchen jenem und dem jetzigen Steinthor) I, 111.
forum I, 50. II, 83.
platea Cervorum II, 55.
platea Cosfeldi I, 48, 51, 52, 76.
platea institorum II, 79.
platea Lagestrate I, 122.
cellarium antiquum II, 98.
secus macellas I, 54. apud macellas medie civitatis I, 60.
mola (?) I, 11.
molendinum I, 1, 48, 91, 118.
(domus magistri monete) I, 89.
apud scolas I, 110.
retro domum Boltesberg II, 57.
hereditas, que erat Crumvotersche I, 46.
apud hereditatem Dannenberg I, 68.
apud dominum Eilradum II, 71.
domus cum grip II, 50.
apud Helyam carnificem II, 62.
proxima domus apud Herderum II, 75.
rufus leo (?) I. 63.
retro hereditatem Hildebrandi Westfali II, 62.
supra domum Wittenburg I, 79.
pomerium I, 31. II, 30, 54.

C. Perſonenverzeichniß.

A.

Albertus, B., I, 31.
–, B., I, 31.
– quidam II, 85.
– magister monete I, 89.
– prope Forum I, 50.
– (Mutter: Margaretha Gerlagi de Parkentin) I, 42.
– (Mutter: Windelgart) I, 33.
– frater Gerardi Serdouis (Rm. ſeit 1265 März 18. vielleicht ſchon 1261 Juli 5) I, 69.
– socer Iohannis, filii Ingrim (vielleicht A. Copmannus; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686) II, 71.
– de Nora I, 70. II, 35.
– de Roghen I, 91.
– de Rothen (Socer: Bruno de Warenthorpe) I, 27.
Alburgis (Mutter: Mechildis) I, 102.
Albus, Bruno, I, 24.
–, Conradus, II, 22.
–, Hermannus, I, 1, 37, 101. II. 13, 77, 88.
–, Petrus, I, 121.
Aleydis, Aleit, Alheidis, Aleke; vgl. Tale.
Aleydis (Gatte: Iohannes domine Eiliken) II, 79.
– (Gatte: Ecbertus Heht) I, 67.
– vidua Conradi Longi II, 19.
Aleke, domina, uxor Tabrien II, 94. Vgl. I, 90.
– (Vater: Folmarus de Platea Cosfeldi) I, 52.
Alheidis filia domini Ernesti (Geſchwiſter: Tidemannus, Mechildis) I, 55.
Aleydis filia Iohannis Sapientis (Gatte: Tabria) I, 90. Vgl. II, 94.
Aleit (Mutter: Windelgart) I, 33.
Aleydis soror Snithewint II, 46, 53.
Alexander carcerarius I, 9.
Alvericus de Guzterov I, 65.
Ambrosius in Nova civitate II, 88.
Andreas II, 26.
–, Rm.: ſ. Andreas de Cosfelde.
– de Beliz I, 41.
– de Cosfelde, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 1, 31, 37. II, 96.
Ansem, socer Somerschen, dominus, filius Iohannes I, 53, 93. II, 69.
de Antiquo Ponte, Helmwicus, II, 10.
de Apelderbeke, Herbordus, I, 20, 47, 52, 55, 60, 64, 67, 69. 86, 102.
Arnoldus II, 23.
–, B., (Bruder: Theodericus) I, 31.
– aurifaber (Gattin: Mechildis) II, 91.
– carnifex I, 81, 81a.
– (Vater: Conradus carnifex) II, 78.
– (Bruder: Iohannes carnifex) I, 62.
– clensmet, clensmeth (Sohn: Heince) I, 19, 36.
– pistor de Lawe (Gattin: Windelburgis) I, 14.
– de Arneses, de Arnese, I, 36. II. 88.
– de Colonia (vielleicht der 1252 März 25 genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686) II, 14.
– de Nienkerken (wohl der Ritter des Fürſten von Werle; vgl. M. U. B. 4, S. 288) II, 14.
– Reme (wohl der 1252 März 25 genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Sohn: Iohannes. Töchter: Gertrudis, Margarete) II, 42.
– de Rensowe II, 36.

B.

de Beliz, Andreas, I, 41.
Benno I, 103. II, 44.
Bernardus I, 16.
– II, 98.
Bernardus clensmeth I, 112.
– pellifex, socer Heinrici Calvesoghe I, 83. II, 4, 90.

Bernardus (Vater: Heinricus domine Windelen. Mutter: Windelburgis) II, 75.
— frater Helene (Schwager: Heinricus gladiator de Luneburg) II, 96.
— de Cropelin I, 2[illegible], 75. II, 64.
— de Gnoien I, 87.
— de Nestwede (wohl der 1262 Mai 23 erwähnte Bruder des Iohannes de Nestwede; vgl. M. U. B. 2, Nr. 953) II, 93.
— Niger (wohl der 1252 März 25 als Zeuge genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Wittwe: domina Ghertrudis) I, 24.
— de Plone (vgl. M. U. B. 2, Nr. 974. Gattin: Windelburgis) I, 104. II, 29, 55.
— Sachtelevent II, 38.
— de Semelov I, 4. II, 14.
Berta (Gatte: Heinricus de Monte) I, 94.
— (Stiefvater: Volmarus. Geschwister: Walburgis, Iohannes) I, 76.
— de Ratenov, vidua Ratenov (vgl. Iohannes de Ratenov und M. U. B. 4, S. 312) II, 50, 86.
Bertoldus, Bertolt.
Bertolt I, 5.
Bertoldus II, 59.
— (Bruder: Wernerus) I, 31.
Bertolt witgherewer I, 121.
Bertoldus (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
Bertram, Bertrammi, Godefridus, Rm. (zuerst hier erwähnt) I, 1, 5.
Bertrammus gladiator II, 3, 47, 59.
— (Vater: Gerart Wesent. Mutter: Gertrudis. Geschwister: Iohannes, Gertrudis) I, 9.
de Bilrebeke, Heinricus I, 4.
Bitterolfus. Bitterolphus (Sohn: Heinricus) I, 38. II, 22.
Bitterolphus, Gerardus (vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden), II, 22, 23.
de Blisecov, Gervinus, Gerwinus, I, 8, 14. II, 14.
—, Hermannus, I, 23.
de Blisecowe, Nicolaus, II, 80.
de Bokenem, Conradus, I, 73.
de Bochem, Heinricus, I, 74.
Bodo II, 30.
— (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 32.
Boldewinus de Cropelin (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1103) II, 37.
Boltesberg (wohl der seit 1264 März 5 als Rm. genannte Engelbertus Boltesberg; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2685) II, 54, 57.
Borchardus, B., I, 31.
— gherewer I, 121.
— lapicida I, 40.
Borwinus, Burwinus, dominus (Heinrich Borwin III., Fürst von Rostock 1236—1277) I, 26, 29.
Brabantinus II, 1, 2.
de Bremis, Heinricus, notarius consulum I, 1.
Brun de Hagh[en] I, 71.
de Brunit, Heinricus, I, 7.
Bruno, B. (vgl. M. U. B. 4, S. 189: von Güstrow, Bruno) I, 31.
— faber II, 73.
— filius Siboldi Frisonis (vgl. M. U. B. 3, Nr. 1685: Bruno Friso) I, 117.
— Albus I, 24.
— de Colonia I, 24.
— de Warenthorpe (Socer: Albertus de Rothen) I, 27.
de Brunswic, Conradus, II, 85.
—, Gertrudis, II, 12.
—, Heinricus, I, 85.
de Bucov, Gerbertus, I, 50.
de Bucowe, Iohannes, I, 24.
Buddo, Gotscalcus, II, 88.
de Buhovet, Ion, I, 115.
—, Take, I, 115.
Burwinus: s. Borwinus.
de Butsin, Butzin, Iohannes, II, 43, 61.

C: siehe K.

D.

Danyel Flamingus, B., I, 31.
de Dannenberg apud sanctum Petrum, Heinricus, II, 89.
de Dannenberghe, H[einricus?], II, 15. (Vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden. Vgl. auch Heinricus Retor de Dannenberg.)
de Dechov, Eckehardus, I, 105.
Dolevot, Godeco, I, 76. 114. II, 31.
Dominiz, Iohannes, II, 28.
de Dulme, Godefridus, I, 31.

E.

Ecbertus gener (Ludolphi de Zwerstorpe?) II, 87.
— Heht sutor (Gattin: Aleydis) I, 67.
— de Lippia I, 97.
Ecghehardus, Eckehardus.
Ecghehardus I, 116.
Eckehardus de Dechov, dominus (wohl der wiederholt genannte Ritter; vgl. M. U. B. 4, S. 149) I, 105.
Ecghehardus Longus I, 121.
Eilardus carpentarius, magister, I, 57.
Eilburgis (Vater: Heinricus de Wittenborh. Gatte: Herbordus de Apelderbeke) I, 64.
Eilike (Sohn: Iohannes domine Eiliken) II, 79.
Eilradus, Rm. (wohl identisch mit dem 1252 März 25 genannten Eilardus faber; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Unter dem Namen Eilradus zuerst hier genannt.) I, 1. II, 71.
Elerus faber (Gattin: Margarete. Filii sororis sue?: Elerus, Heinricus. Neptis: Ghese) II, 74.
—, filius sororis Eleri fabri (?) (Bruder: Heinricus?), II, 74.
Elyas Gotdjar, Elias Godjar, Ylias Godjar (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1147) I, 109. II, 31. 47. 59.
Elizabet, Elysabet, Elysabeth, Elyzabet, Elyzabeth, vgl. Elsebe.
— (Vater: Heinricus domine Windelen. Mutter: Windela, Windelburgis) II, 75.
Elisabeth (Vater: Symon od. Symer. Bruder: Ernestus, filius Symeri) I, 104.
Elradus (Tochter: Kerstina) I, 108.
Elsebe (Mutter: Margareta Gerlagi de Parkentin. Bruder: Albertus) I, 42.
Elverus, carnifex I 60.
Engelardus II, 31.
Engelbertus de Pomerio, Rm. (hier zuerst erwähnt. Bruder: Willekinus de Pomerio) I, 4, 31. II, 54.
Engrimmus (Sohn: Iohannes. Vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und II, 71: Iohannes filius Ingrim) I, 25.
Ermegardis I, 57.
Ernestus II, 55.
—, Rm. (wohl der zuerst 1252 März 25 nachweisbare; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Bruder: Symon od. Symer. Kinder: Tidemannus, Alheidis, Mechildis) I, 24, 55. II, 29 (?)
—, filius Symeri, Ernestus Symeri, Ernestus filius Symonis (später Rm. Geschwister: Iohannes, Elisabeth), I, 24, 96, 104. II, 29.
de Essem, Heinricus, I, 31.
Everardus I, 10.
— molendinarius II, 95.
— (Vater: Rotgherus Parvus) I, 24.
— Glode I, 122.

F, V.

Verken, Nicolaus, I, 23.
Vitulus, Heinricus, I, 14.
Flamingus, Danyel, I, 31.
—, Gerardus, I, 35.
Vollandus Niger (wohl identisch mit dem seit 1264 März 5 genannten Rm.; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2685) II, 80.

Folmarus bodicarius I, 111.
Volmarus, Folmarus (Stiefkinder: Berta, Walburgis, Iohannes) I, 76.
Folmarus de platea Cosfeldi (Tochter: Aleke) I, 51, 52.
Volquinus bodiker I, 88a.
Folzekinus Tunneke, dominus (wohl der spätere fürstliche Vogt; vgl. M. U. B. 4, S. 367. Stiefsohn: Thidericus) II, 29.
Folzeco de Lubeke I, 60.
prope Forum, Albertus, I, 50.
Fredericus, Frethericus.
Fredericus gropengheter I, 62.
Frethericus, frater Conradi de Ruthen I, 18.
— de Wartistorp II, 36.
de Vresendorpe, Thidericus, II, 82.
Frethericus s. Fredericus.
Friderus I, 2, 118.
Friso, Hynso, I, 44.
—, Siboldus, I, 117.

G.

Gerardus, Gherardus, Gerart (vgl. auch Gerlagus).
Gherardus campsor, dominus, II, 3, 51, 89.
G[erardus] hofslagere I, 6.
Gerardus (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
—, Rm. (vgl. Gerlagus. Bruder: Iohannes frater domini Gerlagi) I, 4.
G[erardus] Bitterolphus II, 22, 23.
Gerardus Cerdo, Serdo, Rm. (nachweisbar als Gerardus Lore seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Bruder: Albertus.) I, 5, 31, 52, 55, 60, 62, 67, 69, 95.
— Flamingus (Söhne: Nicolaus, Petrus?, Gerardus?, Bertoldus?, Michahel?) I, 35.
G[erardus] de Rozstok, dominus (wohl der häufig genannte Ritter des Fürsten von Rostock; vgl. M. U. B. 4, S. 333) II, 97.
Gerardus Stripederok I, 107.
— Serdo vgl. Gerardus Cerdo.
Gerart Wesent (vgl. den Ritter Gerhardus Wesent in der Urkunde des Fürsten von Rostock von 1243 Febr. 11, M. U. B. 2, Nr. 713. Gattin: Gertrudis) I, 9.
Gerbertus II, 38.
— (Vater: Gerbertus de Bucov) I, 50.
— de Bucov, dominus (Sohn: Gerbertus) I, 50.
Gerewinus, B., I, 31.
Gherico II, 3, 51.
Gerlagi, Iohannes (vgl. Iohannes frater domini Gerlagi) I, 31.
Gerlagus, Rm. (vgl. Gerardus. Bruder: Iohannes frater domini Gerlagi) I, 55, 60, 62, 70, 83, 86. II, 39.
— (Vater: Wilhelmus de Pomerio; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1203) II, 54.
— de Parkentin, Rm. (hier zuerst erwähnt) I, 4, 42.
Germundus Monachus II, 23.
Gertrudis, Ghertrudis, Ghese.
Ghese I, 121.
— II, 5.
— puella I, 46.
Ghertrudis, relicta Bernardi Nigri I, 24.
Gertrudis (Gatte: Gerart Wesent. Kinder: Iohannes, Gertrudis, Bertrammus) I, 9.
— (Gatte: Hermanus Rose) I, 56.
—, uxor Meinekini sutoris, I, 56a.
— (Gatte: Ortwinus) II, 34.
Ghese, Ghertrudis, Gertrudis, Gertrudis Symonis (Gatte: Symer od. Symon) I, 86, 104?. II. 14, 21, 33.
Gertrudis (Vater: Arnoldus Reme. Geschwister: Margarete, Iohannes) II, 42.
— (Vater: Gerart Wesent. Mutter: Gertrudis. Brüder: Iohannes, Bertrammus) I, 9.
Ghese, filia Herbordi Parvi? II, 60.
—, filia Nicolai molendinarii? II, 60.
Gerthrudis, Ghese (Vater: Richardus, Rigardus pistor. Brüder: Iohannes, Rigardus; vgl. M. U. B. 2, Nr. 943) I, 72. II, 63.

Ghertrudis (Vater: Wilhelmus de Pomerio) II, 54.
Gerthrudis (Sohn: Wezcelus) II, 17.
Ghese, neptis Eleri fabri II, 74.
Ger[trudis] de Brunswie (vgl. M.U.B.2, Nr. 962: domina Ghese de Brunswic) II, 12.
Gertrudis de Cosfelde I, 75.
Gerwinus, Gervinus de Blisecov, Gervinus Bliseeov, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 8, 14. II, 14.
Ghese: ſ. Gertrudis.
Gh: ſ. G.
Glode, Everardus, I, 122.
de Gnoien, Bernardus, I, 87.
Gobele de Halter (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1375) II, 21.
Godeke (Mutter: Katerina. Bruder: Hermannus) I, 65.
Godeco Dolevot, Rm. (ſicher ſeit 1266 Apr. 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1076) I, 76, 114. II, 31.
— de Revele (Gattin: Mechildis) I, 58.
— de Warenthorpe I, 59.
Godefridus II, 1.
— bodikarius I, 62.
— soeer Iohannis Parvi, Godefridus soeer Parvi, Rm. (hier zuerſt ſicher erwähnt; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962: Godeco gener Iohannis Parvi!) I, 5, 8.
Godefridus Bertram, Bertrammi, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 1, 5.
— de Dulme, B., I, 31.
— de Rekelinhusen, de Reckelinchusen, I, 30. II, 81.
— Swineburg, Rm., (nur hier) I, 1.
Godescaleus, Goscaleus, Gotscalcus. Gotscaleus II, 10.
— Buddo de Monasterio II, 88.
Godescaleus Parvus II, 87.
Goscalcus de Trebeses II, 31.
Godjar, Gotdjar, Elias, Elyas, Ylias, I, 109. II, 31, 47. 59.
—, Olricus, II. 59.
Goscaleus, Gotscalcus: ſ. Godescaleus.
Grete: ſ. Margareta.
Grise, Radolphus (wohl identiſch mit Radolphus Canus II, 8, 76) I, 28.
—, Heinricus (wohl identiſch mit Heinricus Canus I, 81. II, 89) II, 3.
de Guzterov, Alvericus, I, 65.
—, Heinricus, I, 2.
—, Heithenricus, I, 112.
—, Iohannes, I, 25.

H.

Hadewigis (Gatte: Thidericus) II, 70.
de Hagh[en], Brun, I, 71.
de Halter, Gobele, II, 21.
Hardoldus, frater Meineri, I, 13.
de Hart, H[einricus], II, 23.
Hartman II, 82.
Hartmannus de Nicopig (vgl. Hartwicus de Nicopig? Schwiegervater: Conradus) I, 66.
Hartwicus bodikarius I, 88b.
— de Nicopig (vgl. Hartmannus de Nicopig?) I, 117.
Harwicus de Cropelin I, 81a.
Havekesbeke, de Havekesbeke, H[einricus], II, 13, 23.
Heht, Eebertus, I, 67.
Heideke, Heitheke, Heitheco.
Heitheco I, 77.
— I, 105.
Heideke, B., I, 31.
Heitheke de Molendino I, 118.
Heidenricus, Heithenricus.
Heithenricus (vielleicht Heithenricus de Guzterov) I, 101.
— de Guzterov I, 112.
Heidenricus de Mola I, 11.
Heie (Sohn: Iacob) I, 63. II, 46, 93.
Heyer [?] doleator I, 122.
Heinee: ſ. Heinricus.
Heinricus, Henricus, Heinric, Heinee, Hence.
Hence II, 5.
Heinricus, B., I, 31.
—, B., I, 32.
— apotekarius (vgl. M. U. B. 2, Nr. 951) I, 114.
— civis Lubicensis I, 83.

Heinricus gladiator de Luneburg (Gattin: Helena) II, 96.
Hence sartor de Witzkocke II, 59.
Heinricus scolaris, filius Hermanni Longi sutoris II, 52.
Heince, filius Arnoldi clensmeth, Hence I, 36.
Heinricus filius Bitterolphi, magister, I, 38. II, 22.
— (Vater: Heinricus domine Windelen) II, 75.
— (Vater: Iohannes, filius domine Iutten) II, 24.
Heince (Vater: Iohannes de Ratenov. Geſchwiſter: Loderus, Hermannus, Oda, Iohannes, Reineco; vgl. M. U. B. 2, Nr. 938) I, 34.
Heinricus, filius Petri II, 36.
Hence (Vater: Rotgher de Kescin. Bruder: Lammeke; vgl. M. U. B. 4, S. 242) I, 53.
—, filius Wulbrandi Monoculi (vgl. Hence Pape).
Heinricus domine Windelen (Gattin: Windelburgis. Tochter: Elizabet, Elyzabet, Elyzabeth, Elysabet, Elysabeth. Söhne: Heinricus, Bernardus. Tochter erſter Ehe: Mechildis) II, 75.
— (Mutter: Windelgart) I, 33.
—, filius sororis Eleri fabri [?] (Bruder?: Elcrus), II, 74.
— de Bilrebeke, socer Iohannis Sachtelevent, I, 4.
— de Bochem (vgl. M. U. B. 2, Nr. 973) I, 74.
— Bremen (vgl. Heinricus de Bremis?) II, 12.
— de Bremis, notarius consulum, I, 1.
— de Brunit I, 7.
— de Brunswic I, 85.
— Calvesoghe (Socer: Bernardus pellifex) I, 78, 83.
— Canus (wohl identiſch mit Heinricus Grise II, 3. Sohn: Iohannes) I, 81. II, 89.
— de Cervo I, 111, 120. II, 23, 41.
— de Citlemome II, 36.
— Collen I, 64.
Hence Colner II, 4, 90.
— Collo II. 90.
— de Cropelin, Rm. (hier zuerſt erwähnt) I, 14.
Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum (vgl. H[einricus?] de Dannenberghe) II, 89.
H[einricus?] de Dannenberghe (vielleicht identiſch mit Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum II, 89; vgl. auch den 1278 Dec. 21 ſicher als Rm. nachweisbaren Hinricus de Dannenbergh, M. U. B. 2, Nr. 1474) II, 15.
Heinricus de Essem, B., I, 31.
— Graworten II, 77.
— Grise (wohl identiſch mit Heinricus Canus I, 81. II, 89) II, 3.
— de Guzterov I, 2.
H[einricus] de Hart II, 23.
— de Havekesbeke, Havekesbeke II, 13, 23.
Heinricus de Horsenes, de Horsnes, B., I, 31. II, 9.
— Longus, B., I, 31.
— de Lu . . . (vgl. Heinricus gladiator de Luneburg?) II, 11.
— de Malechov I, 82.
— de Marlov (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1376) I, 46, 74.
— de Metlere I, 109.
— de Monstere, B., I. 31.
— de Monte (Gattin: Berta) I, 94.
— de Oldenhof II, 25.
— Ome, B., I, 31.
Hence de palude de Lawe I, 100.
— Pape filius Wulberni [?] Monoculi, Hence filius Wulbrandi Monoculi I, 30. II, 81.
Heinricus, Henricus Ploys I, 24. 49.
Heinricus de Plone (vgl. M. U. B. 2, Nr. 974?) II, 55.
Heinric Plotsic I, 106.
Heinricus de Polechov I, 7.
— Pruceman [?] II, 92.
— Retor de Dannenberg (vgl. H[einricus] de Dannenberghe und Heinricus de Dannenberg apud sanctum Petrum) I, 101.

Heinricus de Ripen, B., I, 31.
Heinricus, Hence de Sandov I, 85. II, 85.
Heinricus Sapiens (wohl der seit 1262 Sept. 5 sicher bezeugte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962) I, 29.
— de Semelov I, 16.
— de Siwan (vgl. M. U. B. 4, S. 344; vgl. auch Hence de Siwan. Bruder: Nicolaus) I, 95.
Hence de Siwan (vgl. Heinricus de Siwan) II, 50, 56.
— Slichtinc (vgl. H. Slichting, Henningus Slychtynck, Rm. in Neu-Brandenburg?, M. U. B. 3, Nr. 1931 u. 2208) II, 35.
— Stedinc II, 20.
Heinricus Steneken, Lübecker Rm., I, 78, 83.
— de Traiecto II, 39, 41.
— de Tzerwist I, 100.
— Vitulus, Rm. (nur hier nachweisbar), I, 14.
— de Wernemunde I, 25.
— de Wittenburg, Witteburg, Wittenborh, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Tochter: Eilburgis), I, 1, 5, 37, 64.
Heitheke, Heitheco: s. Heideke.
Heithenricus: s. Heidenricus.
Helena (Gatte: Heinricus gladiator de Luneburg. Bruder: Bernardus) II, 96.
Helyas carnifex II, 62.
Helmicus faber I, 65.
— (Schwester: Talc) I, 62.
Helmoldus II, 73.
de Helmstede, Sifridus, I, 85.
Helmwicus de Antiquo Ponte II, 10.
Hence, Henricus: s. Heinricus.
Herbordus, Rm.: s. Herbordus de Apelderbeke.
— cupripercussor (vgl. Herbordus Copperslach II, 4?) I, 47.
— de Apelderbeke, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Eilburgis) I, 20, 47, 52, 55, 60, 64, 67, 69, 86, 95, 102.
Herbordus Copperslach (vgl. Herbordus cupripercussor I, 47?) II, 4.
— Parvus (Tochter: Ghese?) II, 60.
Herderus, Herdherus, Hertherus.
Herderus II, 75.
Herdherus (vielleicht der später als Rm. nachweisbare) I, 24.
Hertherus I, 25.
— de Warbolov I, 87.
Herman, Hermannus.
Hermannus I, 122.
— scultetus I, 117.
— (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 34.
— (Mutter: Katerina. Bruder: Godeke) I, 65.
— (Mutter: Kerstina, Kristina de Cropelin) I. 43. II, 68.
— (Mutter: Mechildis) II, 26.
Herman (Mutter: Windelgart) I, 33.
Hermannus Albus. Rm. (hier zuerst erwähnt I, 1, 37, 101. II, 13, 77, 88.
— de Blisecov I, 23.
— Crampo II. 67.
— de Kescin II, 44.
— de Lawe, Herman de Lawe, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793), I, 8, 14.
— Longus, B. (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1152B; vgl. auch Hermannus Longus sutor II, 52), I, 18, 31. II, 6.
— Longus sutor (vgl. Hermannus Longus. Sohn: Heinricus scolaris) II, 52.
— de Lubeke. dominus, I, 83.
— Niger de Threlleburg I. 82.
— de Norwegia I, 19.
— Rescinkel (Bruder: Tidericus) II, 49.
— Rose (Gattin: Gertrudis) I, 56.
— de Satov (vielleicht Rm. in Krövelin; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1553. Socer: Thedeke) I, 84.
— Sclichtop, Slichtop, B., I, 31. II, 16.
— de Sleswic, B., I, 115.
— Slichtop: s. Sclichtop.
— Somercalf II, 23.

Hermannus de Stralesundis, de Sundis (als Rm. ſicher bezeugt ſeit 1262 Sept. 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962), I, 54. II, 44.
— de Tremonia (als Rm. bezeugt 1261 Juli 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924) II, 23, 86.
Hertherus: ſ. Herderus, Herdherus.
Herwardus Pugil (Sohn: Radolphus, II, 8, 76.
Hildebrandus, Rm. (nur hier erwähnt) I, 1, 37.
— pater, Conradi Longi II, 19.
— Westfalus II, 62.
Hildegundis, Hilgundis, relicta Rabodonis prope Forum (Sohn: Thidericus) II, 83.
de Hildensem, Iordanus, B., I, 31.
Hilgundis: ſ. Hildegundis.
Hilleke I, 21.
— (Sohn: Nicolaus) II, 80.
Hynso Friso (Schweſter: pulchra pistrix) I, 44.
Hoburgis, Hoburga II, 43, 61, 62, 66.
de Homburg, Reineco, I, 17.
de Horsenes, de Horsnes, Heinricus, I, 31. II, 9.

I, Y.

Iacob, Iacobus.
Iacob, Iacobus I, 122.
Iacobus sacerdos (Mutter: Kristina de Cropelin. Schweſter: Kerstina. Schweſterſohn: Iohannes) II, 68.
Iacob, Iacobus filius Heien I, 63. II, 46, 93.
Iacobus, Iacob filius Wilhelmi I, 12.
Iacobus (Gener: Wulbrandus) I, 41.
Iermarus piscator I, 46.
Ylias, Elias Godjar, Elyas Gotdjar (vgl. M. U. B. 2, Nr. 1147) I, 109. II, 31, 47, 59.
Ingrim (Sohn: Iohannes; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und I, 25: Iohannes filius Engrimmi) II, 71.
Iohan: ſ. Iohannes.
Iohanna ancilla I, 114.
Iohannes, Iohan.
Iohan I, 107.
Iohannes I, 12.
— I, 116.
— I, 116.
— B., I, 31.
— aurifaber, B. (Sohn: Wichmannus) I, 31. 55.
— barbode, nuncius consulum II, 1, 2, 72.
— carnifex (Bruder: Arnoldus) I, 62.
— nuntius consulum: ſ. Iohannes burbode.
— scolaris I, 88a.
Iohannes scolaris (Bruder: Hartwicus bodikarius) I, 88b.
— stuparius I, 10, 112. II, 7, 7a, 20.
— (Vater: Ansem) I, 53 (?), 93.
— filius Arnoldi Remen II, 42.
— filius Engrimmi (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und II, 71: Iohannes filius Ingrim) I, 25.
— (Vater: Gerart Wesent. Mutter: Gertrudis. Geſchwiſter: Gertrudis, Bertrammus) I, 9.
— puer Heinrici Cani I, 81.
— filius Ingrim (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2686: Iohannes filius Ingrimi und I, 25: Iohannes filius Engrimmi. Socer: Albertus) II, 71.
— (Vater: Iohannes de Ratenov. Bruder: Bodo; vgl. M. U. B. 4, S. 312) I, 32, 34.
— (Vater: Rigardus pistor. Geſchwiſter: Rigardus, Ghese) II, 63.
— filius Seghefridi (wohl der ſeit 1261 Juli 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924) II, 25.
— (Vater: Symerus, Symon. Bruder: Ernestus) I, 24.
— filius Tiderici Rufi, Iohannes Rufus (der ſpätere Rm.; vgl. M. U. B. 4, S. 323: Rode 5) II. 18, 27, 57.

Iohannes (Vater: Thitmarus de Meideburg) I, 98.
— domine Eiliken (vielleicht identisch mit dem 1252 März 25 genannten Rm. Iohannes Eileke; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Aleydis) II, 79.
— filius domine Iutten (wohl identisch mit dem seit 1264 März 5 als Rm. genannten; vgl. M. U. B. 4, Nr. 2685. Kinder: Heinricus, Iutte) I, 101. II, 24.
— filius domine Tibbeken iuvenis II, 29.
— Thibeconis, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686) I, 24.
— filius sororis Trepperson II, 23.
— filius Wolburgis I, 51.
— (Stiefvater: Volmarus. Geschwister: Berta, Walburgis) I, 76.
— (Stiefvater: Nicolaus Verken) I, 23.
— (Stiefvater: Rodolphus hotbindere. Bruder: Nicolaus) I, 37.
— frater domini Gerlagi, Iohannes Gerlagi, Iohannes frater Gerardi (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793) I, 1, 4, 37, 83. II, 39.
— frater Righardi (vielleicht identisch mit dem II, 63 genannten) II, 84.
— (Mutterbruder: dominus Iacobus sacerdos. Großmutter: Kerstina de Cropelin) II, 68.
— de Bucowe, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793), I, 24.
— de Butsin, de Butzin II, 43, 61.
— Crampo (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2699 und 3, Nr. 2215) II, 67.
— Dominiz (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2673 Anm., S. 209) II, 28.
— Gerlagi: s. Iohannes frater domini Gerlagi.
— de Guzterov I, 25.
— de Lussen, B., 1, 31.
— de Metlere I, 109.
Iohannes Monachus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686), I, 24.
— de Nore I, 106.
— de Osterothe, de Osterrode, de Osterodhe, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25: Ioh. de Hosterrodhe; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686), I, 4, 31. II, 31.
— de Ovesen II, 49.
— Parvus, Rm. (vgl. die Bezeichnung dominus in I, 49 und M. U. B. 4, S. 244. Schwiegervater: Godefridus, Godeco), I, 5, 8, 49.
— de Pattenhusen II, 96.
— Preberede II, 15.
— de Ratenov, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793. Gattin: Berta. Kinder: Bodo, Iohannes, Loderus, Hermannus, Heince, Oda, Reineco), I, 1, 32, 34, 37, 97.
— Ronewic, B., I. 31.
— de Rosendale I, 77.
— Rufus: s. Iohannes filius Tiderici Rufi.
— de Rufo Leone I, 63.
— Sachtelevent, Sachteleven, B. (Socer: Heinricus de Bilrebeke), I, 4, 31.
— Saltwedele, de Soltwedel, de Soltwedele, B., I, 31, 97. II, 27.
— Sapiens (Tochter: Aleydis. Schwiegersohn: Tabria) I, 90.
— Saremunt (Stieftochter: Margareta, Grete) I, 46, 92. II, 48.
— de Stathen (wohl der seit 1262 Sept. 5 genannte Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962) I, 25.
— de Warendorpe, B. (vgl. auch M. U. B. 2, Nr. 1374), I, 31.
— de Widenberege I, 109.
— de Willershage, B., I, 31.
— de Zverse, dominus (wohl der fürstliche Vogt; vgl. M. U. B. 4, S. 345: v. Schwass 1), I, 24.

Iohannes de Zwerin I, 41.
Ion de Buhovet (Sohn: Mattes?) I, 115.
Iordanus de Hildensem, B., I. 31.
Ysenart, B., I, 31.
Iutte (Gatte: Ludolphus de Luneburg) I, 39.
— (Vater: Iohannes, filius domine Iutten) II, 24.

K, C.

cum Calibe, Thidericus, II, 58.
Calvesoghe, Heinricus, I, 78, 83.
Canus. Radolphus, (wohl identisch mit Radolphus Grise I, 28) II, 8, 76.
—, Heinricus, (wohl identisch mit Heinricus Grise II, 3) I, 81. II, 89.
Katerina (Kinder: Hermannus, Godeke) I, 65.
Cerdo, Serdo, Gerardus, I, 5, 31, 52, 55, 60, 62, 67, 69, 95.
Kerstina, Kristina.
Kristina II, 5.
Kerstina (Vater: Elradus) I, 108.
— (Mutter: Kerstina de Cropelin. Bruder: Iohannes, Herbordus?, Hermannus?) II, 68.
— Kristina de Cropelin. (Kinder: Hermannus, Iacobus sacerdos, Kerstina, Herbordus?, Hermannus?) I, 43. II, 68.
de Kescin, Hermannus, II, 44.
—, Rotgher, I. 53.
de Cervo, Heinricus, I, 111, 120. II, 23, 41.
apud Cimiterium, Syfridus, I, 31.
de Citlemome, Heinricus, II, 36.
Clavus I, 116.
Collen, Heinricus, I, 64.
Colner, Hence, II, 4, 90.
Collo, Hence, II, 90.
de Colonia, Arnoldus, II, 14.
—, Bruno, I, 24.
Conradus I, 36.
— carnifex (Sohn: Arnoldus) II, 78.
— socer Hartmanni de Nicopig I, 66.
Conradus Albus II, 22.
— de Bokenem, dominus, I, 73.
— de Brunswic II, 85.
— Longus, dominus (Vater: Hildebrandus. Wittwe: Aleydis) I, 59, 63. II, 19.
— de Malechov I, 82.
— de Meydeburg, de Meideburg, Rm. (nachweisbar als Conradus de Magedeburch seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793), I, 1, 37.
— de Molendino, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793. Bruder: Luthertus, canonicus Butzowensis), I, 48.
— Monachus I, 113. II, 65.
— de Rude, Rudhen, de Ruthen, Rm. (nachweisbar als Conradus de Rodhen seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Bruder: Frethericus), I, 18, 24, 31, 104.
Copperslach, Herbordus, II, 4.
de Cosfelde, Andreas, I, 1, 37. II, 96.
—, Gertrudis, I, 75.
Crachto, B., I, 31.
Crampo, Iohannes, II, 67.
—, Hermannus, II, 67.
Creyhane, Nicolaus, I, 41.
Kristina: s. Kerstina.
de Cropelin, Bernardus, I, 29, 75. II, 64.
—, Boldewinus, II, 37.
—, Harwicus, I, 81a.
—, Hence, I, 14.
—, Kerstina, I, 43. II, 68.
—, Wedigo, II, 86.
Kule, Wernerus, I, 15.

L.

in platea Lagestrate, Radolphus, I, 122.
Lammeke (vgl. Lambertus filius Rotgheri, M. U. B. 2, Nr. 1141. Vater: Rotgher de Kescin) I, 53.
de Lawe, Arnoldus pistor, I. 14.
— Hence de Palude, I, 100.
— Hermannus, I, 8, 14.
Lemmeke II, 82.
de Lippia, Ecbertus, I, 97.

Loderus (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 34.
Lodewicus cupripercussor I, 61.
Longus, Conradus, I, 59, 68. II, 19.
—, Ecgehardus, I, 121.
—, Heinricus, I, 31.
—, Hermannus, I, 18, 31. II, 6.
—, Hermannus sutor, II, 52.
—, Richardus, II, 3.
de Lu . . ., Heinricus (vgl. de Luneburg, Heinricus gladiator) II, 11.
de Lubeke, Folzeco, I, 60.
Ludekinus, Ludeco, Ludolfus, Ludolphus.
Ludeco II, 40.
Ludolphus II, 57.
— II, 87.
Ludekinus, B., I, 31.
Ludolfus, B., I, 31.
Ludeco, bodiker I. 88.
Ludolphus faber (Sohn: Marquardus) II, 69.
Ludeco. filius Ludolphi de Luneburg II, 32.
Ludolphus de Luneburg (wohl der seit 1252 März 25 nachweisbare Rm.; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Iutte. Sohn: Ludeco. I, 39. II, 32.
Lud[. . .] Monachus I. 120.
Ludolphus de Plone II, 6, 12.
— de Zwerstorpe (Gener: Ecbertus?) II, 87.
de Luneburg, Heinricus gladiator (vgl. Heinricus de Lu . . .) II, 96.
—, Ludolphus, I, 39. II. 32.
Luscus, Wulfardus (vgl. Wulbrandus Monoculus?) I, 45.
de Lussen, Iohannes, I, 31.
Lutbertus, Rm., Kämmerer (hier zuerst erwähnt), II, 96.
—, B., I, 31.
— canonicus Butzowensis (vgl. M. U. B. 4, S. 265: Lübbert 1. Bruder: Conradus de Molendino) I, 48.
—, qui est in domo Iohannis, fratris domini Gerlagi, II, 39.

M.

Machorius, B., I, 31.
de Malechov, Conradus, I, 82.
—, Heinricus, I, 82.
—, Rodigger, I, 82.
Margareta, Grete.
Margareta (Gatte: Elerus faber) II, 74.
— Ger[lagi] de Parkentin (Gatte: Ger[lagus] de Parkentin. Kinder: Albertus, Elsebe) I, 42.
— (Vater: Arnoldus Reme. Geschwister: Gertrudis, Iohannes) II, 42.
— (Vater: Nicolaus Verken) I, 23.
— filia Franconis I, 69.
—, Grete privigna Iohannis Saremunt, I, 92. II, 48.
de Marlov, Heinricus, I, 46, 74.
Marquardus II, I.
— II, 25.
—, filius Ludolphi fabri II, 69.
Mattes (Vater: Ion?) I, 115.
Mechildis, Mette.
Mechildis (Gatte: Arnoldus aurifaber) II, 91.
Mechildis (Gatte: Godeco de Revele) I, 58.
—, Mette, filia domini Ernesti (Geschwister: Tidemannus, Alheidis) I, 55. II, 29.
Mechildis (Vater: Heinricus domine Windelen) II, 75.
— (Sohn: Hermannus) II, 26.
— (Kinder erster Ehe: Alburgis und . . .) I, 102.
Meineke, dominus (wohl der Rm. Meinricus I. 8) I, 106.
Meinekinus sutor (Gattin: Gertrudis) I, 56a.
Meineco II, 37.
— pilleator (vgl. M. U. B. 4, Nr. 2598: Mcynardus pilleator?) II, 45.
Meinerus (Bruder: Hardoldus) I, 13.
Meinricus, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793; vgl. auch Meineke I, 106 und Menzo? I, 24) I, 8.
— in Nova Civitate II, 53.

Menzo (vgl. Meineke I, 106 und Meinricus I, 8?) I, 24.
de Metlere, Iohannes, I, 109.
—, Heinricus. I, 109.
Mette: ſ. Mechildis.
deMeydeburg,de Meideburg.Conradus, I, 1, 37.
— Thitmarus, I, 98.
Michahel(Vater:Gerardus Flamingus?) I, 35.
de Mola, Heidenricus, I, 11.
de Molendino, Conradus, I, 48.
—, Heitheke, I, 118.
de Molendino, Reinwardus. I, 1, 91.
Monachus, Conradus, I, 113. II, 65.
—, Germundus. II, 23.
—, Iohannes. I, 24.
—, Lud[...], I, 120.
—, Tidemannus, II, 65.
de Monasterio.Gotscalcus Buddo,II,83.
Monoculus, Wulbernus [?], II, 81.
—, Wulbrandus (wohl identiſch mit dem Vorigen; vgl. auch Luscus) I, 30.
de Monstere, Heinricus, I, 31.
de Monte, Heinricus, I, 94.

N

de Nestwede, Bernardus, II. 93.
de Nikez, Reimarus, I, 28.
—, Willer, I, 65.
Nicolaus I, 5.
— I, 12.
— I, 79.
— I, 106.
— carnifex,dominus (vgl.M. U. B. 2, Nr. 942), II, 84.
— molendinarius (Tochter: Ghese?) II, 60.
— (Vater: Gerardus Flamingus) I,35.
—, filius Hilleken II, 80.
— (Stiefvater:Rodolphus hotbindere. Bruder: Iohannes) I, 37.
— (Bruder: Heinricus de Siwan) I, 95.
— de Blisecowe II, 80.
Nicolaus Creyhane I, 41.
— Verken I, 23.
de Nicopig, Hartmannus, I, 66.
—, Hartwicus (vielleicht identiſch mit dem Vorigen?) I, 117.
de Nienkerken, Arnoldus, II, 14.
Niger, Bernardus, I, 24.
—, Vollandus, II, 80.
—, Hermannus Niger de Threlleburg I, 82.
—, Rotgherus, Rotgher, I, 1, 56.
de Nora, Albertus, I, 70. II, 35.
de Nore, Iohannes. I, 106.
rex Norwegie (nach M. U. B. 4, S. 293: Hakon V.) I, 106.
de Norwegia, Hermannus. I, 19.
in Nova Civitate, Ambrosius, II. 88.
—, Meinricus, II, 53.

O.

Oda (Vater: Iohannes de Ratenov; vgl. M. U. B. 2, Nr. 938) I, 34.
Oder I, 79.
de Oldenhof, Heinricus, II, 25.
Olricus sutor II, 33.
— Godjar II, 47, 59.
Ome, Heinricus, I, 31.
Ortwinus (Gattin: Gertrudis) II, 34.
de Osterothe, de Osterrode, de Osterrodhe, Iohannes, I, 4, 31. II, 31.
de Overmasne, illi, I, 74.
de Ovesen, Iohannes, II. 49.

P.

Pa I, 13. II, 37.
de Palude, Hence de Palude de Lawe I, 100.
Pape, Hence, I, 30. II, 81.
de Parkentin, Gerlagus, I, 4, 42.
—, Margareta Gerlagi, I, 42.
Parvus, Godescalcus, II, 87.
—, Herbordus, II, 60.
—, Iohannes, I. 5, 8, 49.
—, Reinoldus, I, 8.
—, Rotgherus, I, 24.
de Pattenhusen, Iohannes, II, 96.

Petrus I, 12.
— I, 99.
—, B., I, 31.
— (Vater: Gerardus Flamingus?) I, 35.
— (Sohn: Heinricus) II, 36.
— Albus (wohl der seit 1262 nachweisbare Rm.: M. U. B. 2, Nr. 954) I, 121.
apud sanctum Petrum, Heinricus de Dannenberg, II, 89.
de Platea Cosfeldi, Folmarus, I, 51, 52.
—, Thidericus, I, 76.
de Plone, Bernardus, I, 104. II, 29, 55.
—, Heinricus, II, 55.
de Plone, Ludolphus, II, 6, 12.
Ploys, Henricus, Heinricus, I, 24, 49.
Plotsic, Heinric, I, 106.
de Polechov, Heinricus, I, 7.
de Pomerio, Engelbertus, I, 4, 31. II, 54.
—, de Pomario, Wilhelmus, Willikinus, I, 4, 31. II, 30, 54.
Preberede, Iohannes, II, 15.
Pruceman, Heinricus oder Tidemannus? II, 92.
Pugil, Herwardus, II, 8, 76.
pulchra pistrix (Bruder: Hynso Friso) I, 44. II, 25.
de Puteo, Wernerus, II, 58.

R.

R. de Semelov I, 16.
Rabodo prope Forum (Wittwe: Hildegundis. Sohn: Thidericus) II, 83.
Radolfus, Radolphus.
Radolfus, B., I, 31.
Radolphus aurifaber I, 54, 103. II, 44.
—, puer Herwardi Pugilis, II, 8, 76.
— Canus (wohl identisch mit Radolphus Grise I, 28) II, 8, 76.
— Grise (wohl identisch mit Radolphus Canus II, 8, 76) I, 23.
— in platea Lagestrate I, 122.
Radolfus de Zwerzdorpe. B. (als Rm. nachweisbar seit 1262 Sept. 5; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962) I, 31.
de Ratenov, Berta, vidua Ratenov II, 50, 56.
—, Iohannes, I, 1, 32, 34, 37, 97.
Reimarus de Nikez I, 28.
Reimbertus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Socer: Thetmarus) I, 56, 81a.
Reineco (Vater: Iohannes de Ratenov) I, 34.
— do Homburg (wohl der mehrfach erwähnte Ritter Reynerus, Reinerus de Hammenburc, Hambûrch, Homburg (vgl. M. U. B. 4, S. 195) I, 17.
Reinerus I, 28, Anm.
Reinoldus gherewere (Wittwe: Wilseth) I, 77.
— Parvus I, 8.
Reinwardus, Rm. (wohl identisch mit Reinwardus de Molendino), I, 37.
—, B. (vgl. Reinwardus de Molendino?) I, 31.
— de Molendino, Rm. (nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793; vgl. auch Reinwardus), I, 1, 91.
de Rekelinhusen, de Reckelinchusen, Godefridus, I, 30. II, 81.
Reme, Arnoldus, II, 42.
—, Heinricus, II, 12.
de Rensowe, Arnoldus, II, 36.
Rescinkel, Hermannus, II, 49.
Retor de Dannenberg, Heinricus (vgl. de Dannenberg und de Dannenberghe) I, 101.
de Revele, Godeco, I, 58.
Richardus, Rigardus.
Richardus, Rigardus pistor (Kinder: Iohannes, Rigardus, Gerthrudis oder Ghese; vgl. M. U. B. 2, Nr. 943) I, 72. II, 63.
Richardus Longus II, 3.
Rigardus pistor, Richardus (Kinder: Iohannes, Rigardus, Gertrudis oder Ghese (vgl. M. U. B. 2 Nr. 943) I, 72. II, 63.
Rigardus, Righardus (Vater: Rigardus, pistor. Geschwister: Iohannes, Ghese) II. 63, 84.
Rigardus de Sterrenberghe I, 20, 47.
de Ripen, Heinricus, I, 31.

Ritzeke, B., I, 31.
Rodigger de Malechov I, 82.
Rodolfus, Rodolphus.
Rodolphus hotbindere (Stiefföhne: Iohannes, Nicolaus) I, 37.
Rodolfus pellifex I, 21.
Rodolphus de Stendalo II, 7.
de Roghen, Albertus, I, 91.
Rolant I, 88c.
Ronewic, Iohannes, I, 31.
Roseko I. 88.
de Rosendale, Iohannes, I, 77.
Rotdzer aurifaber I, 99.
Rotgher, Rotgherus (vgl. auch Rutgherus).
Rotgherus (vgl. M. U. B. 3, Nr. 1676, Anm.?) II, 60.
—, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686), I, 37.
Rotgher de Kescin, dominus (Söhne: Hence, Lammeke; vgl. M. U. B. 4, S. 242: v. Kessin 1), I, 53.
Rotgherus, Rotgher Niger, Rm. (hier zuerst nachweisbar) I, 1, 56.
Rotgherus Parvus (seit 1261 Juli 5 sicher als Rm. nachweisbar; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924; vielleicht identisch mit dem schon 1252 März 25 genannten Rotgherus; vgl. ibid. Nr. 686. Sohn: Everardus) I, 24.
de Rothen, Albertus, I, 27.
de Rozstok, G[erardus], dominus (wohl der oft begegnende Ritter des Fürsten von Rostock; vgl. M. U. B. 4, S. 333) II, 97.
de Rude, de Rudhen, de Ruthen, Conradus, I, 18, 24, 31, 104.
de Rufo Leone, Iohannes, I, 63.
Ruffus, Rufus, Iohannes, II, 18, 27, 57.
—, Theodericus, Thidericus, I, 24, 86. II, 2, 18.
—, Thitmarus, I, 61. II, 28.
de Ruthen: s. de Rude.
Rutgherus II, 23.

S.

Sachteleven, Sachtelevent, Bernardus, II, 38.
—, Iohannes, I, 4, 31.
Salomon I, 80 (vgl. I, 31?).
—, B., I, 31.
de Saltwedele, de Soltwedel, de Soltwedele, Iohannes. I, 31, 97. II, 27.
de Sandov, Heinricus, Hence I, 85. II, 85.
Sapiens, Heinricus, I, 29.
Saremunt, Iohannes, I, 46, 92. II, 48.
de Satov, Hermannus, I, 84.
Sclichtop, Slichtop, Hermannus, I, 31. II, 16.
Seghefridus, Rm. (Amtszeit unbekannt. Sohn: Iohannes) II, 25.
de Semelov, Bernardus, I, 4. II, 14.
—, Heinricus, I, 16.
—, R., I, 16.
Serdo: s. Cerdo.
Siboldus Friso (Sohn: Bruno) I, 117.
Sicke, Sicco, Rm. (nur hier erwähnt) I, 1. II, 45.
Syfridus apud Cimiterium, B., I. 31.
Sifridus de Helmstede I, 85.
Symerus, Symon, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25: vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Gattin: Ghertrudis oder Ghese. Kinder: Ernestus, Elisabeth. Bruder: Ernestus), I, 1, 24, 37, 45, 52, 55, 60, 62, 86, 96, 104, 110. II, 14, 21.
de Siwan, Heinricus, I, 95.
—, Hence, II, 50, 56.
—, ..., II, 56.
de Sleswic, Hermannus, I, 115.
Slichtinc, Hence, II, 35.
Slichtop: s. Sclichtop.
Snithewint (Schwester: Aleydis) II, 46. 58.
de Soltwedel, de Soltwedele: s. de Saltwedele.
Somer, Willikinus, II, 20.
Somercalf, Hermannus, II, 23.
Somersche (Socer: Ansem) II, 69.
de Stathen, Iohannes (vielleicht der seit 1262 Sept. 5 als Rm. nachweisbare) I, 25.
Stedinc, Hence, II, 20.
de Stendale, Rodolphus, II, 7.

Steneken, Heinricus, I, 78, 83.
de Sterrenberghe, Rigardus, I, 20, 47.
de Stralesundis, de Sundis, Hermannus, I, 54. II, 44.
de Subbecin, de Subecin, Thidericus, I, 113. II, 15, 65, 92.
Subbecin (vgl. Thidericus de Subbecin) I, 69. II, 23.
de Sundis: ſ. de Stralesundis.
Swederus faber II, 73.
Swineburg, God[efridus], I, 1.

T.

Tabria (vielleicht der 1257 Apr. 11 genannte Albertus Thaberia; vgl. M. U. B. 2, Nr. 793. Gattin: Aleydis, Aleke. Schwiegervater: Iohannes Sapiens) I, 90. II, 94.
Take, filius Thruwels, de Buhovet (Sohn: Thruls? Bruder: Ion) I, 115.
Tale (Bruder: Helmicus) I, 62.
Thedeke socer Hermanni de Satov I, 84.
Theodericus, Thidericus, Tidericus, Thideric.
Thidericus I, 79.
— I, 116.
— II, 25.
—, Rm. (vgl. Thidericus Rufus?), I, 67.
Theodericus, B., I, 31.
—, B. (Bruder: Arnoldus) I, 31.
— bodecarius, B., I, 31.
Thidericus scriptor II, 64; vgl. I, 120, Anm.
— (Gattin: Hadewigis) II, 70.
—, filius Hildegundis relicte Rabodonis prope Forum II, 83.
Tidericus, frater Hermanni Rescinkel, II, 49.
Thidericus, privignus domini Folzekini Tunneke, II, 29.
— cum Calibe II, 58.
— de Vresendorpe II, 82.
— in Platea Cosfeldi I, 76.
—, Tidericus Rufus, Theodoricus Ruffus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686. Sohn: Iohannes) I, 24, 86. II, 2, 18.
Thidericus de Subecin, de Subbecin (später Rm.) I, 113. II, 15, 65, 92.
Thideric Winnepennig I, 3.
Thetmarus domini Reimberti (vgl. Thitmarus, Rm.) I, 81a.
Thetwardus I, 6.
— faber equorum II, 89.
Th: ſ. T.
Tibbeke (Sohn: Iohannes filius domine Tibbeken iuvenis) II, 29.
Thibeconis, Iohannes, I, 24.
Thideric, Thidericus, Tidericus: ſ. Theodericus.
Tilse II, 5.
Tymmo, dominus, I, 45.
Thitmarus, Rm. (nachweisbar seit 1252 März 25; vgl. M. U. B. 2, Nr. 686) I, 56.
— de Meideburg I, 98.
— Rufus I, 61. II, 28.
Thomas II, 40,
Thorghe I, 107.
de Traiecto, Heinricus, II, 39, 41.
de Trebeses, Goscalcus, II, 31.
de Threlleburg, Hermannus Niger, I, 82.
de Tremonia, Hermannus, II, 23, 86.
Trepperson, Iohannes filius sororis Trepperson II, 23.
Thruls (Vater: Take?) I, 115.
Thruvils I, 107.
Thruwels (Sohn: Take?) I, 115.
Tunneke, Folzekinus, II, 29.
de Tzerwist, Heinricus, I, 100.
Tidemannus piscator II, 95.
— (Vater: Ernestus) I, 55.
— Monachus II. 65.
— Pruceman? II, 92 Anm.

V: siehe F.

W.

Walburgis (Stiefvater: Volmarus. Geſchwiſter: Berta, Iohannes) I, 76
de Warbolov, Hertherus, I, 87.
de Warendorpe, de Warenthorpe, Bruno, I, 27.
—, Godeco, I, 59.
—, Iohannes, I, 31.
de Wartistorp, Frethericus, II, 36.
Wedigo de Cropelin II, 86.
Wermboldus penesticus II, 72.
de Wernemunde, Heinricus, I, 25.
Wernerus, B. (Bruder: Bertoldus; vgl. M. U. B. 4, S. 384; vielleicht identiſch mit dem II, 7 genannten), I, 31.
— (Schwiegervater: Willikinus. Vielleicht identiſch mit dem I, 31 genannten?; vgl. M. U. B. 4, S. 384) II, 7.
— Kule I, 15.
— de Puteo II, 58.
Wesent, Gerart, I, 9.
Westfalus, Hildebrandus, II, 62.
Wezcelus (Mutter: Gerthrudis) II, 17, 17a.
Wicboldus I, 38.
—, dominus, II, 16.
Wichmannus campsor II, 4, 90.
— (Vater: Iohannes aurifaber) I, 55.
de Widenbercge, Iohannes, I, 109.
Widig I, 11.
Wigardus laneus textor (wohl identiſch mit Wichardus Wullenwever vinitor, gener Bertrami cauponis; vgl. M. U. B. 2, Nr. 1377) I, 98.
Wilhelmus, Willikinus.
Wilhelmus laterum rector, magister (wohl identiſch mit Willikinus magister laterum; vgl. M. U. B. 3, Nr. 1992), I, 22.
Willikinus (Vater: Wilhelmus de Pomerio. Geſchwiſter: Ghertrudis, Gerlagus) II, 54.
Wilhelmus (Sohn: Iacobus) I, 12.
Willikinus (Schwiegerſohn: Werner) II, 7.
Wilhelmus. Willikinus de Pomerio, de Pomario, Rm. (hier zuerſt erwähnt. Kinder: Willikinus, Ghertrudis, Gerlagus. Bruder: Engelbertus de Pomerio) I, 4, 31. II, 30, 54.
Willikinus Somer II, 20.
Willer de Nikez I, 65.
de Willershage, Iohannes, I, 31.
Willikinus: ſ. Wilhelmus.
Wilseth, vidua Reinoldi gherewere, I, 77.
Windela, Windelburgis.
Windelburgis (Gatte: Arnoldus de Lawe) I, 14.
— (Gatte: Bernardus de Plone) II, 55.
Windela, Windelburgis (Gatte: Heinricus domine Windelen) II, 75.
Windelgart (Kinder: Albertus, Heinricus, Herman, Aleit) I, 33.
Windelmodis II, 82.
Winnepennig, Thideric, I, 3.
Wittenburg (wohl Heinricus de Wittenburg) I, 79.
de Wittenburg, de Witteburg, de Wittenborh. Heinricus, I, 1, 5, 37, 64.
de Witzkocke, Hence, II, 59.
Wol[...] I, 119.
Wolburgis (Sohn: Iohannes) I, 51.
Wulbernus [?], Wulbrandus Monoculus (vgl. Wulfardus Luscus? Sohn: Hence Pape) I, 30. II, 81.
Wulbrandus gener Iacobi I, 41.
Wulbrandus, Wulbernus [?] Monoculus (vgl. Wulfardus Luscus?. Sohn: Hence Pape) I, 30. II, 81.
Wulfardus Luscus (vgl. Wulbernus [?], Wulbrandus Monoculus) I, 45.

Y: ſiehe I.

Z.

Zabel I, 80.
de Zverse, Iohannes, I, 24.
de Zwerin, Iohannes, I, 41.
de Zwerzdorpe, de Zwerstorpe, Ludolphus, II, 87.
—, Radolphus, I, 31.

D. Wörterverzeichniß.

A.

absolutus: ſ. dimittere.

accipere: kaufen II, 73. ſtehlen, wegnehmen I, 105, 107. a. conductum (de hereditate) Miethe empfangen I, 38.

acta mit folg. Zeitangabe I, 121. a. sunt hec ebenſo I, 1, 55, 75. hec a. sunt coram consulibus I. 66.

actum mit folg. Zeitangabe I, 62, 82, 84. II, 6, 14, 40, 64, 65, 69, 70, 76, 93. hoc a. est coram consulibus I, 21.

adiacere: cum tabernis adiacentibus I, 55. II. 75.

adimplere defectum: das Fehlende hinzufügen II, 90. a. quicquid deest: ebenſo II, 89.

admittere: zulaſſen, geſtatten II, 55.

advenire alicui: zufallen II, 54.

affines: Verſchwägerte: cognati et a. I, 24.

agere: handeln, thun I, 24. verhandeln: ſ. acta, actum. a. secundum iura civitatis: nach Stadtrecht verfahren II, 70.

amici: Blutsfreunde: cum amicis: mit Zuſtimmung der Blutsfreunde I, 2. amicorum concilio I, 24. amicorum recordari II, 75.

amittere: verlieren I, 106. a. debitum totalem I, 38.

amor: amore Dei erogare: um Gottes willen II, 75.

amplius: weiter, länger I, 102. nunquam a.: niemals mehr I, 122.

ancilla: Magd I, 114.

angulus: Eckhaus I, 34, 64. Vgl. finalis domus.

annuatim: jährlich I, 63. II, 1, 75, 81.

annona: Getreide II, 97.

annus: in integro anno II, 93. infra annum et diem II, 10. fideiubere annum et diem I, 74. II, 72, 73. promittere annum et diem II, 7. promittere annum et diem supplere defectum I, 25. promittere warandiam annum et diem II, 59. pro warandia anno et die promittere II, 22. anni discrecionis: nach vollendetem 18. Lebensjahre (Pauli, Abhandlungen III, S. 195) II, 49.

apotekarius: Gewürzkrämer I, 114.

arbitrari: verwillküren I, 38, 99.

area: Grundſtück, Worth, Hausſtätte I, 110. II, 10, 27, 69, 95. census aree: Grundzins, Worthzins I, 63. II, 45.

argentum II, 9.

arma: Rüſtung, Harniſche I, 24.

ascendere domum: auf's Rathhaus gehen I, 89.

assequi: bona sunt in iudicio assecuta totaliter: im Gericht zuerkannt werden II, 44.

assignare: vermachen I, 17, 24, 110. II, 19, 66, 75. überweiſen II, 55, 67. auflaſſen II, 69.

aurifaber: Goldſchmied I, 31, 54, 55, 103. II, 44, 91.

B.

benigne: bereitwillig I, 24.

bodecarius, bodikarius, bodiker: Böttcher I, 31, 62, 88, 111. Vgl. doleator.

bona: Vermögen I, 35, 37, 94. II, 17, 34. b. omnia I, 58. II, 54, 74. b. plenaria II, 74. b. universa I, 67, 73. II, 68, 78. Immobilien II, 42, 44. Bewegliches Vermögen I, 89, 102. II, 18, 80. Geldſumme, Geld I, 16, 19, 87, 104, 109. II, 49. Waaren I, 106. II, 70.

b. civitatis: Eigenthum der Stadt I, 122. b. propria: Vermögen des einen Ehegatten (im Gegensatz zu dem gemeinschaftlichen) II, 24.
braxatoria vasa: Braugefäße I, 56a.
burbode: Stadtbote II, 2, 72. Vgl. nuncius.
butyrum: Butter I, 97.

C.

campsor: Geldwechsler II, 3, 4, 51, 89, 90.
canonicus: Domherr I, 48.
capitare: fangen (Du Cange: capere, apprehendere) I, 115.
carcerarius: Gefängnißwärter I, 9.
carnifex: Knochenhauer I, 60, 62, 81. II, 62, 78, 84.
carpentarius: Zimmermann I, 57, 119 [?].
casei: Käse I, 97.
cassare: für ungültig erklären: post reditum cassantur prescripta (in Verfügungen, die Jemand für den Fall trifft, daß er auf einer Reise stirbt) II, 75, 78.
castus: castam sine viro permanere: sich nicht wieder verheirathen I, 64.
causa: Streitfall I, 84.
caute recedere: unertappt davonkommen I, 107.
cedere: zufallen I, 90. c. iure II, 24.
cellarium: Keller II, 98.
census: solvere ad censum II, 66. c. aree: Grundzins, Worthzins I, 63. II, 45.
cera: Wachs (bei Verpfändung von Grundstücken für eine bestimmte Menge) I, 8. II, 6, 27.
certitudo: Sicherheit: iurare certitidinem, que dicitur orpheide I, 122.
cèssare de parte sua totaliter: verzichten I, 32.
cimiterium: Kirchhof I, 31. II, 55. Vgl. Topographie Rostocks.
civilia iura: Stadtrecht I, 24. II, 32, 83.
civilitas: Bürgerrecht I, 31. sub civilitate promittere: bei Verlust des Bürgerrechts I, 3.
civis: Bürger: c. Lubicensis I, 78, 83.
civitas: Stadt I, 89. II, 91. in civitate Rozstok II, 42. in civitate (Gegensatz: extra civitatem) I, 22, 34. II, 63, 94. extra civitatem I, 22. II, 63, 94. civitatem exire: aus der Stadt verbannt werden I, 99. bona civitatis: das Eigenthum der Stadt I, 122. iura civitatis: Stadtrecht II, 70. ponere aliquid in usus civitatis II, 9.
clensmet, clensmeth: Kleinschmied, Schlosser I, 19, 36, 112.
claustrum: Kloster II, 61.
cocliaria: Löffel I, 89.
coko: Kogge I, 106.
collecta paschalis: die vom Landesherrn um Ostern erhobene Ordör I, 29. Vgl. peticio.
commanere alicui: im Besitz Jemandes bleiben II, 61.
committere: anvertrauen II, 77.
commorari: sich aufhalten II, 74.
communicare: communiciren I, 89.
commutare aliquid ad: umtauschen gegen II, 62.
comparare: aufbringen I, 52. erwerben I, 57.
comparere: erscheinen I, 71.
complanare se cum aliquo: sich mit Jemandem vergleichen I, 66, 69, 84. II, 29, 76, 83, 94. c. cum aliquo: ebenso II, 67.
componere cum aliquo aliquid: sich damit an dessen Unternehmung betheiligen I, 87. c. se totaliter: sich gänzlich vergleichen I, 116.
concambium: Tausch II, 90, 91.
concilium: s. consilium.
concivis: Mitbürger I, 115. in publico coram concivibus nostris I, 99.
concordare se cum aliquo: sich einigen I, 24. II, 83.
condere testamentum suum: sein Testament abfassen II, 75.
condicio: Bedingung: tali condicione II, 55. tali mediante condicione

I, 50, 64, 75, 77, 82. sine omni condicione I, 42.
conductus: Miethe: accipere conductum I, 38. levare conductum II, 21, 64. levare de conductu II, 64. de conductu domus recipere debitum: aus der Miethe befriedigt werden I, 23. pro conductu dare II, 81. 82. pro conductu exhibere I, 10. pro conductu persolvere I, 50. pro conductu solvere I, 82.
conferre: übertragen, zugeſtehen I, 24. II, 17a, 24, 68, 79.
confirmatio: Beſtätigung I, 60.
cognati: Blutsverwandte: c. et affines I, 24.
conscribere: niederſchreiben (in's Stadtbuch): hec verba conscribi facere I, 89.
conservare iusticiam civitatis: die bürgerlichen Pflichten (Schoß, Wachtdienſt u. ſ. w.) erfüllen I, 31.
consilium: concilio (= consilio) amicorum: nach Berathung mit den Blutsfreunden I, 24. de consilio alicuius II, 75.
consilium: Rath I, 117. consilio presidentes: die Mitglieder ſitzenden Raths I, 55, 60. II, 2. consules tunc consilio presidentes: ebenſo II, 62.
constare: bekannt ſein I, 23. koſten II, 64.
constitutus coram consulibus II, 79. c. in presentia consulum II, 18. c. in egritudine II, 63. c. in morte I, 110.
consul: Rathmann I, 13, 26, 29, 77, 89, 97, 102. II, 1, 38, 62. consules tunc consilio presidentes: der ſitzende Rath II, 62. coram consulibus I, 3, 9, 12, 27, 66, 95, 99, 122. II, 65. hoc actum est coram consulibus I, 21. coram universitate consulum I, 24. in presencia consulum I, 2, 7, 11, 15, 30, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 45, 84, 108. II, 17, 18, 19, 22, 69, 96. presentibus consulibus I, 67, 76. hoc presentibus consulibus est promissum I, 36. hec constant consulibus I, 23. hoc notum est consulibus I, 18, 20, 59, 79. consules testantur I, 98. testes sunt consules universi I, 24, 69. presentare aliquem consulibus I, 121.
contiguus: angrenzend I, 24.
continere II, 68. Vgl. obtinere.
contingere: gehören I, 39. II, 31, 32. hereditas pueros contingens I, 15.
contingit: es gelingt, ereignet ſich II, 55.
contradictio: sine contradictione: unwiderruflich I, 94. II, 8, 60.
conventus: Kloſterconvent, Kloſter I, 19. II, 61.
corpus: pro egestate corporis II, 83. pre necessitate corporis I, 77. II, 68.
culcitra: Matratze, Unterbett I, 89. II, 74.
culpam dare alicui de aliqua re: Schuld geben I, 116.
cupripercussor: Kupferſchläger I, 47, 61. Vgl. Copperslach? II, 4.
cuprum: Kupfer II, 38.
curia: Hofplatz I, 4, 111. c. ad domum II, 44.
cussinus: Kiſſen II, 74.

D.

dampnum: Schaden II, 41.
dapifer: Truchſeß I, 97.
dare: vergaben I, 14. (Geld) geben I, 26, 29, 32, 33, 35, 38, 41, 52, 65, 69, 72, 73, 85, 91, 96, 97, 104, 110, 117, 119. II, 8, 60, 61, 62, 64, 68, 74, 75, 76, 81, 82, 85, 87, 88. geben I, 93, 108. propter Deum d. I, 58. solidum pacis d. I, 56, 56a, 57, 60. beſtimmen, einräumen I, 24, 68, 75, 76, 77. II, 74. d. pueris 400 mr in bonis suis omnibus II, 54. culpam d.: Schuld geben I, 116.
datum mit folg. Zeitbeſtimmung II, 73.
debitum: Schuld, Anſpruch I, 23, 38.
debitus: manere debitum alicui: ſchuldig bleiben II, 2.
decollare: enthaupten I, 106.

deesse in aliqua re: fehlen an etwas II, 21, 89.
defectus: Ausfall, das Fehlende I, 25, 83. II, 3, 4, 90. pro defectu fideiubere I, 120.
demere: von einer Summe abziehen II, 2.
denarius: Pfennig I, 23, 41, 77, 81, 103, 118. II, 23, 36, 62, 64, 72. Rozstokcenses denarii I, 87, 106.
Deus: amore Dei (erogare): um Gottes willen II, 75. propter Deum: ebenso I, 58.
dimidia: Hälfte I, 100.
dimidius = medius: halb I, 27, 113. II, 27, 82.
diminutio: Abzug: sine diminutione I, 36.
dimittere: lassen II, 70. d. aliquem liberum et absolutum I, 5, 23, 76. liberum et absolutum d. ab omni impeticione I, 4. d. solutum I, 104. II, 19, 96. d. totaliter solutum I, 66.
discrecionis anni: s. annus.
dissimulare: als Unterpfand behalten I, 82.
dividere: theilen II, 63, 74, 75.
divisio: Theilung I, 55. divisionem habere I, 72.
doleator: Böttcher I, 122. Vgl. bodecarius.
domi: zu Hause II, 70.
domina: Frau I, 24, 33, 39, 42, 43, 57, 64, 75, 86, 101. II, 12, 17, 24, 29, 43, 61, 62, 65, 68, 75, 79, 86, 94.
dominus: Herr. Von Geistlichen II, 68. Von Fürsten I, 26, 29. Von Rittern I, 24, 53, 105. II, 14, 29, 97. Von Rathmannen I, 24, 45, 48, 49, 55, 64, 70, 81, 81a, 83, 86, 91, 97, 106 (?). II, 39, 45, 65, 71, 84 (?), 89 (?), 96. ?: I, 45, 50, 73, 93. II, 16. Vater II, 54. d. terre: der Landesherr I, 97.
domus: Wohnhaus I, 11, 14, 24, 25, 44, 45, 56, 56a, 70, 75, 79, 89, 95, 103. II, 43, 44, 50, 56, 57, 63, 64, 71, 74, 82, 83. Wohngebäude: im Gegensatz zur curia und area I, 4; im Gegensatz zur hereditas I, 23, 50, 55, 82, 103. II, 21, 39, 75.
domus: Rathhaus: domum ascendere I, 89.
donatio: Schenkung I, 24.
sine dubio: unanfechtbar I, 52.
ducere virum: sich verheirathen I, 64.

E.

ecclesia: Kirche II, 78.
econverso I, 41, 67, 73, 76, 87.
pro egestate corporis II, 83.
in egritudine constituta: auf dem Krankenlager II, 68. in lecto egritudinis iacere I, 89.
eiicere (de navibus) I, 115.
emere: kaufen I, 6, 25, 60, 63, 97, 118. II, 43, 44, 45, 61.
emptioni viciniorem esse: ein Vorkaufsrecht haben II, 43.
emptor [?]: Käufer II, 97.
eque: zu gleichen Theilen I, 72. II, 74, 75.
erea cocliaria: Metalllöffel I, 89.
erogare: zuwenden? I, 43. e. (amore Dei): vertheilen II, 75.
esse alicuius: Jemandem gehören I, 53, 61, 65, 79, 86, 88, 107, 113. II, 5, 20, 29, 48, 49, 65. beschaffen sein: stabit perpetuo sicut est nunc I, 111.
ad etatem legitimam pervenire: das gesetzliche Alter erreichen II, 31.
evenire: e. ab aliquo, de obitu alicuius: aus der Hinterlassenschaft zufallen II, 80, 96.
excipere: ausnehmen I, 73. II, 74.
exhibere: pro conductu: Miethe zahlen I, 10. e. coram iudicio: vor Gericht laden II, 77.
exigere: verlangen I, 24. II, 32, 83.
exire: (aus der Stadt) fortgehen I, 53. e. civitatem: aus der Stadt verbannt werden I, 99.
ex parte: von Seiten, von wegen I, 28, 29, 41, 62, 87, 98, 117.
expendere: (Geld) aufwenden II, 98.
ad expensas: zum Unterhalt II, 64.
exponere: gegen Zins austhun II, 55.
extransverso: gegenüber I, 64.
in extremis: vor dem Tode II, 75.

F.

faber: Schmied I, 65. II, 69, 73, 74. f. equorum: Hufschmied II, 89. Vgl. hofslagere.

fabricale instrumentum integrum: vollständiges Schmiedewerkzeug II, 74.

facere: lassen I, 89. thun I, 76, 77. II, 16, 83. securam f. ab igne: sicherstellen II, 97.

factum: Thatsache I, 44. pro tali facto postmodum impedire I. 38. ex omni facto II, 29, 96. ipso facto I, 99. verbo vel facto (offendere): mündlich oder thätlich I, 99.

facultas: Vermögen I, 52. liberam habere facultatem: die unbeschränkte Befugniß I, 63.

famulus: Knecht I, 91.

farina: Mehl I, 107. II, 23.

ferto Magdeburgensis: ¼ Mark Magdeburgisch I, 100.

fideiubere aliquid facere: versprechen etwas zu thun II, 89, 90. f. pro I, 6. f. pro aliqua re: Bürgschaft leisten I, 31, 41. II, 31, 88. f. pro defectu I, 120. f. annum et diem I, 74. II, 72, 73.

fideiussio: Bürgschaft I, 101.

fideiussor: Bürge I, 12, 30, 31, 76, 114, 121.

fides: promittere in fide: Bürgschaft leisten I, 53. fidem presentare: ebenso I, 85.

filia: Tochter I, 21, 23, 24, 41, 55, 64, 68, 72, 90, 108. II, 29, 60, 75. f. legitima: Tochter beider Gatten I, 52. f. privata: Tochter des einen der Gatten II, 75.

filius: Sohn I, 12, 24, 25, 36, 43, 53, 63, 65, 93, 98, 101, 104, 115, 117. II, 6, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 29, 42, 46, 52, 68, 69, 71, 75, 80, 83, 93. f. privatus: Sohn des einen der Gatten I, 35. f. sororis II, 63, 74.

finalis domus: Eckhaus I, 24. Vgl. angulus.

frater: Bruder I, 4, 13, 18, 24, 31, 44, 48, 62, 62a, 68, 69, 83, 88, 95, 115. II, 17a, 39, 54, 73, 74, 84, 96. Klosterbruder II, 62. fratres minores: Franziskaner (im Katharinen-Kloster) II, 62.

G.

gener: Schwager, Schwiegersohn? (Du Cange: agnatus, affinis; maxime sororis maritus, beaufrère) I, 41. II, 87.

gherewer, gherewere: Gerber I, 77, 121. Vgl. witgherewer.

gladiator: Schwertfeger II, 3, 47, 59, 96.

gropengheter: Grapengießer I, 62a.

H.

habere aliquid: Anspruch auf etwas haben, erhalten I, 52, 92. II, 63, 75. im Besitz, in Händen haben, erhalten haben I, 16, 19, 61, 73, 88, 89, 96, 104, 118. II, 5, 34, 48, 49, 70, 78, 85. secum h. aliquid: auf der Reise bei sich haben II, 70. h. aliquem cum 9 marcis: Jemanden gegen Nutznießung von 9 Mark in seinem Hause haben I, 88. h. 9 marcas cum aliquo: ebenso I, 88. h. aliquid cum aliquo: gemeinsamen Anspruch, Besitz haben II, 7a, 12, 42. h. aliquid de civitate: von der Stadt erhalten haben I, 89. h. aliquid ex parte alicuius: etwas oder den Anspruch auf etwas ererbt haben I, 87, 98. h. aliquid in aliqua re: Antheil, Miteigenthum haben I, 48. II, 14. h. marcas in hereditate, in molendino: Geld in einem Grundstück, einer Mühle stehen haben I, 62a, 114. II, 32, 52, 60. h. nichil in hereditate: keinen Anspruch haben I, 34. h. inducias: Frist haben I, 118. h. potestatem: das Recht haben II, 75. h. in sua potestate aliquid: in Händen haben II, 72.

heredes: Erben I, 75, 82, 111. II, 31, 70, 75, 80. Miterben I, 72.
hereditas: Erbe (Grundſtück mit den daraufſtehenden Gebäuden) I, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 30, 33, 34, 38, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 57, 59, 60, 62, 62a, 64, 68, 74, 76, 78, 79, 80, 81, 81a, 82, 83, 86, 90, 92, 98, 101, 102, 103, 111, 112, 113, 114. II, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 49, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 73, 75, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 96, 97.
hofslagere: Hufſchmied I, 6. Vgl. faber equorum.
honestus: coram multis honestis viris I, 24.
hospitale: Hoſpital I, 77. II, 66.

I.

iacere: liegen (von einem Grundſtück) I, 110. i. in lecto egritudinis I, 89.
ab igne securam facere aliquam rem: gegen Brandſchaden ſicherſtellen II, 97.
pro impedimento promittere I, 47.
impedire pro aliqua re: Einſprache erheben I, 38.
impetere aliquam rem: Anſpruch erheben I, 43, 102.
impeticio: Anſpruch (Du Cange: petitio in iure, exactio) I, 4, 5, 9, 77. liber et solutus ab omni impeticione lingua et ore I, 76. absque impeticione cuiusquam I, 9. sine impeticione II, 62. sine impeticione omni II, 63.
impignorare: verpfänden I, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 22, 23, 38, 40, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 54, 59, 62, 70, 78, 80, 81, 81a, 82, 83, 92, 101, 103, 112, 113. II, 6, 10, 13, 14, 15, 16, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 64, 77, 81, 82, 84, 86, 91, 92, 93, 95.
inducie: Friſt I, 53, 118.
infestare aliquem vel bona sua: Anſprüche gegen Jemand oder ſein Vermögen geltend machen, anfechten I, 37.
ingressus: das Betreten (der Stadt) I, 53.
inhabitabilis: bewohnbar II, 97.
inhabitare: bewohnen I, 55, 75.
institor: Krämer II, 79.
instrumentum fabricale integrum: vollſtändiges Schmiedewerkzeug II, 74.
integer = totus, totalis: ganz (Gegenſatz: getheilt, von Grundſtücken, Gebäuden) I, 2, 46. II, 7, 30, 75. i. instrumentum fabricale II, 74. in integro anno II, 93.
integraliter: gänzlich I, 24, 64, 68. II, 70.
integre: gänzlich I, 87.
intrare Rozstok: nach Roſtock kommen (zum Einlager) I, 53.
inungi: die letzte Oelung empfangen I, 89.
iubere: anordnen I, 93.
iudicium: Gericht II, 44. coram iudicio II, 77.
iurare certitudinem, que dicitur orpheide I, 122.
ius: ut ius fuerit II, 16. iure cedere II, 24. sicut (prout) civilia exigunt iura: wie das Stadtrecht fordert I, 24. II, 32, 83. secundum iura civitatis: nach Stadtrecht II, 70. secundum ius wicbelde: nach dem Recht der Erbleihe I, 60.
iuste et racionabiliter II, 69.
iuvenis = iunior II, 29.

K: ſiehe C.

L.

laneus textor: Wollenweber I, 98.
lapicida: Steinhauer I, 40.
last: l. farine II, 23. l. siliginis II, 41. l. salis II, 75.
lateres: Ziegel I, 22. laterum rector: Ziegler I, 22.
in lecto egritudinis iacere: auf dem Krankenlager liegen I, 89.

legitimus: ad etatem legitimam pervenire: das gesetzliche Alter erreichen II, 31.
pueri legitimi: eheliche Kinder; hier: die Kinder beider Gatten im Gegensatz zu denen des einen I, 86. filia legitima I, 52.
levare: Zahlung erheben I, 73. II, 21, 55, 64, 88.
liber: liberum et absolutum dimittere aliquem I, 5. liberum et absolutum dimittere aliquem ab omni impeticione I, 4.
liberaliter possidere: frei von beschränkenden Rechten besitzen II, 42.
libere possidere: ebenso I, 11.
liberum aliquid resignare: ohne Vorbehalt von Rechten auflassen II, 22.
lintheamina: Bettlaken II, 74.
lucrum: in pari lucro I, 87.
lumen: ad vinum et l. (für kirchliche Zwecke) I, 110.

M.

macelle: Scharren, Fleischbänke I, 54, 60.
magister: Meister I, 22, 57, 89. II, 22. m. monete: Münzmeister I, 89.
manere alicuius: im Besitz Jemandes bleiben II, 70. m. debitum alicui: schuldig bleiben II, 2, 29.
marca: Mark I, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 60, 62, 65, 69, 70, 73, 77, 81, 81a, 82, 85, 87, 88, 91, 96, 97, 103, 104, 105, 106, 110, 112, 114, 117, 119, 121. II, 1, 2, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17a, 20, 21, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 61, 64, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93. m. argenti I. 78, 83, 113. m. examinati argenti II, 19, 55, 91. m. denariorum I, 1, 9, 10, 23, 24, 35, 44, 45, 53, 54, 61, 72, 80, 83, 92. II, 5, 24, 25, 29, 40, 55, 60, 66, 67, 81, 85, 91, 95. m. Lubicensis I, 38. m. Rozstokcensium denariorum I, 87, 106.
maritata: verheirathet I, 52.
mater: Mutter I, 62, 75, 76, 84, 93. II, 18, 24, 32.
medietas: Hälfte II, 12.
medius = dimidius: halb I, 9, 16, 38, 103. II, 28, 56, 64.
mercimonia: Waaren I, 33, 56a.
mittere: schicken II, 10.
mobilis: in nur zeitweiligem Besitz: illa sunt mobilia II, 5.
mola: Mühle I, 11.
molares: Mühlsteine II, 55.
molendinarius: Müller II, 60, 95.
molendinum: Mühle II, 60, 63.
molestare I, 122.
moneta: Münze I, 26. magister monete: Münzmeister I, 89.
monetarius: Münzmeister II, 9.
moniales: Beginen I, 100.
in morte constitutus: auf dem Todtenbett I, 110.
mutuo: dagegen, hinwiederum I, 107.

N.

narrare: berichten I, 89.
navis: Schiff I, 107, 115.
necessarium: Pribet I, 4.
pre necessitate corporis I, 77. II, 68.
in negotium civitatis conventus: für den Dienst der Stadt gedungen I, 1.
neptis: Nichte? II, 74.
notarius: Rathsschreiber I, 1.
notum sit omnibus I, 90. hoc n. est I, 86.
nubere: heirathen I, 86. II, 83.
nubilis: heirathsfähig I, 41. ad nubiles annos pervenire, venire II, 17a, 48, 60.
nunquam amplius: niemals mehr I, 122. n. reversus I, 99.
nuncius: Bote II, 1, 2. Vgl. burbode.
nutrire: ernähren I, 41.

O.

obire: ſterben II, 70.
de obitu alicuius evenire alicui: aus der Hinterlaſſenſchaft zufallen II, 96. post obitum II, 75, 79.
obligare: verpfänden I, 30.
obtinere, optinere: durch letztwillige Verfügung oder Uebereinkommen erhalten II, 70, 83, 94.
offendere verbo vel facto in publico coram concivibus nostris I, 99.
olle: Töpfe I, 89.
optinere: ſ. obtinere.
optinere: feſthalten (Geld) I, 77. II, 79. Vgl. continere.
ordinare: o. de rebus suis: über ſein Vermögen verfügen II, 70. divisio hereditatis sic est ordinata I, 55.
ordinatio: Anordnung, Verfügung I, 24.
orpheide: iurare certitudinem, que dicitur o. I, 122.
ortus: Garten I, 120. II, 66, 69.

P.

palma: Handbreite I, 111.
paratus: baar II, 76.
de parte sua cessare totaliter: auf ſeinen Antheil I, 32.
pascere aliquem: ernähren I, 81. p. et vestire aliquem: nähren und kleiden I, 36, 114.
pater: Vater I, 34, 53, 55, 76, 95, 98, 108. II, 18, 19, 32, 52. Stiefvater I, 53.
pauperes: die Armen II, 78.
pecora: Vieh I, 56a.
pecunia: Geld I, 22, 36, 77, 87.
pellifex: Pelzer, Kürſchner I, 83. II, 4, 90.
pensticus: Höker II, 72.
percipere redditus: Renten empfangen II, 75.
perdi: verloren gehen (von einer in einem Geſchäft angelegten Geldſumme) I, 87.
perpetuo: für ewige Zeiten I, 34, 110. stabit p. sicut est nunc I, 111.
persolvere: bezahlen I, 3, 6, 12, 15, 36, 50, 98. II, 19.
pervenire ad annos discrecionis II, 49. p. ad etatem legitimam II, 31. p. ad nubiles annos II, 17a, 60.
peticio Michahelis: die zu Michaelis fällige Ordör I, 97. Vgl. collecta.
pignus: Pfand I, 97.
pilleator: Hutwalker II, 45.
piscator: Fiſcher I, 46. II, 95.
pistor: Bäcker I, 14. II, 63.
placere alicui: Jemandem gefallen, Jemandes Zuſtimmung erlangen I, 24.
bona plenaria: das ganze Vermögen II, 74.
plenarie: ganz I, 23.
posse: können II, 80, 95. optinere p. II, 79. pre necessitate corporis aliquid optinere (continere) p. II, 68.
posse: das Recht haben zu einer Handlung I, 101, 102. II, 83, 96.
possidere: beſitzen I, 55, 64, 86, 110. II, 62, 95. p. liberaliter II, 42. libere I, 33. resignare domum (hereditatem, bona) libere possidendum I, 11, 33, 58. resignare aliquam rem perpetuo possidendam I, 34.
postea: nachher I, 72.
postmodum: ſpäterhin I, 37, 38.
potens in hereditate: im Beſitz der Dispoſition über ein Grundſtück I, 64.
potestas: in sua potestate habere: in ſeinem Beſitz haben II, 72. potestatem habere: das Recht haben II, 75.
pratum: Wieſe I, 120.
pre necessitate corporis I, 77.
precipue (Du Cange: Ius praecipuum, quidquid a parentibus alicui e liberis, vel a coniugibus sibi invicem datur praerogativo iure, Gallice Préciput, avantage). I, 33, 64, 106. Vgl. principaliter, specialiter.
precium: Preis, Pfandſumme, Erlös. I, 82. II, 21, 62.
preco: Büttel I 119.

presentare: ſchenken? I, 74, 109. auszahlen I, 9, 77. II, 38, 62. p. aliquem consulibus: dafür ſorgen, daß Jemand vor den Rathmannen erſcheint I, 121. fidem p.: gewährleiſten I, 85.
presens: presentes erant I, 4, 8, 14, 56. presente, presentibus I, 5, 76, 102.
presencia: hoc protestabantur in presentia predictorum virorum I, 37.
presidere: consilio presidentes: die Mitglieder des ſitzenden Rathes I, 55, 60. II, 2. consules tunc consilio presidentes II, 62.
presidere tabule: als Kämmerer fungiren II, 96.
prestare: zahlen I, 36.
prevalere: mehr werth ſein II, 53.
principaliter (dare, levare): als Präcipuum (geben, erheben) I, 32, 68. II, 55. resignare alicui aliquid specialiter et p. I, 34.
privatus filius: Sohn des einen der Gatten I, 35. privati pueri I, 86.
privigna: Stieftochter II, 48.
privignus: Stiefkind I, 16, 23, 37, 76, 108. II, 29.
procedere cum aliqua re: mit einer Sache verfahren II, 32, 83.
proficisci: reiſen, Wallfahrt machen (in Rigam, ad Rigam, ad Terram sanctam) II, 70, 75, 78.
proficuus: nützlich I, 69.
ponere: verpfänden: pro 32½ mr. posuit hereditatem suam II, 49. p. in usus alicuius II, 9. p. fideiussorem: Jemand als Bürgen ſtellen I, 12, 114.
promissum: Verſprechen I, 82. supplere p. et defectum I, 83.
promittere alicui aliquid I, 28, 29, 100, 108. p. pro aliquo de aliquo I, 101. p. ad aliquam rem: Bürgſchaft leiſten? II, 54. p. aliquid facere I, 3, 117. p. cum aliquo I, 17. II, 31. p. pro aliqua re: Bürgſchaft leiſten für eine Sache I, 19, 23, 65, 76, 91, 109. II, 17a, 20. p. in fide pro aliqua re I, 53. p. quod II, 49. p. simul pro aliqua re: zuſammen Bürgſchaft leiſten für eine Sache II, 29. p. annum et diem II, 7. p. annum et diem supplere defectum I, 25. p. supplere defectum I, 103. p. cum aliquo, supplere totum defectum (ipsius) II, 3, 4. p. supplere promissum et defectum I, 83. p. supplere quicquid deest II, 21. p. pro impedimento I, 47. p. pro warandia anno et die II, 22. p. warandiam annum et diem II, 59.
promovere aliquam rem I, 83.
propria bona: das Vermögen des einen Gatten (im Gegenſatz zum gemeinſchaftlichen) II, 24.
propter Deum: um Gottes Willen I, 58.
protestari: erklären I, 37.
provisores puerorum I, 15. p. sancti Petri II, 64.
in publico coram concivibus nostris I, 99.
puella: Mädchen I, 3, 41, 46, 52. II, 48.
puer: Kind I, 9, 15, 19, 24, 33, 42, 55, 61, 62, 64, 68, 73, 80, 84, 101, 102, 114, 120. II, 7a, 21, 24, 49, 54, 63, 76, 85, 87, 88, 94. Knabe I, 32, 81, 88. II, 8. Mädchen I, 41, 92. II, 17a.
pueri legitimi: Kinder beider Gatten I, 86. p. privati: Kinder des einen der Gatten I, 96. p. seniores: Kinder erſter Ehe I, 102. puer specialis: Kinder des einen der Gatten II, 24.
pulcher: pulchra pistrix: Frau eines Schönroggen-Bäckers? I, 44. II, 25. pulchre vestes I, 24.
pulvinar: Polſter, Pfühl I, 89.

Q.

quoadusque vixerit: auf Lebenszeit II, 75.

R.

rationabiliter: iuste et r. II, 69.
ratum esse: rechtskräftig sein II, 68, 77.
recedere caute: unertappt davonkommen I, 107.
recipere: empfangen I, 23, 41, 51, 82, 97. II, 9.
recognoscere: anerkennen, bestätigen I, 15, 89, 96, 104, 108. II, 17, 18, 80.
recordari amicorum: die Blutsfreunde bedenken II, 75.
rector laterum: Ziegler I, 22.
reddere: zurückzahlen I, 41, 81.
redditus: Rente I, 60, 63, 110. II, 75.
redimere: zurückkaufen I, 63. auslösen (von verpfändeten Sachen) I, 10, 97. II, 40, 84, 93, 95.
redire: zurückfallen (an den ursprünglichen Eigenthümer oder dessen Erben) I, 23, 75. II, 68.
reditus: Rückkehr II, 75, 78.
reemere: zurückkaufen II, 61.
refundere: zurückzahlen I, 87. II, 41.
rehabere (pecuniam): zurückhaben I, 36.
relicta: Wittwe I, 24. II, 83.
remanere: übrigbleiben II, 2.
res: Sache I, 1. Vermögen I, 76. de rebus suis ordinare II, 70.
resignare: auflassen I, 2, 4, 9, 11, 12, 21, 27, 30, 33, 56, 56a, 57, 73, 120. II, 7, 43, 59, 65, 71. r. aliquid liberum II, 22. r. aliquid (post mortem suam): etwas vermachen I, 34, 39, 58?, 64, 67, 94. II, 34, 61, 62, 74, 78. r. aliquid: auf etwas verzichten I, 21, 42, 48. II, 42.
respectu huius donationis I, 24.
respicere super aliqua re II, 28.
restaurum: Entschädigung I, 24.
restituere: wiedergeben II, 49.
numquam reversus I, 99.
rex: König I, 106.

S.

sacerdos: Priester II, 68.
sal: Salz II, 75.
salina: Salzwerk II, 43, 61.
sartor: Schneider II, 59.
satisfacere ecclesiis et pauperibus: an Kirchen und Arme bezahlen II, 78.
scippunt: Schiffpfund I, 8.
scolaris: Lehrling I, 88. II, 52.
scole: Schule I, 110.
scriptor: Rathsschreiber II, 1, 2. Schreiber des landesherrlichen Truchseß I, 97.
pro scribendo: für (der Stadt) zu leistende Schreiberdienste II, 1.
scriptum: Eintragung (in's Stadtbuch) I, 55.
scultetus: Schulze I, 117.
securam facere aliquam rem ab igne: gegen Brandschaden sicherstellen II, 97.
secus: neben I, 54.
sedere in hereditate: ein Erbe besitzen I, 64.
segregare: auseinandersetzen: s. se a privignis suis I, 37. s. filium (seniores pueros) ab hereditate sua I, 43, 102. s. filium de bonis suis totaliter II, 17. totaliter segregatum esse ab aliquo et ab aliqua re II, 80. de hereditate et bonis patris et matris II, 18.
seniores pueri: Kinder erster Ehe I, 102.
separare aliquem ab omni impeticione hereditatis: Jemanden wegen aller seiner Ansprüche auf ein Grundstück abfinden I, 5.
separari: sich auseinandersetzen I, 41.
servus: Knecht I, 78, 106.
siligo: Korn, Roggen II, 41.
simul promittere pro aliqua re: gemeinsam Bürgschaft leisten II, 29.
socer: Schwiegervater I, 4, 5, 8, 27, 66, 84. II, 7, 69, 71.
socius: Genosse I, 115. College I, 89. II, 2.
solidus: Schilling I, 6, 16, 29, 46, 70, 77, 85, 91, 117. II. 8, 15, 23, 28, 32, 35, 50, 56, 58, 64, 72, 82, 86, 98. s. Angliensis I, 107. s. corroborativus seu pacis, quod vulgo dicitur vredeschilling I, 44. s. pacis I, 24, 45, 49, 56, 56a, 57, 60. II, 45, 51.

solvere: zahlen, liefern I, 13, 22, 23, 28, 29, 38, 53, 80, 82, 101, 103. II, 6, 16, 26, 41, 45, 50, 57, 62, 66, 79.
soror: Schweſter I, 104. II, 42, 46, 53, 58, 64, 68. sororis filia: Schweſtertochter I, 69. s. filius: Schweſterſohn II, 68, 74.
specialis puer: Kind des einen der Gatten II, 24.
specialiter dare alicui aliquam rem: Jemandem etwas (als Präcipuum) vorweg geben I, 72, 73. s. et principaliter resignare I, 34.
spondere: ſich verbürgen I, 4.
stabit perpetuo, sicut est nunc I, 111.
statuta (consulum cum scriptore): Vereinbarungen II, 1.
stupa: Badſtube I, 10, 68. II, 7.
stuparius: Badſtüber I, 10, 112. II, 7, 7a, 20.
superesse: übrig ſein I, 83, 97. II, 32, 85.
supercrescere: quicquid dampni supercrescit: der Schade, der erwächſt II, 41.
supervivere obitum alicuius: Jemanden überleben II, 75.
suppellectilia: Hausgeräth I, 24.
supplere quicquid deest: das (an einer beſtimmten Summe) Fehlende zahlen II, 21. s. defectum I, 25, 103. II, 3, 4. s. promissum et defectum I, 83.
sutor: Schuſter I, 56a, 67. II, 33, 52.

T.

taberne: Wohnbuden I, 34, 54. II, 44. cum tabernis (universis) adiacentibus I, 55. II, 75.
tabule presidere II, 96.
talentum: Pfund I, 107. II, 6, 27, 38.
tegmen: Dach II, 64.
tenere: Unterhalt gewähren I, 81. t. in vadio: in Pfandbeſitz haben II, 14, 30.
teneri: ſchuldig ſein: t. alicui aliqua re I, 16, 76. II, 2. t. alicui in aliqua re II, 74.
terre dominus: Landesherr I, 97.
testamentum suum condere: ſein Teſtament machen II, 75.
testari: bezeugen I, 13, 98.
testimonium: Zeugniß, Bekräftigung I, 24, 56, 56a, 57.
testis: Zeuge I, 1, 5, 24.
textor laneus: Wollenweber I, 98.
tota hereditas I, 15, 33, 76, 98. II, 32.
totalis: debitum totalo: der ganze Anſpruch I, 38. totalis hereditas I, 24.
totaliter in iudicio assecuta bona II, 44. t. cessare de parte sua I, 32. t. se componere I, 116. t. complanare cum aliquo II, 67. t. optinere aliquam rem II, 94. t. resignare aliquam rem I, 34. II, 65. t. segregare filium de bonis suis II, 17. t. segregatum esse ab aliquo et ab aliqua re II, 80. de aliqua re II, 18.
tutor (eines Grundſtückes) II, 22.

U.

ulna: Elle I, 111.
unanimiter conferre alicui aliquid I, 24.
universa bona: das geſammte Vermögen I, 67, 73. II, 68, 78.
universitas consulum: der ganze Rath I, 24.
usus: ad usus alicuius I, 82. ponere in u. alicuius II, 9.
utilitas: Nutzen, Zweck II, 62.
uxor: Gattin I, 2, 3, 10, 14, 17, 39, 56, 56a, 58, 67, 73, 82, 84, 86, 87, 90, 94. II, 14, 21, 34, 55, 70, 74, 75, 77, 79, 80, 91, 93, 96.

V.

in vadio tenere: im Pfandbesitz haben II, 14.
valere: im Stande sein I, 63. werth sein I, 83, 105, 106. II, 23.
vasa braxatoria: Braugefäße I, 56a.
vendere: verkaufen I, 9, 27, 80, 92, 103, 111. II, 22, 26, 43, 55, 59, 62, 69, 75, 97.
venire: v. ad nubiles annos II, 48.
verba I, 89. verbo vel facto offendere: mündlich oder thätlich beleidigen I, 99.
vestes: Kleider I, 24, 56a.
vestire: pascere et v. aliquem: Jemanden nähren und kleiden I, 36.
via: Weg I, 111. Reise II, 70.
vicinior emptioni esse: ein Vorkaufsrecht haben II, 43.
vidua: Wittwe I, 77, 104. II, 19, 50.
vinum: ad v. et lumen (für kirchZwecke) I, 110.
vir: Mann I, 121. Ehemann I, 56a, 87. virum ducere: heirathen I, 64.
vivens assignare aliquid: bei seinen Lebzeiten II, 19. quoadusque vixerit: auf Lebenszeit II, 75.
voluntarie: aus freien Stücken I, 14, 43.
vredeschilling I, 44. Vgl. solidus pacis.
vulnus: Wunde I, 116.

W.

warandia: Bürgschaft II, 22, 59.
ius wicbelde: Erbleiherecht I, 60.
witgherewer: Weißgerber I, 121. Vgl. gherewer.

E. Uebersicht der Rechtsgeschäfte.

Absonderung: 1. von Kindern I, 24?, 32, 33, 35, 41?, 43, 52, 68, 102. II, 17, 17a?, 18, 24, 54. — 2. von Stiefkindern I, 37, 76, 108.
Alimentationsverträge: I, 36, 41, 81, 114.
Ansprüche: s. Bürgschaft, Verzichtleistung.
Auflassung: 1. von Grundstücken und Häusern I, 2, 4, 9, 11, 12, 27, 30, 33, 56, 56a, 57, 95, 120. II, 7, 22, 42?, 43, 59, 65, 69, 71. — auf Grund von Verkauf I, 9, 27, 57?. II, 69. — mit Bürgschaft für Zahlung I, 12, 120?. — mit Bürgschaft zur Sicherung gegen Ansprüche I, 4. II, 7, 22. — mit Vorbehalt eines Vorkaufsrechts II, 43, 61. — mit Zustimmung der Blutsfreunde I, 2. — 2. von Haus, Kleidern, Vieh ꝛc. I, 56a.
Bürgschaft: I, 4, 6, 12, 25, 31, 53, 65, 74, 85, 91, 109, 120, 121. II, 3, 4, 7, 20, 22, 29, 31, 59, 72, 73, 88, 89, 90. — als Schutz gegen Ansprüche I, 4, 25, 74, 109. II, 7, 22, 59, 72?, 73. — bei Geldschulden I, 6, 12, 53, 65, 85, 91, 120. II, 3, 4, 20, 29, 31, 72?, 88, 89, 90. — für neu aufgenommene Bürger I, 31. — für rechtzeitiges Erscheinen vor dem Rath I, 121. Vgl. Auflassung, Kauf.
Compagniegeschäft I, 87.
Eigenthum: 1. an Grundstücken: seine Feststellung: a. durch den Rath I, 46, 79, 86, 90, 113. — b. vor Gericht II, 44. — 2. an Mobilien I, 89. — Vgl. Miteigenthum.
Einlager I, 53.
Einspruch des Erben I, 38.
Erbleihe I, 60.
Erbtheilungen I, 55, 104. II, 63.
Erbverträge II, 80, 96.
Geldschulden I, 3, 6, 12, 16, 19?, 53, 61, 65, 76, 85, 91, 104, 120. II, 2, 3, 4, 5, 7a, 20, 29, 31, 48, 72?, 74, 76, 85, 88, 89, 90. — Ansprüche I, 62a.

II, 60. — deren Sicherung durch Verpfändung: s. Verpfändung. — Gemeinsame Ansprüche an Geldsummen II, 7a, 42?. — Schuldverpflichtungen I, 61. II, 29, 48. — Zahlungsversprechen mit Termin I, 3, 100, 117. II, 8. — ohne Termin I, 6, 29, 51, 69. — Zahlung I, 15, 96, 98, 104. II, 19, 87?.
Gestellungstermin vor dem Rath I, 71. — Bürgschaft für seine Einhaltung I, 121.
Grundschulden I, 62a, 114. II, 32, 52, 60.
Grundzins I, 63. II, 45, 66.
Kämmerei: Vermerk über Ausgaben des Rathes I, 26, 97, 119. II, 98.
Kauf und Verkauf von Grundstücken I, 6, 9, 25, 27, 57?, 80, 92, 103, 111, 118. II, 22, 26, 43, 44, 45, 55, 59, 61, 62, 69, 75, 97. Vgl. Auflassung. — mit Bürgschaft gegen Einspruch I, 25. II, 59. — mit Bürgschaft für die Kaufsumme I, 6. — unter Vorbehalt eines Weges I, 111. — unter Angabe des Zahlungstermins I, 118. Vgl. Verpfändung.
Lehrgeld I, 88.
Miethe: I, 10, 23, 38, 50, 82. II, 21, 64, 81, 82.
Miteigenthum an Grundstücken I, 48. II, 14, 21, 42?.
Münze: Abgabe an den Landesherrn I, 26.
Münzmeister: seine Mobilien sind Eigenthum der Stadt I, 89. — Anweisung für einen bestimmten Fall II, 9.
Renten I, 60, 63, 110. II, 75.
Rentenkäufe I, 60, 63.
Stadtschreiber: Bestimmung über ihr Gehalt I, 1. II, 1. — Abrechnung II, 2.
Servitut: s. Wegegerechtigkeit.
Societätsgeschäft: s. Compagniegeschäft.
Sühneverträge I, 99, 116.
Tausch? II, 90, 91.
Urfehde I, 122.
Verbrecher: ihre Gefangennahme I, 115.
Vergabungen: 1. unter Lebenden: a. Grundstücke I, 14, 74. II, 12. b. Geld I, 72. II, 54. — zur Nutznießung auf Lebenszeit I, 75. — Sicherung durch Bürgschaft II, 54. — 2. von Todeswegen I, 17, 34, 39, 64?, 77, 110. II, 61 (vgl. Anm. a), 62, 66, 68, 75, 78, 79. — 3. wechselseitige unter Ehegatten I, 58, 67, 73, 91. II, 34, 70, 74.
Vergleiche I, 66, 69, 84, 116. II, 29, 67, 76, 83, 94.
Verkäufe: s. Käufe.
Verluste von Rostockern durch äußere Feinde I, 105, 106.
Verpfändungen I, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 22, 23, 30, 38, 40, 44, 45, 47, 49, 50, 54, 59, 62, 70, 78, 80, 81a, 82?, 83, 92, 101, 103?, 112, 113. II, 6, 10, 13, 14, 15, 16, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 77, 81, 82, 84, 86, 91, 92, 93, 95. — Verbot des Verkaufs eines verpfändeten Grundstücks durch den Eigenthümer II, 26 — Verkauf des verpfändeten Grundstücks durch den Pfandgläubiger nach Ablauf des Zahlungstermins I, 80, 92?, 103. II, 44.
Verwillkürung der Stadt I, 99.
Verzichtleistung auf Ansprüche I, 4, 5, 21, 42, 48, 66, 104. II, 80, 96.
Vorkaufsrecht II, 43, 61.
Wegegerechtigkeit I, 111.
Zustimmung: 1. der Eltern II, 55. — 2. des Erben II, 10. — 3. der Blutsfreunde I, 2, 24.

Schrifttafeln.

Erste Tafel = I, 1—8; zweite Tafel = II, 63—67.
Beide Abbildungen etwas verkleinert.

Stammtafel der Familie Grote.

Von

Theodor Sohm.

Johann Grote[1])
Rm. 1534, † 1557—58.
Fr.: Anna, T. v. Cuntze Sosenheimer u. Armgard Wulf,
Wwe. 1558, lebt noch 1566, † vor 1575.

Johann	Margaretha	filia	Wipke	Agneta
immatr. zu Rostock 1556 Okt., † 1603. Fr.: Agneta, T. d. Prof. Arnold Burenius, † 1589.	M.: Jürgen Schencke 1564, 1575, 1581; lebt noch 1585, †1591.	M.: Christoph Gentschow 1575; Rm. 1576, † 1588.	M.: Johann Kellermann 1573, 1575; Stm. 1591, Bm. 1592 Dez. 6, † 1598.	unverheir. 1575, 1581, 1585; Wwe. 1600. M.: Bastian Barner; vorher verheir. mit Anna, T. d. Rm. Jasper Frese.

Johann	Anna	Sophie Schencke	Anna Kellermann
geb. 1578, immatr. zu Rostock 1595. Rm. 1611 †1618 Mrz. 8. Fr.: Margaretha, T. d. Prof. Marcus Luschow u. Elisabeth Kerkhof.	geb. 1580 Febr. 29, † 1611 Jan. 30. heir. 1596 Aug. 11. M.: Balthasar Guhl, Sohn v. Bm. Balthasar Guhl u. Anna Kerkhof, Brauer zu Rostock, geb. 1573 Juli 30, † 1612 Sept. 6.	heir. 1595 Sept. 8. M.: Arnold Saß, S. d. Kaufm. Jacob Saß u. Anna Burenia.	geb. 1573, † 1640 Juli, heir. 1593. M.: Conrad Dobbin, Rm. 1616, † 1629.

Johann	Balthasar Guhl	Johann Guhl	Anna Guhl	Agneta Guhl
geb. 1602, † 1649 März 27. Fr.: 1625 Margaretha, T. v. Kanzler Heinrich Stallmeister u. Margar. Clinge.	Kfm. u. Gewandschneider zu Rostock, † 1626. Fr.: Anna, T. v. Rm. Hermann Papke u. Agneta Saß, Enkelin v. Jacob Saß u. Anna Burenia.	Brauer zu Rostock 1625, † 1673 Juli. Fr.: Agneta, T. v. Rath Barthold Kichber u. Agneta Clinge, geb. 1605 Okt. 3 † 1668—69.	geb. 1599, † 1638 Mai 17. M.: Nicolaus Scharffenberg, Rm. 1626, Bm. 1632, † 1651.	geb. 1609 Juli 8, † 1645 Mai 18. M.: 1629 Mai 20 Johann Bothmann, Mekl. Kanzler, geb. 1588, † 1661 Juli 12.

Johann[2])	Margaretha	Agnete
immatr. 1641 Okt. Fr.: Dorothea Tugendreich, T. v. Joachim v. Heinichen.	M.: 1643 Sept. 12 Friedrich, S. v. Prof. Martin v. Chemnitz, Protonotar beim Land- u. Hofgericht zu Güstrow, † 1687 zu Parchim.	geb. 1631, † 1641.

[1]) Fungirt 1532 Namens seiner Ehefrau als Patron der Wulfen-Vikarieen zu St. Petri und zu St. Gertrud, 1557 Febr. 10 als Patron der Wulfen-Vikarieen zu St. Petri, St. Marien, St. Gertrud und zum Heil. Geist und bewohnt das am Hopfenmarkt, Ecke der Buchdinderstraße, „gegenüber dem Heil. Geist" belegene Haus, welches seit 1358 in der Familie Grenze vererbt, 1463 auf Henneke Wulf (Sohn des Rm. Dietrich) übergegangen und 1498 von dessen Tochter Armgard ihrem Ehemanne Cuntze Sosenheimer zugebracht worden ist.

[2]) Verfügt über das Eckhaus „gegenüber dem Heil. Geist" 1660 Febr. 29.

III.

Die Erwerbung der zweiten Hälfte der Ober-Warnow.

Von

Karl Koppmann.

Wie beim vierten Heft des ersten Bandes der Stammbaum der Familie Wulf, so giebt mir nunmehr der ebenfalls von Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm ausgearbeitete Stammbaum der Familie Grote Möglichkeit und Anreiz, die archivalischen Nachrichten über die Mitbesitzer der Ober-Warnow in ihrem sachlichen Zusammenhange zu betrachten. Die Erwerbung der einen Hälfte durch die Stadt am 28. Okt. 1482 und der Uebergang der anderen Hälfte von der Familie Wulf an Kunze Sosenheimer und von diesem an die Familie Grote ist bereits dargelegt worden, und wir haben uns nunmehr der Zerlegung der Grote'schen Hälfte in 4 Achtel und deren allmählichem Ankauf durch die Stadt zuzuwenden.

Johann Grote, Anna Sosenheimer's Ehemann, wurde von dieser überlebt. In einer Eingabe an den Rath von 1558 Juni 30, in der sie denselben ersucht, sie und ihre Kinder gegen Hans N. wegen unbefugter Werbung des Grafes auf der Ober-Warnow zu schützen, unterzeichnet sie sich als „Anna Grote, seligen Herr Johan Groten nachgelassene Witfroue" [1]). Ihre fünf Kinder waren Johann Grote, Margaretha, eine unbekannte Tochter, Wipke und Agneta. Von diesen wird Margaretha Grote, die sich mit Jürgen Schencke verheirathete und deren Tochter, Sophie Schencke, mit Arnold Saß vermählt war, in den Ober-Warnow-Akten nicht ausdrücklich erwähnt, doch wird in einem später zu erwähnenden Kaufbriefe von 1637 Febr. 1 auf einen zwischen der Herrschaft der Ober-Warnow und den Schencke'schen Erben beim Reichskammergerichte schwebenden Proceß Bezug genommen. — Johann Grote war verheirathet mit einer Tochter des Professors Arnold Burenius, starb 1603 und hinterließ zwei Kinder,

[1]) Ober-Warnow A Vol. II.

Johann und Anna Grote, die ſich 1596 mit dem Brauer Balthaſar Guhl, einem Sohne des gleichnamigen Bürgermeiſters, vermählt hatte und in den Ober-Warnow-Akten ebenfalls nicht vorkommt; Johann Grote ehelichte Margaretha, Tochter des Profeſſors Markus Lüſchow, wurde 1611 zum Rathsherrn erwählt und ſtarb vor 1618 März 8. — Die unbekannte Tochter der Anna Soſenheimer war 1575 mit Chriſtoph Gentſchow verheirathet, der 1576 zum Rathsherrn erwählt ward, 1584 in unſern Akten vorkommt[1]) und 1588 ſtarb; ein Sohn beider wird der in den Akten genannte Johann Gentſchow ſein. — Wipke Grote ehelichte Johann Kellermann, Rathmann 1591, Bürgermeiſter 1592, geſtorben 1598, und gebar ihm eine Tochter, Anna Kellermann, die 1593 Konrad Dobbin, Rathmann 1616, geſtorben 1629, heirathete. — Agneta Grote war vermählt mit Baſtian Barner und überlebte ihren Ehemann, dem ſie einen Sohn, Gottſchalk Barner, geboren haben wird.

Der 1603 geſtorbene Johann Grote und ſein gleichnamiger Sohn, der ſpätere Rathmann, müſſen in einer mangelhaft datirten Urkunde aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts gemeint ſein, in welcher Johann Grote sr., Agneta Barner, Johann Gentſchow und Konrad Dobbin bekennen, von Johann Grote jr. 100 Thaler erhalten zu haben und ſie ihm mit 6 Thalern aus der Ober-Warnow verrenten zu wollen[2]). Am 31. März 1609 wird dagegen ein ſogenanntes Fahrrecht im Namen von nur drei Intereſſenten, Konrad Dobbin, Johann Grote und Gottſchalk Barner gehalten[3]); weshalb hier des Johann Gentſchow nicht erwähnt wird, iſt nicht erſichtlich.

Den vorangeſchickten Nachrichten zufolge haben wir in Folgendem vier Achtel der Ober-Warnow, das Johan Grote'ſche, das Gentſchow'ſche, das Kellermann'ſche oder Dobbin'ſche und das Barner'ſche Achtel zu unterſcheiden, von denen wir aber der beſſeren Ueberſicht wegen zunächſt den Gentſchow'ſchen Antheil übergehen.

a. Grote'ſches Achtel.

Der 1618 geſtorbene Rathmann Johann Grote[4]), deſſen Wittwe Margaretha Lüſchow 1626 in den Akten genannt wird, hinterließ einen Sohn, Johann Grote, geboren 1602, geſtorben 1649, verehelicht 1625 mit Margarethe, Tochter des Kanzlers Heinrich Stallmeiſter, die ihm drei Kinder gebar: Johann Grote, verheirathet mit Dorothea Tugendreich von Hünichen, Margaretha Grote, verheirathet mit Johann Friedrich von Chemnitz, und Agneta Grote. Inhaber dieſes Johann

[1]) Ober-Warnow A Vol. VI.
[2]) Ober-Warnow A Vol. IV.
[3]) Ober-Warnow B Vol. I.
[4]) Ober-Warnow A Vol. IV.

Grote'ſchen Antheils an der Ober-Warnow war ſeit wenigſtens 1671 Juli 5 Johann Friedrich von Chemnitz, der 1687 zu Parchim verſtarb. Von deſſen Kindern urkundete in Betreff deſſelben Johanna Magdalena von Chemnitz für ſich und ihre Geſchwiſter 1704 Jan. 21 und ohne einen ſolchen Zuſatz 1728 Apr. 23. Unklar iſt, ob es mit einem Schuldverhältniß des Johann Friedrich von Chemnitz zu Chriſtian Ellerhuſen oder einer verwandtſchaftlichen Verbindung zwiſchen Beiden zuſammenhängt, daß 1700 März 9 Dr. Caſpar Ellerhuſen und 1706 Apr. 24 Dr. Ellerhuſen's Wittwe als Intereſſenten an der Ober-Warnow erſcheinen. Von der Familie von Chemnitz ſcheint dann dieſer Antheil an Gabriel Möller (Rathsherr 1703, Bürgermeiſter 1719, geſtorben 1731) gekommen zu ſein, deſſen Erben 1736 Jan. 28 genannt werden und 1737 Juli 13 ihrem Miterben. dem Sekretär David Daniel Möller, ihren Antheil an der Ober-Warnow abtreten.

b. Dobbin'ſches Achtel.

Konrad Dobbin[1]), der am 13. und 15. Nov. 1626 für ſich und in ehelicher Vormundſchaft ſeiner Hausfrau, Anna Kellermann, gegen die von E. E. Rath beabſichtigte Sperrung der Ober-Warnow mittels eines Waſſerbaums proteſtirte, gerieth in ſchlechte Vermögensverhältniſſe. Am 9. Jan. 1643 ward in Sachen des Hinrich Kaffmeiſter und des Hinrich Schultz der den Klägern angewieſene Antheil der Ober-Warnow von der Kämmerei auf 605 Gulden 4 Schilling taxirt; 1643 Dec. 11 trat Konrad Dobbin's Wittwe ihren Antheil an der Ober-Warnow an Ritter- und Landſchaft ab, die denſelben bis zum Jahre 1670 behielt. Am 8. Sept. 1670 beurkundete Ritter- und Landſchaft, daß ſie dem Bürgermeiſter und Syndikus der Stadt Roſtock, Herrn Matthäus Liebeherr, der „bey vielen Landtagen undt noch diesmahl ſonderbare Mühewaltung undt dem gemeinen Corpori provinciali getrewe nutzbare officia in übernehmung vielfeltiger deputationen und mündlicher conferencen, auch anderen angeleigenheiten erwieſen", „zur bezeigung ihrer gegen den Herrn Bürgermeiſter tragenden affection", alle Rechte an der Ober-Warnow, die ſie „ex cessione ſehl. Cunrad Dobbin's" erhalten, zum wahren Eigenthum überlaſſen habe. In ſeinem Teſtamente vom 1. Nov. 1690 vermachte Bürgermeiſter Matthäus Liebeherr ſeinen Antheil an der Ober-Warnow, jedoch mit Ausnahme der Jurisdiktion, die er „gemeiner Stadt Roſtock" vorbehielt, an das Waiſenhaus[2]). Er ſtarb 1692 Juli 20.

---

[1]) Ober-Warnow A Vol III.

[2]) Baeder, Familien-Nachrichten 1, S. 146.

c. Barner'ſches Achtel.

Der Antheil der Agneta Grote[1]) und ihres 1609 zuletzt genannten Sohnes Gottſchalk Barner muß identiſch ſein mit demjenigen des Chriſtoph Souke, der 1626 zuerſt als Mitintereſſent der Ober-Warnow namhaft gemacht wird, 1629 Jan. 7 ſeinen Antheil der Stadt für 5000 Gulden anbot und 1629 Okt. 15 den Kaufſchilling auf 3000 Gulden ermäßigte. Souke's Antheil ging in uns unbekannter Weiſe über auf Karl Sibeth und deſſen Ehefrau, Margaretha Siebrand, Tochter des Cuno Sibrand und der Margaretha Clericke. Karl Sibeth wird 1635 Juni 19, Margaretha Sibrand, Karl Sibeth's Wittwe, 1657 Juni 24 genannt. Am 8. März 1680 cedirte Margaretha Sibeth, geborene Sibrand, ihren Antheil an der Ober-Warnow an ihren Sohn Hinrich Sibeth, Paſtor zu Marlow, für 100 Thaler und dieſer cedirte ihn 1706 Febr. 19 ſeinem Sohne, dem Rathsapotheker Nikolaus Sibeth, der ihn 1717 Apr. 19 an Chriſtian Voß (Rathsherr 1703, geſtorben 1735) für 200 Thaler verkaufte. Wohl ein Sohn des Chriſtian Voß war der Dr. D. J. Voß, der von 1736 Jan. 28 bis 1741 Okt. 12 vorkommt. Von ihm ging der Antheil in unbekannter Weiſe an Daniel Halbeck über.

Dieſe drei Antheile an der Ober-Warnow wurden im Jahre 1743 käuflich durch die Stadt Roſtock erworben. Die Kämmerei hatte freilich beſchloſſen, für alle vier Antheile zuſammen 1800 Thaler zu geben, und Nov. 13 dazu die Genehmigung des Raths erhalten[2]); aber wegen des vierten Antheils werden ſich die Verhandlungen zerſchlagen haben. Das Kämmerei-Hauptregiſter berichtet fol. 344: „Anno 1743 im Monaht November ſind drey Theile von der Ober-Warnow und deren darin und an belegenen Wieſen von ſeel. Herrn Rathsverwandten Voſſen Erben, Herrn Secretario D. D. Möller und von dem hieſigen Wayſen-Hauſe ümb und vor 2700 fl., zweytauſendſiebenhundert Gulden, von Camera erb- und eigenthümlich angekauffet und baar darauff bezahlet worden an Voſſen Erben 900 fl., an Herrn Secr. Möller 900 fl. Die übrigen 900 fl. iſt Camera dem Wayſenhauſe noch ſchuldig und werden jährlich mit 5 pro cent verzinſet, auch noch für Fiſch und Ahl abgegeben 1 fl. 8 ß". Am 4. Sept. 1748 erhielt jedoch die Kämmerei vom Rath das Kommiſſorium, dem Waiſenhauſe das ihm für ſeinen Antheil an der Ober-Warnow zukommende Kapital von 450 Thalern nebſt den etwanigen Zinſen auszubezahlen.

---

[1]) Ober-Warnow A Vol. V.
[2]) Ober-Warnow A Vol. III.

d. Gentschow'sches Achtel.

Das achte Achtel war dasjenige der unbekannten Tochter der Anna Sosenheimer[1]) und ihres Sohnes Johann Gentschow. Von Letzterem, der 1627 Aug. 22 zuletzt genannt wird, beziehentlich von seiner 1635 Juni 19 erwähnten Wittwe, kam derselbe an die Familie Rappe: 1637 Febr. 1 verkauften „Burchard Christian und Hans Jürgen, Gebrüder, die Rappen", für sich und ihre Schwester Margarethe, Klosterjungfrau zu Dobbertin, ihren von dem seel. Gentzkow herstammenden Antheil an der Ober-Warnow für 1200 Gulden an Detlev Reventlow auf Reez. Von da ab bis zum Jahre 1818 blieb dieser Antheil an der Ober-Warnow mit dem Gute Reez verbunden. Im Besitze Beider folgte der Familie Reventlow zunächst die Familie von Vietinghoff: 1700 Apr. 21 und 1704 Jan. 21 werden genannt die Vietinghoff'schen Erben, 1711 Apr. 10 der Obristlieutenant, 1719 und 1720 der Obrist, 1736 der General von Vietinghoff, 1741 dessen Erben. Auf die Familie von Vietinghoff folgte alsdann die Familie von Flotow[2]), aus der 1759 Juli 27 eine Frau von Flotow, 1763 ein Hauptmann A. E. F. von Flotow, 1765 Adam Philipp Mathias von Flotow[3]), später Landrath, namhaft gemacht werden. Auf den Landrath Hans Georg Hartwig folgte 1803 der Rittmeister Joachim Heinrich Christian von Müller und auf dessen Kreditoren 1817 Graf Carl Christoph von Bassewitz, der 1818 Sept. 1 und 3 seinen Antheil an der Ober-Warnow an den Fischer Johann Philipp Christian Mitteldorff[4]) für 2000 Thaler veräußerte. Von den Erben Mitteldorff's kaufte die Stadt Rostock 1844 Jan. 18 den „vierten Antheil an die Fischerey auf der Oberwarnow von Rostock bis Schwaan mit aller dieser Gerechtigkeit anklebenden Berechtigungen und Lasten" für 2200 Thaler.

Der Kontrakt von 1818 Sept. 1 und 3 ist seinem Eingange zufolge errichtet „wegen Abtretung und Ueberlassung des Reetzer Antheils an der Warnow-Fischerey und an den bey der Rostocker Ziegeley vor dem Mühlenthor belegenen Wiesen und Weiden, so wie der Fischer Johann Philipp Christian Mitteldorff solchen Antheil bisher vom Gute Reetz in Pacht gehabt hat". Wegen dieses Antheils an den Ober-Warnow-Wiesen setzte sich die Kämmerei auf Mitteldorff's Wunsch im Jahre 1822 mit ihm dahin auseinander, daß das bisherige Miteigenthum aufgehoben und Mitteldorff ein bestimmter Antheil ausgeschieden wurde. Als er darauf im Jahre 1836

---

[1]) Ober-Warnow A Vol. VI.
[2]) Ober-Warnow A Vol. VII.
[3]) Ober-Warnow A Vol. VIII.
[4]) Ober-Warnow A Vol. IX.

um die Erlaubniß nachſuchte, ſich dieſen Antheil im Stadtbuch zuſchreiben zu laſſen, ertheilte der Rath ſeine Genehmigung Nov. 11 unter der Klauſel, daß das fragliche Terrain alsdann „die ſtädtiſchen Realabgaben und Laſten mittragen müſſe“, ließ aber im Einverſtändniß mit der Bürgerſchaft 1837 Jan. 4 dieſe Klauſel fallen, weil Mitteldorff bereits wegen dieſes Terrains für $8^{3}/_{32}$ Scheffel an den ritterſchaftlichen Kataſter zu ſteuern habe. Inzwiſchen hatte Mitteldorff 1836 Okt. 18 zwei Wieſen, nämlich die auf der Rotermann'ſchen Karte mit Nr. 394 und Nr. 393 bezeichneten, an den Schneider Vick für 1500 Thaler verkauft und dabei die Verpflichtung übernommen, aus der von ihm allein zurückbehaltenen Wieſe Nr. 362b für $8^{3}/_{32}$ Scheffel zu ſteuern. Da jedoch der Engere Ausſchuß verlangte, daß die an Vick verkaufte Wieſe Nr. 394 für die $8^{3}/_{32}$ Scheffel ſteuerpflichtig ſein ſollte, ſo ließ ſich Vick 1838 Jan. 16 ſeine beiden Wieſen und zwar Nr. 394 mit der betreffenden Verpflichtung zuſchreiben, während die Mitteldorff'ſchen Erben ſich ihm und allen folgenden Beſitzern der Wieſe Nr. 394 gegenüber verpflichteten, alle Steuern wegen derſelben zu bezahlen und die Wieſe Nr. 362b als Unterpfand für die Erfüllung dieſer Verpflichtung beſtellten. Dieſe Wieſe Nr. 362b wurde alsdann durch die Mitteldorff'ſchen Erben, wie es ſcheint für 310 Thaler, ebenfalls an die Stadt verkauft und ihr 1844 Juli 4 mit der gleichen Klauſel zugeſchrieben.

Mit Ausnahme der beiden Wieſen Nr. 394 und Nr. 393 (Vick's Bade-Anſtalt) hat alſo die Stadt Roſtock Alles, was Johann Rode 1328 Febr. 14 vom Fürſten Heinrich von Meklenburg für 1000 Mark gekauft hatte, käuflich erworben und zwar 1482 zur Hälfte, 1743 zu weiteren drei Achteln und 1844 zum letzten Achtel.

IV.

Die Einrichtung des Roſtocker Pfingſtmarkts.

Von

Karl Koppmann.

Den im Auftrage des Hanſiſchen Geſchichtsvereins unternommenen Forſchungen und Veröffentlichungen verdanken wir nunmehr auch die Kenntniß des Wortlauts einer für die Handels- und Kulturgeſchichte Roſtocks wichtigen Urkunde, die bisher nur in einem wenig zugänglichen niederländiſchen Urkundenverzeichniß (Tadama en Huberts, Tijdrekenkundig register van alle orkonden in het stedelijk archief te Zutphen 1, Nr. 255) regiſtrirt worden war und deshalb meiner Beachtung entgangen iſt. Dieſe Urkunde, jetzt gedruckt in dem von Karl Kunze bearbeiteten 4. Bande des Hanſiſchen Urkundenbuchs (Halle, 1896) Nr. 997, iſt ein Ausſchreiben der Stadt Roſtock vom 12. Jan. 1390, in welchem ſie die Einrichtung eines Pfingſtmarkts anzeigt. Offenbar iſt daſſelbe damals allen Städten, mit denen Roſtock in Handelsbeziehung ſtand, zugeſandt worden, erhalten aber hat es ſich nur in einer einzigen Stadt, Zütphen im Gelderland, in einer dort angefertigten oder dorthin gekommenen Abſchrift.

Bürgermeiſter und Rathmannen verkünden in dieſem Ausſchreiben, daß ſie mit Genehmigung ihrer Mitbürger, zum Vortheil ihrer Stadt und zum Nutzen aller dorthin kommenden Kaufleute beſchloſſen haben, einen feſten und allgemeinen Markt einzurichten, der jährlich einmal abgehalten werden, am Pfingſtſonntag beginnen und acht Tage dauern ſoll. Damit der Kaufmann ſich dieſes Marktes um ſo mehr freue, werden ihm folgende Freiheiten zugeſagt: erſtens ſoll während des Marktes, acht Tage vorher und acht Tage nachher, Jeder trotz aller etwaigen Geldſchulden ſicheres Geleit haben, nur nicht wegen der noch während deſſelben fällig werdenden Geldſchulden und wegen Tauſchzahlung für die auf ihm gemachten Einkäufe; zweitens ſoll in derſelben Zeit Jeder freies Geleit haben gegen jede

Arreſtirung und Anklage, die er nicht erſt während des Marktes verwirkt, mit Ausnahme derer jedoch, welche Roſtock und andere Städte oder deren Bürger durch Raub, Brand oder in anderer Weiſe geſchädigt haben, und insbeſondere derer, die um ihrer Miſſethat willen aus der Stadt verwieſen oder verfeſtet worden ſind. Außerdem darf Jeder Kaufmannſchaft treiben, womit er will, und der, welcher Tuch bringt, es verkaufen oder vertauſchen, welcher Art es auch ſei. Demgemäß bitten Bürgermeiſter und Rath die betreffenden Behörden, dieſen Markt und die mit ihm verbundenen Freiheiten öffentlich bekannt zu machen.

Allen luden, de dessen jeghenwardeghen brief zeen und hoeren lezen, wii borghermestere unde raetmanne unde andere medeborghere der stad to Rozstok unzen stedeliken denst mit bekannisse der waerheyt aller nascrevenen stukke. Wii dun[a] witlek ju[a] allen yn desseme breve, dat wii mid endrachtegheme rade na behaghe unde vulbord[a] unser medeborghere, umme unzer stad unde eerer nuttecheyt[a], umme des ghemenen ghudes[a] unde openbaere nut[a] willen aller ghuden[a] koeplude willen[b], die unse stad Rozstok myd erer komenscap zueken[a] edder zuken[a] willen, enen wissen unde menen market bynnen der zulven unser stad zettet unde schikket hebben alle jaer enes toe holdende, de en anbeghin hebben zal yn deme zonnendaghe toe pynghesten neghest comende unde daer na blivende achte daghe neghest volghende, also dat en jewelek goet copman myd zyner comenscop unde ghezinde, de de komen to deme zulven markede, af[c] unde to, to lande unde to[d] watere, yn onser stad velech unde zeker scal wesen, zyne comanscap na zynen willen dar truwelken to ovende. Unde uppe dat, dat de copman des de vryelker unde willechliker to dem markede zik vrowe to komende, zo hebbe wii ghegunt[a] unde gunnen yn desseme brieve, dat een yewelk goet copman der nascreven vryheit yn onser stad zik vrowen scal unde bruken.

Toe deme yrsten, dat ze myd ereme lyve, ghode unde gheziinde vor pennynghschuld unde schuld anderer gulde to lande unde toe watere yn unser stad bynner tyd des markedes, achte daghe voere unde achte daghe na deme markede scolen velech unde leidet wesen, uthgenamen schuld[e], de me bynnen desseme markede betalen scal,

---

[a]) o über u.
[b]) wille, ſteht überflüſſig.
[c]) afh.
[d]) to fehlt.
[e]) schud.

unde bute*, de dar bynnen van kopes weghene schen scal, alzo dat en den anderen dar umme moghe anspreken unde beclaghen.

Vortmer hebbe wii gheven unde gheven in desseme breve allen goden coepluden, dat en yewelk achte daghe neghest vor deme markede, yn dem markede unde acht daghe na yn onser stad to Rozstok vorbenomet velechet unde leydet scal wezen vor alle bezettinghe unde ansprake, yt en zii, dat he dat vorbreke, zunder de ghenen, de ons, onse stad unde onse medeborghere, andere stede unde ere medeborghere rovet, brant edder andere wize beschedeghet bebben an ereme live unde gude*, unde zunderghen de genen, de uth uzer stad umme ere myssedat vorwyzet unde vorvestet ziint, den scolen die vorscreven vrygheide nycht[b] hulpelk wesen.

Hiir enboven hebbe wy gunt* unde gunnen allen goden coepluden, de onse vorscreven stad mit erer copenscop zuken* unde zuken willen, dat ze dar eren marked mit allerleghe kopenscop dun* moghen, alzo vor screven is, unde den ghenen, de dar want brynghen, van wat* manerie dat yd zy, dat ze yd dar vorkopen moghen unde vorbuten.

Wor umme zoe bidde wii juwe* leve begerliken unde myd vlite, dat ghii umme uses denstes unde bede[d] willen den vorscreven wissen unde menen market, yn user stad to holdende, alzo vor screven is, gunstleken* unde ernstleken kundeghen unde openbaeren willen juwen* borgheren unde allen anderen, den gi konen unde moghen, ze truwelken underwizende yn den vorscreven vrygheiden, de wii en gegheven unde gund hebben: dar bewyze gii uns zundergen* willen unde vruntscop* ane, mid dankleker wedderdad wyllekleghen to vordenende. Gheven toe Rozstok na Godes boord drutteynhondert jar yn deme negentygesten jaere des middewekes neghest na twelften. To merer wytlecheyt unde bekantniisse zoe hebben wii onser stad Rozstok vorbenomet grote ynghezeghel myd onser aller willen unde witscop henghet laten vor dessen brieff.

Dieſem Ausſchreiben zufolge iſt alſo am Pfingſtſonntag, am 22. Mai, des Jahres 1390 der erſte Roſtocker Pfingſtmarkt eröffnet worden.

---

*) o über u.
[b]) nyth.
*) wat fehlt.
[d]) beden.
*) zunderge.

V.

Die Rothe Mühle am Wege nach Barnstorf.

Von

Karl Koppmann.

Hinsichtlich der Rothen Mühle verdanke ich Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm nachfolgende Bemerkungen. — Was zunächst das Mühlengebäude betrifft, so ließen 1359 die Testamentsvollstrecker des Lambert Hüning, der 1342 die Hälfte der Rothen Mühle von seinem Schwiegervater Simon von Lawe gekauft hatte, und seiner Ehefrau Christine unter Zustimmung der Herren Johann Kyritz und Johann Grentze, als Vorsteher, und des Johann Somer, als Meisters des h. Geist-Hauses, nach Maßgabe des Testaments besagter Eheleute und nach gütlicher Anordnung der Herren Bürgermeister die Hälfte der außerhalb der Stadt am Wege nach Barnstorf gelegenen Rothen Mühle dem Kloster zum heil. Kreuz zuschreiben[1]). — In Bezug auf die Mühlengüter ist übersehen worden, daß in der Eintragung über deren Verkauf durch Henneke von der Aa im Jahre 1417 (Lib. recogn. v. 1384—1431 fol. 122) sich die ausdrückliche Bestimmung findet: unde de rad schal beholden de vyscherie up deme Roden dyke: der Rothe Teich, den die Stadt 1436 auf zehn Jahre verpachtet, ist also unzweifelhaft der zu der Rothen Mühle gehörige Mühlenteich. Desgleichen habe ich übersehen, daß im Etwas (1741, S. 575—577) eine über diesen Verkauf von Johann von der Aa, Rathmann, Sohn des Herrn Johann, ehemaligen Bürgermeisters 1417 (Mittwoch nach Lätare) März 24 ausgestellte Urkunde veröffentlicht worden ist, und Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm bemerkt dazu, daß dieselbe, wenn sie korrekt gedruckt sei, zurückdatirt sein müsse, da Johann von der Aa erst Cathedra Petri in den Rath 1418 gewählt worden sein

[1]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 70: dimidium molendini, dioti Roden molen, extra civitatem jacentis circa viam, qua transitur ad Bernstorp.

könne, indem er in einer Urkunde des h. Geiſt-Hoſpitals von 1418 Jan. 20 noch nicht, dagegen in einer Aufzeichnung von 1418 Aug. 3 (Lib. recogn. v. 1384—1431 fol. 129) als Rathsherr bezeichnet werde. — Eine Ueberſicht über das verwandtſchaftliche Verhältniß der II, 1, S. 99—100 aufgeführten Eigenthümer der Mühlengüter geben die nachfolgenden Stammbäume. Gertrud Freſe (1305) iſt die Wittwe Heinrich Freſe's I; Heinrich Freſe, der 1334 die Mühlengüter beſitzt, iſt Heinrich III, die Fiſcherei bleibt Heinrich II und Heinrich III vorbehalten; der Sohn der Eliſabeth Freſe (1339) iſt ebenfalls Heinrich III; durch die Heirath ſeiner Schweſter Katharina mit dem Rathmann Gerhard von der Aa kommen die Mühlengüter an deſſen Familie; ihr Enkel iſt der 1417 genannte Henneke (Johann) von der Aa.

VI.

Stammtafel der Familie Freſe.

Von

Theodor Sohm.

A.

Heinrich Freſe I[1]), Rm. 1284–1298.
Fr.: Gertrud, Wwe. 1302, heir. Elias Grulle.

Dietrich Freſe[2])	Heinrich Freſe II	Helburgis Freſe	Gertrud Freſe
Rm. 1314, Bm. 1318, † vor 1327.	Rm. 1327, Bm.,	M. 1: Herderus Fleck, Rm.,	1316. 1330.
Fr.: Eliſabeth Raven,	† 1336.	† vor 1314.	M. 1: Lambert de Molendino.
T. Heinrich's, lebt noch 1342.	Fr.: Adelheid 1314, 1316.	M. 2: Arnold Kopmann, Bm.	M. 2: Radolfus Holſte (v. Teterow) 1316. 1330.

Heinrich Freſe III[3])	Catharina Freſe	Heinrich Freſe IV		Henneke van der Molen
(in borgwal)	1364. 1390, † vor 1392.	(in nova civitate, ante		† vor 1324.
1332, 1342, 1347,	M. 1: Heinrich Giscow, Rm.,	valvam Sywan).		
Rm. 1348, lebt noch 1367,	† vor 1347.	Rm. 1343, Bm. 1350,		
† vor 1370.	M. 2: Gerhard v. d. Aa, Rm.,	† 1350—51.		
Fr. 1: Ermegard Cropelin,	† vor 1361.			
T. d. Rm. Konrad, 1341.				
Fr. 2: Oda (Tölner) um 1350.				
Fr. 3: Wobbeke Gronenhagen,				
T. Peter's, 1351,				
Wwe. 1370, lebt noch 1377.				

2.				
Henneke Freſe	Peter Freſe	Johann v. d. Aa.	Ermegard Freſe	Gertrud van der Molen
1351	Rm. 1382,		Kloſterjungfer in Rühn	M. 1331: Reimar Voß.
abgeſondert.	lebt noch 1403,		1355.	
	† vor 1407.			

Ludolf Freſe:	Dietrich Freſe	Wobbeke Freſe	Taleke Freſe
ſ. Tafel B.	B. 1410. 1418. 1430.	Wwe. 1433.	Wwe. 1433.
		M.: Johann Teſſin, † vor 1433.	M.: Hermann Saſſe, † vor 1433.

[1]) Erwirbt Spotendorf 1284, die Mühle zu Barnſtorf 1286, die Mühle zu Depſow 1287.
[2]) Erwirbt Barnſtorf.
[3]) Erwirbt Dietrichshagen 1359.

B.

Ludolf Freſe[1])
Rm. 1407—1410. 1416—1427. 1439—1446.
Fr.: Anneke Goldenitz, T. Johann's, 1406.

Johann Freſe	Peter Freſe	Wobbeke Freſe
Rm. 1468, lebt noch 1504, † vor 1505. Fr. 1: Katharina 1453. Fr. 2: Taleke Haveman 1459. Fr. 3: Anneke Willem[2]), T. Conrad's, Wwe. 1505.	† vor 1474, von ſeinen Geſchwiſtern beerbt.	1451. 1484. M.: Heinrich Preu vor 1451, lebt noch 1484.

1.	2.	2.	3.	3.
Joachim Freſe. B. 1498. 1506. 1514.	Hans Freſe lebt noch 1506, † kinderlos vor 1511. Fr.: Telske Teske, Wwe. Dietrich Schlorf's.	Oswalt Freſe, ſchon volljährig 1505, lebt noch 1528, † vor 1533. Fr. 1: Katharine Kruſe, Wwe. Heinrich Schmidt's, † 1515. Fr. 2: Anneke Waren, Schw. d. Bm. Heinrich.	Cord Freſe, ſchon volljährig 1505. 1508.	Ernſt Freſe 1505.

1.
Laurenz Freſe[3])
† 1545.
Fr. 1: Tilſeke, † vor 1530.
Fr. 2: Telske Wilde,
T. d. Rm. Dietrich
(a. d. Wismarſchen Familie).

1.	1.	1.	1.	2.	2.	filia
Dorothea Freſe M.: Claus Meyer vor 1545. 1548. 1574.	Nicolaus Freſe 1545, „de junge".	Anna Freſe 1545.	Laurenz Freſe minderjährig 1545. † vor 1574 ohne Kinder.	Jasper Freſe volljährig 1558.	Peter Freſe minderjährig 1558.	M.: Hermann Wolterſtorp 1558.

[1]) Beſitzt Dietrichshagen und den Hof zu Barnſtorf, erwirbt Beſelin 1442.
[2]) Verkauft Dietrichshagen 1532.
[3]) Verkauft Beſelin 1542.

VII.

Stammtafel der Familie von der Aa.

Von

Theodor Sohm.

Gerhard von der Aa[1])
Rm. 1352, † vor 1361 Juli 8.
Fr. Katharina Freſe, T. d. Bm. Dietrich,
Wwe. des Rm. Heinrich Giscow, lebt noch 1390, † vor 1392.

Johann v. d. Aa[2])	Katharina v. d. Aa	Gerhard v. d. Aa
Rm. 1369, Bm. 1376—1410.	M.: Dietrich von Sutym (Zuthem) 1364,	theilt mit ſeinem Bruder den väterl. Nachlaß 1385,
Fr. 1: N. N.	lebt noch 1372.	den mütterlichen 1392.
Fr. 2: Alheydis, Wwe. Hermann Havekesbeke's, 1366, lebt noch 1369.		Fr.: Eliſabeth 1386.
		?
		Michel v. d. Aa 1410. 1417.

1.		
Johann v. d. Aa	Gerhard v. d. Aa	
Rm. 1418, Bm. 1427,	1401. 1402.	
lebt noch 1440, † vor 1444.	† vor 1418.	
Fr. 1: Eliſabeth, Wwe. Chriſtian Grelle's aus Skagen.		
Fr. 2: Anna, Wwe. 1444.		

Johann v. d. Aa	Gerhard v. d. Aa	Arnd v. d. Aa[3])	Henneke v. d. Aa	Taleke v. d. Aa	Katharina v. d. Aa
1444. 1450.	Prieſter 1419.	† 1452.	1418. 1460. 1461. 1471.	1418.	1418.
	1430. 1448. 1449.	Fr.: Tilſe Quaſt, T. Hermann's, heir. Rm. Johann Lange jr.	1476. 1477. 1479. Fr.: Greteke 1440, lebt noch 1477, † 1479.		

Hans v. d. Aa, mündig 1469[4])	Anneke v. d. Aa[4])
Vormund der Tilſeke Quaſt, Wwe. d. Rm. Joh. Lange jr. 1480.	M.: Heinrich Rutze 1469.

[1]) Kauft Bieſtow 1355.
[2]) Kauft Lütten-Klein 1383—84, Schutow 1396; verkauft Schutow 1401, den Bumanns- u. Wolkemannskamp 1411.
[3]) Verkauft Lütten-Klein 1144.
[4]) Die Geſchwiſter quittiren die Vormünder wegen der Vormundſchaft und bekennen, daß ſie ſich wegen ihrer Güter in Bieſtow geeinigt haben.

VIII.

Die Roſtocker Stadtmuſikanten.

(Erſter Theil.)

Von

Karl Koppmann.

Die Bezeichnung des von mir gewählten Themas wird wohl nicht die Meinung hervorrufen, daß ich es verſuchen wolle, ein Bild von der Entwickelung des Muſikweſens in Roſtock zu zeichnen oder auch nur die von der Stadt angeſtellten Muſiker nach ihrer künſtleriſchen Bedeutung zu würdigen: dazu beſitze ich weder das nöthige Material, noch die perſönliche Begabung. Meine Abſicht geht nur dahin, auf Grund der Akten unſers Rathsarchivs die Perſönlichkeiten dieſer ſtädtiſchen Beamten zur Kunde zu bringen, beziehentlich in das Gedächtniß zurückzurufen, und die äußeren Verhältniſſe, in denen ſie lebten, zu ſkizziren. Auch ſchon dadurch meine ich zu der Ausfüllung einer Lücke beizutragen, die ſich in unſerer Kenntniß von der Geſchichte des geiſtigen Lebens in Roſtock um ſo lebhafter fühlbar macht, je heller nach und nach das Licht wird, in dem uns andere Richtungen deſſelben vor die Augen treten. Nothwendige Ergänzungen für die früheren Zeiten, aus denen in Betreff Roſtocks keine Nachrichten vorhanden oder doch bisher nicht geſammelt worden ſind, müſſen und können aus den Verhältniſſen benachbarter norddeutſcher Städte genommen werden.

1. Einleitung.

Im Mittelalter werden die Muſiker bezeichnet als histriones, joculatores, niederdeutſch spellude. Sie gehören der großen Gruppe der unehrlichen Leute an; nach dem Sachſenſpiegel ſind ſie rechtlos und man büßt ihnen nur mit einer Scheinbuße, mit dem Schatten des Beleidigers. Im Laufe der Zeit aber beſſert ſich ihre Stellung ſehr weſentlich, vornehmlich derer, die bei Fürſten, Herren oder Städten in Dienſt treten.

Digitized by Google

Eine Wismarſche Spielmannsordnung vom Jahre 1343 zeigt uns die erſten Anfänge zu ſolcher Beſſerung. Sie unterſcheidet größere oder Tagehochzeiten und kleinere oder Abendhochzeiten und beſtimmt, daß jedem Spielmann (histrioni sive joculatori) bei jenen nicht mehr als 4 Schilling, bei dieſen nicht mehr als 2 Schilling Lübiſch gegeben werden ſoll: weigert ſich einer, dafür zu ſpielen, ſo ſoll er aus der Stadt gewieſen werden. Damit ſie aber mit dieſem Lohn um ſo beſſer ſich begnügen können, darf kein Bürger zu ſeiner Hochzeit andere Spielleute annehmen, als die, welche ſich in Wismar aufzuhalten pflegen, es ſei denn, daß er ein Inſtrument (ludus) wünſcht, das in Wismar überhaupt nicht oder wegen Abweſenheit des Spielmanns zeitweilig nicht oder für ſein Begehren nicht ſtark genug vertreten iſt. Zwiſchen Oſtern und Johannis ſollen alle in Wismar ſich aufhaltenden Spielleute, wenn ſie zu Hauſe ſind, an jedem Sonn- und Feſttage den Bürgern des Abends im Roſengarten mit ihrem Spiel aufwarten, gleichfalls bei Strafe der Ausweiſung.

Einen weſentlichen Fortſchritt finden wir für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in Hamburg. Hier erhalten 3—5 Spielleute zwar noch nicht ein eigentliches Gehalt, aber doch regelmäßige Verehrungen aus der Stadtkaſſe, zu Oſtern, zu Pfingſten und zu Weihnacht, insbeſondere 10 Schilling zu ihrem Licht auf dem Lektor der Domkirche, zuweilen auch ein Geldgeſchenk zur Kleidung und außerdem ein wirkliches Lohn, wenn ſie bei beſonderen Feſtlichkeiten des Raths aufſpielen oder in deſſen Auftrage bei der Hochzeitsfeier auswärtiger Herren mitwirken. Hundert Jahre ſpäter ſteht in Hamburg an der Spitze der Spielleute der Rathskuchenbäcker. Das erklärt ſich aus der alten Verbindung, die bei Hochzeiten zwiſchen Spielleuten und Kuchenbäckern obwaltet. In Bremen heißt es ſchon im Jahre 1303: wer eine Hochzeit anrichtet, darf 8 Spielleute annehmen und nicht mehr; für jeden Kuchenbäcker, deſſen er ſich bedient, einen Spielmann weniger. In Lübeck nimmt die Stelle des Hamburgiſchen Kuchenbäckers der Spielgraf (spelgreve) ein; wie dieſer hat er für die Innehaltung der wider den übermäßigen Aufwand erlaſſenen Beſtimmungen zu ſorgen; wenn Nachts die Uhr eins ſchlägt, alsdann sal de spelgreve upkloppen unde overludt seggen: ydt ys tydt tho bedde tho ghande und morgen mitt leve wedder upthostan. Die Anzahl der Spielleute, die man annehmen darf, beträgt hier bei einfachen Abendhochzeiten 3, bei vornehmeren 6, bei Tagehochzeiten 9, unde de moghen wol myn wesen unde nicht meer; ihr Lohn iſt je nachdem auf 4, 6 oder 8 Schilling beſtimmt; darüber hinaus irgendwelche Kleidung zu fordern, iſt ihnen nicht geſtattet: will over welk brudegham en jenige kledinge gheven, dat mach he don ane broke, myt gudeme vryen willen, ungedwungen unde unvorplichtet.

Die Ausübung der Spielmannskunſt heißt ludus, spele oder spil; doch wird das Wort auch gebraucht für das einzelne Inſtrument, deſſen der Spielmann ſich bedient. Die Wismar'ſche Spielmannsordnung vom Jahre 1343 ſpricht von Spielleuten mit feierlicheren Inſtrumenten (cum sollempnioribus ludis), als da ſind: vedele, pype, bunghe, basune, rotte, vloghel edder harpe.

Welche Inſtrumente man damals für weniger feierlich hielt als die Fiedel einestheils, Pfeife und Bunge anderntheils, weiß ich nicht zu ſagen. Ich wüßte nur das Horn zu nennen, das Inſtrument des Jägers (jegerhorn) und des Wächters (kur), der in ſeinem Gelaſſe auf dem Kirchthurm (kurhus, specula) Wache hielt; wenn der Feind nahte oder Feuer los wurde, ſtieß er in ſein tuthorn: do bles he und sloch de klocken. Der Kur ſtand in Stadtdienſten; in Wismar erhalten 1334 die vigilatores 20 Schilling Beſoldung; in Hamburg waren ſeit 1350 zwei vigiles, auf den Thürmen des Doms und der Nikolaikirche, angeſtellt. Neben dem Horn war der Kur auch anderer Inſtrumente kundig: Bürgermeiſter Nikolaus Gentzkow in Stralſund feierte am 10. Nov. 1559 den Martinsabend mit ſeinem Hausvolk: Wy hedden drierlei spellude, averst die cuhr kreg dat meist, den he bleff by uns und spelde wol 6 oder 7 dentze.

Die gewöhnlichſten Inſtrumente waren die Pfeife (pipe) und die Bunge, eine Art Pauke oder Trommel: by der pipe, ſagt ein Sprichwort, hort de bunge, und von einer geräuſchvollen Feſtlichkeit heißt es: dar weren rowich nummer pipen edder bunghen. Die betreffenden Künſtler heißen piper, fistulator, und bunger oder bungensleger; letzterer trug ſein Inſtrument am Halſe.

Ein mehrdeutiges Wort iſt trumpe: es wird gebraucht für Laute (quinterna), Trommel (tympanum) und Trompete (tuba) und ein als trumper bezeichneter Künſtler kann alſo ein Lautenſchläger (quinternista), ein Trommler (tympanator) oder ein Trompeter (tubicinista) ſein. Dann aber zweigen ſich von trumpe ab: erſtens trumme, die Trommel, insbeſondere die Werbetrommel, zweitens trummit oder trumpit, die Drommete oder Trompete; die betreffenden Künſtler heißen trummensleger und trummitter. Ob die Trommel von der Bunge verſchieden war, iſt mir unbekannt. Mit Pfeife und Trommel wurde dat geheme spill aufgeführt, die nicht öffentliche Muſik bei den geringen Hochzeiten und Luſtbarkeiten; dat grote spill dagegen, das den Rathsmuſikanten vorbehalten war, umfaßte alle übrigen, bei ſolchen Gelegenheiten üblichen Inſtrumente, auch die Trompete.

Wie die Trommel an die Stelle der Bunge trat, ſo ſcheint die Trompete die Poſaune (bassune), das Inſtrument des bassuner, verdrängt oder doch zurückgedrängt zu haben.

Neben der Bunge und den Blasinſtrumenten Pfeife und Poſaune nennt die Wismarſche Spielmannsordnung nur noch ſolche Inſtrumente, die beim Saitenſpiel (seidenspil, snarenspel) gebraucht werden: vedel, harpe, rotte, vlogel. Eine von Hoffmann von Fallersleben angezogene Stelle lautet:

Daer waren speelmannen vergadert vele
Met menegher manieren van snaerspele:
Vedelen, ghighen, herpen, roten,
Met soeten gheelanke ende met soeten noten.

Die Fiedel (vedel, veddel oder viddel), die der vedeler in einem vedelsack mit ſich herumtrug und mit dem vedelbogen hantirte, war ein allgemein bekanntes und beliebtes Inſtrument. Seltener genannt wird die Geige (gige oder gigel). Die Harfe (harpe oder herpe) wurde von dem harpensleger mit dem Plectrum geſchlagen. Die rotte, rote, rode und der vlogel waren zitherartige Inſtrumente mit Metallſaiten; wie der vlogel wird auch die radförmige rote nach ihrer Geſtalt benannt worden ſein.

Im 16. Jahrhundert wird in Hamburg unter den drei Zitherſchlägern (citharistae) ein Spielmannsjunge genannt, der den Diskantiſten vertritt (qui supplet vices discantiste): nach Art der alten menestrele werden alſo wohl dieſe Zitherſchläger Muſik und Geſang mit einander verbunden haben. Wenn aber auch unter den übrigen Spielleuten ein bassans, ein tenorista und ein discantista aufgeführt werden und der tenorista näher bezeichnet wird als: in grosso ludo, ſo iſt wohl nur an eine Benennung nach den Stimmen der verſchiedenen Inſtrumente zu denken. Beiden Auffaſſungen entſpricht es, daß wir hier in Roſtock einestheils in Muſik und Geſang geübte Spielleute finden, anderntheils von ihrem vierſtimmigen Blaſen auf dem Kirchthurm, ſowie auch von einem „Baß-Bamhart“ nebſt Secund-, Tenor- und Diskant-Poſaunen hören werden.

2. Die Muſikverhältniſſe Roſtocks in älterer Zeit.

Ueber die Roſtocker Spielleute liegen mir Nachrichten aus der älteſten Zeit nicht vor. Nur gelegentlich nennt das Mekl. Urkundenbuch zwei Pfeifer, Raslaf piper und Busch piper, die im Jahre 1361 neben einander vorkommen; auch Fiedler (phigillator) kommen meiner Erinnerung nach ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor. In Stadtdienſten ſtand 1478 wenigſtens ein Poſaunenbläſer: als damals Herzog Magnus ſich nach Anllam begeben wollte, um mit Sophie, der Tochter Herzog Erich's von Pommern, jene Ehe einzugehen, durch die er

zum Stammvater aller nachfolgenden Generationen wurde, schrieben die Herzöge Albrecht und Magnus am 23. Mai von Schwerin aus an den Rath: Wi bidden und begeren andechtigen, gii uns juwen bassuner mede to unsem have to Ancklem to ridende lenen willen und ene mit enem perde am negestkamenden dinxstedage ofte am midweken (Mai 26, 27) an uns schicken willen bethe to Gustrow, uns des nicht willen weygeren. Im Jahre 1510 hatte der Rath zu Wismar sich darüber beschwert, daß sein bassuner Valentin seinen Dienst verlassen habe und sich in Rostock aufhalte; der Rath antwortete ihm darauf, er habe Valentin noch nicht in Dienst genommen; da derselbe aber sich um einen anderen Dienst umsehen und ohne Verbesserung seines Lohns nicht nach Wismar zurückkehren wolle, so were wol unsere fruntlike bede, juwe leve unns den sulfften wolden vorgunnen, so wy doch nu tor tiidt eynes basuners van noden unnd mercklick to donde hebben.

Genauere Nachrichten erhalten wir durch die Supplik eines ungenannten Spielmannes im Jahre 1563. Dieser entschuldigt sich zunächst, daß er seinen Verpflichtungen, auf dem Thurm jeden Sonntag „mit meinen Instrumenten und meinen Gesellen mich hören zu lassen" und täglich um 11 Uhr „auff zween Trommeten ein Hoverecht zu machen", bisher nicht nachgekommen sei, denn die Fenster seien so enge, „das es nicht müglich ist, selbdritte oder selbvierde zu einem Fenster raus zu pfeiffen oder zu spielen" und dabei Bücher vor sich hinzulegen, und was die beiden Trommeten betreffe, so reiche zwar der Raum aus, aber da ihm der „Kuer und Haußmann" gesagt, der Rath habe ihm den Thurmdienst auf ein Jahr zugesagt, so habe er aus Rücksicht auf dessen kleine Kinder, obgleich er der betreffenden Besoldung wohl benöthigt sei, das Hoverecht unterlassen. Dann bittet er den Rath, erstens sich seiner darin anzunehmen, daß „die Amptbruder, als nemlich die andern Spielleute", das Aufwarten bei den Abendkösten ihm nicht gestatten wollen, sondern für sich beanspruchen, da doch die Tagesköste sehr abgenommen haben und eitel Abendköste stattfinden, zweitens aber, da er gehört, „daß ein Erbar Radt die Spielleute vorehret hat mit disser loblichen Stadt Wapen", auch ihm und seinen Gesellen solche Kleinodien zu theil werden lassen; sein Vorgänger, Meister Jacob, habe sich darin nicht wohl verhalten „unnd sich der Wapen geschemet", er aber wolle sich derselben „gar nicht schemen", sondern sie dem Rath und der Stadt zu Ehren gern tragen und sie unversehrt und mit Dank zurückgeben. Dieser unbekannte Spielmann und sein Vorgänger, Meister Jacob, waren also vom Rath angestellte sogenannte Kunst-Spielleute; sie hatten sowohl vor den besoldeten Kuren, wie vor den nicht in Sold stehenden Spielleuten den Vorrang; der Thurm, auf dem sie ihr Spiel ausübten, war der zu St. Marien.

Am 19. Sept. 1573 bekennt Veit Schmidt, „beſtellter Spielmann der Stadt Roſtock“, da der Rath ihn angenommen habe, um für eine Beſoldung von 60 Thalern ſelbviert den Bürgern bei ihren Hochzeiten zu dienen, ſo verpflichte er ſich, drei gute Geſellen anzunehmen, „ſo alles pfeiffen, blaſen und ſingen konnen, was ihnen vorgelegtt wird“, ſeinen Dienſt Oſtern anzutreten und ſich „in der Kirchen und Chore, auch ſonſt auf dem Thurm mit Spielen und Abblaſen“ ſo zu verhalten, daß der Rath daran ſein Wohlgefallen haben werde. Dieſem Revers iſt ein Verzeichniß der in ſeinem Beſitz befindlichen Inſtrumente angeſchloſſen. Erſtens vier Breslauer „Baß-Bamhartt“ mit meſſingenen Regiſtern, „ahn Gröbe eine Quart tieffer, denn die große Orgell zu Unſer Lieben Fravenn“, koſten 56 Thaler. Zweitens eine „Diſcant-Baſſune“, drei „Tenor-Baſſuuen“ und eine „Seeund-Baſſune, ſo tief ahm Thon, wie gemelte Pamhart“, koſten zuſammen 60 Thaler. Drittens ein Futter großer Breslauer Flöten mit meſſingenen Röhren, enthaltend 13 Stück, „die auch ghar groß und tieff“, koſtet 30 Thaler. Viertens ein Futter „mute Zincken“, koſtet 4 Thaler. Fünftens ein Futter „gemeiner ſcharffe Zincken“, koſtet 2 Thaler. Sechstens ein Futter „Zwerg-Pfeiffen“, koſtet 4 Thaler. Siebtens zwei „gemeine Pamhartt und Schalmein, in Thon und Grobe, wie ſie hir unnd allenthalben von Thurnen unnd Koſten gebraucht werden“, koſten 9 Thaler. Seine Krummpfeifen hat er verkauft, will ſich deren aber wieder verſchreiben, ſowie auch etliche Zinken, „die in eine jede Orgell dieſen Kirchen reinlich ſtimmen ſollen“. „Solche Inſtrumente“, ſchließt das Verzeichniß, „kan man mancherley Art durch einander wechſelen, auch, da die Geſelſchafft vorhanden, mitt 6, 7 und 8 Stimmen zu gebrauchen“.

In den Jahren 1577 und 1578 wurden mit dem in Brandenburg bedienſteten Martin Priegel Verhandlungen geführt, die zwar erfolglos blieben, aber in mehrfacher Beziehung von Intereſſe ſind. Der Rath nimmt ihn mit ſeinen vier Geſellen „umb ſeiner Kunſt und Geſchicklichkeit halben fur unſern und gemeiner Stadt Spielemann“ an und ſetzt ihm eine Beſoldung von 60 Thalern, 4 freie Wohnungen und zur Kleidung für ihn ſelbſt 4, für jeden Geſellen 3 Thaler aus. Er verpflichtet ſich, Geſellen zu halten, „die des Sanges vorſtentig und alles, was man ihnen vorleggen wirt, ſingen und pfeiffen konen“. Mit dieſen hat er in der Marienkirche, „ſo offt darinne figurirt wirtt, uff dem Chore bey dem Geſange zu ſein“, ſonſt aber „von der Orgel zu ſpielen“, ſowie auch an Sonn- und Feſttagen und Mittwochs vom Thurm zu blaſen; das Spielen „von der Orgel“ wird ihm aber auf ſeine Vorſtellung hin erlaſſen. Von vornehmen Hochzeiten ſoll er 3 Gulden erhalten, „da doch den vorigen Spielleutten nicht mehr, den zwen Gulden“ ausgeſetzt worden ſind. Dann handelt es

ſich um die Feſtſtellung ſeines Verhältniſſes erſtens zu zwei anderen Raths-Spielleuten, die vermuthlich ſchon vor längerer Zeit angeſtellt worden und weniger tüchtig ſind, und zweitens zu denjenigen Spielleuten, die nicht im Dienſte der Stadt ſtehen. Den alten Spielleuten Martin Viet und Jochim Hane ſollen von je drei Hochzeiten eine, ihm zwei zukommen und von dem Gottespfennig, der bei der Beſtellung von Spielleuten bezahlt wird, ſollen ſie ein Drittel, er zwei Drittel erhalten. Kein Spielmann ſoll, ſo verlangt er, „ins Amt“ aufgenommen werden, bevor er nicht ihm ſeine Urkunden über Lehrzeit, Dienſtzeit und bisheriges Verhalten vorgelegt habe und von ihm geprüft worden ſei; jeder ſoll nur einen Jungen halten, „den ehr ſelbſt gelehrett“; „die Trommeten, auch andere große Spiell, es ſey Violen oder Inſtrument“, ſollen ihnen unterſagt werden; bei Hochzeiten, Verlöbniſſen und Gaſtgeboten will er überall das Vorſpiel und vor allen andern den Vorzug haben, ohne ſein Vorwiſſen ſoll keiner ſpielen, die beiden, die er anweiſen wird, um mit Pfeifen und Trommeln aufzuwarten, ſollen ſich ſelbander zu Tiſche ſetzen „und keine Geſt, Weib oder Kinder mitbringen“; kommen ſo viele Feſtlichkeiten vor, daß es ihm für ſich und ſeine Geſellen zu viel wird, ſo will er ſich deren mehrere verſchaffen. Endlich begehrt er, daß der Rath ihm bei „den Brandenburger Herrn“ ſeine Entlaſſung erwirke und ihn auf Lebenszeit anſtelle.

Daß es zu einer feſten Anſtellung Martin Priegel's nicht gekommen ſei, geht daraus hervor, daß der Rath im folgenden Jahre (1579) drei Perſonen, Baltzer Frey, Andreas Amſel und Nikolaus Grunewald, zu Spielleuten annahm, „unß und gemeiner Stadt ſelbvierte, welchen vierten ſie ſich beſtellen ſollen, vor Kunſtpfeiffer zu dienen“. Sie erhalten zuſammen 80 Gulden zur Beſoldung, je 4 Gulden zur Kleidung und die „vier Buden uff dem Alten Marckte zu freyer Behaußung“; auch ſollen ſie frei ſein von Schoß, Wacht, Wall- und Grabengehen. Zur Anſchaffung von Inſtrumenten werden ihnen 50 Gulden vorgeſchoſſen. An Sonn- und Feſttagen und Mittwochs um 10 Uhr Vormittags, ſowie auch beim Durchzug fürſtlicher und anderer hohen Perſonen, haben ſie auf dem Marienthurm, an vier verſchiedenen Stellen je zweimal und „mindeſtenſt quattuor vocum“ abzublaſen. Wenn die beiden alten Spielleute, Martin Vith und Jochim Hane, Todes verfahren, ſo ſoll kein anderer wieder angeſtellt werden, ſondern das große Spiel ihnen allein verbleiben. — Dieſe drei Spielleute ſind eine Reihe von Jahren im Dienſte der Stadt geblieben, haben es aber vorgezogen, einen vierten Spielmann nicht zu ſich zu nehmen. Im Jahre 1583, als Jochim Hane bereits vor einigen Jahren geſtorben war, baten ſie um eine neue Beſtallung, durch die ihnen eine Gehaltserhöhung und verſchiedene ſonſtige Vortheile und Vorrechte

zu theil würden. Dieſem Geſuch hat der Rath 1585 gewillfahrt. Ihre Beſoldung wird von 80 auf 100 Gulden, das Geld zur Kleidung von 4 Gulden auf 4 Thaler erhöht. Zu den angegebenen Zeiten ſollen ſie auf dem Marienthurm mit großen Inſtrumenten „ſchone gute Muteten und ander Stucken, wie ſich daß nach Gelegenheit der Zeit und Feſten und ſonſten geburen wil, abblaſen“; wenn zu St. Marien figurirt wird, ſollen ſie ſich dort einſtellen und „mit bequemen Inſtrumenten der Muſic und Cantorey beiwohnen“; wenn der Rath ihrer ſonſt benöthigt iſt, haben ſie ſelbviert „mit allerhandt Inſtrumenten“ aufzuwarten. Das Kuchenbacken, „wie das von Altershero bey den Stadt-Spielleuten geweſt“, ſoll ihnen freiſtehen: ſo lange Meiſter Martin Viet leben wird, ihnen drei Jahre nacheinander, das vierte Jahr ihm. Sie ſollen als die oberſten Spielleute gelten; ausſchließlich ihnen kommt das Spiel mit großen und kleinen Inſtrumenten zu, während ſie zu Gunſten der übrigen Spielleute auf das Trommeln und Pfeifen verzichten; alle Beſtellungen müſſen bei ihnen gemacht werden und ſie haben die Spielleute zu beſtimmen, dabei aber Meiſter Viet und den beſtallten Thurmleuten den Vorzug einzuräumen; wer von den andern Spielleuten nach auswärts gefordert wird, muß es ihnen 14 Tage vorher anzeigen; beim Durchzug hoher Perſonen, ſowie auch bei Hochzeiten und anderen Freudenfeſten ſollen dieſelben nicht vor ihnen „mit Hofieren Drinckgelt“ ſuchen, ſonderu warten, bis ſie „dageweſt und furerſt ihr Drinckgelt geholet haben“. — Quittungen aus den Jahren 1592 und 1593 bezeugen, daß Frey, Amſel und Grunewald damals noch ihre Stellung innehatten.

Für die Amts-Spielleute wurde im Jahre 1600 eine Rolle erlaſſen, die uns deren theilweiſe ſchon berührte Verhältniſſe noch etwas näher kennen lehrt. Ihre Aelterleute ſollen immer die beiden älteſten Kunſtſpielleute ſein; die geringen Hochzeiten von Dienſtmädchen und Tagelöhnern, ſowie der Gebrauch von Trommeln und Pfeifen iſt ihnen 1593 von den Aelterleuten überlaſſen worden; bei den vornehmen Hochzeiten, die den Kunſtſpielleuten vorbehalten ſind, dürfen von ihnen nicht mehr als zwei mit Trommeln und Pfeifen mitwirken; die Aelterleute weiſen ihnen dem Amtsalter nach, doch unter einem Vorangehen der Stadt-Thurmleute, die Aufwartung bei Hochzeiten, Ehegelöbniſſen und Fechtſchulen an; ohne Vorwiſſen der Aelterleute dürfen ſie keine Hochzeit in Roſtock und Warnemünde annehmen; den großen Herren und deren Geſandten dürfen die Kunſtſpielleute ungehindert, die übrigen nur mit Bewilligung der Aelterleute aufwarten und zu Weihnacht iſt es nur den Kunſtſpielleuten geſtattet, den Herren des Raths und andern vornehmen Bürgern zu Weihnacht das Neujahr zu bringen; die Thurmleute, denen auch bei hohem Beſuch „an ihrer alten Gerechtigkeit“ nichts genommen ſein ſoll, dürfen einmal jährlich,

jeder in seinen beiden Kirchspielen, bei den Bürgern ihr Opfergeld einsammeln. Wer in das Amt aufgenommen werden will, muß bei einem redlichen Meister gelernt, zwei Jahre gewandert und ein Jahr in Rostock gedient haben, hat sich von den Aelterleuten prüfen zu lassen, muß, wenn eine heirathsfähige Meisterstochter oder Meisterswittwe vorhanden ist, dieselbe ehelichen, es sei denn, daß er als Meisterssohn davon befreit wäre, und hat an das Amt 2 Tonnen Bier und 20 Gulden, als Meisterssohn 10 Gulden zu bezahlen, von welchem Gelde jeder Aelteste einen Thaler erhält und der Rest in der Büchse verwahrt wird. Aus den Amtseinkünften wird die Krone zu St. Marien hinter dem Chor, die sie seit undenklichen Zeiten besitzen, mit zwei Wachskerzen unterhalten. Jeder Meister darf einen Gesellen und zwei Jungen oder statt des Gesellen einen dritten Jungen halten. Bürger, die dem Amte nicht angehören, dürfen bei Hochzeiten, Gelagen, Fechtschulen und anderen öffentlichen Zusammenkünften nicht spielen, Fremde nur auf den freien Jahrmärkten mit Genehmigung der Aelterleute und nur drei Tage lang.

Von den drei im Jahre 1579 angestellten Kunstpfeifern war 1618 nur noch Nikolaus Grunwald am Leben, der mit seinen dermaligen Kollegen Andreas Kirchhof und Johann Schmersal sich darüber beschwerte, daß die Thurmleute Kösten annähmen und sich des großen Spiels anmaßten, sowie auch um die Wiedereinführung des aufgehobenen Gottespfennigs bei Bestellung der Hochzeiten bat: „dagegen wir dann erpotig, noch einen der Kunst gemees neben uns zu halten, damit wir selbfünfft der Kirchen und gemeiner Stadt uffwarten und die Music dadurch desto zierlicher und stercker angeordnet und bestellet und ein Erbar Raht und gemeine Stadt, sowoll auch wir selber Ruhm davon haben und erlangen mugen".

3. Die älteren Musik-Direktoren (1623—1697).

Eine wesentliche Veränderung geschah 1623 durch die Ernennung eines Musik-Direktors, indem der Rath am 29. Sept. den Balthasar Kirchhof, „Musicum und Instrumentisten, vor unsern und gemeiner Stadt vierten Meister und Directorn der instrumentalischen Music" anstellte. Mit den andern Meistern soll er an Sonn- und Festtagen, Dienstags und Donnerstags um 10 Uhr mit großen Instrumenten und wenigstens zu fünf Stimmen auf dem Rathhause dreimal oder statt dessen, wenn es der Rath befiehlt, an den vier Seiten des Marienthurms zweimal, sowie auch beim Durchzug hoher Personen, „schöne musikalische Muteten und andere gute Stucke mit lieblichen Harmonien fleißigh abblasen"; zu St. Marien soll er dem Gottesdienste, so oft es nöthig, auf dem Chor mit der Musik beiwohnen und bisweilen auch hier

und in andern Kirchen mit seinen Gesellen oder auch allein „eine feine und liebliche musicam anrichten“. Dafür erhält er eine Besoldung von 80 Gulden, von der Marienkirche eine freie Wohnung, 6 Ellen Tuch wie seine Kollegen und das Recht des Kuchenbackens nach der Reihenfolge. Auch ist ihm und den drei andern Meistern das Musiciren mit großen und kleinen Instrumenten, als Zinken, Posaunen, Violen u. s. w. vorbehalten.

Diesem ersten Musik-Direktor Rostocks folgte 1637 Wilhelm Frese in der gleichen Stellung.

Im Jahre 1656 war die vierte Kunstspielerstelle wieder eingegangen. Der Rath nimmt Johann Schultze, Johann Ernst Armerding und einen Dritten, der dem verstorbenen Baltzer Schmersahl succediren wird, „zu unsern und gemeiner Stadt Instrumentisten“ an und setzt ihnen zusammen 100 Gulden zur Besoldung aus, von denen Johann Schultze als Direktor der instrumentalischen Musik 50 Gulden erhalten soll; auch wird ihm „die Wohnung beim Frater-Closter“ eingeräumt. Die Accidentien werden im ersten Jahre durch Johann Schultze, im zweiten durch Armerding, im dritten wieder durch Schultze, im vierten durch den neuanzustellenden Instrumentisten erhoben und in Schultze's Hause getheilt. Zusammen sollen sie wenigstens selbsechst „bestimmt“ sein, Schultze selbdritt und die beiden andern zusammen selbdritt. Sie haben an drei Tagen um 10 Uhr vom Rathhause abzublasen und zu St. Marien und St. Jacobi, wenn Nachmittags vor und nach der Predigt figurirt wird, der Musik und Kantorei beizuwohnen. Ihr Neujahr dürfen sie schon Weihnachtsabend, die Thurmleute erst Neujahrsabend suchen. Verboten wird es ihnen, „für den Vortantz etwas von Bürgern und Studenten zu fordern“ und bei einer und derselben Gelegenheit viele Vortänze bei sich bestellen zu lassen, da dadurch „allerhandt Ungelegenheit und Schlägerey zu erfolgen pfleget“; bei der Annahme der Vortänze aber sollen sie respectum personarum beobachten.

Neben diesen drei Instrumentisten gab es damals zwei Thurmleute, zu St. Marien und zu St Nikolai. Aus den beiden Bestallungen des Rudolf Lorenz Rincke, der 1660 an der Nikolaikirche, 1662 an der Marienkirche zum Thurmmann angenommen wurde, gewinnen wir nähere Kenntniß von deren Stellung. Morgens um 10 Uhr sollen sie selbdritt oder selbviert vom Nikolai-, beziehentlich Marien-Thurm abblasen, Abends halb zehn und Morgens 3 Uhr mit einem Psalm sich hören lassen und in der Zwischenzeit allstündlich auf den vier Seiten des Thurms „eine Andeutung mit der Trummeten“ geben, dabei fleißig sich umschauen, ob Feuersgefahr oder andere Noth vorhanden, und betreffenden Falles die Trummete blasen und die Sturmglocke ziehen, bis einer von den Glocken-

läutern herzukommt; zu St. Marien ſoll bei Gewittern, ob es Tag oder Nacht iſt, ein Bußpſalm geblaſen werden. Wenn zu St. Nikolai oder zu St. Petri figurirt wird, hat der Thurmmann von St. Nikolai, wenn zu St. Jakobi, hat der Thurmmann von St. Marien, wenn zu St Marien, haben beide der Muſik und Kantorei mit bequemen Inſtrumenten beizuwohnen; auf Anfordern der Kunſtſpielleute müſſen ſich beide an dem Abblaſen vom Rathhauſe betheiligen. An Beſoldung erhält jeder 26 Gulden; außerdem bezieht der Thurmmann zu St. Nikolai 8 Fuder Holz, $1^1/_2$ Laſt Kohlen, 4 Gulden zur Wohnung, 2 Gulden „Bettegeld" und an Talg oder Lichten von der Kirche 10 Mark Sundiſch, der Thurmmann zu St. Marien 10 Fuder Holz, 2 Laſt Kohlen, 8 Gulden zur Wohnung, außerdem von der Kirche, was ſeine Vorfahren gehabt, insbeſondere an Talg oder Lichten 3 Gulden 8 Schilling; in den beiden Kirchſpielen, für die er angeſtellt iſt, darf jeder zu Martini vor allen Häuſern mit der Trummete ſich präſentiren, dieſelbe blaſen und ſein gewöhnliches Trinkgeld fordern, ſowie auch ſein Neujahr einſammeln. — In Eingaben an den Rath treten die beiden Thurmleute mit den drei Kunſtſpielleuten zuſammen auf und ſind alſo mitzuverſtehen, wenn die Rede iſt von ſämmtlichen Muſikanten. Als 1674 der Thurmmann von St. Nikolai, Martin Armentrik, geſtorben war, bat ſein Schwiegerſohn, Bartholomäus Maneke, ihm die fünfte Stelle, in die er ſich mit ſeinem Schwiegervater bisher getheilt habe, allein zu übertragen, während Thomas Rudolphi, der zweite Kunſtſpielmann, weil „allemahl ſechs Muſicanten alhie geweſen", für ſeinen Sohn um die ſechste Stelle anhielt; da aber die ſämmtlichen beſtellten Muſikanten erklärten, daß in 26 Jahren ihrer niemals mehr als fünf geweſen ſeien, ſo wurde Rudolphi's Geſuch keine Folge gegeben.

In der angeführten Eingabe Maneke's heißt es, ſein Schwiegervater und er hätten, da jeder auf die Hälfte des Ertrags angewieſen geweſen, ſich mit den Ihrigen kümmerlich erhalten müſſen, ſonderlich „nachdem unß das Salarium entzogen", und 1678 erklären die Stadt-Muſikanten, ſie hätten ſeit 10 Jahren keine Beſoldung erhalten. Bei der damaligen Schwäche der Stadtkaſſe beſchloß der Rath ihrem Wunſche gemäß, daß jeder Hochzeiter, der ſie nicht zur Aufwartung annehmen wolle, ihnen eine beſtimmte Entſchädigung, im erſten Stande 2 Thaler „und ſo nach advenant", leiſten ſolle. Nun aber hatte im vorhergehenden Jahre, 1677, die große Feuersbrunſt in unſerer Stadt gewüthet, und es begreift ſich, daß deren Folgen den Spielleuten beſonders ſchmerzlich fühlbar ſein mußten. Als ſie am 16. Nov. 1680 vor das Gericht gefordert wurden, um ſich darüber zu verantworten, daß ſie den nächtlichen Thurmdienſt vernachläſſigten und daß man weder „Pſalmen-Blaſen, noch ſonſt einigen inſtrumentaliſchen Spielklang mehr vornehme oder auch, wan ja zu einer Zeit

etwas dergleichen erſchallete, ſolches dergeſtalt geſtümpert oder geſtümmelt abginge, das es überall, und fürſonderlich frembden Anhöreren, unangenehm und ſchendlich" wäre, entgegneten ſie, ſie könnten das nöthige Volk nicht unterhalten, da ſie ſo wenig verdienten, daß ſie „weder Katze, noch Hund, viel weiniger Volck davon zu ernehren wüſten"; Hochzeiten mit Muſik ſeien jetzt ſelten und wenn ſie einmal gefordert würden, könnten ſie ihr Lohn nicht erhalten; die Kirchengelder, die ſie ſeit unvordenklichen Zeiten bezogen hätten, würden ihnen vorenthalten: zu Neujahr gäben ihnen die Bürger nur einen Sechsling oder einen Witten oder wieſen ſie ganz ab; ſelbſt der Prachervogt erhalte ſeine Beſoldung, ihrer aber, die ſie auf Thürmen und Orgeln aufwarten und die Ihrigen mit Gefahr des Leibes und der Geſundheit hinauf ſchicken müßten, „zumahlen es auff beiden Thürmen ſpückte und auff dem Nicolaiſchen nicht mahl ein geringes logement frei, beſondern ſie gar elend alß im Hundeloch liegen müſſen", ihrer werde gänzlich vergeſſen.

Am tiefſten heruntergekommen war die Inſtrumental-Muſik im Jahre 1697, als der alte Direktor Johann Schultze geſtorben und Chriſtoph Carſtens „heimlich von hinnen gegangen" war. Uebrig waren nur noch Thomas Rudolph, der zwar als älteſter Muſikant verlangte, daß die Muſikanten-Gelder in ſeinem Hauſe vertheilt würden und um die von Carſtens verlaſſene Wohnung anhielt, zugleich aber ſich darüber beklagte, daß „er des mir alß emeriti gnädig zugebilligten halben Antheils" des Verdienſtes entbehren müſſe und mit einem Geringen abgeſpeiſt werde, und Lorenz Ring, der frühere Thürmer von St. Marien, der ſich nach Carſtens' Entweichung freilich „ſchuldigſtermaßen die Inſtrumental-Muſique angelegen" hatte ſein laſſen und vier Geſellen hielt, aber „meiſt des Geſichts beraubt" ſein ſollte und ſein Amt nicht mehr verrichten konnte. Als nun Ring bat, der Rath möge ihn als alleinigen Muſicus anſtellen und ihm ſeinen Geſellen Wilhelm Mey zum Subſtituten beiordnen, ernannte der Rath ſtatt deſſen den Wilhelm Mey zum Inſtrumental-Muſikus. In Folge dieſer Ernennung trat an die Stelle des bisherigen Muſikdirektors, der zwei oder drei Kunſtſpielleute und der beiden Thurmleute ein einziger Stadtmuſikant, der mit wenigſtens vier Geſellen muſiciren und auch den Thurmdienſt zu St. Marien verrichten laſſen mußte.

IX.

Der Komponiſt Mag. Daniel Friderici,

Kantor zu St. Marien.

Von

Heinrich Berger.

In ſeinem Aufſatze „Ein akademiſcher Muſikverein im Jahre 1569" (Bd. II, Heft 1, S. 111—112) hat Dr. A. Hofmeiſter uns intereſſante Mittheilungen gemacht. Nach denſelben fanden im 16. Jahrhundert hier in Roſtock die muſikaliſchen Studien bei Rektor und Concil geringe Sympathie und der erſte akademiſche Muſikverein wurde 1569 durch Concilsbeſchluß officiell beſeitigt. Insbeſondere freilich war es die Inſtrumental-Muſik, an deren Studium und Ausübung das Concilium Anſtoß nahm. Jedenfalls aber war man dabei weit entfernt von dem Standpunkt eines Dr. Martin Luther, deſſen warme und wahre Worte über die Muſik auch heute noch in den Herzen ihrer Anhänger freudig wiederklingen.

Wie es ein halbes Jahrhundert nach der Auflöſung jenes Muſikvereins um die ſtudentiſche Pflege des Geſanges beſtellt war, erfahren wir von dem Roſtocker Kantor Daniel Friderici. Ihn jammerte es, daß die Studenten ſo ſchlechte, fade Kneiplieder ſangen, und er dichtete und komponirte ihnen deshalb paſſendere, zum Theil außerordentlich hübſche Lieder, die er in Sammlungen herausgab. Dieſe Liederſammlungen, die man als eine Art von Kommersbuch auffaſſen kann, werden gewiß wohlthätig auf die Jugend eingewirkt und dazu beigetragen haben, daß Frau Muſica von den akademiſchen Lehrern und Studirenden in Ehren gehalten wurde.

Nach der Roſtocker Matrikel wurde Daniel Friderici Neobranus im November 1612 immatrikulirt[1]) und erlangte im Sommerſemeſter 1619 als Daniel Friderici Islebiensis, cantor Rostochii, die Magiſterwürde[2]).

[1]) Dr. Adolph Hofmeiſter, Die Matrikel der Univerſität Roſtock III, S. 7.

[2]) Daſelbſt III, S. 36.

Geſtorben iſt er, wie aus dem vom damaligen Rektor der Univerſität der Univerſität geſchriebenen Leichenprogramm hervorgeht, hier in Roſtock im Jahre 1638.

Bereits im Jahre 1614 erſchien ſein: „Sertum Musicale Primum“ oder „Erſtes Muſikaliſches Kräntzlein, ſo im Luſtgarten Gottes des Hl. Geiſtes gewachſen“ ꝛc. (Roſtock); im Jahre 1619 gab er das „Sertum Musicale Alterum“ oder „Anderes Muſikaliſches Kräntzlein“ (Greifswald) heraus. Die Vorrede dieſes zweiten Werkes, in welcher der Komponiſt und Dichter E. E. Rath für ſeine Wahl zum Kantor an St. Marien ſeinen Dank ausſpricht, iſt vom 1. Sept. 1619 datirt und an vier Kirchenvorſteher von St. Marien und vier andere vornehme Bürger gerichtet.

Mit dem Kantorat war, wie beiläufig erwähnt werden mag, das Amt eines Lehrers an der Roſtocker Stadtſchule verbunden, die damals bekanntlich noch im ehemaligen Johanniskloſter untergebracht war. Hier wird Friderici ſich ſeine Soprane und Altſtimmen für den Kirchengeſang herangezogen haben, für den er von der Kirchengemeinde Beſoldung erhielt.

Die Geiſt und Gemüth erfriſchenden und erbauenden geiſtlichen und weltlichen Kompoſitionen Friderici's verbreiteten ſich außerordentlich, ſelbſt über Deutſchland hinaus nach der Schweiz und den baltiſchen Provinzen. Daß ſie alsdann, wohl für faſt zwei Jahrhunderte, der Vergeſſenheit anheimfielen, wird ſich aus den Folgen des dreißigjährigen Krieges erklären, während es dem großen Brande Roſtocks vom Jahre 1677 zuzuſchreiben ſein dürfte, daß ſich handſchriftliche Kompoſitionen von ihm hier nicht erhalten haben.

Seit einigen Jahren iſt ein jüngerer Forſcher mit erfreulichem Erfolge bemüht, in Bibliotheken und Archiven ſowohl Dichtungen und Kompoſitionen Friderici's, als auch Nachrichten über ſeine Lebensſchickſale nachzuſpüren, und hoffentlich kann uns bald in einem abgeſchloſſenen muſikgeſchichtlichen Werke eine eingehende Würdigung unſeres berühmten Kantors dargeboten werden. Einen vorläufigen Hinweis auf dieſe Arbeit zu geben, iſt der Zweck dieſer Zeilen.

X.

Die Exercitien der Bürgergarde.

Von

Karl Koppmann.

Nachdem am 15. März 1848 die Absicht der „Einrichtung einer bewaffneten Bürgergarde mit selbstgewählten Führern“ verkündet und ein Aufruf zur freiwilligen Verpflichtung zu einem dreijährigen Dienste erlassen worden war [1]), erschien am 7. April eine Verordnung in Betreff des Organisations-Reglements der Bürgergarde. Ihr zufolge sollte die Verpflichtung zum Dienste sich erstrecken „über sämmtliche zur Selbstständigkeit gelangten waffenfähigen, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder davon frei sind und das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in so ferne sie nicht verfassungsmäßig von persönlichen Leistungen befreiet sind“, und neu aufzunehmende Bürger und Einwohner, auf welche diese Bestimmungen anwendbar sein würden, sollten fortan in die Bürgergarde eintreten, sich auf eigene Kosten vorschriftsmäßig equipiren und erst dann, wenn sie equipirt, armirt und eingeübt worden seien, zur Leistung des Bürgereides in Wehr und Waffen zugelassen werden [2]). Diese Vorschriften wurden auch in das provisorische Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement vom 29. Mai aufgenommen [3]), kamen aber wegen der beabsichtigten neuen Verfassung der Stadtgemeinde vorläufig nicht zur Ausführung. Nachdem am 25. Aug. ein neuer Aufruf zu freiwilligen Anmeldungen erlassen worden war [4]), ohne den erwarteten Erfolg zu haben, wurde in der Verordnung vom 6. Okt. vorgeschrieben, daß zur Vervollständigung der Bürgergarde bis zu ihrem vollen reglementsmäßigen Bestande von mindestens 800 Mann eine Aushebung aus der Altersklasse der dienstpflichtigen Bürger und Einwohner

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 113—114. Sammlung d. Rost. Verordnungen u. Bekanntmachungen (1860) S. 84—86.

[2]) Sammlung d. Rost. Verordnungen S. 86—87. [3]) Das. S. 91.

[4]) Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 319.

vom vollendeten 32. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stattfinden solle[1]). Doch stellten sich der Durchführung auch dieses Statuts manche Bedenken entgegen, und unter seiner Aufhebung wurde am 18. Mai 1849 die den sofortigen Eintritt der Neubürger betreffende Bestimmung vom 29. Mai wieder in Kraft gesetzt[2]). Erst am 5. Febr. 1851 wurde das definitive Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement veröffentlicht, nach welchem im Allgemeinen alle waffenfähigen, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Bürger und Einwohner der Stadt und der Vorstädte, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder davon befreit sind, bis zum vollendeten 45. Lebensjahre der Verpflichtung zum Dienste unterliegen und diejenigen von ihnen, welche das Bürgerrecht gewinnen werden, fortan in den aktiven Dienst eintreten sollen[3]).

Die bei dem ersten Aufruf vom 15. März eingerichteten Listen lagen vom 17. bis zum 26. März im Zimmer des ersten Quartiers auf dem Rathhause aus[4]). Am 24. März lud die Kommission zur Organisirung der städtischen Bürgergarde die bisher Angemeldeten zu einer Besprechung, März 27, im Fürstensaale ein[5]) und am 29. März machte sie bekannt: daß die Listen zum Zweck der nachträglichen Einzeichnung bis auf Weiteres im Hause des Senators Strömer ausgelegt sein würden[6]). Die Zahl der Anmeldungen betrug 671[7]). Am 26. April kritisirte schon „ein Bürgergardist" die „bisherigen Exercirübungen in den Rostockschen Nachrichten[8]); am 24. Mai hatten „die Mitglieder nun bereits mehrfache Gelegenheit gehabt . . ., beim Ausrücken in pleno den Punct der Musik zu beurtheilen"[9]) und am 26. Juli heißt es, es sei unleugbar, daß „unsere Bürgerwehr, nach jetzt vollendeter Organisirung, als ein hübsches und wirklich imponirendes Corps dasteht"[10]). Am 19. Juli erschien ein „Fahnen-Marsch für Piano-Forte, der Bürgergarde zu Rostock gewidmet von Ludwig Hagen"[11]), am 22. Juli eine „Abbildung der Bürgergarde zu Rostock[12]) und als am 6. August die Huldigungsfeier für den Reichsverweser Erzherzog Johann stattfand[13]), wurde der Bürgergarde als Geschenk von den hiesigen Frauen und Jungfrauen eine Fahne überreicht[14]).

Nach dem vorläufigen Reglement vom 29. Mai 1848 (§ 30) sollten, abgesehen von den nothwendigen ersten Einübungen, jährlich zweimal

---

[1]) Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 373. Sammlung d. Rost. Verordnungen S. 102—103.

[2]) Sammlung d. Rost. Verordnungen S. 105. [3]) Das. S. 106—107.

[4]) Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1848, S. 126. [5]) Das. S. 127. [6]) Das. S. 135. [7]) Das. S. 251. [8]) Das. Beilage zu Nr. 34. [9]) Das. S. 199. [10]) Das. S. 285. [11]) Das. S. 280. [12]) Das. S. 282. [13]) Das. S. 289; vgl. das. Nr. 89 von Nov. 4: Briefbögen in 4° u. 8° mit der Abbildung der Rostocker Bürgergarde und Bürger-Garden-Lied von F. Ebert, in Musik gesetzt von Georg Köster. [14]) Das. S. 301.

allgemeine Waffenübungen ſtattfinden, zu Anfang des Sommers an ſechs Wochentagen und einem Sonntage, im Herbſt an zweien Wochentagen und einem Sonntag; das Reglement vom 5. Febr. 1851 (§ 42) ſchreibt für den Herbſt vier Wochentage vor und bezeichnet die beiden Sonntagsübungen als Paraden.

Schon in der Verordnung vom 7. Apr. 1848 heißt es (§ 8): „Der ſtädtiſche Muſikdirector wartet ohne Remuneration 1) jeder Compagnie mit den nöthigen Signalhörnern, ſowie 2) dem ganzen Corps unter ſeiner Leitung und unter Zuziehung freiwilliger qualificirter Bürgermuſici mit einem angemeſſenen Muſikcorps auf" und dieſe Beſtimmung iſt in die Reglements vom 29. Mai 1848 (§ 12) und vom 5. Febr. 1851 (§ 4) mit der Abänderung übergegangen, daß der Muſikdirektor verpflichtet ſei, die in die Bürgergarde eingetretenen (und ferner eintretenden) Bürger-Muſici auf ihren Wunſch mitzuzuziehen.

Der damalige Muſikdirektor Johann Carl Schulz hatte ſeine Dienſte freiwillig angeboten, behauptete aber, daß die ihm auferlegte Verpflichtung zum Signaliſiren ohne ſein Vorwiſſen in die Verordnungen hineingekommen ſei, und weigerte ſich, die vier erforderlichen Signaliſten zu ſtellen, da ſeine Leute eine Arbeit, die eines Muſikers unwürdig und körperlich beſchwerlich und bei der ſie mitunter von der Straßenjugend ſtark beläſtigt oder wohl gar mit Schmutz beworfen worden ſeien, nicht länger hätten verrichten wollen und ihm das Signaliſiren, wenn er es durch Bürger-Muſici beſorgen laſſe, jedesmal auf 24 Schilling für den Mann, alſo auf 2 Thaler, zu ſtehen komme. Wegen dieſer Weigerung wurde Major Quiſtorp im Frühling 1850 beim Niedergericht gegen ihn klagbar und dieſes befahl ihm, ſeiner Verpflichtung nachzukommen, indem es ihm anheimgab, ſich unmittelbar an E. E. Rath zu wenden. Der Syndikus Böcler, an den ſich Schultz am 24. Apr. wandte, hielt dafür, daß man ihm billiger Weiſe ſeine baaren Auslagen ſowohl pro praeterito als pro futuro erſetzen müſſe, und nachdem der vom Rath gemachte Vorſchlag, das Signaliſiren durch 4 qualificirte Trommler verrichten zu laſſen, von Major Quiſtorp als unthunlich abgelehnt worden war, wurde eine Raths-Propoſition im Sinne der Anſicht Dr. Böcler's entworfen, kam aber nicht zur Ausfertigung. Als dann im Frühling 1851 die dreijährige Dienſtzeit der Freiwilligen ablief, erklärte Schultz ſeinen Austritt, ließ ſich aber nach längeren Verhandlungen bewegen, die bisherigen Obliegenheiten gegen eine Zahlung von jährlich 60 Thalern, die ihm auch in ſeiner Beſtallung vom 5. Apr. 1853 zugeſichert wurde, weiter zu erfüllen. Am 11. Juni 1853 erſuchte Schultz um die Auskehrung dieſer 60 Thaler für die Jahre 1851 und 1852 und um Erſatz der ihm in den Jahren 1848—1850 durch das Signaliſiren erwachſenen Unkoſten von 42 Thalern,

wurde aber abſchlägig beſchieden. Auf eine erneute Eingabe vom 12. Nov. wurde ihm die Erſtattung der 42 Thaler angeboten, wenn er auf alle weiteren Anſprüche verzichten würde, und gegenüber einer dritten Eingabe vom 28. Nov. beließ es E. E. Rath bei dieſem Beſcheide, indem er in Erwägung zog, daß Schulze in Folge der ſpäten Ausfertigung ſeiner Beſtallung die Hochzeitsgebühren, welche ſchon im Jahre 1850 hätten aufgehoben werden ſollen, noch bis zum 5. Apr. 1853 genoſſen und folglich ſtatt der ihm verſprochenen 60 Thaler ſeiner eigenen Schätzung nach jährlich 170 eingenommen habe. Dabei ſcheint es ſein Bewenden gehabt zu haben. Bereits am 13. Juli hatte E. E. Rath der Stadtkaſſe mitgetheilt, daß an dem heutigen Tage die Auflöſung der Bürgergarde ausgeſprochen worden ſei und daß ſie deshalb dem Kommandeur Major von Lützow ſeine Entſchädigungs-Emolumente und dem Stadtmuſik-Direktor Schultz die betreffenden 60 Thaler nur bis Michaelis auszuzahlen habe.

Durch dieſe Eingaben des Stadtmuſik-Direktors erfahren wir einiges Nähere über die Exercirübungen und Paraden der Bürgergarde. Im Jahre 1848 hatte derſelbe viermal durch Bürger-Muſici ſignaliſiren laſſen; vermuthlich waren alſo damals ſchon die urſprünglich beabſichtigten zwei Herbſt-Exercitien auf 4 vermehrt worden. Im Jahre 1849 hatten 10 Exercier-Uebungen ſtattgefunden, alſo ſechs im Frühling und wiederum vier im Herbſte. Im Jahre 1850 war nur ſiebenmal exercirt worden, weil die weiteren Uebungen im Herbſt der Cholera wegen ausgefallen waren. In den Jahren 1851 und 1852 wurden je 10 Uebungen abgehalten, im Frühling ſechs vierſtündige von 5—9 Uhr, im Herbſt vier dreiſtündige, und zum Schluß der Uebungen fand jedesmal eine Parade ſtatt, bei der Schultz ebenſo wie bei den Uebungen mit 20 Mann aufwartete. Ueber das Jahr 1853 liegen leider keine Nachrichten vor; am 13. Juli wurde, wie bereits erwähnt, die Auflöſung der Bürgergarde ausgeſprochen und durch die Verordnung vom 3. Nov. ward das Fahnen-Corps eingerichtet, das am 16. Dez. in Wirkſamkeit trat [1]).

[1]) Sammlung d. Roſt. Verordnungen, S. 123, 126.

XI.

Die älteſten Schreib- und Rechenmeiſter Roſtocks.

Von
Karl Koppmann.

In Friedrich Unger's Schrift, Die Methodik der praktiſchen Arithmetik in hiſtoriſcher Entwickelung vom Ausgange des Mittelalters bis auf die Gegenwart (Leipzig, 1888), finde ich eine vom Rath zu Roſtock für einen „aus Wittenberg dahin berufenen Rechenmeiſter" im Jahre 1627 ausgeſtellte Beſtallung mitgetheilt, die Heppe's Geſchichte des Volksſchulweſens V, S. 394 entnommen worden iſt. Letzteres Werk war mir leider nicht zugänglich. Vermuthlich hat ſein Verfaſſer auch weitere Nachrichten über unſere älteſten Schreib- und Rechenmeiſter mitgetheilt, aber ich darf wohl annehmen, daß dieſelben gerade hieſigen Ortes, wo ſie ein beſonderes Intereſſe beanſpruchen können, wenig bekannt geworden ſind. In der Geſchichte der Volksſchule Mecklenburg-Schwerins von Hans Voß (Schwerin 1893) werden ſie nicht angezogen.

Schon vor der Neuordnung des Schulweſens und der Anſtellung des Mag. Nathan Chyträus wird es in Roſtock neben den Kirchſpielsſchulen und den ſogenannten Klippſchulen Lehranſtalten gegeben haben, die ihren Zöglingen die Gelegenheit darboten, ſich die für die Erlernung des Kaufmannsſtandes nothwendigen Vorkenntniſſe und Fähigkeiten anzueignen. Den Leiter einer ſolchen Privatanſtalt lernen wir aus einer Eingabe kennen, die von vier Bürgern, Hans Tancke, Jochim Meiners, Paul Berchlei und Johann Bade, am 3. März 1578 an den Rath gerichtet wurde. E. E. Rath werde es bekannt ſein, ſo heißt es in derſelben, daß „ein gutter erfarner Mahnn, der unnſere Kinnder, auch ſonſten frembde Jungen, ſo ahnn unß geſchicket unnd wir zu unnſer Hantierung auff- unnd annehmen mußen, ihm Rechnen, Schreiben, Briefflеſenn kauffmanſchenn Gebrauch nach, treulich unndt vleißig undterrichtenn muchte, dieſer Stadt ſehr hoch von Nodtenn, auch rumlich were", und daß in der Perſon ihres Mitbürgers Jakob Volſche, „von einem ehrlichenn Geſchlechte binnenn

Lübeck der Geburdt", Jemand vorhanden ſei, der mit Wiſſen des Raths gegen neun Jahr „ein deuttſche Rechnen= unnd Schreibſchull gehaltenn" habe und ſeine Schüler „umb ein Billichs dermaßen unterrichtet, daß wir ihm nicht alleinn billich Dannck wißen, beſonndern auch inn Mehren zu wilfahren unnß ſchuldigk erkennen". Dieſem ſei Nichts beſchwerlicher, als daß er oft nach einem oder anderthalb Jahr umziehen und jedesmal „zum weinigſtenn 1 Stuben nebenn einem Kacheloſenn vor ſeine Schüler" herrichten laſſen müſſe. Vor einigen Wochen habe er nun zwar von einer benachbarten Stadt eine Vokation erhalten, „ſich vor einenn beſtaltenn Rechenn= unnd Schreibmeiſter daſelbſt gebrauchenn zu laßen", und es ſeien ihm dabei „eine freye Wonunge nebenn etzlichenn Gulden jerlicher ſtehender Beſoldunge, etzlich Holtz unnd andere Accidentien unnd Zugeuge" in Ausſicht geſtellt worden; da er aber hier Bürger ſei und gegen neun Jahr ſich aufgehalten und nothdürftig ſein Brot gehabt habe, ſo trage er Bedenken, von hier fortzugehen, und habe ſie um ihre Fürbitte beim Rathe erſucht, „damitt er dieſer loblichenn Stadt beſtalter Rechen= undt Schreibmeiſter ſein unnd nurt mitt einer freyen Wonunge zum Forderlichſtenn, denn ehr auff künftige Oſtern wiederumb außzieheun muß, verſehenn, auch gleich anderen lateiniſchenn Schulmeiſtern (von den bürgerlichen Laſten) befreyet ſein müchte"; dagegen wolle er ſich für den Fall, daß eine gemeine Lateiniſche Schule eingerichtet werden und man ſeiner bedürfen würde, ſich „umb einn billiche Beſoldunge hertzlich gerne gebrauchen laßenn".

Unter dem Rektorat von Nathan Chyträus (1580—1593) war an der Stadtſchule Severinus Nicolai Coldingensis thätig, der zwar ſeine Stellung nicht ausdrücklich bezeichnet, aber nur Schreib= und Rechenmeiſter geweſen ſein kann. In einem undatirten Briefe, in welchem ein „Erbar, furnemer und wolgelarter Her Burgemeſter, Hinricus Runge (1583—1599), min leve Vadder" angeredet wird, ſchreibt er folgendermaßen: „Ick kan Gott unde juw unde denn ganzen Erbaren Raht diſer Stadt unde dem Predigampt nummermehr genochſam dancken, dat ick ſodder der Tidt her, dat ick tho S. Johannis in de Schole quam, frie Waninge unde temlicke Underholdinge gehatt hebbe"; obwohl ſeine Beſoldung nicht groß ſei, ſo habe er ſich das doch nicht verdrießen laſſen, ſondern ſeines Amtes getreulich gewartet, wie er es vor Gott verantworten wolle, „unde ick vorſe my, dat min leve ſadder M. Nathan unde mine midtbroder nicht anders ſeggen ſcholenn"; ſo lange er geſund geweſen, habe er den Rath nicht beſchweren wollen; nun aber, da der liebe Gott „my unde min leve Husfruw unde Kinder ein Tidtlanck beſocht hefft mit dem leven Crutze, mit Kranckheiden unde mit ander Beſchweringe", und er das Geld, mit dem er die Seinen über Winter hätte verſorgen ſollen, zur Wiederſtellung ſeiner Geſundheit, wenn auch ohne Erfolg, habe ausgeben müſſen, nun bitte er ihn, ſich bei

dem Rathe dahin zu verwenden, „dat se willen my arme krancke Man vorehren mit ein Par Foeder Holtes edder 1 Par Foeder Torves jegen dissen koldenn Winter".

In der gleichen Stellung wird sich befunden haben „der Erbar, kunstreiche und wolgelarter Zacharias Plavius, Notarius Publicus und Schulschreiber", dem der Rath am 28. Sept. 1619 bezeugt, daß er sich in Rostock „eine geraume Zeit enthalten und unser Burger Kinder fleißig in Schreiben, Rechnen und Buchhalten unterwiesen und instituiret"; da er jetzt „seiner Gelegenheit nach sich an andere Ortter zu begeben Willens", so wolle er ihm, „ob wir ihme wol gerne lenger bei uns gedulden und haben wolten", „seine Beßerung billich gonnen und nicht vorhindern".

Auf eine Nebenstellung neben der des eigentlichen Schreib- und Rechenmeisters scheinen die Verhandlungen hinzudeuten, welche zwischen den Scholarchen Nikolaus Wineke, Johann Luttermann und Jakob Crull einerseits und Matthias Arnoldi, „gewesenen teutschen Schul- und Schreibmeister", andererseits am 14. März 1623 stattfanden. Arnoldi's frühere Behauptung, „als wan er wegen der Schuele etwas als ein debitum mercedis zu fodern hette", war den Scholarchen „wunderlich" vorgekommen und man hatte verlangt, daß er erklären solle, de jure habe er Nichts zu fordern und er wolle das, was man ihm geben werde, für ein indebitum et liberale donum halten. Nunmehr erwiderte Arnoldi, er habe, während „andere Collegae scholae nur 2 Stunden aufgewartet", „viel Stunde in der Schuelen bei den Currenten-Jungens in Stanck uswarten mussen", habe nur 30 Gulden Gehalt bezogen, „da in geringen Stedten ein solcher Schulmeister mehr hette", und sei auf Veranlassung Bürgermeister Korff's aus Dr. Lübbeke's Hause in diesen Dienst getreten, obwohl er vor 6 Jahren eine stattliche Vokation aus Schweden gehabt habe. Da ihm jedoch darauf erwidert wurde, wenn er pure die geforderte Erklärung leisten werde, so habe man ihm im Auftrage E. E. Raths 50 Gulden als freiwillige Verehrung zuzustellen, so nahm Arnoldi dies dankend an, erklärte es für ein liberale donum und indebitum, das er mit seinem Gebet vergelten wolle, und bat, „seiner zum besten zu gedencken und bei Vorfellen ihme beforderlich zu sein".

In einem Schreiben, das „Jeremias Beinsterß, bestelter Schreib- und Rechenmeister in Wittenbergk", am 10. März 1627 bei seiner Anwesenheit in Rostock an den Rathsherrn Joachim Bernhard Buck richtete, machte er auf dessen Begehren die Bedingungen namhaft, unter denen er bereit sei, eine Bestallung in Rostock anzunehmen. Er verlangte eine freie Wohnung, „in welcher aufs Wenigste 2 geraumer Stuben, deren eine ich vor die Knaben, die andere vor die Jungfern, da deren sich im Schreiben und Rechnen zu üben Lust, zu gebrauchen", freies Bürgerrecht, Freiheit

von allen bürgerlichen Laſten, freien Zuzug und Abzug und 100 Thaler jährlicher Beſoldung und erklärte ſich dagegen bereit, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr in der Stadtſchule „die Jugend in Deutſch- und Lateiniſchen Schrifften umbſonſten", andere Schüler aber „im Rechnen, Schreiben, Buchhalten und andern nützlichen Künſten" für ein billiges Monats- oder Wochengeld zu unterrichten. Dieſes Schreiben ward am 28. März beim Rath producirt und bereits am 1. April wurde die nachfolgende Beſtallung ausgefertigt und der entſprechende, im Original erhaltene Revers von „Jeremias Beinſtertz von Ordruff manu propria" unterſchrieben und beſiegelt.

„Wir Burgermeiſter und Raht zu Roſtogk urkunden und bekennen hiemit gegen menniglichen, daß wir den Ehrnveſten und Wolgelarten Jeremiam Beinſtertz zu unſerm und gemeiner Statt Schreib- und Rechenmeiſtern, biß ein Theil dem andern dieſe Beſtallung ein halb Jahr zuvohr gebuhrlich uffkundigen wirdt, beſtellet und angenommen haben, beſtellen und annehmen ihn auch hiemit und in Krafft dieſes Briefſes, alſo und dergeſtalt, das er wochentlich des Montags, Dingeſtags, Donnerſtages und Freitages, und an jedem deroſelben Tage eine Stunde, in der Lateiniſchen Schulen alhie uffwarten, die junge Jugent daſelbſt ohne Unterſcheidt umbſonſt, andere aber außerhalb der Schulen wochentlich alle Tage, es ſein junge Knaben, Megdeken und andere, ſo es von ihme begehren, fur billig und leidtliches Monat- oder Wochengeltt, im Lateiniſchen und Teutſchen Schreiben, Rechnen, Buchhalten und andern nuzlichen Kunſten und guten Sitten fleißig leren und unterweiſen und ſonſten alles anders, ſo einem fleißigen und getrewen Schreib- und Rechenmeiſtern eigenen und gebuhren will, nach ſeinem beſten Verſtande und Vermugen mit hochſtem Fleiße verrichten ſolle und wolle. Dahmit ihm aber auch ſeine getrewe Dienſte dagegen gebuhrlich belohnet werden mugen, alß haben wir ihm jehrlich zu ſeiner Beſoldung vierhundert Marck Sundiſch auß dem gemeinen Kaſten zu den gewohnlichen vier Quartalen, welche alßdan, ſobald er alhie, geliebts Gott, mit Geſuntheit wiederumb anlangen und den Schuldienſt zu vorwalten anfahen wirdt, angehen ſollen, zu bezahlen, und dan auch frey an Schoß, Wacht, Aeciſen, Grabengehen, hunderſten Pfenniges, Soldatengelt und aller andern Contribution, wie die Nahmen haben muge, ſo vor oder nach auffkommen, wie dan auch freye Burgerſchafft, freien Ab- und Zutzugk, entlichen auch eine freye Wohnunge verſprochen und zugeſagtt, Alles getrewlich und ohne Gefehrde. Deß zu Uhrkundt haben wir Burgermeiſter und Raht obgemelt unſer Statt Secret hiunten an dieſer Beſtallung wißentlich drucken laßen, uber welche er uns in allen Puncten und Clauſulen feſtiglich zu halten ſeinen verſiegelten Reverß gegeben und mit ſeinem corperlichen Eyde beſchworen hat. Geben in Roſtogk den 1. Aprilis Anno 1627."

XII.

Die Särge in der ehemaligen Grabkapelle zu Toitenwinkel.

Von

Karl Koppmann.

Bei der Reſtauration der Kirche zu Toitenwinkel wurden neun Särge, die ſich in der ehemaligen Grabkapelle (Schlie, Kunſt- und Geſchichts-Denkmäler 1, S. 336 Anm. 1) befunden hatten, in die Erde verſenkt. Auf Veranlaſſung des damaligen Bauführers, jetzigen Großherzogl. Diſtrictsbaumeiſters, Herrn Pries in Malchin ſtellten in Gemeinſchaft mit ihm Herr Dr. A. Hofmeiſter und ich eine Unterſuchung der an das Tageslicht gebrachten Särge an, deren Ergebniß im Nachfolgenden mitgetheilt wird.

Aus den Nachrichten, die früher von Liſch (Mekl. Jahrb. 20, S. 324–332) und insbeſondere neuerdings von Schlie (a. a. O. 1, S. 325—341) über Toitenwinkel mitgetheilt worden ſind, wiſſen wir, daß Joachim Friedrich von Moltke, der Sohn des bekannten Landraths Gebhard, der letzte Moltke auf Toitenwinkel war. Von ſeiner Wittwe, einer geborenen von Meding, die auf Grund ihres im Gute ſtehenden Brautſchatzes Pfandbeſitzerin von Toitenwinkel war, gingen deren Rechte an ihren zweiten Gemahl, den Domdechanten Gebhard Julius von Mandelsloh über und dieſer vererbte ſie ſeinen Nachkommen. Andererſeits erhob aber auch Eberhard Friedrich Ehrenreich von Moltke auf Schorſſow und Walkendorf Anſprüche auf das Gut, bis ihm Herzog Friedrich von Meklenburg, der die Familie von Mandelsloh am 28. Dez. 1780 mit 130000 Thalern $N^2/_3$ abgefunden hatte, dieſelben für 10000 Thaler $N^2/_3$ abkaufte. Dieſer Periode, vom Tode Joachim Friedrichs von Moltke bis zum Verkaufe des Gutes, gehören ſicher ſieben der von uns unterſuchten Särge an, wenn es zunächſt auch unklar bleibt, aus welchem Anlaß die Leiche der kinderreichen Frau Dorothea Maria von Zülow, geb. von Bohlen (II.), hier beigeſetzt wurde; zwei Särge tragen keine Bezeichnung.

In sechs Särgen befinden sich den Inschriften zufolge die Ueberreste folgender Personen:

1. Joachim Friedrich von Moltke, geb. 1618 Nov. 15, † 1677 Sept. 1. Die Eltern waren: Gebhard von Moltke (geb. 1567 Okt. 25, † 1644 Nov. 29 zu Rostock) und Anna von Rotermund (Gebhard's zweite Ehefrau, † 1641 Mai 6 zu Lübeck), die Großeltern väterlicherseits: Balzer von Moltke und Anna Behr, die Großeltern mütterlicherseits: Gustav von Rotermund und Eva von Krakewitz. (I.) — Er war in erster Ehe vermählt mit Maria von Sperling; Kinder aus dieser Ehe waren Anna Catharina (geb. 1647, † 1654 Nov. 24) und Magdalena Margaretha (geb. 1648, † 1650).

Die Särge von Joachim Friedrich's von Moltke zweiter Ehefrau, der geborenen von Meding, und ihres zweiten Ehemannes, des Domdechanten Gebhard Julius von Mandelsloh, wurden nicht aufgefunden.

2. Gebhard Christoph von Mandelsloh, geb. 1682 Jan. 13, † 1683 Apr. 10: Sohn der genannten Ehegatten. (VIII.)

Ein Bruder Gebhard Christoph's war vermuthlich: Otto Albrecht von Mandelsloh. Er muß verstorben gewesen sein, als die Gebrüder von Mandelsloh im Jahre 1749 um die Belehnung mit Toitenwinkel nachsuchten (Schlie I, S. 327).

3. Gebhard Julius von Mandelsloh, geb. 1704 März 30, † 1767 März 30. Die Eltern waren Otto Albrecht von Mandelsloh und Christiana Elisabeth von Veltheim. (IV.) Es fällt auf, daß er nicht Erbherr genannt wird. Vielleicht ist das Todesjahr verlesen.

4 August Leberecht von Mandelsloh, geb. 1706 Sept. 14, † 1764 Sept. 6 (III.): wohl der jüngere Bruder des Vorigen.

5. Maria Elisabeth von Mandelsloh, Ehefrau August Leberecht's, † 1780 Jan. 24. Die Eltern waren Hans Georg von Glöden und Agnesa Elisabeth von Barner. Sie hinterließ 6 Kinder (V.), von denen das Gut 1780 Dez. 28 verkauft worden sein wird.

6. Helena Sophia von Mandelsloh, geb. 1746 Dez. 5, † 1750 Okt. 4 (VII.): wohl ebenfalls eine Tochter August Leberecht's und der Maria Elisabeth von Glöden.

A. Sarg-Inſchriften.

I.

Inſchriften in Zinnbuchſtaben auf dem Tuchbeſchlag;
die fettgedruckten Buchſtaben waren erhalten, die übrigen wurden ergänzt,
ließen ſich aber größtentheils noch fühlen.

Kopfende:

F M | F D M M
DER WOLGEBORNE HR JOACHIM FRI
DERICH V. MOLTKEN FVRSTL:
MECKLENB: RAHT VND HAVPT
MAN ZV RIBBNITZ AVFF TEV
TENWINKEL ERBHERR IST
GEBORN ANNO 1618 DEN
15 NOVEMBER
SEHL IM HERRN
ENTSCHLAF
FEN ANNO 1677 DEN
1 SEPTEMBER

Fußende:

H GEBHART V MOLTKEN
F ANNA V ROHTERMVND

Rechte Seite:

HR BALTZER V MOLTKEN
FR ANNA V BEHRN

Linke Seite:

FR EVA V CRACKVITZN
H GVSTAFF V ROHTERMVND

Wappen: am Kopfende: rechts: 1. Moltke (drei Birkhühner mit abwärts gerichteten Schwänzen; Kleinod 4 Stäbe ⫩, an den Enden mit Pfauenfedern beſteckt, in der Mitte ein Birkhuhn ſitzend), in der Mitte: 2. Moltke (Helmkleinod, 7 Lanzen, an den Enden mit Pfauenfederbüſcheln beſteckt), links: 3. Meding; an der rechten Seite: 4. Moltke (wie 2.), an der linken: 5. v. Rothermund.

II.

Inſchrift auf einem verſilberten Zinnſchilde:

Alhier Ruhet in Gott die Hochwohlgebohrne ... Dorothea Maria von Zülow gebohren von Bohlen ..... 1668 d. 10. Aug. ..... 22. April ..... Eine Mutter von 14 Kindern .....

III.

Kopfende:

Hier Ruhet in Gott der | Weyland Hochwohlgeborne | Herr Herr August | Leberecht von Mandelsloh | Erb Herr | Auff Toidenwinckel Bentwisch | und Blanckenhagen. Er erblickte | das Licht der Welt im Jahr | MDCCVI Am 14ten September | Ist Gestorben im Jahr MDCCLXIV | den 6ten September. Sein Gantzes | Alter ist gewesen 57 Jahr | und 11 Monath 23 Tage. |

Fußende:

Herr August Leberecht von Mandelsloh
Frau M. Elisabeth von Mandelsloh gebohrne von Gloeden.

IV.

Kopfende:

Hier ruhet in Gott | Der Weilandt | Hoch wohlgebohrner | Herr | Gebhard Julius von | Mandelsloh | Gebohren 1704 d. 30. Martz | Gestorben 1767 An eben | den Tage. Der Herr Vatter | Otto Albrecht von | Mandelsloh | Erb Herr Auff Toitenwinckel | Ribsbüttel und Hilperding | der Collegial Stiffter | St. Sebastian Jangolphii und | Petri Pauli in und vor Magde | burg resp. Decanus Senior und | Supsenior.

Fußende:

Otto Albrecht von Mandelsloh. | Christiana Elisabeth von Veltheim.

V.

Kopfende:

Hier ruhet in Gott die Wailand Hochwohlgebohrne Frau Maria Elisabeth von Mandelsloh gebohrne von Glöeden aus dem Hause Roggenhagen des Wailand Hochwohlgebohrnen Herrn August Leberecht von Mandelsloh Erbherrn auff Toitenwinckel u. s. w. Hinterlassene Frau Witwe ..... im Jahr 1780 am 24 Januarij zu Rostock im 64sten Jahr Ihres Alters seelig verstorben ist derren Andencken Ihren 6 Kindern Unvergeslich bleibt.

Fußende:

Hans Georg v. Glöden. | Agnesa Ilsabeth v. Baerner.

VI.

Unbezeichneter Sarg.

VII.

Hier ruhet in Gott die weyland Hochwohlgebohre Fräulein Helena Sophia von Mandelsloh gebohrn A. 1746 den 5ten December A. 1750 den 4ten October.

VIII.

Kinderſarg, ſchwarz gebeizt, mit Kreuz, Blumen.

Kopfende:

Gebhard Christoff v. Mandelslo | ist gebohren den 13 Januarii anno 1682 | ist gestorben den 10 April anno 1683.

Fußende:

D. V. M. Meding'ſches Wappen.

IX.

Kinderſarg, ohne Zierrath und Inſchrift.

B. Maaße der zu verſenkenden Särge in der Kirche zu Toitenwinkel.

Nummer des Protokolls d. d. 7. Aug. 1888.	Name bezw. Bezeichnung.	Länge m	Breite am Kopfende m	Breite am Fußende m
I	Lebrecht (rectius: Joachim Friedrich) von Moltken	2,25	0,77	0,60
II	Dorothea Maria von Zülow . . .	2,16	0,96	0,68
III	Auguſt Leberecht von Mandelsloh .	2,02	0,96	0,68
IV	Gebhardt Julius von Mandelsloh .	2,16	0,88	0,62
V	Maria Eliſabeth von Mandelsloh, geb. von Gloeden	2,17	0,94	0,70
VI	Unbezeichnet (wahrſcheinlich nur innerer Sarg, enthält die Leiche einer jung verſtorbenen weiblichen Perſon) .	1,78	0,66	0,47
VII	Helena Sophia von Mandelsloh . .	1,32	0,59	0,46
VIII	Gebhardt Chriſtoph von Mandelsloh	1,13	0,51	0,37
IX	Unbezeichneter Kinderſarg	0,94	0,37	0,26

Aufgemeſſen am 7. Auguſt 1888 von Toitenwinkel, am 9. Aug. 1888. Bauführer Pries.

XIII.

Kleine Mittheilungen und Notizen.

1. Zauberſpruch vom Jahre 1388. — Im Rathsarchiv findet ſich auf einem Papierblättchen ein beim Beſprechen eines Augenleidens angewandter Zauberſpruch. Auf der Rückſeite ſteht eine mit der Jahreszahl 1388 (lxxxviii) beginnende Aufzeichnung, die des domini Bertrandi Wuleflam, proconsulis opidi Zundensis Swerinensis dyocesis (1364 bis 1394), erwähnt und in der ein [Wul]brandus abbas olim in Doberan Cisterciensis ordinis Etwas zu bezeugen ſcheint, was den früheren Aufenthalt eines Bruders des Bertram Wulflam im Kloſter Doberan betrifft; leider iſt das Papier ſo abgerieben, daß eine vollſtändige Erkenntniß des Inhalts nicht erreicht werden konnte. Immerhin aber können wir dieſer Eintragung entnehmen, daß der Zauberſpruch im Jahre 1388 und wahrſcheinlich im Kloſter Doberan niedergeſchrieben ſei.

Horest du vleet?
dy but de vader unde de sone unde de hylghe geyst,
dat du nycht ere zolt vleten,
du solt my dyt van mynen oghen buten!
af vly, af mal, af scelle[a],
herebrade[b], alle!
des my berede sy
myn konyghynne, sunte Marie,
sulven, de botes[c] my;
bote my de man,
de den doet in den vronecruce wan[d];
bote[e] my huten in dessen stunden[f]
Godes werenden hilghen 5 wunden[g];
bote my dar boven myn konygynne sunte Marie.
Hire boven solt du[h] spreken 5 pater noster unde 5 ave Marie.

[a]) Folgt nochmals: af. [b]) Vorher durchſtrichen: helebrade. [c]) bostes. [d]) van vorher durchſtrichen; vor. [e]) Vorher: de. [f]) stunton. [g]) wnden. [h]) thu.

Beim Herſagen dieſes flüchtig niedergeſchriebenen Spruchs ſoll ſich der Kranke neben ein fließendes Gewäſſer (vloet) ſtellen und ihm im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes gebieten, nicht weiter zu fließen, bevor es ihm nicht die Krankheit (dyt) an ſeinen Augen geheilt (baten, boten) habe. Dann redet er, wie es ſcheint, die Krankheit ſelbſt oder wohl richtiger deren Urheber an: die Wörter afmallen und afscellen ſind ebenſo unbekannt wie die Anrede herebrade, müſſen aber eine ähnliche Bedeutung haben, wie das vorangehende afvlyen: entweiche, du herebrade, völlig! Dazu, daß dieſer Befehl wirkſam ſei, ſo verſtehe ich den Schluß, möge mir die heilige Jungfrau Maria zur Hülfe bereit ſein, ſie möge mich heilen; es heile mich Chriſtus, der am Frohnkreuz den Tod erlitten hat; es heilen mich heut und zur Stunde die heiligen fünf Wunden; obendrein, vor Allem aber, heile mich die heil. Jungfrau Maria! K. K

---

2. Bona mobilia. — Die im Stadtbuch-Fragment II, 5 vorkommende intereſſante Stelle: Illa sunt mobilia iſt oben S. 57 irrthümlich als „in nur zeitweiligem Beſitz" befindlich erklärt worden. Der Ausdruck: mobilis überſetzt vielmehr das deutſche: varend und bezeichnet im Gegenſatz zum ererbten Gute das wohl erworbene Gut, über das der Beſitzer, ohne an die Zuſtimmung der Erben gebunden zu ſein, frei verfügen kann. Vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübiſchen Rechte, 1, S. 16—24, 61—72; Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch (Hannover 1895) S. 135—140. E. Dragendorff.

---

3. Die Eichmühle mit dem Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp. — Wegen der Lage der nach ihren Beſitzern als Bumanns- und Wolkemanns-Mühle bezeichneten ſpäteren Eichmühle [1]) macht mich Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm auf eine Urkunde von 1411 Juni 3 aufmerkſam, in welcher Herr Johann von der Aa und ſein Sohn Henneke dem Hinrich Katzow den Bumanns-Kamp oder [2]) Wolkemanns-Kamp genannten Kamp verkaufen und in der eine lehrreiche Grenzbeſchreibung gegeben wird. Die Grenze dieſes Kamps erſtreckt ſich nämlich: von dem Mühlengrind der Eichmühle ab niederwärts entlang des Baches bis an die Warnow, oberwärts bis an den Bach, der nach dem Barnſtorfer Eichengehölz läuft, von dem ab der Kamp von dem überall anſtoßenden Barnſtorfer Bauernfeld erſt durch den nach der Kaien-Mühle fließenden oberen Bach und alsdann durch den von

[1]) S. II, 1, S. 95—99.

[2]) Die Kunjunktion unde iſt hier natürlich aufzufaſſen als: „oder", „und auch".

der Kaien-Mühle in die Warnow laufenden Bach geſchieden wird[1]). Ueber dieſe Grenzbeſtimmung verdanke ich Herrn L. Krauſe die nachfolgenden Bemerkungen: „Das Barnſtorfer Eichengehölz iſt augenſcheinlich das auf der v. Schmettau'ſchen Karte noch angegebene kleine Eichenwäldchen, das früher nördlich vom Barnſtorfer Hofe zwiſchen dem Barnſtorf-Schutower Wege und der Bramower Grenze lag und manchem älteren Roſtocker wohl noch unter dem Namen „de Barnſtörper Sack" bekannt ſein dürfte. Am Südrande dieſes Gehölzes vorbei lief der noch heute vorhandene Bach, der, von der Nordoſtecke des Hofes Barnſtorf kommend, am Bramower Chauſſeehauſe und dem Bahnwärterhäuschen vorüber bei der Witte'ſchen Fabrik in die Warnow fließt. Der Buwmannescamp oder Wolkemannescamp genannte Kamp wäre danach dasjenige Stück der heutigen Bramower Feldmark, das begrenzt wird: im Oſten von der Warnow, im Norden von dem eben erwähnten Bache, im Weſten von der Barnſtorf-Bramower Grenze und im Süden vom Kaienmühlengraben und der Kaienmühle. Iſt dieſe Anſicht richtig, ſo lag die Eichmühle an dem erſtgenannten, vom Barnſtorfer Hofe herkommenden Bache und zwar wahrſcheinlich am Schnittpunkte deſſelben mit dem von der Kaienmühle nach Bramow führenden Wege, alſo unten im Grunde, unmittelbar vor der Witte'ſchen Fabrik, wo die v. Schmettau'ſche Karte noch einen jetzt nicht mehr vorhandenen Teich angiebt. — Von der Familie Katzow ging der Bumanns- oder Wolkemanns-Kamp an das heil. Geiſt-Hoſpital über, dem er mit Ausnahme des Hopfenhofs bei der Kaienmühle durch die Gebrüder Kiritz, Hinrich und Lambrecht, mit Zuſtimmung ihrer Mutter Ermgard und ihres Schwagers Dr. med. Schonenberg am 19. März 1458 verkauft wurde. K. K.

---

4. Fürſtenhof. — Aus der nachfolgenden Eintragung zum Jahre 1465 erhellt, daß der Fürſtenhof in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ſich in Privatbeſitz befand und damals mit einem Hauſe und 16 Buden bebaut war:

Hausbuch von 1456—1493 fol. 123 b: Hinrik Mey vendidit Taleken, relicte domini Iohannis Meyes, partem curie sue (ſeinen Antheil an

---

[1]) usen ghantzen camp, do dar geheten is Buwmannescamp unde Wolkemannescamp, alse he nu licht unde van oldinges yo gelegen heft in allen enden syner schede, de sik uthstrecket van deme molongrinde an to der Eekmolen, den beke al nedder wente in dat vleet, dat de Warnowe genomet is, unde upwardes to dem beke, dede lopt na dem eckstuvete to Barnestorpe, dar der bur velt van Bernestorpe uppe de anderen syden an schût, den vorbenomeden camp al umme, alze de overste beke wente to der Kayenmolen unde vort do beke, de van der Kayemolen lopet na der Warnowe, se scheden.

dem Hofe), nominate curia dominorum terre, cum domo lapidea in eadem curia stante cum xvi bodis adjacentibus et deme gange et cum omnibus attinentiis et distinctionibus, sicut distincta est, inter Hans Witten in platea longa et Merten Tzule prope lastadiam sita. Que omnia, sicut eis ambobus a domino Iohanne Mey inhereditata sunt, sibi resignavit u. ſ. w.

Da das Haus des Martin Tzule in der Fiſcherſtraße lag (daſ. fol. 141a zum Jahre 1478), ſo ſtimmt die Ortsbezeichnung zu der früher (II, 1, S. 108—109) ermittelten, nur daß der betreffende Theil der Hude damals (1465) ſchon Laſtadie (jetzt Große Laſtadie) genannt wurde.

Th. Sohm.

5a. Die Bronze-Schilde an der Marienkirche. — Normal-Längenmaße an Kirchengebäuden finden ſich in vielen Städten. In dem Handbuche der kirchlichen Kunſt-Archäologie von Otte Wernicke I, S. 423, werden fünf Orte angeführt, in denen ſolche auf eine oder die andere Weiſe an Kirchen angebracht ſind, nämlich Kolmar und Zabern im Elſaß, Freiburg und Engen im Badiſchen und Kulm in Weſtpreußen; in gewiſſer Weiſe können auch Straßburg, Schlettſtadt und Hagenau hierher gerechnet werden. Ein ungenannter Berichterſtatter in der wiſſenſchaftlichen Beilage zur Germania, 1896, S. 39, fügt noch folgende Orte hinzu: Worms, Wimpfen am Berge, Armsheim bei Alzey, Eltville, Kälberau bei Aſchaffenburg, Sobernheim, Münzenberg und Friedberg. Die Art und Weiſe der Anbringung dieſer Maße iſt verſchieden. In Kulm war ſie geſchehen durch zwei ſtarke, in die Mauer eingelaſſene eiſerne Haken, die jedoch bei der „Reſtauration" von 1833 beſeitigt worden ſind (Heiſe, Bau- und Kunſtdenkmäler des Kulmerlandes S 53), in Mühlbanz bei Danzig durch ein eingehauenes Kreuz (Heiſe, Bau- und Kunſtdenkmäler des Landkreiſes Danzig S. 96), in Wimpfen durch in den Stein eingelaſſene thalergroße Eiſenplättchen. Dieſer letztgedachte Modus legt es nahe, an die bronzenen Schilde an der ſüdöſtlichen Kapelle von St. Marien zu denken, die Floerke Schirrmacher, Beiträge z. Geſch. Mecklenburgs 1, S. 106) als „Ankerriegel" auffaßt, während ſie nach der Annahme Schlie's (Die Kunſt- und Geſchichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, S. 15, Anm. 1) „gleichſam eine Art der Beſiegelung der Hammerſchläge bei der Grundſteinlegung des Kreuzbaues darſtellen". Wenn die Angabe Rogge's Die St. Marienkirche zu Roſtock, Bl. X), daß in der gedachten Kapelle XI) der Altar der Wandſchneider (25) errichtet war, richtig iſt, ſo unterſtützt ſie die Vermuthung, daß die an deren Außenſeite angebrachten Schilde benfalls Normal-Längenmaße ſeien, ſehr weſentlich. Wie die dreifache

Markirung zu erklären und welche Maße gemeint seien, ergiebt sich vielleicht aus einer Messung der Entfernungen

Wismar. F. Crull.

5b. Eine ältere Angabe über die Entfernungen der Bronzeplatten scheint es leider nicht zu geben. Nettelbladt (Hist.-diplom. Abhandlung v. d. Ursprunge d. St. Rostock Gerechtsame, Vorbericht S. 17) sagt nur, man finde sie „bey der kleinen Kirchenthüre nach dem Markte zu, etwa eine Elle hoch von der Erde nahe über die Fundamentsteine eingemauret" und sie seien „etwa eine flache Hand groß". Die jetzige Entfernung beträgt vom äußern Rande des ersten bis zum äußern Rande des zweiten $298^1/_2$ und bis zum äußern Rande des dritten $551^1/_2$ Centimeter; die Platten selbst messen 7, 8 und 8 Centimeter. — Die alten Längenmaße waren: Ruthe = 16 Fuß, Reep = 10 Fuß, Klafter = 6 Fuß, Faden = 6 Fuß und Elle = 2 Fuß; beim Wandschnitt kam aber wohl nur die Elle zur Anwendung. Die in Mecklenburg gebrauchte Hamburger Elle maß 57,3 Centimeter (Quitzow, Praktisches Rechenbuch für Schulen und zum Selbstgebrauch, Güstrow 1853, Tabelle zu S. 115). Neben dieser sogenannten kurzen Elle gab es eine sogenannte lange oder Brabanter Elle. die sich zu jener wie 6 zu 5 verhielt (Valentin Heins, Gazophylacium Ed. II, S. 21) und folglich 68,8 Cm. maß. Daß deren Gebrauch in frühe Zeiten zurückgeht, wird durch die in Lübeck 1473 gebrauchte Redensart: „de korte ele konde nycht toreken" (Grauloff, Die Lüb. Chroniken 2, S. 352; Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 1, S. 651) bewiesen. — Nach Ellen berechnet betragen die jetzigen Entfernungen: vom innern Rande der ersten bis zum äußern Rande der dritten Platte (544,5 Cm.) ca. $9^1/_2$ Ellen (= 544 Cm.), vom innern Rande der ersten bis zum innern Rande der zweiten (283,5 Cm.) ca. 5 Ellen (= 286,5 Cm.), vom innern Rande der zweiten bis zum äußern Rande der dritten (253 Cm.) ca. $4^1/_2$ Ellen (= 258 Cm.). — Da die Platten bei diesen Entfernungen unmöglich als Normal-Längenmaße gedient haben können, so bleibt — die Richtigkeit der so ungemein ansprechenden Vermuthung des Herrn Dr. Crull vorausgesetzt — nur die Annahme übrig, daß die Platten von ihrer ursprünglichen Stelle entfernt worden seien. Aus nicht angegebenen, aber wohl anderweitigen Gründen meint Floerke (a. a. O.), sie befänden sich „wol schwerlich an der ursprünglichen Stelle", und nach Schlie's Angabe (a. a. O.) sind sie „bei der letzten Reparatur der Wand herausgenommen" worden. — Die dreifache Markirung wird sich aus dem Gebrauche zweier Ellenmaße, der Hamburger und der Brabanter, erklären.

K. K.

6. **Johann Gentschow.** — Die Vermuthung Koppmann's (oben S. 66), daß Johann Gentschow ein Sohn des Rathsherrn Christoph Gentschow gewesen sei, erhält eine urkundliche Bestätigung durch die nachfolgende Eintragung der Matrikel der Universität Rostock zu 1582 Juli (Hofmeister 2, S. 207): Iohannes Gentzkovius, nobilis Rostochiensis, domini Christophori senatoris filius. Th. Sohm.

---

7. **Mag. Daniel Friderici.** — Der Aufsatz des Herrn Musikdirektors Berger über Daniel Friderici veranlaßt mich, hier die wenigen Nachrichten mitzutheilen, die ich bisher über denselben aufgefunden habe. Ueber seinen Aufenthalt in Oldenburg, der zwischen seine Immatrikulation von 1612 und seine Promotion von 1619 fällt, giebt uns ein Schreiben vom 20. März 1615 Auskunft, in welchem Kanzler, Superintendent und Konsistorialräthe des Grafen Anton Günther von Oldenburg dem Rath zu Rostock antworten, der Graf könne dem Kantor Daniel Friderici, der ihm und männiglich „seinen trewen eifferigen Fleiß in Verwalttung dessen ihm anbevohlenen Amts genuegsamb bezeuget", die erbetene Entlassung nicht ertheilen, sondern habe „auffs Newe zu Continuation seiner Bedienung mit ihm handlen, auch vor kunftige gnedige Beförderung zu einer guetten Pfar in Guaden versprechen lassen". Als Lehrer an unserer Stadtschule führt Bachmann[1]) ihn bei den Rektoren Mag. Johann Huswedel (1615 bis 1620), Mag. Henricus Vulpius (1620—1632) und Mag. Ewald Riebe (1632—1638), ohne Anstellungsjahr, doch mit dem Todesjahr 1638 auf. Im Jahre 1623 wurden für die Wahl eines Diakonen zu St. Petri Mag. Daniel Friedrich, Mag. Ewald Riebe und Joachimus Engelbrecht aufgestellt; Riebe hielt seine Probepredigt am 25. Juli, Friderici und Engelbrecht die ihrigen am 27. Juli; erwählt wurde Engelbrecht am 29. Juli[2]). In demselben Jahre wurde das bisher von Mag. Joachim Burmeister verwaltete Konrektorat der Stadtschule erledigt und die Wahl fiel zunächst auf Friderici; in der Rathssitzung vom 2 Sept. berichteten aber die Scholarchen, Mag. Daniel Friedrich, mit dem sie wegen des Konrektorats verhandelt hätten, habe dasselbe abgelehnt und es solle nun Mag. Ewald Riebe zum Konrektor und Mag. Daniel Friedrich zum Kapellmeister, an allen Kirchen zu musiciren, bestellt werden. Aus dieser Nachricht erhellt zunächst, daß es auf einem Irrthum beruhen muß, wenn Bachmann das Konrektorat Riebe's erst von 1629 datirt. Wichtiger ist es, auf das chronologische Zusammentreffen hinzuweisen, das zwischen der Ernennung Friderici's zum Kapellmeister und der Anstellung Balthasar

[1]) Kleine Beiträge z. Gesch. d. Rost. Stadtschule (Programm 1865).
[2]) Vgl. dazu Etwas, 1737, S. 731.

Kirchhof's zum „Direktor der inſtrumentaliſchen Muſik“ am 29. Sept. 1623 obwaltet, da daſſelbe eine liebevolle und zielbewußte Pflege der Muſik von Seiten des Raths in damaligee Zeit zu bezeugen ſcheint. Verhandlungen zwiſchen dem Kantor Daniel (Friderici) von St. Marien, dem Organiſten David und dem Inſtrumentiſten Baltzer Kirchhof fanden am 3. Jan. 1624 ſtatt und am 13. Nov. dieſes Jahres beſchloß der Rath, dem Mag. Daniel Friderici für die ihm dedicirten muſikaliſchen Stücke 20 Thaler zu verehren.

Was die übrigen Lebensumſtände Friderici's anlangt, ſo war er nach dem von Prof. Heinrich Rhane geſchriebenen Leichenprogramm vor 54 Jahren, alſo 1584, im Dorfe Eichſtedt im Kreiſe Querfurt geboren; in demſelben Kreiſe liegt das Städtchen Nebra, nach dem er in der Matrikel als Neobranus bezeichnet wird. Seine Eltern waren, wie uns in der Leichenpredigt[1]) auf ſeinen hernach namhaft zu machenden Sohn berichtet wird, Bartholomäus Friderici, Bürger (?) zu Eichſtedt, und deſſen Ehefrau Gertrud Kilian. In Naumburg beſuchte er die von dem Rektor Andreas Ratzenberger geleitete Schule vier Jahre lang und erhielt in dieſer Zeit den erſten Unterricht in der Tonkunſt von dem Muſiker Valentin Hausmann. Von Naumburg kam er nach Eisleben, darauf nach Salzwedel, dann nach Burg, wo er drei Jahre verblieb, dann nach Magdeburg, wo er Schüler Georg Rollenhagen's war, und endlich nach Braunſchweig. Nach mannichfachen weiteren Wanderungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, kam er 1612, achtundzwanzig Jahre alt, von Osnabrück nach Roſtock, wurde von hier nach Oldenburg und von dort (1615) wieder hierher berufen. Hier verheirathete er ſich 1617 Sept. 10 mit Anna Stavenow, einer Tochter des Roſtocker Bürgers und Weinhändlers Joachim Stavenow und ſeiner Ehefrau Katharina Karnatz. Dann ging er abermals nach Oldenburg (1618), um nach Jahresfriſt (1619) wieder nach Roſtock zurückzukehren und nunmehr bis zu ſeinem am 23. Sept. 1638 erfolgten Tode hier zu verbleiben. Seine Ehefrau ſtarb bald nach ihm. Von ſeinen Töchtern war die älteſte mit dem Kantor zu St. Nikolai Melchior Haſſelberger verheirathet; ſein Sohn war Chriſtopher Friderici, geb. 1633 Nov. 6, geſtorben 1692 Mai 20 als Rath und Geheimer Kammerſekretär zu Güſtrow.

K. K.

---

8. **Die Altona.** — Der Urſprung der Stadt Altona geht, wie neuerdings feſtgeſtellt worden iſt (Dr. R. Ehrenberg, Altona unter Schaumburgiſcher Herrſchaft I, Altona 1891), darauf zurück, daß ein Fiſcher, Joachim von Lohe, im Jahre 1536 unmittelbar jenſeit der Grenze

---

[1]) Die Kenntniß beider Schriften verdanke ich Herrn Dr. A. Hofmeiſter.

des Hamburgiſchen Weichbildes einen Krug erbaute, der ſchon im folgenden Jahre als Altona bezeichnet wurde. Die Anſicht, daß der Name der Stadt auf einen Wirthshausnamen (al to na = allzunahe) zurückzuführen ſei, iſt ſchon früher aufgeſtellt und auch von mir (Mittheil. f. Hamb. Geſch. 2, 1880, S. 33) vertreten worden; das gleichnamige frühere Wirthshaus vor dem Steinthor iſt aber bei den betreffenden Beſprechungen meines Wiſſens unbeachtet geblieben. Wenn Krauſe in einer Aufzählung von Wirthshausnamen zwar ein Altona im Alten-Lande, aus Roſtock aber nur den „Rothen Lappen" anführt (Korreſpondenzblatt d V. für nd. Sprachforſchung 2, 1877, S. 88), ſo erklärt ſich das wohl nur aus der Annahme, daß er, wie auch ich bisher, „die Altona" für eine bewußte und verhältnißmäßig neue Nachbildung hielt. Daß dies aber keineswegs der Fall ſei, erhellt aus den Rechnungen des Mittelſtädter Borns. Zum 17. März 1676 heißt es hier: „Dem Piepenmeiſter nebenſt 2 Gehülffen zahlet, das ſie fürm Steintohr bei Altona an dreien Orten auffgegraben, auch 1 Spund ins Leide geſetzet undt zugleich denn Miſt fürm Steintohr, ſo über die Leide gelegen, wieder abgereumet, 1 fl. 10 ß"; im Jahre 1699 am 17. Mai „hat ein Man die Leide bei der Altona geſpundet" und am 4. Juli ward „1 Tag hinter der Altona gearbeitet". Der Name hieß alſo urſprünglich ebenfalls „Altona", ward aber noch im 18. Jahrhundert in „die Altona" umgewandelt. K. K.

---

9. Eröffnung der Dampfſchifffahrt zwiſchen Roſtock und Warnemünde. — Die nachfolgenden Notizen, die ich Bürgermeiſter Johann Friedrich Schrepp's Tagebuche (ſ I, 1, S. 7) entnehme, betreffen den für die Entwickelung des Verkehrs auf der Unter-Warnow ſo bedeutſamen Tag, an dem die Dampfſchifffahrt zwiſchen Roſtock und Warnemünde im Jahre 1834 eröffnet wurde, und geben uns einige Nachrichten über deren Windelzeit.

Juni 24: „Dieſen Morgen 10 Uhr kam ein Dampfſchiff von Warnemünde herauf. Daſſelbe iſt für Rechnung mehrerer hieſiger Actionaire gebauet in Newcaſtle und hat ohngefär 9000 ℳ gekoſtet. Es paſſirte unter fortwährendem Kanoniren um $10^{3}/_{4}$ Uhr den Baum; auf dem Walle und am Strande war eine große Zal Menſchen verſammelt, auch mehrere Boote mit Menſchen auf der Warnow".

Juni 29: „Heute hat auch das Dampfſchiff ſeine Reiſen nach Warnemünde angefangen. Es geht um 8 Uhr Morgens und um 2 Uhr Nachmittags von hier ab. Die Perſon zalt für jede Farth auf dem erſten Platze 12 ß und auf dem zweiten 8 ß".

Juli 28: „Ich fuhr heute Nachmittag 2 Uhr mit meiner Frau auf dem Dampfboote nach Warnemünde". „Um 3½ Uhr kamen wir in W. an. Es waren ungefähr 40 Passagiere an Bord". „Um 8 Uhr fur das Dampfboot von W. wieder ab, es waren auf dieser Rückreise noch mehr Personen au Bord, und um 9½ Uhr legte es bei der Koßfelderbrücke an".

K. K.

---

10. Preisausschreiben. — Der Vorstand der historischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen, dem in Anlaß der 25. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins von einer Anzahl Bremischer Bürger ein Geschenk von 3000 Mark überreicht worden ist, um es zu einer Preisstiftung für die Bearbeitung eines bedeutsamen Abschnittes der hansischen Geschichte zu verwenden, fordert zur Ausarbeitung eines Werks über die Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474) auf. Die Arbeit soll auf kritischer Quellenforschung beruhen; die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht erwartet; auch auf eine geschickte Gruppirung des Stoffes und eine edle und lebendige Darstellung wird Werth gelegt. Erwünscht ist, daß die Arbeit den Umfang von 30 Druckbogen nicht wesentlich überschreite. Die zur Bewerbung um den Preis bestimmten Arbeiten sind bis spätestens Sonnabend vor Pfingsten des Jahres 1900 bei dem Vorstande einzureichen. Dem Verfasser desjenigen Werkes, das von den Preisrichtern für des Preises würdig erklärt wird, soll die Summe von 3000 ℳ ausgezahlt werden, doch bleibt eine Theilung des Preises dem Ermessen der Preisrichter vorbehalten. Das Preisrichteramt haben die Herren Geheimer Justizrath Dr. Frensdorff in Göttingen, Archivar Dr. Koppmann in Rostock, Professor Dr. Freiherr von der Ropp in Marburg, Archivar Dr. von Bippen und Dr. Dünzelmann in Bremen übernommen. Das Urtheil soll spätestens ein Jahr nach dem Schlußtermin für die Einreichung der Arbeiten verkündet werden.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

Innotescat universis quod Heinricus notarius noster de Bremen ad duos annos
Pingotium civitatis Rouenen. quolibet anno pro vi. m. dedit. quod
huius rei testes sunt H. de Wittenberg. H. albus. R. de Molendino. Symeon
Jo. de Ratenov. Eilrad. Jo. Glagi. Rotgher mag. God. Swinebg. Siero
Hildebrandus Con. de Meydebg. Andreas de Cosfelde. Godefrid. Bruni.
Acta sunt hec Anno gratie m. cc. lxx. fvi. post fab. et seb.

In presentia consulum uxor Friden resignavit Heinrico de Gusterov
hereditatem suam integram cum amicis suis.

Thidius Winnepennig et uxor sua promiserunt coram consulibus cuidam
puelle iii. m. ante festum Martini totaliter persolvisse. et hi sub
civilitate promiserunt.

Johannes Sachteleuent resignavit socero suo Heinrico de Bilrebeke
domum proximam domui sue ad aquam cum curia et area ad necessa-
rium. presentes erant Gerl. et Jo. fratres suus. G. de Parkentin.
Will. et Engelbertus fratres de Pom. Jo. de Osterrothe. Bernardus
de Semelov. et fratres sponsi quod Heinricus de Bilrebeke liberum
et absolutum dimisit ab omni impeticione.

Gad. socero Jo. Pauli
presente Symone et G. Serdone Bertolt et Gerardus separaverunt
Nicolaum ab omni impeticione hereditatis. et idem Nicol. dimisit
eos liberos et absolutos. testes sunt H. de Wittenberg. et G. Bertrum

Thetwardus fidelis est pro viii. sol. pro quadam hered. quam emit a
G. Hofslager quod tota pro sol.

Heinricus de Brunit impignoravit hered. suam Heinrico
de Polechov biennio pro xx. m. in presentia consulum.

Iohannes Parvus impignoravit Reinoldus Parvus hered. suam pro xxx.

hereditas Rigardi pistoris inter puros suos sic
diuisa. Johes habebit domum in ciuitate. et
Rigardus et Ghese habebit molendinum ex
tra ciuitatem. sine impetione cu.

~~hereditas chilici scriptoris impignorata est~~
~~sco petro p xv. m. modium conductum le~~
~~uabit~~ ~~prouisores sci pet. Act fuit an pent~~
~~Anno gre m. cc. lxj. pcia dederunt iii m. p~~
~~sorore ipsorum ad expensas. Iusti leuauerunt de conductu xxx. sol~~
~~[illegible]~~
Tidemannus monach resignauit dno Chidico
de subbecin hereditatem illam que erat Conradi mo
nachi totaliter coram consulibus Act anno gre
m. cc. lxi. fuit an pent.

Dna hoburgis post obitum suum assignauit
hospitali unum ortum qui soluit m. den. ad censum

Johes crampo assignauit hermanno cramponi vi. m.
den. et totaliter complanauit cum eodem.

Beiträge

zur

Geſchichte der Stadt Roſtock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Roſtocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.

Band II, Heft 3.

Roſtock.
In Kommiſſion der Stiller'ſchen Hof- u. Univerſitäts-Buchhandlung
(C. Auſſer).
1898.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die Kämmerei von 1778 bis 1897. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Schoß-Ordnung von c. 1530. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann . . 10
III. Die Roſtocker Stadtmuſikanten. (Zweiter Theil.) Von Dr. K. Koppmann 13
IV. Zur Vorgeſchichte des Stadttheaters in Roſtock. Von A. Schatz . . . 31
V. Roſtocks älteſte Gewerbetreibende. Von Dr. E. Dragendorff . . . 65
VI. Kleinere Mittheilungen und Notizen 101
1. Steinkreuze. Von K. K. 101
2. Steinkreuze zu Diedrichshagen und Gr. Klein. Von L. Krauſe . . 102
3. Schreiberei. Von K. K. 104
4. Verſtrickung des Klägers und des Angeklagten. Von Senator W. Brümmer 106
5. Bona mobilia. Von K. K. 107
6. Glaubensbekenntniß und Vaterunſer in der Mutterſprache. Von K. K. 107
7. Die während ihrer Amtsdauer verſtorbenen Rektoren der Univerſität Roſtock. Von Dr. A. Hofmeiſter. 108
8. Mathias Prieſtaff. Von K. K. 111

I.

Die Kämmerei von 1778—1897.

Von

Karl Koppmann.

Für die neuere Verwaltungsgeschichte Rostocks geben uns die seit dem Jahre 1778 erschienenen Veröffentlichungen über den Personalstand [1]) mannigfach lehrreiche Auskunft. Zu dem Versuche ihrer Fruchtbarmachung wähle ich aus äußeren, wie aus inneren Gründen das wichtige Departement der Kämmerei.

Die Kämmerei oder das Kämmereigericht bestand von 1778—1810 aus drei Senatoren, einem Präses und zwei Beisitzenden, die von 1778—1784 als „Assessor" und „im Gange", von 1785—1810 als erster und zweiter Assessor unterschieden werden. Diese drei Kämmereiherren waren immer diejenigen drei Senatoren, welche am längsten Rathsmitglieder waren; ob sie zu den rechtsgelehrten oder nichtrechtsgelehrten Senatoren gehörten, kam nicht in Betracht. Mit ihren Aemtern wechselten sie alljährlich unter einander, sodaß z. B. der zweite Assessor des einen Jahres im andern als erster Assessor und im dritten als Präses fungirte. Wenn einer von ihnen starb oder zum Bürgermeister erwählt wurde, so trat der neuerwählte Kämmereiherr nicht etwa zunächst als zweiter Assessor ein, sondern ward an Stelle des ausgeschiedenen je nachdem Präses, erster oder zweiter Assessor.

[1]) Diese Veröffentlichungen sind: 1. für 1778—1804: Das jetztlebende Rostock. (Das ist: Zuverläßige Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung in Policey- und Kirchen-Sachen der Stadt Rostock), gedruckt 1778—1796 in: Gemeinnützige Aufsätze aus den Wissenschaften für alle Stände, zu den Rostockschen Nachrichten, 1797—1802 u. 1804 als Beilage zu den Wöchentl. Rostockschen Nachrichten u. Anzeigen; 2. für 1805—1858: Etat der Stadt Rostock, von 1805—1848, 1852, 1854—1856, 1858, und Rostocker Adreß-Buch von 1856, 1858; 3. für 1860—1897: Rostocker Adreß-Buch von 1860—1897.

Die frühere ausschließliche Rücksichtsnahme auf das Amtsalter ward im Jahre 1810 aufgegeben, indem man die Betheiligung eines rechtsgelehrten Senators für nothwendig erachtete. Da die drei bisher fungirenden Kämmereiherren sämmtlich Kaufleute waren [1]), so ward ihnen ein rechtsgelehrter Senator als dritter Assessor beigeordnet. Von 1811—1826 gab es demnach vier Kämmereiherren. Anfangs behielt trotzdem das Amtsalter eine große Bedeutung: während der ganzen Zeit von 1811—1826 blieb der rechtsgelehrte vierte Kämmereiherr in seiner Stellung als dritter Assessor, während die drei übrigen nach wie vor unter einander wechselten, und auch der 1811 erwählte vierte Kämmereiherr war unter den rechtsgelehrten Senatoren der älteste. Im Jahre 1813 aber überließ er sein Amt einem jüngeren Kollegen, von dem er es, als dieser Syndikus wurde, 1822 wieder übernahm. Da dann im Jahre 1826 zwei Vakanzen eintraten, so rückte er, der nunmehr drittältester Senator geworden war, kraft dessen 1827 in die Reihe der unter einander wechselnden Kämmereiherren als zweiter Assessor ein und die Stelle des dritten Assessors ward, als nunmehr überflüssig geworden, aufgehoben.

Bekleideten demnach von 1827—1830 wieder die drei ältesten Senatoren das Kämmereiherren-Amt, so gingen doch die Betonung der Rechtsgelehrtheit einerseits und das Zurücktreten der Bedeutung des Amtsalters andererseits einen wesentlichen Schritt weiter. Im Jahre 1828 wurden nämlich der bisherige Präses nicht zweiter, sondern erster Assessor, der bisherige erste Assessor nicht Präses, sondern zweiter Assessor und der bisherige zweite Assessor, der rechtsgelehrte Senator, nicht erster Assessor, sondern Präses, und die auf diese Weise vertheilten Rollen wurden beibehalten, sodaß der rechtsgelehrte zweitälteste Senator Präses blieb, während die beiden nichtrechtsgelehrten Senatoren, der drittälteste und der älteste, als Assessoren fungirten und nicht mehr als erster und zweiter unterschieden wurden. Als dann im Jahre 1831 in Folge der Wahl des Kämmerei-Präses zum Bürgermeister die Neuwahl eines Kämmereiherrn nöthig wurde, so fiel dieselbe auf den achtältesten oder zweitjüngsten Senator, der auch unter den rechtsgelehrten Senatoren erst der drittälteste war. Von 1831—1833 fungirte er, zusammen mit den früheren Assessoren, den beiden ältesten Senatoren, als Präses.

Von 1834 bis zur Gegenwart gab es im Kämmereigericht nur zwei Kämmereiherren, einen rechtsgelehrten Präses und einen nichtrechtsgelehrten Assessor. Auch bei der Wahl des Letztern wurde dem Amtsalter eine

---

[1]) Rostocksches Addreß-Buch 1812: Hill, Kaufmann, Senator, Langenstraße; Koch sen., J. D., Kaufmann und Senator, Krämerstraße; Levenhagen sen., Kaufmann und Senator, am Neuen-Markt.

entſcheidende Bedeutung nicht mehr eingeräumt. Als im Jahre 1834 von den beiden Aſſeſſoren des Vorjahrs der eine (Stever) zum Bürgermeiſter erwählt worden war, der andere (Hülſenbeck) ſein Amt niedergelegt hatte oder geſtorben war, wurde freilich das vacirende Aſſeſſorat durch die Wahl des älteſten nichtrechtsgelehrten Senators (Wiechmann) wieder beſetzt; ſeit deſſen Tode aber traf die Wahl nur noch einmal, 1881, auf den älteſten, 1837, 1841, 1866 und 1875 auf den zweitälteſten, 1886 auf den viertälteſten und 1854 auf den jüngſten nichtrechtsgelehrten Senator.

Von 1831—1852 wurde die Kämmerei in zwei Abtheilungen geſchieden: a. die Kämmerei und b. die Stadtbuchbehörde. An der Letzteren fungirte 1831—1832 der nichtrechtsgelehrte erſte Aſſeſſor des Kämmereigerichts als Präſes, als Aſſeſſor ein vierter (der viertälteſte oder zweitjüngſte rechtsgelehrte) Senator; 1833 wurde jener Aſſeſſor, dieſer Präſes und ſeitdem blieb das Präſidium in den Händen eines rechtsgelehrten Senators. In den Jahren 1834 und 1835 beſtand die Stadtbuchbehörde aus vier Perſonen: dem Präſes des Kämmereigerichts als Präſes, einem weiteren (dem viertälteſten) rechtsgelehrten Senator als Vicepräſes und dem nichtrechtsgelehrten Aſſeſſor des Kämmereigerichts als Aſſeſſor. Von 1836—1844 waren Präſes und Aſſeſſor des Kämmereigerichts zugleich auch Präſes und Aſſeſſor der Stadtbuchbehörde. In den Jahren 1845—1852 fungirte neben dem Präſes des Kämmereigerichts als Präſes ein dritter, der viertälteſte nichtrechtsgelehrte Senator als Aſſeſſor.

Eine weitere Abtheilung wurde 1843 dadurch herbeigeführt, daß man die Kämmerei a. als Niedergericht in Civil- und Kriminalſachen gegen die außerhalb der Zingeln wohnenden Perſonen und in Bauſtreitigkeiten in der Stadt und in den Vorſtädten, b. als Niedergericht für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfſchaften und c. als Stadtbuchbehörde unterſchied; ſchon 1845 aber ward dies wieder aufgegeben. Dem Niedergericht für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfſchaften ſtanden 1843 und 1844 ein dritter, der drittälteſte rechtsgelehrte Senator als Präſes und der Aſſeſſor der beiden andern Abtheilungen als Aſſeſſor vor.

In ſeiner Kompetenz beſchränkt wurde das Kämmereigericht erſtens dadurch, daß die ſeit 1831 von ihr abgezweigte Stadtbuchbehörde ſeit 1853 als eigenes Departement aufgefaßt wurde, zweitens durch die Einrichtung eines Kriminalgerichts, dem auch die bisher von der Kämmerei ausgeübte Kriminaljurisdiktion 1853 Juni 24 übertragen wurde, und drittens durch die Veränderung der Gerichtsverfaſſung, bei der dem Kämmereigericht nur die nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit verblieb (Verordnung von 1879 Sept. 4).

Bei ihrer Verwaltungsthätigkeit ſtanden den Kämmereiherren zwei Kollegien bürgerſchaftlicher Deputirten, 1778 die Länderei- oder Kämmerei-

Bürger und die Deputirten bei Gragetopshof und Kaſſebohm, zur Seite. Seitdem nämlich die Verwaltung der ſtädtiſchen Kämmereigüter und der Heide im Jahre 1760 dem ſog. Forſt- oder Forſtwirthſchafts-Kollegium übertragen worden war, bezog ſich die Mitverwaltung der Länderei- oder Kämmerei-Bürger ausſchließlich auf die Ländereien in den Vorſtädten und auf der ſtädtiſchen Feldmark, und als das Forſtwirthſchafts-Kollegium, das nach der Ordnung der Land-, Jagd- und Forſtwirthſchaft von 1760 Okt. 27 aus einem Direktor, fünf räthlichen und ſechs bürgerſchaftlichen Aſſeſſoren beſtand, am 31. Dez. 1768 wieder aufgehoben wurde, ward durch Kommiſſorien E. E. Raths vom 30. Dez. die Verwaltung Kaſſebohms und Gragetopshofs der Kämmerei, die Verwaltung Oberhagens, Niederhagens, Stuthofs und der Heide dem Gewett vom 1. Jan 1769 an übertragen. Statt der drei Bürger, die jeder dieſer Behörden beigegeben werden ſollten, waren, wenigſtens von 1778 an, vier Deputirte bei Gragetopshof und vier Heideverweſer vorhanden. Die Kompetenz der erſteren erweiterte ſich dadurch, daß am 28. Dez. 1781 dem „Kaſſebohmſchen Adminiſtrations-Kollegium“ auch die Verwaltung der verpfändet geweſenen und nunmehr reluirten Güter Bartelsdorf, Bentwiſch, Keſſin und Willershagen nebſt der Willershäger Hölzung übertragen wurde, und in Folge dieſer Erweiterung wurden ſeit 1783 die bisherigen Deputirten bei Gragetopshof und Kaſſebohm als Kämmerei-Bürger und die bisherigen Länderei- oder Kämmerei-Bürger als Länderei-Bürger bezeichnet. Von 1768—1802 werden die bürgerſchaftlichen Deputirten für ſich aufgeführt; ſeit 1805 ſtehen ſie aber mit den Kämmereiherren zuſammen unter den Ueberſchriften Kämmerei-Adminiſtrations-Departement und Länderei-Kollegium. Die Kompetenz des Kämmerei-Adminiſtrations-Departements erweiterte ſich zunächſt, wohl dadurch, daß das Heide-Departement, von dem ſich ſeit 1829 eine Forſt-Deputation abgeſondert hatte, 1834 in ein Forſt-Departement umgewandelt wurde, um die Befugniſſe der bisherigen Heideverweſer, die des Länderei-Kollegiums durch Uebernahme der Verwaltung des 1839 Jan. 1 aufgehobenen Mühlenamts. Am 24. Juni 1853 aber wurden auch das Länderei-Kollegium, das Weinamt und die Deputation zur Verwaltung des ſtädtiſchen Antheils des mittelſtädtiſchen Waſſerborns aufgehoben und das Kämmerei-Adminiſtrations-Departement übernahm deren Befugniſſe.

Innerhalb des Kämmerei-Adminiſtrations-Departements und des Länderei-Kollegiums fungirten die einzelnen Kämmereiherren von 1805—1828 in denſelben Stellungen, die ſie beim Kämmereigericht innehatten. Von 1829—1833 führte dagegen in beiden Departements der eine nichtrechtsgelehrte Aſſeſſor des Kämmereigerichts (Hülſenbeck)

das Präsidium, während dessen rechtsgelehrter Präses (1829—1830 Dr. Brandenburg, 1831—1833 Dr. Crumbiegel) und sein anderer nichtrechtsgelehrter Assessor (Stever) Assessoren waren, und ebenso verwalteten von 1834—1836 der nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts (1834 Hülsenbeck, 1835, 1836 Wiechmann) das Präsidium, der rechtsgelehrte Präses desselben (Dr. Crumbiegel) das Assessorat. — Von 1837—1852 ging die Verwaltung auseinander. Im Länderei-Kollegium führte das Präsidium von 1837—1840 der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Crumbiegel), von 1841—1852 dessen nichtrechtsgelehrter Assessor (Ziel). Präses des Kämmerei-Administrations-Departements war von 1837—1852 der nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts (1837—1840 Bauer, 1841—1852 Ziel), Assessor desselben von 1837—1842 der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Crumbiegel), 1843 und 1844 der Präses des Niedergerichts für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfschaften (Dr. Wächter), von 1845—1852 der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Weber). Im Jahre 1854 war der rechtsgelehrte Präses des Kämmereigerichts (Dr. Weber) auch Präses des Kämmerei-Administrations-Departements; seitdem aber haben immer der nichtrechtsgelehrte Assessor des Kämmereigerichts als Präses und dessen rechtsgelehrter Präses als Assessor des Administrations-Departements fungirt.

I. Kämmereiherren.

Aa. Kämmereigericht.

Präses:	Assessor:	Im Gange:
Jacob Christoph Schröder.	Johann Christian Koppe.	Johann Jochim Bülow.
J. C. Koppe.	J. J. Bülow.	J. C. Schröder.
J. J. Bülow.	J. C. Schröder.	J. C. Koppe.
J. C. Schröder.	J. C. Koppe.	J. J. Bülow.
J. C. Koppe.	Dr. Andreas David Wiese.	Johann Friedr. Hülsenbeck.
Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	J. C. Koppe.
J. F. Hülsenbeck.	J. C. Koppe.	Dr. A. D. Wiese.

Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:
T. H. Hill.	Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.
Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	T. H. Hill.
J. F. Hülsenbeck.	T. H. Hill.	Dr. A. D. Wiese.
T. H. Hill.	Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.
Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	Dr. Christian Ludw. Joh. Behm.
J. F. Hülsenbeck.	Dr. C. L. J. Behm.	Dr. A. D. Wiese.
Dr. C. L. J. Behm.	Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.
Dr. A. D. Wiese.	J. F. Hülsenbeck.	Dr. C. L. J. Behm.
J. F. Hülsenbeck.	Dr. C. L. J. Behm.	Dr. A. D. Wiese.

Digitized by Google

	Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:
1794:	Dr. C. L. J. Behm.	Joh. Friedrich Schulze.	J. F. Hülsenbeck.
1795:	J. F. Schulze.	Joh. Ludwig Schrepp.	Dr. C. L. J. Behm.
1796:	J. L. Schrepp.	Dr. C. L. J. Behm.	J. F. Schulze
1797:	Geo. Christoph Stange.	J. F. Schulze.	J. L. Schrepp.
1798:	J. F. Schulze.	J. L. Schrepp.	G. C. Stange.
1799:	J. L. Schrepp.	G. C. Stange.	J. F. Schulze.
1800:	Dr. Mich. Everh. Prehn.	J. F. Schulze.	J. L. Schrepp.
1801:	Christoph Wilh. Levenhagen.	J. L. Schrepp.	Dr. M. E. Prehn.
1802:	J. L. Schrepp.	Dr. M. E. Prehn.	C. W. Levenhagen.
1803:	fehlen Nachrichten.		
1804:	C. W. Levenhagen.	Joach. Dan. Koch.	Dr. M. E. Prehn.
1805:	J. D. Koch.	Dr. M. E. Prehn.	C. W. Levenhagen.
1806:	Christian Andr. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.
1807:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.
1808:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.
1809:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.
1810:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.

	Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:	III. Assessor:
1811:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	Dr. Joa. Frdr. Carl Brandenb
1812:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	Dr. J. F. C. Brandenburg.
1813:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.	Dr. J. F. C. Brandenburg.
1814:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	Dr. Joh. Ludw. Schultze.
1815:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	Dr. J. L. Schultze.
1816:	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	C. A. Hill.	Dr. J. L. Schultze.
1817:	J. D. Koch.	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	Dr. J. L. Schultze.
1818:	C. A. Hill.	C. W. Levenhagen.	J. D. Koch.	Dr. J. L. Schultze.
1819:	Joh. Chrstn. Theo. Stever.	J. D. Koch.	C. A. Hill.	Dr. J. L. Schultze.
1820:	Joh. Wilh. Mahnke.	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Dr. J. L. Schultze.
1821:	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	J. W. Mahnke.	Dr. J. L. Schultze.
1822:	J. C. T. Stever.	J. W. Mahnke.	C. A. Hill.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
1823:	J. W. Mahnke.	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
1824:	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Gust. Joh. Steinbeck.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
1825:	J. C. T. Stever.	G. J. Steinbeck.	C. A. Hill.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
1826:	G. J. Steinbeck.	C. A. Hill.	J. C. T. Stever.	Dr. J. C. F. Brandenburg.

	Präses:	I. Assessor:	II. Assessor:
1827:	Franz Heinr. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.	Dr. J. C. F. Brandenburg.
1828:	Dr. J. C. F. Brandenburg.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.

	Präses:	Assessores:	
1829:	Dr. J. C. F. Brandenburg.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1830:	Dr. J. C. F. Brandenburg.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1831:	Dr. Ferd. Just. Crumbiegel.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1832:	Dr. F. J. Crumbiegel.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.
1833:	Dr. F. J. Crumbiegel.	F. H. Hülsenbeck.	J. C. T. Stever.

Präses:	Assessor:
1834: Dr. F. J. Crumbiegel.	vacat.
1835: Dr. F. J. Crumbiegel.	Michael Wiechmann.
1836: Dr. F. J. Crumbiegel.	M. Wiechmann.
1837—1840: Dr. F. J. Crumbiegel.	Joh. Friederich Bauer.
1841—1844: Dr. F. J. Crumbiegel.	Joh. Christoph Ernst Ziel.
1845—1848: Dr. Joh. Geo. Joachim Weber.	J. C. E. Ziel.
1849—1851: fehlt der Etat.	
1852: Dr. J. G. J. Weber.	J. C. E. Ziel.
1853: fehlt der Etat.	
1854—1856: Dr. J. G. J. Weber.	Peter Burchard.
1857: fehlt der Etat	
1858: Dr. J. G. J. Weber.	P. Burchard.
1859: fehlen Nachrichten.	
1860—1863: Dr. Herm. Friedr. Theod. Zastrow.	P. Burchard.
1864: Dr. Geo. Friedr. Ad. Simonis.	P. Burchard.
1865: Dr. G. F. A. Simonis.	vacat.
1866—1874: Dr. G. F. A. Simonis.	Ernst Joach. Heinr. Joh. Paetow.
1875—1880: Dr. G. F. A. Simonis.	Geo. Joh. Ed. Burchard.
1881—1883: Dr. G. F. A. Simonis.	Theo. Carl Joh. Ad. Langfeld.
1884—1885: Friedr. Wilh. Joh. Brümmer.	T. C. J. A. Langfeld.
1886—1897: F. W. J. Brümmer.	Friedr. Wilh. Hubert Röper.

Ab. Stadtbuchbehörde.

Präses:	Assessor:
1831—1832: F. H. Hülsenbeck.	Dr. Carl Ernst Christian Böcler.
1833: Dr. C. E. C. Böcler.	F. H. Hülsenbeck.

Präses:	Vicepräses:	Assessor:
1834: Dr. F. J. Crumbiegel.	Dr. Ludw. Friedr. Dugge.	F. H. Hülsenbeck (?).
1835: Dr. F. J. Crumbiegel.	Dr. L. F. Dugge.	M. Wiechmann.

Präses:	Assessor:
1836: Dr. F. J. Crumbiegel.	M. Wiechmann.
1837—1840: Dr. F. J. Crumbiegel.	J. F. Bauer.
1841—1844: Dr. F. J. Crumbiegel.	J. C. E. Ziel.
1845: Dr. J. G. J. Weber.	Ed. Hans Friedr. Passow.
1846—1848: Dr. Emil Carl Ed. Wächter.	E. H. F. Passow.
1852: Dr. E. C. E. Wächter.	E. H. F. Passow.

Ac. Niedergericht für die Stadt-Kämmerei-Güter und Dorfschaften.

Präses:	Assessor:
1843—1844: Dr. E. C. E. Wächter.	J. C. E. Ziel.

Digitized by Google

B. Kämmerei-Administrations-Departement.

Präses:	Assessoren:	
1829—1830: F. H. Hülsenbeck.	Dr. J. C. F. Brandenburg.	J. C. T. Stever.
1831—1833: F. H. Hülsenbeck.	Dr. F. J. Crumbiegel.	J. C. T. Stever.

Präses:	Assessor:
1834: F. H. Hülsenbeck (?).	Dr. F. J. Crumbiegel.
1835—1836: M. Wiechmann.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1837—1840: J. F. Bauer.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1841—1842: J. C. E. Ziel.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1843—1844: J. C. E. Ziel.	Dr. E. C. E. Wächter.
1845—1852: J. C. E. Ziel.	Dr. J. G. J. Weber.
1854: Dr. J. G. J. Weber.	P. Burchard.
1855—1858: P. Burchard.	Dr. J. G. J. Weber.
1860—1863: P. Burchard.	Dr. H. F. T. Zastrow.
1864: P. Burchard.	Dr. G. F. A. Simonis.
1865: vacat.	Dr. G. F. A. Simonis.
1866—1874: E. J. H. J, Paetow.	Dr. G. F. A. Simonis.
1875—1880: G. J. E. Burchard.	Dr. G. F. A. Simonis.
1881—1883: T. C. J. A. Langfeld.	Dr. G. F. A. Simonis.
1884—1885: T. C. J. A. Langfeld.	F. W. J. Brümmer.
1886—1897: F. W. H. Röper.	F. W. J. Brümmer.

C. Länderei-Kollegium:

Präses:	Assessoren:	
1829—1830: F. H. Hülsenbeck.	Dr. J. C. F. Brandenburg.	J. C T. Stever.
1831—1833: F. H. Hülsenbeck.	Dr. F. J. Crumbiegel.	J. C. T. Stever.

Präses:	Assessor:
1834: F. H. Hülsenbeck. (?)	Dr. F. J. Crumbiegel.
1835—1836: M. Wiechmann.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1837—1840: Dr. F. J. Crumbiegel.	J. F. Bauer.
1841—1844: J. C. E. Ziel.	Dr. F. J. Crumbiegel.
1845—1852: J. C. E. Ziel.	Dr. J. G. J. Weber.

II. Sekretäre.

A. Kämmerei-Sekretäre.

Johann Georg Wilhelm Eyller[1]), Secretarius 1778—1812.
Hermann Heinrich Graedener[2]), Adjunctus 1808—1812.
Christian Friedrich Paepcke[3]), Secretarius 1814—1852.
Emanuel Andreas Christian Bannier[4]), Secretarius 1854—1890.
August Voß, Secretarius 1892—1897.

[1]) Bürger geworden 1764 Aug. 28 als Kaufmann.
[2]) Bürger geworden 1809 Mai 4 als Notarius.
[3]) Bürger geworden 1790 Jan. 23 als Notarius.
[4]) Bürger geworden 1843 Jan. 10 als Notarius.

B. Stadtbuch-Sekretäre.

Johann Ernſt Behm[1]) 1831—1836.
Ernſt Heinrich Ludwig Gieſe[2]) 1837—1852.
Chriſtian Friedrich Paepcke 1831—1852.

III. Protokolliſten.

L. Ziegler 1892—1894.
G. Brühl 1895—1897.

IV. Rechnungsführer.

C. Sarcander 1889—1892.
J. Erdtmann 1893—1897.

V. Diener.

A. Kämmerei-Diener.

Franz Chriſtian Puſtow 1781—1788.
Andreas Hinrich Stender 1789—1838.
J. C. G. Leverenz 1839—1858.
F. H. W. Harms 1860—1886.
C. Winter 1887—1891.
C. Winter 1892—1896.
C. Winter 1897.
J. C. G. Leverenz, Adj. 1838.
W. Burmeiſter 1881—1885.
C. Winter 1886.
F. Stade 1887—1891.
F. Schünemann 1892—1896.

B. Stadtbuch-Diener.

J. C. Winckelmann 1831—1837.
J. G. J. Weiß 1838—1852.

---

[1]) Bürger geworden 1809 Juli 29 als Notarius.
[2]) Bürger geworden 1813 Juni 2 als Notarius.

II.

Schoß-Ordnung von c. 1530.

Von

Karl Koppmann.

Die nachstehende Schoß-Ordnung steht in einem Buche, das die jährlichen Rechnungsablegungen der verschiedenen Raths-Departements von 1503—1556 enthält.

Ueber den in ihr behandelten Schoß hat uns bereits der verstorbene Senats-Präsident Dr. Mann (I, 1, S. 14) die Aufklärung gegeben, daß er ein feststehender Beitrag zu den Stadtlasten war und aus einem sogenannten Vorschoß von acht Schillingen und dem eigentlichen Schoß, je einem Pfennig von der Mark, bestand. Was seine Vermuthung anlangt, daß der Vorschoß wegen der fahrenden Habe entrichtet worden sei, so belehrt uns die Ordnung, daß man mit ihm nicht die ganze, sondern nur einen Theil der fahrenden Habe, das gewöhnliche ingedömpte, frei machte. Zu diesem werden gerechnet: Hausgeräth, Küchengeräth, die Speisevorräthe, das alltägliche Tischgeräth und die Alltagskleider. Dem Schosse unterworfen ist dagegen sowohl das sogenannte grave ingedömpte, die dem Geschäftsbetriebe dienenden Geräthe und Vorräthe, also einestheils Braufässer, Kufen, Pfannen und große Kessel, anderntheils Korn, Bier, als auch die bewechlike grave ware, Schmucksachen und Geräth von Gold und Silber, Festkleider, baares Geld. Bei Liegenschaften, Häusern und Renten sind für je 5 Mark des wirklichen oder anzunehmenden Ertrags 100 Mark Kapital zu rechnen. Bei Leibrenten, die natürlich billiger als zu 5 Procent eingekauft werden, wird das dafür bezahlte Kapital in Anspruch genommen; bei den abseiten hiesiger Bürger oder Gotteshäuser verkauften Renten ist das halbe Kapital, bei den von der Stadt auszukehrenden und den von auswärts bezogenen Renten dagegen das ganze Kapital zu verschossen. Das gesammte schoßpflichtige Kapital wird verschoßt mit einem Pfennig von der Mark (mit 0,5 Prozent des Kapitals oder bei einem Zinsfuß von 5 Prozent mit 10 Prozent des Ertrags) und nach der Abgabe des Schosses hat der Schoßpflichtige zu beschwören, daß er der Stadt seinen vollen Schoß geleistet habe.

Der Schoßsatz war, wie schon erwähnt, in späterer Zeit ein feststehender, der alljährlich in der Bursprake mit den Worten: so vorkundige

wi juw to vorschotte achte schillinge unde van der mark enen penning verkündigt wurde (I, 1, S. 15). Daß er ein altherkömmlicher war, aber zuweilen überschritten ward, wird durch den Bürgerbrief von 1428 Febr. 22 bezeugt, in dem es (§ 30) heißt[1]: Item alſzo schal men schaten van der marck enen penninck und achte schillinge tho vorschate, alſzo dat van oldinges geweſzet is. Und darenbaven schal me nemande drengen edder beſzwaren in thokamenden tyden[2]. Ob bei ſolcher Steigerung des Schoſſes der Vorſchoß oder der eigentliche Schoß oder beide erhöht wurden, wiſſen wir nicht, geſchweige denn, wie man bei einer Erhöhung des eigentlichen Schoſſes verfuhr. In Hamburg bezahlte man 1450 als Vorſchoß ebenfalls 8 Schilling, als Schoß aber von je 100 Mark 4 ß 9 ₰. (= 0,3 Prozent)[3], was ſich bequem erhöhen oder herabmindern ließ. In Lübeck ging man von der Mark Silbers aus, was den Uebelſtand hatte, daß wegen der zunehmenden Verſchlechterung der Ausmünzung bei gleichem Satze der Ertrag des Schoſſes abnehmen mußte: zu Anfang des 15. Jahrhunderts bezahlte man, wie es ſcheint, in der Regel als Vorſchoß 4 ß und als Schoß 2 ₰ von der Mark fein[4]; 1376 betrug aber der Schoß 4 ₰ von der Mark fein (zu 4 ℔ 2 ß 6 ₰. = 0,5 Prozent)[5], 1410 der Vorſchoß 2 ℔ und der Schoß 4 ₰. von der Mark fein (zu 5 ℔ 9 ß 10 ₰. = 0,37 Prozent)[6]. In Hildesheim entrichtete man 1404—1431 einen Vorſchoß von 5 ß und einen Schoß von 5 ₰. von der Mark (= 0,78 Prozent;[7]) in Braunſchweig betrug der Schoß ebenfalls ſo viele Pfennige von der Mark, wie man Schillinge für den Vorſchoß zu bezahlen hatte, und zwar wurden von 1388—1404 beide von beziehentlich 8 ß und 8 ₰. von der Mark nach und nach auf 2 ß und 2 ₰. von der Mark herabgeſetzt[8]. Hier in Braunſchweig ward 1396 angeordnet, daß mit demjenigen, der beſchwöre, „dat he nycht en hefft dryer markwerd gudes“, der Rath ſich „umme syn schod“ vergleichen ſollte[9], und in Hildesheim ward 1364 beſtimmt, daß Knechte und Mägde, welche „myn wen tein markwort ghudes“ beſäßen, völlig ſchoßfrei, bei einem Beſitz

---

[1]) R. Lange, Roſtocker Verfaſſungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Programm 1888), S. 30. Mein Irrthum bei Angabe des Schoßſatzes (Geſch. d. Stadt Roſtock 1, S. 28) iſt daſelbſt S. 19 berichtigt worden.

[2]) Der Schlußſatz: men he ede and recht tho eschet iſt verderbt und unverſtändlich.

[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. LV; 2, S. 83.

[4]) Lüb. U. B. 5 S. 185; vgl. Wehrmann in Hanſ. Geſchsbl. 1878, S. 26.

[5]) Daſ. 4, Nr. 326.

[6]) Daſ. 5, Nr. 349; vgl. Wehrmann a. a. O.

[7]) Koppmann in Hanſ. Geſchsbl. 1896, S. 197—198.

[8]) Chroniken d. deutſchen Städte 6, S. 176—177; vgl. H. Mack, Finanzverwaltung d. St. Braunſchweig bis z. J. 1374 (O. Gierke, Unterſuchungen zur deutſchen Staats- u. Rechtsgeſch. 32), S. 100.

[9]) Chroniken 6, S. 153.

von „tein markwort ghudes . . . eder dar enboven“ aber zwar ſchoßpflichtig, jedoch vom Vorſchoß befreit ſein ſollten[1]).

Ueber die Verſchoſſung der Leibrenten war in Roſtock ſchon um 1367 eine Verordnung erlaſſen worden[2]). Nach derſelben ſollten die Bürger Leibrenten, die ſie von auswärts bezogen, voll, Leibrenten, die ſie von hieſigen Gotteshäuſern bezogen, zur Hälfte verſchoſſen; von Leibrenten, die ihnen die Stadt auszukehren hatte, ſollten ſie jede Mark „vorschoten also hoghe, alse siik dat des jares boret“; es fehlt, wie es ſcheint, eine Beſtimmung über die Verſchoſſung ſolcher Leibrenten, welche hieſige Bürger auszukehren hatten, und der Schlußſatz ſcheint darauf hinzudeuten, daß damals noch ein Schwanken des Schoßſatzes häufig vorkam. Nach Anleitung dieſer Verordnung wird § 4, der auch anders aufgefaßt werden könnte, in obiger Weiſe zu verſtehen ſein.

Witlick sy dat eynem jewelken borger und inwonre der stad Rostock, so wanneer he syn schot uthgifft, dat he syn gued na older wonheyt vorschate und sick wete to vorwarende und dar he der stad vul ane do in wise und forme, alse hyr na geschreven steyt.

1. Tho*) dem ersten: ingedömpte, alse kannen und ketele, grapen, bedde, beddecleder, sine und siner husfruwen dagelikes cleder mit dem smide dar to behörende und tafelsmide, dat eme dagelikes to siner tafelen denet, dat entfryet eyn islick mit dem vorschate.

2. Item liggende grunde, stande erven, eygendoem, renthe, so wat vyff marck gifft edder geld, dat schal me vor hundert marck vorschaten.

3. Item bruwsate, küvene, pannen, schepe, grote ketele, korne, beer und ander grave ingedömte, dat eynem isliken to siner kopenschop und handelinge denet, rede penninge, sulverwerck und ander bewechlike grave ware, dat schal eyn islich na sinem weerde vorschaten lyck sinen andern gudern.

4. Item umbe lyffgedinck: we lyeffgedinck hefft mit dem rade, de schal schaten van der marck eynen penninck; und we dat hefft binnen der stad, de schal vorschaten de helffte des hövetstoels, und buten der stad den gantzen summen; und de dat hebben binnen der stad mit den gadeshusen, de scholen dat ock halff vorschaten.

5. Desse vorgeschreven articule schal eyn islick, wen he syn schot uthgifft, mit sinen eeden bewaren, dat he der stad vulgedaen hefft; und men schal em der eede nicht vordreghen.

*) Item Tho.

[1]) Doebner, U. B. d. St. Hildesheim 4, S. 2; vgl. 6, S. LI.

[2]) Lib. miscell. fol. 82a; Lib. arbitr. fol. 4a, abgedruckt (Nettelbladt,) Hiſt.-diplom. Abhandlung S. XXXVI u. M. U. B. 16, Nr. 9647, wo aber das Datum (aus Nr. 9646) willkürlich hinzugeſetzt iſt.

III.

Die Roſtocker Stadtmuſikanten.

(Zweiter Theil.)

Von

Karl Koppmann.

4. Die Stadtmuſikanten und Stadtmuſik-Direktoren. (1697—1872.)

Die von Rabener gegeißelte patriarchaliſche Verwaltung jener Zeit, der eine Penſion und Wittwenverſorgung der Beamten unbekannt war, hat es möglich gemacht, daß die Familie Mey das Amt des Stadtmuſikanten und die mit ihm verbundene Wohnung beim Fraterkloſter faſt ein Jahrhundert hindurch, von 1697 bis 1792, innehatte.

Eine Beſtallung Wilhelm Mey's hat ſich leider nicht erhalten, doch ſind wir über die Verhältniſſe, in denen er lebte, anderweitig leidlich unterrichtet. Im Jahre 1697 bat er, da er bereit ſei, ſowohl die Thurmwache, wie die Muſik in den Kirchen und auf dem Rathhauſe gebührend zu beſtellen, um die Beſoldung, welche die früheren Stadtmuſikanten und zuletzt Johann Schultze erhalten hätten, weil er von dem Ertrage der beiden Umgänge zu Martini und zu Neujahr das nöthige Volk nicht unterhalten könne; 1698 erſuchte er um die Reparatur des ihm von der Kämmerei angewieſenen Hauſes, da daſſelbe andernfalls bald „herunter und in Hauffen fallen" würde; 1706 wurde ſein Geſuch um Kontributionsfreiheit für den Thurmknecht, der neben einem ſeiner Leute und ebenfalls auf ſeine Koſten Wache hielt, abſchlägig beſchieden; 1708 wurde er angehalten, Abends allemal, wie es ſich gebühre, vom Thurm blaſen und „die Uhr richtig" halten zu laſſen; 1730 ward ihm eingeſchärft, mit den „wöchentlichen Muſiquen" auf dem Rathhauſe und zu den gewöhnlichen Zeiten auf dem Marien-Thurm mit größerem Fleiß und ſeiner Beſtallung gemäß zu verfahren. Gegen Eingriffe in ſein Amt hatte Mey ſich nach zwei verſchiedenen Richtungen hin zu wehren. In Folge ſeiner Beſchwerde über die Zunahme der Pfuſcher und Bierfiedler in und um Roſtock befahl

das Gewett 1707 den Wirthen der Bäcker-, Schneider-, Schuſter-, Böttcher- und Zimmer-Schüttinge, des Schonenfahrer-Gelags und des Schmiede-Krugs, weder an Sonn- und Feſttagen, noch Werkeltags, ihren Gäſten Spiel und Tanz zu geſtatten, wenn ſie dazu nicht den Stadtmuſikanten oder deſſen Leute annehmen würden, und 1721 wurden ſechs hieſigen Bürgern, darunter Hinrich Techentin, „ſo ganz blind", ihre Inſtrumente, 2 Baßgeigen und 4 Violinen, durch den Stadtwachtmeiſter abgenommen, weil ſie auf dem Schneider- und dem Zimmer-Schütting geſpielt, obwohl ſie auf dem erſteren „nicht einen Heller vor daß Spiel bekommen" haben wollten. In demſelben Jahre wurde auf Mey's Beſchwerde hin dem früheren Oboiſten Schmidt die Information auf Inſtrumenten bei Strafe der Ausweiſung verboten: 1724 wurde der Tanzmeiſter Rönnberg vernommen, weil er den Studioſen gerathen haben ſollte, ſtatt des theuren Stadtmuſikanten die billigeren Oboiſten anzunehmen; 1727 beſchwerte ſich Mey, daß der Gärber Gerdes, nachdem er eine ſtille Hochzeit gehalten, am folgenden Tage die Wolfenbüttel'ſchen Oboiſten bei ſeiner Nachhochzeit habe aufſpielen laſſen; 1728 wurde Kord Ladendorf in 6 Thaler Strafe genommen, weil auf ſeiner Hochzeit die Oboiſten, angeblich nicht auf ſeine, ſondern des Korporals Eckard Koſten, geſpielt hatten. Andererſeits wurden aber auch Mey Uebergriffe zum Vorwurf gemacht: im Jahre 1708 beſchwerten ſich Kantor und Organiſt zu St. Jakobi, daß Mey, da doch nach einer Verordnung des Raths bei Promotionen, Hochzeiten und Begräbniſſen die Vocal- und Inſtrumental-Muſik von Kantor, Organiſten, und Muſikanten gemeinſchaftlich ausgeführt werden ſollten, ſie dabei ausſchließe und ſich einiger Studioſen und anderer, die keine Beſtallung hätten, bediene; 1717 wurde dieſes Verhältniß endgültig geregelt. Nach dreiunddreißigjähriger Dienſtzeit ſah ſich Mey nach einem qualificirten Gehülfen um, fand ihn in der Perſon des Muſikantengeſellen Johann Konrad Deſelius, der ſich verſchiedene Jahre in Stralſund und auf den umliegenden adeligen Gütern aufgehalten hatte, und bat den Rath am 28. Aug. 1730, ihm denſelben als Subſtituten beizuordnen, da er ihm bis zu ſeinem Tode die Einkünfte laſſen, als Kind in ſeinem Hauſe eſſen und trinken und mit der Zeit auch ſeine Tochter ſich ehelich beilegen wolle. Am 15. Sept. wurde Deſelius nach öffentlich abgelegter Probe auf verſchiedenen Inſtrumenten, auf denen er excellirte, ſeinem künftigen Schwiegervater als hieſiger Stadt-Muſikus und deſſen künftiger Succeſſor ſubſtituirt.

Am 18. Febr. 1733 bat Mey's Wittwe, den durch den unerwarteten Tod ihres Schwiegerſohns erledigten Stadtmuſikanten-Dienſt zu Gunſten ihrer Tochter, die bei noch ſehr jungen Jahren Wittwe geworden, offen ſtehen zu laſſen. Als ſich Bernhard Chriſtian Gieram, der in Stralſund Nachfolger des Deſelius geworden war, am 9. März um

die erledigte Stelle bewarb, erbot er ſich freilich nur, bis zur Beendigung des Trauerjahres bei der Wittwe Mey in Kondition zu treten. Da er aber am 15. April vom Rathe erwählt wurde und im Juli ſeine Beſtallung erhielt, verehelichte er ſich mit der Wittwe ſeines Vorgängers. Ueber ihn beſchwerten ſich am 27. Sept. 1743 „Seniores und ſämtliche hieſelbſt Studierende", er habe, da ſie ihn engagirt, bei der neuerlichen Anweſenheit Sr. Kgl. Hoheit von Schweden ein Konzert des Studioſen Schmidt aufzuführen, und ihm ſtatt ſeiner Gebühr von 12 Thalern 16 Thaler im Voraus bezahlt hätten, erſtens ſtatt der beſtellten Konzerte „einige recht läppiſche und abgeſchmackte Stücke" aufgeführt, zweitens dieſe Stücke nicht einmal in Bereitſchaft gehabt, ſondern „erſt zu der Zeit, da Se. Kgl. Hoheit uns die hohe Gnade erwieſen und ſein Antlitz beſtändig aus dem Fenſter auf uns und unſre Muſikanten wendeten", über eine Viertelſtunde gebraucht, um ſie zuſammenzuſuchen, drittens die Inſtrumente erſt auf dem Markte ſtimmen laſſen und viertens Leute gehabt, die nur nach dem Gehör geſpielt und theilweiſe die Notenblätter verkehrt vor ſich hingelegt hätten; obendrein habe er fünftens, als Se. Kgl. Hoheit noch einige weitere Stücke verlangt hätte, dies gänzlich abgeſchlagen und ſei ſechſtens wider den Gebrauch vor dem Rathskeller weggegangen und habe nicht einmal bei den hohen Geſundheiten ſpielen laſſen, woraus denn eine große Unordnung unter den Studioſen entſtanden ſei. Als Gieram daraufhin vom Gewett vernommen wurde, erklärte er, alle dieſe Beſchuldigungen ſeien grundlos und nur aus Chikane gegen ihn erhoben worden, weil er einigen Studenten, die noch bei ihm in Schuld wären, bei Hochzeiten nicht weiter habe Kredit geben wollen; 16 Thaler habe er genommen, weil er außer ſeinen gewöhnlichen Leuten drei weitere habe annehmen müſſen; die Vorausbezahlung habe er gefordert, weil nachher ſchlecht etwas zu erhalten wäre: das Konzert des Studioſen Schmidt würde er gern aufgeführt haben, aber Schmidt ſei damit ausgeblieben; die von ihm aufgeführten Stücke würde jeder Kenner für gut erachten, „maßen ſie ganz neu und bey Huldigung Ihro Kgl. Majt. von Preußen[1]) zuerſt aufgeführet", und wenn etwas auszuſetzen geweſen ſei, ſo ſei das den miſerabeln Anſtalten der Herren Senioren zuzuſchreiben, denn das Clavecin, das ſie zu liefern verſprochen hätten, ſei ebenſo wenig vorhanden geweſen, wie Mr. Schmidt mit ſeiner Kompoſition, auch habe es an Licht gefehlt und das Gedränge ſei ſo groß geweſen, daß er und ſeine Leute ſich kaum hätten rühren können; in den Weinkeller ſei er nicht mitgegangen, weil die Studioſen Anfangs noch nicht gewußt, ob ſie traktirt werden würden oder nicht, dagegen habe er ihnen geſagt, wenn ſie ſeiner bedürften, ſo fänden ſie ihn mit ſeinen Leuten im

[1]) Friedrich der Große war 1740 Mai 31 zur Regierung gekommen.

Barth'ſchen Keller[1]), und von dort aus habe er ihnen auch auf den erſten Wink hin ſeine Leute geſchickt.

Am 23. Apr. 1748 erwählte der Rath an Stelle des verſtorbenen Gieram deſſen Schwager Ludolf Balthaſar Mey, der damals im herzoglichen Dienſte ſtand, zum Stadtmuſikanten. Als Herzog Chriſtian Ludwig im Jahre 1748 ſeinen Palais-Garten einrichtete, mußte Mey den hinter ſeinem Hauſe befindlichen Garten, den ſein Vater auf eigene Koſten hatte anlegen laſſen, auf Anordnung des Rathes hergeben; ſeiner Angabe nach hatte ihm der Herzog dafür jährlich 4 Faden Eichenholz zugeſagt, aber der Rath erklärte 1757, es könne ihm nur beſcheinigt werden, daß ihm der Garten wirklich abgenommen worden ſei, weil Domini Camerarii ſich nicht mehr zu erinnern wüßten, was und wieviel ihm dafür von Serenissimo akkordirt worden ſei. Im Jahre 1770 wurde ſeiner Vorſtellung, daß er ſchwächlich ſei und außer ſeiner mehr als 80jährigen Mutter ſechs unverſorgte Kinder um ſich ſähe, durch die Ernennung ſeines älteſten Sohnes, des Chriſtian Wilhelm Mey, der das dreißigſte Jahr bereits überſchritten hatte, zu ſeinem Subſtituten nachgegeben. Er ſelbſt lebte noch bis zum Jahre 1781 und ſtarb vor dem 13. Okt. dieſes Jahres.

Nach des Vaters Tode wurde Chriſtian Wilhelm Mey am 11. März 1782 zum Stadtmuſikanten beſtellt, aber ſchon nach zweien Jahren (1784) ſtarb er mit Hinterlaſſung einer alten Stiefmutter und einer Stiefſchweſter. Zu dem erledigten Dienſte meldeten ſich fünf Bewerber, darunter auch Johann Karl Vogt, der mit einer Schweſter Mey's verheirathet, früher in Roſtock Oboiſt geweſen war und nun als Muſikus in Lübeck lebte. Der Rath beſtimmte, daß er und zwei Andere, der Oboiſt Sorge und der Bützower Muſikus Schultze, am 30. März auf dem Börſenſaale eine Probe ihrer Kunſt ablegen ſollten. Da die beiden Sachverſtändigen, Protonotair Meyer und Dr. Frehſe, zwiſchen Vogt und Schultze ſchwankten aber im Ganzen ſich mehr für Vogt ausſprachen, der nach Dr. Frehſe's Urtheil zu den muſikaliſchen Genies gehörte, ſo wählte der Rath dieſen (Apr. 5) und ertheilte ihm am 3. Mai ſeine Beſtallung. Vogt hatte das Amt acht Jahre inne; im Febr. 1792 war er ſo kränklich, daß ſich ſein ehemaliger Konkurrent Schultze, nunmehr in Lübeck, um die Stelle eines Subſtituten bewarb, indem er anführte, daß er ſich inzwiſchen die Kompoſition, ſowie auch die Vervollkommnung eines neuen Inſtruments, des Basso Corno, habe angelegen ſein laſſen. Am 18. Aug. war Vogt bereits verſtorben; ſeiner Wittwe verſchaffte der Rath eine jährliche Beihülfe beim

[1]) Im Barth'ſchen Keller, unter dem ſog. Neuen Hauſe, wurde Bier (aus Barth) ausgeſchänkt.

St. Georgs-Hospital und eine monatliche Unterstützung durch die Armen-Ordnung. Für den Stadtmusikantendienst aber war damit die Familie Mey erloschen.

Unter den zehn Bewerbern um die Nachfolgerschaft Vogt's befand sich zwar auch sein Schwiegersohn Johann Wilhelm Haalcke. Der Rath veranstaltete zwei Probekonzerte, am 24. Aug. für drei auswärtige Musiker, Christopher in Greifswald, Pannenberg in Lüneburg und Knesebeck in Güstrow, am 25. Aug. für drei hiesige, Haalcke, Krüger und Kohlmeyer. Sachverständige waren wieder Protonotair Meyer und Dr. Frehse; beide schwankten zwischen Pannenberg und Christopher, im Ganzen aber war Meyer mehr für Pannenberg, der dem Greifswalder wohl an Fertigkeit auf der Geige nachstehe, durch seinen geläuterten Geschmack aber seinen, die Schnörkeleien im Adagio liebenden Konkurrenten übertreffe, Dr. Frehse dagegen mehr für Christopher. Der Rath entschied sich (Aug. 31) für Friedrich Pannenberg und ertheilte ihm am 1. Okt. 1792 seine Bestallung.

Leider erwies sich diese Wahl insofern als eine unglückliche, als Pannenberg zwar ein tüchtiger Musiker, aber stark dem Trunke ergeben war. Im Jahre 1797 überwarf er sich mit den Direktoren des Winter-Konzerts, da er zuweilen betrunken erschienen und sich ungebührlich benommen hatte, einmal auch ohne Weiteres beim Konzert ausgeblieben war; der Rath kündigte ihm und nahm ihn dann, nachdem er um Verzeihung gebeten und Besserung gelobt, zwar wieder an, stellte ihm aber dabei die Bedingung, daß er durch jede Kontravention sein Amt verwirkt haben solle. Damals schon hatte er dem David Hermann Heinrich Christian Papenhausen, der bei ihm gelernt hatte und ihm nun als Geselle diente, seine jüngere Tochter zugesagt; Papenhausen sollte das gewöhnliche Lohn beziehen, mit seiner Frau nach wie vor bei ihm Wohnung und Beköstigung erhalten und nach seinem Tode auch seine ältere Tochter zu sich nehmen; dagegen wollte Pannenberg sich bemühen, den Schwiegersohn dereinst zum Adjunkten zu erhalten. Nach zweijähriger Ehe erhielt aber Papenhausen die Anzeige, da es seinem Schwiegervater bei dessen bekannter Verschuldung unmöglich sei, zwei Familen zu unterhalten, so müsse er für Frau, Kind und Dienstmädchen selber sorgen; wenn er aber trotzdem als Geselle bei ihm bleiben wolle, so werde er persönlich ihm „jederzeit ein angenehmer Tischgast seyn". Als Papenhausen darauf wegen Vertragsbruchs klagbar wurde, bat Pannenberg, seine Amtsgeschäfte seinem ältesten Sohn Heinrich Pannenberg, Kgl. Schwedischem Kammer-Musikus in Stockholm, und seinem Schwiegersohn zusammen übertragen zu dürfen, und das Gericht vermittelte einen Vergleich, dem zufolge Papenhausen unter der Verpflichtung, seinem Schwiegervater monatlich 12 Thaler zu zahlen, interimistisch zum Stadt-Musikus angestellt wurde. Am 8. Febr. 1802

ſtarben Papenhauſen und Pannenberg's jüngſter Sohn; Pannenberg, der inzwiſchen Konkurs gemacht hatte, erhielt alsbald den Befehl, daß er weder in die Direction ſich einmiſchen, noch unberufen in das Sterbehaus gehen dürfe, und ſein Geſuch, ihm nunmehr die Verwaltung der Stelle wieder zu übertragen, wurde abſchlägig beſchieden, trotz eines von ihm eingereichten Atteſtes der Direction des Winterkonzerts, daß er in der letzten Hälfte des Winters zu deren völliger Zufriedenheit „mit dem Vortrag der erſten Geige, ſowohl während der Muſikproben, als auch des Concerts, das ganze Orcheſter dirigirt und dabei ſich unverdroſſen und gefällig betragen, auch Concert und Solo geſpielet habe".

Eine günſtige Aufnahme fand dagegen das Erbieten des Johann Bernhard Althaus aus Klein-Neuhauſen in Sachſen, bei Erlangung der erledigten Stelle die Wittwe Papenhauſen's zu ehelichen und ihrem Vater monatlich die ihm zugeſicherten 12 Thaler zu bezahlen. Einem Zeugniß zufolge, das der Muſikdirektor Ebers und der Organiſt Florſchütz ausſtellten, war er „ein ebenſo guter Violinſpieler, als Virtuos auf der Hautbois", und verband, „was man bei Männern ſeines Faches ſo ſelten findet", „mit dieſen Kunſtfertigkeiten Theorie und gebildeten Geſchmack". Der Rath ertheilte ihm am 29. Apr. 1802 die Beſtallung eines interimiſtiſchen Stadt-Muſikus und übertrug ihm 1809 nach Pannenberg's Tode definitiv deſſen Stelle. Pannenberg, der ſich wieder verheirathet hatte, hinterließ eine Wittwe mit einem ſechsjährigen Kinde; ſeine älteſte Tochter erſter Ehe, die mit epileptiſchen Zufällen behaftet war, wurde von der Armenordnung erhalten und bezog von ihren Schwägern Papenhauſen und Althaus eine jährliche Unterſtützung von 12 Thalern. Althaus blieb in ſeiner Stellung bis zum Jahre 1817. Er war mit dem Gaſtwirth Ruge, der vor dem Steinthor einen Tanzſaal, „die Roſe", eingerichtet hatte, dadurch in Konflikt gerathen, daß er dieſem die verlangten 12 oder 16 Leute nicht zu ſtellen vermochte, da er nur vier Jungen hielt, die Annahme von Oboiſten aber ebenſowenig, wie die von ſonſtigen Muſikanten, zulaſſen wollte. Da der Rath forderte, daß Althaus ſeiner Beſtallung gemäß wenigſtens vier Geſellen halte, führte er aus, daß es ſchwer ſei, Geſellen zu bekommen, denn in Rußland ſeien wohl tauſend Muſikanten umgekommen, und für die übrig gebliebenen ſei es leicht, beim Militär oder anderweitig angeſtellt zu werden oder ſich in Preußen niederzulaſſen, wo jetzt Jeder auf eigene Hand Muſik machen könne; daß er nach Wismar, Lübeck und Hamburg gereiſt ſei, um Geſellen zu erhalten, ſei vergebens geweſen. Am 2. Sept. 1816 kündigte ihm der Rath, wenn er nicht vier Geſellen halten werde, und Althaus nahm die Kündigung zu Oſtern 1817 an. Damit hörte im Stadtmuſikanten-Dienſte die Familie Pannenberg auf, die denſelben nur 24 Jahre behauptet hatte.

Um die erledigte Stelle bewarben sich nur Johann Friedrich Weber und, von dem bekannten Grafen Hahn dazu veranlaßt, ein gewisser Lachner, der sich in Stralsund durch Musik-Unterricht ernährte. Weber, der 1786 Juli 12 zu Trognitz bei Neustadt an der Orla geboren und bereits am 11. Nov. 1812 das hiesige Bürgerrecht erlangt hatte, wurde gewählt, aber vorläufig nur interimistisch angestellt. Einestheils verlangte nämlich das zweite Quartier, daß man dem neu anzustellenden Stadtmusikanten das Musikanten-Haus nicht wieder bewillige, anderntheils wurde im Rath über eine Reform der Stadt-Musik verhandelt. In einem ausführlichen Berichte vom 31. Jan. 1817 setzte Senator Dr. Ditmar auseinander, daß durch die Vervollkommnung der Musik, die Anwendung mehrerer Blase-Instrumente, insbesondere die Ausbildung der sogenannten Harmonie-Musik, die Stellung eines Stadtmusikanten, der früher mit drei Gesellen und einigen brauchbaren Lehrlingen in Konzerten und Opern genügt habe, nicht mehr zeitgemäß und deshalb auch in Hamburg. Lübeck, Stralsund und anderswo längst abgeschafft sei, und daß statt dessen eine Anstellung von 12 Rathsmusikanten sich empföhle, von denen einer als Musik-Direktor zu fungiren hätte; dabei sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine vollständige Harmonie-Musik geliefert werden könne, und deshalb die betreffenden Musikanten für 2 Klarinetten, 2 Oboen, 1 Flöte, 2 Hörner, 1 Trompete, 2 Fagotts, 1 Baß-Posaune und 1 Serpent anzunehmen; an Gehalt würden sie zusammen die bisherigen festen Einkünfte des Stadtmusikanten beziehen, von der Stadt 75 Thaler und wegen der Thurmwache 28 Thaler, von den fünf Kirchen wegen der Kirchenmusik zusammen 30 Thaler, Alles in Allem also 138 Thaler; der Musik-Direktor würde das Haus beim Frater-Kloster unentgeltlich bewohnen, 4 Faden Holz zur Feuerung erhalten und von den städtischen Abgaben frei sein. Diese Vorschläge wurden von E. E. Rath der Bürgerschaft proponirt, vom zweiten Quartier aber der Mehrkosten wegen abgelehnt. Da dasselbe auf seinem Widerspruch beharrte, so verlangte der Rath, daß es auch mit dem Musikanten-Hause beim Alten bleibe, und nach längeren Verhandlungen gab sich das zweite Quartier damit zufrieden, daß das Haus dem Stadtmusikanten eingeräumt, aber auch von ihm in Stand gehalten werden sollte. Nunmehr wurde Weber am 25. Juni 1817 definitiv als Stadtmusikant angestellt. Wie sehr es ihm gelang, die Instrumental-Musik wieder zu heben, geht schon daraus hervor, daß er, der Anfangs auf die drei ihm von seinem Vorgänger hinterlassenen Lehrlinge angewiesen gewesen war, 1822 bereits 16 Leute hielt, welche seiner Angabe nach „zur Aufführung der schwersten Opern und Concerte zu gebrauchen“ waren. Am 11. Mai 1838 ernannte ihn der Rath zum Stadtmusik-Direktor, und dieser Titel ist, obwohl er ausdrücklich nur ihm verliehen worden sein

ſollte, auch bei ſeinen Nachfolgern beibehalten worden, ſolange das Amt des Stadtmuſikanten beſtanden hat. Weber hat daſſelbe bis zu Ende des Jahres 1847 innegehabt. Schon am 17. Dezember 1845 aber hatte er ſich unter der Hand einen Adjunkten zugelegt, Johann Chriſtian Schultz, der früher bei ihm gelernt und als Geſelle gedient hatte (1833—1840) und, nachdem er eine weitere Ausbildung in Leipzig und Wien geſucht, 1842 zu ihm zurückgekehrt war. Am 10. Febr. 1846 wurde dieſes Verhältniß amtlich dahin geregelt, daß Schultz, ſo lange Weber ſein Amt beibehalten würde, von dieſem jährlich 150 Thaler erhalten, nach deſſen Zurücktritt aber ihm eine Penſion von 450 Thalern bezahlen ſollte. Zu letzterem Schritte ſah ſich Weber veranlaßt, als er, auf beiden Augen erblindet, durch Operation zwar das eine gerettet hatte, aber jede Anſtrengung deſſelben vermeiden mußte, und Schultz übernahm in einem neuen Vergleiche vom 22. Dez. 1847 die Verpflichtung, Weber Zeit ſeines Lebens jährlich 400 Thaler und nach deſſen Tode ſeiner Wittwe jährlich 150 Thaler zu bezahlen.

Schultz wurde am 2. Jan. 1848 als Stadtmuſik-Direktor eingeführt, erhielt aber ſeine Beſtallung erſt am 5. April 1853. Durch dieſe wurden die bis dahin von ihm bezogenen Hochzeitsgebühren, die ſeiner eigenen Schätzung nach jährlich 170 Thaler eintrugen, abgeſchafft[1]) und eine weitere Beſchränkung ſeiner Einkünfte zu Gunſten der Bürger-Muſici vorgenommen. Am 7. Aug. 1858 erklärte er, ſchon ſeit mehreren Jahren krank, ſein Amt niederlegen zu wollen wenn ihm ſein Nachfolger die Inſtrumente, die er theils Weber für 2000 Thaler abgekauft, theils ſeitdem erſt angeſchafft hatte, für 3000 Thaler abnehmen und ihm eine Penſion für ihn ſelbſt von 500 Thalern und für ſeine Wittwe von 200 Thalern ausſetzen wolle, und empfahl dazu den Kgl. Muſikdirektor Richard Wüerſt in Berlin, einen Lieblingsſchüler von Mendelsſohn-Bartholdy. Zwei Tage darauf reichte bereits ſeine Wittwe das Geſuch ein, ihr eine Penſion von 200 Thalern ſichern zu wollen. Das Orcheſter ſetzte ſich damals aus 20 Gehülfen, 9 Lehrlingen und 4 Bürger-Muſici zuſammen.

Bewerbungen um die Stelle liefen ein aus Berlin von Wüerſt und dem Konzertmeiſter Rüdersdorff, aus Bremen von dem Kapellmeiſter Heinemann, aus Dresden von Hugo Rabanus Hünerfürſt, aus Fürſtenberg von den Muſikdirigenten Koch, aus Güſtrow von dem Stadtmuſikus Lennig, aus Hamburg von dem Muſikdirektoren Canthal und Herzog und dem Kapellmeiſter Lachner, aus Leipzig von dem Muſikdirektor Riede, aus Lübeck von dem Muſikdirektor Hermann und aus Roſtock von dem Kantor Hagen und dem Kapellmeiſter Schoeneck. Der Rath erwählte

[1]) S II, 2, S. 95—96.

am 4. Okt. Hünerfürst und ertheilte ihm am 29. Dez. seine Bestallung. In derselben wurde ihm die Fortzahlung der Pension für die Wittwe Weber und eine weitere Beschränkung seiner Einkünfte zu Gunsten der Bürger-Musici auferlegt. Hünerfürst hat das Amt nicht voll 8 Jahre inne gehabt und war 4 Jahre, von 1862—1865, zugleich auch Direktor des Rostocker Stadttheaters. Kränklichkeit zwang ihn, am 6. Juni 1866 zu Michaelis seine Entlassung nachzusuchen, nachdem er in der Leitung der Geschäfte sich schon längere Zeit durch seinen ersten Violinisten, Adolph Fiering aus Potsdam, hatte vertreten lassen müssen und das Orchester in einen „verwilderten Zustand" gerathen war.

Die Bewerbungen um die Stelle waren diesmal weniger zahlreich. Es meldeten sich aus Bremen Fritze, früher Musikdirektor in Glogau, aus Hof der Oboist Leonhardt, ein geborener Schweriner, aus Kissingen der Kapellmeister Heinefetter, aus Ludwigslust der Musiklehrer Dahncke, aus Meiningen Carl Wilhelm Müller, aus Verden der Musikdirektor Zech, aus Warschau der Kapellmeister Kummer. Unter der Hand hatte auch Bilse, damals Musikdirektor in Liegnitz, sich bereit erklärt, die Stellung anzunehmen, einer Konkurrenz aber den bereits gewonnenen Ruf nicht aussetzen wollen; als ihm jedoch vorläufig der Kontraktsentwurf mitgetheilt wurde, gab er ablehnende Antwort. Nunmehr entschied sich der Rath für Müller, Sohn des Konzertmeisters Karl Müller in Braunschweig, der mit seinen Brüdern Gustav, Theodor und Georg in den dreißiger Jahren jenes Streichquartett gebildet hatte, das sich eine europäische Berühmtheit erwarb und durch dessen Lorbeeren Karls Söhne Karl, Bernhard, Wilhelm und Hugo zur Bildung eines neuen Müller'schen Quartetts angeregt worden waren. Karl Müller, der am 4. Okt. 1866, zunächst interimistisch, als Stadtmusik-Direktor angestellt wurde, brachte die Brüder mit sich nach Rostock; am 25. Febr. 1867 erwarben die vier Gebrüder und ein weiterer Verwandter, Egidius Bernhard Otto Müller, zusammen das Bürgerrecht. Die Kapelle bestand Anfangs aus 24 Mitgliedern und 10 Lehrlingen. Da aber seine Amtswohnung 9 Zimmer und 4 Kammern enthielt, von denen 5 Zimmer und 2 Kammern anderweitig benutzt werden mußten, so blieben zu Schlafräumen nur 4 Zimmer und 2 Kammern übrig und Müller sah sich genöthigt, wenigstens 12 Personen auszuquartieren oder in seine Privatwohnung aufzunehmen. Als weiteren Mißstand schilderte er den Thurmdienst: es sei grausam, die Lehrlinge, junge Leute von 14—16 Jahren, die Tags studieren, Abends in Konzert oder Theater mitwirken und ohnehin schon manche Nacht Tanzmusik aufführen müßten, für die Nachtsstunden abwechselnd auf den Kirchthurm zu schicken. Seinem Gesuche um Miethsentschädigung, eventuell unter Abnahme der Amtswohnung, und um Befreiung vom Thurmdienst wurde aber nicht Folge

gegeben. Durch die im Oktober 1867 erfolgte Garnisonirung des Stabs und zweier Bataillons des neunzigsten Füsilier-Regiments in Rostock sah sich Müller in seinem Wirkungskreise wesentlich beschränkt, da ihm neben den bürgerlichen Musikern, die sich inzwischen zu einem Musikerverein zusammengethan hatten, nun auch ein Oboisten-Corps, das seiner Angabe nach aus 36 Musikern bestand, Konkurrenz machte. Er vereinigte sich deshalb mit den bürgerlichen Musikern zur Bildung einer gemeinschaftlichen Kapelle, beschränkte die Zahl der von ihm gehaltenen Leute auf 8 Gehülfen und 4 Lehrlinge und reichte, nachdem bereits das zweite Quartier am 21. Dez. 1868 gegen dieses eigenmächtige Verfahren Widerspruch erhoben hatte, am 20. Jan. 1869 wegen der Schmälerung seiner Einnahmen durch die Oboisten, ein Entlassungsgesuch ein. Nunmehr fanden Verhandlungen statt, die damit abschlossen, daß Müller gegen Zurückgabe der Amtswohnung von Johannis ab statt der bisherigen 90 Thaler 690 Thaler Gehalt beziehen und außerdem für die Musik in öffentlichen Lokalen eine etwas höhere Gebühr erhalten sollte. Schon im Herbst des folgenden Jahres aber nahm Müller die Stelle eines Musikdirektors der städtischen Kapelle zu Chemnitz an und bat den Rath am 3. Okt., entweder ihn sofort zu entlassen und seinen Bruder Bernhard Müller zu seinem Nachfolger zu ernennen oder dessen Substituirung bis zu seiner formellen Entlassung Ostern 1871 zu gestatten. Der Rath zog das Letztere vor und bestellte erst nach Ablauf der Kündigungsfrist Bernhard Müller zum Stadtmusik-Direktor, aber nur für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1872, da das ausschließliche Recht zum Musiciren, auf dem die Stellung des Stadtmusikanten oder Stadtmusik-Direktors beruhte, nach der Bundes-Gewerbeordnung vom 20. Juni 1869 darüber hinaus nicht aufrecht gehalten werden konnte. Bei Bernhard Müller's Amtsantritte wurde der Thurmdienst am 3. Apr. 1871 dem Polizeiamte zugewiesen und dafür das von seinem Bruder bezogene Gehalt von 690 Thalern auf 600 Thaler herabgesetzt. Mit dem 31. Dez. 1872 hörte das Amt des Stadtmusik-Direktors in Rostock auf. Freilich wurde am 11. Dez. 1880 nochmals einem städtischen Beamten die gleiche Bezeichnung gegeben, aber dessen Amt beruhte auf völlig anderen Grundlagen und erlosch bei dem Weggange seines Trägers von Rostock.

5. Die äußeren Verhältnisse der Stadtmusikanten.

Von der vielseitigen Thätigkeit der Stadtmusikanten in neuerer Zeit ließe sich ein volles Bild nur auf Grund einer Schilderung einestheils des Aufschwunges gewinnen, dessen Instrumental- und Vokal-Musik seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts immer mehr und mehr in Theater,

Konzerten, Musik- und Gesangvereinen sich zu erfreuen hatten, anderntheils aber auch der fortwährend sich steigernden Zunahme an Lokalen, in denen der Vergnügungslust der Bevölkerung, insbesondere in der Pfingstmarktzeit und während des Antoni-Termins, Unterhaltungs- oder Tanzmusik dargeboten wurde. Aber auch die bloße Aufzählung dessen, wofür der Stadtmusikant Gehalt und Gebühren bezog und worin seine Obliegenheiten und Befugnisse mit denen des Thurmmanns, der Kantoren und Organisten, der Oboisten und bürgerlichen Musikanten sich berührten, läßt es fast unbegreiflich erscheinen, daß ein Mann, der für Theatermusik und Konzerte, für Unterhaltungs- und Tanzmusik in der Stadt und für die Kurmusik in Warnemünde zu sorgen hatte, obendrein noch die Bühnenleitung des Stadttheaters übernehmen konnte.

Was die amtlichen Obliegenheiten des Stadtmusikanten anlangt, so wurde der Thurmdienst, die frühere Kur, zuletzt durch die Feuerordnung vom 29. April 1841 folgendermaßen geregelt. Die Feuer- und Thurmwache besteht aus einem Menschen, der des Blasens auf der Trompete kundig ist und vom Stadtmusikanten geschickt wird, und dem anzunehmenden qualificirten Thurmwächter; der nächtliche Wachtdienst dauert von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten Mai, Juni, Juli von 11 bis 3, im August von 11 bis 4 Uhr; allstündlich haben beide Wächter zusammen den Thurm zu umgehen und nach allen vier Seiten hin durch einen Stoß in die Trompete ihre Wachsamkeit zu bekunden; zu jeder Viertelstunde ist nach der Süd- und Nordseite hinauszusehen und zu blasen: wird irgendwo Feuer bemerkt, so muß der vom Stadtmusikanten geschickte Wächter Lärm blasen und der Thurmwächter nach der betreffenden Seite hin eine brennende Laterne aushängen; der Wachtdienst bei Tage liegt dem Thurmwächter ob; wenn er Feuer bemerkt, so hat er eine rothe Fahne hinauszuhängen. Eine Zahlung des Stadtmusikanten an den Thurmwächter geschah noch 1855 und dauerte wohl bis zur Anstellung Bernhard Müller's im Jahre 1871. — Das öffentliche Musiciren, das 1563 so genannte Hoverecht, geschah Vormittags am Dienstag, Donnerstag und Sonntag auf dem Rathhause, bei hohen Festen am ersten Tage auf dem Rathhause, am zweiten vom Jakobithurm und an dem darauf folgenden Sonntage erst auf dem Rathhause, dann vom Nikolaithurm, ferner allabendlich, jedoch mit Ausnahme der Advents- und der Fastenzeit, abwechselnd von St. Marien und St. Nikolai und endlich beim Durchzuge hoher Personen, vermuthlich auf dem Rathhause. Bei der Anstellung Hünerfürst's (1858) war die Abendmusik schon seit vielen Jahren außer Gebrauch und von nun an sollte auch nicht mehr an den Wochentagen, sondern nur noch Sonntags von 11—11½ Uhr auf dem Rathhause musicirt werden. — Bei der Kirchenmusik hatte

der Stadtmuſikant an Sonn- und Feſttagen vorkommenden Falles dem betreffenden Kantor zu aſſiſtiren; bei hohen Feſten ſollte Vormittags und Nachmittags eine vollſtändige Muſik aufgeführt werden, in dem einen Halbjahr Vormittags zu St. Marien, Nachmittags zu St. Jakobi, im andern in den beiden Kirchen der Altſtadt. Im Jahre 1858 war auch die Kirchenmuſik ſchon lange eingeſtellt worden und der Stadtmuſik-Direktor hatte nur für eine Choral-Begleitung mit Poſaunen oder Trompeten zu ſorgen. — Bei ſeiner Ernennung zum Stadtmuſik-Direktor wurde Schultz (1838) verpflichtet, als ſolcher die Direktion bei Konzerten und anderen öffentlichen muſikaliſchen Aufführungen auf Verlangen zu führen, ohne dabei mehr für ſich als für ſeine Muſiker fordern zu dürfen; die in ſeinem Beſitze befindlichen Noten ſollte er unentgeltlich hergeben, die außerdem nothwendigen auf Koſten der Requirenten anſchaffen und ihnen überliefern; ein ausſchließliches Recht zum Dirigiren ſollte ihm aber keineswegs zuſtehen, ſondern er vielmehr gehalten ſein, bei Konzerten und Opern Dritter als Orcheſter-Direktor oder als Vorſpieler perſönlich mitzuwirken.

Für die Verrichtung dieſer Obliegenheiten hatte der Stadtmuſikant zunächſt die freie Amtswohnung beim Fraterkloſter. Karl Müller, dem dieſelbe, wie erwähnt, zu Johannis 1869 abgenommen werden ſollte, konnte damals nicht ſofort eine geeignete Wohnung finden und blieb deshalb in ihr bis Michaelis gegen eine vierteljährliche Miethe von 40 Thalern wohnen. Dann iſt das alte Stadtmuſikanten-Haus, das ſeit wenigſtens 1656 dieſem Zwecke gedient hatte und dem Adreßbuch zufolge in der Altbettelmönchsſtraße, ſpäter Blücherſtraße Nr. 3 belegen war, an den erſten Konſumverein für 229 Thaler jährlich vermiethet worden.

Die übrigen Amtseinkünfte des Stadtmuſikanten beſtanden erſtens aus einem Gehalt, das bis zum Jahre 1781 nur 100 Gulden oder 50 Thaler betrug. Damals wurde dem achtzigjährigen Ludolf Balthaſar Mey ſtatt der erbetenen Gehaltszulage eine Alterszulage von 25 Thalern zunächſt nur auf ein Jahr bewilligt, doch ward dieſe Zulage auch ſeinem Sohne Chriſtian Wilhelm Mey und deſſen Nachfolger Vogt zugeſtanden und ſpäter das Gehalt von vornherein auf 75 Thaler feſtgeſetzt. Schultz und Hünerfürſt bezogen 90 Thaler und von dem Gehalt der Brüder Müller iſt vorhin die Rede geweſen. Zweitens erhielt der Stadtmuſikant für den Thurmdienſt anfänglich 17 Thaler, nämlich 6 Thaler für den Mann, der allabendlich mit einem ſeiner Lehrlinge auf den Thurm zu ſteigen hatte, 5 Thaler zu Licht und Oel und 6 Thaler zu Holz. Nachdem am 17. Aug. 1750 eine neue Feuerordnung eingeführt worden war, bat Ludolf Balthaſar Mey um eine Zulage, da er in Wirklichkeit für Licht und Oel 14 ₰ 28 ß und für $1^1/_2$ Faden Holz 9 ₰ aufwenden, alſo 12 ₰ 28 ß baar zulegen und außerdem noch den Jungen, wenn ſie

ihm des beſchwerlichen Dienſtes wegen nicht weglaufen ſollten, nicht nur Betten und Wäſche halten, ſondern auch jährlich ein Paar Schuhe und Strümpfe geben müſſe; der Rath bewilligte ihm daraufhin eine Zulage von 3 Thalern, und als Mey wiederholt um den vollen Erſatz ſeiner Baarausgaben oder um Befreiung von dem Thurmdienſte einkam, wurde er mit dem Bemerken, daß es ihm freiſtehe zu kündigen, abſchlägig beſchieden. Erſt am 18. Mai 1783 wurde Chriſtian Wilhelm Mey eine abermalige kleine Zulage von 3 Thalern bewilligt. Drittens bezog der Stadtmuſikant noch eine feſte Beſoldung für die Kirchenmuſik: von St. Marien 8, von St. Jakobi 10, von St. Nikolai und St. Petri je 5 und von St. Johannis 2, zuſammen 30 Thaler. Viertens hatte er das Recht, zu Martini und zu Neujahr den Bürgern mit Muſik aufzuwarten und dafür ein Trinkgeld einzuſammeln. Erſt bei der Anſtellung Bernhard Müller's wurde die Martini-Gratulation aufgehoben, die Neujahrs-Gratulation aber, aus der inzwiſchen ein Neujahrs-Konzert geworden war, ward auf Wunſch des zweiten Quartiers beibehalten.

Zweifelsohne bildeten die Amtseinkünfte nur einen geringen Theil der wirklichen Einnahmen des Stadtmuſikanten, da andernfalls der Plan, die feſten Einkünfte von 138 Thalern zur Beſoldung von 12 Rathsmuſikanten zu verwenden, im Jahre 1817 unmöglich hätte auftauchen und in Erwägung gezogen werden können Andererſeits wird es aber doch wohl übertrieben ſein, wenn die Bürger-Muſici 1858 die Einnahmen auf mindeſtens 10 000 Thaler anſchlugen. Die Gebühren des Stadtmuſikanten, wie ſie damals noch in Kraft waren, erhellen aus der Muſik-Taxe vom 3. Juli 1835. Nur die Gebühren, die ihm von Hochzeiten, welche ohne Muſik vor ſich gingen, zugekommen waren — aus dem erſten Stande 2 Thaler, aus dem zweiten 1 Thaler, aus dem dritten 32 Schilling —, waren bereits in der Beſtallung vom 5. Apr. 1853 aufgehoben worden. Bei Hochzeiten, bei denen er aufzuwarten hatte, ſowie auch bei ſonſtigen Tanz- und Tiſchgeſellſchaften, waren dem Stadtmuſikanten, ſowohl für Blas- wie für Saiten-Inſtrumente, für den Mann und die Stunde 12 Schilling zu zahlen. Bei Hochzeiten in Warnemünde und auf den Stadt- und Hospital-Gütern hatte er außer einer anſtändigen Fuhre für ſeine Leute und deren Inſtrumente und anſtändiger Beköſtigung für den Mann und die Stunde 8 Schilling zu fordern. Bei den Quartier-Schmäuſen erhielt er, falls nicht getanzt ward, 10 Thaler, andernfalls 12 Thaler, außerdem freies Eſſen und Trinken. Beim Königsſchießen der beiden Schützen-Kompagnieen ſollte er mit 12—16 Perſonen aufwarten; dafür bezog er von den Brauern und Kaufleuten 30 Thaler, auf dem Schießhauſe das nöthige Bier und in der Ballnacht 6 Flaſchen Franzwein und 18 Flaſchen Roſtocker Bier, ſollte aber das Sammeln während der Tafel aufhören

laſſen: von den Gewerkern 25 Thaler und einen Trunk Bier auf dem Schießhauſe. Bei den Quartalen, Faſtnachts- und anderen Vergnügungen der Handwerker für den Mann und die Stunde 8 Schilling. Bei feierlichen Umzügen, ob ſie Tags oder Nachts ſtattfanden, für den Mann 32 Schilling die Stunde, wenigſtens aber 1 Thaler; die Aufwartung bei dem Umzuge der Armen- oder Waiſenkinder aber hatte er, bis derſelbe während der Amtszeit Karl Müller's eingeſtellt wurde, unentgeltlich zu verrichten. Bei Bällen erhielt er 2 Thaler für den Mann. Bei öffentlichen Tanzgeſellſchaften in Schänken, Krügen und ſonſtigen Tanzhäuſern empfing er entweder von dem Wirthe 1 Thaler 16 Schilling für den Mann oder von den Gäſten Bezahlung nach Tänzen: in letzterem Falle zahlte das Paar für einen Walzer 1 Schilling, für eine Ecoſſaiſe 2 Schilling, für eine ſechszehnmal durchgetanzte Quadrille 2 Schilling, für den Kotillon 4 Schilling; das Geld wurde in einer von dem Wirthe zu liefernden Büchſe, deren Schlüſſel derſelbe zurückbehielt, durch den Stadtmuſikanten oder einen ſeiner Leute eingeſammelt; aus dem Ertrage hatte dieſer für den Mann und die Stunde 8 Schilling zu beanſpruchen; was daran fehlte, mußte vom Wirthe zugelegt werden; war mehr vorhanden, ſo erhielt der Stadtmuſikant bis zu 16 Schilling für den Mann und die Stunde, während ein alsdann noch verbleibender Ueberſchuß dem Wirthe zu Gute kam. Durch Verordnung vom 26. Apr. 1869 wurde jedoch beſtimmt, daß die Beſitzer von Tanzlokalen und Muſikgärten vom 1. Juli an bei Tanz- und Harmoniemuſiken, wenn ſie Eintrittsgeld erhöben, falls ſie ſtundenweiſe bezahlen wollten, für den Mann und die Stunde ſtatt der bisherigen 14 Schilling 20 Schilling zu entrichten hätten. Bei Vorſtellungen von Kunſtreitern und Seiltänzern erhielt der Stadtmuſikant für den Mann und die Stunde 12 Schilling. Bei Konzerten, welche wohlthätigen Zwecken dienten, bezog er für den Mann 24 Schilling, bei den ſonſtigen den Betrag des an der Kaſſe erhobenen Eintrittsgeldes; eine einmalige Probe war unentgeltlich, jede weitere Probe koſtete 16 Schilling für den Mann. Vom Theater kamen ihm bei Luſt-, Schau- und Trauerſpielen für den Mann 16 Schilling zu; bei Opern, Operetten, Vaudevillen und Singſpielen ebenfalls 16 Schilling, wenn aber dieſelben über zwei Stunden dauerten, 24 Schilling; bei Melodramen ohne Rückſicht auf deren Zeitdauer 16 Schilling; auch hier war eine einmalige Probe unentgeltlich, jede weitere koſtete 12 Schilling für den Mann. Eine Eingabe Hünerfürſt's vom Jahre 1860, in der er ſich darauf bezog, daß die Probe der Oper „Dinorah" neulich über 7 Stunden gedauert habe, und darum nachſuchte, daß man einen Unterſchied zwiſchen der Spieloper und der großen Oper mache und daß ohne Erhöhung der neu zu beſtimmenden Gebühr jene nicht länger als $2^1/_2$, dieſe nicht länger als $3^1/_2$ Stunden dauern dürfe, wurde abſchlägig beſchieden.

Der Thurmwächter, der seit 1697 im Auftrage des Stadtmusikanten die Thurmwache zu halten hatte, war ursprünglich von dem Thurmdiener, der die Abendglocke oder Wächterglocke, das sogenannte Bleichermädchen, zu läuten hatte, verschieden gewesen, während später beide Obliegenheiten von einem und demselben Manne ausgeübt wurden. Als Thurmwächter wurde er 1769 von den Kirchenvorstehern der Marienkirche angenommen, erhielt 1792 von ihnen eine freie Wohnung und hatte ihnen auch als Glockenläuter dienstlich zu sein. Der Thurmdiener bezog 1685 für das Abläuten der Abendglocke 4 Thaler vom Gewett, und als 1855 das Läuten der Wächterglocke eingestellt wurde, ward dem dermaligen Thurmwächter sein bisheriges vom Polizeidepartement bezogenes Gehalt von 6 Thaler 20 Schilling auf Lebenszeit belassen. Der Stadtmusikant bezahlte dem Thurmwächter Anfangs 6 Thaler, seit 1783: 9 Thaler, und 3 Thaler zu Oel, 1843 zusammen 13 Thaler und 1855: 15 Thaler. Aus städtischen Mitteln erhielt er seit 1826 zu Oel und Licht 8 ℔ und seit 1844 eine Zulage, die damals 10 Thaler betrug, nach und nach aber erhöht wurde und im Jahre 1868 auf 60 Thaler anwuchs.

Das Verhältniß des Stadtmusikanten zu den Kantoren und Organisten war durch den Vergleich vom Jahre 1717 folgendermaßen geordnet worden: bei jeder Vokal- und Instrumental-Musik hat der Kantor das Direktorium: verlangt aber ein privatus für sich eine extraordinäre Musik, „alß nemlich, da die Herren Studiosi entweder unter sich selbsten lustig seyn oder auch sonsten jemanden Musiquen bringen wollen", so fungiren die Kantoren nur dann dabei, wenn sie ausdrücklich aufgefordert werden; sowohl dem Kantor und dem Organisten, wie dem Musikanten, steht es frei, die Bestellung einer Musik entgegenzunehmen, den Preis dafür darf er nur nach Vereinbarung mit seinen beiden Mitinteressenten bedingen; was für eine Musik in der Stadt bei Hochzeiten, Begräbnissen und im Auditorium eingeht, wird unter alle drei gleichmäßig vertheilt, wenn aber bei einer Musik im Auditorium, nicht bei anderer Gelegenheit, ein Basson gebraucht wird, so erhält der Musikant von jedem Thaler 6 Schilling mehr als der Kantor; von einer Vokal- und Instrumental-Musik außerhalb der Stadt hat der Organist nur den vierten Theil zu beanspruchen, während das Uebrige dem Kantor und dem Musikanten gleichmäßig zukommt, wenn aber der Organist „sein eigen Clavicembal mit herausnimmt, so bekömmt er davor noch a part 1 Gulden".

Die Befugnisse der Oboisten wurden durch den Erbvertrag von 1788 (§ 33) geregelt. Bei Offizieren und allen sonst zur Garnison gehörigen Personen dürfen sie mit Musik aufwarten, sowie auch bei Personen außerhalb des Regiments innerhalb der Stadt Konzerte geben; bei jeder sonstigen Musik bei solchen Personen in der Stadt und dem Stadtgebiete

müſſen ſie die Hälfte des Verdienſtes dem Stadtmuſikanten abgeben. Durch ein Regiminal-Reſkript vom 26. März 1811 ward der erſte Punkt näher dahin erläutert, daß die Oboiſten nur bei denjenigen Bällen ſpielen dürfen, welche von Militär-Perſonen gegeben werden, nicht aber bei ſolchen, die zwar von einigen Militär-Perſonen veranſtaltet worden ſind, aber auf Koſten einer gemiſchten Geſellſchaft vor ſich gehen. Nach Bernhard Müller's Amtsantritt beſtritten die Oboiſten die weitere Rechtskraft dieſer Beſtimmungen und die Regierung erklärte durch Beſcheide vom 22. Juni und vom 25. Aug. 1871, da Müller erſt, nachdem die Bundes-Gewerbeordnung am 1. Okt. 1869 in Kraft getreten, angeſtellt worden ſei, die auf dem Erbvertrag von 1788 beruhenden Beſtimmungen des § 16 der Muſiktaxe für nicht mehr anwendbar.

Fremde Muſiker durften nach einer Verordnung vom 27. März 1829 und der Muſiktaxe vom 3. Juli 1835, wenn ſie dazu bei Jahrmärkten oder zu anderer Zeit die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hatten, nur auf den Straßen ſpielen. Die Aufwartung bei öffentlichen Luſtbarkeiten, insbeſondere, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wurde, bei Gilden, Hochzeiten und Kindtaufen war ihnen überall verboten. Wollten ſie ſonſt in öffentlichen Häuſern und Gärten oder in Privathäuſern und Gärten muſiciren, ſo hatten ſie ſich mit dem Stadtmuſikanten dadurch abzufinden, daß ſie ihm für jeden Tag ihres Aufenthalts für eine oder zwei Perſonen 8 Schilling, für eine größere Geſellſchaft 16 Schilling entrichteten; auch bei einem einmaligen Muſiciren in einem Hauſe oder Garten war die volle Gebühr zu bezahlen. Eine ſpätere Verordnung vom 10. April 1843 beſtimmte, daß die fremden Muſiker keine Tanzmuſik ſpielen dürften und bei anderweitigen Aufführungen, falls der Wirth Entree erheben würde, dem Stadtmuſikanten 16 Schilling für den Mann zu entrichten hätten.

Auswärtige Künſtler, welche die Konceſſion zu öffentlichen Konzerten erlangt hatten, waren zu einer Abgabe an den Muſikanten nicht verpflichtet.

An der Stelle der früheren Amts-Spielleute befanden ſich ſpäter die Bürger-Muſici. Im Jahre 1821 waren ihrer acht, 1852 ſieben vorhanden. Den Anregungen des zweiten Quartiers iſt es zu verdanken, daß ſie beſſere Einkünfte erlangten und zu größerer Tüchtigkeit gediehen. In erſterer Beziehung erhielten ſie, als Schultz (1853) angeſtellt wurde freie Konkurrenz mit ihm in der Stadt für die Quartale und Tanzgeſellſchaften der Aemter, in den Vorſtädten für die Tanzmuſik in den öffentlichen Tanzſälen und für alle Harmoniemuſiken an Sonn-, Feſt- und Jahrmarktstagen, in Warnemünde und auf den Stadt- und Hospital-Gütern für Muſikaufführungen jeglicher Art. Bei der Anſtellung Hünerfürſt's (1858) wurde ihnen auch für die Vorſtädte bei allen Harmonie-

musiken die freie Konkurrenz eingeräumt. Zur Erzielung einer größeren Tüchtigkeit wurde am 6. Juni 1859 eine Kommission eingesetzt, die aus dem jedesmaligen Stadtmusik-Direktor und zwei anderen Sachverständigen bestehen sollte und von deren Urtheil es abhing, ob Jemand zum Bürger-Musikus zugelassen werden konnte. Nunmehr mehrte sich ihre Zahl und auf Grund der ihnen durch die betreffenden Dekrete von 1853 Apr. 5 und 1859 Jan. 11 zugewilligten Befugnisse traten (vor 1865 Jan. 19) ihrer 16 zu einem Musikerverein zusammen, der 1874 schon aus 30 Mitgliedern bestand. Dieser Verein war es, der mit Karl Müllers Gehülfen und Lehrlingen eine gemeinschaftliche Kapelle bildete. Als die Stellung des Stadtmusik-Direktors erlosch, ermöglichte er den Fortbestand der Theater-Musik und im Interesse des Stadttheaters wurde ihm 1873 das bisher von dem Stadtmusik-Direktor bezogene Gehalt von 600 Thalern für das bis zum 30. Juni 1874 laufende Rechnungsjahr bewilligt. Die weitere Geschichte des Vereins hängt mit der noch in Fluß befindlichen Entwickelung des Theaterwesens in Rostock zusammen, das inzwischen auch zur Wiedereinrichtung einer Musikdirektoren-Stelle geführt hat, und kann aktenmäßig noch nicht erzählt werden.

Nachtrag.

Die nachweisbar ältesten Spielleute Rostocks hat Herr Dr. Dragendorff in seinem unten mitzutheilenden Aufsatze zusammengestellt.

Wegen der Fiedler in Rostock, über die ich II, 2, S. 82 auf mein Gedächtniß angewiesen war, machte mich Herr Oberlandesgerichtsrath Crull auf zwei Stellen aufmerksam, in deren erster Lambert Hoppener und sein Sohn Henneke 1339 dem Henzelin veddeler ihr Erbe auf dem Hopfenmarkt mit den beiden anliegenden Buden in der Eselföterstraße verkaufen, während in der andern Henselyn figillator 1344 dem Riquin vorm 4 Mark Rente in seinem neuen steinernen Erbe beim Hopfenmarkt verläßt (Stadtbuch v. 1337—1353 fol. 26 b, 92 b).

In Betreff der Thurmleute, über die ich II, 2, S. 88—89 Nachrichten aus den Jahren 1660 und 1662 mitgetheilt habe, ist mir noch ein älteres Aktenstück bekannt geworden. Am 1. Jan. 1623 beurkunden die beiden Gewettsherren Johann Luttermann und Konrad Dobbin, daß sie, da Melchior Otto, der frühere Thurmmann zu St. Marien, im vergangenen Sommer gestorben ist „und die Notturfft erfordert, das nuhmehr in diesen gefehrlichen Leufftem solche Stelle nicht mit einem, sondern zweyen duchtigen Personen hatt mussen wiederumb besetzt werden", auf Befehl

des Raths „die Erſamen und Kunſtliebende“ Baltzer Frei[1]) und Hein Wolter, „unſere Mittburgere hieſelbſt“, zu Thurmleuten beſtellt haben. Dieſelben ſollen, wöchentlich abwechſelnd, den Thurm bedienen, nämlich Montags, Mittwochs und Sonnabends „zu Mittags umb zehen Uhr“ ſelbdritt oder ſelbviert „mit den Trummetten zu Tiſche abblaſen“, täglich Abends 10 Uhr und Morgens 3 Uhr „mit einen Pſalm vom Thurm abzublaſenn ſich hören laſſen“ und in der Zwiſchenzeit ſtündlich eine Andeutung „mit der Trummeten“ geben, gleich wie andere vor ihnen gethaen und thuen muſſenn“. An Sonn- und Feiertagen und auch ſonſt, wenn zu St. Marien figurirt wird, ſollen ſie „alda erſcheinen und mit bequemen Inſtrumenten der Muſica und Cantorey daſelbſt mit ihren Geſellen, ſo dazu duchtig, beywohnen und die alda zieren und vermehren helffen“. Wenn der Rath ihrer bedarf, ſo haben ſie, „ſoweit es ihrer Kunſt und Ambte gemeß“ demſelben bei Tag und Nacht dienſtbar zu ſein; desgleichen haben ſie auf Anforderung der Kunſtſpielleute, ſo oft es nöthig, „vom Rathhauſe mitabzublaſen“ und fremden Herren oder deren Geſandten „vor billig Danckgeldt“ mitaufzuwarten; Heimlichkeiten, die ſie in ihrem Dienſt erfahren und an denen der Stadt und dem Rathe gelegen, ſollen ſie „mit ſich in ihre Gruben nehmen“ und überhaupt ſich ſo verhalten, „wie es getreuwen und fleißigen Thurmleuten eignet und geburet“. Dafür ſoll jeder als Beſoldung jährlich 13 Gulden vom Gewett erhalten, ſowie auch 1 Gulden 16 Schilling zu Licht, fünf Fuder Holz und eine Laſt Kohlen; außerdem bezieht Baltzer Frei eine freie Wohnung, Hein Wolter 4 Gulden zur Miethe; die Kirchenvorſteher werden ihnen zuſammen geben, was Melchior Otto bekommen hat; die Kunſtſpielleute ſollen jedem wöchentlich eine Hochzeit zuweiſen; zu Martini dürfen ſie in den Kirchſpielen St. Marien und St. Jakobi vor jedem Hauſe „mitt der Trummeten ſich präſentiren“ und dafür „ihr gewohnlich Drinckgeldt fodern“, zu Neujahr „ihre Hern und andere laut der Spielleute Rulle beſuchen“.

[1]) Ueber den älteren Kunſtpfeifer Baltzer Frey ſ. II, 2 S. 85–86.

IV.

Zur Vorgeschichte des Stadttheaters in Rostock [1]).

Von

Albert Schatz.

Als Herr Syndikus Dr. Becker mich ersuchte, an dem ersten unserer diesjährigen Versammlungsabende aus meinem vor Jahren angesammelten Material über Rostocks Theatergeschichte einige mir geeignet erscheinende Episoden mitzutheilen, stellte ich ihm zwar meine gerechten Bedenken über die Trockenheit des etwas sehr in's Statistische hineinspielenden Stoffes, resp. über dessen Lückenhaftigkeit entgegen, fügte mich aber wegen seines Hinweises auf das für Rostock so wichtige und mit größter Spannung erwartete Ereigniß der Eröffnung unseres neuen Musentempels, dem gegenüber ein Rückblick in die Vergangenheit des Theaterwesens unserer Stadt von Interesse sein würde. Allzu große Vorstellungen von dem, was ich Ihnen heute zu bieten im Stande bin, dürfen Sie sich nicht machen, denn das Ergebniß meiner früheren sowohl, als auch der letzthin wieder aufgenommenen Forschungen gipfelt leider noch immer in der Erkenntniß, daß, so lange nicht ein glücklicher Zufall Neues zu Tage fördert, es unmöglich bleiben wird, eine zusammenhängende Geschichte des Theaters der Stadt Rostock fertigzustellen.

Schon Bärensprung in seinem 1837 erschienenen „Versuch einer Geschichte des Theaters in Mecklenburg-Schwerin" weist auf die großen Schwierigkeiten hin, die das Auffinden von vielleicht hier und dort noch vorhandenen, aber in Vergessenheit gerathenen Quellen macht. In Bezug auf Rostock hat er darin Recht; denn beispielsweise ist es ihm so wenig wie später Ebert in seinem 1872 veröffentlichten Bruchstück: „Versuch einer Geschichte des Theaters in Rostock" gelungen, das Repertoir derjenigen Stücke herauszufinden, womit die Tilly'sche Gesellschaft nach Eröffnung des alten Stadttheaters am 7. Juni 1786 ihre weitere Spielzeit bis zum 5. Juli desselben Jahres ausfüllte. Ebenso ließen beide

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer im Oktober 1895.

nicht nur mehrere der zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Journalen veröffentlichten Koppe'schen Aufsätze und Mittheilungen unbeachtet, sondern hatten auch keine Kenntniß von einer interessanten noch vorhandenen Zettelsammlung aus den Jahren 1772—73 und 1776—77, auf deren Vorhandensein Herr Syndikus Dr. Becker die Güte hatte, meine Aufmerksamkeit hinzulenken. Auf Grund dieser und weiterer neu aufgefundenen Materialien zur Vervollständigung der Bärensprung'schen Mittheilungen werde ich versuchen, Ihnen ein etwas einheitlicheres Bild als das bisher gegebene über die dramatische Kunst und deren Pflege in Rostock bis zur Eröffnung des ersten hiesigen Stadttheaters inclusive zu entwickeln und dabei auf das bereits Bekannte nur in soweit wieder Bezug nehmen, als es der Zusammenhang fordert.

Professor Christian Heinrich Schmidt beginnt seine 1775 erschienene, als Quellenmaterial sehr geschätzte Chronologie des deutschen Theaters mit dem Hinweise darauf, daß die Bühnen aller Länder sich nach bestimmten Stufen erheben, ehe sie einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichen. „Erst", sagt er, „fährt Thalia auf Karren herum, dann baut sie Buden, hierauf Häuser und endlich Nationaltempel".

Zur Zeit, als die ersten periodenweise sich wiederholenden theatralischen Vorstellungen in Rostock stattfanden, hatte unsere alte Hansastadt schon die erste Stufe überschritten und genoß den Vorzug, sich an den Leistungen einer Schönemann'schen Truppe erbauen zu dürfen. Dies war im Sommer des Jahres 1740, dem Geburtsjahre der Gesellschaft des Johann Friedrich Schönemann, welcher, ein früheres Mitglied der Neuberin'schen Truppe, nach Berufung seiner ehemaligen Prinzipalin an den Hof der Kaiserin Anna von Rußland, am 15. Januar 1740 in Lüneburg unter Protection des Landschaftsdirektors Grote seine Laufbahn als selbständiger Theaterdirektor begann. Seiner Truppe gehörten damals die späteren Koryphäen und eigentlichen Begründer der deutschen Nationalbühne an, wie der in Schwerin geborene Konrad Ernst Ackermann und dessen Gattin Sophie Charlotte Ackermann, verwittwete Schröder, Mutter des 1744 in Schwerin geborenen Friedrich Ludwig Schröder, Karl Gottlob Heyderich, Elisabeth Lucia Dorothea Schönemann [1]), Frau des 1771 zu Rostock verstorbenen Dichters Johann Friedrich Löwen, Georgine Spiegelberg, verehelichte Eckhoff, und vor allen deren 1720 in Hamburg geborener Ehemann, der erste große deutsche Schauspieler Hans Konrad Dietrich Eckhoff, der Roscius der deutschen Bühne, wie ihn das Publikum nannte. Ueber diese des größten Ansehens sich erfreuende Gesellschaft und speziell über die Wirksamkeit ihres hervorragendsten Mitgliedes hat uns erst in jüngster

[1]) Eleonore Louise Dorothea, rect. Elisabeth Lucia Dorothea Löwen, geb. Schönemann, gestorben zu Rostock 1783, Sept. 6. (Theater-Kalender 1785, 1787.)

Zeit Hans Devrient in seinem „Johann Friedrich Schönemann und seine Schauspielergesellschaft" betitelten theatergeschichtlichen Beitrag eine nahezu erschöpfende, jedem Theaterfreunde warm zur Lektüre zu empfehlende Darstellung geliefert. Diese Truppe hat durch ihre seit dem ersten Jahre ihres Bestehens gepflegten Beziehungen zu dem Schweriner Hofe und ihre häufige Anwesenheit im Lande nicht nur für die Geschichte der dramatischen Kunst in Mecklenburg im Allgemeinen, sondern für Rostock speziell noch dadurch Bedeutung, daß der damals regierende Herzog Christian Ludwig II., ein eifriger Verehrer und Förderer der schönen Künste, sie im Jahre 1754 durch Ernennung zu seinen „Hofkomödianten" dauernd an sich zu fesseln suchte und ihr auch hierorts ein eigenes Hoftheater nahe dem Palais erbauen ließ. Dieses Gebäude, in welchem sich über dem geräumigen Komödiensaal noch ein prächtiger Redouten- und Concertsaal befunden hat, ist wahrscheinlich der östliche Anbau am Palais, der zur Zeit dem Forstmeister Bölte zur Wohnung dient.

Hiermit hatte also Mecklenburg und in Mecklenburg speziell Rostock in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schon eine Schaubühne, wie vorher Deutschland noch keine gehabt hatte, und gerade mit dem Jahre, als die Schönemann'sche Gesellschaft Mecklenburg anzugehören anfing und durch die Unterstützung des Hofes von dem Geschmacke des großen Haufens unabhängiger ward, verbannte sie alle unregelmäßigen Stücke, die sie bisher hatte beibehalten müssen[1]). Mecklenburg hat somit um die Bildung des deutschen Geschmacks ein großes, nicht immer anerkanntes Verdienst. Denn es ist sehr richtig, was Löwen schon 1763 bemerkte: „Wir haben zur Ehre unserer Nation ein Theater gehabt, das so vollkommen und gesittet gewesen, als es in der Kindheit der deutschen Schaubühne nur immer möglich war. Der Hof unterstützte nicht nur ehemals die Bühne, sondern, was noch wunderbarer ist, die Hofleute selbst fingen an, die alte wendische Barbarei zu vergessen und an dem Liebenswürdigen der schönen Wissenschaften und Künste Geschmack zu finden"[2]).

Schönemann's Verdienste um die Bildung und Befestigung des guten Geschmackes, sowie um die Vervollkommnung der Schauspielkunst in Deutschland, fand allgemeine Anerkennung. Von seiner Gesellschaft, mit welcher er die hervorragendsten Städte und verschiedene Höfe Norddeutschlands besuchte, sagt ein Artikel in Reichardt's Theaterkalender von 1779: „Sie nahm in der Geschichte des deutschen Theaters eine sehr

[1]) Die „Mecklenburgischen Nachrichten, Fragen und Anzeigen" enthalten von 1750—55 die offiziellen Bekanntmachungen der gegebenen Vorstellungen und dienten sowohl Bärensprung als Devrient als Quelle zu ihren geschichtlichen Beiträgen.

[2]) Vgl.: „Zur Geschichte der Schaubühne in Mecklenburg." Mecklenburgisches Journal, Band I (vom Juli bis December) 1805.

anſehnliche Stellung ein, ſie war die Pflanzſchule vieler Genies der Bühne, wovon noch einige die Zierden der in allen Provinzen unſeres Vaterlandes zerſtreuten Truppen ſind; von ihr ging der gute Ton aus, bei ihr hub ſich die Ausbildung des reiferen theatraliſchen Geſchmackes an, der bei der Neuberin nur keimte, hier aber zu Blüthen gedeihte. Wie ſehr ſich auch die meiſten ihrer Mitglieder ihre Ausbildung angelegen ſein ließen, geht aus der Errichtung einer Akademie hervor, deren Stifter Eckhoff war. Dieſe Akademie wurde in Schwerin am 5. Mai 1753 eröffnet; die Sitzungen derſelben fanden alle 14 Tage ſtatt. Der von den Mitgliedern in's Auge gefaßte Hauptzweck war die Vorleſung der Stücke, welche geſpielt werden ſollten, die Unterſuchung der Charaktere derſelben und die Beſprechung ihrer Wiedergabe. Es ſchloſſen ſich daran unparteiiſche Betrachtungen ohne Anſehung der Perſon über die von einer Sitzung zur anderen aufgeführten Stücke, ferner Abhandlungen und Erläuterungen über die Schauſpielkunſt, ſowie Anmerkungen über die Pflichten der Schauſpieler im gemeinen Leben" ꝛc.

Wenn Schönemann unter ſo ernſter Auffaſſung ſeines Berufes auch Urſache zu haben glaubte, Anforderungen an ſein Publikum zu ſtellen, ſo darf das nicht Wunder nehmen. Wörtlich ſagt er in der den ſchlechten Geſchmack des damaligen deutſchen Publikums kritiſirenden Vorrede zum dritten Bande der von ihm herausgegebenen Schauſpiele[1]): „Unter allen Zuſchauern, die mich irgendwo meine Schauſpiele zu beſuchen gewürdigt haben, habe ich noch keine ungeſitteteren geſehen, als auf den Univerſitäten, wo ich bisher meine Bühne eröffnet habe; das wegen ſeiner feinen Sitten ſo liebenswürdige Leipzig ausgenommen. Unter den Bürgern der anderen ſcheinen die meiſten einen Ruhm darin zu ſuchen, den niedrigſten Pöbel an ſcheußlichen Sitten zu übertreffen". „Nur ein Exemplar anzuführen: Wer kann es ſich, ohne es geſehen zu haben, in Deutſchland als möglich vorſtellen, daß Leute alle Ehrfurcht vor ſich ſelbſt, vor einer großen Verſammlung, vor den anweſenden Frauenzimmer und vor den beſten Werken des Witzes ſoweit verlieren, und in einem Schauſpielhauſe den Tabacksrauch auf die frechſte Weiſe um ſich her ausſchütten, ganze Wolken davon auf die Bühne jagen und die ſpielenden Perſonen darin einhüllen können? Anderer Niederträchtigkeiten nicht zu gedenken. Kann man es nun wohl einem Franzoſen oder Engländer, der niemals ein deutſches Geſicht geſehen hat, wenn er von dieſer Aufführung in Schauſpielhäuſern hört oder gar ſelbſt ſieht, verdenken, wenn er ſich von einem Deutſchen ein Bild macht, welches dem Rhinoceros ähnlicher ſieht, als einem Menſchen?" „Unſre Nachkommen wenigſtens, wofern dieſe Schande unſrer Sitten bis auf ſie

[1]) Braunſchweig und Leipzig 1749. S. auch Devrient S. 158.

aufbehalten werden sollte, werden sich uns unmöglich anders, als in Bärenhäute gekleidet, vorstellen: daß man aber seidene Kleider nach französischem und neuem Schnitte, reiche Westen und Federhüte tragen und doch in einer Komödie Taback rauchen könne, das wird ihnen so etwas gräßlich Wunderbares sein, wie uns die Schilderung der Chimäre. Die übrigen Sitten werden sich aus dieser Handlung deutlich genug muthmaßen lassen".

In Bezug auf Mecklenburg möge hier noch hervorgehoben werden, was das „Mecklenburgische Journal" vom Jahre 1806 (Bd. II, S. 56) schreibt: „Mit dem Tode des Herzogs Christian Ludwig am 30. Mai 1756 hörte Schönemann's Verbindung mit dem Schweriner Hofe auf. Er verzog nach Hamburg, woselbst er aber bereits 1757 nach Eckhoff's Weggang sein Theater völlig aufgab". Später, nachdem er durch die Sport-Passionen seines Sohnes um einen großen Theil seines Vermögens gebracht, kam er durch seinen Schwiegersohn, den vorerwähnten Dichter Löwen, welcher Secretär des Prinzen Ludwig war, als „Rüstmeister" in die Dienste desselben Prinzen und lebte in nicht sehr glänzenden Verhältnissen in Schwerin bis zu seinem am 16. März 1782 erfolgten Tode.

Mit dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich hörten die Vorstellungen im Theater beim Palais auf, und Rostock war leider wieder auf Wandertruppen in Budentheatern angewiesen. Die erste Truppe, von welcher authentische Nachrichten vorliegen, daß sie in Rostock gespielt hat, ist diejenige von François Lambert Yilly oder Gilly, welcher im Mai des Jahres 1768 die Erlaubniß erwirkt hatte, hier Opern und Pantomimen aufführen zu dürfen. Da nach Struck's Bericht[1]) dieselbe Gesellschaft auch vom 11. April desselben Jahres an in Stralsund spielte und die umherreisenden Komödianten gewöhnlich ihre einmal einstudirten Stücke überall wiederholten, so läßt sich das Rostocker Repertoir nach dem Stralsunder bemessen. Es bestand in Operetten, unter welchen „Matz und Anna" und „Der Kapellmeister" genannt sind, die beide von Ast gedichtet und von Anton Laube in Musik gesetzt waren. In Stralsund bestand die Truppe des Gilly aus 25 Personen, deren Orchester aus 19 Musikern; in Rostock dagegen erschien er, von Wismar kommend, nur mit 7 Personen. Es wird sich für hier also nur um Aufführungen durch einen Theil der Gesellschaft gehandelt haben. Wo dieselben stattfanden, läßt sich nicht nachweisen, da das im Jahre 1760 umgestürzte sogenannte Ballhaus erst 1769 wieder aufgebaut wurde[2]).

Ueber die nächste in Rostock auftauchende Gesellschaft berichtet zwar Bärensprung: „Im November desselben Jahres 1768 gab auf dem

[1]) Die ältesten Zeiten des Theaters zu Stralsund.
[2]) Beiträge I, 2, S. 87—89, 95.

Ballhause in Rostock eine Gesellschaft italienischer Operisten Vorstellungen und später in der ersten Adventwoche geistliche Concerte", doch wird diese Angabe, soweit sie das Local betrifft, auf Irrthum beruhen [1]), während sie im Uebrigen nicht in Zweifel zu ziehen ist. Nach Struck's Mittheilungen trat nämlich dieselbe Gesellschaft auch in Stralsund auf und eröffnete ihre Thätigkeit auf der dortigen Bühne am 9. Januar 1769 mit einer der lächerlichsten komischen Operetten „Die drei Buckligen" (Goldoni's „Favola de' tre gobbi"). Auch die Titel der übrigen in Stralsund und wahrscheinlich auch in Rostock zur Aufführung gebrachten Stücke giebt Struck ohne Angabe der Verfasser in deutscher, etwas willkürlicher Uebersetzung an. Es sind: „Der Liebhaber von allen Frauenzimmern" (Galuppi's berühmter „L'amante di tutte"), „Die Pupille" (das seiner Zeit sehr beliebte von Giuseppe d'Avossa komponirte dramma giocoso per musica „La pupilla" des Antonio Palomba) und „Der Philosoph im Felde", richtiger „Der Philosoph auf dem Lande", unter welchem Titel Carlo Goldoni's „Il filosofo di campagna" mit Musik von Baldassarre Galuppi zu verstehen ist. Wenngleich nach Struck diese Truppe, welche ihre Thätigkeit bereits im December 1768 mit Concerten im Saale des Weinhändlers Bromberg begonnen hatte und am 31. Januar 1769 zu spielen aufhörte, aus 14 deutschen und italienischen Operisten bestanden haben soll, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß die Aufführungen in keiner anderen als der italienischen Sprache stattfanden.

Von der dritten im Februar 1769 zu Rostock auftauchenden Gesellschaft ist nur zu berichten, daß dieselbe, geführt von den Herren Porsch und Henrici, sich als eine Bande studirter Comödianten und Mitglieder der deutschen Gesellschaft zu Jena den hiesigen Einwohnern vorstellte.

In Bezug auf die nächstfolgende Paulo Barzanti'sche, auch herzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche privilegirte Schauspielergesellschaft ist es neuerdings gelungen, ein nahezu erschöpfendes Material über ihren hiesigen Aufenthalt während der Jahre 1772—73 aufzufinden und dadurch die Möglichkeit erreicht, eine bisherige Lücke in Rostocks Theatergeschichte auszufüllen. Dieses Material besteht in der zu Anfang angedeuteten Zettelsammlung, welche sich im Besitze der Kaufmannswittwe Frau A. Beselin befindet und deren Erhaltung bis auf den heutigen Tag wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß das Haus Schmiedestraße 6 seit 200 Jahren ununterbrochen in dem Besitz der Familie Beselin verblieben ist, deren Glieder sich von jeher eine große Pietät für alles dasjenige, was von den Vorfahren stammte, bewahrt haben müssen.

Die Barzanti'sche Gesellschaft, welcher nach Struck im August 1772 die Auszeichnung zu theil wurde, daß die Königin-Wittwe von Schweden,

[1]) Beiträge I, 2, S. 94.

Luise Ulrike, Schwester Friedrich des Großen, und ihre Tochter ihrem Theater in Stralsund einen Besuch abstattete, hatte in Rostock ihre Bühne desselben Jahres nicht im Ballhause, sondern im Frese'schen Saale in der Wokrenterstraße. Sie eröffnete dieselbe, wie es scheint, im November und schloß sie am 29. Jan. 1773[1]). Das Repertoir der Gesellschaft erhellt aus den Beilagen 1 a und b.

In eben diesem und im folgenden Jahre war die Gesellschaft auch in Güstrow. Bärensprung giebt in seinem Buche die Titel von 31 dort im Jahre 1773 aufgeführten Stücken, die er ebenfalls einer Zettelsammlung entnommen hat; leider enthält er sich aber jeglicher Angabe der Spieltage und der meisten Verfassernamen.

Während des Pfingstmarktes 1773 gab Barzanti abermals mit seiner Truppe eine Reihe von Vorstellungen, diesmal jedoch im Ballhause. Auffallend ist es, daß von dieser Zeit an der Mehrzahl der Zettel das Datum der Aufführungstage fehlt; wahrscheinlich unterließ man das Datiren aus dem Grunde, um die vielleicht in größeren Partien im voraus gedruckten Zettel bei Wiederholungen der betreffenden Stücke benutzen zu können. Ein Verzeichniß der erhaltenen Theaterzettel folgt als Beilage 2.

Der allmähliche Verfall der dramatischen Kunst in Mecklenburg während der Regierung des Herzogs Friedrich mußte naturgemäß seine Rückwirkung auch auf Rostock ausüben, zumal da den zureisenden Komödiantentruppen bei der andauernd feindseligen Stimmung des Herzogs gegen alle schönen Künste das Operationsgebiet immer mehr geschmälert wurde. Es konnte daher auch nicht ausbleiben, daß die Qualität der Truppen eine minderwerthige wurde. Man versuchte, das Publikum über die geringeren Leistungen durch reklamenhafte Ankündigungen hinwegzutäuschen. Hierin zeichnete sich in ganz besonderem Maße die in der damaligen Theaterwelt vielfach besprochene Gesellschaft des berüchtigten Peter Florenz Ilgener aus, welche sich für den Winter 1775—76 die Spielkonzession vom Rostocker Magistrate zu erwirken verstanden hatte. Ihrer ganzen Beschaffenheit nach und bei der handwerksmäßigen Handhabung der Leitung von Seiten des Direktors war diese Gesellschaft weder geeignet, den idealen und bildenden Zielen der Schauspielkunst zu dienen, noch wahre Freunde und Verehrer für dieselbe zu erziehen.

---

[1]) Die Aufführungen aus dem Ende des Jahres 1772 habe ich von denen aus dem Anfang des Jahres 1773 getrennt gehalten, doch hat Barsanti in der Zwischenzeit Rostock wohl nicht verlassen, da seine Eingabe an den Rath von 1772 Dez. 22 (Beiträge I, 2, S. 94) aus Rostock datirt ist. Auch wird in Betreff der 1773 Jan. 20 aufgeführten Operette „Die Jagd" ausdrücklich bemerkt, daß sie „wiederholt" gegeben wurde, während sie auf den Theaterzetteln aus der Zeit von 1772 Nov. 6 bis Dez. 4 und von 1773 Jan. 7 bis Jan. 20 nicht genannt wird.

Sie fand sofort einen heftigen Gegner ihrer Leistungen in dem Bibliothekar Dr. J. C. Koppe, welcher bereits 1776 in seinem „Versuch einer Kritik über die Ilgener'sche Gesellschaft" in unbarmherziger Weise gegen den Direktor und seine Truppe zu Felde zog. Diese Kritik findet sich sowohl bei Bärensprung als bei Ebert abgedruckt und legt Zeugniß davon ab, daß man zu damaliger Zeit weniger Umstände machte als heutigen Tages, die Mittelmäßigkeit der Schauspielerleistungen zu beleuchten.

Ueber das Repertoir der Gesellschaft während des Winters 1775—76 sind leider keine zuverlässigen Daten vorhanden, ebenso wenig darüber, was ein Theil der kurz vorher in Stralsund verkrachten Amberg'schen Gesellschaft unter Führung des Balletmeisters Reymann während einer 14tägigen Spieldauer zur Fastenzeit 1776 hier aufgeführt hat. Dagegen giebt die Zettelsammlung der Frau Beselin vom 14. Mai desselben Jahres ab genaue Auskunft darüber, was Herr Ilgener den Rostocker Theaterbesuchern aufgetischt hat und unter welchen geschmackvollen Titeln er es seinem Publikum mundgerecht zu machen versuchte.

Die Vorstellungen fanden 1776 vom 14. Mai bis 28. Juni in der neuen Bude am Ballhause statt, 1777 dagegen vom 26. Mai bis zum 4. Juli im Theater auf dem Horn'schen Hof in der Wokrenterstraße. Da die Titelangabe der aufgeführten Stücke, an sich schon kurios, eine wesentliche Lücke in der Theatergeschichte Rostocks ausfüllen hilft, so lasse ich sie in den Beilagen 3 und 4 folgen.

Auffallend ist das Verschwinden der von Ilgener im Jahre 1776 willkürlich hinzugesetzten reklamehaften Nebentitel während der Spielzeit des Jahres 1777, noch auffallender jedoch, daß dieser Mann trotz aller Anfeindung und trotz der ihm zur Last gelegten Mittelmäßigkeit seiner Gesellschaft, trotz seiner eigenen Arroganz und Grobheit es dennoch verstand, sich bis zum Jahre 1778 in der Gunst des Rostocker Publikums zu erhalten.

Eine dem Gothaer Theaterkalender von 1783 entnommene, angeblich 1780 gehaltene Rede des Ilgener wird zur weiteren Charakterisirung dieses in seiner Art unvergleichlichen Schmierendirektors dienen: s. Beilage 5. Die Angabe, daß diese Rede 1780 gehalten wurde, muß aber auf einem Irrthum beruhen, da nach dem Tode des Prinzen Ludwig am 12. September 1778 die Gesellschaft infolge der Landestrauer in Güstrow unthätig verharren mußte und in Konkurs gerieth, wodurch sie im Jahre 1779 nach einigen vergeblichen Anstrengungen, den Verlust wieder zu decken, zur Auflösung gezwungen wurde.

Selten ist von einer Gesellschaft mehr in den damaligen Theaterzeitschriften die Rede gewesen, als von dieser. Die Angriffe des mehr erwähnten Bibliothekars Koppe setzten sich selbst dann noch fort, als die

Gesellschaft längst nicht mehr existirte; fast hat es den Anschein, als wenn die Feindschaft des Kritikers einen etwas persönlichen Hintergrund gehabt hat. Es mag daher interessiren, wenn ich hier eine spätere Beurtheilung des Ilgener mittheile, welche sich in dem 1879 erschienenen deutschen Bühnenlexikon des Freiherrn von Reden-Esbeck vorfindet. Darnach war der um 1730 geborene Peter Florenz Ilgener ein Schauspieler, der sich um die Erhebung des deutschen Theaters große Verdienste erworben hat. Ehe er 1775 nach Rostock kam, war er bereits 20 Jahre lang mit einer Gesellschaft in Süd- und Mitteldeutschland umhergezogen und hatte sich auch dichterisch durch mehrere Arbeiten für die Bühne bekannt gemacht. Zur weiteren Charakterisirung des Ilgener als Mensch und Schauspieler aber mag ein in „Asmus' Geschichte des Theaters in Lübeck" Seite 37 abgedrucktes offenes Sendschreiben folgen. Es heißt darin: „daß dieser Ilgener ein höchst unwissender, stolzer und grober Mensch sei, ist ausgemacht; denn seine Komödienzettel zeugen von ihm, weß Geistes er ist. Wäre er aber ein noch weit schlechterer Mensch, als er es unleugbar ist, und die Thorheit begeht, mit seinem 60jährigen Gesichte einen Mellefont oder den Romeo zu spielen, so muß er doch nach bürgerlichen Gesetzen Sicherheit und Schutz gegen Leute genießen, die sich verabredet haben, ihn öffentlich zu beleidigen. Wie ich aus Ihrem Briefe ersehe, soll Ilgener erklärt haben, es sei ihm gleich, ob das Publikum klatsche oder pfeife, so stimme ich dem bei. Wenn Sie aber die Ilgener'sche Schauspielergesellschaft, im Ganzen betrachtet, über einen Kamm scheeren, so billige ich das nicht. Selbst den Juden giebt Ilgener so natürlich als ein Jude, und den Himmelssturm im „Deserteur" des Sedaine so kraftvoll, als ein Besoffener spielt. Haben Sie nicht die Frau Ilgener in der Rolle der Marwood auf dem Theater gesehen? Hat sie für dies nicht Talent genug gezeigt? Ist Böheim, wenn er sein Gedächtniß anstrengen will, nicht ein brauchbarer Akteur? Wird er in wichtigen Rollen nicht die Größe erreichen, die Brockmann, Reinicke und Eckhoff erreicht haben, so ist er doch für eine Gesellschaft, die an keinem Orte einen beständigen Aufenthalt hat und die auch nicht das Vermögen besitzt, Leute von großen Talenten zu ermuntern und zu belohnen, ein guter Akteur! Was haben Sie an Klotz zu tadeln, wenn er den Alten macht? Ich wette darauf, wären Gödel's und Böheim's Frauen mehr in der Conversation zu gebrauchen gewesen, als sie es nicht waren; oder hätte die Frau „Prinzipalin" auch nur mit sich wollen vorlieb nehmen lassen, Sie hätten ein günstigeres Urtheil über die Ilgener'sche Schauspielergesellschaft gefällt und wenigstens zugegeben, daß Gödel und seine Frau zwar wenige aber doch einige würdige Leute neben sich hätten. Ja, wenn Sie auch mit mir „den Prinzipal" einen elenden Mann genannt hätten, so würden Sie ihn doch nicht zum Prinzipal einer elenden Truppe

gemacht haben. Denn die musikalische Geschicklichkeit des Gödel's und seiner Frau wie auch des Böheim's in Vorstellungen der Weiße'schen und andern komischen Operetten; die Fertigkeit des Reymann's und seiner Frau und einiger anderer Tänzer, machen Ihr Geschwätz, daß die Ilgener'sche Truppe eine elende sei, zur Verleumdung".

Dieses infolge einer Schrift „Der neuliche Tumult im Komödienhause in Lübeck" hervorgerufene offene Sendschreiben ist deshalb für uns von Interesse, weil damit eine Kritik über dieselbe Gruppe ausgesprochen ist, mit welcher Ilgener seine Vorstellungen in Rostock gab. — Mögen nun die widersprechenden Urtheile über Ilgener und seine Gesellschaft lauten, wie sie wollen, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß ihm ein großer Unternehmungsgeist innegewohnt hat. Er war der erste von den bisherigen Theaterdirektoren, welcher es fertig brachte, Premièren von eigens für seine Bühne verfaßten Stücken und in Musik gesetzten Singspielen zu Stande zu bringen. Hervorzuheben sind die 1777 von dem Sekretair Thomas gedichtete und von dem Musikdirektor Escherich zu Stralsund komponirte Operette „Der Kobold" und die 1776 Mai 29 in Rostock aufgeführte dreiaktige komische Oper „Crispin und Elianthe", von deren Existenz nebst ihrem Komponisten hiermit zuerst Nachricht gegeben wird.

Nach der Trennung der Ilgener'schen Gesellschaft in Güstrow hörten auf Wunsch des Herzogs Friedrich während seiner ganzen ferneren Regierungszeit sämmtliche Theatervorstellungen in Mecklenburg auf; nur Rostock bewahrte sich sein Selbstbestimmungsrecht und gestattete 1779 der Constantini'schen Gesellschaft, 1780—81 der Lübschen Gesellschaft des Gottfried Heinrich Schmidt, hier während des Pfingstmarkts zu spielen. Ueber diese letztere Gesellschaft existiren fünf von mir im Theater-Journal für Deutschland aufgefundene, Bärensprung sowohl als Ebert unbekannt gebliebene Briefe des mehrerwähnten Koppe, worin sich derselbe im Gegensatz zu seinen früheren scharfen Angriffen auf Ilgener in Lobeserhebungen über Gottfried Schmidt und seine Truppe ergeht: s. Beilage 6.

Nach dieser Zeit erschien endlich Jean Tilly mit seiner rühmlichst bekannten Gesellschaft zum ersten Male in Rostock. Er spielte in einer selbst erbauten Bude während des Frühjahres 1782, unter gleichen Verhältnissen im nächsten Jahre 1783 von Ostern an zwei Monate hindurch und 1784 von Ostern bis Johannis. 1785 mußte die dem Tilly gemachte Zusage, hier spielen zu dürfen, wegen der durch den Tod des Herzogs Friedrich am 24. April eingetretenen Landestrauer wieder entzogen werden. Ueber das Personal der Tilly'schen Gesellschaft geben die Gothaer Theaterkalender von 1780—86 Auskunft. Ueber das Repertoir derselben war jedoch so gut wie gar nichts auf Rostock Bezügliches ausfindig zu machen. Leider ist man also wieder darauf angewiesen, sich hierüber aus der aller-

dings nur nur dürftig damit ausgeſtatteten Theatergeſchichte von Stralſund Raths zu erholen, welche Stadt von Alters her meiſtens gemeinſam mit Roſtock einer und derſelben Truppe die Spielkonzeſſion ertheilte. Darnach iſt das Tilly'ſche Repertoir nicht ſehr reich an Novitäten geweſen; ſpeziell im Singſpiel beſtand daſſelbe größtentheils aus bereits früher gehörten Werken. Mit dieſer Geſellſchaft, welche dazu berufen war, das im Bau begriffene neue Stadttheater zu eröffnen, ſchließt die ſogenannte „Theaterbudenperiode" für Roſtock ab und wir treten in eine neue Epoche ein, ähnlich der jetzigen, in welcher der dramatiſchen Kunſt zu ihrer Pflege ein neues, würdiges, prachtvolles Heim erſtand.

Mit dem neu erſtandenen Theater, einem für damalige Zeiten „wirklich ſchönen Gebäude"[1]), waren wir, was ich hier beſonders hervorheben möchte, vielen anderen Städten vorausgeeilt, die, obgleich volkreicher und politiſch bedeutender als Roſtock, es trotzdem damals noch nicht dahin gebracht hatten, ein aus öffentlichen Mitteln hergeſtelltes derartiges Kunſtinſtitut zu beſitzen. Bärenſprung giebt den im Gothaer Theaterkalender von 1787 enthaltenen Bericht über den Neubau nur auszugsweiſe wieder, hat auch ebenſo wenig wie Ebert Kenntniß gehabt von dem im 1. Bande der Roſtock'ſchen Monatsſchrift, S. 132, beginnenden Koppe'ſchen Vorbericht zu einem Roſtock'ſchen Theaterjournal. Da aber beide für die Geſchichte des alten Theaters wichtige Ergänzungen enthalten, ſo mögen ſie als Beilagen 7 und 8 ungekürzt hier Aufnahme finden.

Nachdem ich ſomit das mir für den heutigen Abend geſtellte Ziel erreicht habe, erlaube ich mir, mit dem Wunſche zu ſchließen, daß unſer jetziges unter ſo günſtigen Auſpicien eröffnetes neues Theater unter der ſo rühmlich geprieſenen Leitung unſeres Landsmannes, des Herrn Direktor Richard Hagen, ähnliche künſtleriſche Erfolge zur Ehre der Vaterſtadt zeitigen möge, wie die, welche der Schönemann'ſchen Truppe nachgerühmt wurden.

Beilagen.

1a. Aufführungen unter der Direktion des Paulo Barzanti zu Ende des Jahres 1772.

Nov. 6, Freitag: Der Deſerteur, Drama in 5 Act. v. Mercier, u.
Der Dreſcher od. die Landwirthſchaft, pant. Ballet.

Nov. 9, Montag: Minna v. Barnhelm. Luſtſp. in 5 Act. v. G. E. Leſſing.
Die 2 lächerl. Bauernjungen. Pas de trois v. d. Barzanti'ſchen Kindern.

Nov. 10, Dinstag: Der junge Gelehrte. Luſtſp. in 3 Act. v G. E. Leſſing, u.
Herzog Michel, Luſtſp. in 1 Act in Verſen, v. Krüger.

---

[1]) S. I, 2, S. 96.

Nov. 11, Mittwoch: Miß Fanny od. der Schiffbruch, Trauersp. in 5 Act. v. Brandes.
Nov. 13, Freitag: Die Apotheke, Operette in 3 Act. v. Neese[1]), u.
Die Haubenhesterin od. die Verliebte in 3 Liebhaber, pant. Ballet.
Nov. 16, Montag: Der Lotteriespieler od. die 5 glücklichen Nummern, Lustsp. in 3 Act. v. G. E. Lessing,
Der bestrafte Hochmuth, Lustsp. in 1 Act in Versen, u.
Großes pantomimisches Ballet.
Nov. 18, Mittwoch: Der Schatz, Lustsp. in 2 Act. v. G. E. Lessing,
Die Gouvernante, Kom. Operette in 1 Act[2]), u.
Die Lustbarkeiten im Berliner Thiergarten od. die zerbrochene Baßgeige, pant. Ballet.
Nov. 20, Freitag: Die Apotheke, u.
Harlequins Skelett, kom. Pant.
Nov. 24, Dinstag: Der Arzt wider seinen Willen, Lustsp. in 3 Act. v. Molière, u.
Apollo unter den Hirten, Operette in 1 Act[3]). Musik v. Escherich.
Nov. 27, Freitag: Der verstellte Kranke od. der taube Apotheker, Lustsp. in 3 Act. v. Goldoni, u.
Großes pantomimisches Ballet.
Nov. 30, Montag: Der durch den Cupido beglückte Arlequin, Gr. Opera-Pantomima in 2 Act.,
Der gefürstete Schuster, Lustsp. in 1 Act v. Hollberg, u.
Der Hausknecht od. der lächerliche Zweikampf, Lustsp. in Versen in 1 Act. aus dem Holländ. d. A. Leeuw.
Dez. 3, Donnerstag: Das glückliche Loos, Lustsp. in 3 Act. v. ?, u.
Der Straßburger Jahrmarkt, gr. pant. Ballet.
Dez. 4, Freitag: Die Apotheke, Operette in 2 Act., u.
Die angenehme Schäferflur, gr. pant. Ballet.

1b. Aufführungen unter der Direktion des Paulo Barzanti zu Anfang des Jahres 1773.

Jan. 7, Donnerstag: Der Kaufmann von London od. die Begebenheiten des George Barnwell, Trauersp. in 5 Act. aus dem Engl. des Lillo.
Jan. 8, Freitag: Der Lügner, Lustsp. in 3 Act. v. Goldoni, u.
Der Hausknecht od. der lächerliche Zweikampf, Lustsp. in Versen, aus dem Holländ. des A. Leeuw.

---

[1]) T. v. Joh. Jac. Engel, M. v. Christ. Gottlob Neese, z. e. Berlin, Theater i. d. Behrenstr., 1771 Dez. 13.

[2]) T. v. Jos. Felix v. Kurz, M. v. Franz Xaver Brixi, z. e. Prag, Kgl. Theater i. d. Kotzen, 1772 Jan. 22.

[3]) T. v. Joh. Georg Jacoby, zuerst Stralsund 1772 Aug. 10 zur Feier der Ankunft der Königin-Wittwe Louise Ulrike von Schweden.

Jan. 11, Montag: Die ſchlaue Wittwe od. die vier Nationen v. Carlo Goldini, u.
Großes pantomimiſches Ballet.
Jan. 12, Dinstag: Medon od. die Rache des Weiſen, Luſtſp. in 3 Act. v.
Prof. Clodius, u.
Herzog Michel, Luſtſp. in Verſen v. Krüger.
Jan. 13, Mittwoch: Der Lügner, Luſtſp. in 3 Act. v. Goldini, u.
Der Wettlauf um eine Braut, gr. pant. Ballet.
Jan. 14, Donnerstag: Die Apotheke (wiederholt), Operette in 2 Act. v. Neeſe, u.
Der erſchoſſene und wieder lebendige Arlequin, gr. pant. Ballet.
Jan. 20, Mittwoch: Die Jagd (wiederholt), Operette in 3 Aufzügen [1]).
Jan. 21, Donnerstag: Die ſchlaue Wittwe od. die 4 Nationen, Luſtſp. in
3 Act. v. Goldini, u.
Der Erndte-Krantz, gr pant. Ballet.
Jan. 22, Freitag: Die Jagd (wiederholt).
Jan. 25, Montag: Medon od. die Rache des Weiſen, Luſtſp. in 3 Act. v.
Prof. Clodius, u.
Die Weinleſe in Surenne, Luſtſp. in 1 Act v. Dancourt.
Jan. 26, Dinstag: Miß Fanny od. der Schiffbruch, Trauerſp. in 5 Act v. Brandes,
zum Schluß: Epilog in Verſen.
Jan. 29, Freitag: Die Jagd (wiederholt), u.
Abſchiedsrede in Verſen v. Demoiſelle Barzanti.

2. Aufführungen unter der Direktion des Paulo Barzanti während des Pfingſtmarkts 1773.

Juni 2, Mittwoch nach Pfingſten: Prolog, u.
Amalia od. das Muſter der ehelichen Liebe, Luſtſp. in 5 Act. v.
Chriſt. Felix Weiße,
zum Beſchluß: Pantomimiſches Ballet.
Juni 3, Donnerſtag: Die ungewöhnlichen Nebenbuhler, Luſtſp. in 3 Act.
v. Hippel, u.
Die Gouvernante, kom. Operette in 1 Act.
Juni 7, Montag: Liſt über Liſt, Luſtſp. in 5 Act. v. Chriſt. Felix Weiße, u.
Die wunderbare Mühle alte Weiber jung zu machen, gr. pant. Ballet.
Juni 9, Mittwoch: Minna von Barnhelm, Luſtſp. in 5 Act. v. Leſſing, u.
Der reiſende Kapellmeiſter, gr. pant. Ballet.
?: Die ungewöhnlichen Nebenbuhler, Luſtſp. in 3 Act. v. Hippel, u.
Feuerwerk.

---

[1]) T. v. Chriſtian Felix Weiße, M. v. Johann Adam Hiller. Weimar, Kleines Schloßtheater im unteren Saale der Wilhelmsburg, 1770 Jan. 29.

?: Die Apotheke, Operette in 2 Act. v. Neese, u.
Arlequins Skelett, kom. Pant.
?: Der verborgene Schatz, Lustsp. in 2 Act. v. Lessing, u.
Die Pantomine in der Pantomine, gr. pant Ballet.
?: Arlequins Triumph, Opera-Pantomima in 2 Act.,
Der gefürstete Schuster, Lustsp. in 1 Act v. Hollberg, u.
Der ungetreue Schäfer, Schäfersp. in 1 Act.
?: Der Projectmacher, Lustsp. in 5 Act. v. Weiße, u.
Feuerwerk.
?: Die Liebe auf dem Lande, Operette in 3 Act.[1]).
?: Dasselbe; zum letzten Male.
?: Eugenia, Drama in 5 Act. v. Beaumarchais, u.
Pantomimisches Kinder-Ballet.
?: Die Jagd, Operette in 3 Act.
?: Die Jagd, Operette in 3 Act.
?: Romeo und Julie, Trauersp. in 5 Act. v. Weiße.
?: Die abgedankten Officiers od Standhaftigkeit und Verzweiflung, Lustsp. in 5 Act. v. Stephanie d. jüng., u.
Die lustigen Rekruten im Wirthshause. pant. Ballet.
?: Die verwandelten Weiber od. der Teufel ist los, Operette in 3 Act.[2]).
?: Die verwandelten Weiber, Operette in 3 Act.

Die Mitglieder der Barzanti'schen Gesellschaft waren 1773: Herr und Madame Barzanti, Herr und Madame Keilholtz, Herren Bremer, Cassina, Engelhardt, Garten, Josten, Kräuter, Reinwald und Untzelmann, Madames Eilenbergin und Sommern.

3. Aufführungen unter der Direktion des Peter Florenz Ilgener im Jahre 1776.

Mai 14, Dinstag vor Himmelfahrt: Die verschwisterte Thalia mit Melpomene im Hayn der Clio, ein zu Ehren der Stadt verfaßtes Vorspiel in gebundener Rede v. P. F. Ilgener,
Richard der Dritte od. der grausame Tyrann gegen Bruder, Gemahlin und Bruder-Kinder, rührendes Trauerspiel in 5 Handlungen v. Christian Felix Weiße, u.
Die doppelte Errettung, sonst: das von einem Bären verfolgte und wieder befreyte Kind, gr. pant. Ballet.

---

[1]) T. v. Christian Felix Weiße; M. v. Joh. Adam Hiller. Leipzig, Theater am Rannstädter Thore, 1768 Mai 18.

[2]) T. v. Christian Felix Weiße, M. v. Joh. Standfuß u. Joh. Adam Hiller. Leipzig, Theater am Rannstädter Thore, 1766 Oktober, vorher mit der Standfuß'schen Musik allein: Leipzig, Theater in Quandt's Hof, 1752 Okt. 6.

Mai 17, Freitag: Der Schein betrügt od. die verſchwenderiſche Frau und der gütige Ehemann, Original-Luſtſp. in 5 Act. v. Brandes, u.
Die Methridat-Fabrique zu Venedig od. der betrogene Apotheker, pant. Ballet.

Mai 20, Montag: Der Aerndtekranz od. die in Bauerkleidern verſteckte Edelfrau, kom. Oper in 3 Act. v. Hiller [1]).

Mai 21, Dinstag: Der poetiſche Dorfjunker od. die ſich bald witzig, bald gelehrt, bald raſend, bald dumm ſtellende Henriette, Luſtſp. in 5 Act. v. Destouches, deutſch v. Mad. Gottſched, u.
Das ſtolze Bürgermädchen, luſt. Nachſpiel.

Mai 23, Donnerstag: Der Deſerteur aus Kindesliebe oder der unbarmherzige Amtmann Rachen, Orig.-Luſtſp. in 3 Act. v. Stephanie d. j., u.
Die Methridat-Fabrique od. der betrogene Apotheker, gr. Ballet.

Mai 24, Freitag: Die Jagd od. das Bild der Menſchlichkeit, Operette in 3 Act.

Mai 28, Dinstag nach Pfingſten: Die Liebe auf dem Lande, kom. Oper in 3 Act.

Mai 29, Mittwoch: Crispin und Eliante od. Der glückliche Schiffbruch, kom. Oper in 3 Act. v. Peter Florenz Ilgener [2]), Muſik v. Kantor Krebs u.
Der Bettler, rühr. Drama.

Juni 3, Montag: Tancrede und Ameuaide od. die ſiegende Ritterſchaft über die Türken von Syrakus, opernmäßiges Schauſp. in 5 Act. mit Pauken- und Trompetenbegleitung, v. Voltaire, von einem berühmten Schauſpieler überſetzt, u.
Die Abendſtunde od. der Taubendieb, gr. pant. Ballet.

Juni 4, Dinstag: Die Wirthſchafterin od. der Tambour bezahlt alles, Orig.-Luſtſp. in 3 Act. v. Stephanie d. j., u.
Die Huſaren, Croaten, Panduren im Lager od. das Marquetainter-Zelt, gr. pant. Ballet.

Juni 5, Mittwoch: Der Schnitter od. die verſteckte Tugend in der Bauernhütte, kom. Oper in 3 Act. v. Gottl. Conrad Pfeffel, u.
Der lächerliche Zweikampf od. der luſtige Steffen, Nachſpiel in 1 Act aus dem Holländiſchen.

Juni 7, Freitag: Die Liebe auf dem Lande, kom. Oper in 3 Act.

Juni 10, Montag: Die abgedankten Officiers od. Standhaftigkeit und Verzweiflung, Orig.-Luſtſp. in 5 Act. v. Stephanie d. j.

---

[1]) T. v. Chriſtian Felix Weiße, M. v. Joh. Adam Hiller. Leipzig, Theater am Rannſtädter Thore, 1771.

[2]) Nach dem „Le naufrage ou le pompe fundre de Crispin" des Joſeph de Lafont.

Juni 11, Dinstag: Die feindlichen Brüder od. Philippus, der große König von Macedonien, Trauerſp. in 5 Act. v. Dr. Edward Young, deutſch v. Porſch, u.

Die fleißigen Gärtner, Ballet.

Juni 12, Mittwoch: Der großmüthige und wohlthätige Mann od. die tugendhafte Wilhelmine, Schauſp. in 2 Handl. v. Wetzel, u.

Der Transport od. das unglücklich und wieder glücklich gewordene Ehepaar, gr. pant. Ballet.

Juni 13, Donnerstag: Die Kandidaten od. das Mittel, zu einem Amt zu gelangen, Orig.-Luſtſp. in 5 Act. v. Krüger, u.

Die verliebte Zuſammenkunft im Luſtgarten, kom. Operette in 1 Act v. ?.

Juni 14, Freitag: Der Bauer aus dem Gebirge od. die Sprache der Natur, Luſtſp. in 3 Act. v. Heuſeld, u.

Die doppelte Errettung, gr. pant. Ballet.

Juni 16, Sonntag: Die Feuersbrunſt, Schauſp. in 3 Act. v. ?, u.

Die luſtigen Kohlenbrenner, Ballet.

Juni 17, Montag: Romeo und Julie od. der unvermuthete Ausgang auf dem Kirchhofe, Bürgerl. Orig.-Trauerſp. in 5 Act. v. Weiße.

Juni 18, Dinstag: Der politiſche Kannengießer od. der aus Spötterei zum Bürgermeiſter gemachte Hermann Breme, Luſtſp. in 5 Act. v. Hollberg, u.

Der Schiffbruch od. die Hottentotten, gr. pant. Ballet v. Reymann.

Juni 19, Mittwoch: Der ehrliche Verbrecher od. der unſchuldige Galeeren-Sklave, Drama in 5 Akt. v. Falbaire, deutſch von der holländ. Geſandtin in Mainz, u.

Die Wiederkunft der Matroſen, gr. pant. Ballet.

Juni 21, Freitag: Der Deſerteur, kom. Oper in 3 Act.[1]).

Juni 24, Montag: Der Tambour bey der Nacht und der wahrſagende Ehemann od. das Geſpenſt mit der Trommel, Luſtſp. in 5 Acten von Destouches, d. v. Mad. Gottſched, u.

Die Zigeunerbande, gr. pant. Ballet v. Reymann.

Juni 27, Donnerstag: Arlequin Misantrope et Philosophe, das iſt: Arlequin, der Menſchenfeind und lächerl. Weltweiſe od. vollſtändige Satyre der Lebensart von Paris, Operette in 3 Act. nach dem Ital. des Gerardi, deutſch v. Porſch, Muſik von ?, u.

Der hellſehende Blinde od. der Herr Doctor Safft, Luſtſp. in 2 Act. v. Le Grand.

---

[1]) T. v. Michel Jean Sedaine, deutſch v. Joh. Joach. Eſchenburg, M. v. Pierre Alexandre Monſigny. Paris, Comédie Italienne, 1769 März 4, und deutſch: Braunſchweig, Kl. fürſtl. Theater auf dem Burgplatz, 1769.

Juni 28, Freitag: Das Opfer der Schauspielkunst, mus. Vorspiel mit Trompeten und Pauken v. Peter Florenz Ilgener zu Ehren des Magistrats, zur Dankbarkeit der Kaufmannschaft und zum Andenken aller Bürger und Gönner des Theaters,
Rhynsoldt und Saphira, Trauersp. in 3 Act. v. Martini, u.
Der dankbare Schäfer, Ballet.

Die Mitglieder der Ilgener'schen Gesellschaft waren: Herr, Madame und Mademoiselle Ilgener d. ä. und Madame Sophie Ilgener, Herren Amberg, Arnold, Cramp, Cynas, Erdmann, Göld, Hagendorf, Huber, Loof, Matheo, Ruschwey, Schultz, Madames Wagnern, Reymann, Demoiselle Schüßlern.

4. Aufführungen unter der Direktion des Peter Florenz Ilgener im Jahre 1777.

Mai 26, Montag: Der Essighändler mit seinem Schubkarren, Lustsp. in 3 Act. v. Mercier, u.
Die Gärtner, Ballet.
Mai 27, Dinstag: Der Aerndtekranz, kom. Oper in 3 Act.
Mai 29, Donnerstag: Minna von Barnhelm od. das Soldatenglück, Lustsp. in 5 Act. v. Lessing, u.
Der Bauer im Butterfaß, gr. pant. Ballet.
Mai 30, Freitag: Der Deserteur, kom. Oper in 3 Act.
Juni 2, Montag: Die verschwenderische Ehefrau od. die ungleichen Schwestern, Lustsp. in 5 Act. v. Brandes, u.
Der Hausknecht od. der lächerliche Zweykampf, Lustsp. in 1 Act.
Juni 3, Dinstag: Die Dorfdeputirten, kom. Oper in 3 Act. v. Wolff [1]).
Juni 4, Mittwoch: Medon od. die Rache des Weisen, Schausp. in 3 Act. v. Clodius, u.
Der glücklich geendete Streit zwischen Türken und Engländern, gr. pant. Ballet.
Juni 5, Donnerstag: Der Deserteur aus Kindesliebe. Lustsp. in 3 Act. v. Stephania d. j., u.
Der verliebte Vogelfänger, paut. Ballet.
Juni 6, Freitag: Mariane, Bürgerl. Trauersp. in 3 Act. v. Gotter, u.
Ballet.

---

[1]) T. v. Gottlob Ephraim Heermann, Musik v. Ernst Wilh. Wolff. Weimar, Schloßtheater im unteren Saale der Wilhelmsburg. 1772 Juli 21.

Juni 9, Montag: Die Brüder od. die Schule der Väter, Luſtſp. in 5 Act. v. Romanus, u.
Ballet wie vorher.
Juni 10, Dinstag: Eugenie, Drama in 5 Act. v. Beaumarchais, deutſch v. der holländ. Geſandtin in Mainz, u.
Die Matrone von Epheſus, Luſtſp. in 1 Act v. Weiße.
Juni 11, Mittwoch: Die Wirthſchafterin od. der Tambour bezahlt alles, Orig.-Luſtſp. in 3 Act. v. Stephanie d. j., u.
Ballet.
Juni 13. Freitag: Ariadne auf Naxos, Drama mit Accompagnements in 1 Act[1]), u.
Der dankbare Sohn, Orig.-Luſtſp. in 1 Act v. Engel.
Juni 17, Dinstag: Die Dorfdeputirten (wiederholt).
Juni 18, Mittwoch: Der Großmüthige, Luſtſp. in 2 Act. v. Wetzel, u.
Der weibliche Deſerteur, gr. pant. Ballet.
Juni 19, Donnerstag: Der Soldat od. Trau, Schau, Wem, kom. Oper in 1 Act v. ?.
Juni 19, Donnerstag: Der ſehende Blinde od. der Herr Doctor Safft, Nachſp. in 2 Act.
Juni 23, Montag: Präſentirt das Gewehr, Luſtſp. in 2 Act. v. Müller, u.
Das ſtolze Bürgermädchen oder der Scheerenſchleifer als Graf, kom. Nachſp.
Juni 24, Dinstag: Der Poſtzug od. die noblen Paſſionen, Orig.-Luſtſp. in 2 Act. v. Ayrenhof, u.
Der weibliche Deſerteur, gr. pant. Ballet.
Juni 25, Mittwoch: Der Gaſthof, Luſtſp. in 5 Act. v. Brandes, u.
Ballet.
Juni 26, Donnerstag: Die Liebe auf dem Lande, kom. Oper in 3 Act.
Juni 27, Freitag: Mariane, bürgerl. Trauerſp. in 3 Act. v. Gotter, u.
Die dankbaren Schäfer, gr. Ballet.
Juni 30, Montag: Das Caffeehaus od. die Schottländerin, Luſtſp. in in 5 Act. v. Voltaire, u.
Die beſtändige Eiferſucht od. der im Brunnen erſäufte und wieder lebendig gewordene Bauer, gr. pant. Ballet.
Juli 1, Dinstag: Die glückliche Liſt od. der überwundene Philoſoph, Operette in 1 Act von ?.
(Marquis Sylvander, ein Philoſoph, Gräfin Orſina, Chevalier Forchtenburg, Emilie, deſſen Schweſter, Caspar, ein Bedienter), u.
Erwin und Elmire, Luſtſp. v. Göthe.

---

[1]) T. v. Joſeph Jacob Chriſtian Brandes, Muſik v. Georg Benda. Gotha, Schloßtheater im Ballhauſe, 1775 Jan. 27.

Juli 2, Mittwoch: Der Galeerenſclave od. die Belohnung der kindlichen Liebe, Luſtſp. in 5 Act. v. Falbaire, u. Ballet.
Juli 3. Donnerstag: Die Jagd, kom. Oper in 3 Act.
Juli 4, Freitag: Zum letzten Male?

Die Mitglieder werden auf den Zetteln nicht namhaft gemacht.

5. Ueber Peter Florenz Ilgener[1]).

Fragmente aus der Lebensgeſchichte eines Principal.

Es kann vielleicht ſeinen guten Nutzen ſtiften, wenn man ſolche Charaktere dem Publiko aufſtellt, die in ihrer Art auch Epoche machen. Ich werde mich bemühen, ſo gedrängt als möglich, hier einige Züge des größten Pedanten unter den Schauſpielern zu liefern, die manchen was zu lachen oder zu weinen geben werden. Zuerſt alſo eine Rede, welche Hr. Ilgener im Jahr 1780 zu Roſtock hielt.

Hochwohlgeborne, geneigte, große Seelen!
Des edeln Roſtock ſchönſte Zierd, — —
Was für ein Bild ſoll ich erwählen,
Das Euer Bild im Abriß führt?
Ich will und muß — doch beim Erwählen
Kann mir vielleicht der Ausdruck fehlen,
Der Eures Lobes Größe zeigt.
Kühn durch die Dankbegierd' und Ehre,
Da ſich zum drittenmal heut Ilg'ner vor Euch beugt,
Erhebt er Euch zu jener Sphäre,
Die an das Paradies ſich gränzt,
Wo Euer Ruhm am ſchönſten glänzt.
Wo ſoll ich Grund zum Lob erfinden,
Das Eurer Tugend ähnlich ſei?
Nur ähnlich — denn es zu ergründen
Bin ich vor Euch zu blöde, ſchwach und ſcheu.
Allein die Ehrfurcht ſpricht und denket,
Die mich zu Eurer Großmuth lenket.
Durch Euch Ihr Damen wird belehret,
Ob Euch mein heutig Spiel gerührt,
Wenn Eure Gunſt mich ferner ehret,
So bin ich davon überführt,
Daß einſt mein Fleiß, daß unſre Mühe
Aus Eurem Beifall Nutzen ziehe.
Verehrungswerthe Schauerzahl —

[1]) Aus dem Gothaer Theater-Kalender von 1783, S. 53; vgl. Mekl. Jahrbb. 1, S. 125—127, u. Bärenſprung, Geſch. d. Theaters S. 85—88.

Was ſoll ich Dir zum Opfer weihen?
Du ſchenkſt mir Deine Huld zum drittenmal — —
Dies heißt Dich künftig mit mir freuen.
Dein Zuſpruch lehrt, daß unſer Spiel
Bisher Dir unverdient gefiel.
Gepriesner Adel, laß mich hoffen,
Daß Dir mein Fleiß einſt würdig dünkt,
Und laß mir Herz und Ohren offen,
Wenn Dir die trag'ſche Muſe winkt!
Ich werde keine Mühe ſcheuen
Und eifern Dich ſtets zu erfreuen.
Ihr, die die Tapferkeit und Muth,
Mit Waffen umzugehen lehret,
Zeigt, daß, da noch der Kriegsgott ruht,
Nur Geiſt die ſchönen Künſte ehret.
Es fühlet Kunſt und Wiſſenſchaft
Durch Euren Beifall neue Kraft.
Und Ihr gelehrte, große Männer!
Des Staates Stützen — — Euer Blick
Zeigt, daß Ihr bloß des Schauſpiels Kenner,
Stürzt mich aufs Alterthum zurück!
Selbſt Rom, die Vaterſtadt der Weiſen,
Kaun, wär es noch, Euch nie recht preiſen.
Wenn mich Eu'r Beifall klatſchend ehrt,
So hat es mir zwar oft geſchienen,
Ich ſei der Gnade kaum halb werth,
Doch bin ich ſtolz, ſie zu verdienen.
Bewegen, rühren, wenn man ſpricht,
Iſt meines Standes erſte Pflicht;
Und welch ein Lob zu Deiner Ehr',
Verehrungswerthe Kaufmannſchaft —
Das Lob ſpricht, Du gebrauchſt nichts mehr,
Dein Beiſtand giebt der Bühne Kraft,
Du weißt der Welt Dich nützlich zu bezeigen,
Drum muß ein kühnes Lob vor Deiner Tugend ſchweigen.
Nun Gönner Euch empfehl' ich mich!
Entzieht mir ja nicht Eure Huld,
Verbleibt mein Schutz, das bitte ich,
Und mit den Fehlern habt Geduld! —
Ich weiß, Ihr wißt ein jedes Stück zu ſchätzen, —
Ich hoff', ein Luſtſpiel ſoll Euch morgen recht ergötzen,
„Die Nebenbuhler" wirds genannt,
Voll Geiſt, voll Witz und voll Intriguen —
Es wird des Kenners Herz vergnügen.
Auch zum Beſchluß wird ein Ballet gemacht,
Ihr Gönner, bleibt mir hold, ich wünſche gute Nacht.

NB. Das Publikum applaudirte und Hr. Ilgener ſagte, wie er in die Garderobe trat, er habe bemerkt, daß viele geweint hätten. — „Vielleicht aus Mitleiden", ergänzte jemand.

Etwas von der Aktion und dem Spiel dieses Mannes: Im Walltron macht er den Helsingöhr und sagt zum Grafen Cronenburg: Das nennt ihr neue Heldenstrenge? anstatt: Dies nennt ihr, neuen Helden, Strenge?

In der Mariane, als Präsident: „wer übertreibt, sagt nichts gelassen, Madame." Anstatt „wer übertreibt, sagt nichts — — gelassen Mad.!" Im Olsbach zieht er als Stornfels, wenn er vor dem Grafen steht, die Hosen auf, kratzt sich im Kopfe und setzt den Hut auf.

Nachstehenden Brief fand man unter Ifgener's Schriften, er war an den Principal einer reisenden Truppe gerichtet.

„Lieber Freund!

— Sie klagen, daß Ihnen das Publikum den Beifall versagt, ich bedauere Sie nicht im geringsten, denn Sie sind selbst Schuld, weil Sie alle ihre guten Leute zuerst auftreten lassen. Versuchen Sie es einmal und machen Sie es so wie ich, so werden Sie wenigstens im Anfange das Publikum täuschen, zumal, wenn Sie, wie ich, das Glück haben, Oerter zu finden, wo wenig oder gar keine Kenner sind. Ich lasse alle meine guten Akteurs nicht eher in Hauptrollen auftreten, bis ich das Publikum so an mich gewöhnt habe, daß es schlechthin mich in einem Stücke, wo ich nicht mitspiele, vermissen muß. Der erste Eindruck findet das Publikum am willigsten, besonders die Nichtkenner. Hier sind einige Rollen, die ich alle nacheinander wegspiele, so oft ich an einen Ort komme: z. E. Im Essighändler den Dominik, im Oedip den Oedip. Freilich schickt sich die Rolle für mein Alter nicht, aber das muß man dem Publikum nicht weis machen. Im Deserteur den Himmelssturm. Im Richard dem III. den Richard. Im Gasthof den Pips. Im Postzug den Baron. Den Herrn von Massuren im Dorfjunker. Nun hat das Publikum verschiedene Rollen gesehen, und wird gewiß gern die andern vergessen. — Ja, ich habe oft das Vergnügen gehabt, zu sehen, daß man die andern aufmunterte, mir nachzuarbeiten. Auch hieß es an manchem Orte: Ich sei in allen Fächern gleich stark u. s. w."

Sollte Jemand an der Wahrheit dieses Briefes zweifeln, so bin ich erbötig, — ehemalige Mitglieder seiner Bühne zu nennen, die denselben auch besitzen und ihn damals, gleich mir, von seiner Hand kopirten.

6. Ueber die Schmidt'sche Gesellschaft in Rostock[1]).

Erster Brief.

Ich schicke Ihnen hier Nachrichten von der in meiner Vaterstadt sich aufhaltenden Truppe. Ich unterziehe mich diesem Geschäfte mit dem größten Vergnügen, da diese Gesellschaft eine Ausnahme von der Regel macht, und gar nicht mit der eines Barzantis und Ifgeners, die seit 10 Jahren unsere Gegenden durchkreuzt haben, in Parallel zu stellen ist. Der Direktor derselben ist Hr. Schmidt, den ich nebst seiner Frau schon vor vier Jahren, als Mitglieder der bei uns verunglückten Reymannschen Gesellschaft, öffentlich gelobt hatte und loben mußte. Er war seit dieser Zeit ein Mitglied der Stöflerschen Gesellschaft, verließ aber diese, weil Hrn. Stösler's Finanzen so brullirt waren, daß er seinen Leuten papierne

[1]) Aus dem Theater-Journal für Deutschland, Gotha 1781, 18tes Stück.

Gage gab, wovon sie nicht essen konnten. Der beste Theil der Gesellschaft ließ sich von Schmidt um so lieber engagiren, da sie ihn als einen sehr ordentlichen Mann kannten, der sie gewiß nicht auf Stößler begegnen würde. Hier in Rostock hat er zuerst seine Bühne eröffnet, und obgleich noch verschiedene Anfänger und Lückenbüßer bei der Gesellschaft sind, so kann man es doch sich von seinem Eifer für seine Kunst versprechen, daß er alle Mühe anwenden wird, seine Truppe allmählig immer mehr und mehr zu verbessern. Nicht nur ihm und seiner Frau, sondern auch allen seinen Mitgliedern muß man den Ruhm lassen, daß sie hier das stillste und ordentlichste Leben geführt haben, worüber ich mich um so mehr freue, weil dies vielleicht etwas dazu beitragen wird, daß man die vielen Vorurtheile, die man hier noch gegen den Stand eines Schauspielers hat, endlich einmal ableget. Nach dieser kleinen Vorrede wende ich mich gleich zu den hier gegebenen Stücken. Den 28. April ward der bretterne Tempel Thaliens, — ein eignes Komödienhaus müssen Sie in dem kleinen Rostock nicht erwarten, — mit dem Grafen von Walltron eröffnet, einem Stücke, das wie die Möllerschen Schmierereien alle, das einzige Verdienst haben, daß sie wegen ihres Spektakels für die Menge sind, und der Kasse des Direktors Spaß machen. Doch letzteres war diesen Abend nicht der Fall; denn das Haus war so leer, daß Hr. Schmidt nichts als traurige Zukunft ahnden durfte. Von der Güte des Stückes selbst kein Wort mehr. Kenner haben längst entschieden, daß es kaum mittelmäßig ist, und dieses Urtheil unterschreibt gewiß jeder denkende Kopf mit mir. Nun etwas von der Vorstellung, die im Ganzen recht gut ausfiel: „Wenn in den Nebenrollen ein Anfänger oder sonst ein Nothnagel so sehr beleidiget, daß er über das Ganze die Nase rümpft, der reise nach Utopien und besuche da die vollkommenen Theater, wo auch der Lichtputzer ein Garrick ist.“ Diese kleine Spazierfahrt empfehle ich mit Lessing allen Denen, die auch diesen Abend ihre Forderungen gar zu hoch spannten und dabei vergaßen, daß sie zu einem Publikum gehörten, bei dem die Kunst noch gar zu sehr nach Brod gehen muß. Hr. Schmidt machte den Walltron, eine kleine Portion Steifigkeit und besseres Memoriren abgerechnet, das man diesen Abend — Madame Schmidt ausgenommen — der ganzen Gesellschaft hätte empfehlen können, ganz vortrefflich. Auch Demoiselle Estor, der ich schon vor einigen Jahren bei der Constantinischen Gesellschaft zu Kassel in Mutterrollen meinen Beifall nicht versagen konnte, acquitirte sich der Rolle als Kronenburg recht gut und verrieth viel Natur in ihrem Spiel. Aber Madame Schmidt als Gräfin Walltron spielte unübertreffbar. Ich habe diese Rolle von verschiedenen, wirklich großen Aktrisen gesehen, aber sie ließ sie alle weit hinter sich. Auch nicht einen Fehler könnte man ihr zur Last legen, außer daß sie zur heftigen Sprache nicht Brust genug hatte. Sonst war ihre ganze Figur schön, ihre Attitüde malerisch, ihr Anstand vortrefflich und ihre Hände und Mienenspiel meisterlich. Besonders gelang ihr der Uebergang von der ausgelassensten Freude bis zum Wahnsinn so sehr, daß man hätte schwören sollen, sie wäre es wirklich. Das heiße ich mir, sich in den vorzustellenden Karakter hineindenken können, und wohl dem Schauspieler, der's kann. Lauter Beifall wird ihn belohnen und bleibt dieser auch aus, so ist nicht sein die Schuld, sondern der schwachen Köpfe seines Auditoriums, die nicht Sinn und Gefühl genug für sein schönes Spiel haben. Doch wieder zur Schmidt-Walltron. Diese Rolle war ihr Triumpf, und giebt ihr mit Recht eine Stelle unter den besten Schauspielerinnen. Ihr Spiel noch näher auseinander zu setzen und durch alle Nüanzen dieses Karakters zu verfolgen, würde mir die angenehmste Beschäftigung, dem Raum dieser Blätter aber ganz zuwider sein. Dank sei ihr für die göttliche Rührung, wodurch sie alle Seiten meines und gewiß

der mehreſten Zuſchauer Herzen traf. — So klein auch Hrn. Schumanns Rolle als Feldwebel war, ſo vortrefflich machte er ſie doch, und riß jeden Zuſchauer zum Mitgefühl dahin. Ein Major, Hr. Wilhelmi, verrieth in dieſer kleinen Rolle ſehr viel. Er hat eine gute Theaterfigur und deklamirt richtig. Hrn. Rhakens Aktion als Graf Bembrock war nicht zu tadeln, nur polterte und wimmerte er etwas zu ſehr, deklamirte ſchlecht und knickte beſtändig mit den Knieen ein. Ob dies ſein Alter anzeigen oder den Zuſchauern vielleicht einen im Kriege erhaltenen Kreuzſchuß oder Hieb ſollte verrathen laſſen, weiß ich nicht; das weiß ich, daß es mir und vielen nicht gefiel. Herr Rögglen (von der erſten Wäſerſchen Geſellſchaft) ſpielte den phlegmatiſchen Baron von Helſinghör mit vieler Natur. Von Winter war Hr. Rathje, von Waſtworth Hr. Hieber, von Lichtenau Hr. Clauſenius. Liſette Madmoiſ. Rögglen und eine Traitorinn Mad. Schaffner. Von dieſen weiß ich nichts zu ſagen, als daß dieſe Rollen durch ſie beſetzt waren. Eben dies gilt auch vom Prinzen, Hrn. Normann. Den von Wille machte Hr. Schaffner recht gut. Genug von dieſem Stücke. Vor demſelben hielt Mad. Schmidt eine vom Hrn. Sekr. Thomas in Stralſund verfertigte, wohlgeſetzte Rede, die ſie ſehr richtig, aber zu leiſe deklamirte. Hier iſt ſie:

Verzeiht es Thalien bei ihrem erſten Spiel,
Ihr Gönner! wenn ſie ſcheu vor Euch erſcheinet. Viel
Wagt teutſche Kunſt noch ſtets — und nahe ihrer Wiege
Mißtrauet ſie mit Recht, ob ſie ſchon Kennern g'nüge.
Ihr traurig Loos längſt, verabſäumt, unbekannt,
Verlaſſen, ohne Schutz und ohne Vaterland,
Nur wenigen Edlen werth, im ſteten Pilgerleben
Der Ball des Glücks zu ſein, ſich duldend Preis zu geben,
Zufrieden, überſah, an Vorurtheil gewöhnt,
Man nur nicht überall ihr keimendes Talent.
Daher zog Teutſchland dann ſo wen'ge Molière,
So wen'ge Garricks groß. Die undankbare Sphäre
Der Bühne reizete nur ſelten das Genie;
Und blühten Eckhofs auch, — was lohnte ihre Müh'?
Sie wurden nicht der Stolz, der Schmuck von Nationen,
Es neideten um ſie ſich keine deutſche Thronen.
Kein Grab bei Königen, und keiner Fürſten Gunſt
Bewährte ihr Verdienſt, erkannte ihre Kunſt.

Ja, deutſche Thalie, ſo wenig liebreich ſchützte
Dich einſt Dein Vaterland. Der Gallier ergötzte
Durch fremdes Spiel ſein Aug, durch fremden Witz ſein Ohr,
Selbſt Welſchlands Poſſe ſtieg weit über Dich empor.
Allein getroſt anjetzt! Die Nebel ſind verſchwunden,
Es hat Germanien Dich ſeiner werth gefunden.
Es pflegt, es wartet Dein der teutſche Biedermann,
Blickt hold auf Dich herab, und ſieht Dich freundlich an.
Und ha! Vergebung wär's, ihr Gönner, ſo zu fragen,
Darf Thalia bei Euch gleichfalls zu hoffen wagen?
Ihr liebtet ſie vorlängſt, vom edlen Wahne fern,
Nahmt Ihr ſo oft ſie auf und hattet ſie ſo gern.
Wohlan, laßt dieſes Glück auch uns bei Euch genießen!

Laßt unſere Bühne ſich nie ohne Beifall ſchließen!
Beſchützt, ermuntert ſie, ſprecht zahlreich bei ihr ein!
Gelobt ſei es Euch hier, ſie ſtrebt es werth zu ſein!
Ihr ſtetes Augenmerk war Kennern zu gefallen,
Wie glücklich! erntete ſie dafür von Euch allen,
Zum Preis für ihre Müh, zum Lohne ihrer Kunſt,
Was ſie ſo feurig wünſcht, Ihr Gönner! — Eure Gunſt!

Da ich mich noch ſehr wohl der elenden Reden eines Ilgeners aus ſeinem eigenen poetiſchen Schnapſack erinnere, ſo fand ich das Duo cum faciunt idem, non semper est idem auch in dieſem Stücke bewahrheitet. Den völligen Beſchluß machte der Mechanikus, B. Ich glaube, Niemand wird heute den Schauplatz unzufrieden verlaſſen haben. Daß hier mehr war, denn Ilgener, kann ich auf meiner Ehre verſichern, ob hier auch mehr Aufmunterung ſein wird, — wird die alles lehrende Zeit lehren, habe aber einen gehorſamſten Zweifel dagegen; denn man ſcheint hier noch ſehr, wie Vater Seneka, graubärtigen Andenkens, zu denken:

„Qui mimos in spectaculis frequentat, non est otiosus, hic aeger est — immo mortuus.“

Ich bin u. ſ. w.

Zweiter Brief.

Den 1. Mai ward die Liebe auf dem Lande gegeben. Hr. Wilhelmi als Graf ſang brav, aber war gar zu ſteif. Herr Rhake, als Schöſſer, war in Kleidung und Spiel ganz Karrikatur. Hännschen, Hr. Normann, war nicht zu tadeln. Lieschen, Madm. Nögglen, ſang vortrefflich und ſpielte gut, iſt aber ein wenig zu frei in ihrem Spiele. Gretchen, des Jägers Tochter, Mad. Schmidt. Wenn ſie auch dieſe Rolle nicht verdarb, ſo iſt ſie doch nicht ihr Fach. Ihr Singen können nur Schmeichler loben. Ein Bedienter Hr. Hieber. Den Schulmeiſter ſpielte Hr. Schaffner recht gut. Den Beſchluß machte das Milchmädchen, B. So gerne ich bei allen Geſellſchaften die Ballette abgeſchafft wünſchte, weil ſie den guten Eindruck des vorhergegangenen Stücks — bei den mehrſten Zuſchauern iſt es gewiß der Fall — ganz und gar auslöſchen, um ſo mehr wünſchte ich auch die Abſchaffung derſelben bei dieſer Truppe, weil die Tänzer und Tänzerinnen, ſelbſt den Herrn Balletmeiſter Rhatje nicht ausgenommen, kaum mittelmäßig ſind. Den 2. Mai die Nebenbuhler, L. Noch immer erinnere ich mich mit Vergnügen der Aufführung dieſes Stückes in Ihrem lieben Gotha, wo mir beſonders Hr. Beil als Junker Ackerland gefiel. — Den Baron Abslut machte hier Hr. Nögglen recht gut, aber den Hauptmann Abslut verhunzte Hr. Schaffner ganz und gar, und nach dieſer Rolle zu urtheilen, iſt er ganz zum Schauſpieler verdorben, alles, was man von ihm verlangen kann, fehlte ihm. Keine Deklamation, kein Anſtand, keine Hände, kein Minenſpiel, nichts! Von Falkland, Hr. Rhake. So vortrefflich, als man ſich nur immer was gedenken kann, ein wahrer Mann von Welt und ſeiner Conduite. Junker Ackerland, Hr. Schmidt, machte dieſen kleinen poſſirlichen Held ſo vortrefflich, als nur immer möglich, ohne das Geringſte zu outriren: beſonders gelang ihm die Scene, wo ſich dieſer Poltron ſchlagen ſollte, vorzüglich, nur ſeine Figur und Geſicht war zu gut für dieſen Charakter. Mit Erlaubniß des Dichters ſei es hier geſagt; ich glaube nicht, daß ſich zu dieſem Original eine Kopie in unſerer ſublunariſchen Welt finden möchte. Von Lucius, Hr. Normann, gefiel mir in dieſer Rolle gar nicht deſto mehr aber Madmoiſ. Eſtor als Frau von Storrwald; nur ſah ſie viel zu jung zu dieſer Rolle aus, welches ſie leicht hätte evitiren können.

Fräulein Lidie von Altenfeld von Mad. Schmidt konnte nicht anders als gut ausfallen, weil vornehme Perſonen ſo recht ihre Sache ſind. Mlle Rögglen ſpielte die Fräulein von Hohenſtein mit ſehr vieler Empfindung und Wärme. Lucie, Lidwins Kammermädchen, war Mad. Schaffner. Gern hätte ich das Entree noch mal bezahlt, wenn ich nur nicht meinen Augen und Ohren hätte die Marter anthun dürfen, ſie zu ſehen und zu hören. Ihre Deklamation war von Anfang bis zu Ende die unausſtehlichſte Monotonie, ſowie auch ihre ganze Figur aufm Theater nichts taugt. David, Ackerlands Bedienter, machte Herr Rathje unverbeſſerlich. Die übrigen Bediente waren die Hrn. Hieber, Schumann und Clauſenius. Den Beſchluß machten die drei Liebhaber, oder der ſchlafende Bauer. Dieſes Ballet hatte den kleinen Fehler, daß die Tänzer nichts taugten, und keine Idee darinn war. Den 5. Mai, Lottchen am Hofe, O. Aſtolph, Fürſt der Lombardey, H. Wilhelmi. Er ſang brav, war aber viel zu ſteif und hatte ſchlecht memorirt. Aus letzterer Urſache machte auch Hr. Normann den Fabriz ſehr mittelmäßig; Emilie Mad. Schmidt, recht brav. Lottchen, Madſ. Rögglen, ſehr gut; nur iſt ſie in den luſtigen Scenen übertrieben und lacht zu ſehr. Gürge, Hr. Rathje, vortrefflich. Mad. Schaffner, als Dorine war unleidlich. Ihr Geſang ähnelt ſehr dem Unkenruf in Teichen; ihre Deklamation, ihre Aktion: doch ſie weiß gewiß ſelbſt nicht, was dieſe Worte ſagen wollen, wie kann man denn die Beobachtung derſelben von ihr verlangen? Ungerechte Prätenſion! Klärchen war Madſ. Eſtor. Der verſtellte Leyermann beſchloß dieſen Abend. Den 8. gab man die Drillinge und den 9. den Juriſt und Bauer, nebſt dem Baſſa von Tunis, O. Dieſen Vorſtellungen konnte ich nicht beiwohnen und auf Hörenſagen beurtheile ich nicht gern Ich bin u. ſ. w.

Dritter Brief.

Henriette, oder ſie iſt ſchon verheirathet, L. von Großmann, ward am 10. Mai aufgeführt. Der Obriſt von Freihoff, Hr. Rhake; er machte dieſen ſehr mittelmäßig bearbeiteten Charakter auch höchſt mittelmäßig. Die Obriſtin, Mlle. Eſtor, ſehr gut; war ganz die zärtliche, liebevolle Mutter und nachgebende Gattin. Mad. Schmidt, vortrefflich. Cathrine, Mad. Schaffner. Eine Soubrette, daß ſich Gott im Himmel erbarme! Johann, Bedienter, Hr. Hieber: recht gut. Der Graf von Hoburg, Hr. Schmidt, paſſabel. Der Baron von Sternfels, Hr. Normann, ſchlecht und gar nicht dieſem ſchändlichen Charakter entſprechend, konnte auch ſeine Rolle nicht. Le Sieur Blainville, Hr. Schaffner. Schade um dieſen ſchönen biedermänniſchen Charakter, daß er von einem Stümper verdorben ward! Seine Figur war recht gut; aber was hilft das bischen Figur ohne die geringſten Einſichten? Antoine Blainville, Bedienter, Herr Wilhelmi, ganz vortrefflich, und ſprach das Franzöſiſche mit vieler Fertigkeit, nur war er für einen Franzmann noch nicht luſtig genug. Ein Unbekannter, Hr. Clauſenius. Noch ein Bedienter, Hr. Schumann. Ein Terzett mit Tamborins endigte dieſen Abend. Den 11ten den Deſerteur, O. Louiſe, Geliebte des Alexis, ſpielte Mad. Schmidt mit vieler Empfindung, ewig ſchade, daß ſie nicht beſſer ſang. Alexis, Hr. Norrmann. Ich würde ungerecht ſein, wenn ich ihm in dieſer Rolle meinen Beifall verſagen wollte, er ſpielte nicht nur vortrefflich, ſondern ſang auch ſchön. Johann Ludwig: Sehr gut vom Hr. Rhake. Margaretha, Muhme des Alexis, Mlle. Eſtor. Auch gut. Bertram, Vetter des Alexis. Hr. Schaffner, vortrefflich, ohne Uebertreibung. So ganz der dumme Bauerlümmel. Hannchen, Mlle. Rögglen, ſang und ſpielte gleich ſchön. Rudolph Himmelſturm, H. Schmidt, ſehr gut, nur vergaß er in der Vergebungsſcene, daß er

beſoffen war. Lourchemie Hr. Rathje und der Kerkermeiſter Hr. Rögglen, beide gut. Den Beſchluß machte das bewegliche Gemälde, B. beide gut. Den 22ſten die Jagd. Der König, Hr. Wilhelmi, ſang ſehr gut, ſpielte gar zu ſteif, und, was bei einem ſo bekannten Stück, als die Jagd, durchaus beleidigen mußte, hatte ſehr ſchlecht memorirt. Michel, den Dorfrichter, ſpielte Hr. Rhake mit Natur und Gefühl und Dank ihm, daß er ihn nicht, wie ich von ſo vielen geſehen, bis zum Harlekin herabwürdigte. Martha, deſſen Frau, war Mad. Schaffner. So elend wie möglich und ihr Singen — je nun, was weiß ſie vom Singen? Dieſen Abend war ich ſehr ungehalten über unſer Publikum, daß Madame nicht mit einer Perſiflage beehrt wurde. Schon einige Male wandelte mir die Luſt an, aber ich mochte auch nicht grade den Ton angeben; verdient hätte ſie's wahrlich. Chriſtel, Hr. Normann, ſang und ſpielte höchſt mittelmäßig und konnte ſeine Rolle nicht. Röſe, Mlle. Rögglen, vortrefflich, aber nur bis zum Unanſtändigen frei. Madmoiſelle muß keine gute Erziehung gehabt haben. Hannchen, Mad. Schmidt, verdarb durch ihr Spiel dieſe Rolle nicht, wohl aber durch ihr Singen, welches jedem, der ſchönen Arien wegen, wehe thun mußte. Graf von Schmetterling, Hr. Schaffner, von Treuwerth Hr. Rögglen. Andreas und Jürge, Hr. Hieber und Hr. Schumann. Ein Divertiſſement. Röschens und Töffels Eheſtand, ſchloß dieſen Abend. Da man in demſelben allen Wohlſtand aus den Augen geſetzt hatte, ſo verdient dies hier öffentlich gerügt zu werden und Herr Schmidt als Direkteur und Hr. Rathje als Balletmeiſter werden wohl thun, wenn ſie es auf der Liſte der kaſſirten Stücke ſchreiben. Auf der Bühne eines Quackſalbers mag es noch wohl ſein Glück machen, woſelbſt ich es ſchon mal mit dem größten Beifall des Pöbels habe aufführen ſehn. Ich bin u. ſ. w.

Vierter Brief.

Den 16. Mai, Gotters argwöhniſcher Ehemann, eins meiner Favoritſtücke. Wie die Ausführung war, ſollen Sie gleich erfahren. Hr. Rhake machte den Bruno meiſterlich; ganz dem Charakter entſprechend. Klara Bruno, Mad. Schaffner. Risum teneatis Amici. ſagt Horaz, und dies that wirklich dieſen Abend ſehr nöthig. Angelika, Mad. Schmidt. Vortrefflich mit Gefühl und Wärme, und beſonders gefiel mir ihr Spiel in der Verkleidung. Hedwig von der Aue, Mlle. Rögglen, höchſt mittelmäßig, auch kann ich nicht begreifen, warum ſie in ſolchen Rollen eine ſo gezierte Sprache annimmt. Licentiat Frank. Ich will den Schauſpieler ſehen, der ihn in dieſem Charakter übertrifft; ſo ſchön war ſein Spiel. Kreuz-fidel, wie der luſtigſte Student, aber dabei doch brav und ein warmer Freund. Roland, Angelika's Liebhaber, Hr. Wilhelmi, viel zu ſteif. Reinald, Hr. Norrmann, machte dieſes zuckerſüße Männchen recht brav. Direktor Mettler, Hr. Rögglen, recht gut. Minette, Mlle. Eſtor. Eine ſehr mittelmäßige Soubrette. Nach ihrer Demoiſelle Hartmann wird mir ſo leicht kein Kammermädchen wieder ſchmecken. Die übrigen Perſonen kann ich mit gutem Gewiſſen übergehen. Zum Beſchluß war der verjüngte Greis, B. Den 17ten, Lindor und Ismene, O. So ſehr dieſes Stück nach der Feenzeit ſchmeckt, ſo viele Wirkung thut es doch wegen der feierlichen rührenden Scenen und der herrlichen Schmidt-Bauerſchen Compoſition auf der Bühne. Dekoration und Kleidung war ſchön. Lindor, Hr. Wilhelmi, ſang ſehr gut, aber war zum Liebhaber viel zu hölzern. Ismene, Mad. Schmidt, agirte gut, ſang mittelmäßig. Bellonis, Hr Normann, und Ilaide, Mlle. Rögglen. Beide ſehr gut. Armide, Mad. Schaffner. Dies iſt genug geſagt. Den Beſchluß machte

Bocks Bettler, ein kleines liebes Stück. Sternthal, Hr. Rhake. Mittelmäßig. Er hat so ein gewisses Etwas in seinem Tone, das mir unausstehlich ist. Hamlet nennt's heraushachsen. Von Schwanenfels, Hr. Normann. Albert, Hr. Wilhelmi. So schön, als man sich nur immer gedenken kann. Seine Steifigkeit kam ihm diesen Abend zu statten, und ist dies der Fall, so macht er seine Sachen meisterlich. Im richtigen Deklamiren kann er vielen zum Muster dienen. Sebald, Hr. Schmidt. Sehr gut, mit vielem Gefühl und Wahrheit. Röschen, Mlle Estor, hätte sie ihre Rolle gekonnt, so möcht es besser gegangen sein. Den Verwalter machte Hr. Schaffner unverbesserlich, er war ganz der harte unmenschliche Mann, dessen Symbolum eben das suum cuique ist. — Von der Aufführung Macbeths von Stephanie nach Shakespeare am 18. Mai habe ich mir vorgenommen, mehr zu reden, als mir diese Blätter erlauben würden; ich sage Ihnen hier also nichts mehr, als daß Hr. und Mad. Schmidt als König und Königin die größte Ehre eingelegt haben. Den 19. Mai, Gotters Fastnachtstreich, oder der weibliche Hauptmann. Schwarz, Hr. Rhake. Ganz der alte verliebte Geck und Poltrer. Frau Schwarz, Mad. Schaffner, Herzbrechend! Lucinde, Mlle. Rögglen, recht gut. Charlotte, Mad. Schmidt. Herrlich und besonders als Hauptmann. Damon, Lucindens Liebhaber, Hr. Normann, gut. Buckel, Hr. Hieber, sehr gut. Käthchen, Mlle. Estor, passabel. Jacob, Hr. Schumann. Zum Beschluß der Taubendieb, B., worin sich Hr. Rögglen, Sohn, in einem Pas-de-deux als guten Tänzer zeigte und verdienten Beifall erzielte. Den 22sten der Postzug. Baron von Forstheim, Hr. Rhake. Sehr gut. Seine Gemahlin, Mlle. Estor. Eine sehr gute Mutter. Leonora, Mad. Schmidt. Vortrefflich. Graf von Reitbahn, Hr. Schmidt, ganz der Pferdethor. Schön machte er die Scene, worin er seine Braut gegen einen Postzug am Reinberg vertauscht und ließ sich mit Freuden von der Baroneß ausfenstern, waren doch die schönen Pferde fein. Hr. Rögglen, von der Döbbelinschen Gesellschaft kommend, debütirte als Graf Blumenkranz und gefiel. Er war ganz der zuckersüße Herr, der bei jedem Worte sein liebes Frankreich, worin er sich zum Narren gebildet, auf der Zunge hatte. Major von Reinberg und Hauptmann Edelsee, Hr. Normann und Hr. Wilhelmi, beide recht gut. Lisette, Mlle. Rögglen. Verwalter, Hr. Schaffner. Ein Notar, Hr. Rathje. Vortrefflich, nur der liebe Mann hält gar zu viel vom Extemporiren und dann giebts mitunter den Faden Witzes die Menge. Ein Bedienter, Hr. Schumann. Zum Beschluß ward Lindor und Ismene wiederholt. Den 23sten wurden die Drillinge von Herrn von Bonin zum zweitenmale gegeben. So unterhaltend dies Stück auch immer sein mag, so hat es doch von Seiten der Wahrscheinlichkeit große Fehler, und die sollte man doch wohl auf der Bühne nicht vergessen, sonst geht alle Täuschung verloren, und man wird gleich daran erinnert, daß man nur in der Komödie ist. Hr. Rathjen's Spiel als Drillinge hat mir gar nicht gefallen; als Ferdinand von Leipzig wußte er sich nicht zu betragen, es war zu viel Welt für ihn in dieser Rolle. Ferdinand von Meißen übertrieb er. Am besten gefiel er mir als Ferdinand, der Seefahrer. Julie, Ferdinands Braut, Mlle. Rögglen, gut. Wallmer, Hr. Wilhelmi, zu steif. Karoline, Mad. Schmidt. Unvergleichlich mit allem Gefühl einer beleidigten, verlassenen Frau. Wilhelm, Ferdinands Bedienter, Hr. Schmidt. Meisterlich! Johann, Hr. Schaffner. Mittelmäßig. H. S. schneidet ganz pudelnärrische Gesichter auf dem Theater und deklamirt, daß man davonlaufen möchte. Ernestine, eine Gastwirthin, Mlle. Estor, gut. Ein Fiskal, Hr. Rhake, übertrieben. Den Beschluß machte ein Einfall der Croaten in ein feindliches Dorf, ein B. von Hr. Rathjen's Composition, das ziemlich gut war. Dekoration und Kleidung war vortrefflich. Ich bin u. s. w.

Fünfter Brief.

Den 25ſten ward Lottchen am Hofe, und den 26ſten Macbeth wiederholt. Letzteres Stück hatte das erſte Mal ſo gefallen, daß heute der ziemlich große bretterne Tempel Thaliens ganz vollgeſtopft war, und noch ſehr viele wieder weggehen mußten. Den 27ſten ward der argwöhniſche Ehemann noch einmal gegeben. Den 29ſten wurden die Holländer, L. von Bock, aufs Theater gebracht. Ich kann nicht leugnen, dies Stück war mir anfänglich ziemlich langweilig, hernach gewann ich es deſto lieber, es iſt voll der herrlichſten Moralen, die gewiß auf jeden Zuſchauer, dem Mamachen Natur nicht alles Gefühl verſagt hat, Eindruck machen müſſen. Lauter ſolche Stücke und die Raiſemens, die die Sittlichkeit des Theaters noch beſtreiten können, werden bald zu Schanden werden. Joachim Lernach war Hr. Rhake und ganz der rechtſchaffene Mann und allzuzärtliche Vater. Heinrich Lernach Hr. Normann ſpielte ihn mit vieler Natur und verfehlte keinen Zug dieſes Charakters, beſonders ſchön war ſeine Reue. Leopoldine, Mlle. Rögglen, war mir in ihrem Spiel gar zu geziert; aber es iſt auch eine Rolle, die jede Schauſpielerin in Verlegenheit ſetzen kann, beſonders die Scene mit van der Höft auf dem Koffer. Van der Höft, Hr. Schmidt. Sehr obligirt, ſehr obligirt, lieber Hr. Schmidt, für Ihr ſchönes Spiel; Sie übertreffen ſich ſelber. Sans ceremonie, wie ein wahrer Holländer, treu und bieder, aber auch erzürnt gegen den, der Ihre Freundſchaft nicht verdient. Brav! brav! Lange wird mir Ihr van der Höft unvergeßlich ſein. Sara, Mad. Schmidt, ſehr ſchön, beſonders in der Scene, wo ſie ihren Onkel wegen Leopoldinchen aufzieht, und hernach, wie ſie den jungen Lernach verläßt und ihm ſein Gewehr wiedergiebt. Baron Gabriel, Hr. Hieber. Erbärmlich. Ganz und gar zum Avanterier verdorben; allenthalben guckte der Bediente hervor. Der liebe Mann muß ſich noch nicht oft im galonirten Kleide, Chapeau bas und mit dem Degen geſehen haben, denn er wußte nicht, wo er ſeine Hände laſſen ſollte, und der Degen kam ihm immer zwiſchen den Beinen. Viole, Grabriels Bedienten, Hr. Schaffner. Der Amputatorius ward von Hr. Rathje übertrieben. Daß doch ſo viele Akteurs einen komiſchen Charakter ſtets zur Harlequinade herabwürdigen! Mlle. Eſtor war Anuchen, und ſchrie und polterte viel zu ſehr. Fechner, Hr. Wilhelmi, vortrefflich, mit der wärmſten Theilnehmung an dem Deſaſtre ſeines Herrn. — Ein pantomimiſches Ballet machte dieſen Abend den Beſchluß. Den 30ſten die Eroberung von Magdeburg von Hrn. von Rheweedel. Das Stück ſelbſt gefiel hier nicht und außerhalb Magdeburgs Mauern muß es viel von ſeinem Intereſſe verlieren. Graf von Tilly, Hr. Schmidt. Von ſolcher Rolle läßt ſich nicht viel ſagen, daß er ſie gut machte, verſteht ſich am Rande. Von Falkenberg, Hr. Rhake, jammerte zu ſehr. Eliſabeth, Mad. Schaffner — Ohe iam scatis est! Emilie, Mad. Schmidt. Vortrefflich, beſonders in der Scene des Wahnſinns. In ſolchen Rollen hat ſie unglaubliche Stärke, und rührt jeden Zuſchauer. Ehrenſchwerdt, Hr. Normann, gefiel mir nicht. Curban, Hr. Wilhelmi, ganz der verruchte Böſewicht, dem Morden und Leichen auf Leichen gethürmt, Wonne iſt. Millfort, Hr. Schaffner, verdarb dieſen ſchönen menſchenfreundlichen Charakter ganz und gar. Kuhlewein, Hr. Sehnmann, gut. Weſtphal, Hr. Rathje. Ernſthafte Rollen muß er durchaus nicht übernehmen. Erſter Bürgerhauptmann, Hr. Clauſenius, gut; zweiter, Hr. Hieber, mittelmäßig. Ein alter Bürger, Hr. Rögglen, ſehr gut. Eine Melancholika, Mlle. Eſtor. Vortrefflich, beſonders da, wo ſie über Magdeburg das Wehe ausruft. Ein Knabe, Monſ. Waſſermann. Dieſer Burſche iſt nicht zum Theater geboren und lacht beſtändig, auch in den traurigſten Rollen.

Ein Mädchen, Madlle. Rögglen, gut. Der Vogelſteller, B. Den 31ſten die Verkleidung, L. nach Marivaux von Schwan. Weil mir dieſes Stück nicht gefiel, ſo widmete ich der Vorſtellung deſſelben zu wenig Attention, als daß ich mich in Beurtheilung derſelben einlaſſen könnte. Den Beſchluß machte dieſen Abend Inkle und Yariko, ein hiſtoriſches Ballet von Hr. Rathje. Die Muſik iſt von Herrn Ditters in Wien. Die Bearbeitung der bekannten Geſchichte von Inkle und Yariko iſt ſo ziemlich, nur Pantomime iſt außerhalb den Geſichtskreis dieſer Schauſpieler. Dekoration und Kleidung war gut; doch nur relativiſch, gut nämlich in Rückſicht auf die Kaſſe, woraus ſie genommen war. Inkle war Herr Rathje, den ich ebenſo wenig wie ſeine Yariko, Mlle. Eſtor, loben kann. In Anſehung des Tanzes machte ſie es nicht ganz ſchlecht. Als Schiffscapitain tanzte Hr. Schmidt ganz vortrefflich, aber noch beſſer Hr. Rögglen, Sohn, als Matroſe. Im dritten Aufzug ſang Hr. Wilhelmi eine italieniſche Arie ſo ſchön, daß ihm jeder Beifall klatſchen mußte. Den 2. Juni ward der Kobold, eine Operette in zwei Aufzügen, von Herrn Sekretair Thomas in Stralſund, aufgeführt. Das Stück iſt noch Mſpt. Zur Muſik hat der Hr. Muſikdirektor Eſcherich die Dreiſtigkeit gehabt, ſeinen Namen herzugeben, ſonſt iſt es blos geſtohlenes Gut. Den Stoff zu dieſer Operette hat eine wirkliche Geſchichte gegeben. Ein alter Pachter, — ganz Harpax — hat eine hübſche Tochter, die ſich gut mit einem bei ihrem Vater im Quartier liegenden Gefreieten verſteht, und mit dem ſie einen Liebesroman ſpielt. Um dieſen deſto ſicherer ſpielen zu können, raunen ſie dem alten Pachter, deſſen Herz nur in der unteren Etage reſidirt, ſo etwas von einem Kobolt ins Ohr, der ſein Weſen im Hauſe triebe. Dies glaubt der Alte und ſeine Tochter mit ihrem militairiſchen Adonis laſſen ſichs bei dieſem Glauben recht wohl ſein. Endlich fällt es ihnen ein, heimlich davon zu gehen, nehmen aber unterdeſſen, auf Morgen und länger Bedacht, einige Geldkaſten des Hrn. Papa's als ein Viatieum mit auf den Weg. Wie ſie weg ſind, kommt des Pachters Bruder. ein Schiffscapitain, nach langen Seereiſen zu Hauſe, und bringt einen Mohren mit. Dieſer Mohr ſoll nun durchaus der famoſe Kobolt ſein, und der Schulmeiſter des Dorfes, ein pudelnärriſches Menſchengeſicht, macht ſich mit ihm luſtig. Hierüber kommt der alte Pachter, vor Traurigkeit und Herzeleid aber, daß ſein Geld, — ſein Alles in der Welt — weg iſt, macht ihm die Ankunft ſeines Bruders wenig Spaß. Seine Tochter mit ihrem Gefreiten werden wieder eingeholt, ſie geben dem Vater ſein Geld wieder und erhalten endlich ſeine Einwilligung zu ihrer Heirath, jedoch sub clausula, daß er ſeiner Tochter keinen Pfennig Ausſteuer geben könne. Dieſe übernimmt ſein Bruder und das Stück, das hier vielen verdienten Beifall erhielt, endigte ſich zu allgemeiner Zufriedenheit. Perſonen waren: Trulls, Pachter des Dorfes, Hr. Rhake. Ganz vortrefflich, nur ſein Singen wird ſo leicht niemanden behagt haben. Suschen, deſſen Tochter, Mlle. Rögglen. Ganz das leichtfertige Mädchen, das ihrem Vater mit Vergnügen eine Naſe drehte. Spielte überhaupt und ſang gleich ſchön Kerber, ein Gefreiter, Hr. Normann. Vortrefflich, ſang auch dieſen Abend ausnehmend gut, und beſonders die Arie:

So ſehnlich wie der Taube
Ihr treuer Täuber girrt,
So lüſtern in der Roſenlaube
Die Bien' von Knoſp' zur Knoſpe irrt;
So ſehnlich treu, ſo mit Verlangen
Soll ſtets dies Herz an Deinem hangen.

Capitain Trulls, Hr. Wilhelmi. Spielte und ſang meiſterlich. Hier haben Sie auch eine Arie von ihm, die er bei ſeiner Ankunft ſang:

Hurra! Hurra! ich ſehe Land;
Wohl mir! wohl mir, wohl mir!
Die Segel muthig aufgeſpannt,
Straks, Jungen, ankern wir.

Ein Waghals kreuzt ich manches Jahr
Die weite Welt umher;
Da wißt: Viel, viel war der Gefahr,
Und ſtürmiſch war das Meer.

Mag ſein! Beilegen will ich nun,
Da iſt der Hafen da!
Glück zu: wie gut wird ſich's hier ruhn!
Hurra! Hurra! Hurra!

Bitte, eine Bauerwittwe, Mad. Schmidt Dergleichen Rollen ſehe ich nicht gern von ihr. Schnurrbart, ein Tambour, Hr. Nögglen, Sohn. Recht gut! Der Schulmeiſter, Hr. Rathje. Dies war ſo recht ſein Fach, und es wird ihn gewiß Niemand ohne Vergnügen geſehen haben. Hier iſt die Arie, wie er dem Capitain Trull ſeinen Namen, Stand und Verdienſte kund thut:

Ich heiße Jonas Birkenſtamm,
Bin vom Gemüthe wie ein Lamm,
Und wegen meiner Sitten
Bei männiglich gelitten.
Es hält mich hoch Herr, Frau, Knecht, Magd,
Auch bin ich, im Vertraun geſagt,
Ein Magazin von Gaben,
Die oft Prälaten kaum haben.

Die Jugend mach ich fromm und klug,
Das Alter heißt ein einz'ger Zug
Von meiner Hand (Pulſiren
Loinmuniter) ſich rühren.
Das ganze Kirchſpiel ſieht auf mich,
Und nach dem Herrn Paſtor bin ich
Der Erſte, id est, Küſter
Allhier und Ludimagister.

Ein Mohr, Monſ. Waſſermann. Ein Soldat, Hr. Clauſenius. Zwei Bauern, Hr. Hieber und Hr. Schumann. Den Beſchluß machte der dankbare Sohn, von meinem lieben, würdigen Landsmann, dem Hrn. Profeſſor Engel in Berlin. Da der Held dieſes Stückes lange Jahre hier in Roſtock ſich aufgehalten, und noch viele Leute ſind, die ihn gekannt haben, ſo erhält dies Stück den allenthalben verdienenden Beifall auch hier. Mit Vergnügen erinnere ich mich noch der Aufführung deſſelben in Ihrem lieben Gotha, wo der brave Eckhof den alten Rode, und Bök und ſeine Frau den Rittmeiſter und die alte Rachel ſo vortrefflich ſpielten. Verlangen Sie ja keine Vergleichung dieſer großen Leute mit denen, die hier dieſe Rollen hatten. Sie glauben mirs gewiß auf mein Wort, daß letztere ungemein dabei verlieren würden, obgleich ich Mlle. Eſtor als Rachel loben muß. Dies kann

auch immer neben einander bestehen, denn zwischen gut und meisterlich ist noch eine große Kluft befestigt. Rode, Hr. Rhake. Sehr mittelmäßig. Er hatte diesen Abend das Malheur, seine Beinkleider zu verlieren. Ich führe dies nur darum an, weil diese Kleinigkeit bei vielen Zuschauern solchen Eindruck machte, daß sie das schöne Stück ganz darüber vergaßen und beständig lachten. Gretchen, Mlle. Hoffmann. Eine funkelnagelneue Aktrice, die noch nie eine öffentliche Bühne betreten hatte, aber man konnte es ihr ansehen, sie wußte nicht einmal mit Anstand und Geschick einen Stuhl zu holen Nach ihrem Debut verspricht sie keine leidliche Schauspielerin. Michel, Hr. Normann, recht gut! Käthe, Michels Mutter, Mad. Schaffner. Dies ist genug gesagt. Der Küster, Herr Rathje, vortrefflich. Ein Feldwebel, Hr. Hieber, nicht übel. Ein Rittmeister, Hr. Schmidt. Lobe ihn, wer da will, ich kann's in dieser Rolle nicht. Er war ganz der Rittmeister und vergaß den Sohn. Den 2ten Juni ward hier die Bühne mit Mariane geschlossen. Schon geschlossen werden Sie denken. Ja, das war ein sehr vernünftiger Streich von Hrn. Schmidt. Unser Publikum ist nun ein für allemal den Schauspielern nicht hold. Doch wieder zur Mariane! Den Präsidenten machte Hr. Rhake höchst mittelmäßig und war gar nicht der von Natur harte Vater und auffahrende Ehemann. Welch ein Unterschied zwischen ihm und Ihrem Eckhof, den ich ohne Beiwort nenne. Ganz Deutschland kennt, bewundert ihn und trauert über seinen Tod. Die Präsidentin, Mlle. Estor. Unvergleichlich und so, daß ich sie in dieser Rolle kühnlich der Mad. Böck an die Seite setze. Der Baron, Hr. Schaffner, verdarb diese Rolle ganz und gar. Mariane, Mad. Schmidt. Meisterlich und ebenso gut, wie von der vortrefflichen Neuhaus. Waller, Hr. Norrmann, mittelmäßig. Der Geistliche, Hr. Wilhelmi, spielte ihn als ein würdiger Pendant von Ihrem und meinem lieben Meyer. Nach diesem Stücke hielt Mad. Schmidt eine vortreffliche Abschiedsrede. Den völligen Beschluß machten die Gärtner, ein auf den Beschluß der Bühne sich beziehendes Stück, wobei Blumensträuße ausgeworfen wurden. Ich erhielt einen mit dem bekannten Vers:

Wir fehlen oft,
Oft fehlt der Dichter,
Oft fehlen auch der Bühne Richter.

Diese letzte Strophe will ich auch gern auf mich anwenden lassen; daß ich aber nicht aus Vorsatz oder Zuneigung und Partheilichkeit gefehlt habe, kann ich auf Ehre und Reputation versichern. Hiermit schließt sich dann meine Kritik. Ist sie Ihnen zu kurz gerathen, so muß ich Ihnen sagen, daß ich dies in Rücksicht der Blätter, worin Ihre Freundschaft dieser Kleinigkeit einen Platz gönnen will, gethan habe. An ausführlicheren Belegen meiner Beurtheilung sollte es mir gewiß nicht gefehlt haben. Am 3ten Juni reiste die Gesellschaft nach Wismar, woselbst sie sich 6 Wochen aufhalten wird. Ich bin u. s. w.

Rostock, d. 29. Juni 1780. Johann Christian Koppe.

7. Das Theater-Gebäude in Rostock[1]).

Rostock, den 7. Juni wurde das auf öffentliche Kosten neuerbaute Schauspielhaus von der Tillyschen Gesellschaft, die, um den Wunsch der hiesigen Einwohner zu befriedigen, die weite und kostbare Reise von Schleswig hieher unternommen hatte, feyerlichst eingeweiht; ein zu dieser Feier vom Herrn Dr. d'Arien in Hamburg

[1]) Aus dem Gothaer Theater-Kalender von 1787 S. 111—112.

verfertigter Prolog: „Der Triumph der Kunst" sowie die Vorstellung desselben von der sich vor vielen anderen Bühnen auszeichnenden Tilly'schen Gesellschaft, erfüllten ganz die Erwartung, die man sich gemacht hatte. — Dieses würklich schöne Gebäude steht auf der Stelle des ehemaligen Ballhauses, und hat die Gestalt eines regelmäßigen Oblongs, dessen längere Seiten, die Portäle und die, mit einer mit Bley gedeckten Kuppel versehenen, Giebel enthalten. —

Die vordere Seite dieses Musentempels ist gegen den Wall gekehrt, die andere, welche der vordern völlig gleicht, gegen die hiesige Garnisonskirche; in dem Gipfel dieses Portals ist folgende Innschrift. Thaliae Consecratum, Sumptibus Publicis mit der Jahrzahl 1786, in dem entgegengesetzten das Stadtwappen. — Beydes, das Innere als das Äußere, empfiehlt sich durch seine solide und geschmackvolle Bauart, nur ist es Schade, daß man bey alle dem Fleiß für die Schaubühne selbst zu wenig bedacht gewesen ist; jedoch kann diesem Uebel durch eine mögliche Abänderung sehr leicht geholfen werden. —

Indessen verdient und erhält der hiesige Magistrat für dieses patriotische und so fürtrefflich ausgeführte Unternehmen, so wie der Herr Professor Schadelook, der den Bau dieses Gebäudes dirigirte, aller Musen und Schauspielfreunde wärmsten Dank.

8. Rostockſches Theaterjournal von der Einweihung des neuen Komödienhauſes im Jahr 1786 bis Ende des Jahres 1790[1]).

Vorerinnerung.

Man erwarte unter dieser Rubrik keine Kritiken über die hiesigen Schauspielergesellschaften, wozu es mir an Geschick und Lust eben so sehr, als an Muße, jedes Schauspiel zu besuchen und mein Urtheil über die Exekution desselben niederzuschreiben, fehlt. Dies war in jüngern Jahren eine meiner Lieblingsarbeiten, und ich habe manche Truppe zur Zufriedenheit meiner Recenfenten beurtheilt — leider aber wenigen Nutzen dadurch gestiftet. Der größte Teil unserer Schauspieler glaubt sich infallibel, wie der heilige Vater, und legen sich, wenn sie keine Gründe entgegensetzen können, wohl gar aufs Schimpfen. — Ein solcher Grobian verdarb mir vor mehreren Jahren auch die Lust des Kritisirens, und von dem Augenblicke an war's mein fester Entschluß, mich nie wieder damit zu befassen. —

Meine Leser dürfen daher weiter nichts erwarten als die bloße Angabe des jedesmaligen Personale und der aufgeführten Stücke, von denen ich aber keinen Schluß auf den Rostockschen Geschmack zu machen bitte. Eine Beschreibung des hiesigen Schauspielhauses, dem ich vielleicht auch einen Grundriß desselben hinzufüge, bleibe ich noch einige Zeit schuldig, und sollte dieser Artikel keinen Beifall finden, so fällt er künftig ganz aus. Jetzt zu den Stücken, welche von der Tilly'schen Gesellschaft gegeben sind. Koppe.

Juny.

Den 7. Prolog zur Einweihung des Hauses: „Der Triumph der Kunst", von Hrn. Dr. d'Arien in Hamburg, und „Verbrechen aus Ehrsucht", Schauspiel in 5 Aufzügen von Iffland.

---

[1]) Aus der Rostockschen Monatsschrift, herausgegeben von D. Burchard dem älteren u. Dr. Koppe. I. Band (1791). 2. Stück. S. 132—137.

Den 8. „Das Narrenhospital“ oder „die Schule der Eifersucht“, Oper, aus dem Italienischen. Musik von Salieri.
Den 9. „Figaros Hochzeit“. Lustspiel mit Gesang in 5 Aufzügen von Beaumarchais.
Den 12. „Der lahme Husar“, komische Oper, in 2 Aufzügen, vom Schauspieler Koch und Kapellmeister Seydelmann, und „die Gärtner“, od. „der im Brunnen glücklich gewordene Liebhaber“, Ballet.
Den 13. „Die Jäger“, Lustspiel, in drei Aufzügen, von Iffland.
Den 14. „Figaros Hochzeit“ wiederholt.
Den 15. „Das Mädchen von Fraskati“, komische Oper, in 3 Aufzügen. Musik von Paisiello.
Den 16. „Der Triumph der Kunst“ wiederholt, und „der Strich durch die Rechnung“, Lustspiel, in 4 Aufzügen, von Jünger.
Den 19. „Die Jäger“ wiederholt.
Den 20. „Die schöne Arsene“, Oper, in 4 Aufzügen, von Favart und Monsigny, und ein dazu gehöriges Divertissement.
Den 21. „Das Räuschgen“, Lustspiel, in 4 Aufzügen, von Bretzner.
Den 22. „Das Narrenhospital“ wiederholt.
Den 23. „Kabale und Liebe“, Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Schiller.
Den 26. „Die Mausfalle“, Lustspiel, in 3 Aufzügen, von Spieß, und „die Sklavonier“, Ballet.
Den 27. „Was erhält die Männer treu?“, Oper, in 2 Aufzügen, von Zehnmark und Ruprecht, und „die erschreckten Gespenster“, Ballet.
Den 28. „Die Jäger“ wiederholt.
Den 29. „Das Rosenfest“, Oper, in 3 Aufzügen, nach Favart von Heermann. Die Musik von Wolff.
Den 30. „Das Räuschgen“ wiederholt.

July.

Den 3. „Die Verschwörung des Fiesko zu Genua“, Trauerspiel, in 5 Aufzügen, von Schiller nach Plümickes Bearbeitung.
Den 4. „Das Testament“, Schauspiel, in 4 Aufzügen, von Schröder, und „die Luftmaschine“ oder „die entführte Jüdin“, Ballet, in 2 Aufzügen.
Den 5. „Die Entführung aus dem Serail“, Oper, in 3 Aufzügen, von Bretzner und Mozart, und eine Abschiedsrede, von dem jetzigen Herrn D. Burchard d. j. hieselbst, von Madame Tilly d. ä. gesprochen. —

Folgende Personen machten diesmal die Tilly'sche Gesellschaft aus: Hr. Blume, auch Souffleur. Hr. Cramer. Hr. Dittrichs. Dem. Dohm. Hr. Dörr & Frau. Hr. Fischer. Hr. Hanke, erster Musikdirektor. Madame Hanke. Dem. Jacobi. Hr. Keilholz & Frau. Hr. Krisan. Hr. Müller. Hr. Pauly, auch Theaterfriseur. Herr Phanty, auch zweiter Musikdirektor. Herr Rüdinger. Dem. Ruff. Hr. Speich mit Frau & Tochter. Hr. Tilly, Direkteur. Mad. Tilly. Hr. Tilly der jüngere und Frau. Hr. Warnke. —

Der Tillyschen Gesellschaft folgte bald die Toscanische Truppe, die eigentlich ein Zweig der Lorenzschen war, welche in Bützow und andern kleinen Städten Mecklenburgs spielte. Sie ward vom Hrn. Lorenz zur Verbesserung seiner Finanzen hieher gesandt, allein die Spekulation verunglückte und die Zuschauer dachten gleich bey der ersten Vorstellung mit Rousseau: quand la force est mal representée, pour notre argent nous siflons les Acteurs, und trommelten und pfiffen, daß es eine Lust war.

Herr Toscani mußte ſchon dergleichen bang geahndet haben, denn auf dem erſten Aushängezettel las man gleich folgende Anmerkung:

„Da wir hier nur drey Vorſtellungen bey unſerer Durchreiſe geben, ſo bitten wir ein hochgeneigtes Publikum, uns gütigſt Dero Gegenwart zu ſchenken; wir werden uns bemühen den Beyfall hoher gütiger Gönner zu erhalten; um ſo mehr hoffen wir's, da beyde Stücke ſehr vortrefflich ſind."

Nach der angeehrten Perſiflage fand man auf dem zweyten Aushängezettel nachſtehendes erbauliche Sendſchreiben an das Publikum:

„Da ich heute und Montag hier zum letztenmale ſpielen werde, ſo bitte ich ein geehrtes Publikum, mir Dero Gegenwart zu ſchenken und bitte anjetzo meinen guten Willen ſtatt der That anzunehmen, und ſollte ich ſo glücklich ſeyn, dieſen künftigen Winter hier wieder zu ſpielen; ſo verſpreche meinem Hochgeehrten Publiko vollkommen Genüge zu leiſten, und Dero Beyfall völlig zu verdienen. Empfehle mich einem Hochgeehrten Publiko aufs Beſte und bin

Dero ergebenſter Diener

Toscani.

Das Hochgeehrte Publikum war aber nicht ſo artig, den Willen für die That zu nehmen und T. fand es daher gerathen, die verſprochene dritte Vorſtellung ſchuldig zu bleiben.

Die beyden erſteren erfolgten am 17. und 18. Auguſt und es ward gegeben: Wie machen ſie's in der Komödie? Luſtſpiel, in 2 Aufzügen, von Brömel, und die beyden Luftbälle oder der Liebhaber à la Montgolfier, Luſtſpiel in zwei Aufzügen, von Bretzner, und „der offne Briefwechſel", Luſtſpiel, in 5 Aufzügen von Jünger, dem ein engliſcher Marlottentanz folgte.

Von den Perſonen dieſer Truppe ſind uns folgende bekannt geworden:

Hr. Cilemeng oder wie er auch in einem andern Stücke genannt ward Cilemens. Dem. Dams. Madame Lorenz. Hr. Radach. Hr. Reichard und Hr. Toscani.

IV.

Roſtocks älteſte Gewerbtreibende.

Von

Ernſt Dragendorff.

1. Einleitung.

Die gewerblichen Verhältniſſe in der Vergangenheit Roſtocks ſind ſchon häufig der Gegenſtand mehr oder minder umfangreicher Arbeiten geweſen. Vor Allem hat es auf Grund des Meklenburgiſchen Urkundenbuchs Beckmann unternommen, „die Gewerbe Mecklenburgs im 13. Jahrhundert“ zu beleuchten [1]). Was die Handwerker betrifft, ſo iſt die Verbindung der Roſtocker Aemter mit denen der übrigen wendiſchen Städte von Stieda [2]) und Hofmeiſter [3]), „die Wehrkraft der Roſtockiſchen Aemter“ von Koppmann [4]) behandelt; eine Reihe von Aufſätzen oder kurzen hiſtoriſchen Notizen iſt den Böttchern [5]), Drechslern [6]), Buntfutterern und Pelzern [7]), Hoſenſtrickern und Barettmachern [8]), Sattlern [9]), Altſchuſtern [10]),

---

[1]) Schirrmacher, Beitr. z. Geſch. Mecklenburgs, Bd. 1.

[2]) Hanſiſche Vereinbarungen über ſtädt. Gewerbe (Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 101 ff.); vgl. Anm. 2, S. 66.

[3]) Die Amtsreeeſſe der wend. Städte, daſ. 1889, S. 201 ff.

[4]) Daſ. 1886, S. 164 ff.

[5]) Stieda, Das Böttchereigewerbe in Alt-Roſtock (Bd. 1, Heft 2). — Derſelbe, Lübecker u. Roſtocker Böttcher im Verkehr mit einander (Mitth. d. Ver. f. Lübeck. Geſch., Heft 5, Nr. 9).

[6]) Roſt. Zeitung 1888, Nr. 183.

[7]) Stieda, Roſt. Buntfutterer u. Pelzer in alter Zeit (Roſt. Zeitung 1889, Nr. 480, 482, 484, 486).

[8]) Stieda, Aus d. Roſt. Gewerbsleben d. 17. Jh. (Roſt. Zeitung 1886, Nr. 195, 197, 199 u. 203).

[9]) Roſt. Zeitung 1887, Nr. 526 u. Roſt. Anzeiger 1887, Nr. 264.

[10]) Roſt. Zeitung 1887, Nr. 446.

Zimmerleuten[1]) und Zinngießern[2]) gewidmet, und in das Gebiet des Kunstgewerbes gehören zwei Arbeiten Lisch's über die Maler und Glaser[3]) und Schlie's Zusammenstellung von Rostocker Goldschmieden[4]). Ueber Buchdruck und Buchhandel Rostocks geben Arbeiten von Lisch[5]), Wiechmann[6]), Hofmeister[7]), Crull[8]), Bachmann[9]) und Stieda[10]) Auskunft. Für den Handel kommen in Betracht Lisch's Nachrichten über die landfahrenden Krämer[11]) und Koppmann's Herausgabe unseres ältesten Handelsbuchs[12]), für Handel und Schifffahrt in ihrer Verbindung die Studien Stieda's über Rigafahrer[13]), Schonenfahrer[14]) und Schiffergesellschaft[15]). Die Rostocker Stadtmusicanten endlich hat Koppmann behandelt[16]). Trotz dieser Fülle von Arbeiten ist doch, wie man sieht, das gewerbliche Leben Rostocks in seiner Gesammtheit nur in der Abhandlung von Beckmann, freilich ausschließlich für das 13. Jahrhundert, in Betracht gezogen worden. Wenn ich, seinem Vorgange folgend, mir in Bezug auf den Zeitraum eine noch größere Beschränkung auferlegen muß, so habe ich dagegen ein weit reicheres Material benutzen können, als ihm zu Gebote stand. Und die Freunde der Geschichte Rostocks nochmals auf die Fülle des Materials aufmerksam zu machen, das unser Raths-Archiv in den bisher nur auszugsweise veröffentlichten Stadtbüchern birgt, ist, wenn nicht der Hauptzweck, doch ein mir sehr wichtiger Nebenzweck meiner Zusammenstellung.

---

[1]) Rost. Zeitung 1888, Nr. 187, u. Rost. Anzeiger 1888 Nr. 88.

[2]) Stieda, Das Amt d. Zinngießer in Rostock (Jahrb. d. Ver. Mekl. Gesch. 53, S. 131 ff). — Derselbe, Vereinbarung d. Kannengießerämter v. Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock (Hildebrandt, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 23, S. 334 ff.).

[3]) Das Amt u. Wappen der Maler u. Glaser u. das Künstlerwappen (Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch. 23, S. 377 ff.) u. Zur Gesch. d. Glasmalerei in Rostock (das. 44, S. 108 f.).

[4]) Die Kunst- u. Geschichts-Denkmäler d. Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin I, S. 599 ff.

[5]) Gesch. d. Buchdruckerkunst in Meklenburg bis z. J. 1540 (Jahrb. d Ver. f. Mekl. Gesch. 4).

[6]) Beitr. z. ält. Buchdruckergesch. Mekl. (das. 22, S. 225 ff.), d. Mekl. Formschneider d. 16. Jh. (das. 23, S. 101 ff.) u. Meklenburgs altniedersächs. Literatur.

[7]) Beitr. z. Gesch. d. Buchdruckerk. (Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch. 44, S. 49 ff. u. 54, S. 181 ff.).

[8]) Rostocker Universitätsbuchdrucker im 16. Jh. (das. S. 48).

[9]) Zur Buchdruckergesch. (das. 57, Bericht III, S. 2).

[10]) Studien z. Gesch. d. Buchdrucks u. Buchhandels in Mecklenburg.

[11]) Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch. 7.

[12]) Johann Tölner's Handlungsbuch v. 1345—1350.

[13]) Mitth. a. d. livländ. Gesch. 15.

[14]) Hans. Geschichtsbl. 1890.

[15]) Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch. 59, S. 86 ff.

[16]) II, 2, S. 79 ff., u. 3, S. 13.

Ueber die Gewerbtreibenden Roſtocks aus der früheſten Zeit haben wir keinerlei Nachrichten. Erſt mit dem Beginn unſerer Stadtbücher im Jahre 1258 wird es anders, und was ſich den drei älteſten von ihnen entnehmen läßt, bildet den weſentlichen Inhalt meiner Arbeit, die ſich ſomit auf einen Zeitraum von 30 Jahren oder ein Menſchenalter beſchränkt [1]).

Ein lückenloſes Bild kann allerdings aus ihnen nicht gewonnen werden, da ja die Nachrichten, die ſie für unſer Thema bieten, meiſt zufällige ſind [2]). Eine willkommene Ausnahme machen nur die mannichfachen Notizen über Abgaben der Gewerbtreibenden an die Stadt [3]). Leider entbehren aber auch ſie der Vollſtändigkeit und Regelmäßigkeit, indem bald die Summe, die gezahlt werden ſoll, bald die bereits geleiſtete Zahlung, und dieſe häufig ohne Angabe ihrer Höhe [4]), gebucht wird; mehrfach finden wir auch, daß der Schreiber die verſchiedenen in Betracht kommenden Handwerksbezeichnungen untereinander geſchrieben, hinterher aber verſäumt hat, die beabſichtigte Notiz daneben zu ſetzen. Immerhin iſt aber auch dieſe unvollſtändigſte Form der Aufzeichnungen für uns werthvoll, da ſie zeigt, daß die Vertreter des betreffenden Handwerks ihre Abgaben gemeinſam entrichteten, was doch mit Sicherheit auf eine zunftmäßige Organiſation ſchließen läßt.

Wo uns dieſe im Intereſſe des ſtädtiſchen Haushalts gemachten Notizen im Stiche laſſen, ſind wir, wie ſchon geſagt, auf die zufällige Erwähnung Gewerbtreibender in den Stadtbucheintragungen angewieſen. Ihr verdanken wir vor Allem die Kunde von den zahlreichen Spezialiſten auf dem Gebiete des Handwerks.

In die Verzeichniſſe ſind alle mit einem Gewerbe- oder Handwerksnamen bezeichneten Perſonen aufgenommen worden, weil in der frühen Zeit, mit der wir uns hier beſchäftigen, die Wahrſcheinlichkeit, daß es ſich um bereits ererbte, zu Familiennamen gewordene Bezeichnungen oder aus irgend welchen Gründen gegebene Beinamen handle, der Regel nach eine ſehr geringe iſt. Zweifel muß dagegen insbeſondere in den Fällen eintreten, wo nach einem Handwerk bezeichnete Perſönlichkeiten gleichzeitig als Rathmannen erſcheinen. Doch ſind auch dieſe — mit einem Fragezeichen — in das Verzeichniß aufgenommen worden, da die Frage nach der Raths-

---

[1]) Und zwar kommen aus dem Stadtbuch A beſonders in Betracht Fragm. I (gedruckt Bd. II, 2, S. 7 ff.); von mir citirt als Fragm. I. Fragm. 5, Lage I (gedr. daſ. S. 22 ff.) — Fragm. II. Fragm. 6 a (gedr. M. U. B. 10, Nr. 7199) — St. B. A 6 a. Fragm. 6 b, 7, 8, 9 — St. B. A 6 b, 7, 8, 9.

[2]) Ueber den Inhalt der älteſten Stadtbücher vgl. Bd. II, 2, S. 2.

[3]) In St. B. A 6 a, 6 b u 8. Ueber dieſe Abgaben vgl. unten S. 70 f.

[4]) z. B.: Carnifices nove civitatis dederunt totum usque pasca, oder: cultellifices dederunt.

fähigkeit der Handwerker in älterer Zeit für Rostock noch keineswegs gelöst ist. Weiter findet sich auch, daß eine Persönlichkeit mit zwei den Betrieb eines Handwerks oder eines andern Gewerbes andeutenden Namen bezeichnet wird, wie: Wichardus wullenwevere vinitor (daneben auch Wichardus wullenwevere und Wigardus laneus textor), Jacobus scriptor pistor, Thomas pistor scriptor (daneben auch Thomas pistor), Martinus scriptor pistor (frater Thome), Willekinus scriptor pistor, NN. scriptor portitor. Bei dem zuerst Genannten wäre möglich, daß er neben der Wollenweberei auch Weinbau trieb, dagegen wird die Bezeichnung der Uebrigen als Schreiber, besonders wenn sie viermal in demselben Handwerk vorkommt und wenn zwei der so bezeichneten Personen nachweislich Brüder sind, doch wohl als eine zum Familiennamen gewordene Bezeichnung des Gewerbes eines Vorfahren aufgefaßt werden müssen.

Die mit Gewerbebezeichnungen versehenen weiblichen Namen sind von den männlichen getrennt aufgeführt: sie sind wohl mit wenigen Ausnahmen [1]) als Ehefrauen oder Wittwen von Männern, die das betreffende Gewerbe ausüben, nicht als dauernd selbstständige Gewerbtreibende aufzufassen.

Bei den einleitenden Bemerkungen, die jedem Verzeichniß vorausgehen, wurde zum Vergleich einerseits das Kämmereiregister von 1325 [2]), andererseits das aus anderen verwandten Städten bekannte Material herangezogen.

Die deutschen Handwerker, in den früheren Jahrhunderten unserer Geschichte ausschließlich Hörige, hatten sich bereits zur vollen persönlichen Freiheit emporgearbeitet, als die kolonisatorische Thätigkeit unseres Volkes im Norden und Osten ihre großen Aufgaben zu lösen begann. In den Neugründungen, zu denen unser Rostock gehört, lag somit das Handwerk von Anfang an in den Händen von Freien [3]).

Als weitere Frucht einer langen Entwickelung besaßen unsere Städte den Zusammenschluß der Gewerbtreibenden in Aemtern (officia) [4]), einer Einrichtung, die einerseits der Stadtobrigkeit die Ausübung ihres Aufsichtsrechts erleichterte, andererseits den einzelnen Gewerbtreibenden bei seinen Berufsgenossen Schutz und Unterstützung in weltlichen und kirchlichen Dingen finden ließ [5]). Es kann von vornherein als sicher ange-

[1]) Siehe unten an den betr. Stellen.

[2]) Die hier in Betracht kommenden Theile s. im M. U. B. Bd. 7, Nr. 4608, S. 256 f.

[3]) Auch ursprünglich Hörige wurden bekanntlich zu Freien, wenn sie ein Jahr lang unangefochten in der Stadt gelebt hatten: vgl. z. B. Wehrmann, die äl. Lübeck. Zunftrollen, S. 33 f.

[4]) Die Litteratur über das Zunftwesen vgl. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6, S. 896 ff.

[5]) Für die religiöse Seite der Aemter vgl. Wehrmann a. a. O., S. 149 ff.

nommen werden, daß wenn nicht alle, so doch die meisten Gewerbtreibenden einem Amte angehörten [1]). Keineswegs aber bildete jedes Gewerbe ein eigenes Amt: vielmehr ist der Fall nicht selten, daß zwei oder mehrere in einem Amte vereinigt waren: in der uns beschäftigenden Zeit z. B. die Sattler und Schildmacher [2]). Ueber die Zahl der Aemter in Rostock läßt sich für diese frühe Zeit nichts Bestimmtes sagen. Ein aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammendes Verzeichniß zählt 44 Aemter auf [3]), während sich aus einem dem Jahre 1782 angehörenden außer den 7 Kompagnien — Brauer, Eisenhändler, Gewandschneider, Gewürzhändler, Kaufmannschaft, Seidenhändler und Schonenfahrer — 61 verschiedene Aemter ergeben [4]). Ein im Jahre 1760 veröffentlichtes Verzeichniß von Rostocker Amtsrollen [5]) nennt gleichfalls die Rollen von gegen 60 Aemtern. Zum Vergleich sei hier angeführt, daß für Lübeck die Dokumente von 65 [6]), für Hamburg die von 58 [7]), für Lüneburg die von 23 [8]), für Riga die von gegen 40 verschiedenen Aemtern bekannt sind [9]).

Unter Rollen versteht man gewöhnlich die Statuten der Aemter überhaupt. Genau genommen bezeichnet der Ausdruck Rolle das aus dem Willen der Aemter hervorgegangene und vom Rate bestätigte Statut und ist zu unterscheiden von den Ordnungen, die der Rath allein erläßt, und den von den Gewerbtreibenden selbständig beschlossenen Beliebungen [10]).

Die erhaltenen Rostocker Amtsrollen sind sämmtlich nach der uns hier beschäftigenden Zeit abgefaßt [11]) und auch die auf einzelne Gewerbe bezüglichen Vereinbarungen zwischen Rostock und anderen Städten sind jünger [12]).

---

[1]) Sicher waren es, wie schon oben gesagt. die, deren Abgaben als von den Berufsgenossen gemeinsam entrichtet gebucht werden; z. B.: sutores dederunt 24 mr. u. ähnl.

[2]) Siehe unten.

[3]) Koppmann, Die Wehrkraft der Rost. Aemter in d. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165 ff.

[4]) Gemeinnützige Aufsätze zu den Rostock'schen Nachrichten 1782, 20. Stück.

[5]) Nettelbladt, Verzeichniß allerhand mehrentheils ungedr. z. Gesch. u. Verfassung d. St. Rostock gehöriger Schriften, S. 88 ff.

[6]) Wehrmann, Die ält. Lübeck. Zunftrollen, 2. Aufl., 1872.

[7]) Rüdiger, Die ältesten Hamburg. Zunftrollen, 1875.

[8]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden d. St Lüneburg, 1883.

[9]) Stieda u. Mettig, Schragen d. Gilden u. Aemter d. St. Riga, 1896.

[10]) Wehrmann a. a. O., S. 15 f.

[11]) Die älteste von Nettelbladt a. a. O. erwähnte und im Eid- u. Rollenbuch stehende ist die der Leinenschneider von 1364. Ein Statut der Wollenweber v. 1362 ist gedruckt bei Stieda, Hans. Vereinbarungen über städt. Gewerbe (Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 152 f.).

[12]) Die früheste auf die Böttchergesellen bezügliche von 1321; s. unten Böttcher. Vgl. Stieda a. a. O., S. 101 ff.

An der Spitze der Aemter stehen die Aelterleute oder Werkmeister (oldermanni, olderlude, magistri, magistri officiorum, werkmestere). Was ihre Zahl anlangt, so wissen wir, daß das Amt der Sattler und Schildmacher zwei, das der Wollenweber mindestens zwei Werkmeister hatte; dem Schmiedeamt scheinen mindestens drei vorgestanden zu haben [1]). Die Werkmeister werden von den Amtsgenossen aus ihrer Mitte gewählt und haben dem Rath, nachdem dieser ihre Wahl bestätigt hat, einen Eid zu leisten [2]). Sie vertreten einerseits das Amt nach außen hin und haben andererseits darauf zu achten, daß die vom Rath im Interesse des Gemeinwohls erlassenen Bestimmungen durch die Amtsgenossen beobachtet werden.

Die erwähnten Vorschriften des Rathes bezwecken, abgesehen von der Regelung des Marktverkehrs, den Schutz des Publikums vor schlechter Waare und falschem Maaß und Gewicht, und sollen ferner der Feuersgefahr, Verpestung der Luft und ähnlichen Unzuträglichkeiten vorbeugen. Ueber Vergehen gegen solche Polizeivorschriften giebt ein uns erhaltenes Verzeichniß von Geldstrafen aus dem Jahre 1275 Auskunft. [3])

Eine Wette von 20 Schillingen, die im Jahre 1275 von zwei Werkmeistern der Wollenweber bezahlt wird [4]), ist vielleicht als Strafe für mangelhafte Erfüllung der Meisterpflichten anzusehen.

Vergehen gegen die Werkmeister zogen offenbar besonders strenge Ahndung nach sich [5]).

Wenn die Stadt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Ausübung einzelner Gewerbe an bestimmte Plätze oder Häuser band [6]), so

---

[1]) Vgl. unten Schmiede.

[2]) Frensdorff, die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 130 f. Wehrmann a. a. O., S. 68. Bodemann a. a. O, S. XXIX. Walter, Studien z. Gesch. d. Hamburg. Zunftwesens, S. 40.

[3]) St. B. A 8, fol. 5b u. 6a. Es werden gebucht: für Verarbeitung von schlechtem Leder: 12 Schill., für zu kleine Gläser beim Ausschank von Getränken: einmal 6 und einmal 2 Schill., für falsches Gewicht 10 Schill., für Kauf oder Verkauf (?) von ungewogener Butter: zweimal 6 und je einmal 8, 4 und 5 Schill., für verbotenen Getreide- (quod hospitibus emerat annonam) und Erbsenkauf: je 10 Schill., für verbotenen Hopfenkauf: einmal 2 Mark und einmal 1 Mark, für nächtliches Brauen: 4 Schill., de malo ardorio, d. h. wohl: wegen des feuergefährlichen Zustandes einer Darre (M. U. B. 4, S. 408): 10 Schillinge.

[4]) St. B. A 8, fol. 5b: Magistri lanetextorum duo dederunt 20 sol.

[5]) Vgl. St. B. A 8, fol. 6a: Thidericus Brunswic emendavit 1 mr., quod male tractavit magistros. Die Höhe dieser Strafe wird klar durch Vergleich mit einer Eintragung auf der vorhergehenden Seite: Floreco pellifex [emendavit] 6 sol., quod male tractavit clausores. Clausores sind offenbar Gefangenwärter, also städtische Beamte; vgl. M. U. B. 4, S. 418.

[6]) Vgl. Küter, Gerber.

hatten natürlich die Gewerbtreibenden für die Benutzung dieser Arbeitsstellen eine bestimmte Zahlung zu leisten. Ebenso war es da, wo man die Verkaufsplätze eines Gewerbes an bestimmten Stellen der Stadt vereinigte[1]). Von Verzeichnissen dieser Abgaben ist oben die Rede gewesen[2]). Offenbar um nicht den einen Gewerbsgenossen durch das Einräumen eines bessern oder schlechtern Platzes dauernd zu bevorzugen oder zu benachtheiligen, erging im Jahre 1278 eine Verfügung, derzufolge zweimal im Jahr ein Wechsel der Plätze eintreten und diese durch's Loos vertheilt werden sollten. Wer neu in's Amt trat, mußte sich bis zur nächsten Vertheilung mit einem gerade leerstehenden Platz begnügen[3]). Die Aufnahme in die Aemter wird jedenfalls hier, wie überall, nur ehelich Geborenen von deutscher Herkunft gewährt worden sein[4]).

Ueber die Lage der Gesellen ergeben unsere Quellen nichts. Die Bezeichnung famulus oder servus wird mehrfach gebraucht, ohne daß man überall erkennen kann, ob ein Handwerksgesell, Kaufmannsdiener oder sonstiger Diener gemeint ist.

1. Lutbertus servus Iohannis wird versetzet: c. 1269; St. B. B, fol. 63a.
2. Ghise servus Pollemanni: ebenso.
3. Iohan Clece servus Arnoldi: ebenso.
4. Iohannes servus Gevehardi: ebenso.
5. servus Hencen carnificis: c. 1260—70; St. B. B, fol. 65b.
6. servus Bossen sellificis: 1275; St. B. A 8, fol. 5b.
7. famulus Brant: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 8a.
8. famulus de Hilghena?: c. 1275; St. B. A 8, fol. 8b.
9. consules habent 14 sol. de domo carnificum a servo, qui recessit: c. 1277; St. B. A 6b, fol. 4b.
10. Lutbertus servus et cognatus Hermanni fratris domine Lyse: c. 1280?; St. B. A 7, fol. 5b und 6a.
11. Engelbertus famulus Volmari: 1280; St. B. C, fol. 31a.

Auch über das Lehrlingswesen erfahren wir wenig. Es scheint, daß die als Lehrgeld zu zahlende Summe für die einzelnen Aemter schon genau bestimmt war, da eine ganze Reihe von Böttcherlehrlingen ihrem Meister gleichviel mitbrachten[5]). Als Lehrlinge (scolares, scolere?) werden bezeichnet:

---

[1]) Vgl. Schuhmacher, Knochenhauer, Bäcker, Wandschneider.

[2]) S. 67. Für Hamburg vgl. Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg.

[3]) St. B. A 6a, fol. 1b u. M. U. B. 2, Nr. 1447.

[4]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 114. — Ueber Verbindungen undeutscher Gewerbtreibender in Riga, die aber auch hier erst im 16. Jahrhundert aufkamen, vgl. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 117 ff.

[5]) Vgl. unten Böttcher.

1. puer scolaris, bei den Böttchern Ludeco und Roseko: 1260; Fragm. I, 88.
2. Iohannes scolaris, beim Böttcher Volquinus: 1260; Fragm. I, 88a.
3. Iohannes scolaris, bei seinem Bruder, dem Böttcher Hartwicus: 1260; Fragm. I, 88b.
4. Ein Ungenannter, bei Rolant [Böttcher]: 1260; Fragm. I, 88c.
5. Iohannes scolaris, beim Bäcker Reineco: 1268; St. B. B, fol. 37a, 45a, 51a.
6. Heinricus scolaris, filius fratris Bernardi de Bolecov: 1268; St. B. B, fol. 39a.
7. Gotekinus scolaris: c. 1269; St. B. B, fol. 63a.
8. ? Tidemannus scolere, gener Brunonis Frisonis: 1286; St. B. C, fol. 129a.

II. Bearbeitung von Mineralien.

A. Eisen und Stahl.

a. Schmiede im Allgemeinen.

1. Schmiede (fabri). — Sie bildeten ein altes, zahlreiches Amt. Wie sie im 15. Jahrhundert gleich den Schuhmachern durch ein Kontingent von 40 Mann allen übrigen Aemtern voranstehen [1]), so treten uns auch in der Zeit, der unsere Zusammenstellungen angehören, Schmiede in großer Zahl entgegen. In einer Eintragung von 1279 oder 1280 heißt es: Iohannes Widenbrugghe, Hinricus Tulendhorp, Hinricus de Homburg fabri respicere debent ignem et Iohannes Gote [2]). Da der an letzter Stelle genannte Johannes Gote, ein Kupferschmied, sonst ausdrücklich als magister bezeichnet wird [3]), so werden wir annehmen dürfen, daß auch die andern drei Personen Aelterleute waren und daß ihnen wegen dieser ihrer amtlichen Stellung aufgetragen wurde, darüber zu wachen, daß ihre Amtsbrüder ihre Essen in Stand hielten und vorsichtig mit dem Feuer umgingen. Der an erster Stelle stehende Johannes Widenbrugghe war ein Messerschmied [4]); über die beiden anderen wissen wir nichts Näheres. Da nun Kupferschmiede und Messerschmiede in Rostock kein eigenes Amt bildeten, so wird aus unserer Eintragung zu schließen sein, daß das Amt der Schmiede hier, wie auch anderswo, verschiedene Handwerke und unter ihnen die Messerschmiede und Kupferschmiede umfaßte. Im 16. Jahrhundert gehörten jedenfalls die Messer-, Anker-

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.
[2]) St. B. A 6b, fol. 3a.
[3]) Siehe unten S. 78.
[4]) Siehe unten S. 76.

und Hufschmiede in das Amt[1]) und im Jahre 1782 zerfiel das Schmiedeamt in Grobschmiede, Kleinschmiede oder Schlosser und Nagelschmiede[2]). In ähnlicher Weise bestand das Lübecker Schmiedeamt aus Huf- oder Grobschmieden, Kleinschmieden oder Schlossern, Messerschmieden und Büchsenschmieden[3]) und das Hamburger umfaßte außer Grob- und Kleinschmieden jedenfalls auch die Messerschmiede, Helmschläger und Schwertfeger[4]). Wenn in der wörtlich angeführten Eintragung 4 Aelterleute genannt werden, so ist man offenbar von den ältesten Zeiten an bei dieser Zahl geblieben, denn auch im Jahre 1782 standen 4 Aelterleute dem Schmiedeamt vor, das damals außer ihnen 21 Mitglieder zählte[5]).

Daß, wenigstens in späterer Zeit, in Rostock, wie auch in andern Städten[6]), zwei Vertreter des Schmiedehandwerks die Aufsicht über den Kohlenhandel ausübten, geht aus der dem 16. Jahrhundert angehörenden Schmiederolle hervor[7]). Eine Vereinbarung der Schmiedeämter von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg in Betreff der Behandlung ihrer Gesellen fand 1494 in Lübeck statt[8]).

Im Jahre 1261 vermacht der Schmied Eler seinem Schwestersohne sein gesammtes Schmiedegeräth[9]), im Jahre 1286 bestimmt der nach Riga reisende Helmicus de Parkentin, daß sein Ambos und ein anderes als Sperrhaken (sperhake[10])) bezeichnetes Instrument seinem Sohne zufallen sollten, falls er nicht heimkehre[11]). Im Jahre 1265 nimmt der nicht ausdrücklich als Schmied bezeichnete Hesselin einen Knaben zu sich und erhält dafür 4 Mark Pfennige und einen Schmiedeambos[12]); vermuthlich handelt es sich hierbei um die Annahme eines Schmiedelehrlings. Eine Schmiedestraße in der Altstadt (strata fabrorum antique civitatis) wird 1280[13]), eine Schmiedestraße (platea fabrorum) ohne Angabe des Stadttheils 1286 genannt[14]). Jedenfalls waren aber die Schmiede nicht

---

[1]) Schmiederulle § 8, 15, 26.
[2]) Gemeinnütz. Aufsätze zu den Rost. Nachrichten 1782, 40. Stück, S. 158.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 434, Anm. 201.
[4]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLVIII.
[5]) Gemeinnütz. Aufs. z. d. Rost. Nachr. 1782, 20. Stück, S. 79, u. 40. Stück, S. 158.
[6]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 443 ff.
[7]) § 42 ff.
[8]) Wehrmann a. a. O., S. 446 ff.
[9]) Fragm. II, 74.
[10]) Siehe Mnd. Wb. 4, S. 319.
[11]) St. B. C, fol. 119a.
[12]) St. B. B, fol. 23a.
[13]) St. B. C, fol. 29b.
[14]) St. B. C, fol. 119a.

auf die nach ihnen genannten Straßen beschränkt[1]), da 1288 eine Schmiede in der Kröpelinerstraße vorkommt[2]). Außer dieser ist mir noch eine fabrica angularis que fuerat Alberti generi Corbeken, eine fabrica legati und eine dem Albertus Spicenagel gehörige Schmiede bekannt[3]).

1. Heinricus faber?, Rm.: 1218; M. U. B. 1, Nr. 244.
2. Eilardus faber?, Rm,: 1252; M. U. B. 2, 686. Area que fuerat Eylardi fabri: 1279; St. B. C, fol. 26a.
3. Helmicus faber: 1259; Fragm. I, 65. St. B. B, fol. 43a. Nicolaus filius Helmwici (Helmici) Antiqui fabri: 1262; St. B. B, fol. 6a, vgl. 12a. N. f. domini Helmwici A. f: 1263; daſ. fol. 8b.
4. Ludolphus: Marquardus filius Ludolphi fabri: 1261; Fragm. II, 69. Vgl. 15.
5. Swederus faber: 1261; Fragm. II, 73.
6. Bruno faber: daſ. Vgl. B. helmslaghere?
7. Elerus (Eler) faber: 1261; Fragm. II, 74. St. B. B, fol. 20a.
8. Heinricus faber: 1262; St. B. B, fol. 6b.
9. Dhetwart (Thetwardus) faber: c. 1264; St. B. B, fol. 24b. Thedeco (Thedeke) filius Thetwardi f.: c .1275; St. B. C, fol. 4b, 91b. Vgl. Th. sufferrator (2).
10. Iohannes de Lubeke: vidua I. de L. fabri: c. 1268; St. B. B, fol. 38b, 39a.
11. Alexander faber Niger: 1269; St. B. B, fol. 46b.
12. Arnoldus faber: daſ. Vgl. Arnoldus clensmet (1)?
13. Herbordus †: Iohannes filius H. fabri: c. 1270; St. B. C, fol. 4a, 20a, 92a. Vgl. H. hofslagher (4)?
14. Gherardus faber: c. 1270—80; St. B. B, fol. 56b. St. B. A 7, fol. 1a, 9a. St. B. C, fol. 107a. Hereditas (= Grundſtück) Gerhardi fabri: 1287; St. B. C, fol. 146b.
15. Marquardus faber: 1275; St. B. A 8, fol. 5b. St. B. A 7, fol. 2a. Vgl. 4.
16. Iohannes Widenbrugge faber, magister?: c. 1279; St. B. A 6b, fol. 3a. Vgl. oben S. 72 und I. Widebrugghe cultel[li]fex (6).
17. Hinricus Tulendhorp faber, magister?: daſ. Vgl. oben S. 72 und 8?
18. Hinricus de Homburg faber, magister?: daſ. Vgl. oben S. 72 und 8?
19. Hildebrandus faber in antiqua civitate: c. 1280?; St. B. A 6b, fol. 6a. Vgl. Hildebrandus cultellifex (8)?
20. Iohannes faber de Wismar: c. 1280; St. B. C, fol. 25b. Vgl. I. de Wissemar; St. B. C, fol. 4a.
21. Henricus de Zwerin faber: c. 1280; St. B. C, fol. 36b. Vgl. 8?

---

[1]) Bekanntlich giebt es noch heute zwei Schmiedeſtraßen, von denen die in der Altſtadt gelegene als Altſchmiedeſtraße bezeichnet wird. Im Jahre 1782 wird letztere Kleinſchmiedeſtraße genannt; Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Nachr. 1782, 40. Stück, S. 157.

[2]) St. B. C, fol. 167b: fabrica quedam sita in plathea Cropelin in domo . . . Willikini sutoris.

[3]) St. B. C, fol. 51b, 120a, 141a.

22. Albertus faber: c. 1281; St. B C, fol. 42a, 48a. Vgl. A. cultellifex(1)?
23. Bolto faber: daſ.
24. Henricus Albus faber: c. 1282; St. B. C, fol. 53b, 83b, 91b, 129b. Vgl. H. A. hofslaghere (5) und 8?
25. Iohannes faber de Bardewic: 1283; St. B. C, fol. 84a.
26. Helmericus de Parkentin faber: 1283; St. B. C, fol. 87a. Vgl. 3?
27. Gotscalcus faber de Volquineshaghen: 1286; St. B. C, fol. 118a. Vgl. 30?
28. Ortwinus faber: daſ.
29. Heydeko faber: 1286; St. B. C, fol. 127a. Heydekinus faber: 1287: St. B. C, fol. 144a, 176b.
30. Gotscalcus faber: 1286; St. B. C, fol. 132a, 175a. Vgl. 27?
31. Funko: Engelbertus frater Funkonis fabri: 1287; St. B. C, fol. 139b.
32. Henricus de Staden faber: 1287; St. B. C, fol. 140b. Vgl. 8?

b. Grobſchmiede.

2. Hufſchmiede (hofslag(h)ere, sufferratores, fabri equorum). — Vgl. oben S. 73.

1. G . . . . . hofslager: 1259; Fragm. I, 6. Vgl. Gherardus faber (14) und Gotscalcus faber (27, 30)?
2. Thetwardus sufferrator, magister: 1261; St. B. B, fol. 2a. Th. faber equorum: 1262; Fragm. II, 89. Thetwardus filius Th. s.: 1284; St. B. C, fol. 101b. Vgl. Dhetwart faber (9).
3. Wernerus sufferrator: 1262; St. B. B, fol. 7b.
4. Herbordus hofslagher: 1270; St. B. B, fol. 49b. St. B. C, fol. 7a. Vgl H. faber (13)?
5. Henricus Albus hofslagere: 1273; St. B. C, fol. 10a. H. A. sufferrator: 1284: St. B. C, fol. 101b, 105a, 106a, 106b, 134b. 172a. H. A. apud s. Nicolaum: 1287: St. B. C, fol. 147a. Vgl. H. A. faber (24).

3. Ankerſchläger (ankerslaghere). — Vgl. oben S. 72.

Sifridus: area Sifridi ankerslaghere: c. 1270; St. B. A 8, fol. 1b.

c. Feinſchmiede.

4. Schloſſer (clensmede, fabri minores, fabri serarum.) — Vgl. oben S. 73. Eine Kleinſchmiedeſtraße (platea fabrorum minorum), wohl die jetzige Schmiedeſtraße in der Mittelſtadt, iſt 1267 nachweisbar[1]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 bezahlten die fabri serarum jährlich um Michaelis für jede Verkaufsſtelle 2 Schillinge.

1. Arnoldus: bona puerorum Arnoldi clensmet: 1259; Fragm. I, 19. Heince filius A. clensmeth: 1259; daſ. 36. Iohannes domini A. clensmet: 1262; St. B. B, fol. 5b. Vgl. Arnoldus faber (12)?
2. Bernardus clensmeth: 1260; Fragm. I, 112.

[1]) St. B. B, fol. 32b.

5. Meſſerſchmiede (cultellifices.) — Vgl. oben S. 72 f. Sie zahlen ſchon c. 1270 eine gemeinſame Abgabe von $2^1/_2$ Mark an die Stadt[1]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten ſie jährlich um Michaelis für jeden Tiſch 2 Schillinge zu entrichten.

1. Albertus cultellifex: 1280; St. B. C, fol. 30b, fol. 38b. Vgl. A. faber (22)?
2. Wulph cultellifex: 1280; St. B. C, fol. 38b.
3. Nycolaus cultellifex: 1282; St. B. C, fol. 55b.
4. Hermannus cultellifex: 1285; St. B. C, fol. 125a.
5. Herwicus cultellifex: daſ. Domina Alheydis relicta Herwici cultellificis: 1286; St. B. C, fol. 129a.
6. Iohannes Widebrugghe cultel[li]fex: 1285; St. B. C, fol. 125b. Vgl I. Widenbrugge faber (16).
7. Wernerus cultellifex: 1287; St. B. C, fol. 159a. Vgl. W. sufferrator (3)?
8. Hildebrandus cu[l]tellifex: 1288; St. B. C, fol. 175a. Vgl. H. faber in antiqua civitate (19)?

6. Nadler (acufices, acutarii?). — Sie handeln in Roſtock, wie in anderen Städten, nicht allein mit den ſelbſtgefertigten Nadeln, nach der ſpätern Schmiederolle[2]) wird ihnen vielmehr der Verkauf von Hängſchlöſſern (lose schlöte) geſtattet[3]). Aus dem Kämmereiregiſter von 1325 geht hervor, daß die acus facientes für ihre Verkaufsſtellen jährlich um Michaelis zuſammen 2 Mark an die Stadt zu zahlen hatten. Im 15. Jahrhundert ſtellen die Roſtocker Nadler 3 Bewaffnete[4]).

1. Acutarius?: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66a.
2. Iohannes acufex: 1287; St. B. C, fol. 145b.

d. Waffenſchmiede.

7. Sarwerker, Platenſchläger (sareworte[5]), platemakere, factores armorum). — Sie verfertigen die Metallplatten, mit denen die ledernen Harniſche und Waffenhandſchuhe belegt werden[7]). In Lübeck hat ſich eine Rolle der platensleghere von c. 1370 und eine der harnschmakere von 1433 erhalten[8]). In Hamburg waren die Platenſchläger mit den Helmſchlägern in einem Amte vereinigt[9]).

---

[1]) St. B. A 8, fol. 1a, 2b, 14a u. A 6b, fol. 1b.

[2]) § 4.

[3]) In Lübeck verkaufen ſie ebenfalls Schlöſſer, Pfriemen, Paternoſter, Haken, Ketten ꝛc.; Koppmann, Kämmereirechnungen I, S XLV. Wehrmann a. a. O., S 343.

[4]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[5]) In sareworte iſt das Wort saro in ſeiner älteſten Bedeutung — Rüſtung — erhalten (lateiniſch servare!); vgl. Koppmann in d. Hanſ. Geſchichtsbl. 1874, S. 160.

[6]) Koppmann a. a. O., S. XLVI.

[7]) Wehrmann a. a. O., S 233 f. u. S. 365 f.

[8]) Koppmann a. a. O.

1. Sareworte: 1263; St. B. B, fol. 10b.
2. Hence platemakere: 1266; St. B. B, fol. 26b. Heinricus pl.: 1268; daſ. fol. 37b.
3. Conradus: Margareta uxor C. platemaker: c. 1269; St. B. B, fol. 49a. Conradus factor armorum qui est de Norwegia: c. 1278; St. B. A 6a, fol. 1b.
4. Arnolt Albus platemaker: c. 1269; St. B. C, fol. 64a. Arnoldus platemakere: 1287; St. B. C, fol. 159a.
5. Mence platemaker: 1275; St. B. C, fol. 16a.

8. Helmſchläger (helmslaghere). — Vgl. oben S. 73.

Bruno helmslagere est proscriptus: c. 1260—70; St. B. B, fol. 67b. Vgl. B. faber (6)?

9. Schwertfeger (svertveghere, swertveghere, gladiatores). — Vgl. oben S. 73. Im 15. Jahrhundert ſtellen ſie 3 Bewaffnete[1]).

1. Bertrammus gladiator: 1260; Fragm. II, 3, 47. Hereditas B. gl.: 1261; Fragm. II, 59.
2. Heinricus gladiator de Luneburg: c. 1262; Fragm. II, 96.
3. Godeco svertveghere: 1283: St. B. C, fol. 83b, 86a.
4. Theodericus: area (taberne) apud Th. gladiatorem: c. 1286; St. B. C, fol. 120a, 148a. Filii Thiderici gladiatoris: 1288; St. B. C, fol. 162a.

B. Kupfer.

10. Kupferſchmiede (copperslach, copperslagere, cuprifabri, cupripercussores, cuprarii). — Sie ſcheinen, wie ſchon oben geſagt, mit den Schmieden in einem Amte vereinigt geweſen zu ſein und einen Vertreter ihres Handwerks unter den Meiſtern dieſes Amtes gehabt zu haben[2]). 1264 wird eine platea cupripercussorum[3]), 1280 eine Kupferſchmiede erwähnt[4]).

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[2]) Vgl. oben S. 72.

[3]) St. B. B, fol. 17a. Dieſer Name ſcheint aber bald wieder verloren gegangen zu ſein, da bisher, auch aus ſpäterer Zeit, keine weitere Erwähnung deſſelben bekannt geworden iſt. Möglich wäre, daß es ſich um eine in die Harteſtraße mündende Straße handelte, da die angeführte Eintragung lautet: Gerlevus in platea cupripercussorum impignoravit hereditatem suam Wulvoconi, Johanni, Werneconi et Hencen pro 20 mr. den. . . . und nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Oberlandesgerichtsraths Th. Sohm im 14. Jahrhundert an einer Ecke in der Harteſtraße eine der Familie Wulf gehörige Kupferſchmiede nachweisbar iſt; St. B. v. 1324—35 fol. 110a, 162a, 176b, Hausbuch v. 1354—67 fol. 125b, Hausb. v. 1367—87 fol. 29a, Hausb. v. 1397—1418 fol. 3a, 31a, 34a, 56a.

[4]) St. B. C, 29b. Wenn 1282 das Grundſtück des offenbar verſtorbenen Kupferſchmieds Volmar durch Kauf in die Hände des Kupferſchmieds Johannes Gote übergeht, ſo liegt die Vermuthung nahe, daß ſich auch in dieſem Hauſe eine ſolche Schmiede befand. Vgl. St. B. C, fol. 68b.

1. Herbordus cupripercussor: 1259; Fragm. I, 47. H. copperslach 1260; Fragm. II, 4. H. cuprifaber: 1264; St. B. B, fol. 18b.
2. Lodewicus: pueri L. cupripercussoris: 1260; Fragm. I, 61. Margareta filia Lodowici c.: 1262; St. B. B, fol. 3a. Margareta filia copperlageres: daſ. fol. 20b. M. filia cuprifabri: daſ. fol. 27b.
3. Allexander cupripercussor: 1261; St. B. B, fol. 1b.
4. Folmarus: Hereditas F. cupripercussoris: 1263: St. B. B, fol. 13a. H. que fuerat Volmari cuprifabri: 1282; St. B. C, fol. 68b.
5. Engelike cuprifaber: 1266; St. B. B, fol. 26b.
6. Iohannes cuprifaber: daſ. Vgl. 7?
7. Iohannes Gote cupripercussor, magister: c. 1270?; St. B. B, fol. 55a. Vgl. auch St. B C, fol. 68b.
8. Fredericus: Hereditas Fr. cuprifabri: 1287; St. B. C, fol. 134a.

C. Zinn.

11. Zinn- oder Kannengießer (tingetere). — Sie waren in Roſtock mit den Grapengießern in einem Amte vereinigt. Dieſe in andern Städten ebenfalls nachweisbare Verbindung[1]) wird durch die im Jahre 1361 von Wismar, Roſtock, Greifswald und Stettin vereinbarten Beſtimmungen für beide Handwerke auch für die älteſte Zeit wahrſcheinlich[2]). Bezeugt iſt ſie für's 15. Jahrhundert durch eine gemeinſame Rolle[3]). Im 15. Jahrhundert ſtellten die Roſtocker Kannengießer 16 Bewaffnete[4]).

Iohannes tingetere: c. 1265; St. B. B, fol. 24b.

D. Gold und Silber.

12. Goldſchmiede (aurifabri). — Von ihnen wiſſen wir für die älteſte Zeit, wie aus anderen Städten[5]), ſo auch aus Roſtock ſo gut wie Nichts. Im 15. Jahrhundert ſtellen die Roſtocker Goldſchmiede 3 Bewaffnete[6]). Eine Rolle ihres Amtes iſt erſt von 1574 bekannt[7]). Das Amtsbuch, das im Jahre 1572 angelegt und bis 1865 fortgeführt iſt, nennt für dieſe Zeit 87 Namen von Roſtocker Goldſchmieden[8]). Im Jahre 1782 hatten ſie zwei Aelteſte[9]). In Lübeck durften die Goldſchmiede, wenigſtens

---

[1]) Koppmann a. a. O., S. XLI. Rüdiger a. a. O., S. 123 ff. Wehrmann a. a. O., S. 128.

[2]) Hanſe-Receſſe I, Nr. 257. Vgl. Stieda in d. Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 122 ff.

[3]) Stieda, Das Amt d. Zinngießer in d. Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Geſch. 53, S. 135.

[4]) Koppmann in d. Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[5]) Vgl. Lappenberg, Realgewerberechte in Hamburg, S. 76. Crull, Das Amt der Goldſchmiede zu Wismar, S. 2.

[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[7]) Nettelbladt, Verzeichniß a. a. O.

[8]) Schlie, Die Kunſt- u. Geſchichtsdenkmäler v. Mecklenburg-Schwerin 1, S. 599 ff.

[9]) Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Anz. 1782, 20. Stück, S. 78.

nach der älteren Verordnung, nur in ihren Buden unter dem Rathhause arbeiten, eine Maßregel, die die Controlle über die von ihnen angefertigten Waaren erleichtern sollte [1]). Im Jahre 1373 fand in Rostock eine Versammlung von Goldschmieden verschiedener Städte statt, deren Beschlüsse ebenfalls den Schutz vor minderwerthiger Waare bezweckten [2]).

1. Iohannes aurifaber: c. 1259; Fragm. I, 31. St. B. B, fol. 18a, 25b, 60a, 64a, 68a. St. B. C, fol. 10b, 27a, 29b, 32a, 41b, 92a, 93a, 93b, 118a, 151a. M. U. B. 2, Nr. 1429. I. a. pater Wichmanni: 1259; Fragm. I, 55. Vgl. 4. Henricus filius I. a.: 1288; St. B. C, fol. 178a.
2. Radolphus aurifaber: 1259; Fragm. I, 54, 103. Taberne R. a.: c. 1260; Fragm. II, 44.
3. Arnoldus aurifaber: 1262; Fragm. II, 91. St. B. B, fol. 4b.
4. Wichmannus aurifaber: 1274; St. B. C, fol. 11a. Uxor W. a.: c. 1285; St. B. C, fol. 124b. Vgl. 1 und Wichmannus campsor (2)?
5. Iacobus aurifaber: 1279; St. B. C, fol. 24b. Magister I. a.: 1283; St. B. C, fol. 61b. Relicta magistri I. a.: 1288; St. B. C, fol. 168a, 170b. Tutores puerorum m. I. a.: 1288; St. B. C, fol. 170b.
6. Bertoldus Baurus aurifaber: 1287; St. B. C, fol. 137a.

13. Goldwirker ([aurei textores], auree textrices). — Sie verfertigen offenbar die mit feinem Golddraht durchzogenen Gewebe.

Margareta aurea textrix, uxor Phillippi: c. 1269; St. B. B, fol. 46b.

E. Legierungen.

14. Grapengießer (gropengheter, fusores ollarum). — Sie waren, wie erwähnt, offenbar von Anfang an mit den Zinngießern in einem Amte vereinigt [3]). Die Grapengießerstraße ist c. 1279 nachweisbar [4]). Eine die Grapengießer allein betreffende Vereinbarung zwischen Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin stammt aus dem Jahre 1354 [5]).

1. Fredericus gropengheter(e), fusor ollarum: 1259; Fragm. I, 62. St. B. B, fol. 35a. St. B. C, fol. 52a, 131a, 132a, 158a. St. B. A 7, fol. 3b.
2. Conico gropengheter: 1262; St. B. B, fol. 2b. Vgl. 4?
3. Herwicus: pueri H. gropenghetere: 1263; St. B. B, fol. 8b. Iohannes filius H. gr.: 1273; St. B. C, fol. 7b.
4. Conradus: Aleydis, Alheit, Alike filia gropengetere (fusoris ollarum): 1263; St. B. B, fol. 12b, 25a, 25b, 26a. Vgl. 2?
5. Ludike fusor ollarum: 1264; St. B. B, fol. 22a.

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 221. Vgl. auch Koppmann a. a. O., S. XXXVIII.
[2]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 137.
[3]) Siehe oben S. 78.
[4]) St. B. C, fol. 27b.
[5]) Hanse-Recesse I, Nr. 188. Vgl. Stieda in d. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 122 ff.

Die Apengeter oder Rothgießer ſind in Roſtock, wenigſtens in unſerer Zeit, nicht nachweisbar[1]).

15. Glockengießer (fusores campanarum). — Sie waren in Hamburg mit den Grapengießern verbunden[2]). Zwei offenbar gleichzeitig, wohl in den 80er Jahren, gemachte Eintragungen in Stadtbuch A 6a[3]) lauten: Hartwicus concessit civitati ollam valentem 3 mr. 4 sol. minus, und: Bramowe concessit civitati ollas ponderantes $7^1/_2$ livespunt. Item 2 ollas ponderantes 3 et dimidium scippunt. Man wird wohl als ſicher annehmen dürfen, daß die Stadt das Metall dieſer Grapen zu einem größeren Guß, wahrſcheinlich einem Glockenguß, verwenden wollte.

Arnoldus fusor campanarum, magister: 1285; St. B. C, fol. 110b.

16. Münzer (monetarii, magistri monete). — Die ausſchließliche Münzgerechtigkeit innerhalb der Herrſchaft Roſtock ging erſt im Jahre 1325 durch Kauf vom Fürſten an die Stadt über[4]). Doch ließ dieſe ſchon in der uns beſchäftigenden Zeit durch einen Münzmeiſter Münzen ſchlagen und bezahlte dafür eine jährliche Abgabe an den Fürſten, deren Höhe wir aber nicht kennen[5]). Der Münzmeiſter bewohnte offenbar ein der Stadt gehöriges Haus (domus magistri monete), deſſen innere Einrichtung 1260 ebenfalls ſtädtiſches Eigenthum war[6]). Um dieſelbe Zeit wird gebucht, daß der Münzmeiſter Silber empfangen habe, das zum Nutzen der Stadt verwandt werden ſolle[7]). Aus der uns hier insbeſondere beſchäftigenden Zeit hat ſich der Name nur eines Münzmeiſters erhalten.

Albertus magister monete: c. 1260; Fragm. I, 89. Monetarius: 1260; Fragm. II, 6 St. B. A 8, fol. 15a. A. monetarius: 1262: St. B. B, fol. 2b. Magister A. monetarius: 1268; St. B. B, fol. 39b. Tutoris Edhelandis filie A. m.: c. 1280; St. B. C, fol. 39a. Molendinum quod fuerat A. m.: c. 1283; St. B. C, fol. 76a. Hereditas A. m. defuncti: 1283; St. B. C, fol. 84b.

F. Altflicker.

17. Keſſelflicker (ketelbot(h)ere). — Sie bilden wohl kein Amt[8]).

---

[1]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 157 ff. Koppmann a. a. O., S. XXX. Rüdiger a. a. O., S. 1 ff. Bodemann a. a. O., S. 186 ff.

[2]) Koppmann a. a. O., S. XXXVIII.

[3]) Am unteren Rande von fol. 1b u. 2a.

[4]) Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock, S. 16.

[5]) Vgl. St. B. A 8, fol. 15a, 16a, 16b.

[6]) Fragm. I, 89.

[7]) Fragm. II, 9.

[8]) Vgl. auch Koppmann a. a. O., S. XLI.

1. Henricus ketelboter: c. 1279; St. B. C, fol. 27a, 37a, 149b.
2. Ludolphus de Stadhen ketelboter: 1281; St. B. C, fol. 44b. Ludolfus ketelbot(h)ere: 1287; St. B. C, fol. 140a, 144a.
3. Bertoldus ketelbotere: 1287; St. B. C, fol. 136b, 175b.
4. Olricus, Ulricus ketelboter(e): 1287; St. B. C, fol. 142a, 146a. Area quam emerat Herbordus carnifex emerat a Olrico k.: 1287; St. B. C, fol. 151a.

G. Thon, Lehm.

18. Maurer (lapicide). — Die Bezeichnung der Maurer als lapicide erklärt sich vielleicht aus dem Einfluß, den der Süden, der vorzugsweise mit Hausteinen baute, auf die Ausbildung unserer Baukunst gehabt hat[1]). An Steinhauer zu denken, ist in unserer auf Findlinge und Ziegel angewiesenen Gegend nicht wohl möglich. Daß wir es bei den hier in Frage kommenden Personen mit einer Art Bauunternehmer zu thun haben, wird dadurch wahrscheinlich, daß von großen Ziegellieferungen die Rede ist, welche sie für die Stadt und für Privatleute übernahmen. Der Empfang der Ziegel[2]) und die dafür bezahlten Summen[3]) werden in unsern Aufzeichnungen erwähnt, ebenso zwei an Meister Dietrich gemachte Zahlungen ad imponendos lateres (für das Aufstapeln von Ziegeln?) und ad lateres efferendos (für das Fortschaffen von Ziegeln)[4]). Die magistri lapicide Heinrich und Alexander, die wiederholt zusammen genannt werden, pachteten in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts die städtische Ziegelei[5]). Famuli lapicide werden c. 1283 erwähnt[6]). In späterer Zeit bilden die murlude ein Amt, das im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete stellte[7]).

1. Borchardus lapicida: 1259; Fragm. I, 40. St. B. B, fol. 43a. Magister: 1262; St. B. B, fol. 3b, 7b, 47b.
2. Henricus (Hinricus, Heinricus) lapicida: 1266; St. B. B, fol. 26b. Magister: 1277; St. B. A 6b, fol. 4b, 5a, 6b. St. B. A 6a, fol. 2b. St. B. C, fol. 40a, 124b, 144b.
3. Thidericus (Theodericus) lapicida, magister: c. 1274; St. B. A 8, fol. 4b. St. B. C, fol. 29a, 30b, 59a, 84b, 123a. Thidericus lapicida: 1283; St. B. C, fol. 88a.
4. Alexander lapicida: 1277; St. B. A 6b, fol. 4b, 5a. St. B. C, fol. 19b, 34b, 52b, 55a. Magister: c. 1270—80; St. B. A 6b, fol. 6b. St. B. A 6a, fol. 2b. St. B. C, fol. 50b.
5. Conradus lapicida: 1287; St. B. C, fol. 158b.

[1]) Vgl. den Ausdruck „Steinmetz", der ja im Süden auf den Bauarbeiter im Allgemeinen übertragen wurde.

[2]) St. B. A 6b, fol. 4b, 5a.

[3]) St. B. A 8, fol. 4b. St. B. A 6a, fol. 2b.

[4]) St. B. A 8, fol. 4b.

[5]) St. B. A 6b, fol. 6b. Vgl. unten S. 82.

[6]) St. B. A 3, fol. 2a.

[7]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.

19. Ziegler (laterum rector, magister laterum, laterator). — Die ſtädtiſche Ziegelei (domus laterum) ſtand während der fünfziger und ſechsziger Jahre des 13. Jahrhunderts, wie es ſcheint, unter der Leitung des von der Stadt angeſtellten Meiſters Wilhelm[1]). In den ſiebziger Jahren wurde ſie, wie erwähnt, an die lapicide Meiſter Heinrich und Alexander verpachtet[2]). Außer der Stadt beſaßen auch die Marienkirche, die Predigermönche und das Hospital zum Heiligen Geiſt Ziegeleien. Wem die vor dem Bramower Thore gelegene gehörte, die um 1280 erwähnt wird, iſt unſicher[3]). Aufzeichnungen, die von der Stadt für Ziegel und für die Ziegelei verausgabten Summen betreffend, finden ſich wiederholt[4]). Auch über Ziegel- und Kalklieferungen der Marienkirche an die Stadt finden ſich Notizen[5]). Die um 1283 mehrfach genannten percussores laterum[6]) werden, wenn hier nicht an die Zerkleinerung von Feldſteinen zu denken iſt, Ziegelarbeiter geweſen ſein.

Wilhelmus laterum rector (magister laterum, laterator): 1259; Fragm. I, 22. St. B. B, fol. 7b, 18b.

20. Töpfer (figuli). — Sie ſcheinen, wie in den übrigen Städten, von denen wir wiſſen, ſo auch in Roſtock erſt in ſpäterer Zeit größere Bedeutung gewonnen zu haben: weder in Lübeck, Hamburg[7]) und Lüneburg, noch in Roſtock iſt eine Rolle der Töpfer aus dem Mittelalter erhalten. Nettelbladt's Verzeichniß nennt eine Töpferrolle von 1609. Aus der Zeit von 1258 bis 1288 kann ich nur einen Vertreter dieſes Handwerks anführen.

Conradus figulus: 1265; St. B. B, fol. 19b.

21. Lehmdecker (lemdhecker). — Scheinen erklärlicherweiſe nur im 13. Jahrhundert vorzukommen.

Hugo lemdhecker †: c. 1280; St. B. C, fol. 34b.

H. Glas.

22. Glaſer (glasewrochtere, vitrarii, factores vitrorum). — Sie waren bei uns wie in Hamburg, Lübeck und Lüneburg[8]) in der älteren Zeit mit den Malern in einem Amte vereinigt, das im 15. Jahrhundert

[1]) Aehnlich in Hamburg nach 1370—82; vgl. Koppmann a. a. O., S. CVII.
[2]) St. B. A 6b, fol. 6b.
[3]) St. B. C, fol. 30b. Vgl. Koppmann in II, 1, 94 f.
[4]) Vgl. oben S. 81 u. St. B. A 8, fol. 15a.
[5]) St. B. B, Rückſeite des Umſchlags. St. B. A 8, fol. 13a, 16b.
[6]) St. B. A 3, fol. 2a, 2b, 8b.
[7]) Die Hamburger Töpfer bilden erſt ſeit 1615 eine Brüderſchaft; Koppmann, Kämmereirechnungen, S. L. f.
[8]) Koppmann a. a. O., S. XXXVII f. Wehrmann a. a. O., S. 326 ff. Bodemann a. a. O., S. XIV.

2 Bewaffnete zu ſtellen hatte[1]). Die Trennung der beiden Handwerke iſt jedenfalls vor 1600, wahrſcheinlich ſchon geraume Zeit vorher eingetreten[2]). Ueber Abgaben der anfangs wenig zahlreichen Glaſer erfahren wir aus der uns beſchäftigenden Zeit Nichts. Maler ſind in unſern Quellen nicht nachweisbar.

1. Rabodo vitrarius: 1262; St. B. B, fol. 2b.
2. Iohannes factor vitrorum (glasewrochtere), magister: 1268; St. B. C, fol. 38a, 172b.

III. Verarbeitung von animaliſchen Stoffen.

I. Pelzwerk und Häute.

23. Pergamentmacher (permentatores, pergamentatores, pergamentarii, permentarii, perementarii). — Während ſie in Lübeck ſchon im Jahre 1330 ein Amt bilden[3]), läßt ſich eine Rolle dieſes Handwerks in Hamburg, Lüneburg und Riga und auch bei uns nicht nachweiſen. Die Bedeutung dieſes Handwerks, das wohl nie ſehr viele Mitglieder zählen konnte, war ja auch nur eine vorübergehende, da das Pergament mehr und mehr durch das Papier verdrängt wurde. Gab es doch in Lübeck ſeit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ſtets nur einen Pergamentmacher[4]). In der uns hier beſchäftigenden Zeit laſſen ſich in Roſtock drei Vertreter dieſes Handwerks nachweiſen.

1. Iohan (Iohannes) permentator (pergamentator): 1279; St. B. C, fol. 24b, 27a.
2. T(h)idemannus pergamentator (per(e)mentarius, pergamentarius): c. 1279; St. B. C, fol. 27a, 124b, 144b, 175b.
3. Henricus Scadhe pergamentarius: 1283; St. B. C, fol. 86a.

24. Weißgerber (witgherewere, witgerwere, dealbatores corei). — Sie gerben vorwiegend mit Alaun[5]) und bildeten bei uns ſchon in der älteſten Zeit ein beſonderes Amt, das im 15. Jahrhundert 3 Bewaffnete zu ſtellen hatte[6]). In dem Verzeichniß der Aemter vom Jahre 1782 werden ſie nicht mehr genannt, doch geht aus einer von Niehenck angeführten Siegelinſchrift hervor, daß das im 18. Jahrhundert als Beutler bezeichnete Amt auch die Weißgerber umfaßte[7]). Um 1270 zahlen die Weißgerber eine gemeinſame Abgabe an die Stadt[8]), die nach dem Kämmereiregiſter von 1325 2 Mark betrug.

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[2]) Vgl. Glaſerrolle, S. 75b u. 76a.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 363 ff.
[4]) Wehrmann a. a. O., S 363, Anm.
[5]) Vgl. Koppmann a. a. O., LII.
[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[7]) Niehenck i. d. Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Nachr. 1782, S. 162: D: Amt. D: Weisgar. u: Beutler in Rostock.
[8]) St. B. A 8, fol. 2a.

1. Bertolt witgherewer: 1260; Fragm. I, 121.
2. Symon witg(h)erewer: c. 1281; St. B. C, fol. 39a, 75b, 76a, 165b.
3. Godikinus witgherewer: 1288; St. B. C, fol. 166b.

25. Lohgerber (lore, loere, gherewere, cerdones, serdones.) — Sie waren in älterer Zeit ein wichtiges und zahreiches Amt, das im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu ſtellen hatte [1]). Sie gerben das Leder mit Lohe auf dem nach ihnen benannten Gerberbruch (palus cerdonum) [2]). Von einem beſonderen Gerberhauſe, wie es ſich in Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Riga [3]) findet, erfahren wir aus unſeren Quellen nichts, doch ſcheint der Ausdruck gerhus im 14. Jahrhundert auch in Roſtock vorzukommen [4]). Um 1270 zahlen die Lohgerber eine gemeinſame Abgabe, die um 1279 auf 12 Mark jährlich angegeben wird [5]). Ob ſie für Arbeits- oder Verkaufsplätze entrichtet wurde, erfahren wir nicht [6]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 zahlten die auf dem Bruche wohnenden Lohgerber (cerdones de palude) für ihre Plätze auf dem Markte jährlich um Weihnacht 30 Mark an die Stadt.

1. G(h)erardus serdo (cerdo, lore)?, Rm.: 1259; Fragm. I, 5, 31, 52, 55, 60, 62, 67, 69, 95. St. B. B, fol. 5a, 8a, 30a, 34b, 47b, 53a, 68b. St. B. C, fol. 6a, 14b, 23a, 164a. St. B. A 8, fol. 11a. Reineco (Reynerus) gener (Gherardi) cerdonis: 1273; St. B. C, fol. 8b, 26a. Vgl. 15.
2. Reinoldus: Wilseth vidua R. gherewere: 1260; Fragm. I, 77.
3. Borchardus gherewer: 1260; Fragm. I, 121.
4. Fredericus (Fridericus) cerdo (lore): 1268; St. B. B, fol. 37a. St. B. C, fol. 9b, 14a, 66b, 141b. St. B. A 8, fol. 5b.
5. Meineco lore: c. 1268; St. B. B, fol. 42b.
6. Albertus cerdonis frater: 1269; St. B. B, fol. 63b. St. B. A 8, fol. 16a. Albertus lore (cerdo): St. B. C, fol. 8a, 28b. St. B. A 6b, fol. 5a, 5b.
7. Iohannes: Gherico (Gherardus) et Iohannes filii sororis I. cerdonis: c. 1271?; St. B. B, fol. 51b, 53a.
8. Werner(us) lore (cerdo): c. 1271?; St. B. B, fol. 56b, 57b, 69a. St. B. C, fol. 156a.
9. Bertolt cerdo in palude: c. 1271?; St. B. B, fol. 58b.
10. Ecgehardus (Egghehardus) gherwere (cerdo): 1277; St. B. C, fol. 20b, 166b. Ecgehardus Longus cordo: c. 1279; St. B. C, fol. 25b.

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[2]) Bertolt cerdo in palude: c. 1270; St. B. B, fol. 58b. Palus cerdonum: c. 1287; St. B. C, fol. 137a.

[3]) Lüb. U. B. 1, S. 249. Lappenberg a. a. O., S. 102 f. Koppmann a. a. O., S. LXV. Bodemann a. a. O., S. XIV. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 11 ff.

[4]) M. U. B. 5, S. XIV.

[5]) St. B. A 8, fol. 1a, u. St. B. A 6b, fol. 1a u. 1b.

[6]) Ueber Verkaufsplätze der Hamburger u. Lübecker Gerber vgl. Koppmann a. a. O., S. XXXVII, u. Lüb. U. B. 1, S. 249.

11. Hinricus cerdo ante portam: c. 1270—80; St. B. A 6 b, fol. 5a.
12. Thethardus de Parleberg cerdo: 1284; St. B. C, fol. 93 b. Vgl. 18?
13. Iohannos de Daslo cerdo: 1284; St. B. C, fol. 94 b, 95 b.
14. Gotfridus; Lambertus filius G. cerdonis: 1284: St. B. C, fol. 98 b. Vgl. 17? Gotfridus (Lawe) cerdo: 1287; St. B. C, fol. 142 b, 151 b. St. B. A 7, fol. 46. Godeco loer: c. 1270—80; St. B. A 6 b, fol. 6 a.
15. Reynerus (Reynikinus) cerdo?, Rm.: 1285; St. B. C, fol. 110 a, 111 b, 124 b. Vgl. 1.
16. Hartwicus cerdo (lore): 1287: St. B. C, fol. 154 a, 156 b, 157 a.
17. Lambertus cerdo: 1287: St. B. C, fol. 158 b. Vgl. 14?
18. Dethardus: Cristina relicta D. cerdonis: c. 1287; St. B. C, fol. 159 b. Vgl. 12?
19. Nicolaus cerdo: 1288; St. B. C, fol. 161 b.

26. Pelzer (pellifices) und Buntmacher. — Sie bildeten, der reichlichen Anwendung von Pelzwerk in früheren Jahrhunderten entsprechend, eines unserer wichtigsten Aemter, das im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu stellen hatte[1]). Auch in der uns beschäftigenden Zeit lassen sich 21 Vertreter dieses Handwerks nachweisen. In Lübeck war seit 1386 das Amt der Pelzer von dem der Buntmacher getrennt. Bei uns erscheinen beide Handwerke noch in der Rolle von 1568 als ein Amt, während eine Auseinandersetzung zwischen ihnen vom Jahre 1639 zeigt, daß die Trennung erfolgt war[2]). Die Pelzer verarbeiteten Schaf- und Lammfelle, die Buntmacher alles sonstige Pelzwerk[3]). Der Rückgang in der Neuzeit ist bei diesem Gewerbe ganz besonders in die Augen springend: im Jahre 1782 zählte das Amt der Buntfutterer in Rostock außer den 2 Aeltesten nur noch 7 Mitglieder[4]). In der uns beschäftigenden Zeit zahlten die Pelzer eine gemeinsame Abgabe von 7 Mark[5]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatten sie für ihre Verkaufsplätze jährlich 9 Mark zu entrichten.

1. Rodolfus pellifex?, Rm.: 1259; Fragm. I, 24.
2. Bernardus pellifex: 1260; Fragm. I, 83. Fragm. II, 4, 90. St. B. B, fol. 24 a, 43 a, 46 a, 54 a. St. B. C, fol. 14 b, 127 b, 150 a.
3. Gotzwinus pellifex: 1261; St. B. B, fol. 1 b.
4. Willikin pellifex: 1263; St. B. B, fol. 11 b. Vgl. 12?
5. Engelbertus: Gertrudis vidua E. pellificis: 1264; St. B. B, fol. 16 a.
6. Gherardus pellifex: 1264; St. B. B, fol. 22 a, 41 b, 46 b. St. B. C, fol. 59 a, 129 b, 131 a, 149 a.
7. Heydhenricus pellifex de Guzstrowe: 1264; St. B. B, fol. 25 a.
8. Albertus pellifex: 1270; St. B. B, fol. 49 a.

---

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.

[2]) Ueber d. Rost. Buntfutterer u. Pelzer vgl. Stieda in d. Rost. Zeitung 1889, Nr. 480, 482, 484, 486. Einen Beitrag zum mittelalterl. Pelzhandel überhaupt giebt Koppmann in d. Hans. Geschichtsbl. 1893, S. 63 ff.

[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen, S. XXXIV, XLIV u. XLV. Wehrmann a. a. O., S. 190 ff. u. 356 ff.

[4]) Niehenck a. a. O., S. 161.

[5]) St. B. A 8, fol. 1 a, 2 b, 14 a. St. B. A 6 b, fol. 1 a.

9. Pellifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 59b.
10. Thitmarus (Dithmarus) pellifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 60b. St. B. C, fol. 11a, 178b.
11. Floreco pellifex: 1275; St. B. A 8, fol. 5b.
12. Hermannus: Zacharia uxor H. pellificis: 1280; St. B. C, fol. 33a. Willikinus filius H. p.: 1284; St. B. C, fol. 77b. Vgl. 4 u. 18?
13. Iordanus pellifex: 1281; St. B. C, fol. 38b, 54a.
14. Wezcelus pellifex: 1281; St. B. C, fol. 38b.
15. Hence de Stendal Parvus pellifex: 1282; St. B C, fol. 59b.
16. Thidericus pellifex de Trajecto: 1283; St. B. C, fol. 75a.
17. Ricquinus pellifex: c. 1283–84; St. B. C, fol. 76a.
18. Hermannus pellifex de Trajecto: c. 1284; St. B. C, fol. 81b, 84a. Vgl. 12?
19. Arnoldus de Gnewesmolen pellifex: 1287; St. B. C, fol. 152b.
20. Conradus de Marburg pellifex: 1287; St. B. C, fol. 152b.
21. Iohannes de Hamburg pellifex: 1288: St. B. C, fol. 162b.

27. Beutler (factores bursarum, bursarii). — Im Jahre 1407 bilden sie mit den Sämischbereitern, Riemern und Gürtlern ein Amt[1]) während für's 18. Jahrhundert ihre Vereinigung mit den Weißgerbern feststeht[2]). Im Jahre 1782 zählte ihr Amt nur 4 Mitglieder und als Erzeugnisse der Beutler werden Mannsstrümpfe (jedenfalls doch aus Leder), Handschuhe und Beutel genannt[3]). In Lübeck waren sie ursprünglich mit den Riemenschneidern[4]), in Hamburg dauernd mit den Zaumschlägern, Gürtlern, Sattlern und Taschenmachern vereinigt[5]).

1. Radolfus (Radolphus) factor bursarum (bursarius): c. 1280: St. B. C, fol. 32a, 76a, 150b, 151a.
2. Nicolaus factor bursarum: c. 1285; St. B. C, fol. 106b.

28. Handschuhmacher (cerotecarii[6])). — Während wir wissen, daß in Lübeck bereits im Jahre 1262 sieben Buden auf dem Markte an Handschuhmacher vermiethet waren, habe ich nur eine etwa aus demselben Jahre stammende Eintragung gefunden, die berichtet, daß der Handschuhmacher Hermann von Prag verfestet worden sei, weil er die Frau eines andern Handschuhmachers Hermann nächtlicherweile verwundet habe[7]).

1. Hermannus cerotecarius de Praghe: c. 1260–70; St. B. B, fol. 68a. Vgl. oben.
2. Hermannus: Suemodis uxor H. cerotecarii: daſ. Vgl. oben.

---

[1]) Nettelbladt a. a. O.
[2]) Vgl. oben S. 83.
[3]) Niehenck a. a. O., S. 162.
[4]) Koppmann a. a. O., S. XXXII f.
[5]) Rüdiger a. a. O., S. 42.
[6]) Richtiger: cyrotecarii.
[7]) St. B. B, fol. 68a.

29. Sattler (sellifices) und Schildmacher (scildere, cli(p)peatores). — Da der Schild in der uns beschäftigenden Zeit wie der Sattel im Wesentlichen aus einem mit starkem Leder bezogenen Holzgestell bestand [1]), so ist es nicht auffallend, daß die beiden genannten Handwerke in einem Amte vereinigt waren, ja wie unser Verzeichniß lehrt, auch von derselben Person betrieben werden konnten. Im Jahre 1282 berichtet der Rostocker Rath nach Lübeck im Interesse eines dorthin verzogenen Mitgliedes des in Frage stehenden Amtes, daß er magistrum Gocewinum, Burchardum, clipeatores et oldermannos eiusdem operis, ceterosque sellifices omnes vorgeladen und sich von ihnen das Wohlverhalten ihres frühern Genossen habe bezeugen lassen [2]). Im 15. Jahrhundert hatte das Amt der sedelere 5 Bewaffnete zu stellen [3]).

1. Martinus clippeator: c. 1260—70?, St. B. B, fol. 66b.
2. Gozwinus (Gocewinus) scilder: c. 1271?; St. B. B, fol. 55a. St. B. C, fol. 21a. Magister G. clipeator et oldermannus: 1282; M. U. B. 3, Nr. 1649. Meychtildis uxor G. cl. 1284; St. B. C, fol. 81b.
3. Busso (Bosso) sellifex (clipeator): 1275; St. B. A 8, fol. 5b. St. B. C, fol. 75b, 86b.
4. Burchardus (Borchardus) cli(p)peator: 1282; St. B. C, fol. 70a, 90b, 115b, 121b, 143b, 152b, 156a. B. cl. et oldermannus: 1282; M. U. B. 2, Nr. 1649.

30. Riemenschneider (remensnithere, remensnidere, incisores corrigiarum, corrigicide). Sie bilden, mit den Beutlern, Sämischbereitern und Gürtlern vereinigt, eins der wichtigsten Rostocker Aemter, das im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu stellen hatte [4]). Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Schmiederolle verbietet ihnen das Feilhalten von unbeledertem Schmiedewerk [5]). Die Riemenschneider bezahlen in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts jährlich 3 Mark [6]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 war diese Abgabe noch die gleiche. Im Jahre 1782 hatten die Riemer ein Gerbe- und Versammlungshaus vor dem Petrithor [7]).

1. Benedictus remensnither: 1268; St. B. B, fol. 36b.
2. Lodowicus remensnither: c. 1260—70; St. B. B, fol. 64a.
3. Wolterus?: Thidericus filius domini Wolteri remensnidere: c. 1275; St. B. A 8, fol. 7a.
4. Thitmarus corrigicida: c. 1277; St. B. C, fol. 18a, 34b, 43a.

---

[1]) Alwin Schultz, Höfisches Leben z. Z. d. Minnesinger (2. Aufl.) 1, S. 84 f.
[2]) M. U. B. 3, Nr. 1649.
[3]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.
[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.
[5]) § 5.
[6]) St. B. A 8, fol. 1b. St. B. A 6b, fol. 1b.
[7]) Niehenck a. a. O., S. 160.

5. Radolphus corrigicida: c. 1282; St. B. C, fol. 72b.
6. Rotgherus corrigicida: 1284; St. B. C, fol. 94a.
7. Ludolfus corrigicida: c. 1286; St. B. C, fol. 120b.

31. Belter (beltere, biltere). — Dieſe Handwerksbezeichnung iſt meines Wiſſens für das deutſche Mutterland bisher nicht nachgewieſen, war dagegen in Riga, wenigſtens im 15. Jahrhundert, ganz gebräuchlich[1]). Auch in Reval wird im 14. Jahrhundert ein Belter erwähnt[2]). Der Urſprung des Wortes iſt jedenfalls in Skandinavien zu ſuchen und von dem altnordiſchen belti (ſchwediſch: bälte), Gürtel, herzuleiten. In Stockholm hat ſich denn auch der Schragen eines Amts der Bältare erhalten, die als Sattler erklärt werden[3]). Vom Norden aus hat die Bezeichnung dann offenbar in verſchiedenen Oſtſeeſtädten Eingang gefunden und ſich in Riga längere Zeit erhalten. Nach den hier gefundenen Nachrichten[4]) beſaßen die Rigiſchen Belter ein eigenes Gerbehaus, das im Jahre 1493 in die Hände der Schuſter überging, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es bei einer etwaigen Erneuerung des Belteramtes ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zurückgegeben werden ſollte. Das Haupterzeugniß der Belter ſcheint in Riga während der genannten Zeit Riemenzeug zu Pferdegeſchirren geweſen zu ſein. Ferner lieferten ſie Gürtel, Säcke, Handſchuhe, Pulverbeutel und beſorgten auch das Gerben von Häuten. Vielleicht beſorgten ſie auch Polſterarbeit. In Roſtock ſind, wenigſtens für die uns beſchäftigende Zeit nur zwei als Belter bezeichnete Perſonen nachweisbar. Alle weiteren Nachrichten fehlen.

1. Albertus bilter: 1273; St. B. C, fol. 6a. Hereditas biltern(!?): 1273; St. B. C, fol. 8a. Domus A. belter: c. 1281; St. B. C, fol. 48a.
2. Wulphardus (Wulfardus) belter: 1284; St. B. C, fol. 80b, 82b, 92a, 95b, 153a.

32. Schuhmacher (sutores). — Sie ſtanden im 15. Jahrhundert mit den Schmieden allen übrigen Aemtern voran, indem ſie gleichfalls 40 Bewaffnete zu ſtellen hatten[5]). In der uns hier beſchäftigenden Zeit laſſen ſich nicht weniger als 32 Vertreter ihres Handwerks nachweiſen. Sie haben jedenfalls auch unter dem Rückgang aller Gewerbe in der Neuzeit weniger gelitten als manche andere Aemter, da ſie im Jahre 1782 außer den 4 Aelteſten noch 71 Vertreter zählten[6]).

---

[1]) C. Mettig in d. Sitzungsber. d. Geſellſch. f. Geſch. u. Alterthumsk. d. Oſtſeeprovinzen Rußlands 1886, S. 62 ff.
[2]) Daſ. S. 67.
[3]) Vgl. Stieda u. Mettig, S. 38, Anm. 1.
[4]) Vgl. Mettig a. a. O.
[5]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[6]) Niehenck a. a. O., S. 156.

Bereits in den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts bezahlten die Schuhmacher für ihre Buden eine jährliche Abgabe von zuſammen 24 Mark, die in vier Raten zu je 6 Mark entrichtet wurden[1]). Ebenſo war es noch nach dem Kämmereiregiſter von 1325. In der Altſtadt belegene Schuſterbuden (taberne sutorum) werden während der uns beſchäftigenden Zeit ausdrücklich erwähnt[2]). Aus dem Zuſammenhang geht hervor, daß ſie nach Art der Knochenhauerbuden vereinigt waren. Ob mit den als curia sutorum in antiqua civitate und locus stacionis sutorum antique civitatis[3]) bezeichneten Gebäuden ebenfalls Buden gemeint ſind, läßt ſich kaum entſcheiden. Zweimal findet ſich die Notiz: Sutores denarios stacionis sue Iohannis baptiste dederunt[4]). Daß die Verarbeitung von ſchlechtem Leder beſtraft wurde, haben wir bereits in der Einleitung erwähnt[5]).

1. Meinekinus sutor: 1259; Fragm. I, 56a.
2. Ecbertus Hecht sutor: 1260; Fragm. I, 67.
3. Olricus sutor: 1261; Fragm. II, 33. St. B. B, fol. 16b.
4. Hermannus Longus sutor: 1261; Fragm. II, 52. St. B. B, fol. 36a. Vgl. 29?
5. Herwicus (Harwicus) sutor: 1263; St. B. B, fol. 10a, 11a, 27b, 28a.
6. Wernerus sutor: 1264; St. B. B, fol. 10a, 15ab.
7. Ortwinus sutor: 1264; St. B. B, fol. 16a.
8. Segenandus sutor: 1266; St. B. B, fol. 25b.
9. Ecgehardus sutor: 1269; St. B. B, fol. 47b. St. B. A 8, fol. 5b. Ecgehardus Longus sutor: 1273; St. B. C, fol. 8b. Herbordus filius Ecgehardi sutoris: 1277; St. B. C, fol. 19a. Vgl. 16?
10. Conradus sutor: c. 1260—70?; St. B. B, fol. 63a.
11. Iohannes de Guzterov (de Gustrowe) sutor: c. 1260—70: St. B. A 8, fol. 13a. St. B. C, fol. 16a, 33a, 82b, 145b, 154a.
12. Horle sutor: c. 1260—70?; St. B. B, fol. 68a.
13. Thitmarus sutor: c. 1270; St. B. A 8, fol. 2b. St. B. C, fol. 20b.
14. Folmarus sutor: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
15. Heinricus sutor: c. 1271?; St. B. B, fol. 56a. St. B. C, fol. 88a. Vgl. 23, 28 u. 31?
16. Herbordus sutor: c. 1271?; St. B. B, fol. 57b. St. B. C, fol. 12b. Iohannes filius Herbordi sutoris: 1287; St. B. C, fol. 133a, 170a. Vgl. 9?
17. G(h)erardus Parvus sutor: 1277; St. B. C, fol. 18a, 94b, 105b, 149a, 157a. Vgl. 25?
18. Willekinus (Wilhelmus) sutor: 1278; St. B. C, fol. 22b, 43a, 78b, 85b, 131b, 142b, 143a, 146a, 167b, 170b, 176a.

---

[1]) St. B. A 8, fol. 1a, 2b. St. B. A 6b, fol. 1a, 1b.
[2]) St. B. B, fol. 52a.
[3]) St. B. C, fol. 100a, 130a.
[4]) St. B. A 6b, fol. 2b, 4b.
[5]) Vgl. oben S. 70, Anm. 3.

19. Boldewinus sutor: 1279; St. B. A 6 b, fol. 3 a. St. B. A 7, fol. 3 b.
20. Iohannes Albus sutor: 1279; St. B. A 6 b, fol. 3 a. St. B. C, fol. 127 b, 157 b.
21. Marquardus sutor: c. 1279; St. B. C, fol. 29 a, 71 a, 72 b, 90 b, 146 b.
22. Thidericus (Theodericus) de Hildensem sutor: 1282; St. B. C, fol. 60 a, 70 a, 152 a, 175 b.
23. Henricus sutor in nova civitate: 1282; St. B. C, fol. 61 a. Vgl. 15, 28 u. 31?
24. Gherlacus sutor: 1283; St. B. C, fol. 65 b.
25. Gherardus sutor: 1283; St. B. C, fol. 75 b. Vgl. 17?
26. Ludolfus sutor: 1284; St. B. C, fol. 102 b.
27. Borghardus sutor: 1285; St. B. C, fol. 109 a.
28. Heynricus Heyer sutor: 1286; St. B. C, fol. 122 b. Vgl. 15, 23 u. 31?
29. Hermannus sutor: 1286: St. B. C, fol. 128 b, 152 b. Vgl. 4?
30. Iohannes Peyne sutor: 1287; St. B. C, fol. 133 b.
31. Henricus de Monasterio sutor; 1287; St. B. C, fol. 138 a, 169 b. Vgl. 15, 23 u. 28?
32. Petrus sutor: 1288; St. B. C, fol. 165 b.

Die Altſchuſter (oltleppere, renovatores antiquorum calciorum), die in Roſtock wie in Lübeck[1]) ein beſonderes Amt bildeten[2]), laſſen ſich in der Zeit von 1258 bis 1288 nicht nachweiſen. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 bezahlten ſie jährlich 3 Mark in 4 Raten von je 12 Schillingen.

33. Glotzenmacher (glossere[3])). — Sie verfertigen Pantoffel, zunächſt wohl Holzpantoffel (glosse, klosse, glotze, klotze, gallotze), und bilden ſpäter als Tuffel- oder Glotzkenmaker in Roſtock ein beſonderes Amt[4]). In Lübeck bilden ſie 1436 eine „selschop“ von 10 Perſonen[5]). Es ſind wohl dieſelben Handwerker, die im 15. Jahrhundert als Amt der klippekenmakere in Roſtock 5 Bewaffnete zu ſtellen hatten[6]).

Henricus glossere: c. 1282 od. 83; St. B. C, fol. 73 b.

K. Wolle.

34. Wollenweber (wullenwevere, lanei textores, lanetextores; lanee textrices, auch einfach: textores, textrices?) — In Hamburg ſcheinen ſie in der älteſten Zeit mit den Leinenwebern vereinigt geweſen zu ſein[7]). In ſpäterer Zeit bildet aber in Hamburg, wie in Lübeck und

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 343.
[2]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166. Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Anz. 1782, S. 78.
[3]) Der Ausdruck glossere iſt bisher nicht belegt, läßt ſich aber von glosse leicht ableiten.
[4]) Nettelbladt a. a. O.
[5]) Wehrmann a. a. O., S. 210.
[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[7]) Koppmann a. a. O., S. LI.

Lüneburg, jedes der beiden Handwerke ein beſonderes Amt[1]). So war es auch in Roſtock. Das Amt der Wollenweber ſtellte hier im 15. Jahrhundert gleich den Krämern, Pelzern, Knochenhauern, Böttchern, Riemenſchneidern, Schneidern, Gerbern und Fiſchern 20 Bewaffnete[2]). Im Jahre 1782 aber gab es außer den vier Aelteſten nur noch acht Mitglieder[3]). In der angeführten Liſte von Geldſtrafen aus dem Jahre 1275 heißt es[4]): Magistri lanetextorum duo dederunt 20 sol.: vielleicht handelt es ſich hier, wie bereits erwähnt, um eine Strafe für Vernachläſſigung der Werkmeiſterpflichten. Ob damals das Wollenweberamt mehr als zwei Werkmeiſter hatte, läßt ſich nicht entſcheiden. Um 1279 wird gebucht, daß die Wollenweber 4 Mark an die Stadt bezahlt hätten[5]); es iſt das die Summe, die ſie auch noch nach dem Kämmereiregiſter von 1325 jährlich für ihre Verkaufsplätze zu entrichten hatten. Die Wollenweberſtraße (platea lanetextorum, strata laneorum textorum in antiqua civitate) iſt ſeit 1283 nachweisbar[6]).

1. Wigardus (Wichardus) laneus textor (wullenwever): 1260; Fragm. I, 98. St. B. B, fol. 68a. Wichardus wullenwevere vinitor: c. 1270–80; St. B. A 8, fol. 10a.
2. Benedictus wullenwever: 1268; St. B. B, fol. 40b. St. B. C, fol. 13b.
3. Bernardus wullewever (laneus textor): c. 1271?; St. B. B, fol. 56b. St. B. C, fol. 38b, 52a.
4. Hence de Nusse lanetextor: 1275; St. B. A 8, fol. 5b.
5. Lutfridus wullenwevere: 1275; St. B. A 8, fol. 6a.
6. Bruno: Thidericus (Tidemannus) gener Br. lanei textoris (lanetextoris): 1281; St. B. C, fol. 41a, 165a. Bruno textor: 1288; St. B C, fol. 175b. Vgl. 9?
7. Henricus de Aquis laneus textor: 1281; St. B. C, fol. 45b.
8. Willekinus: Ghese relicta W. lanetextoris: 1282; St. B. C, fol. 55a.
9. Thidemannus lanetextor, gener Brunonis: 1283; St. B. C, fol. 64b. Vgl. 6?

Als Wollenweberinnen werden bezeichnet:

1. Ghertrudis lanea textrix: c. 1280; St. B. C, fol. 28a, 83a. Vgl. 2?
2. Gerburgis textrix?[7]): 1288; St. B. C, fol. 164a. Vgl. 1?

---

[1]) Daſ. Rüdiger a. a. O., S. 160 ff. u. 304 ff. Wehrmann a. a. O., S. 320 ff. u. 494 ff. Bodemann a. a. O., S. XV u. XVII. In Riga ſcheint eine Rolle der Wollenweber ſich nicht erhalten zu haben. Die der Leineweber ſ. bei Stieda u. Mettig a. a. O., S. 395 ff.

[2]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[3]) Niehenck a. a. O., S. 159. Hier wird behauptet, das Amt habe vor dem 30jährigen Kriege aus 700 Meiſtern — natürlich im modernen Sinne — beſtanden!

[4]) St. B. A 8, fol. 5b.

[5]) St. B. A 6b, fol. 1b.

[6]) St. B. C, fol. 85b.

[7]) Hier aufgeführt, da auch der Wollenweber Bruno einmal blos als textor bezeichnet wird.

35. Wandſcherer (rasores pannorum). — Sie bildeten noch im 15. Jahrhundert ein Amt, das 5 Bewaffnete zu ſtellen hatte [1]). Das Verzeichniß von 1782 nennt ſie nicht mehr. Aus der uns beſchäftigenden Zeit habe ich nur einen Vertreter dieſes Handwerks nachweiſen können.

Arnoldus rasor pannorum: 1287; St. B. C, fol. 151a.

36. Schneider (scrodere, sartores). — Sie gehörten jedenfalls in Roſtock, wie überall, zu den wichtigſten Aemtern. Im 15. Jahrhundert hatten ſie 20 Bewaffnete zu ſtellen [2]). Auffallend iſt daher, daß weder die von uns hier benutzten Quellen noch das Kämmereiregiſter von 1325 eine von ihnen gezahlte Abgabe erwähnen. Auf den Mantel als Erzeugniß des Schneiderhandwerks deutet der ſeit 1269 mehrfach vorkommende Name Hermannus manteler hin [3]).

1. Hence (Heinricus, Henricus) sartor (scrodere): 1261: Fragm. II, 59. St. B. B, fol. 8a. St. B. C, fol. 13b, 30b, 83b, 129a, 147a, 164a.
2. Gozwinus (Goswinus): hereditas G. sartoris: 1262; St. B. B, fol. 4b. Pueri G. s.: 1266: St. B. B, fol. 26b.
3. Iohannes de Aldenburg (de Oldenburg) sartor: 1268; St. B. B, fol. 39a, 44b.
4. Iohannes Sleswic sartor: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
5. Conradus: Heilwigis vidua C. sartoris: c. 1271?; St. B. B, fol. 59a.
6. Hugo de Dulmen sartor: c. 1270—80?; St. B. A 7, fol. 5a.
7. Thidericus (Theodericus) sartor: 1280; St. B. C, fol. 32b, 45b. Gertrudis relicta Th. s.: 1288; St. B. C, fol. 164b.
8. Elerus sartor: 1280; St. B. C, fol. 33a, 159a.
9. T(h)itmarus (Dit(h)marus) sartor: 1280; St. B. C, fol. 33b, 109b. Hereditas D. s.: 1286; St. B. C, fol. 132b.
10. Guntherus sartor: 1283; St. B. C, fol. 62a. Vgl. 11?
11. Guntherus de Camin (de Camyn) sartor: 1284; St. B. C, fol. 78b, 80a, 107a, 108a, 121a, 127b. Vgl. 10?
12. Iohannes de Guzstrowe sartor; 1284; St. B. C, fol. 104a.
13. Hermannus sartor: 1286; St. B. C, fol. 120b, 148b.
14. Iohannes sartor: 1287; St. B. C, fol. 144a. Vgl. 3, 4 u. 12?
15. Albertus sartor: 1287; St. B. C, fol. 154a.
16. Gotfridus scrodere: 1288; St. B. C, fol. 177b.

37. Flickſchneider (oltmakenige, renovatores [4]), renovatores vestium). — Sie bilden in Roſtock, wie auch in Lübeck [5]), ein von den

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166. Für Hamburg und Lübeck vgl. Wehrmann a. a. O., S. 304 ff., u. Rüdiger a. a. O., S. 283 ff.

[2]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[3]) Vgl. St. B. B, fol. 63a. St. B. C, fol. 45b, 47b.

[4]) Daß die Ausdrücke oltmakenige und renovator Flickſchneider (nicht Flickſchuſter) bedeuten, ſieht man daraus, daß Hermannus (vgl. 1) außer den beiden auch die Bezeichnung renovator vestium bei ſich hat.

[5]) Wehrmann a. a. O., S 425 ff. In Lübeck wurde das Altſchneideramt im Jahre 1514 mit dem Neuſchneideramt vereinigt.

Schneidern getrenntes Amt, das offenbar ziemlich zahlreich war, da es im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete zu ſtellen hatte[1]). Die Flickſchneider zahlten in den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine gemeinſame Abgabe von 4 Mark[2]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten ſie für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge zu entrichten. Eine nach dieſem Handwerk genannte Straße (oltmakenigenstrathe, oltmakenighestrate, oltmakenienstrate, platea renovatorum) iſt ſeit 1274 nachweisbar[3]).

1. Hermannus oltmakenige (renovator): 1263; St. B. B, fol. 10a, 33a. Rotcherus socer (Hermanni) renovatoris (vestium): 1265; St. B. B, fol. 20a, 23a, 24b.
2. Thidericus Longus renovator: 1267; St. B. B, fol. 25a.
3. Hence renovator: 1267: St. B. C, fol. 35a.
4. Lantbertus (Lambertus) oltmakenige (renovator): 1274; St. B. C, fol. 11b, 37a.
5. Gherardus renovator: 1281; St. B. C, fol. 49b.
6. Gotscalcus renovator: 1286; St. B. C, fol. 127a.
7. Henricus de Colonia renovator: 1286; St. B. C, fol. 128b, 137a.
8. Bernardus renovator: 1288; St. B. C, fol. 171a.

L. Haare.

38. Haartuch- oder Haardeckenmacher (harmekere, harmakere). — In Lübeck bildeten ſie im 15. Jahrhundert ein eigenes Amt[4]). Sie verfertigten offenbar vor Allem ſog. darnlaken, d. h. Laken, die bei der Darre gebraucht[5]), und telthare, d. h. Decken, die vor die Zelte gehängt wurden[6]). In Roſtock ſind ſie als Amt nicht nachweisbar. Für die Zeit von 1258 bis 1288 findet ſich nur ein Vertreter dieſes Handwerks.

Marquardus harmeker (harmaker): c. 1280; St. B. C, fol. 33a, 36a, 62b, 121a.

39. Filzmacher (viltere, filtrarii, filtratores, pilliatores, pilleatores) und Filzhutmacher (hotwalkere, hodwalkere, hutwalkere) — Daß in der hier berückſichtigten Zeit in Roſtock die Herſtellung von Filz und von Filzhüten durch dieſelben Leute beſorgt wurde, zeigt unſer Verzeichniß. Auch im 15. Jahrhundert waren beide Handwerke wohl in einem Amte (hotfiltere) vereinigt, das 3 Bewaffnete zu ſtellen hatte[7]). Im 18. Jahrhundert gab es dagegen neben einem Amt der Filzmacher ein ſolches der

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[2]) St. B. A 6b, fol. 1b. St. B. A 8, fol. 1a, 2b.
[3]) St. B. C, fol. 10b.
[4]) Wehrmann a. a. O., S. 229 ff.
[5]) Lübben, Mnd. Handwörterb., S. 74.
[6]) Wehrmann a. a. O.
[7]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

Hutmacher [1]). In Hamburg trennten sich die beiden Handwerke im Jahre 1583 [2]), in Lübeck, Lüneburg und Riga scheint von einer solchen Trennung nichts bekannt zu sein [3]). Eine Vereinbarung, die Gesellen der Hutmacher betreffend, wurde zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Mölln im Jahre 1524 geschlossen [4]). Die aus der uns beschäftigenden Zeit erhaltenen Aufzeichnungen zeigen, daß bereits damals die pilleatores eine gemeinsame Abgabe entrichteten, die nach der einen Notiz 3 Mark betrug [5]). Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatten sie für jede Verkaufsstelle jährlich 2 Schillinge zu zahlen.

1. Meineco (Meyneco) pilliator (hotwalker, filtrator): 1261; Fragm. II, 45. St. B. C, fol 10b, 50a.
2. Hermannus Parvus hotwalker: 1268; St. B. B, fol. 37b.
3. T(h)idoricus filtrarius (vilter, hodwalker): c. 1268 od. 69; St. B. B, fol 45a. St. B. C, fol. 24a, 154b. Alheydis uxor Th. f.: c. 1282 od. 83; St. B. C, fol. 72a. Vgl. 7?
4. Lutbertus hotwalker (filtrator): c. 1275; St. B. A 8, fol. 9b. St. B. C, fol. 60b. Iutta relicta L. f.: 1284; St. B. C, fol. 80b. Hereditas que fuerat L. f.: c. 1284; St. B. C, fol. 82b. Vgl. 8 u 10?
5. Wernerus hotwalker †: c. 1275; St. B. A 8, fol. 9b.
6. Mathias hotwalker (hodwalker, filtrator): 1278; St. B. C, fol. 22a, 115a, 116a, 122b, 131a, 136b, 154b, 156a.
7. T(h)idemannus hutwalker (filtrator): 1278; St. B. C, fol. 23a, 27b, 146a. Vgl. 3?
8. Ludekinus: Alheydis filia L. pilliatoris: 1282; St. B. C, fol. 72a. Vgl. 4 u. 10?
9. Egghehardus (Echardus) filtrator: 1282; St. B. C, fol. 70a, 130a, 134b.
10. Ludeco pilleator: 1283; St. B. C, fol. 75b, 92a. Vgl. 4 u. 8?
11. Iohannes filtrator: 1285; St. B. C, fol. 106a. Hereditas que fuit I. hodwalkeres: 1287; St. B. C, fol. 136b. Filia I. filtratoris: dat.
12. Bernardus pilliator: 1285; St. B. C, fol. 103a.
13. Everardus: Mechtildis relicta E. pilliatoris: 1287; St. B. C, fol. 145b.

M. Horn.

40. Drechsler oder Dreher (tornatores). — Sie verarbeiten Horn und Holz und sind in Hamburg mit den Schachtschneidern zu einem Amte verbunden [6]). Die Rostocker Dreher stellen im 15. Jahrhundert 3 Bewaffnete [7]).

---

[1]) Vgl. d. Verz. v. 1782 a. a. O., S. 78.

[2]) Koppmann a. a. O., S. XLI.

[3]) Wehrmann a. a. O., S. 471 ff. Bodemann a. a. O., S. 111 ff. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 348 ff.

[4]) Bodemann a. a. O., S. 112 ff.

[5]) St. B. A 6a, fol. 1b. Vgl. auch St. B. A 8, fol. 1b u. 14a.

[6]) Koppmann a. a. O., S. XXXIV f.

[7]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.

1. Ludolphus tornator: 1279; St. B. C, fol. 28b.
2. Wichardus tornator: 1282; St. B. C, fol. 55b, 87a.
3. Henricus: edificium Henrici tornatoris: 1284; St. B. C, fol. 104b.

41. Leuchtenmacher (lucernarii, factores lucernarum). — Sie verfertigen hölzerne Handleuchten mit Scheiben aus dünnem Horn. In Hamburg bilden sie mit den Kistenmachern, in Lübeck mit den Kammmachern ein Amt[1]). Ueber die Rostocker Leuchtenmacher ist aus den uns erhaltenen Verzeichnissen nichts zu entnehmen.

1. Iohannes lucernarius (factor lucernarum): c. 1269; St. B. B fol. 42a. St. B. C, fol. 109a. Vgl. 2?
2. Ions lucernarius: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. Vgl. 1?

N. Unschlitt.

42. Kerzengießer (kerseghetere, kercegetere, fusores candelarum). — In Lübeck und Hamburg bilden sie ein besonderes Amt. Neben den selbstgemachten Kerzen verkaufen sie in Lübeck auch Essig und Senf, in Hamburg Pech und Theer[2]). In Rostock scheinen sie kein besonderes Amt gebildet zu haben, da weder das Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert noch das von 1782 ein solches nennt. In der uns hier beschäftigenden Zeit sind drei Kerzengießer nachweisbar.

1. Nycolaus: Albertus filius Nycolai fusoris candelarum: 1281; St. B. C, fol. 48b.
2. Olricus kersegheter: 1286; St. B. C, fol. 119a.
3. Lutbertus kercegeter: 1288; St. B. C, fol. 175a.

IV. Verarbeitung von vegetabilischen Stoffen.

O. Flachs.

43. Leinenweber (linei textores). — Auch sie bildeten offenbar in Rostock ein zahreiches Amt, wenigstens hatten sie im 15. Jahrhundert wie die Kannengießer 16 Bewaffnete zu stellen[3]). Gleich den Wollenwebern hatten sie im 18. Jahrhundert vier Aelteste[4]); die Zahl der übrigen Amtsgenossen ist uns nicht überliefert. Aus der ältesten Zeit läßt sich außer zwei Vertretern dieses Handwerks nichts ermitteln. Doch erklärt sich die seltene Erwähnung der Leinenweber wohl daraus, daß sie wegen ihres geringen Vermögens bei solchen Rechtsgeschäften, die in unsern Stadtbüchern aufgezeichnet wurden, kaum in Betracht kamen.

---

[1]) Koppmann a. a O. S. XLIV f. Rüdiger a. a. O, S. 135 ff. Wehrmann a. a. O., S. 243.

[2]) Wehrmann a. a. O., S. 249 ff. Rüdiger a. a. O., S. 130 ff. Koppmann a. a. O., S. XLI.

[3]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.

[4]) Verz. v. J. 1782, a. a. O. S. 79.

1. Nycolaus lineus textor: 1282; St. B. C, fol. 68a, 89b.
2. Iohannes Brome textor lineus: 1284; St. B. C, fol. 101b.

P. Hanf.

44. Reifer (repwindere, repslagere) — Dieſes Handwerk, für das ich aus der Zeit von 1258 bis 1288 nur einen Vertreter habe auffinden können, ſcheint ſpäter zu den wichtigern gehört zu haben, da das Amt der repere im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete zu ſtellen hatte [1]) Im Jahre 1782 zählte es 10 Mitglieder [2]).

Hinricus (Henricus) repwindere (repslagere): c. 1280; St. B. C, fol. 33b, 140b.

Q. Stroh?

45. Hodbindere (hotbindere)? — Bei dieſer Bezeichnung kann vielleicht an die Verfertiger von Strohhüten gedacht werden.

1. Rodolphus (Rodolfus) hotbindere (hodbindere): 1259; Fragm. I, 37. St. B. B, fol. 35a. St. B. C, fol. 12b. Iohannes filius R. h.: 1283; St. B. C, fol. 74b, 75a. Vgl. 2?
2. Iohannes hotbindere: 1282; St. B. C, fol. 55a. Vgl. 1?

R. Holz.

46. Korbmacher (corfmakere, sportarii). — Nachrichten über dieſes Handwerk habe ich weder hier noch in den verwandten Städten finden können.

1. Sportarius: 1281; St. B. C, fol. 39a. Vgl. 2?
2. Albertus corfmakere: 1285; St. B. C, fol. 114b.

47. Böttcher (bodikere, bodekere, boydekere, bodicarii, bodecarii, doleatores, doliatores). — Sie haben in früherer Zeit jedenfalls eine ungleich höhere Bedeutung gehabt als heutzutage. Im 15. Jahrhundert ſtellten ſie 20 Bewaffnete [3]) und im Jahre 1782 zählte ihr Amt außer den vier Aelteſten 23 Mitglieder [4]). Die Kleinböttcher oder Büttenmacher ſcheinen in Roſtock von Anfang an ein beſonderes Amt gebildet zu haben [5]). In Hamburg waren, wie es ſcheint, die Bandſchneider, Kiemer (Kufenmacher), und Stuhlmacher mit ihnen vereinigt [6]). Das von den Böttchern gebrauchte Dauben- oder Stabholz (ligna bodicaria, ligna bodicholt, ligna que dicuntur

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.

[2]) Für Lübeck, Hamburg, Lüneburg u. Riga vgl. Wehrmann a. a. O., S. 380 ff, Koppmann a. a. O., S. XLVI, Rüdiger a. a. O., S. 200 ff., Lappenberg a. a. O., S. 116 ff., Bodemann a. a. O., S. 228, Stieda u. Mettig a. a. O., S. 15 f.

[3]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 165.

[4]) Niehenck a. a. O., S. 159.

[5]) Siehe unten.

[6]) Koppmann a. a. O., S. XXXIII, XLII, L.

stapholt) wird mehrfach in unſeren Quellen erwähnt[1]). Es handelt ſich beſonders um Eichenholz[2]). Aus dem Jahre 1260 finden ſich mehrere Eintragungen über Lehrlinge, die gegen ein Lehrgeld von 9 Mark bei Roſtocker Böttchern untergebracht waren[3]). Eine Böttcherſtraße (bodekerestrate, platea (strata) bodicariorum (bodecariorum, doliatorum)) wird ſeit 1266 mehrfach erwähnt[4]). Im Jahre 1321 wurden zwiſchen den Rathmannen von Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund und Greifswald unter Hinzuziehung der Böttcher genannter Städte Vereinbarungen in Betreff der Geſellen geſchloſſen, und im Jahre 1358 verhandelten die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin über ein gemeinſames Tonnenmaß, als das ſeit 1375 der „Roſtocker Band" mehrfach erwähnt wird[5]).

1. Theodericus (Thidericus) bodecarius (bodicarius, bodiker): c. 1259; Fragm. I, 31. St. B. B, fol. 30b. St. B. C, fol. 6b. Alheydis uxor Th. bodekarii: 1280; St. B. C, fol. 33a. Vgl. 18?
2. Godefridus bodikarius (bodekarius): 1259; Fragm. I, 62. St. B. C fol. 152b. Vgl. 15?
3. Ludeco bodiker: 1260; Fragm. I, 88.
4. Roseko[6]): 1260; Fragm. I, 88. Iohannes successor Rosen bodikarii: c. 1271; St. B. B, fol. 52a.
5. Volquinus bodiker: 1260; Fragm. I, 88a.
6. Hartwicus bodikarius: 1260; Fragm. I, 88b.
7. Rolant[6]): 1260; Fragm. I, 88c.
8. Folmarus bodicarius: 1260; Fragm. I, 111.
9. Heyer[?] doleator: 1260; Fragm. I, 122.
10. Bruno: Hermannus frater Brunonis bodicarii: 1262; St. B. B, fol. 3a, 37b, 46a.
11. Brunsten doleator: 1264; St. B. B, fol. 20b.
12. Gerardus bodicarius de Gustrowe: 1264; St. B. B, fol. 23a, 66b. St. B. C, fol. 94b. Greta uxor Gherardi de Guzstrowe: 1285; St. B. C, fol. 106b.
13. Ger(h)ardus doleator (bodekarius): 1278; St. B. C, fol. 22b, 28a. Conegundis relicta Gherardi bodekarii: c. 1280?; St. B. A 7, fol. 4a.
14. Arnoldus bodicarius: 1266; St. B. B, fol. 27b.
15. Godike filius Olavi bodicarius: 1266; St. B. B, fol. 27b. Godeco (Godeko) bodiker (bodicarius, bodecarius, doliator): c. 1271?; St. B. B, fol. 53b. St. B. C, fol. 2a, 7a, 52b, 73b, 88b.

---

[1]) St. B. B, fol. 27a, 37b, 47a, 58b.

[2]) Stieda in I, 2, S. 38.

[3]) Fragm. I, 88 u. 88a—c. Vgl. oben S. 71.

[4]) St. B. B, fol. 29b, 33b. St. B. C, fol. 28b, 41a, 69b, 94b, 104b, 106a, 115a, 143a, 144a, 152b. Es iſt nicht, wie das M. U. B. (3, Nr. 1640) behauptet, die ſpätere Große Bäckerſtraße, ſondern der altſtädtiſche Theil der jetzigen Fiſchbank.

[5]) Hanſe-Receſſe Bd. 1, Nr. 105—110. Daſ. Nr. 223. Vgl. Stieda a. a. O.

[6]) Durch den Zuſammenhang als hierher gehörig bezeichnet.

St. B. A 6 b, fol. 3 c. Godeco bodiker (bodeker) apud cimeterium sancte Marie (beate virginis): c. 1275; St. B. C, fol. 5 a, 56 b. Vgl. 2?

16. Iohannes de Bucowe bodicarius (bodecarius): 1267; St. B. B, fol. 31 b. St. B. C, fol. 52 b. Vgl. 33?
17. Heinricus bodikarius filius Gherardi de Guzterov †: c. 1268; St. B. B, fol. 66 b.
18. Thidericus bodiker Keding: c. 1271?; St. B. B, fol. 55 b, 56 a. Vgl. 1?
19. Hence bodiker: c. 1271?; St. B. B, fol. 60 a. Henricus doleator: 1287; St. B. C, fol. 140 b. Vgl. 27?
20. Willik[inus] boydek[er]: 1270—80?; St. B. A 6 b, fol. 6 a.
21. Ian doleator: 1278; St. B. C, fol. 22 b.
22. Elterus bodeker: 1279; St. B. C, fol. 24 b. Vgl. 25?
23. Iohannes filius Sophye bodekarius: c. 1279—80; St. B. C, fol. 28 b. Vgl. 33?
24. Gorius bodecarius: c. 1279—80; St. B. C, fol. 28 b.
25. Elerus bodeker: 1280; St. B. C, fol. 34 a. Hereditas quam emerat Nycolaus aquevector ab Elero bodecario: 1283; St. B. C, fol. 87 a. Vgl. 22?
26. Bertoldus Monachus bodecarius: 1280; St. B. C, fol. 35 b.
27. Henricus de Tribeses bodecarius: 1281; St. B. C, fol. 52 b. Vgl. 19?
28. G(h)erlacus bodecarius (bodekarius, doliator): 1281; St. B. C, fol. 52 b, 122 b, 128 b, 170 a.
29. Petrus Blankenhaghen bodekarius: 1282; St. B. C, fol. 53 b.
30. Lambertus bodecarius: 1282; St. B. C, fol. 54 a, 71 a, 82 b.
31. Petrus Lakebant bodecarius: 1282; St. B. C, fol. 60 a, 73 a.
32. Iohannes Flamingus bodecarius: 1282; St. B. C, fol. 69 b. St. B. A 9, fol. 1 a. Vgl. 33?
33. Iohannes bodecarius: 1285; St. B. C, fol. 106 b. Vgl. 16, 23, 32?
34. Ecbertus doleator (bodekarius): 1286; St. B. C, fol. 127 a, 128 b.

48. Beker- oder Büttenmacher, Kleinböttcher (bekerarii, craterifices, craterarii.) — Sie scheinen von Anfang an ein eigenes Amt gebildet zu haben, da bereits in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine von ihnen gezahlte Abgabe gebucht wird[1]). Auch in dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Verzeichniß erscheinen sie unter dem Namen bekermakere als besonderes Amt, doch ist die Zahl der von ihnen zu stellenden Bewaffneten nicht angegeben[2]). Eine Amtsrolle ist erst von 1589 erhalten[3]). In Lübeck verfertigten sie Bütten, Eimer und Kannen mit Ausflußröhren[4]). In Rostock soll ebenfalls eine Art Kanne zeitweilig in besonderer Menge von ihnen hergestellt worden sein[5]). Das Material, das die Kleinböttcher verarbeiteten, war ursprünglich nur weiches Tannenholz[5]). Die oben erwähnte Abgabe betrug 7 Schillinge[6]). Nach dem Kämmereiregister von

[1]) St. B. A 8, fol. 2 b. St. B. A 6 b, fol. 1 b.
[2]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.
[3]) Nettelbladt a. a. O.
[4]) Wehrmann a. a. O., S. 170 ff. Koppmann a. a O., S. XXXII.
[5]) I, 2, S. 38.
[6]) St. B. A 6 b, fol. 1 b.

1325 ſcheinen ſie für jeden Platz auf dem Markte jährlich 2 Schillinge entrichtet zu haben. Im Jahre 1494 trafen die amptbrodere des amptes der bekermaker aus Hamburg, Lübeck, Wismar, Roſtock und Stettin eine Vereinbarung in Betreff ihrer Geſellen[1]).

1. Rotgherus bekerarius: c. 1263; St. B. B, fol. 13b, 43b. Rotcher et Clummo[?] craterarius: 1267; St. B. B, fol. 34a.
2. Tymmo bekerarius: daſ.
3. Clummo[?] craterarius: 1267; St. B. B, fol. 34a.
4. Arnoldus bekerarius: c. 1267; St. B. B, fol. 36a.
5. Iohannes bekerarius: c. 1268 od. 69; St. B. B, fol. 65a.
6. Martinus bekerarius: 1275; St. B. A 8, fol. 6b.
7. Bruneswic craterifex: c. 1278; St. B. A 2, fol. 1b.
8. Hermannus bekerarius, gener Hinrici repwindere: 1280; St. B. C, fol. 33b. Vgl. 9 u. 10?
9. Hermannus: mater H. bekerarii: 1285; St. B. C, fol. 109b. Mechtildis relicta H. b.: 1285; St. B. C, fol. 110a. Vgl. 8 u. 10?
10. Hermannus bekerarius, lebend!: 1285; St. B. C, fol. 112a. Vgl. 8 u. 9?
11. Conradus: Otbertus frater Conradi bekerarii, relicta eiusdem C.: c. 1287; St. B. C, fol. 131a.
12. Leveke bekerarius: 1288; St. B. C, fol. 168a.

49. Schüſſelmacher (scotelere). — Sie verfertigten wohl Holzſchüſſeln. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 zahlten die scutellatores für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge an die Stadt.

Ludolfus scotelere: c. 1287; St. B. C, fol. 143a.

50. Kiſtenmacher (kistemakere, kistenmekere, cistifices, factores cistarum). — In Lübeck verfertigten ſie nach der Rolle von 1508: kysten, voetkysten (Kiſten mit Füßen, Truhen), knechtekisten, wonynge schappe (Schränke mit Fächern), und thaten ſich im Jahre 1620 mit den Schnittgern zum Amt der Tiſchler zuſammen. In Hamburg bildeten ſie mit den Leuchtenmachern ein Amt[2]). Die Roſtocker Kiſtenmacher ſtellten im 15. Jahrhundert 5 Bewaffnete[3]).

1. Bernardus factor cistarum: c. 1280; St. B. C, fol. 28b.
2. Kerstianus (Cristianus) cistifex (kistenmekere, kistemakere): c. 1280; St. B. C, fol. 36b, 98b, 126b.

51. Wagenbauer (currifices). — Die Bezeichnung iſt wohl gleichbedeutend mit Stellmacher; ſie kommt weder im 15. noch im 18. Jahrhundert als Amtsbezeichnung vor.

Henricus currifex: 1282; St. B. C, fol. 69b. Vgl. 52?

52. Stellmacher (stellemakere). — Sie bildeten in Hamburg und Lüneburg zuſammen mit den Rademachern eine Brüderſchaft[4]). Das

[1]) I, 2, S. 38.
[2]) Koppmann a. a. O. I, S. XLII. Wehrmann a. a. O., S. 252 ff.
[3]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[4]) Koppmann a. a. O., S. XLVI. Bodemann a. a. O., S. 226 ff.

Nettelbladt'ſche Verzeichniß nennt eine Rolle der Rade- und Stellmacher von 1514. Im Jahre 1782 hatte das Amt der Stellmacher zwei Aelteſte.

Heinricus stellemakere: c. 1278?; St. B. A 6a, fol. 2b. Vgl. 51?

53. Rademacher (rademakere). — Vgl. Stellmacher. In Lübeck bildeten ſie ein beſonderes Amt [1]).

Iohannes et Nicolaus fratres rademakere: 1286; St. B. C, fol. 129b.

54. Zimmerleute (carpentarii). — Die Zimmerleute bildeten in Roſtock ein Amt, das im 15. Jahrhundert 10 Bewaffnete zu ſtellen hatte [2]). Um 1278 wird gebucht: Magister Rodolphus carpentarius est civis [3]). Abgaben dieſer Handwerker ſind aus der uns beſchäftigenden Zeit nicht überliefert, dagegen findet ſich eine aus den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts ſtammende Aufzeichnung über Geldzahlungen, die von der Stadt an Zimmerleute entrichtet wurden, jedenfalls als Lohn für geleiſtete Arbeit [4]). Bauholz ((ligna) edific(i)alia) iſt wiederholt erwähnt [5]).

1. Eilardus carpentarius, magister: 1259; Fragm. I, 57.
2. Carpentarius?: c. 1260; Fragm. I, 119.
3. Thetlevus carpentarius: 1264; St. B. B, fol. 18a, 36b.
4. Iohannes carpentarius: 1267; St. B. B, fol. 32b.
5. Tidericus carpentarius: 1270; St. B. B, fol. 49a.
6. Hermannus carpentarius: 1274; St. B. A 8, fol. 4a.
7. Rodolphus carpentarius, magister: c. 1278; St. B. A 2, fol. 1a.
8. Rotgherus carpentarius: 1285; St. B. C, fol. 111a.
9. Henricus carpentarius: 1287; St. B. C, fol. 153b.

55. Säger (saghere, seghere, sarratores, serratores). — In Hamburg ſind ſie im 16. Jahrhundert als Sagerbrüderſchaft nachweisbar [6]). In Roſtock zahlt in der uns beſchäftigenden Zeit (c. 1270—80) ein Säger für ſeine Bude vor dem Steinthor 6 Schillinge an die Stadt [7]).

1. Lantbertus (Lambertus) saghere (sarrator, serrator): c. 1275; St. B. C, fol. 5b, 12a, 15a, 44a, 55b, 62b, 64a, 88a, 110b, 115b, 121a, 121b, 127a, 142a, 143a, 144b, 147a, 148a, 156a. Vgl. 2?
2. Segher ante novam portam lapideam: c. 1270—80; St. B. A 7, fol. 1a. Vgl. 1?

(Schluß dieſes Aufſatzes im nächſten Heft.)

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 366 ff.
[2]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166.
[3]) St. B. A 2, fol. 1a.
[4]) St. B. A 8, fol. 4b: Carpentarii receperunt 32 mr. (33½, 36?, 42 mr.). Das Eingeklammerte iſt zu verſchiedener Zeit hinzugefügt.
[5]) St. B. B, fol. 52a, 54b, 57b.
[6]) Rüdiger a. a. O., S. 205 ff.
[7]) St. B. A 7, fol. 1a.

VI.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Steinkreuze. — Im Anſchluß an die nächſtfolgende Mittheilung ſtelle ich die Nachrichten zuſammen, die ſich im „Etwas" über Steinkreuze in der Umgegend Roſtocks finden.

a. Steinkreuz vor dem Petrithor[1]). Zwiſchen Roſtock und Bartelsdorf befand ſich ein Stein von mehr als Manneshöhe, auf dem ein Crucifix und nachfolgende Worte eingehauen waren:

Bidde tho[a] Werck unde Dade
Gnade van Gade.

„Daß von St. Peters Kirchhofe, woſelbſt einige Stücke der Paſſions-Geſchichte in groſſe Steine gehauen, bis an dieſe Seule ſo viel ſeyn ſoll, als zwiſchen Pilati Richt-Haus bis Golgatha, laſſen wir der Sage anheim, namentlich, weil ein gleiches von einem Stein vor dem Stein-Thor geſaget wird".

b. Steinkreuz vor dem Steinthor[2]). — Dieſer „ohnweit der vormahls ſo genannten Hampte oder Reiffer-Bahn" befindlich geweſene Stein war ohne Crucifix und trug die Inſchrift:

Anno D(omi)ni MCCCLXXV do starff Marcus D . . .
dem[b] Got gnedich[c] unde[d] barmhertich sy . Amen.

c. Steinkreuz zwiſchen Bieſtow und Barnſtorf[3]). Auf dieſem Stein ſtand nach dem Lande zu, alſo nach der der Stadt entgegengeſetzten Seite:

Biddet den leven God umme enen Kramer, de het Gosschalck van Collen, de buten landes gemordet wart umme siner[e] rechten Guder willen;

nach der Stadt zu:

Anno D(omi)ni MCCCC in deme negenden jare des ersten Mandages in der Vasten do[f] schach it. Dat em Got gnedich unde[d] barmhertich sy. K. K.

---

[a]) toh. [b]) den. [c]) gnedig. [d]) un. [e]) sinen. [f]) da.

[1]) Etwas 1739, S. 533—534. [2]) Daſ. 1740, S. 638. [3]) Daſ. 1739, S. 692—694.

2. Steinkreuze zu Diedrichshagen und Gr. Klein. — Den Mittheilungen und der freundlichen Führung des Herrn Forstaufsehers J. Holtz zu Diedrichshagen verdanke ich die Auffindung zweier interessanter alter Inschriftsteine — sog. Steinkreuze — in der Warnemünder Gegend, deren Beschreibung hier folgen mag.

Der eine Stein liegt jetzt in der westlichen Außenseite der Hofmauer der ausgebauten Gr. Kleiner Erbpachthufe Nr. 9 des Erbpächters Herrn Hermann Susemihl, und zwar gleich hinter der Scheune so tief nach unten, daß er nur mit seiner einen Längshälfte aus der Erde hervorragt. Die Entzifferung seiner Inschrift wurde daher auch nur dadurch ermöglicht, daß Herr Susemihl bei unserer Anwesenheit im September des Jahres in dankenswerthester Weise auch die untere Steinhälfte freilegte und bereitwilligst alle zur Reinigung der eingehauenen Schriftzeichen nöthigen Utensilien zur Verfügung stellte. Der Stein selbst, sowie die darauf angebrachten Darstellungen sind noch ganz vorzüglich erhalten. Die eingemauerte, jetzt also nicht sichtbare Rückseite hat nach Angabe des Herrn Susemihl und seiner alten Mutter keine Inschrift oder dergleichen enthalten. Früher stand der Stein an der Westseite der alten Rostock-Warnemünder Landstraße etwas südwestlich vom Hofe auf dem Acker, von der Landstraße durch den Graben getrennt, so daß er durch Anfahren nicht beschädigt werden konnte. Er hieß im Volksmunde allgemein „dat steenern Krüz". Als nach Fertigstellung der Chaussee die alte Landstraße auf der Strecke von Lütten Klein her auf Diedrichshagen zu zum großen Theil einging und in Acker gelegt wurde, stand der Stein dem Vater des jetzigen Besitzers bei der Ackerbestellung im Wege, weshalb dieser ihn dort wegnahm und an der Stelle, wo er heute noch liegt, einmauerte. Daß man das alte ehrwürdige Denkmal, das frommer Glaube und treue Anhänglichkeit einst dem Gedächtniß eines erschlagenen Angehörigen hier an der Landstraße gesetzt, von seinem ursprünglichen Platze entfernt und zur Aufführung der Hofmauer benutzt hat, ist allerdings zu beklagen, erfreulich ist dagegen die große Vorsicht, mit der man hierbei offenbar zu Werke gegangen ist, da uns der Stein sonst schwerlich unzerbrochen und in so vorzüglichem Zustande erhalten geblieben wäre. Gefunden ist seiner Zeit bei dem Umbrechen der alten Landstraße und dem Ausgraben des Steinkreuzes nach der Aussage des Herrn Susemihl weiter nichts als mehrere sehr große Hufeisen.

Die Form des Steines ist die gewöhnliche derartiger Denksteine, ein längliches Viereck mit rundem Kopf. Die Gesammtlänge beträgt 2,92 m, die Breite ca. 60 cm. Von ersterer entfallen auf das untere nicht geglättete, ursprünglich in der Erde stehende Ende: 1,35 m, auf das geebnete Stück bis zum Einschnitt unter dem Kopfe: 80 cm und auf den

Kopf: 77 cm. Letzterer ist oval und hat keine Ohren. Den oberen Theil des Steines nimmt ein in den Umrißlinien eingemeißeltes Kruzifix von 1 m Höhe ein. Die Füße des Gekreuzigten sind über einander genagelt, das Haupt nach der rechten Schulter zu geneigt. Die Bekleidung besteht nur aus einem Lendentuche. Ueber dem Haupte befindet sich die INRI-Tafel, deren Inschrift aber nicht erkennbar ist. Unter dem Kruzifixe steht in vier Reihen über einander folgende Inschrift in Minuskeln:

na x · boert · xiiii^{c}
xl iar · do · vel
bernt · coppe
low · hir

d. h.: Nach Christi Geburt 1440 Jahr da fiel Bernt Coppelow hier. Zwischen do und vel ist in der Inschrift nichts ausgefallen, sondern es ist zwischen beiden Worten vom Steinmetzen nur deshalb ein größerer Zwischenraum gelassen, um die zweite Reihe mit der ersten gleich lang zu bekommen.

Wer dieser 1440 hier auf der Rostock-Warnemünder Landstraße erschlagene Bernt Coppelow war, habe ich bisher nicht auffinden können, jedoch wird es sich vermuthlich um einen Verwandten des 1391 in den Rostocker Rath gewählten Hinrich Coppelow handeln.

Der zweite Stein oder vielmehr der Rest desselben liegt jetzt als oberste Treppenstufe vor der Hinterthüre des dem Erbpächter Herrn Karl Susemihl gehörigen Büdnerhauses Nr. 8 zu Diedrichshagen bei Warnemünde. Erhalten sind noch etwa zwei Drittel des ursprünglich über der Erde stehenden Theiles dieses Steinkreuzes mit dem Bruchstücke eines Kruzifixes, zwei Hausmarken und dem Reste einer augenscheinlich lateinischen Inschrift. Letztere, die aus mindestens vier über einander stehenden Reihen bestanden haben muß, war, da das noch vorhandene Steinende gerade mitten in der Schrift mehrfach gebrochen und zerbröckelt ist, leider nicht mehr zu entziffern. Von dem nur in den Umrißlinien eingehauenen Kruzifixe enthält der Stein noch die untere Hälfte, von den Lenden abwärts. Neben den Knien des Gekreuzigten befinden sich die beiden Hausmarken, und zwar

zu seiner Rechten: und zur Linken:

Unten neben dem Kreuzfuße beginnt auf der vom Beschauer ab rechten Seite die Inschrift mit den beiden Buchstaben: dn, wohl eine Abkürzung für dominus. Weiter hat in dieser Reihe auf der rechten Seite nichts

geſtanden. Ob die linke Seite dem correſpondirend hier auch noch ein Inſchriftſtück enthielt, läßt ſich der dort befindlichen Bruchfläche wegen nicht mehr ſehen. Die dann folgende Inſchriftreihe iſt ſo gänzlich weggebröckelt, daß ſich nur noch erkennen läßt, daß auf dieſer Bruchſtelle urſprünglich mindeſtens noch eine, vielleicht auch zwei Inſchriftreihen geſtanden haben. Darunter folgen dann noch zwei Reihen, von denen zwar noch ein Theil erkennbar iſt, die zu entziffern aber weder meinem jüngeren Bruder noch mir gelingen wollte. Der Kopf des Steines mit der oberen Hälfte des Kruzifixes fehlt. Vielleicht liegt er noch irgendwo in demſelben Haustritt, ohne nach außen ſichtbar zu ſein, falls er überhaupt noch mit hierher gekommen iſt, denn früher lag der Stein (rother ſchwediſcher Kalkſtein), ebenfalls als Trittſtufe, auf der benachbarten Hofſtelle deſſelben Erbpächters. Ob auf der jetzt nach unten gekehrten Steinſeite auch noch irgend etwas eingehauen iſt, kann ich nicht ſagen, bekannt ſcheint darüber nichts zu ſein. Außer dem Kopfe fehlt offenbar auch am unteren Ende des Steines noch ein Stück, mit welchem er einſt in der Erde geſtanden. Größe und Form des ganzen Denkmals ſtimmten wohl im Weſentlichen mit dem oben erwähnten Coppelow'ſchen Steine überein, nur war das Kruzifix auf erſterem jedenfalls größer als auf dieſem. Auch das Alter beider Steine dürfte ungefähr daſſelbe ſein. Wo dies zweite Steinkreuz urſprünglich geſtanden hat, ſcheint nicht mehr bekannt zu ſein. Nach der Lage des Suſemihl'ſchen Gehöftes zu urtheilen, auf welchem ſich der uns überkommene Reſt erhalten hat, wird es ſeinen Platz am Wahrſcheinlichſten einſt an dem alten Doberan-Warnemünder Landwege auf Diedrichshäger Feldmark gehabt haben. L. Krauſe.

---

3. **Schreiberei.** — Das bei der Marienkirche Nr. 24 gelegene, unter dem Namen „Schreiberei" bekannte Gebäude war urſprünglich ein Privathaus, das dem aus Parchim gebürtigen Stadtſchreiber Konrad Römer gehörte und von deſſen Erben der Stadt im Jahre 1404 verkauft wurde. In der betreffenden Stadtbuchſchrift verläßt Nikolaus Römer mit Vollmacht ſeiner Brüder Albert und Matthäus und mit Genehmigung des Mag. Johann Mölner, Archidiakonus von Parchim, und des Arnold Grotekopp dem Rath zu Roſtock das beim Marienkirchhof und der Münze gegenüber liegende Eckhaus, wie es dem Mag. Konrad Römer gehört hat[1]). Zunächſt

[1]) Stadtbuch v. 1397—1418 fol. 92: Nicolaus Romer potestatem Alberti necnon Mathei fratrum suorum suscipiens cum consensu magistri Iohannis Molner archydiaconi Parchimensis necnon Arnoldi Grotekoppes vendidit et inscribi fecit consulatui domum angularem magistri Conradi Romers fratris sui penes cimiterium beate Virginis in opposito monete civitatis sitam, quan, ut magistri Conradi Romers fuerat, eis resignavit, warandiam promittens.

wird das Gebäude noch nicht zu öffentlichen Zwecken benutzt, sondern von der Stadt vermiethet worden sein. Im Jahre 1410 übertrug der Rath dem Protonotar Mag. Nikolaus Turekow wegen seines der Stadt lange Zeit geleisteten treuen Dienstes sein beim Marienkirchhof der Münze gegenüber liegendes, ehemals von Mag. Konrad Römer bewohntes Haus auf Lebenszeit[1]). In der Folgezeit wird das Gebäude häufig als Schreiberei erwähnt. Als Versammlungsort des Raths diente es z. B. am 14. Jan. 1487, dem Todestage des Domprobsten Thomas Rode: „De radt ginck tho hope up de schriverie ynn groten droffenissen“[2]). Im Repertorium der Rathsverhandlungen von 1558—1599 heißt es zu 1583 Nov. 9(?)[3]): Nach Leistung sothanen Eides sind die Bürger an der Süd- und Westseite der Rathsstube auf der Schreiberei niedergesessen“. In der revidirten Ordnung von Rathgehen und Rathschlägen von 1618 Apr. 20 wird bestimmt, daß alle Personen, die zum Rathe gehören, Mittwochs und Freitags sich in der Marienkirche einfinden und nach beendigter Predigt auf den Glockenschlag acht „ordentlich und bey paren auß der Kirchen nach dem Rathhause oder der Schreiberey, nachdem sie an den einen oder andern ordt gefodert, gehen und sobald in der Rathstuben zum Rathschlage sich niedersetzen“ sollen: bei allen Rechtsstreitigkeiten soll zuerst eine gütliche Beilegung versucht werden und zu diesem Zweck die Bürgermeister Dienstags und Donnerstags auf der Schoßkammer, „die Amtsherren aber die andern Tage, wenn nicht gemeiner Rath gehalten wird, uff der Schreiberey sich finden lassen“. In späterer Zeit hielten nur das Gericht und das Gewettsgericht ihre Sitzungen in diesem Gebäude, das außerdem auch als Gefängniß diente. Ein Inventar von 1794 macht auf der Schreiberei die Gewettsstube, die Gerichtsstube und die alte Gerichtsstube namhaft. „Hie, noch auf dem Kirchhofe südlicher Seiten, sagt Niehenck[4]), steiget man auf etliche steinerne

---

[1]) Stadtbuch v. 1397—1418, fol. 111b—112a: Notandum, quod consulatus nomine civitatis vendidit, resignavit et inscribere fecit magistro Nicolao Turecowen prothonotario eorum dilecto pro fideli sui assistenoia et servitute singulari longis temporibus civitati quam diligenter exhibita domum suam augularem penes cimiterium ecclesie beate Virginis ex opposito monete civitatis sitam, quam olim magister Conradus Romer pie memorie inhabitabat, ad tempora vite sue libere habendum et possidendum et, sicud civitati pertinebat, sibi resignavio, warandiam promittentes. Eo vero defuncto domus predicta civitati libere revertetur. Presentibus dominis Iohanne Kroger, Nicolao Storme et Gerardo Wymanne proconsulibus, Godekino Langen, Hermanno de Broke et Iohanne Rade consulibus et aliis quam pluribus fidedignis testibus ad premissis.

[2]) Van der Rostocker veide, herausg. v. K. E. H. Krause, S. 2.

[3]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1840, S. 195.

[4]) Gemeinnützige Aufsätze . . . zu den Rostockschen Nachrichten 1776, S. 8.

Stuffen zu ein Gebäude, welches die Schreiberey, so in alten lateinischen Schriften Grapheum genannt wird[1]), hie sind nicht allein geräumige Zimmer zur Gerichthaltung zweener Untergerichte, welche das Gewettgericht, und ohne Beysatz das Gericht genannt werden, sondern auch um und über diese Zimmer Behältnisse und Gefängnisse für Arrestanten und Verbrecher von verschiedenen Gattungen, nach der Art ihrer Gesetzwidrigen Handlungen eingerichtet". In einem Aufsatze vom Jahre 1838[2]) wird der Vorschlag gemacht, „das alte baufällige Locale unserer sog. Schreiberei, welches schon durch seine widrige Form viel Abschreckendes hat", zu verkaufen und ein zweckmäßigeres Gebäude zu erwerben, „damit z. B. anständige Familienmutter, die in Waisengerichts-Angelegenheiten ꝛc. dasselbe betreten und im Winter auf offener Diele nicht selten lange warten und frieren müssen, ein weniger unangenehmes Entrée hätten". Ein Aufsatz aus dem Jahre 1840[3]) berichtet, daß zwar „einzelne Gefängnisse, die zusammenfallen wollten", reparirt seien, der Zustand des Gerichts-Lokals aber noch ärger geworden sei, denn während bis jetzt die Prokuratoren und Parteien nur auf die ihnen „früher eingeräumt gewesene, sogenannte alte Gerichtsstube" wegen der in ihr aufbewahrten Leichname von Selbstmördern und Verunglückten und deren Nachlasses hätten verzichten und sich mit der einem Holzstall ähnlichen Diele hätten behelfen müssen, werde jetzt wohl wegen Ueberfüllung jener auch diese zur Unterbringung von allerlei Utensilien und sogar der kleine Hofplatz zur Aufbewahrung von Kadavern benutzt; die Zeit zur Abhelfung dieser Uebelstände sei jetzt gekommen, denn „das große, bisherige Buchhändler-Local im hiesigen Rathhause", das jetzt vakant geworden, werde „für einige Sessions- und anständige Partheienzimmer mehr als genügenden Raum" darbieten.

K. K.

---

4. Verstrickung des Klägers und des Angeklagten. — Da das Verfahren, wonach sich Ankläger und Beklagter gleich zu Anfang in die Haft begeben, unseren Juristen wohl nicht sehr bekannt sein wird, so hat vielleicht für Jemanden die folgende Eintragung aus einem Warnemünder Gewettsbuche Interesse:

[1501.] Item is geschehen des frydages vor sunte Byth, datt unnwillen mit einander hadden Taleke Smedes unde Hinrick Karstens, also datt se beide seten in den bolten, in gerichteswise to verfolgende unde uttodragen; ward auerst gesleten in frundschop to enem gantzen ende, unde

---

[1]) Unter der Bezeichnung Grapheum führt Peter Lindenberg, Chron. Rostochiense S. 140, das Gebäude auf.

[2]) Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838, S. 372.

[3]) Das. 1840, S. 208—209.

hefft Taleke Smedes mit willen erer frundſchop Hinrich Karſtens vorlaten vnde togegeven, watt ſe vor anſprake to em hedde van wegen der ſetting des bolten.

Eine ähnliche ausführlichere Inſcription iſt folgende:

Anno 1584 den 2. Junii hebben ſick mitt einander allhir in de iſern ſetten laten Chim Kempe unde Steffen Tutow van wegen etlicher wort unde injurie, ſo Steffen Tutow van einer frawen tom Wattmanshagen mit namen Köneke Hagemeſters utgegaten unde ſecht hefft. Dewile den des Chim Kempen frunde anfordering gedan, datt he der fengkniſſe mochte entlediget werden, hebben de erſamen gunſtigen Weddehern, Herr Andreas Maß unde Herr Jochen Hane, en der flöte gelediget, unde hebben de frunde den Hern to borgen geſtellet vor denſuelvigen knecht, en levendig edder dodt wedderumb intoſtellen, wan id to rechte befordert werde, Hinrick Kaffmeiſtern, Peter Eggebrechten unde Peter Barteldes; unde ſindt des knechtes beförderen unde ſchadeborgen ſin vader Clawes Kempe, Hinrick Haſenſanck, Chim Kempe; unde laven hirmit de frunde des knechtes, diſſer ſaken einen richtigen utgangk to holden unde mit dem erſten to befordern, darmede ſe to einem guden ende, entwedder frundlicher edder rechtlicher wiſe, mogen gebracht werden unde hirin keine vorſumniß noch vortogeringe kamen to laten; laven ock datt hirmitt, datt ſe dem gerichte, watt darup gahn muechte unde to rechten mag erkannt werden, willen gnog dohn unde vor ſchaden ſtan. W. Brümmer.

---

5. Bona mobilia. — Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm macht mich auf folgende ihm beim Studium der Stadtbücher aufgeſtoßene Stelle aufmerkſam, in welcher der lateiniſche Ausdruck: mobilis ausdrücklich als „varende“ erläutert wird (vgl. II, 2, S. 107).

1398: Dominus Arnoldus Belster consul vendidit domino Bertoldo Kerkhoff unem terciam partem molendini in aggere molendinorum inter molendina dominorum Nicolai Schutow et Lamberti Kropelin siti, mobilem, id est varende, habendam et possidendam, quam, ut sua fuerat, sibi resignavit, warandiam promittens: Stadtbuch von 1397—1418, fol. 5b. K. K.

---

6. Glaubensbekenntniß und Vaterunſer in der Mutterſprache. — Krabbe (Die Univerſität Roſtock, S. 240) berichtet, Dr. Hinrich Bekelin habe für den Pfarrer und die Kappellane zu St. Marien eine Rente geſtiftet, damit das credo und das pater noster in der Mutterſprache fleißig vorgetragen werde. Die von ihm zum Belege angezogene, aber unvollſtändig mitgetheilte Stadtbuchſchrift vom Jahre 1429 ſagt aber nicht, von wem dieſe Stiftung herrühre. Ihr zufolge verkauft nämlich Bernt

Berringer dem Dr. Bekelin, Pfarrer zu St. Marien, aus ſeinem Backerbe an der Ecke der Schnickmannsſtraße für 40 Mark, die immer nur mit Genehmigung des Pfarrers von St. Marien belegt werden dürfen, 3 Mark Rente, von denen der Pfarrer und die beiden Kapellane je eine Mark erhalten und wofür allſonntäglich einer der Kapellane von der Kanzel das Credo und das Paternoſter in der Mutterſprache herſagen und erklären ſoll. Für die Geſchichte des Gottesdienſtes in Roſtock iſt dieſe Stadtbuchſchrift intereſſant genug, um ſie hier vollſtändig folgen zu laſſen.

Bernt Beringer vendidit domino doctori Bekelin, plebano ad beatam Virginem, 3 mr. redditus pro 40 mr. in hereditate sua angulari pistrina et bodis adjacentibus in platea Snicman apud Stenbeken et Rumôr sitis, in quatuor terminis anni persolvendos. Quando prefatus Bernt facultatem bonorum habuerit et ad quartale anni predixerit, pro 40 mr. reemendos. Et iste 40 mr. cum suis redditibus deputate sunt et ordinate plebano ad sanctam Virginem et suis pro tempore capellanis, cuilibet unam marcam percipiendo; et pro hoc capellanus[a] ibidem debet et obligatus est, ut fidem catholicam, videlicet: Credo in Deum et: Pater noster singulis dominicis diebus materna lingwa[b] de ambone cum diligencia dicat et devote exponat. Ideoque, si predictam summam cum suis redditibus contingeret reemi, debent ad fundos jacentes et hereditates stantes cum consensu et consilio plebani ad beatam Virginem relocari, sic quod perpetue ad prefatam deputacionem et pium usum maneant. Geiſtl. Rentebuch v. 1429—1462, fol. 21 b—22. K. K.

---

7. Die während ihrer Amtsdauer verſtorbenen Rektoren der Univerſität Roſtock. — Dieſe aus Anlaß der Trauerkunde, daß der Rector magnificus der Univerſität, der Profeſſor der Augenheilkunde Dr. Rudolf Berlin, am 12. September in Bad Stachelberg in der Schweiz einem plötzlich auftretenden Herzleiden erlegen ſei, vielfach aufgeworfene Frage, ob ein derartiger Fall in dieſem Jahrhundert oder überhaupt ſchon früher in Roſtock vorgekommen ſei, hat bereits zu Michaelis 1709 der Magiſter Reinhard Heinrich Rollius beantwortet in einer Glückwunſchſchrift an den abgehenden Rektor, den berühmten Theologen D. Johannes Fecht. Dieſer, ein Mann von 74 Jahren, lag, als die Reihe zur Uebernahme des Rektorats wiederum an ihn kam, ſchwer krank darnieder, ſo daß allerdings die Beſorgniß, ob er das Ende ſeiner Amtszeit erleben würde, durchaus nicht unbegründet erſcheinen mußte. Rollius beglückwünſcht ihn nun, indem er darlegt, wie viele ſeiner Amtskollegen nicht nur in Roſtock, ſondern an allen deutſchen, nordiſchen und

[a]) capellanibus. [b]) ligwa.

niederländiſchen Hochſchulen während ihres Rektorats vom Tode dahingerafft worden ſeien[1]). Für Roſtock, worauf es uns hier allein ankommt, dient ihm die Univerſitätsmatrikel als hauptſächlichſte Quelle, und ſie iſt es auch, die für die hier folgende Aufzählung als einzig authentiſche Grundlage benutzt iſt.

Als erſter während ſeiner Amtsdauer verſtorbener Rektor der Univerſität Roſtock begegnet uns der als Humaniſt und Theologe wohlbekannte Barthold Moller, der am 12. März 1530 das Zeitliche ſegnete. Aus den 220 ſeit der Stiftung der Univerſität bis dahin vergangenen Semeſtern berichtet die Matrikel nichts derartiges und alles ſpricht dafür, daß in dieſer langen Zeit wirklich kein ſolches Ereigniß eingetreten iſt. Von da an aber häufen ſich die Fälle. Als nächſter folgt im Winter-Semeſter 1535/36 der ebenſo bekannte Humaniſt und Kirchenrechtslehrer Nikolaus Löwe, deſſen Tod zwar nicht durch die Matrikel, aber durch den Chroniſten Peter Lindeberg überliefert iſt. Als dritter und letzter aus dem alten Humaniſtenkreiſe ſchließt ſich an Dr. Petrus Boye, geſtorben zwiſchen dem 16. Februar und dem 20. März 1542. Am letzten Tage ſeines Rectorats, den 16. Oktober 1580, verſchied der einer alten Roſtocker Familie entſtammende hochangeſehene Rechtsgelehrte Dr. Laurentius Kirchhof.

Das folgende Jahrhundert weiſt ſogar 5 im Amt verblichene Rektoren auf, den berühmten Theologen D. Eilhard Lubinus, † 2. Juni 1621, den Rechtsgelehrten Dr. Thomas Lindeman, † 14. März 1632, den Profeſſor der hebräiſchen Sprache M. Stephan Hein, † 2. Juni 1643 und die Theologen D. Johannes Cothman, † 6. Oktober 1650 auf dem Weg zur Kirche[2]), und D. Johann Quiſtorp den Jüngeren, † 24. December 1669. Im achtzehnten Jahrhundert ſind, die Univerſität Bützow mit eingerechnet, 4 derartige Fälle zu verzeichnen. Am 3. April 1715 verſtarb der Dr. und Profeſſor der Medicin Wilhelm David Habermann, der ſchon, als das Rektorat nach der hergebrachten Reihenfolge auf ihn überging, durch Krankheit an's Haus gefeſſelt war, weshalb ihm ein Prorektor an die Seite geſtellt wurde. Als nächſten traf dies Geſchick den D. theol. und Paſtor an St. Nikolai Johann Jakob Quiſtorp, der am 25. December 1766 heimging. In Bützow verſtarb als Rektor der dortigen, zeitweilig von Roſtock abgetrennten Univerſität

---

[1]) Die mindeſtens auffällige Wahl des Themas legt die Vermuthung nahe, daß M. Rollius ſeine Arbeit urſprünglich auf den erwarteten Tod Fecht's vorbereitet hatte und ſie dann durch eine geſchickte Einleitung den veränderten Verhältniſſen anpaßte.

[2]) Der Nachfolger D. Herm. Schuckman bemerkt hierbei: Sextus ille rectorum est, qui in ipso regimine demortui magnifica sepultura honorati sunt. Wir zählen aber acht, ſo daß alſo Schuckman entweder Moller und Löwe nicht mit rechnet, oder die Zahl nur auf das prächtige Leichenbegängniß bezieht.

der herzogliche Rath und Professor der Rechtsgelehrtheit G. J. F. Mantzel am 16. April 1768, wenige Tage vor Ablauf seines Amtes, und am 24. Februar 1774 verschied als Rektor der Universität Rostock der Doktor und Professor der Theologie Johann Heinrich Becker.

Von 1774 bis 1897 ist ein derartiger Trauerfall nicht mehr vorgekommen, was Wunder also, daß die Erinnerung daran und an die unter solchen Verhältnissen früher üblichen Gebräuche fast so gut wie erloschen war? Fragen wir uns aber, wie es zugeht, daß die ersten 110 und die letzten 120 Jahre der Universität keinen Todesfall aufweisen, während die 12 aufgezählten sich auf 245 Jahre zusammendrängen, so ist die Antwort leicht zu finden. Mit Moller, Löwe, Boye starb die ältere Generation aus der Zeit vor der Reformation, ja noch aus der Zeit vor dem Jahre 1500, aus; bis 1563 war die Wahl des Rektors frei, ebenso seit 1789, während sie von 1563 bis 1789 an ganz bestimmte genau formulirte und ohne recht fühlbare Störungen nicht zu umgehende Vorschriften gebunden war.

Entsprechend dem hohen Rang und Ansehen, welche dem Haupte einer auserlesenen, mit ganz besonderen Rechten und Freiheiten ausgestatteten Körperschaft zukamen („der Rektor der Universität", sagt der eingangs genannte Professor Fecht in einer 1697 gehaltenen Rede, „hat seine Würde unmittelbar vom Kaiser und in gewisser Hinsicht fast Königlichen Rang, denn nicht nur daß ihm die Söhne des Volkes, der Gelehrten, des Adels untergeben sind, auch Grafen und Fürsten müssen ihm bei der Immatrikulation Gehorsam geloben und sind ihm unterstellt") fanden die Leichenbegängnisse der verstorbenen Rektoren mit ganz besonderer Feierlichkeit statt. Sechs solche, von 1621 bis 1715, sind in der Matrikel beschrieben; die ersten fünf davon sind in die oben genannte Schrift von Rollius übergegangen und daraus weiterhin eine oder die andere auch in neuere Veröffentlichungen. Die ausführlichste Beschreibung ist zugleich die letzte, die des Habermann'schen Begräbnisses von 1715. Da sie bisher unbekannt geblieben zu sein scheint, mag sie in deutscher Uebersetzung hier Platz finden:

„Am 2. Mai wurde der entseelte Körper des verstorbenen Herrn Rektors mit glanzvollem Aufzuge zu Grabe gebracht. Ungefähr halb drei Uhr Nachmittags hielt nach vorangegangenem Chorgesange auf der Straße Herr H. C. Engelcken, Doktor der Theologie und Pastor zu St. Georg, die Trauerrede, worauf die Ueberführung erfolgte. Voran schritten die Pedellen der Universität mit den zur Erde geneigten und mit schwarzem Flor umwundenen Sceptern; an sie schlossen sich zwei Träger von Wachsfackeln mit den Wappen der Familien Brandten und Habermann. Hierauf folgte ein Marschall im Trauergewand und führte die Bahre, welche Professoren der vier Fakultäten geleiteten, nämlich Prof. Dr. iur. J. H. Sibrand,

Prof. Dr. med. G. Detharding, Dr. iur. Jac. Carmon, ao. Professor der Redekunst, und M. Petrus Becker, Professor der Mathematik und Archidiakonus an St. Jakobi, als Vertreter der theologischen Fakultät, von der wegen Krankheit und anderer Verhinderungen niemand zugegen sein konnte, und außerdem noch zwei nicht dem Professorenkollegium angehörige Doktoren, Dr. jur. Albert Heinsius und Dr. jur. Georg Wilh. Koepken. Hinter der Leiche folgte ein zweiter Marschall, der dem wohledlen Herrn Geheimrath Veit Andreas Schäfer, welchen Se. Hoheit der Herzog huldvollst mit der Begleitung der Leiche beauftragt hatte, voranschritt. Dann kam eine große Anzahl von Bürgern und Universitätsangehörigen, während der Schluß von den Studenten gebildet wurde. Der Zug bewegte sich von der Langen Straße durch die Breite Straße über den Hopfenmarkt zur Marienkirche, in deren Mitte die Leiche niedergesetzt und ebenso wie vorher im Hause mit zehn Wachskerzen umstellt wurde. Die Grabrede hielt nach vorangegangener Vokal- und Instrumentalmusik Magister Jakob Burgmann, ordentlicher Professor, Pastor zu St. Nikolai und derzeitiger Rektor der Universität. Nach ihrer Beendigung und nach Verlesung des Lebenslaufes wurde der Körper des Verewigten unter den Klängen der Musik im Familienbegräbniß beigesetzt, worauf der eine Marschall den Vertreter des Fürsten und der andere das übrige Gefolge nach Hause geleitete." Ad. H.

---

8. **Mathias Priestaff.** — In dem Sammelbande des Rathsarchivs, der den „Extract sehl. Herrn Mathias Pristaffen Journals de Anno 1667" enthält [1]), stehen als Anhang zu diesem und von anderer Hand nachfolgende Nachrichten über den Verfasser, die ein nicht nur persönliches, sondern auch kulturhistorisches Interesse haben.

Im Augusto ist Herr Matthies Priestaff, Verfasser dieses Journals im 75. Jahr seines Alters sehlich entschlaffen.

Er hat vor seinem Diario de Anno 1690 diese Verse eingeschrieben:

Alse man schref kleen*)
Unde segelde grön,
Was de Glove by Iderman gemeen;
Nu man overst schrifft grot
Unde segeld rot,
Is de Glove by Iderman doth.

Herr Mathias Priestaff Ribbenizensis ist alhie Brauer und dabey Procurator des hiesigen Waysenhauses, auch Rahtsverwandter gewesen. Er hat von 1667 bis 1691 ein tägliches Protocollum gehalten, welches mit

*) klein.

[1]) S. Bd. I, 1, S. 7 Anm. 1.

Erlaubnis deſſen Nepotis ex filia, Herrn Walter Steins, excerpiret habe. Ich muß, ungeachtet derſelbe nicht ſtudiret gehabt, ſeine Scharffſinnigkeit und unverdroſſenen Fleiß billig admiriren. Einige Domestica, wiewoll wenige, hat er in angezogenem Journal mit eigenen und beſonderen Charaktereu verzeichnet, deren Alphabet aus einem dechiffrirten Satz, den jehl. Herrn von Bergen betreffend, wie unten folget, gezogen habe. Er hat noch außer erwehnten ſogenandten täglichen Protocoll verſchiedene Manuscripta hinterlaſſen und mit ſolcher Accurateſſe alles annotiret, daß er auch in ſeinem Almanach angeſchrieben, zu welcher Zeit er bey ſeiner Frau geſchlaffen. In ſeinem Alter hat er ſich inſonderheit an Vögeln von allerley Art, die er in einem eigenen Vogelhauſe auffbehalten, ergötzet, nicht weniger die Dühne oder die kleine Innſul gegen die Voigbey über zu Warnemünde mit Caninchen beſetzet, welche ſchon zu ſeiner Zeit einmahl ſich verlohren, ohne daß er die Uhrſache davon wiſſen können; daher er von neuen ein paar Kaninchen daſelbſt zur Zucht hingeſendet, welche ſich auch bis Anno 1709 incluſive allda vermehret und conſerviret haben, da ſie endlich des überaus ſtrengen Winters halber ſämtlich crepiret. Der damahlige Voigt Caspar Danckwarth hat darauff die Inſul mit ſolchen Thierlein wiederumb beſetzet, von welchen die noch jetzt alda vorhandene abſtammen.

Von vollgedachten Herrn Prieſtaffen ſonderbahrer Curioſitet zeuget unter andern, daß er jährlich in ſeinem Diario, welches er offters mit dieſem Symbolo bemercket:

Scheißen und Sorgen
Weckt mich all Morgen:
Scheißen laß vorgehen,
Sorgen zurückeſtehen

angezeichnet, an welchem Tage er die Sonne zuerſt in ſeiner Stube habe ſcheinen geſehen, wann er zuerſt die Schwalben wahrgenommen, wann er im Herbſt ſich in ſeine Stube gebettet. Unter Andern hat er ex ore ſeines Pfarrherrs annotiret, wie viel Leute in der Nicolaitiſchen Gemeine jährlich geſtorben und gebohren worden; nemlich von 1671 biß 1690 ſind gebohren 574 und geſtorben 659 Menſchen: ſind alſo in 16 Jahren — maßen er 4 Jahre ausgelaſſen — 85 Perſohnen mehr geſtorben den gebohren worden. K. K.

Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben.

Beiträge

zur

Geſchichte der Stadt Roſtock.

.....

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Roſtocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

Band II, Heft 4.

Roſtock.

In Kommiſſion der Stiller'ſchen Hof- u. Univerſitäts-Buchhandlung
(C. Auſſer).

1899.

Digitized by Google

Die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers.

A 1—5. (Rynsche keller 1420.)

A 1. Der Haupt-Gang. (Großer Keller (1679.)
A 2. Wein-Behältniß. (Lange Kammer 1647.)
A 3. Wein-Behältniß. (Düstere Kammer 1641.)
A 4 Kammer. (Malvasier-Kammer 1626.)
A 5. Stube. (Under der rosen 1420.)

B 6—8. (Gobynsche keller 1420.)

B 6. Stube. (Neue Stube 1709.)
B 7. Holtz-Raum. (Kammer 1709.)
B 8. Wein-Behältniß. (Großer Rhein. Weinkeller 1709.)

C 9—13. (Butzouwesche keller 1420.)

C 9. Der Bahrtsche Keller.
C 10. Stube. (Kleine Stube 1707.)
C 11. (Hinterstube.)
C 12. Kleines Gewölbe. (Brummbären-Loch 1862.)
C 13. Stube.

D 14—20. (Keller des Neuen- oder Hochzeitshauses.)

D 14. Billard-Stube. (1733.)
D 15. Gang. (Gang nach dem Neuen Hause 1647.)
D 16. Stube. (Geldbude 1626. Kl. Stube 1647.)
D 17. Herren-Stube. (1647.)
D 18. Diehle. (Sommerhaus 1647.)
D 19. Küche. (1626.)
D 20. Stube. (Große Stube 1647.)

E 21—24. (Kase 1518.)

E 22—24. Keller-Meister-Wohnung.
E 21. (Kammern 1647.)
E 22. (Stube 1626.)
E 23. (Platz bei der Wendeltreppe 1647.)
E 24. (Klein Stubichen 1626)

F 25—27. Keller-Meister-Wohnung.

F 25. (Entree 1741.)
F 26. (Stube 1741.)
F 27. (Nebenkammer 1741.)

F 25
F 26
F 27
E 24
D 19
D 20
A 1
A 5
D 18
E 23
D 16
D 17
N.
A 4
S.
E 22
D 15
A 3
D 14
E 21
C 11
A 2
B 8
C 9
A 1
B 7
C 10
B 6
C 12
C 13
Pfuß

I.

Die Gebäude des Rathhauſes und die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers.

Von

Karl Koppmann.

Wenn das von mir gewählte Thema die Rathhausgebäude und den Rathsweinkeller zuſammenſtellt, ſo erklärt ſich das daraus, daß bekanntlich das Rathhaus auf den Gewölben des Rathskellers ruht und in Folge deſſen eine baugeſchichtliche Betrachtung des Einen die Rückſichtnahme auf das Andere nothwendig vorausſetzt.

Nähere Nachrichten über die Geſchichte des Gebäudes, in dem das öffentliche Leben Roſtocks ſeit der Vereinigung der Stadtgemeinden im Jahre 1262 pulſirt hat, beſitzen wir leider erſt aus der Zeit des letzten Umbaues von 1728 bis 1737, aus dem das Rathhaus in ſeinem jetzigen Zuſtande hervorgegangen iſt. Vor Allem liegen uns aus dieſer Periode fünf Abriſſe aus dem Jahre 1733 vor, von denen die beiden erſten das Rathhaus in ſeiner damaligen Beſchaffenheit, die drei übrigen die Vorſchläge des Lübiſchen Baumeiſters Petrinus für deſſen Neugeſtaltung zur Anſchauung bringen. Die beiden erſten ſind Kopieen der dem Petrinus von hier aus zugeſchickten Abriſſe des Roſtocker Baumeiſters Zacharias Voigt und enthalten auf Nr. 1 außer der „Erſten Etage oben der Erde“ auch die „Erſte Etage in der Erde“, das Kellergeſchoß, das Petrinus, da der Umbau dieſer Räume bereits im Weſentlichen vollendet war, in ſeinen Vorſchlägen nicht berückſichtigt hat. Dieſer Abriß des Kellergeſchoſſes iſt von Herrn Ludwig Krauſe, dem ich überhaupt für mannichfache Unterſtützung zu warmem Danke verpflichtet bin, genau auf die Hälfte reducirt und danach in der Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben lithographirt worden. Bei einem hiſtoriſchen Rundgange durch den Keller wird er ſich als ein vorzüglicher Führer erweiſen.

I. Die Gebäude des Rathhauſes.

Das Rathhaus beſteht, dem Auge ſofort erkennbar, aus vier verſchiedenen Gebäuden, von denen drei durch eine gemeinſchaftliche Façade zuſammengefaßt ſind, während das vierte, die an der Nordſeite gelegene Ueberwölbung des kleinen Scharrens, urſprünglich des Brotſcharrens, für ſich und hinter den drei übrigen zurück ſteht. Von dieſen vier Gebäuden ſind nur die beiden mittleren vollſtändig, vom Markte ab bis an die „Hinter dem Rathhauſe" genannte Straße, durchgebaut; hinter dem überwölbten Brotſcharren liegen die nicht überwölbten Fleiſchſcharren und hinter dem Hauſe an der Südſeite, deſſen Erdgeſchoß von der Stadtwage eingenommen wird, der Walldienerhof mit dem Walldienerhauſe.

Das Viereck, welches die Rathhausgebäude mit Einſchluß des nicht überwölbten Scharrens und des Walldiener-Hofes und -Hauſes bilden, wird im Norden und Süden durch Privatgrundſtücke begrenzt, die wir des Verſtändniſſes wegen in unſere Betrachtung hineinziehen müſſen. Für dieſe Nachbargrundſtücke bin ich durch Zuſammenſtellungen, die ich der Güte des Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm verdanke, in hohem Maße gefördert worden.

Die beiden nördlichen Nachbargrundſtücke dieſes Vierecks liegen am Neuen Markt Nr. 32 und an der Hege Nr. 1. Beide waren urſprünglich Beſtandtheile eines und deſſelben Grundſtücks, das im Jahre 1325 dem Thomas Vöge aus Münſter, der es vermuthlich durch ſeine Heirath mit einer Tochter des Gerwin Wilde erworben hatte, eignete und aus zwei, vorn und hinten belegenen Steinhäuſern beſtand. Dieſes Grundſtück wird 1351 ausdrücklich als Ort- oder Eckerbe (hereditas angularis) und außerdem bald als beim Rathhauſe (apud theatrum consulum), bald als bei den Brotſcharren (apud scampra panum, by den brotscharnen) belegen bezeichnet. Die letztere Bezeichnungsweiſe wird 1360 zuerſt und noch 1493 und 1499 gebraucht: Im Jahre 1493 verkauft Giſela Loſſe dem Hans Saſſe ore husz vor unde achter mit aller tobehoringe, belegen bii deme middelsten markede by den brotscharnen unde jungen Vicken van Herverde, und im Jahre 1499 Hans Saſſe dem Klaus Beringer syn husz by deme myddesten merkede twuschen den brotscharnen unde Vicken van Herferden beleghen. Der in beiden Stellen als Beſitzer des Nachbargrundſtücks genannte Vicko von Herverden verkauft 1513 ſein Haus am Mittelmarkt zwiſchen Heinrich Buſch und Herrn Nikolaus Beringer an Johann Hund, und 1515 verkaufen Peter Beringer, Hinrich Burmeſter und Jakob Turekow alse bevelhebbere van wegen zeligen hern Nicolai Beringers,

wandages borgermesters tor Parnow, und dessulfften nagelaten wedewen in Beiſein Arnold Beringers, Sohnes des Herrn Nikolaus, an Hans Flint des vorgenanten hern Nicolai Beringers huss by dem middelmarkete tusschen dem swibogen unde Iohan Hunde belegen.

Wie aus der Bezeichnung des ehemaligen Vöge'ſchen Grundſtücks im Jahre 1356 als Orterbe die Folgerung ſich ergiebt, daß damals die Ueberwölbung des Brotſcharrens noch nicht ſtattgefunden hatte, und wie die Angabe ſeiner Lage „bei den Brotſcharren" in den Jahren 1493 und 1499 darauf hindeutet, daß ein Gleiches auch damals noch nicht der Fall war, ſo beweiſt das Namhaftmachen des Schwibbogens im Jahre 1515, daß inzwiſchen der betreffende Anbau des Rathhauſes vorgenommen worden war. Der auf dieſe Weiſe ermittelten Entſtehungszeit der Ueberwölbung des Brotſcharrens zwiſchen 1499 und 1515 entſpricht es, daß einerſeits auf Vicke Schorler's „wahrhaftiger Abcontrefactur" der Stadt Roſtock von 1578—1586 das neue Gebäude bereits dargeſtellt wird, und daß andererſeits unter dem Getäfel der in dieſem Anbau befindlichen Rathsſtube, welches die Jahreszahl 1605 aufweiſt, bei deſſen Reparatur, wie mich Herr Hofrath Crull freundlichſt belehrt, Wandmalereien aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts entdeckt wurden. Jedenfalls ſind die verſchiedenen kleinen Ausgaben der Kämmereiherren im Jahre 1423, de brotscharen to behangende und de brotscharen to deckende, nicht auf das Dach des Ueberbaues, ſondern auf eine Ueberdachung der Brotſcharren ſelbſt zum Schutz gegen Regen und Schnee zu beziehen.

Bevor wir weitergehen, ſei noch bemerkt, daß der 1360 genannte Brotſcharren hier nicht von Altersher belegen war. Erſt im Jahre 1359 erlangten nämlich die Bäcker der Mittelſtadt vom Rathe die Zuſicherung, daß ſie für eine jährliche Abgabe von 20 Mark die Brotbänke, welche ehemals Krambuden geweſen waren, auf ewige Zeiten benutzen dürften.

Auf die Ueberwölbung des Brotſcharrens folgen die beiden völlig durchgebauten Häuſer.

Das unmittelbar neben dem Brotſchrangen liegende iſt meiner Meinung nach das eigentliche Rathhaus, in welchem ſeit der Vereinigung der Stadtgemeinden im Jahre 1262 der Rath den Geſchäften des Gemeinweſens oblag und zu Gerichte ſaß. Als domus consulum wird es nach den bisher bekannten Nachrichten 1279 zuerſt erwähnt (M. U. B. 10, Nr. 7199) und auch Herr Dr. Dragendorff hat es bei ſeiner ſorgfältigen Durchſicht unſerer älteſten Stadtbücher vor dieſem Jahre nicht aufgefunden.

Das darauf folgende Haus iſt das ſpäter ſo genannte Kaufhaus, das wenigſtens in ſeinen zu ebener Erde gelegenen Räumen Verkaufsplätze

darbot. Urkundlich nachweisbar hatten Gerber, Pelzer, Wollenweber und Wandschneider, zweifelsohne aber noch mehrere Aemter, solche Plätze. Wenn nach einer Eintragung vom Jahre 1279 die Wandschneider der Stadt jährlich 50 Mark aus beiden Häusern (de duabus domibus) zu bezahlen hatten, so verstehe ich das dahin, daß dieselben nicht nur im Kaufhause, sondern auch im eigentlichen Rathhause ausstanden und daß also damals beide Häuser bereits vorhanden waren. Mit den Gerbern, Pelzern und Wollenwebern zusammen nennt die Wandschneider das 1325 angelegte Kämmereibuch. Nach einer Eintragung desselben löst die Stadt 30 Mark Rente von den Gerbern auf dem Rathhause ein (super theatrum de locis cerdonum § 97) und nach einer anderen bezahlen die Gerber vom Bruch jährlich 30 Mark von ihren sämmtlichen Plätzen auf dem Rathhause (de locis suis universis supra theatrum, § 125). Aus dem Besitze des Andreas Langestrate löst die Stadt 30 Mark Rente von den Plätzen der Pelzer und Wollenweber im Rathhause ein (quos pellifices et lanifices de locis in theatro civitati solvere consueverunt, § 93); nach andern Eintragungen bezahlten aber die Wollenweber de locis suis nur 4 Mark (§ 132), die Pelzer de locis suis 9 Mark (§ 127). Nähere Nachrichten haben wir über die Wandschneider. Im Jahre 1278 bestimmt der Rath, daß derjenige, welcher Wandschneider wird, sich mit dem gerade leer stehenden Platze auf dem Rathhause (in theatro), auch wenn derselbe dunkel sei, so lange zu begnügen habe, bis zu Johannis oder Weihnacht eine neue Auslooſung der Plätze erfolgen werde, und daß dies auch für alle übrigen Aemter gelten solle. Daß die Einnahme von den Wandschneidern de duabus domibus im Jahre 1279 50 Mark betrug, ist bereits erwähnt worden: da sie nun nach dem Kämmereibuche von jedem Platze im Rathhause (de quolibet loco in theatro, § 124) eine Mark bezahlten, so müssen 50 Verkaufsplätze für die Wandschneider vorhanden gewesen sein. Im Jahre 1312 verpfändet die Stadt dem Johann Obesteyr 50 Mark Rente aus den Plätzen der Wandschneider im Rathhause (de locis pannicidarum in theatro, M. U. B. 5, Nr. 3100 Anm.); Otbert von Zelow verläßt 1320 seinem Schwiegersohn Johann Pape diejenigen 30 Mark Rente, die er von den Plätzen der Wandschneider im Rathhause (in theatro in locis pannicidarum) in Pfandbesitz hat (M. U. B. 6, Nr. 4159), und nach dem Kämmereibuch löst die Stadt 27 Mark Rente aus den Plätzen der Wandschneider im Rathhause ein (in theatro in locis pannicidarum, § 97), die Johann von Kyritz als zweiter Ehemann der Tochter Otberts von Zelow bisher besessen hat. Bänke für die Wandschneider auf dem Rathhause wurden nach der Kämmereirechnung von 1457 angefertigt ($3^1/_2$ mr. 5 tymmerluden de benke to makende den wantsnideren up deme rathus).

Der Name Kaufhaus, den ich für dieſes Gebäude in Anſpruch nehmen zu dürfen glaube, findet ſich allerdings erſt im 15. Jahrhundert. Nach einer Kämmereirechnung von 1413—14 wurde z. B. eine eiſerne Winde uppe dem kophus angefertigt und nach einer anderen von 1499 bis 1500 arbeitete Jemand ſechstehalb Tage up dem kophuse. Nur ein anderer Name für daſſelbe Gebäude war vermuthlich das Wandhaus, das uns in dem ſpäter anzuführenden Bericht „Van der Rostocker veide“ begegnet; nach einer Weinamtsrechnung von 1528 wurde vier Männern, de dat wanthusz reine makeden, 8 Schilling bezahlt.

Das vierte Rathhausgebäude iſt das noch jetzt wohl ſo benannte Neue Haus. Im Jahre 1315 verpfändet der Rath dem Nikolaus von Kyritz und dem Hermann von Wokrent 36 Mark Rente aus dem Neuen Hauſe neben dem Rathhauſe (in domo nova juxta theatrum sita) für 360 Mark, indem er dabei willkürt, daß die Wandſcherer nirgendwo anders in der Stadt als in dieſem Hauſe ausſtehen ſollen (Et non stabunt per civitatem tonsores alias nisi in illa domo). Dieſe Eintragung iſt für die Verwaltungsgeſchichte nicht nur unſerer Stadt von Intereſſe. Zur Aufführung der nothwendigen öffentlichen Gebäude erlangt der Rath die erforderlichen Mittel dadurch, daß er einen Theil der neubeſchafften Räume Gewerbtreibenden überläßt und die dadurch erzielten Einnahmen als Renten behandelt, durch deren Verpfändung er die ihm fehlenden Kapitalien gewinnt; zur Sicherung dieſer Renten aber macht er von ſeinen obrigkeitlichen Befugniſſen Gebrauch, indem er den Gewerbtreibenden nirgendwo anders öffentlich auszuſtehen geſtattet, als auf denjenigen Plätzen, deren Ertrag er verpfänden will. Die ſelbe Summe von 36 Mark, welche der Rath 1315 von den Wandſcherern auf dem Neuen Hauſe einzunehmen hatte, bezog die Stadt nach dem Kämmereiregiſter aus den Wandſchererbuden (de bodis rasorum), und die Kämmereirechnung von 1413—14 macht eine kleine Reparatur an den Fenſtern der Wandſchererbuden (9 ß pro ligno ad fenetras scherboden) namhaft. Daß aber das Neue Haus von 1315 und das jetzige Neue Haus, wenn ſie wirklich nicht ein und daſſelbe Gebäude ſein ſollten, doch auf einem und demſelben Platze ſtehen, beweiſen die uns über das Nachbarhaus des Neuen Hauſes erhaltenen Nachrichten.

Das ſüdliche Nachbarerbe des Rathhauſes, am Neuen Markt Nr. 33, war ſeit wenigſtens 1324 und bis zum Jahre 1406 im Beſitz der Familie Kopmann und wurde 1406 von ihr an Konrad Koppelow, 1409 von dieſem an Hans Storm verkauft. Ueber ſeine Lage heißt es im Jahre 1361 einmal: neben dem Rathhauſe (juxta theatrum medii fori), ein anderes Mal aber: neben den Wandſchererbuden (in vicino bodarum pannirasorum). Auch in den Jahren 1395, 1406 und 1409

waren ihm die bodae panirasorum oder bodae rasorum benachbart. Seit wenigſtens 1480 ſtand dieſes urſprünglich Kopmann'ſche Grundſtück im Eigenthum der Familie Make. Nach dem Tode Roleff Makes brachte deſſen Wittwe Annneke 1529 ihrem zweiten Ehemanne, dem Rathsherrn Henning Brockmann ihr bei der Erbtheilung erhaltenes Wohnhaus zu und 1531 bekannte Herr Henning Brockmann, daß er ſein Haus, by dem middelmarkede tuschen dem Nienhuse unde Valentyn Ebel belegen, mit ſeiner Hausfrau Anneke, ſel. Roleff Make's Wittwe, als Brautſchatz empfangen habe. — Im Jahre 1336 wird das Kopmann'ſche Grundſtück als ein großes Erbe (hereditas magna) bezeichnet; es beſtand nämlich außer dem Hauſe am Markt noch aus einem langen, ebenfalls mit einem Giebel abſchließenden Hintergebäude. Die Gebrüder Arnold und Bernhard Kopmann verkauften im Jahre 1324 dem Johann von Malchin erſtens die Hälfte der Mauer ihres Hauſes am Markte (medietatem muri de domo ipsorum juxta medium forum) und zweitens die Hälfte der Mauer ihrer Kemenade bis an den Giebel (medietatem muri de kemenade usque ad triangulum).

Das dem Johann von Malchin gehörige ſüdliche Nachbargrundſtück des Kopmann'ſchen Erbes war das tief in die Große Waſſerſtraße ſich erſtreckende Eckhaus, am Neuen Markt Nr. 34. Seine Eigenthümer waren die Familie Malchin 1324—1346, die Familie Ebbing bis 1379, die Familie Wulf 1382—1421; in dem letztgenannten Jahre wurde es von Lambert Wulf an Hinrich Turekow verkauft. Eine Eintragung von 1365 bezeichnet es als angulus Malchin, eine andere von 1416 als den ort by deme middelsten markede bi Hans Storme mit der boden dar to behorende beth Krevete. Dieſes urſprünglich Malchin'ſche Erbe ging 1480 von Bürgermeiſter Vicke von Herverden an Hans Brockmann und 1506 von Hans Brockmann, Bürgermeiſter zu Güſtrow, an Michel Michels über, gelangte 1522 durch Heirath in den Beſitz des Bartholomäus Hoſanck und wurde 1529 von Bartholomäus Hoſanck an Valentin Ebel verkauft.

Das nunmehr Ebel'ſche Eckhaus erſtreckte ſich 1416, wie erwähnt, bis an das Erbe eines Mannes Namens Krevet und lag 1506 und 1522 zwiſchen Roleff Make, am Markt, und Markus Meydeborg, in der Großen Waſſerſtraße, 1529 zwiſchen Roleff Make's Wittwe und Peter Skabow. Es iſt alſo das in der Großen Waſſerſtraße Nr. 19 belegene Haus gemeint, wenn im Jahre 1419 Peter Krevet dem Johann Katte ſein Eckerbe (hereditatem suam angularem) verkauft, das in der Großen Waſſerſtraße (in ascensu) neben dem Schuſtergarten (prope ortum sutorum) belegen iſt und wenn Herr Johann Katte 1431 syn ordhus bii deme amberghe, by her Merten Seghere unde deme

schohove beleghen, an Johann Valborn veräußert. Eben daſſelbe Grundſtück läßt ſich aber Markus Meydeborch 1509 als syn husz myt der boden dar achter in der waterstraten tuschen Michel Michels huse unde der stadt huse zuſchreiben; ebenſo verkauft Markus Heydenryk, der mit Markus Meydeborch identiſch ſein wird, 1527 dem Peter Skabow syn hus mit der boden dar achter nedden in der waterstraten tuschen des rades huse unde Bartholomaeus Hosange und Peter Skabow 1527 dem Hermann Reyneken syn husz mit der boden dar achter, nedden in der waterstraten, tuschen des rades huse unde Valentin Ebel.

Das dem Rathe oder der Stadt gehörige Haus, welches ſeit wenigſtens 1509 das in der Großen Waſſerſtraße Nr. 19 belegene Meydeborg'ſche oder Heydenryk'ſche Haus begrenzt, iſt das jetzt von dem Hausmeiſter des Rathhauſes und Raths-Kopiiſten Schumacher bewohnte Walldienerhaus in der Südoſtecke des Walldienerhofs, im Süden des Rathhauſes und im Oſten des neuen Hauſes, Hinter dem Rathhauſe Nr. 1.

Der Platz, auf dem vor 1509 das Walldienerhaus erbaut wurde, der jetzige Walldienerhof, Hinter dem Rathhauſe Nr. 2, iſt folglich der 1419 genannte Schuſtergarten. Einer Stadtbuchſchrift aus dem Jahre 1467 zufolge verkaufen die Aelterleute des Schuhmacheramts und die Vorſteher der Schuſterkapelle im Namen des ganzen Amts dem Rathe zu Roſtock ihren an der Südſeite des Rathhauſes zwiſchen Henneke Make und Hans Heydenryk liegenden Garten für 125 Mark Sundiſch. Durch dieſen Kauf erwirbt alſo die Stadt den Platz, der im Norden an das Rathhaus, im Süden aber an das Hinterhaus des Make'ſchen, urſprünglich Kopmann'ſchen Grundſtücks und an das in der Großen Waſſerſtraße belegene Heydenryk'ſche Haus grenzt.

Der Ankauf des Schuſtergartens im Jahre 1467 iſt aber ſchwerlich deshalb erfolgt, um einen allerdings günſtig gelegenen freien Platz zu erwerben und ihn vorläufig zur Aufführung eines Walldienerhauſes zu benutzen, ſondern vermuthlich zu dem Zwecke, eine Erweiterung der Rathhaus-Räume ermöglichen zu können. Das vorhin beſprochene Kauf- oder Wandhaus erſtreckte ſich nämlich, wie man annehmen muß, vorher nicht ſo weit, wie das eigentliche Rathhaus, ſondern nur etwa ebenſo weit, wie das auf ſeiner anderen Seite liegende Neue Haus. Eine Nöthigung zu ſolcher Annahme enthält zunächſt Voigt's Abriß des zu ebener Erde liegenden Geſchoſſes: ihm zufolge liegen im nördlichen Hauſe vorn am Markte links eine Kammer, rechts die Nachtwachtſtube, darauf folgt ein „lediger Platz", alsdann rechts die „Diele", links drei kleine Gelaſſe, die „Weinkammer", die „Bierkammer" und die „Gallerie der Muſikanten", hinter der Diele und dieſen Gelaſſen aber ein Raum, der „auf m Neuen

Hauſe", bezeichnet iſt. Die Bedeutung dieſes Raums und der gedachten drei kleinen Gelaſſe verſtändlicht uns ein Revers des Rathes von 1594 Apr. 25, nach welchem derſelbe bekennt, er habe „das Newe Haus, am Weinkeller belegen, umb mehren der gemeinen Bürgerſchaft Nutzes willen, das die Einwohner und Bürger ihre Hochzeiten darin halten mögen, repariren und einen neuen Waſſerlauf, der zuvor bei dem Hauſe nicht geweſen", in den Hof daſelbſt legen und führen laſſen. Dieſem ſeinem Zwecke nach bezeichne ich der beſſeren Unterſcheidung wegen das Neue Haus hinter dem Kaufhauſe als Hochzeitshaus. Die Quellen bezeichnen beide Häuſer, gewöhnlich ohne erklärenden Zuſatz, als Neues Haus und es iſt daher nicht immer zu wiſſen, welches gemeint ſei. Unzweifelhaft von dem Hochzeitshauſe aber reden folgende Stellen, die uns die Benutzungsweiſe deſſelben veranſchaulichen. Unter den Einnahmen von 1573 findet ſich: Mathias vom Loe, dat he koste (Hochzeitsgelage) up dem Nigen Huse geholden, gegeven 5 gulden, unter den Ausgaben von 1559: dat Nie Hus nedden unde baven reine tho makende, do hertich Augustus (von Sachſen) hir was; unter den Einnahmen von 1539: De kremere, dath se eren ghelde (Amtsgelage, Gilde) helden up deme Nigen huse, und unter den Ausgaben von 1487—88: 27 ß Lub. vor 2 tun bers den ratheren vor eren willekamen up dat Nige Hus na hete der borghermeistere.

Erſt durch die Ermittelung dieſes Neuen Hauſes wird uns der Bericht „Van der Rostocker veide" verſtändlich. Die Ueberwölbung des Brotſcharrens war damals noch nicht vorhanden; auf dem eigentlichen Rathhauſe hielt der Rath ſeine Sitzungen; die Sechziger mit der aufrühreriſchen Bürgerſchaft tagten oberhalb des Neuen Hauſes, d. h. in dem oberen Geſchoß des Hochzeitshauſes, hinter dem oberen Geſchoſſe des Wand- oder Kaufhauſes, das nach dem Markte zu einen Vorbau, die Laube, hatte. Nun heißt es in dem genannten Berichte (S. 8): do ginck Runge mit der gemente van deme rade, unde gingen up dat ander hus baven dem Nyenhuse; dar gingen se wedder van dem rade unde gingen wedder up dat hus baven dem Nyenhuse; dar stavede enn Hans Runge einen eth vor up dem huse baven dem Nyenhuse, up dem huse baven dem Wanthuse, up der lovinge unde van der lovinge up dat market.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf Zacharias Voigt's Abriß der Kellerräume, ſo erkennen wir leicht vier verſchiedene Keller und damit — abgeſehen natürlich von der nicht unterkellerten Ueberwölbung des Brotſcharrens — die verſchiedenen Gebäude des Rathhauſes. Zur Rechten liegt (C) der Barthſche Keller unter dem 1315 genannten Neuen Hauſe der Wandſcherer, zur Linken (A) der Große Keller unter dem eigentlichen

Rathhauſe; der mittlere Raum beſteht aus zwei verſchiedenen Kellern, deren Grenzen durch ein 1733 angelegtes, in den Großen Keller etwas vorſpringendes Gelaß (D 14) etwas verrückt worden ſind; der vordere Raum (B) iſt der Kleine Keller unter dem Kauf- oder Wandhauſe, der hintere (D), für den mir eine andere Bezeichnung fehlt, der Keller des nach 1467 erbauten Hochzeitshauſes. Aus der Entſtehungsgeſchichte der Rathhausgebäude erklärt es ſich, daß der Kleine Keller bis wenigſtens 1661 für ſich allein verpachtet wurde, während der hintere Keller des Hochzeitshauſes ſeit wenigſtens 1626 mit dem Großen Keller verbunden war, und die Beſtimmung des ſich über ihn erhebenden Hauſes macht es begreiflich, daß ſich gerade in dem hinteren Keller (D 19) die Küche befindet.

II. Die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers.

1. Die drei alten Keller.

Von den drei Kellern, welche nach Ausſcheidung des erſt nach 1467 entſtandenen Kellers des Hochzeitshauſes übrig bleiben, waren der Große und der Kleine Keller Weinkeller, der Barthſche Keller ein Bierkeller. In der Weinamtsrechnung von 1420—21 erſcheinen ſie neben einander, alle freilich unter anderen Namen, jeder aber deutlich erkennbar. In dieſer Rechnung ſoll de upboringe van allen dren kelleren angegeben werden, und es werden von ihr aufgeführt de Rynsche keller, de Gobynsche keller und de Butzouwesche keller. Daß wenigſtens die Namen der beiden Weinkeller damals ſchon alte waren, wird daraus zu ſchließen ſein, daß bereits eine Weinamtsrechnung von 1362—63 Einnahmen de luero vinorum tam Renensis, quam Gobbinensis aufführt und eine andere von 1364—65 die Erträge de vino Rynensi von denen de vino Gobbynensi ſondert.

Ueber den Rheiniſchen Keller liegen uns Kontrakte ſeit 1471 vor. In dieſem Jahre pachtet Hinrich Düſchow von dem Rathe eren Rynschen kelre auf fünf Jahre für jährlich 200 Mark Sundiſch, um darin allerhande ghude, reddelke unde uprichtighe Rynsche wine, rummenige, malvesie unde andere sote wine auszuzapfen. Für die gleiche Summe pachten den Rheiniſchen Keller 1476 Michel Browenloff, 1487 Martin Niebur, 1518 Kunze Soßenheimer, während ebenfalls für den gleichen Werth von 100 Rheiniſchen Gulden Peter Ruwener 1528 der stadt groten winkeller in Pacht nimmt. Von den in dieſem Keller getrunkenen Weinen iſt malvasie griechiſcher Wein, urſprünglich aus Napoli di Malvasia auf einer kleinen unmittelbar neben Morea belegenen Inſel, jetzt Wein von Morea, der Inſel Tenedos im ägäiſchen Meer,

Corfu u. ſ. w.[1]). Als Madeira-Malvaſier kommt Wein von Candia in den Handel[1]); doch wird auch der Madeira, wenn er 5—6 Jahre gelegen hat, Madeira-Malvaſier genannt[2]). Auch Alicante-Malvaſier und andere ſogenannte Malvaſiere werden gehandelt[3]). Die Herkunft des rummenige, vinum Romanum, iſt unſicher. Dem Namen nach könnte man ebenſowohl an Griechenland denken, wo Napoli di Romania an der Oſtküſte von Morea liegt, wie an Burgund, wo es im Departement Maçon eine Landſchaft Romanèche giebt und von wo noch jetzt ein trefflicher Wein Namens Romanée ausgeführt wird, oder an Italien und Spanien, nach deren dort ausſchließlich getrunkenen Weinen das Gelaghaus zu Soeſt, die romanie oder rumenei, ſeinen Namen geführt haben ſoll. Da der rummenige immer mit dem Malvaſier zuſammen genannt wird, ſo hat man ihn für einen ebenfalls ſüßen Wein in Anſpruch genommen. In einem Trink- oder Tiſchliede werden Malvaſier und rummenige gewiſſermaßen als am Schluß des Mahls getrunkene Deſſertweine erwähnt, bei deren Darreichung der Wirth die Zahlung erwartet:

Ick hebbe nycht mer, den dat gratias,
Dat wyl yck yuw her bringen:
Gud malvasyr, gud romany.
Gy werden myr gelt geven schyr;

ſodann der Refrain:

Holt flyt up unser negen (Reige).

Hier in Roſtock werden aber zwar erwähntermaßen rummenige, malvasie und andere ſüße Weine im Großen Keller getrunken, darf aber rummenige, wie gleich zu zeigen ſein wird, auch im Kleinen Keller geſchenkt werden, während demſelben Malvaſier oder andere ſüße Weine vorenthalten ſind. Noch befremdlicher iſt es, daß nach den Weinamtsrechnungen im Jahre 1524 zwei Ohm romanie, das eine als Malvaſier zu 10, das andere als Rheinwein zu 7 Schilling das Stübchen ausgezapft worden ſind. Ich weiß keine andere Erklärung zu finden, als die, daß es nicht nur ſüßen, ſondern auch herben rummenige gab und daß nur der ſüße dem Malvaſier gleichgeſchätzt wurde.

Wie uns der Rheiniſche Keller ſeit 1518 unter der Bezeichnung des Großen Weinkellers entgegentritt, ſo begegnet uns de Gobynsche keller ſpäter unter der Bezeichnung des Kleinen Weinkellers. Im Jahre 1518 pachtet Levin Ryke der stadt lutken winkeller auf 4 Jahre für jährlich 70 Rheiniſche Gulden, um darin Gubynschen, Poytow,

[1]) Thon, Waaren-Lexicon 2 (1832), S. 2021.
[2]) Daſ. 2, S. 1991.
[3]) Mekl. Jahrb. 33, S. 55 Anm. 1.

Francken unde andere lantwyne, wo aldus lange in deme vorgenomeden kelre wontlik, unde darto Eymbekesch beer unde rumenye, avers neyne malvasie edder andere zote wyne verzapfen zu laſſen. Gubynſcher Wein iſt Lauſitzer Wein aus Guben an der Neiße, wo der Weinbau noch jetzt blüht, Poytow-Wein aus Poitou, der recht gut ſein ſoll, aber nicht mehr exportirt wird.

Statt des neben den beiden Weinkellern in der Weinamtsrechnung von 1420—21 genannten Bützowſchen Kellers erſcheinen in derjenigen des folgenden Jahres drei Bierkeller, je einer in der Altſtadt, Mittelſtadt und Neuſtadt. Der mittelſtädtiſche Bierkeller iſt zweifellos identiſch mit dem Bützowſchen Keller. Die Namenswandelung, durch die der Bützowſche Keller zu einem Barthſchen Keller wurde, beruht offenbar darauf, daß das aus der pommerſchen Stadt Barth eingeführte Bier dem in unſerer Nachbarſtadt Bützow gebrauten den Vorrang abgewann. Die Weinamtsrechnungen führen noch 1532 auf, was van wegen des Butzouweszken kellers eingenommen worden iſt, verzeichnen 1533—1539 nur die Ueberſchüſſe van frombden beer und wine und reden 1540 van der voroveringe des getappeden bers in deme Bardesken keller. — Unter dieſem neuen Namen iſt der Keller noch in den erſten vier Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beſonders verpachtet worden. Von 1804—1816 war der Pächter Johann Wilhelm Lüders, von 1816 bis 1818 Johann Dahms, 1818—1831 Johann Freſe, der Wagenmeiſter des Amts der Fuhrleute, 1831—1843 der Maurergeſell Carl Chriſtopher Ziems. Im Jahre 1843 aber nahm der Kaufmann Otto Ahlers, der bereits Pächter des Rathsweinkellers war, auch den Barthſchen Keller in Pacht. — Kontrakte über dieſen Keller ſcheinen ſich aus älterer Zeit nicht erhalten zu haben. Nach den ſpäteren Kontrakten hatte der Pächter das Recht, alle fremden Biere und auch Roſtocker Weiß- und Braunbier zu verzapfen; ſelbſt zu brauen, auch nur zu eigenem Gebrauche, war ihm aber verboten. Wichtiger als die Gerechtigkeit des Ausſchanks fremder Biere war ihm wohl, wenigſtens in unſerem Jahrhundert, die von ihm betriebene Speiſewirthſchaft; eine „Garküche für Holländer, Schreiber, Bediente, Gutſcher und ſonſtige Landleute“ nennt ſie Lüders (1805) und nach einer Eingabe des Ziems (1834) wurde der Keller nur von Leuten der niederſten Klaſſe beſucht, die für ihre Mittagsmahlzeit nicht mehr als einen, zwei, drei, höchſtens vier Schilling bezahlten. Dieſe Verbindung von Speiſewirthſchaft und Bierkeller war offenbar eine alte: ſchon bei Anlegung der Waſſerleitung des Neuen Hauſes im Jahre 1594 verſprach der Rath, Vorkehrungen zu treffen, daß „auf dem Hofe under dem Bartiſchen Keller gahr keine Unreinigkeit durch das Vieheſchlachtend oder anderer Geſtalt erzeugt“ und deshalb „die Hinterthür des gemeldten

Bartiſchen Kellers hinfüro allewege" verſperrt ſein und zugehalten werden ſolle. Im Jahre 1837 drang eine Abgabe des Erſten Quartiers darauf, daß es dem Pächter nicht geſtattet werde, wie bisher geſchehen ſein ſolle, eine Schweine-Mäſterei zu betreiben, und daraus erklärt es ſich, daß auch 1843 dem Kellermeiſter Otto Ahlers aufgegeben wurde, in dem von ihm zum Weinlager gepachteten Barthſchen Keller weder eine Speiſe- und Schankwirthſchaft, noch eine Schweine-Mäſterei und einen ſonſt unleidlichen oder gar dem Gebäude ſchädlichen Betrieb zu exerciren.

Als im Jahre 1529 alle drei Keller unter dem Rathhauſe verpachtet waren, bezahlte der Große Weinkeller 300 Mark, der Kleine Weinkeller 270 Mark und der Bützowſche Keller 60 Mark Pacht. Den auffällig geringen Unterſchied zwiſchen den Erträgen der beiden Weinkeller weiß ich mir nicht zu erklären. In den folgenden Jahren wird er größer: von 1531—1534 zahlt der Große Weinkeller 300, der Kleine Weinkeller 210 Mark und im Jahre 1540 heißt es: de grote winkeller gift 240 ℳ, de lutke winkeller gift 100 ℳ. Dieſe Zunahme des Unterſchiedes zwiſchen den beiden Pachtſummen hängt vermuthlich damit zuſammen, daß der Große Keller im Jahre 1530 einen Vorbau erhalten hatte.

2. Der Barthſche Keller.

In Ermangelung von Inventaren ſind wir für den Barthſchen Keller (C) vorläufig auf den Riß von 1733 und wenige aus Akten erhellende Angaben angewieſen. Der Riß zeigt uns zunächſt zwei Treppen, von denen die eine vom Markte aus in den Keller hinunter, die andere aus demſelben auf den Walldienerhof hinaufführt. Hinſichtlich der erſteren erklärte ſich der Pächter Otto Ahlers am 13. Sept. 1843 dem Weinamte gegenüber damit einverſtanden, daß „der in der Rathhaushalle befindliche Ausgang ſeitens der Stadt zugelegt und gänzlich zugemauert werde, nur daß dort wegen des nöthigen Lichts ein kleines Fenſter in der Hauptvorderwand des Rathhauſes verbleibe". Zur Linken befindet ſich auf dem Riß vorn ein kleines als „Stube" bezeichnetes Gelaß und hinter ihm ein ſchmaler abgeſcherter Raum, hinten zur Rechten ein großes, nicht bezeichnetes Gelaß. Die am Eingang des eigentlichen Kellers belegene Stube wird die Kleine Stube geweſen ſein, die 1707 neu angelegt wurde. Der hinter ihr liegende Raum ſteht dem Riß zufolge mit dem angrenzenden Keller in Verbindung und auf ihn bezieht es ſich daher, wenn der neue Pächter im Jahre 1843 „die kleine vorhandene Verbindungsthür mit dem Rathskeller" auf ſeine Koſten wiederherſtellen ſoll. Die nach dem Walldienerhofe zu liegende Stube war die Hinterſtube, in der ein Ofen, deſſen Rohr nach dem Hofe hinausging, und acht Fenſter[1]) vorhanden waren. Neben

[1]) Als Fenſter werden hier und hernach häufig die Fenſterſcheiben bezeichnet.

ihr lagen zwei bretterne Verschläge, die oben offen waren und deren einer als Speisekammer diente. Auf einen kleinen Theil des Walldienerhofes, der zum Barthschen Keller gehört hatte, bezieht sich die Erklärung des neuen Pächters vom 13. April 1843, „daß er dringend wünsche, auch den kleinen Hofplatz mitzuerhalten, da er selbst gar keinen Hofplatz und keinen Holzstall bei seinem Rathskellerlocal besitze". Auf diesem Hofplatz wird sich das Schauer befunden haben, das 1836 erwähnt wird. Wenn der Riß von 1733 in dem zu ebener Erde liegenden Geschoß auf dem Walldienerhofe zwischen der Walldienerwohnung und dem Neuen Hause ein Brauhaus andeutet, so wird anzunehmen sein, daß zwar einerseits das Verbot des Brauens, auch zu eigenem Gebrauch, damals noch nicht in den Kontrakten enthalten gewesen sei, daß aber doch andererseits ein Brauhaus von den angegebenen Dimensionen niemals existirt habe. Im Jahre 1576 wird ein Hinterhaus (achterhus in dem Bardeschen keller) und 1669 bis 1670 eine „Bude achter dem Bartschen Keller" genannt: vielleicht ist dabei an ein Gebäude zwischen dem Neuen Hause und dem Hintergebäude der Walldienerwohnung, vielleicht auch an dieses selbst zu denken. Unter den Arkaden des Rathhauses weist der Riß links ein „Kleines Gewölbe" und rechts eine etwa doppelt so große Stube auf. Die an der Südseite belegene Stube ist mir in den Akten bisher nicht begegnet; vermuthlich war sie vor Einrichtung der Kleinen Stube die einzige Gaststube, in der wir die stope in dem Bardischen keller zu suchen haben, die 1559 mit der stadt wapen verziert wurden, und ebenso dürfen wir sie vermuthlich auch für den Kleinen Keller vor dem Rathhause (cellarium parvum ante theatrum medie civitatis) halten, der nach einer Eintragung des Kämmereiregisters zwischen 1386 und 1420 von Heinrich Soltmann erbaut worden war und dessen jährlicher Grundzins von 8 Schillingen demselben wegen der Dienste, die er der Stadt geleistet, erlassen wurde. Das kleine Gewölbe an der Nordseite, das uns später unter dem neueren Namen des Brummbärenlochs begegnen wird, ist das Finkenbauer, von dem es 1563 in der Formula concordiae heißt, daß Studenten, „so sich untereinander oder andere auff der Gassen oder in Heuseren bey Nächtlicher weile hawen, schlagen, den Professoren oder Bürgeren die Fenster außwerffen, Heusere stürmen und sonsten mutwillen treiben", „durch die Stadt-Wechtere in den Carcerem unter dem Rathhause, der Finckenbauer genandt", eingelegt werden sollen. Ein älterer Name des Finkenbauers ist die Temenitze, über deren Herrichtung Bischof Werner von Schwerin, der Archidiakonus Heinrich Bentzin, der Rektor und das Koncil der Universität einerseits und der Rath andererseits im Jahre 1471 sich verglichen [1]). Um das Gebot, dat nemant

[1]) Etwas 1738, S. 289—292; Mekl. Jahrb. 16, S. 232—234.

bynnen Rostock by nachtyden, wanner de wächterklocke gelüth ys, under luchten, bernende lychte edder reddelyke werve in den straten ghan ofte wanken schal, auch den Angehörigen der Universität gegenüber durchsetzen zu können, soll eyne ghemeyne custodie effte temenitze under deme radthuse bynnen Rostock eingerichtet werden, szo dat der stadt wachtere szodaner studentenn, cleryke, geystlyke unde werlyke personen, de myt messzen, külen, stenen up der straten wancken, unstüre dryven unde unrichtigen syck hebben edder tegen desse vörgenömeden gesette don, mögen antasten, grypen, bekummern unde ... an szodane custodien offte temenytze ynsetten unde besluten. Mit diesem dem Slawischen entlehnten Ausdruck Temenitze bezeichnete man, wie es scheint, ein Gewahrsam im Unterschiede von dem eigentlichen Gefängniß: Städte, heißt es einmal [1]), sollen uppe deme gemeynen marckede eynen gemeynen stock hebben staende, dar men miszdedere yn setten sal und tuchtigen, in Marktflecken aber mag man die Uebelthäter in temenitzen holden, wie sie in den Dörfern üblich sind. Vermuthlich wurde der Ausdruck deshalb gewählt, weil durch die Unterbringung des Delinquenten in diesem Gelaß der Entscheidung über das Forum, vor das er gehöre, nicht vorgegriffen sein sollte: beth szo lange de sulven handtdadigen na uthwysinge des rechtes eyn yslyck szynem behorlykeme richtere dar uth sunder wedderstal överandtwerdet scal und mach werden.

Anhangsweise sei hier noch einer ziemlich räthselhaften chronikalischen Nachricht gedacht, die ich der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Dragendorff verdanke. Ihr zufolge wurde im Jahre 1565 durch die Sechziger vor dem Neuen Hause oberhalb des Barthschen Kellers eine Accise-Bude erbauet, aber wieder niedergebrochen, nachdem Herzog Johann Albrecht den Rath restituirt hatte: Se leten eyne nye zcysebode buwen vor dem Nyen Huse baven den Bartschen keller und leten ydt wolften. Don hedde se dre wolfte baven eynander und stund up eynem wolft. Don menden de 60, Eyn Rad hedd sus lang kysten gehadt; dar wer yd dorchgevallen dat gelt, so dar wer yn gesteken: nu schold yt nycht schen, den se stunde up dem wolfte.

3. Der kleine Keller mit dem Gang und der Billardstube.

Im Kleinen Keller (B) finden wir nach dem Riß von 1733 links von der Eingangstreppe eine „Stube" mit einem „Holzraum" und hinter letzterem ein „Weinbehältniß". Da wir aber aus der Zeit der Sonder-Existenz des Kleinen Kellers leider keine näheren Nachrichten besitzen und

[1]) Schiller-Lübben, Mnd. Wb.

die späteren, aus den Jahren 1679, 1709 und 1741 stammenden Inventare bereits auf die Veränderungen, die der Kellermeister im Interesse der besseren Ausnutzung mit den Räumen vorgenommen hatte, Rücksicht nehmen, so steigen wir zur Erleichterung des Verständnisses zunächst vom Walldienerhofe aus in den hinter der „Billardstube" liegenden Gang (D 15) und beginnen hier unsere Betrachtung.

Zwei Inventare von 1647 und 1661 nennen uns an dieser Stelle den „Gang nach dem Neuen Hause", eine „Kleine Schreibstube" und einen „Lichten Keller". Aus dem Gange nach dem Neuen Hause führt nach dem Hof des Neuen Hauses eine Treppe, vor der sich zwei Thüren befinden, die mit eisernen Krampen und „Grindelsticken" (Verschlußbolzen) verwahrt sind. Die am Ende dieses Ganges liegende Schreibstube hat eine schloßfeste Thür, zwölf große und kleine, nach dem Hofe sehende Fenster, einen Kachelofen, einen kleinen Tisch mit einem Auszuge oder einer Geldlade und eine kleine „Schlagbank" (Bank zum Niederschlagen). Die Lichte Kammer, die ebenfalls nach dem Hofe zu belegen ist, hat eine Thür ohne Schloß; sonst „ist nichts mehr in ihr vorhanden, als vier hölzerne Stellungen" (Gerüste zur Speicherung der Weine). Dieses Weingelaß, dessen Name im Gegensatz zu der später zu erwähnenden Düstern Kammer steht, kann mit der neben ihr liegenden Kleinen Schreibstube nur den Raum der späteren Billardstube (D 14) eingenommen haben. Da nun aber die gedachten Inventare ausschließlich auf den Großen Keller, d. h. auf den durch den Kellerraum des Hochzeitshauses vergrößerten Rheinischen Keller, Rücksicht nehmen, so kann der Raum des Ganges nach dem Neuen Hause und der Billard-Stube nicht dem Kleinen Keller, sondern muß dem Keller des Hochzeitshauses zugeeignet werden.

Das Inventar von 1679 faßt aber diesen Raum mit demjenigen des kleinen Kellers als Einen Komplex auf, den es den Franzschen Keller nennt, offenbar, weil der Kleine Keller diesen Beinamen geführt hatte. Als Theile desselben nennt es den Gang nach dem Neuen Hause (D 15) mit zwei Thüren, einer Kohlenkiste ohne Deckel und zwei Ausgangsthüren von eisernem Gitterwerk, ferner eine fertige, d. h. in gutem Stande befindliche, Stellung (D 14, B 8) darauf eine Stube (B 6) mit alten aber heilen Fenstern und einer Thür mit Klinke und ein Contörchen, „so völlig fertig", endlich nach dem Markte zu einen Wasserstein (Pissoir), die Eingangsthür und die mit hölzernem Geländer versehene Treppe.

Das Inventar von 1709 beschränkt den Namen des Franzschen Kellers auf den vorderen Theil des Kleinen Kellers, indem es den Hauptraum desselben und den Raum der früheren Lichten Kammer wiederum als Einen Raum auffaßt und ihn seiner jetzigen Benutzung gemäß umtauft. Es unterscheidet den Gang nach dem Neuen Hause (D 15) mit

einer Kohlenkiste ohne Deckel, den Großen Rheinischen Weinkeller (D 14, und den größeren, östlichen Theil von B 8) mit zwei fertigen Thüren, ganz alten, aber heilen Fenstern und einer fertigen Stellung und den sogenannten Franzschen Keller mit einem neuen, mit eisernem Gitter versehenen Fenster und mit einer Neuen Stube (B 6), in der sich neue Fenster, eine Thür mit Klinke und ein Ofen befinden, nebst einer Kammer (B 7), von der aus die Neue Stube geheizt werden kann. Der sog. Franzsche Keller, so heißt es weiter, ist völlig verändert, das kleine Kontörchen, weil gänzlich verdorben, weggeräumt und durch dessen Raum die Neue Stube, vermuthlich nach dem Barthschen Keller zu, vergrößert worden.

Im Inventar von 1741 endlich, das uns über die beim Umbau von 1733 vorgenommenen Veränderungen unterrichtet, wird unter dem sogenannten Franzschen Keller nur noch die Neue Stube verstanden. Im Gange nach dem Neuen Hause (D 15) befinden sich eine Thür mit Klinke, ein Feuerherd mit einem „Castrallen-Loch", die Thür nach dem Neuen Hause mit Schloß und Schlüssel und eine hölzerne Treppe mit „Lehnung" (Geländer), „Alles in gutem Stande": der Feuerherd mit dem Kasserolen-Loch ist die Einrichtung oder Wiederherstellung einer Kochvorrichtung, statt derer man zeitweilig ein eigenes „Küchengebäude zu die Hochzeiten mit einer Wohnung für den Wachtmeister" zu gestalten projektirt hatte. „In der neu angelegten Billard-Stube" (D 14), in die man mittels eines einstufigen Auftritts und einer mit Schloß, Schlüssel und Handgriff versehenen Thür gelangt, sind ein neu gesetzter Windofen und Fenster vorhanden, die mit Läden geschlossen werden können. Im Großen Rheinischen Weinkeller (B 8) werden eine neue Thür mit zwei Schlägen, neue, auswärts mit eisernen Stangen versicherte Fenster und ganz fertige Stellungen genannt. Im sog. Franzschen Keller ist die Eingangstreppe vom Markte aus (wohl schon 1709) verschwunden und der Eintritt geschieht nunmehr vom Großen Keller aus und zwar mittels zweier Stufen und einer Thür mit zwei Schlägen, deren einer mit einer eisernen Klinke und einem Fenster versehen ist; der Fußboden des Gelasses ist mit Brettern belegt; das Inventar besteht aus einem Kachelofen, einem Fenster nach der Diele, einem anderen nach dem Großen (Rheinischen) Weinkeller und zwei Fensterluchten nach dem Barthschen Keller zu, die auswärts mit eisernen Trallien verwahrt sind.

4. Der Große Keller.

Vor dem Eintritt in den Großen Keller (A 1—5) haben wir uns der Inschrift zu erinnern, die nach Matthias Priestav's Zeugniß über dem Eingang zu lesen war: Vinum acuit ingenium.

„Die Große Treppe, sagt uns das Inventar von 1741, ist von Holtz mit einem hölzernen Handgriffe (Geländer), einer Thür mit zwei Schlägen und zwei Fenstern mit eisernen Gittern, Schloß, Handgriff (Thürdrücker) und Klincke: Alles gut und neulich gemacht".

Sind wir die Treppe hinabgestiegen, so liegt vor uns ein durch die ganze Länge des Kellers sich erstreckender Gang, der auf dem Riß (A 1) als Hauptgang bezeichnet wird, in den Inventaren aber seit 1679 der Große Keller heißt. Hier finden sich 1679 zwei Tische, zwei Windfänge, d. h. Bänke mit hohen und dichten Rücklehnen, ein Brett zum Anhängen der Weinstope, ein Remel zum Anhängen der Präsent-Kannen, ein Brett, auf dem die verschiedenen Weine und deren Preise verzeichnet stehen, eine Kiste mit zwei Schlössern ohne Schlüssel und vor der nach dem Scharren führenden Ausgangsthür ein Wasserstein, welcher „zerborsten, sonsten gut" ist. Nach den späteren Inventaren ist die Kiste von dem Kellermeister oben mit einem zinnenen Schenkblatt versehen worden und sind hier auch eine Schenke und ein kleiner Wandschrank neben derselben vorhanden. Bei der steinernen Ausgangstreppe, oberhalb derer zu beiden Seiten Bänke angebracht sind, dient eine eiserne Stange als Geländer und die große Thür hat nicht nur Schloß, Schlüssel, Gehänge und einen eisernen „Klöppel", sondern auch in der Art des Wechseltellers unserer Pferdebahnwagen eine drehbare „Scheibe", mittels derer einem Draußenstehenden, ohne die Thür zu öffnen, Wein verabreicht werden kann.

An der linken Seite des Hauptganges zeigt uns der Riß zunächst zwei Wein-Behältnisse, ein langes, das sich bis jenseit des dritten Pfeilers, und ein kürzeres, das sich bis etwas über den vierten Pfeiler hinaus erstreckt, sodann eine Kammer, von der aus eine Treppe in die Kellermeister-Wohnung führt, und endlich eine Stube.

Das erste Behältniß (A 2) heißt 1647 die Lange Kammer, 1641 die Rheinische Kammer, 1679 der Rheinische Weinkeller, in den späteren Inventaren im Gegensatz zu dem nunmehr vorhandenen Großen der Kleine Rheinische Weinkeller. Nach dem Inventar von 1647 sind hier zwei Thüren und sechs mit eisernen Stangen versicherte Fenster vorhanden; die späteren Inventare nennen auch einen Wandschrank, zwei Tische und eine lange Bank.

Auf die Lange Kammer folgt 1647 die Düstere Kammer (A 3), die auch 1641 unter dem gleichen Namen vorkommt, und in der uns nur eine Thür mit zwei Flügeln und einem alten Grindel- (Riegel-) Schloß genannt werden. Nach der Vereinigung des Kleinen Kellers mit dem Großen wurde sie nicht mehr zur Weinlagerung benutzt und statt ihrer erscheint 1679 ein Gewölbe, in der sich die Speisekammer befindet; 1709 ist es im Innern an einer Seite „mit einem hölzernen Gegitter"

abgeſchert; 1741 hat es eine Thür, ein Fenſter über derſelben und ein anderes nach dem Brotſchrangen zu.

Die nach dem kleinen Weingelaß folgende Kammer (A 4) wird in den ſpäteren Inventaren als „noch ein Gewölbe“ aufgezählt. Hier befinden ſich 1679 und 1709 zwei Thüren und „eine alte ſchlechte Bettſtelle für die Lehrjungens“, 1741 eine Thür, eine alte, ſchlechte Bettſtelle ohne Deckel, in der die Lehrburſchen ſchlafen, und ein ebenfalls in ſchlechtem Zuſtande befindlicher Bettſchrank für die Geſellen. Von 1629—1661 diente aber dieſes Gewölbe ebenfalls als Weingelaß, denn wenn man von der Kellermeiſter-Wohnung die ſteinerne Treppe herunter kam, ſo hatte man zur Rechten die Malvaſier-Kammer, die im Kreuzwerk mit einer Abſcherung von hölzernen Trallien verſehen war.

Die hinter der Treppe gelegene Stube (A 5), die in älterer Zeit das einzige Gaſtzimmer des Großen Kellers geweſen ſein muß, heißt die Roſe. In ſie hinein tritt man durch zwei Thüren, von denen die äußere mit eiſerner Klinke und eiſernem Handgriff verſehen iſt, während die innere ſich mittels eines Gewichts von ſelbſt wieder ſchließt. Drei große Fenſter gehen nach dem Fleiſch-Scharren zu, vier kleine Fenſter nach der Malvaſier-Kammer. Die Stube iſt mit Spahnmatten ausgelegt; in dem Paneel oder der Mauer befindet ſich ein zinnenes Handfaß, „daran aber das Waſſerbecken mangelt“, in den Wänden drei alte Wandſchränke. Neben einem Kachelofen mit eiſernem Fuß ſtehen ein kleiner ovaler Tiſch von Föhrenholz und ein Windfang mit Schlagbank (Bank zum Niederſchlagen); zu einem großen langen Tiſch mit eichener Platte ſind fünf Bänke vorhanden. In den ſpäteren Inventaren wird die Roſe zum Unterſchied von einer nunmehr vorhandenen Kleinen Roſe die Große Roſe genannt. Ihr eigentlicher Name war aber, wie die Kämmereirechnung von 1420—21 bezeugt, Unter der Roſe (Item vor tymmerlon unde den murluden under der rosen $26^1/_2$ ß). Das war eine für Weinſtuben ſehr beliebte Bezeichnung, zu deren Verſinnlichung den Gewölbeabſchluß eine Roſe darzuſtellen pflegte, und deutete an, daß, wenn Jemanden etwa der Wein das Herz erſchließen würde, ſeine Worte sub rosa bleiben ſollten:

Wat wy hie kosen oder bedryven,
Dat sol under deser rosen blyven.

5. Der Vorbau an der Nordſeite.

Die mit dem Großen Weinkeller verbundene Kellermeiſter-Wohnung wird im 16. Jahrhundert als die Kaſe bezeichnet. Kunze Soßenheimer ſoll 1518 außer der Pachtſumme 17 Mark vor de kase bezahlen und in der Weinamtsrechnung von 1545 wird eine Ausgabe für Latten gebucht: de quemen up de kasze, dar de wyntepper wanth.

Der Ausdruck kommt von dem lateinischen Worte casa, Bude, und war offenbar von Altersher in Gebrauch. Die Weinamtsrechnung von 1390—1391 bringt 3 Stübchen Wein in Rechnung, die dominis Iohanni de Aa et Lodewico Crusen super casam vorgesetzt worden waren.

Der Riß zeigt zwei verschiedene Kellermeister-Wohnungen, vermuthlich nur Projekte, das eine (F) das eines Neubaues, das andere (E) das einer Wiederherstellung und Vergrößerung der alten Kase. Wenn die letztere dem Risse zufolge einen Winkel bildet, indem der größere Theil der Räume an der Nordseite des Rathhauses hinter dem Brotscharren, ein kleinerer Theil an der Ostseite liegt und sich bis an die Kellertreppe erstreckt, so lassen sich doch aus den Akten nur die erstgenannten Räume nachweisen. „Im obersten Gebaute nach dem Brodtscharen, nordwerts", verzeichnet das Inventar von 1626 einen „Eingang", ein „klein Stubchen", ein „Vorgemach", ein „Losament", in dem sich die Wendeltreppe befindet, eine „Stube" und „hinter der Stube zwei abgescheurete Kammern". Von diesen Gelassen erkennen wir auf dem Riß nur den Platz bei der Wendeltreppe (E 23) mit Sicherheit Nach dem Inventar von 1647 hat dieses Gelaß acht Fenster; neben ihm liegt (E 22) die Stube nach dem Scharren mit zwölf Fenstern und neben dieser zwei Kammern, nämlich eine ebenfalls mit zwölf Fenstern versehene Schlafkammer und eine kleine Kammer für die Mägde ohne Fenster. An der anderen Seite des Platzes bei der Wendeltreppe liegt 1647 die Kleine Stube, in der sich sechs Fenster nach der Gasse und sechszehn Fenster seitwärts nach dem Scharren befinden; außer diesen 22 werden 1657 weitere sechs Fenster genannt, die von einigen Rathsherren verehrt worden sind und sich oberhalb der Matten befinden, mit denen die Stube bekleidet ist. — In den Inventaren von 1679 und 1709 wird dieses Gelaß als „Bude oben den Weinkellern" oder „Bude auf der Gasse ober dem Weinkeller" von „denen anderen Hinter-Logamentern" unterschieden; 1709 sind die letzteren „gantz unbrauchbar und drauen dem steten Einfall" und 1741 heißt es von der ganzen ehemaligen Kellermeister-Wohnung: „Die im letzten Inventario angeführten Buden und Hinter-Logimenter sind anno 1733 abgebrochen und von der Stadt an ander Leute vermiethet; gehören also nicht mehr zum Keller". An der Stelle der alten Case war nämlich das Wachtmeister-Haus erbaut worden: nach dem Kämmereiregister bezahlte „für eine Bude" von 1739 ab Hans Friedrich Wendelborn jährlich 20 Gulden, 1753 der Wachtmeister bei der Nachtwache Bartenich und von 1754 bis 1760 der Wachtmeister Behring; in einem Verzeichniß der Stadtgebäude (II, 1, S. 104, § 34) wird aufgeführt: „Noch eine Wohnung nach Meister Adams Seite, darin der Wechter Jochim Knacke, gehört aber dem

Wachtmeiſter" und in einem ſpäteren von 1812 (daſ. S. 101 § 12): „Das Wachtmeiſter-Haus: wird von Marktvoigt Wollenberg frey bewohnt".

6. Der Vorbau an der Oſtſeite.

An der Stelle der 1733 eingerichteten Kellermeiſter-Wohnung (F 25—27) befand ſich ſeit dem Jahre 1530 ein anderweitiger Vorbau, der damals die Neue Dörnſe genannt wurde. Die Weinamtsrechnung dieſes Jahres verzeichnet eine Reihe von Ausgaben, die von den Weinherren Thor nien dorntze thom groten wynkeller gemacht worden ſind, und daß dieſes neue Gelaß nicht in dem eigentlichen Keller, ſondern oberhalb der Erde gelegen habe, ergiebt ſich einestheils aus den vielen Fudern Feldſteine, die zu ſeinem Bau aus Großen-Schwaß herbeigeführt wurden, anderntheils aus der Herrichtung eines Bodenraums, für welche zwei Zimmerleute ein viertägiges Tagelohn von 2 ℔ 10 ß erhielten: makeden den bone baven der dornsze. Nach dem Inventar von 1626 gab es zwei Räumlichkeiten, welche Sommergeſäße genannt wurden, eine obere und eine untere, deren jede mit einer Küche verbunden war. Im oberen Sommergeſäße oder, wie das Inventar ſich ausdrückt, „vor der Küchen im Sommergeſeße", waren nach der Mauer zu rund umher Panneelwerk, vier lange Tiſche, Bänke um die Tiſche und fünf Windfänge vorhanden. Im Inventar von 1647 erſcheint ſtatt des oberen Sommergeſäßes eine Sommerſtube. Die „Glaſefenſter allhie" ſind „ganz rein wegk"; von den Thüren wird die eine mit einem Grindelſchloß ohne Schlüſſel als „vor der Stube" belegen bezeichnet, die zweite, eine Doppelthür mit eiſerner Klinke und eiſernem Handgriff, führt nach dem Ausgange, die dritte, mit einem Schloß verſehen, nach der Gaſſe, die vierte ad locum secretum, der abgeſchert und bei dem die Mauer ſehr bruchfällig iſt; außerdem befinden ſich hier drei Tiſche, um ſie herum Bänke im Panneel und drei Windfänge, ſowie ferner ein Schornſtein und eine Eiſenſtange mit zwei kurzen Keſſelhaken. Die durch die Nachricht über die „Glaſefenſter" angedeutete Verfallenheit des Gelaſſes erklärt es, daß uns daſſelbe im Inventar von 1657 gar nicht, im Inventar von 1661 aber ſtatt ſeiner eine Neue Stube begegnet, in der ſich drei Tiſche, drei feſte Bänke, drei Windfänge und ein halb aus Eiſen, halb aus Kacheln hergeſtellter Ofen befinden. Dieſe Neue Stube iſt der Große Saal der Inventare von 1679 und 1709. Die Fenſter ſind alt, aber heil und mit hölzernen Flügeln verſehen; von den vier Thüren wird die eine mittels eines hölzernen Knebels geſchloſſen, die zweite, mit einem eiſernen Riegel daran, führt nach der Küche, die mit Schloß und Schlüſſel verſehene dritte, in der ſich zwei Fenſter befinden, öffnet ſich gaſſenwärts, und durch

die vierte, eine Doppelthür, vorn mit einer eisernen Klinke, hinten mit einem Gewicht, gelangt man nach dem heimlichen Gemach, das 1679 einen unbrauchbaren Abtritt hat, an dessen Stelle „ein neuer Stuhl gemachet ist". Ein Kachelofen, unten von Eisen, ist 1679 „unfertig", 1709 fehlt er gänzlich; die eisernen Platten des früheren Ofens sollen von den Vorgängern des Kellermeisters zu den im Keller befindlichen Oefen verwandt worden sein. Vor dem Ofen befinden sich 1679 der Schornstein und eine eiserne Stange mit zwei Haken; 1709 wird eine Kammer genannt, in der sich eine eiserne Stange mit zwei Haken befindet. Um einen querstehenden langen Tisch stehen drei Bänke; auch eine kleine Bank und ein alter Windfang sind vorhanden. — „Der Platz, wo vordem ein großer Saal gewesen, sagt das Inventar von 1741, „ist jetzt mit einem neuen Gebäude von 2 Stockwerk bebauet". In dieser neuen Kellermeister-Wohnung liegen zu ebener Erde ein „Entree" (F 25), „die Stube zur lincken Hand" (F 26) und die „Nebenkammer, dahin man durch einen Auftritt steiget" (F 27); eine Treppe führt nach dem oberen Stockwerk, wo sich nunmehr der „Saal" des Kellermeisters befindet. Nähere Auskunft geben uns zwei im Besitz des Herrn Saniter befindliche neuere Inventare aus den Jahren 1805 und 1834. Sie nennen statt des Entrees ein „Zimmer", bezeichnen die Stube als „die untere im Anbau befindliche, nach dem Scharren führende Stube" und machen statt der Nebenkammer einen Alkoven namhaft. Im Zimmer sind zwei Fensterluchten, jede von vier Fenstern zu vier Scheiben, in der Stube drei und im Alkoven eine Fensterlucht von je vier Fenstern zu neun in Blei gelegten Scheiben. Aus dem Zimmer führt eine Thür nach der Küche, in der zwei Fensterluchten von je vier Fenstern zu sechzehn in Blei gelegten Scheiben vorhanden sind, die von auswärts, vom Walldienerhofe aus, durch eiserne Gitter verwahrt werden; neben dem abgescherten Feuerherd sind zwei Fenster, das eine von fünfzehn, das andere von neun in Blei gelegten Scheiben; im Schornstein befinden sich zwei eiserne Stangen. Aus der Küche steigt man auf fünf hölzernen Stufen in die untere Stube hinab und aus dieser wieder aufwärts in einen mit Brettern überdachten Gang, aus dem auf der einen Seite eine Thür nach einem kleinen Hofplatz hinausgeht, während auf der anderen Seite eine Treppe von elf Stufen auf den Saal hinaufführt. — Jetzt (1898) dienen die unteren Räume der Kellermeister-Wohnung zu Kontorräumen, während die oberen als Lagerräume benutzt werden.

7. Der Keller des Hochzeitshauses.

Mit dem als „Diele" bezeichneten Gewölbe (D 18), in dem sich die abgescherte „Küche" (D 19) befindet, betreten wir wiederum die Kellerräume des Hochzeitshauses, von denen wir den Gang nach dem Neuen

Hauſe und die Billardſtube ſchon vorweg betrachtet haben. Auch für dieſe Räume entbehren wir bisher aller Nachrichten aus älterer Zeit und wir vermögen deshalb nicht zu erkennen, ob ſie jemals beſonders verwaltet oder ſeit wann ſie mit dem Großen Keller zuſammen verpachtet worden ſind. Wahrſcheinlich war aber letzteres ſchon der Fall, als die nie dorntze thom groten soynkeller im Jahre 1530 angelegt wurde. — Die Diele iſt das bereits erwähnte Untere Sommergeſäße. Das Inventar von 1626 bezeichnet es als „umb den Pfeilen unten im Sommergeſeß" und nennt in ihm außer den in gutem Stande befindlichen Fenſtern die Küche mit einer Thür und fünf Fenſtern, eine alte „nach dem Keller" führende Thür, eine ſchloßfeſte Kiſte vor einer anderen Thür und ſechs Schränke. Nach den Inventaren von 1647 und 1657 heißt dieſes Gelaß das Sommerhaus und befinden ſich in ihm 26 Fenſter, die im Jahre 1655 erneuert worden ſind, die abgeſcherte Küche, eine von der Großen Stube hineinführende Thür, eine mit Eiſen beſchlagene, ſchloßfeſte Lichtkiſte, ein langer Schrank mit zwei Thüren, zwei lange eichene Tiſche, ein Windfang vor der Küche und drei weitere Windfänge. Im Inventar von 1661 erſcheint ſtatt des Sommerhauſes die Küchendiele mit zwei Tiſchen und vier Windfängen. Die ſpäteren Inventare unterſcheiden die Küche und das „Gewölbe darin die Küche iſt", und nennen unter andern Utenſilien Fenſter, die zwar alt, aber heil und mit eiſernen Stangen verwahrt ſind, Küchenfenſter, eine beſchlagene Lichtkiſte ohne Schloß, einen Schrank mit zwei Thüren, drei lange Tiſche, drei Windfänge und eine in gutem Stande befindliche „ſteinerne Waſſerrinne".

An der linken Seite der Diele zwiſchen ihr und dem Hauptgange lag unſerm Riß (D 20) zufolge eine „Stube". Nach dem Inventar von 1626 waren in einer ebenfalls nicht näher bezeichneten Stube drei Thüren befindlich, von denen eine eine Klinke hatte und eine andere in das (untere) Sommergeſäße führte, Fenſter, die mit hölzernen Flügeln verſehen waren, ein gelb angeſtrichenes Panneelwerk, ein Kachelofen, unten von Eiſen, drei Tiſche und um dieſelben Bänke mit Schemeln, drei Windfänge und eine Armenbüchſe. Dieſe Stube iſt die Große Stube der Inventare von 1647 und 1657, die nach dem letzteren am Eingange des Kellers liegt. Hier befinden ſich zwei Thüren, deren eine in das Sommerhaus führt, ſechszehn Fenſter gaſſenwärts, die mit eiſernen Trallien verwahrt ſind, vier Fenſter nach der Küche zu, ein ſchwarzer Kachelofen, ein langer Tiſch mit eichener Platte, mit einem Windfang und vier Bänken und ein kurzer wackeliger Eichentiſch mit zwei Bänken. Statt der Großen Stube nennt das Inventar von 1661 eine der Roſe gegenüber liegende Vorſtube und in derſelben eine mit Schloß und Klinke verſehene Thür, Fenſter, an denen zehn Scheiben zerbrochen ſind, und zwei Tiſche nebſt den dazu gehörigen

Bänken. In den späteren Inventaren wird dieſes Gelaß als die Kleine Roſe bezeichnet: ihnen zufolge befindet ſich hier eine Thür, 1679 mit Schloß, doch ohne Klinke, 1741 dagegen mit eiſerner Klinke ohne Schloß; die Fenſter ſind 1679 alt aber heil, und mit eiſernen Stangen verſehen, 1709 heil und gut, doch ohne eiſerne Stangen, 1749 von zwei Luchten und von außen mit guten Fenſterladen zu verwahren; die eiſernen Stangen ſind zu Zeiten des jetzigen Pächters und ſeiner Frau Liebſten nicht mehr vorhanden geweſen; der Ofen, 1679 „faſt unfertig", 1709 „ganz unfertig", iſt 1741 durch einen neuen Kachelofen „ohne Tadel" erſetzt; außerdem werden hier 1679 ein Tiſch, ein Windfang und vier Bänke, 1709 dagegen neben einem länglichen Tiſch, der früher in der Herrenſtube geſtanden hat, und einem Windfang ein Bettſchrank mit vier äußeren und inneren Thüren genannt. Die Benutzung dieſes und eines gleich zu erwähnenden andern Gelaſſes zu Schlafräumen erklärt ſich aus der damaligen Baufälligkeit der alten Kellermeiſter-Wohnung. Die vor und nach der Erbauung der neuen Kellermeiſter-Wohnung hier vorhandenen Fenſter öffneten ſich nach dem vorhin erwähnten und noch jetzt vorhandenen kleinen Hofplatz.

Vor der Kleinen Roſe und dem ehemaligen Sommerhauſe liegen unſerem Riß zufolge ein als „Stube" bezeichnetes Gelaß (D 16) und die „Herrenſtube" (D 17). Die letztere ſpringt etwas vor und auf ſie zu führt vom Hauptgange aus zwiſchen der „Stube" (D 16) und der Großen Stube (D 20) ein kleiner auf dem Riß nicht bezeichneter Gang, in den ſich die im unteren Sommergeſäße genannte Thür „nach dem Keller" vor der Herrenſtube öffnete (ſ. unten S. 27). Nach dem Inventar von 1626 folgt auf dieſe Thür die Geldbude (D 16) und in ihr befinden ſich fertige Fenſter, eine Thür, die in der Mitte ebenfalls ein Fenſter hat, ein Kachelofen, ein Wandſchrank und ein Geldtiſch mit drei Schiebladen und drei Schlöſſern. Alle ſpäteren Inventare nennen dieſes Gelaß die Kleine Stube; in derſelben ſind 1647 und 1657 fünfzehn Fenſter, 1741 Fenſter von drei Luchten, zwei weitere Fenſter oben unter dem Gewölbe und nach der Küche zu iſt ebenfalls ein Fenſter vorhanden; die Thür hat 1647 ein durch eiſerne Trallien geſchütztes, 1657 aber ein zugemachtes Fenſter und iſt 1741 durch eine neue Thür erſetzt worden; auch der Kachelofen wird 1741 als neu bezeichnet; der kleine Tiſch oder die Geldkiſte hat 1647 drei Schiebladen, 1657—1679 deren fünf, von denen aber zwei der Kellermeiſter ſeiner Ausſage nach hat machen laſſen, 1709 wieder drei Schiebladen; 1647 ſind zwei Wandſchränke vorhanden, die 1741 einander gegenüber liegen; 1679 befindet ſich hier über einem ovalen Tiſche der dem Kellermeiſter gehörige „Überhang" für die „Klingeklock", die 1741 als fertige Klinge-Glocke erſcheint; 1709 werden hier ein neuer Bettſchrank mit vier inneren und äußeren Thüren und über demſelben ein Briefſchränkchen genannt.

Auf die Geldbude folgt im Inventar von 1626 die „Kleine Stube negſt dem Sommergeſeße“ (D 17), in der ſich eine Thür mit Schloß und Klinke, ein Kachelofen, zwei Tiſche, Bänke rund umher, ein alter Windfang und eine „Geldbüchſe“ befinden. Auf dieſes Gelaß bezieht ſich eine Nachricht der Weinamtsrechnung von 1657—58, der zufolge die fremden Prediger eine Gaſterei in der Kleinen Stube hielten. In den ſpäteren Inventaren heißt dieſes Gemach die Herrenſtube. 1647 iſt die Thür von Eichenholz und mit Schloß und Schlüſſel verſehen, 1741 befindet ſich an der Stubenthür innen und außen ein Drücker; 1647 ſind ſechszehn mit eiſernen Stangen geſicherte Fenſter in der großen Lucht und weitere ſiebzehn über der Panneelung vorhanden, 1657 ſind die Fenſter in der großen Lucht auf zwölf beſchränkt, 1741 werden außer den mit eiſernen Stangen verwahrten und nach dem Neuen Hauſe ſehenden Fenſtern deren drei, die über der Stubenthür angebracht ſind, und eins, das nach der Küche ſieht, genannt; der überall erwähnte Kachelofen iſt 1657 von ſchwarzer Farbe; 1647 werden vier Bänke rund umher in der Panneelung, zwei Tiſche mit gedrehten „Stappen“, von denen der eine einen eichenen Fuß hat, eine kleine Bank beim Küchenfenſter und ein Klapptiſch aufgezählt, 1697 finden nur zwei Tiſche, von denen der eine, ein länglicher Tiſch mit Fuß, in der Kleinen Roſe ſteht, der andere, ein Klapptiſch mit eiſernem Fuß, mit einer Bank verſehen iſt, Erwähnung; 1741 iſt nur ein ovaler Tiſch, der an beiden Seiten niedergeſchlagen werden kann, aber „nicht ſonderlich iſt“ und früher in der Kleinen Roſe geſtanden hat, nebſt einer nagelfeſten Bank unter der Fenſterlucht vorhanden. Im Inventar von 1657 werden zwölf große meſſingene Haken genannt, deren jeder mit einem Schild und einem Drachenkopf verziert iſt. Im Jahre 1697 kommt eine Klingeklock hinzu, die auch 1741 als fertige Klinge-Glocke vorhanden iſt.

Hier in der Herrenſtube haben wir unſere Wanderung beendigt und können uns Dank der Freundlichkeit des Herrn Saniter, der den Keller ſeit 1862 in Pacht hat, durch die in ſeinem Beſitze befindlichen Inventare von 1805, 1834 und 1862 und die von ihm aus eigenem Wiſſen gegebenen Erläuterungen den Riß von 1733 in die Gegenwart umſetzen.

An der vorderen Seite des ehemaligen Hauptganges (A 1), der die Diele genannt wird, befindet ſich 1805 „die große Thür marktwärts“, die mit einer „Klinge-Glocke“ verſehen iſt und aus zwei „Schlägen“ beſteht; jeder Schlag hat ein Fenſter von neunzehn Scheiben und vor demſelben ein Gitter von zwölf Stangen. Auch vor der Thür ſelbſt iſt „unter dem Rathhauſe“ ein eiſernes Gitter angebracht. Die Eingangstreppe beſteht aus fünfzehn hölzernen Stufen. — Jetzt (1898) iſt das Gitter vor der Thür nicht mehr vorhanden.

Das große Weinbehältniß (A 2) heißt 1805 der Lange Keller; nach ihm hinein führt eine Thür von zwei Schlägen, während eine andere ebenfalls zweischlägige Thür zu Eingang des Kellers vernagelt ist; das „nach dem Rathhause" sehende Fenster besteht aus zehn Scheiben. — Jetzt (1898) dient der Lange Keller zur Zoll-Niederlage und die früher vernagelte Thür ist nunmehr zugemauert.

Das kleinere Weinbehältniß (A 3) heißt 1805 die Speisekammer und hat zwei Fenster, das eine nach dem Scharren, das andere nach dem Langen Keller, jedes von neun Scheiben; 1834 wird sie als die ehemalige Speisekammer bezeichnet und enthält zwei Fächer zum Aufbewahren von Bouteillen. Jetzt (1898) wird dieses Gelaß als Holzkammer benutzt; das Fenster nach dem Langen Keller ist vermauert.

Die Kammer (A 4) führte 1805, 1834 und 1862 die Bezeichnung Zapfkeller, weil hier die gerade unter dem Zapfen liegenden Fässer gespeichert wurden. Jetzt (1898) bildet sie einen Theil der Großen Rose, da die Scherwand, die sie früher von dieser trennte, von Herrn Saniter weggeräumt worden ist.

Die Große Rose, die Stube unseres Risses (A 5), hat 1805 nach dem Scharren zu eine Lucht von zwei Fenstern zu beziehentlich neun und sechs Scheiben, nach dem Zapfkeller zu je eine Lucht von zwei Fenstern zu sechs Scheiben; der Fußboden ist mit Brettern belegt; die Wände sind geweißt und haben an drei Seiten Paneelung; ein brauner Windofen steht auf sechs Füßen; außerdem sind zwei Wandschränke, zwei ovale und vier eckige Tische vorhanden. — Nach dem Inventar von 1862 diente die Große Rose damals noch als Gaststube, während sie jetzt dieser ihrer alten Bestimmung entfremdet ist und als Flaschenkeller benutzt wird.

Das nicht bezeichnete hintere Gelaß des Barthschen Kellers (C 11) wird im Inventar von 1862, wie es sich vom Standpunkte der Kellermeister-Wohnung aus erklärt, als Vorderstube bezeichnet. Damals lagen nach Herrn Saniter's Angabe südlich von der Treppe hinter einander zwei Gelasse, deren Scherwände erst zu seiner Zeit beseitigt worden sind. Unter den Arkaden nennt das angeführte Inventar den Treppenkeller und das Brummbärenloch (C 12). Nach dem Brummbärenloch gehen eine Thür und links von derselben ein kleines Fenster, von dessen ehemaligem eisernen Gitter noch Spuren vorhanden sind. An der Ostwand der ehemaligen Stube (C 13) ist ein einfallendes Licht vorhanden, das zugleich der verderbten Luft als Abzugskanal diente. Die Kleine Stube und der hinter ihr liegende Raum sind nicht mehr vorhanden; die aus letzterem nach dem „Rathskeller" führende Verbindungsthür wird, seitdem sie zu Herrn Saniter's Zeiten durch eine größere Thür ersetzt worden ist, nicht mehr benutzt. Die zu diesem Zweck durchbrochene Wand ist von unge-

meiner Stärke und zum Theil unter Verwendung von Findlingen aufgeführt. Jetzt (1898) dient Alles zur Zoll-Niederlage.

Auf die Stube im Kleinen Keller (B 6) ist schon nach dem Inventar von 1805 der Name der Billard-Stube übertragen worden; es befinden sich in ihr eine Lucht „nach dem Rathhause" von vier Fenstern zu sechs Scheiben und kellerwärts eine Lucht von zwei Fenstern zu neun Scheiben; vor der Thür ist ein einstufiger Auftritt; 1834 heißt dieses Gelaß die sogenannte Billardstube und wird als Weinkeller benutzt — Im Jahre 1862 war nach Herrn Saniter's Mittheilung diese Billardstube den jungen Leuten des Kellers angewiesen; jetzt (1898) dient sie zur Zoll-Niederlage.

Der Holzraum (B 7) erscheint 1805 als eine neben dem Großen Keller mit Brettern abgescherte „Distance zum Holz", 1834 als ein Verschlag von Gitterwerk zur Holz-Remise. Jetzt (1898) ist dieser Raum ein Theil der Zoll-Niederlage B 6.

Unter dem Großen Keller wird 1805 das Weinbehältniß des Kleinen Kellers (B 8) verstanden; in ihm sind zwei Fenster von je neun Scheiben, das eine über der Thür, das andere nach der Großen Stube zu, und zwei weitere Fenster von je vier Scheiben „unter dem Rathhause". — Jetzt (1898) dient der Große Keller zur Lagerung von Faß- und Flaschenwein, kann also ohne besondere Umstände besichtigt werden und ist in hohem Grade sehenswerth.

Die ehemalige Billard-Stube (D 14) begegnet uns 1805 als die Große Stube mitten im Keller; sie hat vor der Thür einen Auftritt von zwei Stufen, nach dem Walldienerhof zwei Luchten von je vier Fenstern zu vier Scheiben und nach der Diele ebenfalls zwei Luchten, die eine von sechs Fenstern zu sechs Scheiben, die andere von zwei Fenstern zu beziehentlich sechs und fünf Scheiben; 1834 wird die Große Stube als Weinkeller benutzt; doch ist vorn ein kleiner Theil zu einer besonderen Kammer abgescherd, die ihren Eingang von der Diele hat, und in der sich nunmehr die beiden Luchten nach der Diele befinden. — Im Inventar von 1862 heißt dieses Gelaß die Marktstube; damals pflegten sich hier nach Herrn Saniter's Angabe die Landleute, wenn sie der „Malahaga" in die richtige Stimmung versetzt hatte, mit Tanz zu erlustiren. Jetzt (1898) dient die Marktstube, abgesehen von dem kleinen vorn abgescherten Raum, dem früheren Buffet-Raum der Marktstube, welcher 1862 als Bouteillen-Kammer, jetzt (1898) als Schenke bezeichnet wird, zur Zoll-Niederlage.

Hinter dieser Großen Stube führt 1805 eine Thür von der Diele aus nach der Dunklen Küche oder richtiger in den Gang (D 15), in dem dieselbe belegen ist. Hier befindet sich ein ganz verfallener Feuerherd und ein Apartement; eine Treppe von zehn hölzernen Stufen führt durch

eine Thür nach dem Walldienerhof. Der Pächter erſucht um Wiederherſtellung des Feuerherdes in der ſogenannten Alten Küche, da ihm die gewöhnliche Küche hin und wieder nicht den hinlänglichen Raum darbiete. — Jetzt (1898) iſt gleich beim Eingange rechts, wohl an Stelle des 1834 genannten Feuerherds von Mauerſteinen, ein gemauerter Waſchkeſſel vorhanden; die Eingangsthür von der Diele aus exiſtirt nicht mehr, wohl aber die Ausgangsthür und die Treppe.

Die Stube (D 16) heißt 1805 die Dunkle Stube; nach der Diele gehen drei Luchten, zwei von je vier Fenſtern zu vier Scheiben, eine von zwei Fenſtern zu ſechs Scheiben, und über denſelben zwei kleine Fenſter von je zwölf Scheiben. nach dem (auf die Herrenſtube zu führenden) Gange ein kleines Fenſter von ſechs Scheiben und nach der Herrenſtube zwei Fenſter von ſechs Scheiben; außerhalb dieſer Stube ſteht unter einem der nach der Diele ſehenden Fenſter ein hölzerner, mit Eiſen beſchlagener Geldkaſten. Statt der einen Dunklen Stube werden 1834 zwei Dunkle Kammern genannt; in die zweite, in der nur die nach der Diele ſehenden Fenſter mit dem draußen ſtehenden Geldkaſten genannt werden, gelangt man durch eine Thür vom Gange aus, in die erſte aber durch eine von dem Pächter angeſchaffte, mit einem Fenſter von vier Scheiben verſehene Thür, über der ebenfalls auf Koſten des Pächters ein weiteres Fenſter angebracht iſt, aus der an ſie anſtoßenden Herrenſtube. — Jetzt (1898) bildet die Dunkle Stube, die ehemalige Geldbude, einen kleinen Kontorraum.

In der Herrenſtube (D 17) ſind 1805 zwei Luchten von je vier Fenſtern zu ſechs Scheiben, nach dem Gange eine Thür mit einem Fenſter von vier großen Scheiben, über der Thür ein Fenſter von ſechs und neben der Thür ein Fenſter von drei Scheiben; unterhalb der beiden Fenſterluchten befindet ſich eine Panneelung, im Uebrigen ſind die Wände geweißt; der Fußboden iſt mit Brettern belegt; ein brauner Windofen ruht auf hölzernen Füßen: außerdem ſind hier zwei ovale und vier eckige Tiſche, zwei Bänke, deren eine mit einer Lehne verſehen iſt, eine feſtgemachte Bank unter den Fenſterluchten und ein Glockenzug vorhanden. Im Inventar von 1862 wird dieſes Gelaß als die Goldne Stube bezeichnet; jetzt (1898) iſt es das einzige Gaſtzimmer des Kellers.

Beim Herausgehen aus der Herrenſtube hat man 1805 zur Rechten eine nach der Küche (D 19) führende Thür mit vier großen Scheiben und über ihr ein Fenſter von ſechs Scheiben. Jetzt (1898) iſt dieſe Thür nicht mehr vorhanden; das noch von Herrn Saniter's Vorgänger als Küche benutzte Gelaß iſt durch Bretterwände von der gewölbten Diele (D 18) abgeſchert, die 1647 das Sommerhaus hieß und jetzt als Arbeitsraum dient. Vor der Treppe, die nach den Kontorräumen, der ehemaligen Kellermeiſter-Wohnung, hinaufführt, ſieht man noch die dicken eiſernen

Angeln einer ehemaligen Thür, die das Sommerhaus nach der Gasse hin abschloß. Neben der Küche erkennt man noch eine zugemauerte Thür, durch welche dieselbe mit der Stube (D 20) verbunden war, die nach Herrn Saniter's Angabe früher die Mamsellen-Stube genannt wurde.

In dem hinteren Theile der Diele (A 1) befindet sich 1805 der Großen Rose gegenüber ein braun angestrichener Schenkschrank in drei Abtheilungen, an der anderen Seite ein hölzernes Regal zum Anhängen der zinnernen Maße. Solcher Maße sind 26 zu einem Gesammtgewicht von 80½ Pfund vorhanden: 4 Vier-Pott-Maße mit Deckeln, drei je 10 und eins 9 Pfund schwer, auf allen ein Greif und ein Stierkopf mit der Jahreszahl 1660; 3 Kannen-Maße, eins mit Deckel, zusammen 13 Pfund schwer, auf jedem ein Greif und die Jahreszahl 1664; 5 Pott-Maße, zwei mit Deckeln, zusammen 14 Pfund schwer, mit dem Greifen und der gleichen Jahreszahl; 7 Halbe-Pott-Maße, zwei mit Deckeln, zusammen 10 Pfund schwer, mit dem Greifen und der gleichen Jahreszahl; 4 Viertel-Pott-Maße, zusammen 3 Pfund schwer, mit der gleichen Jahreszahl und 3 Achtel-Pott-Maße, zusammen 1½ Pfund schwer. Außerdem werden noch zwölf zinnerne Leuchter genannt. — Jetzt (1898) ist von diesen Gegenständen im Keller Nichts mehr vorhanden.

Die auf die Gasse führende Ausgangsthür weist an der Außenseite oberhalb der Drehscheibe ein Gemälde auf, das Josua und Kaleb, die Weintraube tragend, darstellt.

Drinnen vor der Ausgangsthür, zwischen dieser und der Großen Rose, sieht man die Spuren eines erst zu Herrn Saniter's Zeiten vermauerten Ganges, der nach dem Hause des Frohus, Kibbenibberstraße Nr. 13, geführt haben soll.

An der Nordseite des Langen Kellers befindet sich etwa drei Fuß oberhalb des Fußbodens der Eingang zu den im Inventar von 1862 genannten Kleinen Gewölben, die früher nicht zum Rathsweinkeller gehörten, sondern als Gefängnisse benutzt wurden. In dem am meisten westlich gelegenen dieser unter dem Brotscharren liegenden Gelasse ist ein ebenfalls erst zu Herrn Saniter's Zeiten vermauerter Gang erkennbar, der nach dem auf dem Markte stehenden Kaak geführt haben soll. Ueber diese Gefängnisse zu berichten darf anderer Seite überlassen werden.

II.

Roſtocks älteſte Gewerbtreibende.

(Zweiter Theil.)

Von

Ernſt Dragendorff.

V. Forſt- und landwirthſchaftliche Gewerbe.

S. Waldnutzung.

56. Jäger (venatores). — Als venator wird in der uns beſchäftigenden Zeit nur eine Perſönlichkeit bezeichnet. Doch iſt hierher vielleicht auch Johannes vom Jagdhauſe (de domo venatoria, de jagethus) zu rechnen.

1. Elerus venator: c. 1268; St. B. B, fol. 67a.
2. Iohannes de domo venatoria (de Iagethus)?: c. 1283; St. B. C, fol. 87b, 141b.

57. Holzhauer (wolthowere[1]). — In unſeren Quellen wird nur ein ſchon verſtorbener Holzfäller erwähnt.

Her(e)wicus: Aleydis vidua (uxor) H. wolthowere: 1277; St. B. C, fol. 19a, 74b.

58. Köhler (colere, carbonarii). — Sie ſind weder in Roſtock noch in den verwandten Städten als Amt nachweisbar. Eine aus den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts ſtammende Aufzeichnung lautet: Tideman de Kůsewiz, Cunradus, Ludolfus, Bertolt, Sifrit: hii 5 debent comburere carbones de lignis iacentibus, quamdiu possint habere in consensu consulum, et non stantibus, et Thi[dericus?] Cabuz et Cunradus de Benekenhagen. (Et) 100 saccos debent civitati. Et Ar[noldus] Wachervelt et eciam dabit 100 saccos civitati. Willerus de Bistove promisit pro Helmico carbonario (singulis annis) 100 saccos carbonum[2]). Offenbar wurde alſo jedem Köhler ein Theil des gefällten

[1]) Das Wort iſt ſeither nur für's Mhd. in der Form walthouwer belegt.

[2]) St. B. A 6b, fol. 5a. Das in runde Klammern Eingeſchloſſene übergeſchrieben. Von Willerus bis carbonum andere Hand.

Holzes der ſtädtiſchen Wälder zugewieſen, und er hatte dafür von dem Ertrage an Kohlen jährlich 100 Sack an die Stadt zu liefern.

Daß die Aufſicht über den Kohlenhandel zwei Schmieden anvertraut war, haben wir oben geſehen[1]).

1. Tideman de Kůsewiz[2]): c. 1275—80; St. B. A 6b, fol. 5a.
2. Cunradus: daſ.
3. Ludolfus: daſ.
4. Bertolt: daſ.
5. Sifrit: daſ.
6. Thi[dericus?] Cabuz: daſ.
7. Cunradus de Benekenhagen: daſ.
8. Ar[noldus] Wachervelt: daſ.
9. Helmicus carbonarius: daſ.
10. T(h)itmarus (Dit(h)marus) carbonarius: 1284; St B. C, fol. 78a, 125b, 139a, 139b, 140a, 145b, 166b, 175a.
11. Bernardus colere: 1285: St. B. C, fol. 123a.

T. Wieſen- und Weidenutzung.

59. Gräſer (gresere, graminarii, graminatores). — Sie ſcheinen meiſt nicht Beſitzer von Wieſen, ſondern Pächter geweſen zu ſein. Um 1274 thaten ſich 16 Leute zuſammen und pachteten das geſammte ſtädtiſche Wieſenland für 72 Mark[3]). Auch ſonſt werden wiederholt die Zahlungen, die die Stadt von den Gräſern erhielt und die zum Theil die genannte Summe noch überſtiegen, notirt[4]). Uebrigens ſcheint die Wieſennutzung von Einigen als Nebengewerbe betrieben zu ſein (vgl. unten 7 u. 10).

1. Ulricus gresere: 1267; St. B. B fol. 34a.
2. Reinbern gresere: 1267; St. B. B, fol. 35a.
3. Reimarus (Reymarus) gresere (graminarius): 1267: St. B. B, fol. 35b, 41b, 60a, 61b. St. B. A 8, fol. 4a. St. B. C, fol. 14a, 66b. Reimar gresere de prato: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66a.
4. Geve: unter den Pächtern der ſtädtiſchen Wieſen: 1274; St. B. A 8, fol. 4a. G. gresere (graminarius): c. 1282—83; St. B. C, fol. 73a, 73b, 137a.
5. Thideman Voghel: unter den Pächtern der ſtädtiſchen Wieſen: 1274; St. B. A 8, fol 4a.
6. Iohannes filius Thedolphi: wie 5.
7. Heinricus kroghere: wie 5.
8. Stidolphus: wie 5.
9. Heinricus Albus: wie 5.
10. Hermannus carpentarius: wie 5.
11. Iohannes Albus: wie 5.

---

[1]) Heft 3, S. 73.
[2]) Vgl. oben.
[3]) St. B. A 8, fol. 4a.
[4]) St. B. A 6a, fol. 1a, 2a. St. B. A 6b, fol. 3b, 4b. St. B. C, fol. 63b.

12. Gherardus: wie 5.
13. Odeco filius Geven: wie 5.
14. Thedolphus: wie 5.
15. Peter Densche: wie 5.
16. Bernardus gresere (graminarius): wie 5 und St. B. C, fol. 35 b. Vgl. 23?
17. Fridericus: wie 5. Fredericus graminarius in Snickemannestrata: 1281; St. B. C, fol. 48a. Fredericus gener Geven: 1283; St. B. C, fol. 65 b. Fredericus graminarius: 1287; St. B. C, fol. 137a, 158a. Hereditas Fr. gr.: 1288; St. B. C, fol. 163a.
18. Sifridus: wie 5.
19. Werner[1]): c. 1277; St. B. A 6b, fol. 4b.
20. Philippus[1]): c. 1277: St. B. A 6b, fol. 4b.
21. Henricus graminarius: 1281; St. B. C, fol. 37b, 63b, 135a, 149b. Vgl. 7 u. 9?
22. Albertus graminarius: 1281; St. B. C, fol. 38a.
23. Bernardus Niger graminarius: 1283; St. B. C, fol. 87a. Vgl. 16?
24. Volcmarus: Iacobus filius Volcmari graminatoris: 1288; St. B. C, fol. 160b.

60. Heubinder (ligatores feni). — Sie ſtanden wohl im Dienſte der Wieſenpächter.

Nycolaus Niger ligator feni: c. 1279—80; St. B. C, fol. 28a.

61. Schafzüchter? — Vielleicht deuten die Bezeichnungen cum ovibus, cum multis ovibus darauf hin, daß ſich ihre Träger mit Schafzucht befaßten.

1. Arnoldus cum ovibus; 1263; St. B. B, fol. 9a.
2. Levoldus cum multis ovibus: 1266; St B. B, fol. 26b. Vgl. 3?
3. Lefardus (Lefardus) cum multis ovibus: 1267; St. B. B, fol. 35a. St. B. C, fol. 14a. Vgl. 2?
4. Lutbernus cum multis ovibus: 1281; St. B. C, fol. 43b.

62. Molkner (molkenere[2]). — Iohannes molkenere erhält im Jahre 1284 ein drei Morgen großes Stück Land[3]). Man kann wohl annehmen, daß es als Weide benutzt werden ſollte. Weitere Vertreter der Milchwirthſchaft ſind nicht bekannt, doch giebt es ja noch heute eine Molkenſtraße, die ehemals durch die Molkenbrücke mit der Weißgerberſtraße verbunden war.

Iohannes molkenere: 1284; St. B. A 3, fol. 4b.

U. Acker- und Gartenbau.

63. Ackerbauer (boulude)? — Es iſt während der uns beſchäftigenden Zeit nur eine als bouman bezeichnete Perſönlichkeit in Roſtock

[1]) Bezahlt de (pro) feno.

[2]) Das Wort iſt ſeither nicht belegt, doch kennt das Mnd. wie das Mhd. den Ausdruck molken für Milch und die aus ihr bereiteten Lebensmittel.

[3]) St. B. A 3, fol. 4b.

nachweisbar. Vielleicht handelt es ſich um einen Familiennamen. Jedenfalls iſt bereits im 13. Jahrhundert eine Familie Bumann, die das Müllergewerbe trieb, bekannt[1]).

He(i)nricus b(o)uman: c. 1271?; St. B. B, fol. 59a. St. B. C, fol. 78b, 99b, 140a.

64. Dreſcher (trituratores). — Auch als Dreſcher wird während der uns beſchäftigenden Zeit nur eine Perſönlichkeit bezeichnet, die wegen Unterſchlagung von Weizen im Werthe von 21 Pfennigen notirt wird.

Iohannes triturator: Um 1275; St. B. A 8, fol. 9b: Iohannes triturator subtraxit tantum siliginis, quod valuit 21 den.

65. Gärtner (ortulani, ortolarii). — Obwohl ihre Zahl, wie es ſcheint, nicht ganz gering war, können wir doch das Beſtehen einer Genoſſenſchaft der Roſtocker Gärtner nicht nachweiſen. Auch in Lübeck haben ſie nur vorübergehend ein Amt gebildet[2]). Wiederholt berichten unſere Quellen die Verpachtung ſtädtiſcher Gärten an gewerbsmäßige Gärtner, wie auch an andere Perſonen. So zahlen beiſpielsweiſe in den ſiebziger Jahren des 13. Jahrhunderts zwei Gärtner für einen Garten im erſten Jahre 4 Mark, im zweiten 6 Mark und im dritten und den folgenden 8 Mark[3]). In Wismar ſind im Jahre 1290 Verkaufsplätze der Gärtner nachweisbar[4]). In Lübeck werden ſolche Plätze nach der aus dem 14. Jahrhundert ſtammenden Rolle am Sonntag nach Oſtern verlooſt[5]). In derſelben Stadt ſcheinen auch Frauen die Gärtnerei ſelbſtſtändig betrieben zu haben[6]). Auch das Halten von Schafen ſcheint bei den Lübecker Gärtnern üblich geweſen zu ſein[7]).

1. Bernardus ortulanus: 1262; St. B. B, fol. 2b.
2. Iohannes Friso ortulanus: c. 1269; St. B. B, fol. 64b. Vgl. 4?
3. Mauritius ortulanus: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66b.
4. Iohannes ortulanus: c. 1270; St. B. C, fol. 1a. St. B. A 8, fol. 14a. Vgl. 2?
5. And[reas]: Aleydis filia And[ree] ortulani: c. 1270; St. B. C, fol. 2a.
6. Arnolt ortulanus: c. 1270—80; St. B. A 8, fol. 14a.
7. Bertoldus ortulanus: 1279; St. B. C, fol. 24b.
8. Riquardus ortolarius (ortulanus): 1287; St. B. C, fol. 133b, 155a, 162a.

---

[1]) Vgl. Koppmann in II, 1, S. 90 f.

[2]) Wehrmann, Die ält. Lübeck. Zunftrollen, 2. Aufl., S. 56 f. u. 207 ff.

[3]) St. B. A 8, fol. 14a: Iohannes et Arnolt ortulani dederunt 1 mr. in die Mathei, singulis annis 4 mr. Martini est terminus. In secundo anno 6 mr. In tercio anno 8 mr. Et hoc stabit perpetuo. Vgl. auch St. B. C, fol. 1a, u. M. U. B. 3, Nr. 1992.

[4]) M. U. B. 3, Nr. 2090.

[5]) Vgl. oben.

[6]) Wehrmann a. a. O., S. 207.

[7]) Daſ. S. 208.

66. Hopfenbauer (hoppe(n)nere, humularii). — Der Hopfen, der dem Alterthum und frühen Mittelalter unbekannt war, läßt sich in Deutschland, wie es scheint, nicht vor dem 9. Jahrhundert nachweisen. Dann hat er offenbar ziemlich schnell Eingang gefunden, und der Hopfenbau gewinnt auch für das nördliche Deutschland Bedeutung [1]). Für Rostock lassen sich in unseren Quellen zahlreiche Hopfenbauer und mehrere Hopfengärten nachweisen, von denen einer sicher Eigenthum der Stadt war (ortus humuli civitatis [2]); auch eine Hopfenwiese (pratum humuli) wird erwähnt [3]). Aus einer vielleicht um 1270 gemachten Eintragung [4]) ersehen wir, daß der Hopfenbauer Meister Heinrich von der Stadt einen Acker zum Hopfenbau gepachtet hatte, ihn aber, erst zu drei Vierteln und dann ganz andern Pächtern überlassen mußte, weil es ihm an Geld fehlte und er nicht im Stande war, den Acker in den zum Anbau erforderlichen Zustand zu bringen. Der Hopfenmarkt (forum humuli, forum ubi humulus venditur) ist seit c. 1278 unter diesem Namen nachweisbar [5]), hat aber schon seit 1265 bestanden. In diesem Jahre wird nämlich durch die bekannte, Verlegung von Rath und Gericht in die Mittelstadt betreffende Urkunde [6]) auch angeordnet, daß in Zukunft der Verkauf des Hopfens nicht wie früher auf dem Markte des Petrikirchspiels, sondern auf dem des Jacobikirchspiels stattfinden solle.

Nach einer in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten Verordnung sollte Jeder, der sich dauernd (assidue) mit dem Verkauf von Hopfen beschäftigen wollte, ein Faß auf dem Markte haben. Es konnten auch Mehrere dasselbe Faß benutzen, doch hatte jeder Einzelne jährlich 1 Mark an die Stadt zu zahlen [7]). Einer nicht viel späteren Eintragung nach hatte die Stadt aus den Hopfenfässern eine Einnahme von zusammen 12 Mark [8]). Es gab also damals 12 Hopfenhändler.

---

[1]) Vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen u. Hausthiere, 5. Aufl., S. 386 ff.; Sachsenspiegel, herausg. v. Homeyer, II, 53, § 1; Stieda i. d. Mitth. d. Ver. f. Lübeck. Gesch., Heft 3, Nr. 1.

[2]) St. B. C, fol. 70 b.

[3]) St. B. B, fol. 54 a. Lisch u. Mann erwähnen Hopfengärten vor dem Steinthor u. vor dem Kröpelinerthor u. Hopfenhöfe in der Gegend von Rikdahl; Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch., 21, S. 23 u. 41. Vgl. auch Herrlich in Schirrmacher's Beitr. z. Gesch. Mecklenburgs, Bd. 1, III, S. 29 ff.

[4]) St. B. B, fol. 65 a, gedr. im M. U. B. 2, Nr. 1174.

[5]) St. B. C, fol. 23 b.

[6]) M. U. B. 2, Nr. 1051.

[7]) St. B. A 8, fol. 10 b: Item quicumque voluerit humulum vendere assidue, debet habere dolium in foro et inde dabit in anno 1 mr. Si duo simul stant et vendunt, dabunt 2 mr., et si quatuor socii de uno dolio vendunt, dabunt 4 mr. in anno. Vgl. auch daf. fol. 1 a: Humularii dabunt unusquisque marcam.

[8]) St. B. A 6 b, fol. 1 b.

Auch werden einmal 7 und einmal 8 Leute mit Namen genannt, die die angeführte Abgabe bezahlt haben[1]). Von irgend einer genoſſenſchaftlichen Organiſation der Hopfenbauer iſt nichts bekannt.

1. Petrus hoppener: 1264; St. B. B, fol. 18b.
2. Georgius (Iurius) hoppener(e) (humularius): 1267; St. B. B, fol. 34a, 38a. St. B. A 8, fol. 3a, 15a. St. B. C, fol. 36a.
3. Heitheco (Heydheco) hoppener: 1268; St. B. B, fol. 38a. St. B. A 8, fol. 3a, 15a. St. B. C, fol. 48a.
4. Iohannes hoppener (humularius): c. 1268; St. B. B, fol. 42b, 49b. St. B. C. fol. 32b, 34b, 40a, 61a, 86a, 91b, 137a. Magister humuli: 1284; St. B. C, fol. 102a. 143a. Iacobus de Monasterio, gener Iohannis humularii: 1288; St. B. C, fol. 161a.
5. Wilbrant (Wilbrandus) hoppener (humularius): c. 1270; St. B. A 8, fol. 3a, 15a. St. B. C, fol. 68a, 120a.
6. Hence filius Alberti[2]): c. 1270; St. B. A 8, fol. 3a.
7. Willikin(us) humularius: c 1270; daſ. St. B. C, fol. 66b, 74b, 107a.
8. Kerstianus[3]): c. 1270; St. B. A 8, fol. 3a, 15a.
9. Hoppensac[2]): c. 1270; daſ.
10. Heinricus hoppener (humularius), magister: c. 1271; St. B. B, fol. 54a, 65a.
11. Conradus hoppener (humularius): c. 1271?; St. B. B, fol. 60a. St. B. A 8, fol. 6a, 15a. St. B. C, fol. 10a, 50b, 52b, 58a, 126a.
12. Soltman[3]): c. 1272; St. B. A 8, fol. 15a.
13. Gherardus[2]): daſ.
14 Broto[2]): daſ.
15. Albertus[2]): daſ. Ghese vidua Alberti hoppener: 1273; St. B. C, fol. 7a. Pueri Alberti hoppener: c. 1275; St. B. C, fol. 17a.
16. Hermannus humularius: 1284; St. B. C, fol. 95b.
17. Fredericus humularius: 1288; St. B. C, fol. 168a.

67. Weinbauer (vinitores). — Daß in früherer Zeit der Weinbau in einem großen Theile von Norddeutſchland keine geringe Bedeutung hatte, iſt bekannt. In Preußen erfreute er ſich bis in's 15. Jahrhundert[4]), in der Mark Brandenburg bis in die Neuzeit hinein einer gewiſſen Blüthe[5]). Auch in Mecklenburg hat es Weinpflanzungen gegeben, die allerdings, wie es ſcheint, nur im 16. Jahrhundert wirklich lohnende Erträge lieferten[6]).

[1]) St. B. A 8, fol. 3a, 15a.

[2]) Kommt in einem Verzeichniß von Hopfenbauern vor.

[3]) Ebenſo. Ueber die Bezeichnung soltman vgl. unten unter Salzhaken.

[4]) J. B. Nordhoff, Der vormalige Weinbau in Norddeutſchland, S. 27 ff. Hirſch, Handels- u Gewerbsgeſch. Danzigs, S. 262, 6.

[5]) Paul Schwarz, Der Weinbau i. d Mark Brandenburg. Nordhoff a. a. O., S. 22 ff.

[6]) Nordhoff a. a. O., S. 25 f. Jahrb. d. Ver. f. mekl. Geſch. 17, S. 143 ff. Schwerin, Plau, Lübz, Grevesmühlen u. Stargard ſcheinen die Hauptweinorte geweſen zu ſein. Der Hauptförderer des Weinbaues war Herzog Heinrich der Friedfertige (1503—1552).

Nachweisbar ist aber der Weinbau in Mecklenburg schon im 13. Jahrhundert[1]). So ist es auch wohl möglich, daß die beiden als vinitores bezeichneten Personen, die wir aus der uns beschäftigenden Zeit in Rostock nachweisen können, Weinbauer waren[2]). Der eine von ihnen scheint allerdings den Weinbau nur als Nebenbeschäftigung getrieben zu haben, da er wohl sicher zugleich Wollenweber war[3]).

1. Wichardus wullenwevere vinitor, gener Bertrammi cauponis: c. 1275; St. B. A 8, fol. 10a.
2. Henricus Parvus vinitor: 1283; St. B. C, fol. 75b.

VI. Der Bereitung von Lebensmitteln dienende Gewerbe.

V. Fische.

68. Fischer (piscatores). — Sie waren in Rostock jedenfalls zahlreich. Nach dem Aemterverzeichniß aus dem 15. Jahrhundert stellten sie 20 Bewaffnete[4]). Die Theilung in zwei Aemter, das der Bruchfischer und das der Straßenfischer, ist hier nicht erwähnt, wird aber wahrscheinlich schon früher bestanden haben. Jedenfalls ist die Fischerstraße (platea piscium, strata (platea) piscatorum) bereits im Jahre 1265[5]), der Fischerbruch im Jahre 1286[6]) nachweisbar. Noch früher — um 1259 — sind die beiden Brücken erwähnt, auf denen die Fischer ihre Waare feilboten (antiquus pons piscium, pons piscium)[7]). Die eine dieser Brücken hat der Fischbank ihren Namen gegeben[8]). Für die Verkaufsplätze auf den Brücken wurde natürlich eine Abgabe entrichtet, und zwar findet sich in einem Verzeichniß dieser Abgaben aus den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts je einmal die Summe von 4 Mark und von 24 Schillingen, 10 Mal die Summe von 1 Mark und 25 Mal die Summe von 8 Schillingen[9]), sodaß sich daraus in diesem Falle für die Stadt eine Einnahme von 28 Mark ergiebt. In einer Eintragung von 1284 wird einmal die Summe von 2 Mark und siebenmal die Summe von 1 Mark

---

[1]) Vgl. M. U. B. 2, Nr. 1120 (S. 327) u. 3, Nr. 1766 (S. 155).

[2]) Auch Lisch u. Mann a. a. O., S. 23, halten die vinitores für Weingärtner.

[3]) Vgl. Heft 3, S. 91, 1. — Die c. 1268 gebuchte Abgabe von 32 Mark pro vino (M. U. B. 2, Nr. 1140, 2) bezieht sich jedenfalls auf den Weinhandel.

[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 166.

[5]) St. B. B, fol. 22b.

[6]) St. B. C, fol. 120b.

[7]) Fragm. I, 34. St. B. B, fol. 41b u. ö.

[8]) St. B. C, fol. 69b: . . . supra stratam bodecariorum . . ., dum ascenditur de ponte piscium . . . Vgl. Heft 3, S. 97, Anm. 4.

[9]) St. B. A 6b, fol. 2a.

notirt[1]). Seit 1289 gab es einen hovefischer (piscator curie) Petrus[2]), der wohl, wie der unten zu erwähnende cocus domine nostre, als Angestellter des fürstlichen Hofes anzusehen ist.

1. Iermarus piscator: 1259; Fragm. I, 46. Hereditas I. p.: 1262; St. B. B, fol. 6b.
2. Tidemannus piscator: 1262; Fragm. II, 95. Hereditas Thidemanni p.: 1284; St. B. C, fol. 103b.
3. Petrus piscator: 1263; St. B. B, fol. 10a, 13b. St. B. C, fol. 88b, 117b, 140a, 149b, 176b.
4. Nicolaus piscator: 1264; St. B. B, fol. 15b, 57b.
5. Conradus piscator: 1264; St. B. B, fol. 16b.
6. Volmarus (Volcmarus) piscator: 1267; St. B. B, fol. 35a, 37b, 51a. St. B. C, fol. 4a, 14a.
7. Thitmarus piscator: 1268; St. B. B, fol. 38a.
8. Gherardus piscator: c. 1271?; St. B. B, fol. 53a, 56a. Gh. Niger p.: 1283; St. B. C, fol. 87a.
9. Iacobus Longus (Magnus) piscator: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b. St. B. A 8, fol. 9b. Iacobus piscator: St. B. C, fol. 57a.
10. Adolphus piscator: 1277; St. B. C, fol. 19a.
11. Iohannes piscator: 1279: St. B. C, fol. 28a.
12. Iohannes Vasoldus piscator: 1288; St. B. C, fol. 161a, 166b.

69. Heringswäscher (lotores allecium). — Sie werden in den aus späterer Zeit stammenden Verzeichnissen der Rostocker Aemter nicht erwähnt. Wenn indessen während der uns beschäftigenden Zeit wiederholt eine von ihnen gemeinsam entrichtete Abgabe gebucht wird[3]), so können wir wohl annehmen, daß sie eine Corporation bildeten. In Hamburg saßen sie mit den Garbrätern in einem Amte[4]). Die Heringswäscher reinigen und salzen die von den Schonenfahrern mitgebrachten Heringe in den Heringshäusern (domus allecium), die bei uns seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts erwähnt werden[5]). Während es in Hamburg bis 1382 offenbar nur ein städtisches Heringshaus gab, in dem die Kaufleute (d. h. doch wohl die Schonenfahrer) ihre Fische niederlegen mußten[6]), ist es in Rostock schwieriger, sich von den hier herrschenden Verhältnissen ein klares Bild zu machen. Denn während in einer etwa um 1278 gemachten Eintragung ausdrücklich eine Abgabe vom Heringshause an die Stadt erwähnt wird[7]), gab es schon sehr bald nach der uns hier beschäf-

[1]) St. B. A 3, fol. 6b.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1422, Anm.

[3]) S. unten.

[4]) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. XL. Rüdiger, Die ält. Hamb. Zunftrollen, S. 104 ff. — Die den Heringswäschern verwandten Fischweicher resp. Stockfischweicher hatten in Lübeck und Hamburg eigene Aemter; Wehrmann a. a. O. S. 453 f. Rüdiger a. a. O., S. 79 ff.

[5]) St. B. C, fol. 13b.

[6]) Lappenberg, Realgewerberechte, S. 107.

[7]) St. B. A 6a, fol. 2b; gedr. M. U. B. 10, Nr. 7199, S. 492.

tigenden Zeit Heringshäuser, die nicht der Stadt gehörten. Im Jahre 1293 wird ein ſolches in der Altſtadt nahe der Warnow erwähnt[1]). Im Jahre 1295 beſaß Helmicus Snidewint zwei Heringshäuſer, die als trans fluvium Warnowe liegend bezeichnet werden[2]). Es ſind dieſes wohl dieſelben, von denen eine Urkunde des Fürſten Nicolaus redet, der im Jahre 1312 eine von der Warnow bis nach Dierkow ſich erſtreckende Wieſe mit darauf befindlichen Heringshäuſern an den Roſtocker Bürger Hinrik Swetzin abtrat[3]). Etwa 10 Jahre ſpäter wurde auf Befehl des Raths von den Heringswäſchern ein neues Heringshaus gebaut, das 70 Mark koſtete[4]). Von einem vor dem Bramower Thore belegenen und im Privatbeſitz befindlichen Heringshauſe endlich iſt in den Jahren 1328 und 1344 die Rede[5]). Vielleicht lagen die Verhältniſſe ſo, daß *innerhalb* der Stadt nur im ſtädtiſchen Heringshauſe, *außerhalb* derſelben aber auch in Privathäuſern gewaſchen werden durfte.

Die bereits erwähnte einmal ausdrücklich als Abgabe vom *Heringshauſe* bezeichnete Zahlung wird auch ſonſt noch mehrfach in unſeren Quellen als Abgabe der Heringswäſcher gebucht. Sie betrug jährlich 12 Mark und wurde in vier Raten zu je 3 Mark entrichtet[6]).

1. Thidericus Monoculus lotor allecium: 1262; St. B. B, fol. 7a.
2. Iohannes Niger lotor allecium: 1270; St. B. C, fol. 3b.
3. Seghefridus lotor allecium: 1280; St. B. C, fol. 33b. St. B. A 7, fol. 1b.

W. Schlachtvieh.

70. *Küter* (mactatores, fartores). — Sie ſchlachteten das Vieh im Auftrage der Knochenhauer und weideten es aus. Für eine beſtimmte Summe wurden ihnen in Lübeck und Hamburg die Eingeweide überlaſſen[7]). In Riga beſchäftigten ſie ſich auch mit Wurſtmachen[8]). Ein eigenes Amt

---

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2332 Anm.

[2]) Daſ. im Text.

[3]) M. U. B. 10, Nr. 7272.

[4]) M. U. B. 7, Nr. 4397: Anno Domini 1323 allotoros ex iussu consulum construxerunt novam domum allecium pro 70 marcis, quas exposuerunt, pro qua consules ex parte census 4½ defalcabunt singulis annis quolibet festo Michaelis. — Anno Domini 1323, circa nativitatem Domini, allotoribus allecium defalcate sunt 4½ marce ratione nove domus allecium, quam construxerunt. Item [anno 13]24 4½, item anno [13]25 tantum, item anno [13]26 tantum.

[5]) Daſ. Anm.

[6]) St. B. A 8, fol. 1a, 2a, 2b. St. B. A 6b, fol. 1a, 1b, 3a.

[7]) Koppmann a. a. O., S. XLIV. Lappenberg, Realgewerberechte, S. 39. Wehrmann a. a. O., S. 267 ff.

[8]) Stieda u. Mettig, Schragen d. Gilden u. Aemter d. St. Riga, S. 11.

bildeten sie nicht. Besondere städtische Schlacht- oder Küterhäuser, in denen alles zum Verkauf bestimmte Fleisch geschlachtet sein mußte, kommen früh auf [1]). Bei uns sind bereits in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts drei Schlachthäuser auf dem Küterbruch, der seit 1279 in unseren Quellen als palus fartorum bezeichnet wird [2]), nachweisbar [3]). Von zweien erhielt die Stadt eine jährliche Abgabe von je 6 Mark, während für das dritte offenbar 8 Mark bezahlt wurden, da die Summe der städtischen Einkünfte aus den Schlachthäusern auf 20 Mark angegeben wird. Das als domus carnificum in nova civitate oder domus fartorum in nova civitate bezeichnete Gebäude ist wohl mit einem der angeführten Häuser identisch [4]), also nicht in der Neustadt liegend, sondern den Bedürfnissen des neustädtischen Fleischhandels dienend zu denken, während die beiden anderen Schlachthäuser für die Alt- und Mittelstadt bestimmt waren [5]). In jedem Schlachthause war offenbar zunächst nur ein Küter thätig [6]). Der Verkauf der den Kütern vorbehaltenen Fleischwaaren geschah in städtischen Buden. Der Küter Henneke Scortebulen zahlte für die ihm überlassene nacheinander die Summen von 6 und 3 Schillingen [7]).

---

[1]) Koppmann a. a. O., S. LXX. Lappenberg, Wehrmann, Stieda u. Mettig a. a. O.

[2]) St. B. C, fol. 24 b.

[3]) St. B. A 8, fol. 1 a.

[4]) Die Erklärung von domus carnificum als Knochenhauerbude verbietet die Eintragung St. B. A 8, fol. 2 a: Carnifices nove civitatis dederunt totum de macellis et domo eorum. Auch in Hamburg wird der Ausdruck domus carnificum für Schlachthaus gebraucht; vgl. Koppmann a. a. O., S. LXX f.

[5]) Eine Eintragung von 1307 nennt ausdrücklich tres domus mactatorie civitatis in palude fartorum site; M. U. B. 5, Nr. 3140. — Die Bezeichnung domus mactatoria nove civitatis finden wir in einer wohl bald nach der uns beschäftigenden Zeit (1293?) gemachten Stadtbuch-Eintragung (St. B. D, fol. 93 b).

[6]) Vgl. d. Verz. — Aus den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts haben sich folgende auf die Schlachthäuser bezügliche Eintragungen erhalten: Hermannus fartor convenit domum anteriorem (d. h. das der Stadt zunächst gelegene) mactatoriam pro 5½ mr. den. Cum ipso stat Wostfalus fartor; St. B. D, fol. 45 b. — Civitas locavit Honrico Albo fartori domum mactatoriam extoriorom (d. h. das am weitesten von der Stadt entfernte) et suis veris heredibus perpetuo pro duabus mr. den. ad iustum censum arealem. Quos den. quatuor anni temporibus erogabit. Acta sunt hec de iussu consulum universorum anno Domini 1294 circa festum beati Iohannis baptiste, Lubberto Dunevar, Her. Lyse et Iohanne de Lemhus tabulo presidentibus; St. B. D, fol. 38 b. — Wermerus fartor convenit domum mactatoriam nove civitatis ad unum annum pro 6 mr. Sic dabit quolibet tercio 24 sol. Actum anno tercio (wohl 1293) feria quarta prima quadragesime; St. B. D, 93 b. — Damals scheint es also gleichzeitig mehr als drei Küter gegeben zu haben.

[7]) St. B. A 6 b, fol. 4 a.

1. Magherhals [mactator]: c. 1270—80; St. B. A 6 b, fol. 1 a.
2. Tideman [mactator]: c. 1270—80: St. B. A 6 b, fol. 1 a.
3. Henneke Scortebulen fartor: c. 1279; St. B. A 6 b, fol. 4 a.

71. Garbräter (assatores). — In Lübeck verkauften sie gekochtes Fleisch, Würste, Wildbret und bestimmte Fischarten[1]). In Hamburg bildeten sie mit den Heringswäschern ein Amt[2]).

1. Albertus assator: c. 1281; St. B. C, fol. 45 b, 56 b, 172 b.
2 Iohannes assator: 1288; St. B. C, fol. 172 b.

72. Köche (kokemestere?, coci, coqui; cokerschen?). — In Danzig gab es im 14. Jahrhundert Köche, die das Recht hatten, während des Jahrmarkts auf öffentlichen Plätzen zu kochen[3]) Ob sich unter den in unser Verzeichniß aufgenommenen Personen auch solche befinden, die ihr Gewerbe in dieser Weise ausübten, oder ob sie alle wie der fürstliche Hofkoch Gerhard (cocus domine nostre)[4]) als Angestellte zu betrachten sind, läßt sich nicht entscheiden Die fürstliche Küche (coquina domini terre) wird im Jahre 1319 erwähnt[5]).

1. Lippoldus cocus: 1263; St. B. B, fol. 12 b.
2. Thidericus coq[u]us: 1267; St. B. B, fol. 32 b.
3. Gherardus cocus: 1284; St. B. C, fol. 8 a. Gh. cocus domine nostre: 1284; St. B. C, fol. 102 b.
4. Sifridus kokemester?: 1262; St. B. B, fol. 7 b. Hereditas S. kokemesteri: c. 1266; St. B. B, fol 31 b. St B. A 6 a, fol. 2 b.

Greta cokersche?: 1266; St B. B, fol. 27 b, 28 b.

73. Knochenhauer (carnifices). — Sie gehörten im 15 Jahrhundert zu den Aemtern, die 20 Bewaffnete zu stellen hatten[6]) und hatten von Anfang an einen Platz unter den wichtigsten und zahlreichsten Handwerken inne. Wenn unser Verzeichniß für die Zeit bis 1283 39 Knochenhauer aufweist, so ist das jedenfalls nur etwa die Hälfte der thatsächlich um jene Zeit vorhandenen Glieder dieses Amtes, da uns im Kämmereiregister vom Jahre 1325 von nicht weniger als 84 Knochenhauerbuden berichtet wird[7]). In diesen Buden, die sich in den Fleischscharren (macelle) der Alt-, Mittel- und Neustadt befanden, verkauften die Knochenhauer das

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 204 und 206. In Greifswald war den Garbrätern das Feilhalten von rohem Fleisch ausdrücklich verboten; vgl. O. Krause, d. ält. Zunftrollen d. St. Greifswald. Greifswald. Gymn.-Progr. 1898. S. 16.

[2]) Koppmann a. a. O., S. XXXVI.

[3]) Hirsch a. a. O., S. 317.

[4]) Vgl. Verz. 3.

[5]) Vgl. M. U. B. 2, Nr. 1422, Anm. Vgl. II, 1, S. 109. Einem Hoffischer (Petrus piscator curie, hovevischer) begegnen wir seit 1289: vgl. oben S. 36.

[6]) Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 165.

[7]) Kämmereiregister von 1325 im M. U. B. 7 Nr. 4608.

Fleiſch der von den Kütern geſchlachteten Thiere[1]). Die macelle laſſen ſich bei uns ſchon früh nachweiſen und werden wohl nicht viel jünger ſein als die Stadttheile ſelbſt. In der Mittelſtadt werden ſie ſeit 1259[2]), in der Altſtadt ſeit 1267[3]) und in der Neuſtadt ſeit c. 1270[4]) erwähnt[5]). Die aus der Zeit bis 1288 ſtammenden Nachrichten geben über die Höhe der jährlichen Abgaben für die Knochenhauerbuden — lede, ledhe[6]) — keine genaue Auskunft. Nach einer aus den ſiebziger Jahren ſtammenden Eintragung zahlten die Knochenhauer der Altſtadt 11 Pfund, die der Neuſtadt 6 Pfund[7]). Im Jahre 1325 hatte, wie es ſcheint, die Stadt aus den 84 Buden, von denen 36 in der Altſtadt, 28 in der Mittelſtadt und 20 in der Neuſtadt lagen, eine jährliche Einnahme von 112 Mark. Eine Abgabe der neuſtädtiſchen Knochenhauer für das Schlachthaus wird um 1270 erwähnt[8]). Aus einer Verordnung des Roſtocker Raths vom Jahre 1330 ſehen wir, daß den Knochenhauern der Verkauf von Speck verboten, an drei Markttagen vor Oſtern aber der Verkauf von [eingeſalzenen] Schulterſtücken, Schinken, ganzen [Speck-?]Seiten und friſchem [Schweine-]Fleiſch erlaubt war[9]). — Ueber die amtliche Fleiſchſchau erfahren wir aus unſeren Quellen Nichts. Daß man es damit im Mittelalter recht genau nahm, iſt bekannt. Vor Allem ſcheint die Beſtimmung, daß finniges Fleiſch geſondert vom geſunden Fleiſche auf einem weißen Laken verkauft werden ſollte, weit verbreitet geweſen zu ſein[10]). Wegen anſtößiger Ausſtellung wurde im Jahre 1338 ein Knochenhauer aus Roſtock verwieſen[11]). Ueber die Befugniß der Wenden, zu ſchlachten oder mit Fleiſchwaaren zu

---

[1]) Koppmann a. a. O., S. XLII u. XLIV. Stieda u. Mettig a. a. O., S. 11. In Lübeck hatten die Knochenhauer das Recht, wöchentlich ein bis zwei Schafe zu Hauſe zu ſchlachten, aber nur zu ihrem eigenen Bedarf; Wehrmann a. a. O., S. 267.

[2]) Fragm. I, 60.

[3]) St. B. B, fol. 31a.

[4]) St. B. A 8, fol. 3a.

[5]) Ueber die Bezeichnung domus carnificum für Schlachthaus ſ. oben S. 38.

[6]) In Wismar heißt dieſe Abgabe bei Knochenhauern und Bäckern ledebure; vgl. M. U. B. 3, Nr. 2090. — Ueber das Wort vgl. Koppmann, Joh. Tölner's Handlungsbuch, S. XXIII.

[7]) St. B. A 8, fol. 12a: De antiqua civitate dederunt 11 tal[enta] (totum) lede carn[ificum]. De nova civitate sex ledho. Weitere Eintragungen, die aber offenbar nicht die ganze jährliche Abgabe angeben, vgl. St. B. A 6b, fol. 1a, 1b, 3a, A 8, fol. 2a, 2b, 3a, 14b.

[8]) St. B. A 8, fol. 2a, vgl. oben S. 38, Anm. 4.

[9]) M. U. B. 8, Nr. 5162.

[10]) Vgl. Adler, Fleiſch-Theuerungspolitik, S. 23 ff. Techen i. d. Hanſ. Geſchichtsbl., Jahrg. 1897, S. 30 ff. Stader Reimklage a. d. XIV. Jh, hrg. v. Krauſe i. Archiv d. Ver. f. Geſch. ꝛc. zu Stade 1 (1862), S. 130.

[11]) M. U. B. 9, Nr. 5856.

handeln, erfahren wir aus den Quellen der uns beſchäftigenden Zeit, Nichts. Sie handelten offenbar beſonders mit Schweinefleiſch. In der Fortſetzung der oben erwähnten Rathsverordnung von 1330 heißt es, daß die Wenden das ganze Jahr hindurch am Montag und Donnerstag auf ihren Verkaufsplätzen an der Ellernbrücke, die ſie von Alters her inne haben, Speck verkaufen dürfen. Außerdem ſteht ihnen der Handel mit dem Fleiſch von Rindern, die [nicht mehr als] 24 Schillinge werth ſind, frei, und es ſoll ihnen erlaubt ſein, zwiſchen Michaelis und Weihnachten Rind- und Hammelfleiſch in halben und viertel Stücken zu verkaufen. Für ihre Verkaufsplätze hatten die Wenden nach dem Kämmereiregiſter von 1325 von jedem Tiſch 4 Schillinge an die Stadt zu zahlen.

1. Elverus carnifex: 1259; Fragm. I, 60.
2. Iohannes carnifex: 1259; Fragm. I, 62. St. B. C, fol. 10a. Vgl. 21?
3. Arnoldus: Arnoldus frater Iohannis carnificis?: 1259; Fragm. I, 62. A. carnifex: 1260; Fragm. I, 81. St. B. B, fol. 30a. Area A. c.: 1268; St. B. B, fol. 40b. Bertrammus filius A. c.: 1283; St. B. C, fol. 85b.
4. Helyas carnifex: 1261; Fragm. II, 62. St. B. C, fol. 126b, 129b. Elyas c. de Ribeniz?: 1261; St. B. B, fol. 1b. Iohannes filius Elye c.: 1268: St. B. B, 35b. Iacobus filius E. c.: 1270; St. B. B, fol. 51a, 65b. St. B. A 8, fol. 16a. St. B. C, fol. 135b, 140b.
5. Conradus carnifex: 1261; Fragm. II, 78. St. B. B, fol. 7b.
6. Nicolaus carnifex?, dominus: 1261 od. 62; Fragm. II, 84. N. c. (ohne dominus!): 1262; St. B. B, fol. 2b, 3b. Iohannes filius N. c.: 1269; St. B. B, fol. 46b, 56b. Hereditas, que fuerat N. c.: c. 1285; St. B. C, fol. 103a.
7. Gozwinus carnifex?: dominus: 1262; St. B. B, fol. 5a. G. c: 1263; St. B. B, fol. 10a, 28a. Iohannes filius Gozswini c.: c. 1269; St. B. B, fol. 42b. St. B. C, fol. 17a.
8. Lemmeco carnifex: 1263; St. B. B, fol. 11b. Hartmannus (Hartwicus) filius Lemmeconis (Lemmeken) c.: 1263; St. B. B, fol. 13a, 15ab. Vgl. 15.
9. Phylippus (Phil(l)ippus) carnifex: 1264?; St. B. B, fol. 16b, 41a, 41b, 48a.
10. Thidiricus carnifex de Wismaria: c. 1264?; St. B. B, fol. 24a.
11. Henricus Bilop carnifex: 1266; St. B. B, fol. 27b, 40b. St. B. C, fol. 4a. Vgl. 34?
12. Tidemannus Grubo carnifex: 1268; St. B. B, fol. 37b.
13. Gobele (Gobelo) carnifex: 1270; St. B. B, fol. 50b. St. B. A 6b, fol. 2a. St. B. C, fol. 27a, 70a, 163b, 178b.
14. Sifridus carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b. St. B. A 8, fol. 5b, 6a. St. B. C, fol. 145b.
15. Hartwicus carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 56b. Vgl. 8, 25 u. 26?

16. Iohannes Mattis carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 53a.
17. Willikinus Kule carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol 58a. St. B. C, fol. 88a.
18. Gherardus carnifex: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. St. B. C, fol. 9b, 41b, 135b, 140b.
19. Hence carnifex: 1268; St. B. B, fol. 66b. St. B. C, fol. 93b. Vgl. 20?
20. Henneco carnifex gener Gruben: c. 1270—80; St. B. A8, fol. 9b. Vgl. 12.
21. Iohannes carnifex in antiqua civitate: c. 1273; St. B. A8, fol. 11a. Vgl. 2?
22. Iordanus carnifex: c. 1273?; St. B. A8, fol. 12a. St. B. C, fol. 4a, 72a, 105a, 125a, 158b.
23. Thetlevus (Detlevus) carnifex: 1273; St. B. C, fol. 6b, 47b, 112b.
24. Herbordus carnifex: 1279; St. B. A, 6b, fol. 3a. St. B. C, fol. 58b, 97b, 146a, 151a.
25. Herewicus carnifex: 1279; St. B. C, fol. 26a, 86a. Vgl. 15 und 26?
26. Herewicus Saccus carnifex: c. 1279; St. B. C, fol. 27a. Vgl. 15 u. 25?
27. Hermannus carnifex: c. 1279; St. B. C, fol. 27a. Vgl. 33?
28. Iohannes Somer carnifex: 1280; St. B. C, 31a, 169a.
29. Lodhewicus de Bucow(e) carnifex: c. 1280; St. B. C, fol. 37a, 50a, 96a.
30. Iohannes de Satow(e) carnifex: 1281; St. B. C, fol. 50a, 159a.
31. Henricus Rescoke carnifex: c. 1282; St. B. C, fol. 52b.
32. Volceco carnifex: 1284; St. B. C, fol. 81a.
33. Hermannus (de) Bucowe carnifex: c. 1284; St. B. C, fol. 81b, 94b, 100a. Vgl. 27?
34. Henricus carnifex: c. 1285; St. B. C, fol. 104b, 111b, 129a. Vgl. 11, 19, 20 u. 31?
35. Crayst carnifex: Scheint tot zu sein: 1286; St. B. C, fol. 126b.
36. Mathias carnifex: 1287; St. B. C, fol. 154a. Vgl. 16?
37. Iacobus filius Helye carnifex: 1287; St. B. C, fol. 156b. Vgl. 4.
38. Iohannes Rapesilver carnifex: 1288; St B. C, fol. 170b.
39. Albertus Munt carnifex: 1283; St. B. C, fol. 173a, 173b.

X. Getreide.

74. Müller (molner, molendinarii; molendinarie). — Sie scheinen in älterer Zeit weder in Rostock noch sonstwo ein Amt gebildet zu haben. Jedenfalls werden sie noch im 15. Jh. nicht unter den Aemtern aufgeführt. In späterer Zeit gab es bei uns ein Amt der Wassermüller und ein Amt der Windmüller[1]). Ob es in der uns beschäftigenden Zeit in Rostock

[1]) Verz. i. d. Gemeinnütz. Aufsätzen z. d. Rost. Nachr. 1782, 20. Stück S. 80.

überhaupt Windmühlen gab, läßt ſich nicht ſagen; in Wismar ſind ſie im Jahre 1296[1]), in Plau[2]) und Schwerin[3]) im Jahre 1298 nachweisbar; von Pferden getriebene Mühlen (equis que circumducuntur) gab es in Plau um dieſelbe Zeit[4]); Steine von Handmühlen (quernestene) werden im Jahre 1342 als Roſtocker Bürgern geraubt erwähnt[5]). Die Zahl der Waſſermühlen war in Roſtock jedenfalls ſchon früh ziemlich groß[6]). Sie lagen theils auf dem Mühlendamm, theils in der Stadt — ſo die Mühle, nach der unſere Viergelindenbrücke ihren Namen hat —[7]), theils vor dem Kröpelinerthor[8]). Der Mühlendamm iſt ſeit 1262 nachweisbar[9]), die Mühlenſtraße (platea molendini) ſeit 1266[10]) und das Mühlenthor (molendor, valva (porta) molendinorum) ſeit 1268[11]). Um 1269 wird gebucht, daß die Wittwe des Dietrich von Hildesheim drei Mühlräder für 70 Mark verpfändet habe[12]). Um 1278 verkauft der Fürſt Waldemar dem Heinrich Freſe die Einkünfte von zwei Rädern der letzten auf dem Damme gelegenen Mühle[13]). Dieſe Einkünfte waren darauf begründet daß in älterer Zeit in der Regel nur das Mühlen**gebäude** den Müllern gehörte, während das Mühlengrundſtück und der Waſſerlauf Eigenthum des Landesherrn oder gewiſſer Privatperſonen war, denen die Müller Kornrenten zu leiſten hatten[14]). Einen ſolchen Eigenthümer eines Mühlengrundſtücks, keinen eigentlichen Müller, haben wir wohl ſicher in dem als dominus bezeichneten Hermannus molner[15]) vor uns.

1. Nicolaus: Ghese filia N. molend[inarii]: c. 1260; Fragm. II, 60.
2. Everardus molendinarius (molner): 1262; Fragm. II, 95. St. B. B, fol. 2b.
3. Thideman molendinarius: 1266; St. B. B, fol. 296.
4. Hence Pinguis molendinarius: 1267; St. B. B, fol. 31b Vgl. 5 u. 9?

---

[1]) M. U. B. 3, Nr. 2408.
[2]) M. U. B. 4, Nr. 2524 (molendina, que vento reguntur).
[3]) M. U. B. 4, Nr. 2525 (molendina venti).
[4]) Vgl. für die ſpätere Zeit M. U. B. 12, S. 595.
[5]) M. U. B. 9, Nr. 6251, S. 423.
[6]) Das M. U. B. kennt für das 13. Jh. 7 (4 B S. 69), für die Zeit v. 1300—1350 14 Mühlen (11 S. 73), es wird ſich indeſſen nach Durcharbeitung aller Stadtbücher vielleicht eine größere Zahl ergeben.
[7]) St. B. B, fol. 25a (1266); iuxta quatuor rotas. Glint = Mühlrad.
[8]) St. B. C, fol. 35a (1251): molendinum quod iacet ante valvam Cropelin. Vgl. Koppmann, Die Waſſermühlen in der Kröpelinerthor-Vorſtadt in II, 1 S. 89 ff.
[9]) St. B. B, fol. 2b: molendinum in dammone.
[10]) St. B. B, fol. 29a.
[11]) St. B. B, fol. 29b.
[12]) St. B. E, fol. 45a.
[13]) St. B. A 7, fol. 2b.
[14]) Vgl. Koppmann in II, 1, S. 89.
[15]) Verz. 10.

5. Heinricus (Henricus) molner (molendinarius): 1270; St. B. B, fol. 51a. St. B. C, fol. 29a, 35a, 119a, 125a, 128b, 148a. St. B. A8, fol. 12a. Vgl. 4 u. 9?
6. D(h)ancmarus (Thancmarus) molner (molendinarius): c. 1271?; St. B. B, fol. 52b. St. B. C, fol. 35b, 45b, 49b, 58b, 60a, 63b, 68a, 84b, 100b, 107b, 161b, 170b.
7. Thetlevus molendinarius: c. 1271?; St. B. B, fol. 57a, 62b.
8. Iohannes molner: c. 1271?; St. B. B, fol. 60a.
9. Heinricus molner de Dobistorpe: c. 1275?; St. B. A8, fol. 11b. Vgl. 4 u. 5?
10. Hermannus molner? (molendinarius), dominus[1]): 1275; St. B. C, fol. 14b, 36b, 140a, 170a. H. m. frater Sifridi: 1282; St. B. C, fol. 69b. Vgl. 14. H. m. [frater Conradi]: 1283; St B. C, fol. 75a, 75b. Vgl. 13.
11. Rotgherus molner: 1275; St. B. C, fol. 16b.
12. Wilhelmus (Willehelmus): Filius W. molner: 1275; St. B. A8, fol. 5b. Hinricus filius W. molendinarii. 1279; St. B. C, fol. 28a. Iohannes filius W. m.: 1283; St. B. C, fol. 87b.
13. Conradus molendinarius: 1280; St. B. C, fol. 38b, 87a, 117b. Conradus frater Hermanni molendinarii?: 1283; St. B. C, fol. 75b[2]). Vgl. 10?
14. Sifridus molendinarius: 1282; St. B. C, fol. 69a, 140a. Vgl. 10?
15. Bernardus Sapiens molendinarius: 1283; St. B. C. fol. 63a. Bernardus m.: 1286; St. B. C, fol. 128a[3]).
16. Fredericus molendinarius: 1288; St. B. C, fol. 160a, 164a, 178b.
17. Arnoldus molendinarius: 1283; St. B. C, fol. 165b.

Auch Frauen werden als Müllerinnen bezeichnet.

1. Conegundis molendinaria: 1281; St. B. C, fol. 47a.
2. Gerburgis molendinaria: 1283; St. B. C, fol. 165b.

75. Bäcker (beckere, pistores.) — Sie haben jedenfalls von Anfang an zu den zahlreichsten Handwerken gehört. Von 1258—1288 lassen sich über 50 Vertreter nachweisen, und im 15. Jh. hatten sie 30 Bewaffnete zu stellen. Die in diesem Handwerk sich ausbildenden Specialitäten haben vielfach eine Theilung zur Folge gehabt. In Hamburg steht ein Amt der Weiß- und Fastbäcker neben einem solchem der Los- und Kuchenbäcker, und zu ihnen kam in späterer Zeit noch eine Brüderschaft der Grobbäcker[4]). In Lüneburg gab es ein Amt der Weißbäcker und ein Amt der Grobbäcker[5]), in Greifswald ein Amt der Weißbäcker und ein Amt der Hausbäcker[6]). In Lübeck standen, wenigstens im 16. Jh., dem Bäckeramte sogenannte Frei-

[1]) Vgl. oben S. 43 u II, 1, S. 96.
[2]) Vgl. II, 1, S. 95 f
[3]) Vgl. II, 1, S 92.
[4]) Koppmann a. a. O. S. XXX.
[5]) Bodemann a. a. O. S. XII.
[6]) O. Krause a. a. O. S. 40 f.

bäcker gegenüber[1]). In Roſtock beſtand ein ähnlicher Gegenſatz zwiſchen dem Amte der Bäcker — in ſpäterer Zeit auch als Faſtbäcker bezeichnet — und den Losbäckern, der im Jahre 1654 durch den Rath dahin entſchieden wurde, daß gleichzeitig nicht mehr als vier Losbäcker vorhanden ſein ſollten. Auch wird damals genau angegeben, welche Backwaaren ſie herſtellen durften. Ein eigenes Amt bilden die Losbäcker erſt ſeit 1737[2]) Ob wir ſchon für die uns hier beſchäftigende Zeit eine derartige Theilung anzunehmen haben, iſt fraglich. Jedenfalls aber ſind verſchiedene Bezeichnungen nach Specialitäten nachweisbar und ſollen weiter unten angeführt werden. Die Backgerechtigkeit war an beſtimmte Grundſtücke, die ſg. Backerben, gebunden[3]). Um ein ſolches handelt es ſich, wenn c. 1269 von einer pistrina die Rede iſt, die dem Schmiede Helmicus gehört[4]). Die Verkaufsſtellen der Bäcker waren, wie aus den Aufzeichnungen der Abgaben hervorgeht, in ähnlicher Weiſe wie die der Knochenhauer nach den Stadttheilen geſchieden (pistores antique, medie, nove civitatis)[5]). Die Höhe ihrer Abgaben erfahren wir aber erſt durch das Kämmereiregiſter von 1325, demzufolge für jedes Fenſter jährlich ein Schilling zu entrichten war. Aus einem der Nachträge zu dieſem Regiſter geht hervor, daß im Jahre 1359 die Bäcker der Mittelſtadt mit dem Rath ein Abkommen ſchloſſen, das ſie, ohne Rückſicht auf ihre Zahl, zu einer jährlichen Zahlung von 20 Mark Pfennigen verpflichtete[6]).

1. Arnoldus pistor de Lawe: 1259; Fragm. I, 14.
2. Rigardus: hereditas R. pistoris: 1261; Fragm. II, 63. Domus, que fuerat Richardi p.: 1262; St. B. B, fol. 3a. R. p. †: 1262; St. B. B, fol. 4a.
3. Heinricus Gygas pistor: 1263; St. B. B, fol. 11 b. Vgl. 28?
4. Lutbertus pistor: 1263; St. B. B, fol. 14a. Vgl. 43?
5. Reineco pistor: 1264; St. B. B, fol. 16a. R. p. apud sanctum Nicolaum: 1268: St. B. B, fol. 37a, 45a. Hereditas Reinekini pistoris: 1270; St. B. B, fol. 51a, 57a, 63b.
6. Bernardus pistor: 1264: St. B. B, fol. 23b. St. B. C, fol. 160b.
7. Iohannes Wittenburg pistor: 1266; St. B. B, fol. 25b.
8. Willekinus pistor frater Thiderici de Fresendhorpe: 1266; St. B. B, fol. 28b. †: c. 1268?; St. B. B, fol. 67b.
9. Elerus Voghet pistor: zieht ins Heil. Land: 1268: St. B. B, fol. 38a, 65a. E. p. V. 1268; St. B. B, fol. 46a, 59a, St. B. C,

---

[1]) Wehrmann a. a. O. S. 169.

[2]) Nach den im Rathsarchiv befindl. Orig.-Urkunden. In der Urk. v. 1654 ſind die Bezeichnungen der angeführten Backwaaren z. T. unleſerlich geworden.

[3]) Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 60 ff.

[4]) St. B. B, fol. 43a. Vgl. auch die oben angeführte Urk. v. 1654.

[5]) St. B. A 8, fol. 2a, 2b, 14b. Pistores nove civitatis, ſ. auch: St. B. A 6b, fol. 3a.

[6]) M. U. B. 14, Nr. 8685.

fol. 11b. Elerus pistor: c. 1271; St. B. B, fol. 52a, 56a. Eler Voghet: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. G(h)isle relicta (uxor) Eleri voghedeke (advocati) pistoris: 1280; St. B. C, fol. 30a, 39a, 99a, 114b.

10. Seghebodo pistor: 1268; St. B. B, fol. 39a.
11. Ecgehardus pistor: 1268; St. B. B, fol. 40a.
12. Hildebrandus pistor: 1269; St. B. B, fol. 46b.
13. Wedego pistor: 1270; St. B. B, fol. 49a. St. B. C, fol. 153b, 165b.
14. Wicbernus pistor: 1270; St. B. B, fol. 50b.
15. Iacobus scriptor pistor, frater Thome: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
16. Wulbodo (Wilbodo) pistor: c. 1271?; St. B. B, fol. 61a. St. B. C, fol. 87a.
17. Borchardus pistor: c. 1271?; St. B. B. fol. 62a.
18. Hermannus de Parchem pistor: verſetzt: c. 1260—70; St. B. B, fol. 67b.
19. Heythenricus (Heidenricus) Rufus (Rubeus) pistor (p. R.)[1]: 1272; St. B. C, fol. 4a, 12a, 15a, 35a. Heydenricus p.: c. 1275; St. B. C, fol. 16a. Brun frater H. Rufi pistoris: c. 1277; St. B. C, fol. 20b. In occidentali parte valli apud Rufum pistorem: 1281; St. B. C, fol. 40a. Rufus p.: 1281; St. B. C, fol. 50b. Vgl. auch unten Elyzabeth Rodebeckersche?
20. Thomas pistor Scriptor: 1272; St. B. C, fol. 4a. Thomas Scriptor pistor: 1282; St. B. C, fol. 54a.
21. Eggelbertus (Engelbertus) pistor: 1273; St. B. C, fol. 7b, 9a, 11a, 14b, 117a, 139b. Eggelbertus pistor frater Funkonis: 1283; St. B. C, fol. 168b.
22. Iohannes Monoculus pistor: c. 1275; St. B. A 8, fol. 6b.
23. Ludeco pistor de Sywan: c. 1275; St. B. A 8, fol. 8b.
24. Ludeco pistor de Oldenth[orpe]; c. 1275; St. B. A 8, fol. 8b.
25. Hermannus Sapiens (Wise) pistor: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 11b. St. B. C, fol. 34a, 65b, 80b.
26. Heince (Hence) de Bochem pistor: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 12b. St. B. C, fol. 32a. Vgl. 28?
27. Bar[. . .] pistor: 1278; St B. C, fol. 22a.
28. Heinricus (Henricus) pistor: 1278; St. B. A 7, fol. 1b. St. B. C, fol. 44a, 76a, 85b. H. p. manens in hereditate Hermanni de Bilrebeke apud portam piscium: 1280; St. B. C, fol. 29b. Vgl. 3, 29, 33, 42, 46?.
29. Henricus Howenicht pistor: 1281; St. B. C, fol. 41a. Vgl. 28?
30. Petrus pistor: 1231; St. B. C, fol. 50a, 51b.
31. Wolt(h)erus pistor: 1282; St. B. C, fol. 57b, 95a, 150b.
32. Martinus Scriptor pistor, frater Thome: 1283; St. B. C, fol. 62a.
33. Hence pistor: 1283; St. B. C. fol. 71b. Vgl. 3, 26, 28?.
34. Thidemannus pistor: 1283; St. B. C, fol. 73b.
35. Ghise pistor: 1284; St. B. C, fol. 78b.

---

[1]) Ueber ſein Grundſtück vgl. I, 2, S. 104.

36. Gherardus pistor: 1283; St. B. C, fol. 88a.
37. Iohannes de Dasle: Iohannes filius J. de D. pistoris: 1284; St. B. C, fol 95b.
38. Willekinus pistor: 1285; St. B. C, fol. 113b. Vgl. 39?
39. Willekinus Scriptor pistor: 1286; St. B. C, fol. 115b. Vgl. 38?
40. Lambertus pistor: 1286; St. B. C, fol. 127a.
41. Timmo pistor: 1286; St. B. C, fol. 129b.
42. Henricus pistor in Snickemannesstrate: 1287; St. B. C, fol. 134b.
43. Ludolfus pistor: 1287; St. B. C, fol. 139b. Vgl. 4?
44. Vodekinus?: domina Ghisle relicta Vodekini pistoris: 1287; St. B. C. fol. 143a.
45. Iohannes pistor: 1287; St. B. C, fol. 145b.
46. Henricus pistor in Lagestrate: 1283; St. B. C, fol. 169a.
47. Marquardus de Bukowe pistor: 1288; St. B. C, fol. 169a.
48. Nicolaus pistor: 1288; St. B. C, fol. 175a.
49. Henricus de Satowe pistor: 1288; St. B. C, fol. 176a.

1. Dedike bekeresche: 1288; St. B. C, fol. 178b.
2. Elyzabeth Rodebeckersche: 1284; St. B. C, fol. 94a, 110a Wohl die Gattin von Heythenricus Rufus pistor (19).

76. Schönroggenbäcker oder Schönbäcker (|pulchri pistores;] pulchre pistrices). — Schonebrot oder schonerogge war ein aus feinstem Roggenmehl gebackenes Brot, dessen Herstellung nach der oben erwähnten Entscheidung des Rostocker Raths vom Jahre 1654 den Losbäckern verboten war. Während der uns beschäftigenden Zeit ist nur eine pulchra pistrix nachweisbar.

Aleydis pulchra pistrix: 1259; Fragm. I, 44.

77. Weißbäcker (albi pistores). — Daß nach ihnen in Hamburg, Lüneburg und Greifswald das eine der Bäckerämter benannt wurde, haben wir bereits erwähnt. Doch ist das Wort albus bei den beiden in der uns beschäftigenden Zeit vorkommenden Persönlichkeiten möglicherweise auch nur eine Uebersetzung des häufig vorkommenden Familiennamens Witt.

1. Ludeco (Ludolfus) albus pistor: 1264; St. B. B, fol. 16b. St. B. C, fol. 46b, 151b.
2. Iohannes albus pistor: 1280; St. B. C, fol. 32a, 94a.

Ob auch der häufig genannte Heythenricus (Heidenricus) Rufus (rubeus) pistor[1]) und Elyzabeth Rodebeckersche[2]) als Vertreter einer besonderen Specialität, der Rothbäcker, anzusehen sind, oder ob es sich hier um den so häufigen Beinamen Rode handelt, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Ich habe vorläufig das Letztere angenommen, weil Rothbäcker sonst nicht bekannt zu sein scheinen.

[1]) Vgl. oben Verz. der Bäcker 19.
[2]) Vgl. oben 2.

78. Semmelbäcker (semelbeckere, pistores symelarum). — Semmel durften nach der oben angeführten Urkunde von 1654 auch von Losbäckern hergeſtellt werden.

1. Albertus pistor symelarum: 1262; St. B. B, fol. 7a.
2. Arnoldus semelbecker: 1275; St. B. A 8, fol. 6a. Thidericus gener A. s.: 1260–70?; St. B. B, fol. 68a.

79. Lerſenbäcker? (lersenbeckere). — Es iſt möglich, daß die Bezeichnung lersenbecker von einem lerse — Beinkleid oder hoher Stiefel — genannten Gebäck herrührt. Ein ſolches, das den Namen „Strumpf" führt, kommt in den oben erwähnten Urkunden des Roſtocker Bäckeramtes vor und iſt auch anderswo, z. B. in Hamburg, bekannt[1]).

Thidericus lersenbecker: c. 1271; St. B. B, fol. 52a.

80. Kuchenbäcker (kokenbeckere, cokenbeckere, kokenbackere, tortarii?) — Mit dem Kuchenbacken beſchäftigten ſich beſonders die Losbäcker. In Hamburg gab es im 15. Jh. einen Rathskuchenbäcker, dem die Spielleute unterſtellt waren, wie überhaupt zwiſchen Kuchenbäckern und Spielleuten ein an verſchiedenen Orten nachweisbarer Zuſammenhang beſtand[2]), auf den wir noch weiter unten zurückkommen.

1. Hermannus: bona H. kokenbecker: c. 1273?; St. B C, fol. 1b. Elisabeth filia H. k.: c. 1273?; St. B. C, fol. 2a. Puer H. kokenbacker: c. 1270—1280; St. B. A 8, fol. 17a.
2. Waltherus (Woltherus) cokenbecker: 1280; St. B. C fol. 32b, 33b. Relicta Woltheri kokenbeckeres: 1288; St. B. C, fol. 160b.
3. Henricus kokenbecker (tortarius?): 1282; St. B. C, fol. 67b, 118a, 167b, 177b. St. B. A 3, fol. 2a?
4. Everardus kokenbecker: c. 1287; St. B. C, fol. 132b. Pueri Everhardi kokenbeckeres: 1288; St. B. C, fol. 167a.

81. Grützmacher (pultifices). — Sie bildeten bei uns, wie in Lübeck und Greifswald[3]), ein eigenes Amt, das im 15. Jh. 3 Bewaffnete zu ſtellen hatte[4]). Neben der Bereitung und dem Verkauf von Grütze, der ihnen in Greifswald, wenigſtens ſoweit es ſich um größere Mengen handelte, allein zukam, beſchäftigten ſie ſich in der letztgenannten Stadt auch mit Backen[5]). Im Jahre 1325 bezahlten ſie nach dem Kämmereiregiſter jährlich um Weihnacht von jeder Mulde 2 Schillinge. In der uns beſchäftigenden Zeit ſind 6 Vertreter dieſes Handwerks nachweisbar.

1. Wescelinus pultifex: c. 1265?; St. B. B, fol. 21b.

[1]) Vgl. auch Lübben, mnd. Handwörterb. S. 387.
[2]) Vgl. II Heft 2, S. 80.
[3]) Wehrmann a. a. O. S. 33. Krauſe a. a. O. S. 17 u. 29 f.
[4]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886 S. 166 u. Verz. v. J. 1782 a. a. O. S. 78.
[5]) Krauſe a. a. O. u. S. 41. — Vgl. auch unten: Haferbäcker.

2. Wolderus (Volderus) pultifex: 1270; St. B. B, fol. 50b. St. B. C, fol. 71a, 96b.
3. Elerus pultifex: 1275; St. B. C, fol. 8b, 5a.
4. Rotbertus pultifex: 1284; St. B. C, fol. 78a, 90b, 120a, 121a.
5. Tydemannus pultifex: 1284; St. B. C, fol. 95a.
6. Hermannus pultifex: 1287; St. B. C, fol. 134b, 151b.

82. Haferbäcker (haverbeckere). — Sie backten Haferbrot.

1. Haverbecker: Heince gener haverbecker: c. 1275?; St. B. A 8, 9a. Henricus filius haverbecker(es); St. B. C, 79, 131. Vgl. 2?
2. Henricus: Almarus filius Heinrici haverbecker: 1282; St. B. C, fol. 69b. Vgl. 1?

Y. Hopfen.

83. Brauer (bruwere, braxatores, braciatores; braxatrices). — Das Brauen, urſprünglich Privatſache, mußte, als die Ausbildung des ſtädtiſchen Lebens eine weitgehende Arbeitstheilung bedingte, auch bald Gegenſtand eines gewerbsmäßigen Betriebes werden. Wie weit dieſe Entwickelung in Roſtock in der uns beſchäftigenden Zeit gediehen war, läßt ſich nicht mit Sicherheit entſcheiden. Daß es ſchon berufsmäßige Brauer gab, kann man doch wohl annehmen, wenn einzelne Perſonen als Brauer bezeichnet werden. Andererſeits aber läßt eine Eintragung vom Jahre 1259, nach der eine Schuhmacherfrau ihrem Manne u. A. Gefäße, die man beim Brauen gebrauchte (vasa braxatoria), vermachte, vermuthen, daß auch im Hauſe gebraut wurde[1]). Gefördert wurde die Ausbildung eines Brauergewerbes jedenfalls dadurch, daß das Recht zu brauen mit der Zeit an beſtimmte Grundſtücke, die ſogenannten Brauerben, geknüpft worden war[2]). Die Brauer gelangten dann überall zu hoher Bedeutung, ſo daß ſie auch da, wo ſie, wie in Lübeck, zu den Aemtern gezählt wurden, eine bevorzugte Stellung einnahmen[3]). In Hamburg bildeten ſie kein Amt[4]), und ebenſo war es in Roſtock, wo man ſie zu den Compagnien zählte[5]). Das Brauen gehört übrigens zu den Gewerben, die auch von Frauen ſelbſtſtändig betrieben wurden[6]). Daß es wegen ſeiner Feuergefährlichkeit einer beſonderen obrigkeitlichen Controlle unterworfen war, haben wir

[1]) Fragm. I, 56a: Gertrudis uxor Meinekini sutoris resignavit viro suo . . . universa vasa braxatoria . . .

[2]) Vgl. Lappenberg, Realgewerberechte S. 5 ff.

[3]) Wehrmann a. a. O. S. 33 u. Stieda in den Mittheil. der Ver. f. Lüb. Geſch. Heft 3, Nr. 3. — Vgl. auch für Lüneburg: Bodemann a. a. O. S. XIII f., für Danzig: Hirſch a. a. O. S. 305 f.

[4]) Lappenberg a. a. O. S. 10.

[5]) Vgl. d. Verz. d. Gewerbtreibenden i. d. Gemeinnütz. Aufſätzen z. d. Roſt. Anz. 1782, 20. Stück, S. 77.

[6]) Wehrmann a. a. O. S. 179. Vgl. d. Verz.

bereits in der Einleitung geſehen. In Wismar erließ der Rath im Jahre 1322 eine Brauordnung[1]).

1. Rapesilver?[2]) 1275; St. B. A 8, fol. 6a.
2. Gerwinus braciator: 1285; St. B. C, fol. 114a.
3. Conradus braxator (bruwere): 1287; St. B. C, fol. 135b, 178b.

---

1. Gertrudis uxor Meinekini sutoris?[2]): 1259; Fragm. I, 56a
2. Evete braxatrix: c. 1271?; St. B. B, fol. 53a.
3. Uxor Halshaghen?[2]): 1275; St. B. A 8, fol. 5b.

Z.

84. Krüger (kroghere, caupones, tabernarii). — In den Verzeichniſſen der Roſtocker Aemter werden ſie nicht erwähnt. In Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Riga bildeten ſie offenbar kein Amt. Bei uns zahlen ſie um 1270 eine gemeinſame Abgabe an die Stadt, über deren Höhe jedoch nichts verlautet[3]). Gegen Ende der 70er Jahre wird gebucht, daß von einer taberna ex altera parte porte lapidee in monte jährlich um Oſtern 4 Schillinge bezahlt werden ſollen[4]).

1. Winboldus caupo: 1262; St. B. B, fol. 7b.
2. Bertrammus caupo: 1263; St. B. B, fol. 13b, 26b. St. B. C, fol. 6a, 29b, 30a, 38a, 45b, 56b, 108a, 141a, 158a, 158b, 163b. Wichardus wullenwevere vinitor gener B. c.: c. 1275?; St. B. A 8, fol. 10a. Margareta uxor B. c.: 1284; St. B. C, fol. 77a.
3. Hermannus tabernarius: 1267; St. B. B, fol. 31a. Vgl. 4?
4. Hermannus de Kezcin dictus krogherere?: 1268; St. B. B, fol. 37a. Hereditas Hermanni kroghere de Kezcin: 1273; St. B. C, fol. 7a. Vgl. 3?
5. Heince qui fuerat kroghere in Conradishaghen?[5]): c. 1260 bis 1270; St. B. B, fol. 67a. Vgl. 6?
6. Heinricus (Henricus) kroghere (caupo): c. 1275; St. B. A 8, fol. 4a. St. B. A 6b, fol. 4a. St. B. C, fol. 14aa. Vgl. 5?

VII. Handel.

Aa.

85. Wechsler (campsores). — Um 1270 wird gebucht, daß ſie nacheinander 60 Mark, 3 Mark, 16 Mark u. 5 Mark weniger 4 Schillinge

---

[1]) M. U. B. 8, Nr. 5303.

[2]) Die mit einem Fragezeichen verſehenen Perſonen waren vielleicht gar nicht berufsmäßige Brauer. Rapesilver wird wegen des mangelhaften Zuſtandes ſeiner Darre, uxor Halshaghen wegen nächtlichen Brauens beſtraft; vgl. Heft 3, S. 70. Ueber Gertrudis vgl. oben S. 49.

[3]) St. B. A 8, fol. 1a.

[4]) St. B. A 7, fol. 1a.

[5]) Ob er auch in Roſtock Krüger war?

an die Stadt bezahlt haben[1]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 ſollen die Wechsler jährlich an Jacobi (Juli 25) für jede Wechſelbank 16 Mark und an Weihnacht für die Silberhütte 40 Mark an die Stadt bezahlen. Um 1330 beſchloß der Rath unter Zuſtimmung der Wechsler, daß jeder von dieſen, ſo lange er eine Wechſelbank inne hätte. jährlich zu Weihnacht 5 Mark für das Silberbrennhaus zahlen ſollte[2]). Am 10. Oct. 1337 verkauft der Rath dem Hinricus de Kiritz eine Wechſelbank beim neuen Markt für 140 Mark Pfennige[3]). Aus der uns hier beſchäftigenden Zeit ſind nur zwei als Wechsler bezeichnete Perſönlichkeiten bekannt.

1. Gherardus campsor: 1260; Fragm. II, 3, 51. Dominus Gh. c. 1262; Fragm. II, 89.
2. Wichmannus campsor: 1260; Fragm. II, 4, 90.

Bb.

86. Kaufleute (coplude, copmanni). — Unter dieſer Bezeichnung ſind im Gegenſatz zu den Krämern in der Regel Großhändler zu verſtehen. Sie bilden kein Amt, ſondern eine Compagnie, deren Alter allerdings unbekannt iſt[4]). Wie überall in älterer Zeit, ſo wird ſich auch in Roſtock der Rath vorzugsweiſe aus Kaufleuten zuſammengeſetzt haben, bis daneben juriſtiſch geſchulte Elemente Aufnahme fanden. Doch kommt die Bezeichnung Copman ſchon früh als Familienname vor. Die älteſte Nachricht von einem Compagniegeſchäft finden wir in einer Eintragung aus dem Jahre 1260[5]): Hertherus de Warbelow giebt dazu 80 Mark Roſtocker Pfennige u. Bernardus de Gnoien 40 Mark derſelben Münze. Wenn Alles verloren geht, ſo ſoll B. verpflichtet ſein, dem H. 20 Mark zurückzuzahlen. Wenn dagegen B. ſtirbt, ſo ſoll ſeine Wittwe den Anſpruch auf 80 Mark behalten. Leider erfahren wir nicht, um was für ein Geſchäft es ſich handelt[6]).

1. Arnoldus copmannus (copman, copmannus Arnoldus), Rm.: 1266; St. B. B, fol. 28b, 30a. St. B. A 7, fol. 3a. St. B. C, fol. 10b, 83a, 93b u. öfter. Arnoldus, dictus cognomento Copman, civis in Rozstoch: 1267; M. U. B. 2, Nr. 1124.
2. Albertus copman: c. 1270; St. B. B, fol. 51a. St. B. C,

[1]) St. B. A 8, fol. 1b.

[2]) Zuſatz z. Kämmereireg. v. 1325, fol. 44b.

[3]) Daſ., fol. 44a.

[4]) Vgl. das Verzeichniß der Kaufmannſchaft vom J. 1782 in d. Gemeinnütz. Aufſätzen zu den Roſt. Nachrichten, 1782, S. 77.

[5]) Fragm. I, 87.

[6]) Noch weniger klar iſt eine vielleicht auf ein ähnl. Verhältniß bezügl. Aufzeichnung v. 1266: Hyllike filia Thitmari habet cum Arnoldo copmanno 70 mr. den.; quos secum habet, quomodocumque de rebus suis evenerit; St. B. B, fol. 28b.

fol. 45a, 55a. A. samkop?[1]): c. 1275; St. B. C, fol. 16b. Pueri copmanni Alberti: 1284; St. B. C, fol. 95a.

3. Bernardus copman (copmannus), Rm.: 1287; St. B. C, fol. 133b, 148b, 153a, 163a, 170b.

Cc.

87. Pferdekäufer (perd(h)ecopere, emptores equorum, mangones?). — Eine revidirte Pferdekäufer-Ordnung hat ſich aus dem Jahre 1608 erhalten. Der Pferdehandel ging ſchon vor dem Jahre 1265 auf dem jetzigen Hopfenmarkte vor ſich und die Urkunde über die Verlegung des Hopfenhandels an dieſe Stelle beſtimmt ausdrücklich, daß es auch in Zukunft ſo bleiben ſolle[2]). In Greifswald war den Knochenhauern der Pferdehandel, wenigſtens in größerem Maßſtabe, verboten[3]). In den Quellen aus der uns hier beſchäftigenden Zeit werden mehrere Pferdekäufer erwähnt.

1. Iohannes emptor equorum: 1264; St. B. B, fol. 21a.
2. Marquardus perdecoper(e): 1268; St. B. B, fol. 37b, 56a. St. B. C, fol. 13b.
3. Wolterus perdecoper?, dominus: 1273; St. B. C, fol. 8a. W. p.: 1278; St. B. C, fol. 21b, 130a. Wolderus mango?: 1288; St. B. C, fol. 178a.
4. Detmarus (Ditmarus) perdecoper (emptor equorum): c. 1280?; St. B. A 7, fol. 4b, St. B. C, fol. 22b.
5. Luderus perdhecoper (emptor equorum): 1281; St. B. C, fol. 50b, 52b.
6. Stephanus mango?: 1282; St. B. C, fol. 58a.
7. Richardus emptor equorum: 1287; St. B. C, fol. 86b.
8. Hermannus perdek[op]ere?: 1237; St. B. C, fol. 135b.

88. Häutekäufer (hudekoper). — In Lübeck hatten ſie das Recht, „diejenigen friſchen Häute, welche in der Stadt ſelbſt fielen oder von Landleuten hereingebracht wurden, zu kaufen und wieder zu verkaufen, übten jedoch das Recht des Einkaufs nicht ausſchließlich, ſondern in Gemeinſchaft mit den Lohgerbern, Schuſtern und mehreren anderen Zünften[4])." Die Lübecker Häutekäufer bildeten ein Amt[5]). Für Roſtock iſt über dieſes Gewerbe nichts Näheres bekannt.

1. Albertus hudecoper: c. 1271?; St. B. B, fol. 60b. St. B. A 8, fol. 9b. St. B. A 6b, fol. 4a. St. B. C, fol. 136, 21a, 25b, 61b. Meychtildis relicta A. h.: 1284; St. B. C, fol. 99a.
2. Gerlacus hudecoper: 1288; St. B. C, fol. 177b.

---

[1]) Das Wort iſt bisher nur in der Bedeutung Kauf (Verkauf) en gros belegt, kann aber als Beiname doch kaum etwas Anderes bezeichnen, als daß A. Großkaufmann war.

[2]) M. U. B. 2, Nr. 1051.

[3]) Krauſe a. a. O. S. 16 u. 17.

[4]) Wehrmann a. a. O. S. 32.

[5]) Daſ. S. 240 ff.

89. Wollenkäufer (wullencopere). — Es ist aus der uns beschäftigenden Zeit nur ein Vertreter dieses Gewerbes bekannt.

Nicolaus wullencopere: c. 1263; St. B. B 45a, 65a.

90. Kornhändler? (cornere[1]). — Auch als cornere wird während des hier betrachteten Zeitraums nur eine Persönlichkeit bezeichnet. In den Jahren 1337 und 1338 findet sich wiederholt Iohan(nes) kornkoper[2]).

Thydericus cornere de Papendhorpe: 1283; St. B. C, fol. 83a.

Dd.

91. Wandschneider oder Tuchhändler (pannicide). — Sie wurden in Rostock, wie in Hamburg[3]), nicht unter die Aemter gerechnet. Wenigstens kommen sie in dem Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert nicht vor. Im Jahre 1782 bildeten sie eine der 7 Compagnien. Jedenfalls nahmen sie unter den Gewerbtreibenden von Anfang an eine bevorzugte Stellung ein, was schon daraus hervorgeht, daß sie in der bereits erwähnten[4]) Verordnung über die Vertheilung der Verkaufsplätze vom Jahre 1278 besonders hervorgehoben werden. Es heißt da im Anschluß an die Bestimmung, daß die Plätze jährlich von Neuem durchs Loos vertheilt werden sollen: Item si quis burgensis non habens officium vult fieri pannicida, ille stabit in loco, licet sit obscurus, si vacat in teatro donec sortes sint mittende (et sorcietur). Et non solum est hoc de pannicidis, set de omnibus aliis civibus, qui officia volunt Rozstoc excercere[5]). In gleicher Weise werden die Plätze der Wandschneider in Lübeck vertheilt[6]). Sie befanden sich in besonderen Häusern. Auch in Rostock werden ums Jahr 1279 zwei derartige Wandhäuser erwähnt, für die jährlich 50 Mark an die Stadt bezahlt wurden[7]). Wir haben uns aber wohl schon damals diese Wandhäuser als Theile des Rathhauses, das bekanntlich ein Complex von mehreren Gebäuden ist, zu denken. Im Kämmereiregister von 1325 heißt es ausdrücklich, die Wandschneider hätten für jeden Platz im Rathhause (in theatro) jährlich 1 Mark bezahlt, die in ihren Privathäusern handelnden aber nur je 8 Schillinge.

Eine etwa aus dem Jahre 1277 stammende Eintragung lautet: Hence cognatus Conradi de Metle extendit pannum plicatum

---

[1]) Das Wort ist in dieser Bedeutung bisher nur fürs Mhd. belegt.

[2]) M. U. B. 9, Nr. 5785 u. Kämmereireg. v. 1325, fol. 7a u. 44a (Zusätze!). An der letzten Stelle wird I. zugleich als humularius bezeichnet.

[3]) Koppmann a. a. O., S. LI.

[4]) Siehe Heft 3, S. 71.

[5]) St. B. A, 6a, fol. 1b, vgl. M. U. B. 2, Nr. 1447.

[6]) Wehrmann a. a. O. S. 27. Frensdorff, d. Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 113 Anm. 54.

[7]) St. B. A, 6b, fol. 1a.

et pro eo coram consilio comparebit [1]). Es handelt ſich offenbar um ein Ausrecken des in den üblichen Falten liegenden Tuches in betrügeriſcher Abſicht. H. wollte entweder das Tuch einfach länger erſcheinen laſſen oder aber die Falten, an denen man die Herkunft des Tuches erkennen konnte, fortſchaffen.

Obwohl die Wandſchneider in Lübeck nicht als rathsfähig galten, ſo ſind doch einzelne Vertreter dieſes Gewerbes als Rathmannen nachweisbar [2]). Bei uns wird ein ſeit 1267 häufig genannter Rathmann als Wandſchneider bezeichnet [3]). Auch an den Unternehmungen Johann Tölner's, deſſen Handlungsbuch aus den Jahren 1345 bis 1350 ſich in unſerm Rathsarchiv erhalten hat und den wir als Wandſchneider bezeichnen müſſen, betheiligten ſich zwei Rathmannen, der Bürgermeiſter Johann Tölner (der Vater des Obengenannten) und der Rathmann Arnold Kopmann [4]).

1. Elerus (Heleius) pannicida?, Rm.: 1267; St. B. B, fol. 31b, St. B. C, fol. 5b, 26a, 36b, 37a, 48b, 95b, 117a, 129a, 140b, 142a, 142b, 146a, 162b, 174a. St. B. A 7, fol. 3a.
2. Johannes pannicida: 1274; St. B. C, fol. 13b.
3. Sifridus pannicida: 1281; St. B. C, fol. 44a, 121b, 129a, 148a.
4. Theodericus pannicida: c. 1286; St. B. C, fol. 120b, 152a, 178b.
5. Jordanus pannicida: 1287; St. B. C, fol. 151b.
6. Bruno pannicida: 1288; St. B. C, fol. 164a. Vgl. B. lineus panicida (6)?
7. Wichardus pannicida: c. 1280—90?; St. B. A 9, fol. 3a.

92. Leinwandſchneider (lenwantsnidere, lenwensnidere, lenwentsnidere, lowensnidere, linei pannicide, incisores linei panni). — Sie verkauften in Lübeck „ungebleichte, gefärbte oder nicht gefärbte Leinewand, ferner Kleidungsſtücke, Säcke und dergleichen, die ſie ſelbſt daraus verfertigt hatten oder hatten verfertigen laſſen." „Sie trieben alſo zugleich Kramhandel und Handwerk, doch mehr jenen als dieſes" [5]). In Roſtock bildeten ſie ein Amt, das im 15. Jahrhundert 3 Bewaffnete ſtellte [6]), aber 1782 nicht mehr genannt wird. In den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts zahlten ſie eine gemeinſame Abgabe von 3 Mark an die Stadt [7]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten ſie für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge zu entrichten.

1. Otbertus lenwentsnider: c. 1261: St. B. B, fol. 1b.

---

[1]) St. B. A, 6b, fol. 4b.

[2]) Wehrmann a. a. O., S. 23.

[3]) Siehe Verzeichniß 1.

[4]) Johann Tölner's Handlungsbuch hrg. v. K. Koppmann, S. IX. Vgl. auch das v. K. daſ. in der Einleitung (S. XXIV ff.) über die verſch. Tucharten Zuſammengeſtellte.

[5]) Wehrmann a. a. O., S. 31.

[6]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886, S. 166

[7]) St. B. A 8, fol. 1b, St. B. A, 6b, fol. 1b

2. Gerardus: Gerardus filius G. linei pannicide: c. 1260—70?; St. B. B, fol. 68a.
3. Heinricus (Henricus) lineus pannicida (lenwantsnider, lenwentsnidere, lewensnider): c. 1270—80; St. B. A 8, fol. 11b. St. B. C, fol. 46b, 62a, 74b, 101b, 119b.
4. Thitmarus lenwetsnider [!] (lineus pannicida): c. 1272; St. B. B. fol. 51a. St. B. C, fol. 50b.
5. Luderus linei [!] pannicida: 1273; St. B. C, fol. 9b, 43a.
6. Bruno lineus pannicida: 1280; St. B. C, fol. 32b. Vgl. B, pannicida (6)?
7. Marquardus lewentsnidere: 1284; St. B. C, fol. 100a.
8. Meynekinus lewentsnidere: c. 1280—90?; St. B. A 9, fol. 3b.

93. Kleiderhändler? (manteler). — Ob der Ausdruck manteler bei uns wie im Mittelhochdeutschen einen Verkäufer von Mänteln und anderen Kleidungsstücken bedeuten kann, oder ob wir annehmen müssen, daß die so bezeichnete Persönlichkeit ihren Mitbürgern durch einen Mantel, den sie zu tragen pflegte, auffiel, möchte ich nicht entscheiden.

Hermannus manteler: c. 1269?; St. B. B, fol. 63a. St. B. C. fol. 45b, 47b.

Ee.

94. Krämer (cremere, institores). — Sie bildeten eines der wichtigsten Rostocker Aemter und hatten im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu stellen [1]). Eine Rolle ist aus dem Jahre 1584 erhalten [2]). Die Krämer sind im Gegensatz zu den Kaufleuten Detailliſten und haben offenbar besonders auswärtige Waaren feilgeboten In Lübeck werden als Krämerwaaren genannt: Gewürze, Südfrüchte, Oele, Baumwolle, wollene Decken aus Chalons (sallune), Seidenstoff (sydele). Strümpfe, Mützen, Irische Laken, Halbwolle (zardoke), Kissenbezüge, Garn, Bänder, Zwillich, Pariser Borten, Gold- und Silberblech und auch sonst kleine Mengen von Gold und Silber, Baumwollenzeug, Haartuch, Nürnberger Messer, Dolche, Schlösser, Rosenkränze, Papier u. A. [3]). Der Verkauf von Hängschlössern wird auch den Rostocker Krämern ausdrücklich gestattet [4]). Die Krämer zogen auch vielfach über Land, um ihre Waaren in fremden Städten feil zu bieten, doch waren die auswärtigen stets den einheimischen gegenüber in ihrem Handel beschränkt [5]). Den Hamburger Krämern wird zur Pflicht gemacht, daß, wenn sie auswärtige Jahrmärkte besuchen, sie sich dort nicht

[1]) Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 165.
[2]) Nettelbladt, Verz. allerh. mehrentheils ungedr. . . . Schriften.
[3]) Wehrmann a. a. O., S. 272 ff.; vgl. auch S. 270 ff.
[4]) Schmiede-Rulle § 4.
[5]) Vgl. für Lübeck die sog. Gästerolle (Wehrmann a. a. O., S. 270 ff.) und den Rathsbeschluß von 1464 Jan. 4 betr. d. landfahrenden Korallenhändler (das. S. 289).

die Plätze ſtreitig machen, ſondern ſie durch's Los vertheilen ſollen[1]). Im Jahre 1466 wurde in Roſtock eine beſondere Landfahrer-Krämer-Brüderſchaft zur Heil. Dreifaltigkeit gegründet, die Einheimiſche und Fremde aufnahm und ihren Vereinigungspunkt im Johanniskloſter hatte. In dem Statut werden Brüder und Schweſtern erwähnt[2]). Aus der uns beſchäftigenden Zeit können wir keine Namen von landfahrenden Krämern nachweiſen. Der im Jahre 1218 als Rathmann erſcheinende Heinricus lantfer[3]) war wohl der Sohn oder Enkel eines ſolchen. Die einfach als Krämer bezeichneten Perſonen ſind dagegen ziemlich zahlreich. Ums Jahr 1270 bezahlten die Krämer für ihre beiden Häuſer, die jedenfalls Verkaufszwecken dienten, jährlich um Weihnachten 12 Mark[4]). Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten ſie für jedes Fenſter jährlich 4 Schillinge zu entrichten. Die Krämerſtraße (platea, strata institorum) wird im Jahre 1261[5]), ein vicus institorum 1288 erwähnt[6]).

1. Herbordus: Pueri H. institoris: 1263; St. B. B, fol. 12a, 45a.
2. Oldenburg institor: c. 1270—80; St B. A8, fol. 14b.
3. Iohannes institor de Borneholme: 1271; St. B. C, fol. 3a.
4. Hermannus institor: 1280; St. B. C, fol. 34b.
5. Iohannes institor: 1281; St. B. C, fol. 42a. Vgl. 3?
6. Ecbertus (Egbertus) institor: 1282; St. B. C, fol. 55b, 101b, 118b, 139b.
7. Eggelbertus institor: c. 1287; St. B. C, fol. 159b.
8. Tidemannus: Hereditas que fuerat T. , institoris: 1288; St. B. C, fol. 166a.
9. Institor dictus Drestro: 1288; St. B. C, fol. 168a.
10. Gerhardus cremere: 1288; St. B. C, fol. 175b.

Im Anſchluß an die Krämer mag auch eine Perſönlichkeit angeführt werden, deren Beinamen wohl auf einen Handel mit verſchiedenen Waaren hindeutet:

Lambertus allerhanderwar: 1285; St. B. C, fol. 115a.

95. Eiſenmenger (yserenmengere). — Das aus dem 15. Jh. ſtammende Verzeichniß der Aemter führt ſie nicht beſonders auf. Nach der aus dem 16. Jh. ſtammenden Roſtocker Schmiederolle ſollten die

---

[1]) Rüdiger a. a. O., S. 49,4.

[2]) Vgl. Liſch i. d. Jahrb. d. Ver. f. Meckl. Geſch. Bd. 7, S. 188 f. Auch an anderen Orten haben ſich weibliche Perſonen ſelbſtſtändig am Kramhandel betheiligt; vgl. Rüdiger a. a. O., S. 48. Bodemann a. a. O., S. 131.

[3]) M. U. B. 1, Nr. 244.

[4]) St. B. A8, fol. 1a, St. B. A, 6b, fol. 1a.

[5]) Fragm. II, 79.

[6]) St. B. C, fol. 177b.

isermengere kein fertiges Schmiedewerk feil haben[1]). Das Verzeichniß von 1782 nennt die Eisenhändler als eine der 7 Compagnien[2]). Die ferrum in foro vendentes bezahlten nach dem Kämmereiregister von 1325 von jedem Tisch jährlich 2 Schillinge. Als Eisenmenger wird in der uns beschäftigenden Zeit nur eine Persönlichkeit bezeichnet.

Radolfus yserenmengere: 1267; St. B. B, fol. 33a. Vgl. R. stalmegger (2).

96. Stahlseller (stalsellere, stalmeggere). — Im Kämmereiregister von 1325 werden neben den ferrum in foro vendentes auch qui vendunt calibem in foro aufgeführt. Diese sollten jährlich an Michaelis für ihre Plätze 4 Schillinge an die Stadt zahlen. Von einer besonderen Corporation der Stahlseller ist Nichts bekannt.

1. Thidericus stalseller: 1262; St. B. B, fol. 4a, 38b. Vgl. Thidericus cum calibe (de kalibe)?: 1261; Fragm. II, 58. St. B. B, fol. 54b. St. B. C, fol. 18b. St. B. A 8, fol. 4a u. 4b.
2. Radolfus stalmegger: c. 1273—1274; St. B. C, fol. 10a. Vgl. R. yserenmengere.
3. Ludeco cum kalibe?: 1264; St. B. B, fol. 15b.

97. Grapenseller (gropensellere, ketelhake?[3]). — Nach dem Kämmereiregister von 1325 sollen die cum ollis ereis eine jährliche Abgabe von 8 Schillingen bezahlen. Nach der Vereinbarung in Betreff der Grapengießer von Lübeck, Hamburg, Rostock Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin, die im J. 1354 in Rostock geschlossen wurde, sollen über die Beobachtung der Vorschriften in Betreff der Metallmischung je einer der koplude de de gropen pleghen to verkopende und ein Grapengießer wachen.[4])

1. Frethericus gropenseller: 1263; St. B. B, fol. 38b.
2. Henricus ketelhake?[3]): 1287; St. B. C, fol. 153a.

98. Faßseller (vatesellere). — Iohannes vateseller miethet im Jahre 1279 von Hermannus de Bilrebeke eine macella nahe der Fischerbrücke und zahlt dafür jährlich 3 Mark und 4 Schillinge[5]).

Iohannes vateseller: 1279; St. B. C, fol. 28b.

Ff.

99. Haken oder Höker (haken, penestici). — Sie handelten mit verschiedenen Lebensmitteln, Fischen, Früchten, Gemüse, Salz, Seife, Lichten.

---

[1]) Einen Vergleich der Hamburger Schmiede mit den Eisenkramern, die hier ein Amt bildeten, s. b. Rüdiger a. a. O. S. 257 f.

[2]) Gemeinnütz. Aufsätze a. a. O. S. 77.

[3]) Die Bezeichnung ketelhake kann auch Kesselhaken (uncus) bedeuten u. als scherzhafter Beiname aufgefaßt werden.

[4]) Hanserecesse Bd. I. S. 118.

[5]) St. B. C, fol. 28 b.

In Roſtock zerfielen ſie, wenigſtens in ſpäterer Zeit, in mehrere Aemter, und zwar werden im 15. Jh. neben den eigentlichen Haken, die offenbar beſonders zahlreich waren, Salz-, Kohl- und Apfelhaken genannt. Die Haken hatten 30, die Salzhaken 5, die Kohlhaken 6 und die Apfelhaken 3 Bewaffnete zu ſtellen[1]). Im Jahre 1782 gab es Apfelhäcker, Lichthacken und Salzhacken. In den Jahren 1258—1288 werden außer den eigentlichen Haken nur die Salzhaken beſonders erwähnt[2]). Es finden ſich 10 männliche und 2 weibliche Haken. Ueber ihre Abgaben wird uns Nichts überliefert. Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 hatten die Apfelhaken (penestici pomorum) für jede Verkaufsſtelle jährlich 4 Schillinge zu bezahlen.

1. Wermboldus penesticus: 1261; Fragm. II, 72.
2. Adolfus penesticus: 1266; St. B. B, fol. 27a.
3. Iohannes Parvus penesticus: c. 1268; St. B. B, fol. 45b.
4. Iohannes Niger penesticus: 1269; St. B. B, fol. 47b.
5. Lutbertus hake: 1282; St. B. C, fol. 61a, 88b, 135b, 149a, 150b, 157a, 165a, 169b.
6. Seghefridus penesticus: 1284; St. B. C, fol. 77b, 136b, 142b, 154a, 175b.
7. Mathias: hereditas Mathie penestici: 1284; St. B. C, fol. 80b.
8. Iohannes Hon penesticus: 1287; St. B. C, fol. 138b.
9. Volcekinus penesticus: 1287; St. B. C, fol. 152b.
10. Hermannus hake: 1288; St. B. C, fol. 178b.

Als Höferinnen werden bezeichnet:

1. Hilleke (Hilgundis) penestica: c. 1281; St. B. C, fol. 39a, 70b.
2. Raceborgheresche penestica: 1287; St. B. C, fol. 142b.

100. Salzhaken (venditores salis). — Eine aus den 70er Jahren des 13. Jh. ſtammende Aufzeichnung lautet: Venditores salis dant de curru de quolibet foro 6 sol.[3]).

Nach dem Kämmereiregiſter von 1325 haben die vendentes sal in foro für jede Verkaufsſtelle jährlich 12 Schillinge und die vendentes in domibus propiis jährlich 6 Schillinge zu entrichten. In dem mehrfach erwähnten Hence (Heinricus) soltman haben wir wohl einen Vertreter dieſes Handels zu erblicken[4]) Uebrigens erſcheint ein soltman ohne Vornamen als Hopfenbauer[5]).

Hence (Heinricus) soltman: 1262; St. B. B, fol. 5a, 21a, 42b.

101. Hühnerkäufer (emptores pullorum). — Es iſt hier nur ein Vertreter dieſes Gewerbes anzuführen.

Iohannes emptor pullorum: 1285; St. B. C, fol. 93a.

---

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. 1886 S. 165 f.
[2]) Vgl. unten 100.
[3]) St. B. A 6b, fol. 1b.
[4]) Vgl. Schiller-Lübben 4, S. 288: solter, soltmenger.
[5]) Vgl. oben S. 34, 12.

VIII. Verkehr.

Gg. Schiffer.

Die wichtigste Handelsstraße war für die Rostocker von Anfang an das Meer. „Die älteste Urkunde, welche das Rathsarchiv in Original aufbewahrt, ist ein Handelsprivileg des Königs Abel von Dänemark, vom Jahre 1251, das den Bürgern Rostocks für den Besuch der Jahrmärkte von Skanör dieselben Rechte ertheilt, deren die Bürger Lübecks genießen.“ Aber weiter reichten unsere Handelsbeziehungen: nach Norwegen und England, nach Gothland, Livland und Nowgorod[1]). So mußte Rostock bald über eine große Handelsflotte verfügen. Wenn unsere Nachrichten über Rostocker Seeleute für die älteste Zeit verhältnißmäßig dürftig sind, so hängt das wohl damit zusammen, daß Leute, die durch ihren Beruf einen großen Theil des Jahres der Heimath fern gehalten wurden, weniger geneigt sein mußten eigene Grundstücke zu erwerben. Schiffe werden öfter erwähnt. So verpfändet z. B. um 1270 Heinrich von Münster dem Heinrich Freſe ein Schiff für 18 Mark Schillinge[2]). Etwa um dieſelbe Zeit verpfändet Bernhard, der Schwager des Kloke, dem Dietrich mit dem Stahle ein halbes Schiff mit dem dazu gehörigen Geräth für 3 Mark weniger 4 Schillinge[3]) und Hermann Bars dem Heinrich Ritter ein Schiff mit allem Takelwerk (cum omnibus armamentis) für 13 Mark weniger einen Schilling[4]). Wenig später wird gebucht, daß das von Woldever [?] gefahrene Schiff zur Hälfte dem Ditmar gehöre[5]). Die erwähnten Rostocker Handelsbeziehungen fanden in Beinamen wie von Gothland, von Horſens, von Kopenhagen, von Neſtved, von Nyköping, von Norwegen, von Reval, von Ripen, von Schleswig, von Skanör, von Trelleborg, Flamländer, Frieſe, Preuße, deutlicher in den Bezeichnungen Dünafahrer, Schwedenfahrer und Gothlandsfahrer ihren Ausdruck[6]). Ob dieſe Beinamen reiſende Kaufleute oder Seeleute bezeichnen ſollten, wird ſich allerdings im Einzelnen ſchwer entſcheiden laſſen. Die Schonenfahrer haben bis in die Neuzeit eine beſondere Compagnie gebildet.

102. Qui (ad)duxerunt lapides de Gotlandia. — Um 1283 werden Zahlungen der Stadt an ſie erwähnt[7]) Namen ſind nicht genannt.

---

[1]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock, S. 4 ff.

[2]) St. B. B, fol. 51 a.

[3]) Daſ. fol. 54 b.

[4]) Daſ. fol. 58 a.

[5]) St. B. B, fol. 61 b.

[6]) Vgl. Koppmann, Geſch. d. St. Roſtock S. 5 und Jahrb. d Ver. f. meckl. Geſch. LII S. 198. Vgl. auch die in der Einl. Heft 3 S. 68 angeführten Arbeiten Stieda's.

[7]) M. U. B. 3, Nr. 1705 nach St. B. A 3, fol. 2b, 3a.

103. Schwedenfahrer (swedhevare). —
Heydheke swedhevar: c. 1283: St. B. C, fol. 71a.

104. Dünafahrer (dunevare). —
Lutbertus dunevar, Rm.: 1287; St. B. C, fol. 145b u. ö.

105. Koggenmeiſter (kogg(h)emestere, cogg(h)emestere, koggenmestere). — Unter kogge verſtand man ein großes Schiff. Der Koggenmeiſter iſt alſo offenbar der Führer eines Seeſchiffes. Ein Roſtocker Rathmann wird als Koggenmeiſter bezeichnet.

1. Lantbertus koggemester: 1262; St. B. B, fol. 5a. Bartholemeus filius magistri Lantberti koggemesteri: 1270; St. B. B, fol. 48b.
2. Woldever [?][1]: c. 1271?; St. B. B, fol. 61b.
3. Thidericus (Theodericus, Tidemannus) cogg(h)emester (kogg(h)emester), Rm.: 1277; St. B. C, fol. 19a, 69a, 76b, 114b, 117a, 121b, 126b, 127b, 129a. St. B. A9, fol. 1b. M. U. B. 3, Nr. 1812, 1836, 1847.
4. Michael koggenmester: 1284; St. B. C, fol. 96b, 161a.
5. Hermannus cogghemester (kogghemester): 1285; St. B. C, fol. 98b, 119b.
6. Koggemester: Greta uxor koggemesteres: 1287; St. B. C, fol. 133b. Vgl. die Uebrigen?

106. Schiffsleute (sciplude). —
Hermannus scipman: 1261; St. B. B, fol. 2a.

107. Schnickenleute (snickelude)[2]. — Der Ausdruck snicke bedeutet ein kleineres Schiff. Die nach einem snickeman genannte Roſtocker Straße (platea Snikkeman, pl. Snickemanni, Snickemannestrate, Snickemannesstrate u. ähnl.) iſt bereits 1264 nachweisbar[3].

Arnoldus snickeman: 1268; St. B. B fol. 40a. St. B. A8, fol. 11b.

108. Prahmleute (pramlude). — Die Prähme, platte, hinten ſtumpfe Schiffe, dienten ausſchließlich der Flußſchifffahrt, vor Allem der Beförderung von Laſten[4]. Die Prahmleute hatten z. T. ihre Fahrzeuge von der Stadt. In den 70er Jahren wird mehrfach gebucht, daß Lubeco

---

[1]) Der Name iſt nicht ganz leſerlich. Daß es ſich um einen Capitain handelt, ergiebt die oben S. 59 angeführte Stelle.

[2]) Der Ausdruck Snickeman iſt ſeither nicht nachgewieſen. Snickemester aus Lübeck bekannt; Lübben, mnd. Handwörterbuch S. 360.

[3]) St. B. B, fol. 15a.

[4]) Koppmann a. a. O. S. LXXVIII.

für zwei der Stadt gehörige Prähme jährlich 5 Mark zu zahlen habe[1]). Ferner heißt es: Anno Domini 1280 dedit Rodolphus praman 24 sol., Hermannus de Bilrebeke 24 sol., item Fredericus 24 sol., item Willekinus 24 sol.[2]). Zum Theil aber scheinen die Prähme auch Privateigenthum gewesen zu sein[3]). Ausdrücklich werden während der uns beschäftigenden Zeit nur 2 Personen als Prahmleute bezeichnet.

1. Rodolphus praman: 1280; St. B. A, 6b, fol. 3b. St. B. C, fol. 34b, 102a, 159b.
2. Kerstianus praman: 1282; St. B. C, fol. 59a, 68a.

Hh. Fuhrleute.

109. Fuhrleute (vorlude, vectores, aurige). — Sie bildeten in Rostock im 15 Jh. ein Amt, das 4 Bewaffnete zu stellen hatte[4]). In dem Verzeichniß von 1782 werden die Aemter der Karrenfahrer und Strandfuhrleute genannt. Nach einer wohl aus den 70er Jahren des 13. Jh. stammenden Eintragung empfing Iohannes de Hackech [. . . .] 8 Schillinge für das Fahren von Holz[5]). Etwa um dieselbe Zeit wird aufgezeichnet, daß der Fuhrmann Johann auf dem Grundstück des Wessel eine Strafe von 10 Schillingen, die er verwirkt hat, dadurch abverdienen soll, daß er der Stadt mit seinen Pferden Dienste leistet[6]).

1. Iohannes de Hackech [. . .][7]): c. 1270 - 80; St. B. A 6b, fol. 6a.
2. Ludolfus vorman: c. 1270 - 80; St. B. A, 6b, fol. 6a. St. B. C, fol. 178a.
3. Iohannes vector in area Wesseli: c. 1278; St. B. A 7, fol. 1a. 1 u. 4?
4 Iohannes auriga: c. 1279; St. B. A 3, fol. 2b. Vgl. 1 u. 3?
5. Auriga in antiqua civitate: c. 1279; St. B. A 3, fol. 3a.

110. Lehmfuhrleute (lemvorere). — Die einzige Erwähnung dieses Gewerbes, die ich gefunden habe, ist die Notiz, daß der Lehmfuhrmann Johann von Lübeck eine Strafe von einer Mark zum Besten der Stadtmauer entrichten solle.[8]).

Iohannes de Lubecke lemvorere: c. 1278?; St. B. A 2, fol. 2a.

---

[1]) St. B. A 6b, fol 2a (2 Male), 2b.

[2]) St. B. A 6b, fol. 3b.

[3]) St. B. C, fol. 59a: Kerstianus praman posuit Everardo Nycticoraci dimidium pramonen suum, quem habet cum Arnoldo de Sulta, pro 3 mr.

[4]) Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 166.

[5]) St. B. A, 6b, fol. 6a.

[6]) St. B. A 7, fol. 1a.

[7]) S. oben.

[8]) An derj. Stelle werden noch andere Personen notirt, die dieselbe Summe zum gleichen Zweck zahlen sollen. Daß es sich um Strafgelder handelt, geht daraus hervor, daß ebenda auch Personen genannt werden, die vor Gericht erscheinen sollen.

111. Waſſerfuhrleute (watervore, watervorere, aquevectores, vectores aquarum, ductores aquarum). —

1. Iohannes watervor (aquevector, watervorere): 1264; St. B. B, fol. 16b. St. B. C, fol. 44a, 82a, 113b, 123b, 131b, 132a, 167b.
2. Helmicus ductor aquarum (aqueductor): 1267; St. B. B, fol. 34b, 51a.
3. Heinricus (Henricus) watervore (aquevector): c. 1271?; St. B. B, fol. 59b. St. B. C, fol. 25b, 85a.
4. Meinekinus aquevector: 1274; St. B. C, fol. 12b. Conegundis filia Meynrici aquevectoris?: 1286; St. B. C, fol. 130a.
5. Phil(l)ippus watervore (watervorere): c. 1275; St. B. C, fol. 14a, 53a, 120b, 136a.
6. Nycolaus vector aque (aquevector): 1280; St. B. C, fol. 34a, 87a.
7. Iohannes Rufus aquevector: 1283; St. B. C, fol. 75b. Vgl. 1?
8. Fredericus watervorere (aquevector): c. 1286; St. B. C, fol. 116a, 122b.
9. Hermannus watervorere: 1288; St. B. C. fol. 176b.

Ii. Träger.

112. Träger (portitores, latores). — Sie waren in ſpäterer Zeit in Roſtock ein ſehr zahlreiches Amt, da ſie im 15. Jh. 150 Bewaffnete zu ſtellen hatten. Aus der uns beſchäftigenden Zeit ſind allerdings nur wenige Namen überliefert.

1. Scriptor portitor: c. 1271?; St. B. B, fol. 58b. St. B. C, fol. 11a.
2. Hinzo portitor circa 4 rotas: c. 1270—80?; St. B. A, 6b, fol. 6a.
3. Henricus lator: 1287; St. B. C, fol. 147b.

113. Waſſerträger? (lixe)[1]. —
Iohannes lixa: 1287; St. B. C, fol. 136b.

IX. Der Körperpflege dienende Gewerbe.

Kk.

114. Aerzte (medici, cyrurgici)[2]. — In den 80er Jahren des 13. Jh. werden drei Aerzte in unſeren Quellen erwähnt. Daß man ihre Kunſt wohl zu ſchätzen wußte, zeigt eine Eintragung aus dem Jahre 1284: Notum sit, quod civitas Bertrammum cyrurgicum in civem recepit et ipsum, quamdiu in civitate manserit, a collecta et vigiliis

[1]) Für dieſe Bedeutung des Wortes vgl. Dieſenbach, Glossarium Latino-Germanicum.

[2]) Ich habe abweichend von Beckmann (in Schirrmacher's Beiträgen I), die Aerzte von den Barbieren getrennt behandelt, weil die Identität beider Gewerbe durch unſere Quellen nicht wahrſcheinlich gemacht wird; vergl. die beiden Verzeichniſſe!

supportavit.[1]) Im Anfang desſelben Jahres hatte Bertram ein Haus käuflich erworben[2]).

1. Iohannes medicus: 1281; St. B. C, fol. 49a.
2. Rodolphus cyrurgicus (medicus), magister: 1282; St. B. C, fol. 53a, 140a, 176b.
3. Bertrammus medicus (cyrurgicus), magister: 1284; St. B. C, fol. 77b, 93b.

115. Apotheker und Krüdener (apot(h)ecarii, apotekarii, apotecharii, crudenere). — Ueber den Handel mit Arzneimitteln und Gewürzen ſcheint für die uns beſchäftigende Zeit kaum etwas bekannt zu ſein[3]). In Münſter ſoll es ſeit 1267, in Augsburg ſeit 1285 Apotheken gegeben haben[4]). In Hamburg erhält der Apotheker im 14. Jh. vom Rath Kleidung.[5]) Ueber die Stellung der vier für unſer Verzeichniß ermittelten apothecarii fehlen uns leider alle Nachrichten; doch ſcheinen ſie z. T. nicht unbemittelt geweſen zu ſein, da dem Albertus ein Schiff verpfändet wird[6]) und alle vier Hausbeſitzer waren[7]). In Wismar wird im Jahre 1336 eine apotheca antiqua in platea institorum erwähnt[8]).

1. Heinricus apotekarius: 1260; Fragm. I, 114. Hereditas H. ap.: 1262; St. B. B, fol. 5b.
2. Albertus apotekarius (apotecarius, apothecarius): c. 1271?; St. B. B, fol. 59b. St. B. C, fol. 29a, 159b, 160a. St. B. A 2, fol. 1b.
3. Iohannes apothecarius (apotecharius): 1281; St. B. C, fol. 41b, 120a, 162b, 167a.
4. Hermannus crudenere: 1288; St. B. C, fol. 169a.

Ll.

116. Barbiere (bardscerere, rasores (barbarum), barbirasores, barbitonsores). — Sie hatten im Gegenſatz zu den Badſtübern oder Badern das Recht, auch außerhalb ihres Hauſes zu ſcheeren. Nebenher beſchäftigten ſie ſich auch mit Wundarznei[9]). In Roſtock bildeten ſie im

[1]) St. B. C, fol. 93b, gedr. M. U. B. 3, Nr. 1709.

[2]) St. B. C, fol. 77b, gedr. a. a. O. Anm.

[3]) Ein kleines Verzeichniß v. Gewürzen mit Preisangabe aus Lyon ſ. bei Flückiger, Dokumente z. Geſch. d. Pharmazie (Sep. Abdr. a. d. Archiv d. Pharm. Bd. IV. u. V.), Nr. 2.

[4]) Frederking, Grundzüge d. Geſch. d. Pharm. S. 13.

[5]) Koppmann, Kämmereirechnungen I, S. CII. Uebrigens ſind in Hamb. ſchon ſeit 1265 Apotheken nachweisbar; vgl. daſ. Anm. 2.

[6]) St. B. B, fol. 59b.

[7]) St. B. B, fol. 5b, St. B. C, fol. 120a, fol. 159b, fol. 169a ꝛc.

[8]) M. U. B. 8, Nr. 5637.

[9]) Koppmann a. a. O. S. XXXII. Rüdiger a. a. O. S. 7 ff. Wehrmann a. a. O. S. 164 ff. Bodemann a. a. O. S. XIII u. S. 25 ff. Stieda und Mettig a. a. O. S. 248 ff. Krauſe a. a. O. S. 37 ff. Vgl. auch Kriegk, Deutſches Bürgerthum. Neue Folge S. 31. ff.

15. Jh. ein Amt, das 6 Bewaffnete zu ſtellen hatte[1]). Im Jahre 1782 hatte das Amt der Peruquenmacher außer den beiden Aelteſten 17 ſelbſtſtändige Mitglieder[2]).

1. Clavus barbirasor: c. 1230—70; St. B. B, fol. 66b.
2. Arnoldus rasor: 1280; St. B. C, fol. 63b.
3. Henricus barbitonsor: 1281; St. B. C, fol. 41a.
4. Peregrinus rasor barbarum: 1235; St. B. C, fol. 113a.
5. Levoldus bardscerere: 1288; St. B. C, fol. 160b.
6. Albertus rasor: 1288; St. B. C. fol. 171b.

117. Badſtüber oder Bader (stoyfere, stophere, stuparii; stoyfersche, stupanarie, stuparie). — Das Baden war im deutſchen Mittelalter eine der beliebteſten Erholungen aller Stände[3]). Demgemäß waren auch öffentliche Badeſtuben in jeder Stadt zu finden. Erſt ſeit dem Beginn des 15. Jh. nahm der Beſuch dieſer Anſtalten mehr und mehr ab, eine Erſcheinung, die wohl auf verſchiedene Urſachen zurückzuführen iſt, z. T. aber, wie es ſcheint, in der Furcht vor Anſteckung ihre Erklärung findet[4]). Doch iſt der Rückgang des Badeweſens, wenigſtens bei uns, erſt ſehr allmählich erfolgt. Noch im J. 1590 äußert ein auswärtiger Student ſein Erſtaunen über das in Roſtock gebräuchliche, ſehr ungenirte Zuſammenbaden von Männern und Weibern[5]). Dieſe in früherer Zeit auch ſonſt vielfach herrſchende Sitte[6]), wurde übrigens gerade hier im Norden ſtellenweiſe von der Obrigkeit bekämpft. So wiſſen wir, daß die aus dem 14. Jh. ſtammenden Hamburger und Lübecker Badſtüberrollen für jedes der beiden Geſchlechter geſonderte Badeſtunden feſtſetzten und daß den Badſtübern das Einhalten dieſer Stunden zur Pflicht gemacht wurde[7]) — Daß es in Roſtock ſchon in der uns beſchäftigenden Zeit nicht an Badſtuben fehlte, geht aus unſern Quellen hervor. Leider ſind aber die Angaben z. T. ſo ungenau, daß wir über die Zahl dieſer Inſtitute im Ungewiſſen bleiben. Nur ſoviel ſteht feſt, daß ſich in jedem der drei Stadttheile mindeſtens eine Badſtube befand[8]). In den bekannten Verzeichniſſen der Roſtocker Aemter werden die Badſtüber nicht erwähnt. In Lübeck, Hamburg und Lüneburg bilden die Bader eigene Aemter, in Frankfurt a. M. waren ſie mit den Sattlern, Schildern, Malern, Glaſern

[1]) Hanſ. Geſchichtsbl. a. a. O., S. 166.
[2]) Niehenck in: Gemeinnütz. Aufſ. z. d. Roſt. Nachr. 1782, 41. St. S. 164.
[3]) Darüber: Kriegk, Deutſches Bürgerthum. Neue Folge S. 1 ff..
[4]) Kriegk a. a. O., S. 34 ff. Alwin Schultz, Deutſches Leben im 14. u. 15. Jh. S. 70.
[5]) Vgl. Roſt. Zeitung Jg. 1893 Nr. 175.
[6]) Vgl. Kriegk a. a. O., S. 27 ff.
[7]) Wehrmann a. a. O., S. 162. Rüdiger a. a. O. S. 5 f.
[8]) Vgl. St. B. B, fol. 3a: in antiqua civitate apud stupam. St. B. B, fol. 28b: stupa iuxta castrum. St. B. C, fol. 118b: apud stupam nove civitatis.

und Kummetern zu einer Zunft vereinigt[1]). Daß das Badergewerbe von Frauen selbstständig betrieben wurde, ist auch an andern Orten nachweisbar[2]), für Rostock ist die mehrfach in unsern Quellen vorkommende Agatha wohl sicher als ein Beispiel dafür anzusehen[3]). Die Badstüberstraße (strata stupariorum, platea stuparii, bastoverestrate, bastoverstrata) ist etwa 1271 (?) zuerst nachweisbar[4]), die Badstüberbrücke (pons stuparii) um 1286[5]).

1. Iohannes stuparius: c. 1259; Fragm. I, 10, 112. Fragm. II, 7. Puer (filius) I. st.: 1260; Fragm. II, 7a, 20. St. B. B, fol. 15ab.
2. Hildelevus stuparius: c. 1263; St. B. B, fol. 10b.
3. Hence stuparius: 1268; St. B. B, fol. 66a.
4. Gherardus: Iacobus gener Gherardi stuparii: c. 1260—70; St. B. B, fol. 66b.
5. Fridericus: Vidua Friderici stoypher: 1271; St. B. B, fol. 52a. Margareta uxor Frederici de stoyfe: 1281; St. B. C, fol. 40b.

Als Badstüberinnen werden bezeichnet:

1. Agatha: stupa que fuit Agathen: 1262; St. B. B, fol. 4a. Iohannes filius Agathen stuparie: 1270; St. B. B, fol. 50a, 54b.
2. Heyl(e)wigis stupanaria (stuparia): 1284; St. B. C, fol. 95b, 137b.
3. Margareta stoyfersche, die Witwe des Fridericus (5): 1280; St. B. C, fol. 34a.

X. Der Rechtspflege dienende Gewerbe.

Mm.

118. Vorspraken (ret(h)ores, prolocutores). — Nach dem Sachsenspiegel war jeder freie Mann — mit Ausnahme der Geistlichen — berechtigt und innerhalb des Gerichtsbezirks, dem er angehörte, sogar verpflichtet, gegebenen Falls als Vorsprake aufzutreten[6]). In der Praxis eignete sich wohl von Anfang an nicht jeder Freie zu diesem Amt, und besonders in den rasch aufblühenden städtischen Verhältnissen mußte sich der Kreis der durch persönliche Eigenschaften und Rechtskenntniß zum Beistande vor Gericht Befähigten bald verengern. So kam es nothwendig dahin, daß diese Personen gewerbsmäßig als Vorspraken auftraten,

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 162 f. Rüdiger a. a. O., S. 5 ff. Bodemann a. a. O., S. 21 ff. Kriegk a. a. O., S. 32.

[2]) Vgl. z. B. Kriegk a. a. O.

[3]) S. unten Verzeichniß.

[4]) St. B. B, fol. 62b.

[5]) St. B. C, fol. 132a.

[6]) Sachsenspiegel hrg. v. Homeyer I, 60, 61; II, 63.

Inwieweit die während der uns hier beſchäftigenden Zeit als rethores bezeichneten Leute als Rechtsbeiſtände von Beruf anzuſehen ſind, iſt allerdings nicht ſicher[1]). — Nach dem Sachſenſpiegel waren Verfeſtete unfähig als Vorſpraken aufzutreten[2]). Das wird ausdrücklich erwähnt in der Eintragung über die um 1298 in Roſtock erfolgte Verfeſtung Heinrichs von Ivendorf und Hermanns von Kurland, wo es heißt: so ne mogen sie nenen manne anme Lubescheme rechte sines rechtes helpen[3]). Ohne Angabe des Grundes verlor um dieſelbe Zeit Bernhard Molzan das Recht in Roſtock Vorſprake zu ſein[4]). — Auf die Befugniß der Vorſpraken, geſcholtene Urtheile vor den Oberhof nach Lübeck zu bringen[5]), bezieht ſich eine aus der uns beſchäftigenden Zeit ſtammende Vorſchrift, derzufolge die Vorſpraken, wenn ſie Dinstags, Mittwochs oder Freitags von Roſtock abgeſandt wurden, gehalten waren, am folgenden Mittwoch ihre Sache in Lübeck vorzubringen[6]). Man wollte jedenfalls durch dieſe Vorſchrift einer Verſchleppung der Proceſſe vorbeugen. Die angeführten Wochentage ſind wohl als die regelmäßigen Gerichtstage anzuſehen[7]).

1. Sybernus: hereditas Syberni retoris: 1268; St. B. B, fol. 37a.
2. Bertrammus retor: c. 1269; St. B. B, fol. 44a.
3. Meineco (Meinikinus) retor: c. 1269; St. B. B, fol. 45a, 52b.
4. Retor: Hence Dannenberghe qui habet viduam retoris: c. 1271?; St. B. B, fol. 57b.
5. Thancmarus (D(h)anemarus) retor (rethor): 1275; St. B. C, fol. 5a, 30b, 48b, 97a, 98a, 108a.

119. Notare (notarii). — Während der uns beſchäftigenden Zeit läßt ſich nur eine als notarius bezeichnete Perſönlichkeit nachweiſen. Dieſelbe trat im Jahre 1259 gegen ein Jahresgehalt von 6 Mark Pfennigen auf zwei Jahre in den Dienſt der Stadt[8]), hat aber offenbar noch längere Zeit in Roſtock gelebt[9]). Vielleicht deckten ſich ſeine Befugniſſe mit denen des Stadtſchreibers[10]).

---

[1]) Herrlich (in Schirrmacher's Beitr. 1, III S. 45) hält die rhetores für ſtädtiſche Angeſtellte.

[2]) Sachſenſpiegel a. a. O. II, 63, § 2.

[3]) M. U. B. 3, Nr. 2423, S. 660.

[4]) M. U. B. 4, Nr. 2488.

[5]) Michelſen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, S. 21 ff.

[6]) St. B. A 8, fol. 10b; gedr. Bd. I Heft 4 S. 69 Nr. 17.

[7]) Die in der von Michelſen a. a. O. S. 83 ff. abgedruckten Sammlung aufgeführten Urtheile des Oberhofs zu Lübeck ſind beſonders häufig am Mittwoch und Freitag gefällt worden.

[8]) Fragm. I, 1.

[9]) Vgl. unten.

[10]) Vgl. unten: Schreiber.

Heinricus (Henricus) notarius [consulum]: 1259, Fragm. I, 1. St. B. B, fol. 69a. H. notarius civitatis: 1287; St. B. C, fol. 141a.

120. Schreiber (scriptores). — Am 22. Febr. 1260 wurde einer nicht mit Namen genannten, als scriptor bezeichneten Persönlichkeit vom Rath ein Jahresgehalt von 6 Mark zugesagt [1]). Ob es außer den vom Rath angestellten auch sonst noch Personen gab, die das Schreiben gewerbsmäßig betrieben, ist für die hier betrachtete Zeit nicht zu entscheiden. Eine ganze Anzahl der als scriptores bezeichneten Personen lassen sich als Vertreter anderer Gewerbe nachweisen, so daß man entweder annehmen muß, daß schreibkundige Leute aus dieser Kunst ein Nebengewerbe machten oder daß die Bezeichnung Schreiber früh zu einem erblichen Beinamen wurde. Für die letztere Annahme spricht das wiederholte Vorkommen dieser Bezeichnung bei Bäckern.

1. Scriptor: 1260; Fragm. II, 1, 2.
2. H [. . . . .]: pueri H [. . . . .] scriptoris: c. 1260; Fragm. I, 120.
3. Scriptor apud sanctum Petrum: hereditas eius: 1262; St. B. B, fol. 5b.
4. Thidericus scriptor: 1262; St. B. B, fol. 6a.
5. Bernardus scriptor: c. 1268; St. B. B, fol. 66a.
6. Iacobus scriptor pistor: c. 1271?; St. B. B, fol. 55b.
7. Scriptor portitor: 1271?; St. B. B, fol. 58b. St. B. C, fol. 11a.
8. Thomas pistor scriptor: 1272; St. B. C, fol. 4a. Th. scriptor: c. 1275; St. B. C, fol. 5b, 123b, 176a. St. B. A 8, fol. 9b. Th. scriptor pistor: 1282; St. B. C, fol. 54a.
9. Martinus scriptor: 1281; St. B. C, fol. 42b, 156a. M. scriptor pistor: 1283; St. B. C, fol. 62a.
10. Willekinus scriptor: c. 1282; St. B. C, fol. 71b, 95b, 108a, 109a, 119a, 155b. W. scriptor pistor: 1286; St. B. C, fol. 115b.
11. Gerhardus scriptor: 1287; St. B. C, fol. 153a.
12. Wernerus scriptor: 1288; St. B. C, fol. 160b.

121. Stadt-Boten (burboden, burbodones, nuncii). — Daß sie neben ihrer eigentlichen Befugniß auch als Schreiber verwendet wurden, geht aus der Fortsetzung der obenerwähnten Eintragung über die Besoldung des Stadtschreibers hervor. Es werden daselbst auch die Summen bestimmt, die an vier nuncii pro scribendo bezahlt werden sollten [2]). Eine wohl ins Jahr 1274 gehörende Eintragung lautet: Consules dederunt Hermanno maiori nuncio ipsorum aream illam apud portam antiquam lapideam suisque iustis heredibus perpetuo possidendam.

[1]) Fragm. II, 1. Vgl. den notarius, dem 1259 ein gleich großes Jahresgehalt versprochen wurde. Vgl. auch: Stadt-Boten.

[2]) Fragm. II, 1.

Contulerunt insuper nuncio ipsorum idem consules dicto Conrado suisque iustis heredibus aream illam apud antiquam macella[m] versus domum preconis iure perpetuo possidendam[1]). Es handelt ſich offenbar um eine Belohnung für geleiſtete Dienſte.

1. Iohannes nuncius [consulum]: 1260; Fragm. II, 1, 2. I. burbode: 1260; Fragm. II, 2, 72. Bernart burboden socer (socer Iohannis b.): 1264; St. B. B, fol. 22b, 29a. Woltburgis vidua (uxor, relicta) Iohannis burbode[n]: c. 1269; St. B. B, fol. 45b, 48b, 49a, 50a.
2. Marquardus [nuncius consulum]: 1260; Fragm. II, 1. Iohannes frater Marquardi burboden: c. 1269; St. B. B, fol. 42a.
3. Godefridus [nuncius consulum]: 1260; Fragm. II, 1. Godike burbode: 1266; St. B. B, fol. 28a. Iohannes frater G. b.: 1267; St. B. B, fol. 33a. Godescalcus b.: c. 1269; St. B. B, fol. 45a. Ghese uxor Godekini burboden: c. 1280; St. B. C, fol. 37a.
4. Brabantinus [nuncius consulum]: 1260; Fragm. II, 1, 2.
5. Werner(us) burbode: 1266; St. B. B, fol. 26b, 47a, 48a, 51b, 52b, 54a, 60b, 65a, 66a. St. B. C, fol. 9b, 16b, 19a, 74b, 88b, 101b, 123b, 124a, 132a, 148a. W. nuncius civitatis: 1282; St. B. C, fol. 70b.
6. Hermannus burbode: 1268; St. B. B, fol. 40b. St. B. A8, fol. 1b. Hermannus maior nuncius [consulum]: 1274; St. B. C, fol. 13a.
7. Conradus nuncius [consulum]: 1274; St. B. C, fol. 13a. Ortus C. burbodonis: 1287; St. B. C, fol. 158a. Iohannes filius C. b.: 1287; St. B. C, fol. 158b.

XI. Der Beluſtigung dienende Gewerbe.

Nn. Muſikanten[2]).

Wenn ſie im Sachſenſpiegel[3]) noch zu den unehrlichen Leuten gerechnet werden, ſo ſcheint ſich ihre Lage bei uns ſchnell gebeſſert zu haben, da ſämmtliche als Muſikanten bezeichnete Perſonen in der uns beſchäftigenden Zeit Erbgrundſtücke beſaßen. An den eigenthümlichen Zuſammenhang zwiſchen Muſikanten und Kuchenbäckern[4]) erinnert die Thatſache, daß der Poſaunenbläſer Stacius die Wittwe des Kuchenbäckers Wolter zur Frau hatte[5]). Außer ihm werden noch ein Paukenſchläger und ein Leiermann erwähnt.

122. Paukenſchläger (timponator). —
Herbordus timponator: 1287; St. B. C, fol. 137b, 155b.

[1]) St. B. C, fol. 13a.
[2]) Vgl. II, 2 S. 79 ff. u. 3 S 13 ff.
[3]) Sachſenſpiegel a. a. O. I, 38, § 1 u. III, 45, § 9.
[4]) Vgl. II, 2, S. 80.
[5]) St. B. C, fol. 160b (1288).

123. Poſaunenbläſer (basunre). —
Stacius basunre: 1288; St. B. C, fol. 160b.

124. Leiermann (lireman). —
Iohannes lireman: 1288; St. B. C, fol. 176a.

Oo.

125. Fechter oder Spielleute? (scher(e)mere, scermere)[1]). — Auch die ſo bezeichneten Perſonen beſitzen z. T. eigene Häuſer[2]).

1. Godekinus scheremer: 1283; St. B. C, fol. 61b.
2. Godefridus schermer: 1283: St. B. C, fol. 88b, 118b.
3. Iohannes schermere (scermer): 1286; St. B. C, fol. 118b, 140b, 167a.

126. Gaukler? (kegheler). —
Greta kegheleres: c. 1278; St. B. A 7, fol. 1a.

XII. Tagelöhner.

Pp.

127. Erdarbeiter (fossores). — Sie werden um 1283 erwähnt[3]). Namen ſind nicht überliefert.

Qq.

128. Palstotere. — Sie beſorgen das Einrammen von Pfählen. Für die hier betrachtete Zeit iſt nur ein Vertreter nachweisbar.
Bernardus palstotere: c. 1280?; St. B. A 6b, fol. 4a.

XIII. Anhang.

Zum Schluß ſollen noch einige Bezeichnungen aufgezählt werden, die möglicherweiſe auf ein Gewerbe zurückgehen könnten, deren Bedeutung aber entweder zweifelhaft oder vorläufig ganz unverſtändlich iſt:

1. bogenere, boghener; St. B. B, fol. 35a, 48a, 49b. St. B. A 8, 9b. St. B. C, fol. 166a. — Im Mhd. = Bogenmacher oder Bogenſchütze.
2. bughelere; St. B. B, fol. 40b.
3. drestro; St. B. C, fol. 49a.
4. hanenmester; St. B. C, fol. 3b.

[1]) Das Wort kann beide Bedeutungen haben; vgl. Lübben, mnd. Handwörterb. S. 326.

[2]) St. B. C, fol. 88b, 118b.

[3]) St. B. A 3, fol. 3a.

5. haven(e)mester; St. B. B, fol. 54b. St. B. C, fol. 40b.
6. hestformere; St. B. C, fol. 7a.
7. picsten; St. B. B, fol. 29b, 56b u. ö. = stenbicker, Steinhauer?
8. segeler; St. B. C, 133b. — Vielleicht iſt an Siegler zu denken, eine Bezeichnung, die nach Techen (Hanſ. Geſchichtsbl. Jhrg. 1897, S. 39) neben Staler, Wardein, Schaumeiſter für die mit der Controlle der Handwerker Beauftragten gebraucht wird.
9. stalman; St. B. B, fol. 61a = Stallknecht?
10. Illi cum tenaculis; St. B. A, 6b fol. 1b. — Tenaculum bedeutet im mittelalterl. Latein u. A. eine Spange. In einer Urkunde v. 1346 (M. U. B. 10 Nr. 6627) werden goldene Ringe und tenacula verpfändet. Ob die als illi cum tenaculis bezeichneten Perſonen nur Händler oder auch Handwerker waren, alſo etwa den Nadlern verwandt, läßt ſich nicht entſcheiden. Sie zahlten nach der obencitierten Eintragung 9 Schillinge de locis.

III.

Der Bericht über die Geſchicke Roſtocks während der Herrſchaft Waldſteins in Mecklenburg.

Von
Karl Koppmann.

In der von mir (Bd. I, 1) gegebenen Ueberſicht über die Roſtockiſche Hiſtoriographie habe ich (unter Nr. 18) bemerkt, daß „Ein actenmäßiger Bericht über die Geſchicke Roſtocks während der Herrſchaft Waldſteins in Mecklenburg von 1626 Sept. 15 bis 1630 Jan. 27, der eine ſelbſtſtändige und officielle Relation zu ſein ſcheint", in den Neuen wöchentl. Roſt. Nachrichten und Anzeigen 1838, Nr. 42—44 durch Karſtens veröffentlicht, handſchriftlich aber bisher nicht nachgewieſen worden ſei. Dabei habe ich überſehen, daß Karſten dieſen Bericht aus demſelben Sammelbande, dem wir den Auszug aus Mathias Prieſtavs Tagebuche verdanken, geſchöpft hat, und zwar beruht die von ihm gegebene „acteumäßige Erzählung" auf einer Zuſammenſchweißung von 14 verſchiedenen Protokoll-Extracten, die ſich innerhalb dieſes Bandes in einem beſonderen Hefte finden, das aus 71 Blättern beſteht und die Bezeichnung trägt: „Copien der Herrn B(ürgermeiſter) Johan Lutterman und Herrn Johan Maaßen jussu Senatus ertheilten Extracten protocollorum und andern, den 25. Aprilis 1633".

Eingeklebt in dieſes Heft ſind zwei Druckblättter, ein Patent des Oberſten Heinrich Freiherrn von St. Julien aus dem März des Jahres 1628 (im Quartier zu Warnemünde) und eine Verordnung deſſelben von 1630 Nov. 10 (zu Roſtock). Angeklebt ſind den 14 Protokoll-Extracten drei Schriftſtücke, die uns über deren Zweck und Entſtehungsweiſe Aufklärung geben.

Das erſte dieſer Schriftſtücke iſt ein vom Bürgermeiſter Johann Luttermann im Mai 1632 an den Regiſtrator Johann Braune gerichtetes Schreiben, in welchem er von dieſem die Mittheilung aufgezählter Protokolle

begehrt, während die beiden andern Gesuche sind, die Johann Luttermann 1633 Jan. 28 und Johann Maaß Jan. 30 in derselben Angelegenheit an den Rath gerichtet haben. Aus diesen Gesuchen ergiebt sich, daß Luttermann, mit dem sich Maaß in gleicher Lage befunden haben wird, jene Protokolle „in Sachen Anwaldes des Untergerichts wieder mich" zu benutzen gedachte und daß der Rath ihn auf ein früheres Gesuch Jan. 11 dahin beschieden hatte, „im Fall ich Ursachen anzeigen würde, wozu ich des einen oder andern Stücks zu der wieder mich angestellten Klage benötiget, das alßdan ferner, waß dem Rechten gemäß, ergehen soll". In Folge der abermaligen Gesuche vom Jan. 28 und 30 wurde an letzterem Tage dem Syndikus Dr. Johann Sibrand, dem Rathssekretär Bernhard Bonhorst „und mir Daniel Brunen committiret, Supplicanten ohne Zuziehung eines Advocati die protocolla und acta, so sie begehren vorzuzeigen und was sie begehren zu notiren, aber ihnen nichtes abfolgen zu lassen, ehe davon im Rahte referirt ist"; am 12. April wurden darauf die beiden Syndici und zwei Rathsherren beauftragt, „die extrahirten protocolla zu verlesen und davon im Rahte zu referiren", und am 15. Apr. erging der Beschluß, „daß die extrahirte und von den Herrn Deputirten verlesene Extracta Herrn Cons. Lutterman abgefolget, jedoch Copey davon behalten werden solle, welches Daniel Braunen committiret ist".

Das Schreiben Bürgermeister Luttermanns an Daniel Braune lautet folgendermaßen:

Herrn Daniel Brunen, meinem freundlichen lieben Gevattern, einzuhendigen [1]).

Mein lieber Herr Gevatter. Nachdemmahlen ich mit demselben vorlengst geredet, das ich das gantze Protocol haben müßte, was in diesen negst verlauffenen Jahren alhie zu Rostock und insonderheit was bei der Friedlendischen Regierung vorgangen: alß bitte ich nochmalen, mir mit dem ersten nachgesetzte Stücke herauszugeben:

1. Was wegen J. Kais. Mayt. Husanus allhie geworben und was EE. Rath und Bürger sich darauff ercleret oder auch an den Kaiser geschrieben.

2. Was Adolph Moritz Dehne wegen des Herrn Feldtmarschaln, des Herrn Grafen von Schlick, geworben, was darauff zum Bescheide gegeben.

3. Was darauff beim Generaln, Herrn Herzogen zu Friedlande, ich und Herr Clinge und Hieronymus Voß gesucht und erhalten in Holstein.

4. Was darauff der Herr Obrister Arnimb, nachdem er uns nach Gustrow erfurdert, anbringen gewesen und was Raht und Bürgerschafft darauff gebothen; was vor Personen dabei gewesen.

---

[1]) Receptum 25. Maji 1632.

5. Was EE. Rath und Hundertmenner alhie in Rostock, wie ich zu Newen-Brandenburgk mit Herrn D. Lindeman, Jochim Schnoekel, beide S. und H. Voß gewesen, erbothen und geschlossen.

5. Was für contributiones von Monaten zu Monaten von EE. Raht und 100-mennern verwilligt.

6. Was der S. Julien den 10. Febr. geworben und was Raht und Bürgerschafft sich darauff ercleret.

8. Was so wol bei Ihrer Kais. Mayt. als bei dem Herrn Herzogen von Friedland vor Instruction mitgegeben und was wir darauf vor Relation gethan und Bescheid bekommen.

9. Was für Kais. Commission durch den Altringer und Walmerode zu Gustrowen der Ritter- und Landschaft angebracht, wie EE. Raht darzu citiret und was sie durch ihre abgeordnete verrichtet; wie S. Julien hineinkommen und sich huldigen lassen; was domalen proponiret; was von EE. Raht und Bürgerschafft vor Resolution gegeben und darauff Interimsweise geschworen worden.

10. Was der Hertzogk von Friedland, wie er allhie vor die Statt den 16. Octobr. ankommen, begehret, was Raht und Bürger sich ercleret, wie und was vor eine Notul abgefasset und den Bürgern auff den Wellen hin und wieder vorgelesen.

11. Was endlich der Schlus darauff geworden und bei der Handlung draußen vorgelauffen.

12. Was im December dawieder von J. F. G. begehret worden monatliche Contribut.

13. Wie man dasselbe verbeten, endlich doch uff 4000 Rthlr. monatlich über sich gehen lassen müssen.

14. Wodurch dieselbe monatlich zusammen gebracht und was von E. Raht vor contributiones vorgeschlagen, was die 100-menner darauff erinnert und also ein gemein beliebung geworden.

15. Wer jedesmahl, wan man es verbitten sollen, entweder Geld zu remittiren oder executiones zu verhindern, dahin gewesen, was vor Relation dieselbe gethan und was endlich darauff hat geschehen müssen.

16. Was schließlich bei der Erbhuldigung vorgelauffen.

17. Was bei D. Steinbergen, Kön. Denemarkischen Gesandten, verrichtet.

Des Herrn Gevatter und geflissener Freundt

J. Lutterman m. p.

Den 17 Fragen Bürgermeister Luttermanns entsprechen Daniel Braunes 14 Protokoll-Extracte, abgesehen davon, daß sie die Fragen 10 und 11, 12—14 zusammenfassen, so genau, daß sie auch die irrthümlichen Bezifferungen (die doppelte 5 und die Auslassung der 7) wiedergeben.

Extr.	1:	Bl. 2—5.	Extr.	2:	Bl. 6—7.	Extr.	3:	Bl. 8—11.
„	4:	„ 12—13.	„	5a:	„ 14—15.	„	5b:	„ 16—17.
„	6:	„ 18—19.	„	8:	„ 20—23.	„	9:	„ 24—29.
„	10,11:	„ 30—37.	„	12-14:	„ 38—41.	„	15:	„ 42—57.
„	16:	„ 58—63.	„	17:	„ 64—65.			

Aus dieſen Protokoll-Extracten hat Karſten, indem er 5 (5a) und 15 nur theilweiſe wiedergab, ſeine „actenmäßige Erzählung“ folgendermaßen zuſammengeſetzt:

S. 330a—331b. Anno 1626, den 15ten September — unterthänigſt erbötig ... 1.
„ 331b—332a. Anno 1627, den 18ten Auguſt — abgefertigt worden iſt ..... 2.
„ 332a—333a. Anno 1627, den 16ten September — ins Thor gekommen ... 3.
„ 333a—333b. Anno 1627, den 13ten October — iſt angenommen worden .. 4.
„ 333b. Anno 1627, den 20ſten October — 12 Tage zu erlegen.. Bruchſtück von 5a.
„ 333b-334a. Anno 1627, den 4ten November — 150000 ℔ abgehandelt ... 5b.
„ 334a. Am 23ſten November — it. voriges Kopfgeld ..... Bruchſtück von 5a.
„ 334a—334b. Anno 1628, den 10. Februar — abſchicken wolle ..... 6.
„ 334b—335a. Anno 1628, den 29ſten Januar — bei deren Herkunft referiret ... 8.
„ 335a—335b. Im Februar 1628 — wohl friedlich geweſen wäre ..... 17.
„ 335b—336b. Den 15ten Februar — Schanze zu ſprechen.. Bruchſtück von 15.
„ 340a—341a. Sub dato Boitzenburg — und den Eid abzunehmen „ „ 9.
„ 341a—344b. Den 16ten October 1628 — in die Schüttinge verleget... 10,11.
„ 349a—350a. Anno 1628, den 3ten December — überhaupt 8 ß .... 12—14.
„ 350a—351b. Anno 1630, den 4ten Januar — Actus geendigt war ..... 16.

IV.

Rostocks Soldaten im Dreißigjährigen Kriege. [1])

Von

weil. Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause.

Daß Rostock für den großen Krieg, der nachträglich der Dreißigjährige genannt wurde, sich mannigfach rüstete, obwohl es eigentlich nicht am Kriege theilnehmen wollte, ist bekannt genug; und es ist leicht zu erkennen, wie schwierig für die Stadt die Entscheidung und nicht weniger das durch ihre Zurückhaltung nothwendig bedingte Schaukelsystem war.

Es soll uns heute die Nachweisung dieser Schwierigkeiten nicht beschäftigen, nur sei kurz darauf hingewiesen, wie der Rath nicht mehr im Stande war, bindende Beschlüsse rasch zu fassen und energisch durchzuführen. Hatten schon in alten Zeiten die jetzt als hochconservativ ausgeschrieenen Aemter und Zünfte in der Noth der Zeiten oft als dräuende Masse mit Kolbe und Henkerblock hinter dem Rathe gestanden und ihm den homerischen Spruch zu Gemüthe geführt „οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη", so war seine Macht in Rostock seit 1573/1584 durch die Quartiere dauernd beeinflußt und gelähmt. Dazu kam die bald von der einen bald von der anderen dieser Gewalten betonte Halbsouveränität, die beanspruchte Reichsstadtstellung, dem Fürsten gegenüber; damals dem höchst eigenwilligen Herzog Adolf Friedrich. Verschlimmert wurde dieser Zustand durch die ungewöhnlichen Eingriffe der Kaiserlichen Gewalt, die sich nicht mehr so leicht wie früher beseitigen lassen wollten, wo man den Herzog gegen den Kaiser und den Kaiser gegen den Herzog ausspielte. Außerdem hatte Wallenstein noch seine eigene Politik, die sich mit der des Kaisers nicht deckte. Dazu kam die wohl erklärliche Angst vor der Gefährdung der dänischen und schwedischen Handelsprivilegien und die Machtlosigkeit der Hanse, auf die man sich nach langem Fernhalten gern wieder gestützt hätte. Die alten diplomatischen Mittel versagten, der Rath wurde rath-

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer 1891.

los und ſetzte ſich zuletzt, da er vor energiſcher Abwehr zurückſchreckte und nach der langen Vernachläſſigung ſeiner Feſtungswerke zurückſchrecken mußte, zwiſchen zwei Stühle: am 17/27. Oct. 1628 erzwang Wallenſtein zwiſchen St. Georg und der Reiferbahn als neuer Landesherr die Uebergabe [1]).

Die Wehr der Städte umfaßte natürlich die Befeſtigung und die Vertheidigung, zu letzterer halte man die Bürger und Einwohner und geworbene Soldaten. Die Geſchütze zähle ich zur Befeſtigung.

Eine für die neuere Kriegführung geeignete Befeſtigung ließen ſich die größeren Hanſeſtädte ſeit dem Beginne des Jahrhunderts angelegen ſein: man hatte ihren Werth in der Vertheidigung der holländiſchen Plätze, namentlich Leidens, gegen die Spanier erkannt. Die beſten Feſtungsbauer waren damals unfraglich die im Dienſte des Generalſtatthalters, Moritz von Oranien, ſtehenden Ingenieure. Die Hanſiſchen Räthe waren einſichtig genug, zu verſtehen, daß man der nicht ohne arge Verſchuldung der deutſchen Proteſtanten gewaltig und drohend aufſtrebenden katholiſchen Gegenreformation und der Macht der Liga mittels der Niederlande und Englands ein bedeutendes Gegengewicht entgegen ſtellen könne. Sie folgten auch dieſer Einſicht gegen das wüthende Gebelfer der orthodox-lutheriſchen Geiſtlichkeit, deren einer in Lübeck ſich gegen Verhandlungen mit der Eliſabeth mit dem Verſe auflehnte „γραῦς ἀνασκιρτήσασα μεγαν κονιορτον ἐγείρει“. Namentlich um Feſtungsbauer wandten ſie ſich an Oranien [2]). Schon 1608 hatte Hamburg einen holländiſchen Ingenieur Johann Ryßwik, dann kam der bedeutendere Johann Valkenburg, — 1614 entwarf er den Plan für die Befeſtigung von Bremen, den Moritz von Oranien ſelbſt begutachtete; 1615 nennt der Bremer Rath ihn „mitbeſtellter Ingenieur der näher vereinigten Hanſeſtädte“ (dies waren Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunſchweig, Magdeburg, Lüneburg, Roſtock, Wismar, Stralſund, Greifswald) doch iſt er ſicher nicht für dieſe alle in Arbeit getreten. Bremen zögerte mit dem Bau bis 1623. 1618 beſtellte der Hamburger Rath Valkenburg, 1623—24 iſt er im Dienſte von Bremen. 1620 wandte ſich endlich auch der Roſtocker Rath an ihn (nach Hamburg), 1623 beſichtigte er Roſtock [3]) und machte einen Plan, den Oranien billigte, und im Auguſt 1624 lieferte er den vollſtändigen, im Stadtarchiv erhaltenen Plan mit 9 Vollwerken, doch baute nicht er [4]), ſondern der von

[1]) Eine Ueberſicht der endloſen Verhandlungen hat Dr. Wilh. Rogge nach Actenſtücken in den Meckl. Jahrbüchern Bd. 51, S. 283 ff. gegeben.

[2]) Zum Folgenden vgl. Hiſt. Abth. des Künſtlervereins zu Bremen 1869 Febr. 12.

[3]) Rogge a. a. O. S. 346.

[4]) Uebrigens iſt Johann Valkenburg nicht vor dem 1. Nov. 1625 verſtorben, wie Rogge ſagt, noch am 9. Mai 1629 ſchrieb er aus Bremen nach Hamburg, daß er krank ſei.

ihm empfohlene Peter von Kampen 1626 nach einem viel vereinfachten Anschlage; dann ward die Arbeit zu viel, sie blieb liegen, bis es zu spät war.

Wie abscheulich es mit dem Rostocker Wehrwesen 1620 aussah, erhellt aus einem Berichte des in Rostocker Dienst genommenen Hauptmanns Thomas Harß [1]); auch 1623 berichtet er noch mahnend, daß beim zugeschütteten Schwaanschen Thore keine Geschütze auf die Wälle gebracht werden könnten, auch kein Zugang für die Vertheidiger da sei.

Was die Wehrmannschaft der Bürger betrifft, die Hars in seinem Berichte auf 6000 anschlägt, so hat der tapfere Capitän unfraglich gefabelt. Er hat aus der Luft heraustaxirt und neben jenen 6000 noch über eine Menge „unbewehrtes Volk" geglaubt verfügen zu können. Doch soll auf diese Berechnung hier nicht eingegangen werden.

Wir kommen zu den Geworbenen, den Soldaten.

Daß Rostock 1620 einen Capitän und bald nachher noch 2 Officiere annahm, würde noch nicht das Halten von Kriegsvolk beweisen, da ersterer auch eine Art Stadtcommandant war und alle 3 die Bürger mit einexercieren sollten.

Jedenfalls sind diese 3 nicht specielle Front-Officiere der 18 Bürgerfahnen von 1625; nachher erscheinen sie im Stabe der Geworbenen. Es sind der Capitän Thomas Hars, der Lieutenant Franz Karock und der erste Sarsiante (Sergeant, ahd. scario) Hans Wente. Rostock hatte damals selbstverständlich noch seine reisigen Rathsdiener, namentlich aber die reitenden Diener, die auch zu militärischen Zwecken gebraucht wurden. Die Soldrechnungen für Geworbene liegen erst seit Februar 1626 vor; doch waren die Soldaten schon im Februar vorhanden, sie müssen also bereits im Januar oder im December 1625 angeworben sein, wenn mir auch eine Rechnung über ihr Handgeld nicht bekannt ist. Der Anlaß zu den Werbungen lag augenscheinlich in der Forderung Adolf Friedrichs zur Theilnahme an der Landesdefension nach dessen Zutritt zu den Lauenburger Abmachungen mit Christian IV. von Dänemark als Kreisobersten des Niedersächsischen Kreises zur Sicherung gegen die von Böhmen etwa andrängenden Kriegswirren, in Wahrheit zur Abwehr von Tilly und Wallenstein von Norddeutschland und (nach Christians Hintergedanken wenigstens) zur festen Begründung einer großdänischen Macht in diesem mittelst der für Dänemark zu erlangenden Bisthümer Bremen, Verden, Osnabrück, Lübeck (Eutin), Ratzeburg und Schwerin (Bützow). Es erklärt uns dieses dänische Vorgehen sehr klar die späteren Maßregeln des Kaisers gegen die Herzöge von Mecklenburg.

---

[1]) Rogge nennt ihn irrig stets Kars.

Adolf Friedrich hatte nun 1625 von Roſtock die erbvertragsmäßige Stellung eines Fähnleins Fußvolk und zweier leichter Feldgeſchütze (Falkonette) zur Defenſion an der Grenze nach Dömitz und Grabow gefordert, und da Roſtock ſich weigerte, jene durch Drohung erzwungen; das ſcheint dann 1626 geſchehen zu ſein. Anfang 1627 waren ſie nach den Siegen Wallenſteins an der Deſſauer Elbbrücke und Tillys bei Luther am Barenberge wieder zurück, wie Rechnungsnotizen erweiſen; im Rathsarchiv mag Genaueres noch zu finden ſein. Schon 1626 wollten ſowohl Chriſtian IV, wie Guſtav Adolf von Schweden von Roſtock ſeine „Soldateska“ erwerben, doch hatte der Rath es abgelehnt. Vom Februar 1626 an laufen die Soldabrechnungen für die Soldaten.

Die Mittel wurden aufgebracht durch eine Häuſerſteuer, welche ebenfalls vom 2. Februar 1626 an lief und monatsweiſe erhoben wurde: das wurde Soldatengeld genannt. Vom Juli 1627 wurde es um 50% erhöht. Giebelhaus, Querhaus und Brauhaus hatten monatlich 2, nachher 3 Reichsthaler, die Bude 1 ß, nachher $1^1/_2$, ein ſelten genanntes „Haus“ iſt $1^1/_2$ Buden gleich gerechnet und zahlte urſprünglich $1^1/_2$ ß, dahin wurden auch kleine, ſchlechte Giebelhäuſer und Querhäuſer ermäßigt. Die ebenfalls ſeltenen Kellerbuden (Keller mit aufgeſetztem Stockwerk, von Prange 1842 als „Anlehne“ bezeichnet) zahlen gleich anderthalb „Dönzenkeller“ (Keller mit heizbarer Stube, wie der am Ziegenmarkt neben der Schreiberei), dieſer muß 12 ß, ſpäter 18 ß geben, der gewöhnliche Wohnkeller und der Saal zahlen 6 ß, ſpäter 9—12 ß [1]).

Zur Einhebung dieſer Steuer, zur Soldzahlung und zur Begleichung aller Militärkoſten war ein Kriegscommiſſariat ernannt, beſtehend aus 3 Rathsherren und vier „fürnehmen Bürgern“.

Die Erhebung dieſes Geldes und die Soldzahlungen werden bis zur Beſetzung der Stadt im October 1628 gelaufen ſein, mir lagen ſie noch vor bis Januar 1628.

Ich habe die Liſten über 6 Monat vom 28. April bis 23. October 1627 genau durchgeſehen und durchrechnet, und theile daraus das folgende mit der Vorbemerkung mit, daß die Erhebungsmonate ſtets zu 4 Wochen (28 Tagen) gerechnet ſind, wonach die Steuer ſich für das Jahr von 52 Wochen auf 13 Monate ſtellt; daß aber für die Soldzahlungen die Monate (gerade wie noch heute) zu 30 Tagen gezählt wurden.

Das Roſtocker Militär beſtand nun aus einem Stabe und 6 Corporalſchaften; dazu treten immer die Neugeworbenen, welche noch nicht in die Corporalſchaften eingeſtellt ſind. Jeder Neugeworbene

---

[1]) Es iſt zu bemerken, daß der Reichsthaler 24 (alſo ſchwere) Schillinge hatte der Schilling 12 ß.

erhält einen Halbmonatssold als Handgeld im Voraus, doch wird diese Zahlung am ersten Solde abgezogen. Von Lieferung von Uniform und Waffen ist keine Rede. Ist der Soldat ein Rostocker, so ist sein Haus frei vom Soldatengelde. Die Fremden mußten sich selber einmiethen.

Den Stab bildeten 17—18 Mann:

1 Capitän (Tomas Hars) mit 30 ℳ Sold und einem Hause in der Schwaanschen Straße;
1 Lieutenant (Karock) mit 50 ℳ;
1 erster Sarsiante (Wente) mit 18 ℳ;
2 weitere Sarsianten zu 10, 15 oder 16, nachher zu 16 ℳ, die aber später noch je 1 ℳ „Honorar" erhalten;
1 Capitän d'armes erhält 16 ℳ;
1 reformierter Sarsiant, dessen Stellung ich nicht erklären kann, 12 später 13 ℳ;
1 gefreiter Corporal 17 ℳ;
1 erster Constapel 15 Mark[1]);

er hatte die Geschütze zu laden und zu zielen;

1 „Fohrier" (der zu Sendungen gebraucht wurde) 10 ℳ:

ferner:

1—2 Constapel, die später geworben waren, zu 7 ℳ 12 ß und 6 ℳ 12 ß;

sie dienen also als einfache Soldaten am Geschütz;

4 auch 5 Trommelschläger zu 9 ℳ und 8 ℳ 12 ß;
1 Wachtmeister, „wegen Schließung der Ketten in der Stadt:" 4 ℳ, und
1 Profos zu 8 ℳ.

Die Corporalschaften werden geführt von je einem zu den Mannschaften gezählten Corporal mit 8—11, gewöhnlich 10 ℳ Gehalt. Ihm zunächst steht in jeder Corporalschaft ein Landesposat oder Landposat[2]) mit durchweg 9 ℳ. Ferner hat jede Corporalschaft in ihrer Mannschaft 3—4 Gefreite, auch meist mit 9 ℳ.

Die Mannschaften sind getheilt in Musquetiere und Pekeniere, deren Besoldung (je nach dem Contract der Anwerbung) ziemlich gleich ist, 7 ℳ, 7½ und 8 ℳ, doch erheben die 7 Thaler-Leute bei jeder Soldzahlung Lärm und fordern Zulage oder Schlafgeld oder Entlassung, worauf ihnen dann jedesmal ein Extrageschenk zu Schlafgeld (3—6 ß) bewilligt wird. Nur zweimal kamen Gefreite bei den Pekenieren vor.

[1]) Dieser ist Hans Barkentien, der an anderer Stelle als „Büchsenmeister" im Bürgercontingent genannt wird.

[2]) Gustav Freytag, Bilder a. d. deutschen Vergangenheit, III (Bilder aus dem 30j. Kriege) erklärt diese Landposaten oder Ambesaten (ambasiator) als alte Landläufer, Ordonanzen und Boten, im Sold bevorzugt, Stellvertreter und Gehülfen der Corporale.

Im Dienſt waren in den von mir durchgerechneten Monaten:

		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Monat:	Musqu.	34	35	33	38	33	34
	Pek.	26	25	28	23	23	25
		60	60	61	61	56	59

Nicht einrangiert: 21; mit dem Stab = 395 Mann.

2. Monat:	Musqu.	39	40	34	36	37	36
	Pek.	23	25	26	23	24	27
		62	65	60	59	61	63

Nicht einrangiert: 0; mit dem Stab: 391 Mann.

3. Monat:	Musqu.	38	40	39	36	36	39
	Pek.	20	16	21	15	19	21
		58	56	60	51	55	60

Nicht einrangiert: 0; mit dem Stab = 357 Mann.

4. Monat:	Musqu.	37	40	41	40	38	38
	Pek.	21	16	19	17	19	18
		58	56	60	57	57	56

Rekruten 44; mit dem Stab = 404 Mann.

5. Monat:	Musqu.	43	48	49	48	44	48
	Pek.	27	20	23	22	22	22
		70	68	72	70	66	70

Rekruten 36; mit dem Stab = 469 Mann.

6. Monat:	Musqu.	45	47	50	60	48	48
	Pek.	30	33	23	23	19	23
		75	70	73	83	67	71

Rekruten 25; mit dem Stab = 482.

Die ganze Wehrmacht betrug alſo in dieſen ſechs Monaten von 357—482, durchſchnittlich rund 414 Mann, in den letzen drei Monaten faſt 100 Mann mehr als in den drei erſten; die Zahl der Pekeniere iſt um $^1/_4$ bis $^1/_3$ ja bis zu $^1/_2$ geringer als die der Musquetiere.

Die Zucht war in dieſer bunten Soldateska nicht beſonders:

In den erſten 3 Monaten wurde caſſiert die hohe Zahl von 38 d. h. 9,5 % der Mannſchaft der höchſten Monatszahl; es entliefen 19 d. h. 4,8 %. In den 3 letzten Monaten ſtand es beſſer; caſſiert wurden nur 8, darunter 2 Gefreite; es entliefen nur 9.

Am ſchlechteſteu war die Zucht im Rechnungs-Monat vom 23. Juni bis 21. Juli 1627; es fallen von den (38 + 8) 46 im Ganzen caſſierten auf ihn 27; von den (19 + 9) 28 Entlaufenen 12. Der Truppengattung nach war die Disciplin am mangelhafteſten bei den Pekenieren, die doch

ebenso gut bezahlt wurden, wie die Musquetiere. Von den 46 Cassierten fallen auf sie 31, auf die Musquetiere 13, die 2 weiteren kommen auf den Stab (1 Trommler, 1 Profos). Von den 28 Entlaufenen 18, auf die Musquetiere 8, auf den Stab 2 (2 Trommler).

Die Cassierten erhielten, wie natürlich auch die Entlaufenen für den begonnenen Monat keinen Sold.

Die Entlaufenen verfolgte man durch „Stöckbriefe", ein Wort, das man hier entschieden mit „Stock" zusammenbrachte, d. h. man sandte den „Fohrier" mit Haftbriefen hinter ihnen drein und dem Ersuchen an fremde Behörden (z. B. Lübeck und Bergedorf) die Ausreißer zu fassen und auszuliefern. Eine solche Sendung kostete einmal $8^1/_2$ ℳ.

An Zuchtmitteln kennen wir außerdem das „Pferd", sonst auch „Esel" genannt, für dessen Hinschaffen zur „Justicia" einmal 2 Schilling berechnet werden. Auch ein Tisch wird zweimal für 8 ß an die Justicia gefahren, wohl um ein Urtheil zu verkünden. An die Justicia (Galgen) werden die Namen der Entlaufenen vom Scharfrichter (Meister Quirinus Krohne) geschlagen.

Auch muß derselbe zweimal Soldaten „wippen"; Meister Quirinus erhält dafür 12 ℳ 8 ß, und 12 ℳ 20 ß. Es ist das Aufziehen und Wiederherabstürzenlassen an einem „Schnellgalgen" oder „Wippgalgen". Die Erklärung giebt Campe's Wörterbuch: Der Mann wurde an den zusammengebundenen Armen an den Galgenarm gehißt und von dort herabstürzen lassen, doch so, daß er nicht zur Erde kam; die Procedur wurde so oft wiederholt, als das Urtheil angab. Die Arme wurden dabei natürlich aus den Schultergelenken gerissen, auch Ellenbogen und Hände ausgerenkt.

Die Summe der Soldzahlung belief sich eingerechnet die 32—35 ℳ betragenden „wenigen Verehrungen" an die unruhigen Soldaten und die Verzehrungskosten (mit Tractament von Officieren und angesehenen Personen) bei den Soldzahlungen

für April/Mai auf	2869	ℳ	9	ß	—	₰
Mai/Juni „	2943	„	17	„	10	„
Juni/Juli „	2762	„	15	„	6	„
In Summa für das Abrechnungs-Quartal . . .	8575	ℳ	18	ß	4	₰
dazu kommen die Werbe-Handgelder mit . .	149	„	6	„	—	„
und „was auf die zum Gewehr und Waffen gehörige Sachen, geworbene und kranke Soldaten, item die reisigen Boten und andere Abschickungen, gemeine Ausgaben auff die Pfandung und Bediente gangen"	390	„	11	„	—	„
Ganze Summe der Soldatenkosten.	9115	ℳ	11	ß	4	₰

Da die ganze Soldaten-Geldeinnahme im Quartal nur betragen hatte:						
Rest vom vorigen Quartal	79	₰	21	ß	6	₰
Neue Erhebung	8225	„	12	„	6	„ =
					8305 ₰	10 ß — ₰
so blieb ein Deficit von					810 ₰	1 ß 4 ₰[1]
Für das Quartal vom Juli/October stellen sich die Ausgaben ebenso berechnet						
Juli/August					2821 ₰	4 ß — ₰
Aug./Sept.					2957 „	10 „ — „
Sept./Oct.					3550 „	5 „ 10 „
Summe					9328 ₰	19 ß 10 ₰
Dazu Werbegeld:	576	₰	—	ß	—	₰
Auf Gewehr u. Waffen ꝛc.	65	„	11	„	—	„
Gemeine Ausgaben . . .	65	„	18	„	—	„
Pfändung	66	„	11	„	—	„
Schreiber und Diener . .	93	„	—	„	—	„
Verunkostung.	122	„	16	„	—	„
					992 ₰	8 ß — ₰
dazu der Rest des vorig. Quartals					810 „	1 „ 4 „[1]
Ausgabe Summa					11 131 ₰	5 ß 2 ₰[2]
Das Soldatengeld des Quartals betrug: . . .					10 873 „	2 „ — „
Blieb Vorschuß:					258 ₰	3 ß 2 ₰

Da ich auf die Erhebung der Einnahme nicht näher eingehen kann, so bleibt noch übrig anzugeben, was für Ausgabeposten in den Nebenrechnungen und dem Insgemein stecken. Da finden wir: Trinkgelder für Leute, welche einen Anzuwerbenden bringen, meist für jeden Geworbenen 2—3 ß; die Kosten dem Profossen ein gebrochenes Bein abzunehmen 18 ₰[3]; eine Verehrung von 16 ß für den entlassenen Profos; ein entlassener Sarsiant bekommt dagegen auf fürstliche Verwendung 12 Thaler.

Aufgenommen sind auch die Unkosten für Sendung des Fohriers mit Stöckbriefen, für Sendungen reitender Diener bis Havelberg hin, einmal im Herbst 1627 um dänische Reiter auszuspähen, einmal mit einem Brief an Obrist v. Arnim; die Bootmiethe für Soldatenbeförderung nach Warnemünde, die Fahrten dorthin zur Ablöhnung der Soldaten (jedes-

[1]) Das Buch schreibt: 817. 1. 10.

[2]) Das Buch schreibt: 11 131 4. 10. Ueberhaupt hat sich der Verfasser des Buches wiederholt verschrieben.

[3]) Es geschieht durch M. Jochim Kroepelin und M. Adam Sparward. Das letzte M. ist wohl sicherlich Meister, nicht Magister.

mal über $2^1/_2$ ß); ferner das Quartalsgeld für die Thurmläuter zu St. Marien und St. Nicolaus, dort Tag und Nacht zu wachen, zusammen 10 ß; nachher kommt auch St. Peter dazu. Besonders bezahlt wird das „Aufwarten" der Trommler, d. h. ihr Gebrauch zu öffentlichem Ausruf ꝛc. Auch die Scharfrichter- und „Justicia"-Gebühren stehen hier.

Von Waffen, Munition und Montur finden sich 2 Kneipzangen für die Sarsianten zur „Gießung der Kugeln", Patronen gab es noch nicht. Vor allem kommen die Trommeln oft vor; der Trommelmacher Elias Hilssen liefert 8 neue für 4 ß 3 ß, dann Trommelstöcke das Paar zu 4 ß, Linien zum Beziehen, Trommelschraube, Felle. Unterricht im Trommelschlagen giebt Johann Lorentz, wohl der Stadtpfeifer, wofür ihm ein Silberschild mit durchgepunztem Rostocker Stadtwappen verehrt wird, das Hans Hornemann für 4 Thaler 21 ß 6 ₰ herstellt. Von eigentlichem Gewehr und Waffen, auch Munition steht nichts in der Rechnung, dagegen haben mit sichtlicher Ängstlichkeit die Kriegskommissare unter allerlei Verblümung gebucht, daß bei Jakob Tolvör (dem Kürschner) ein **Federbusch** für den Kaptein für 15 Thaler gekauft sei.

An schlechtem Gelde aus der Erhebung, das der Münzmeister annimmt, und an Interessen für Vorschüsse erhält der Münzmeister einmal 14 ß, einmal 10 ß.

Offiziere und Soldaten bekommen einmal 20 ß für Bier. Ein Buch Papier kostet 3 ß, das Ries 2 ß, später $^1/_2$ Ries 1 ß 22 ß und 6 Buch 1 ß.

Zweimal die Einnahmeregister für das Quartal abzuschreiben wird mit 12 ß 12 ß, sie zweimal einzubinden (in Schweinsleder) mit 1 ß 8 ß bezahlt.

Die Pfändungen für nicht bezahlte Soldatengelder sind bedeutend; das beweist, daß der Wohlstand Rostocks mächtig heruntergegangen war. Es wurden im Mai ein Mann 14 Tage für je 8 ß zur Pfändung in St. Jacobi, 2 Mann je 7 Tage in St. Marien gebraucht; im Juni und Juli in allen 4 Kirchspielen $72^1/_2$ Tag, in 3 Monaten also $100^1/_2$ Tage mit „Verunkostung" für 38 ß 19 ß, wozu noch 5 Tage Wagen zum Pfandtransport und 1 persönlicher Transport für zusammen 3 ß 11 ß kommen. Die Pfändungen kosteten also 42 ß 6 ß. Wo die Pfänder geblieben, was aus dem Ertrage geworden, ist nicht angegeben. Vielleicht ist der Ertrag nachträglich in die Einnahmeliste der Häuser gestellt. Für die nächsten drei Monate, bei zweimonatlicher Erhöhung des Soldatengeldes, kommen gar 66 ß 11 ß vor. Drei ständige Schreiber (Johann Holsten, Christoph Schmidt und Dr. Möring's Schreiber Christian Schliemann) erhalten für den Monat jeder 8 ß. In den zwei letzten Monaten wurde noch ein vierter (Samuel Bischof) für denselben Preis

angenommen. Ein Hausdiener für Reinigung und Anſagen (Hieronymus Reichenberg) bekam für drei Monat 8 ℳ, auch 8 ℳ 4 ß.

Damit kommen wir zu dem letzten Anſatz der Rechnung, den Verzehrungskoſten der Herren Commiſſarien, und was ſie auch für der Herren Officiere und „guter vornehmer Leute" Bewirthung dabei ausgegeben. Der Poſten macht nach all den Einzelausgaben für „Verunkoſtung" den Herren doch etwas Bedenken, denn ſie rechnen ſtets $3^1/_2$ Monat heraus, wonach das Jahr alſo 14 Monate hätte.

Vom 28. April bis 21. Juli ſind dafür 135 ℳ 20 ß, vom 22. Juli bis 23. October ſind dafür 122 ℳ 16 ß angeſetzt, d. i. $16^1/_2$ pro Mille und $11^1/_5$ pro Mille der jedesmaligen Einnahme. Man ſieht, das ſprichwörtliche hanſeſtädtiſche „Böutchen" blühte auch damals.

Zur Vergleichung für die Taxation des damaligen Geldes nach dem Arbeitslohn möge hinzugefügt werden, daß der gewöhnliche Tagelohn 8 ß ($^1/_3$ ℳ) betrug, der Tags-Lohn eines Fuhrmanns mit Pferd und Wagen 16 ß ($^2/_3$ ℳ) und die Heuer eines Bootes nach Warnemünde ebenfalls 16 ß.

Das Bild, das ich Ihnen in dieſen Mittheilungen zu zeichnen geſucht, iſt ein Kleinbild aus einer furchtbaren, aber doch großen Zeit; denn alle, auch die traurigſten Zeiten ſind groß, wenn ſie abgelebte Zuſtände über den Haufen werfen, um Platz für neue Entwickelung zu ſchaffen.

V.

Die Kollegien-Gebäude der Universität
und
die Rathhäuser der Altstadt und Neustadt.

Von

Karl Koppmann.

Nachdem die Bürgerschaft mit den zur Einrichtung einer Universität von Seiten des Raths gethanen Schritten am 29. Juli 1419 sich einverstanden erklärt und ihn gebeten hatte, diese Angelegenheit auch weiter so zu besorgen, daß es der Stadt zum Wohle gereichen würde, stellte bekanntlich der Rath dem Bischof Heinrich von Schwerin, als dem vom Papst bestimmten Kanzler, am 29. Sept. die schriftliche Erklärung aus, daß er anstatt der Herzöge Johann und Albrecht und der Rostocker Stadtgemeinde die Bürgschaft übernähme für die Einrichtung zweier Kollegien, des einen in der Neustadt beim Kloster zum heil. Kreuz, des andern in der Altstadt beim Alten Markt oder der Petrikirche (Koppmann, Gesch. d. St. Rostock 1, S. 24—25; Etwas 1738, S. 227: unum in nova civitate Rozstokcensi prope monasterium sancte Crucis et aliud in antiqua prope forum antiquum sive parochialem ecclesiam sancti Petri). Auf Grund dieser Erklärung, die man, wie mir scheint, nur dahin verstehen kann, daß die Stadt im Besitz zweier so belegenen Grundstücke war, die sie zur Einrichtung der Universität herzugeben gedachte, da andernfalls die Bezeichnung der Lage der anzuschaffenden Grundstücke deren Erwerbung unnöthig erschwert haben würde, besaß die Universität das Juristenkolleg am Alten Markt und das Collegium Philosophicum am Hopfenmarkt.

1. Das Collegium Iuris peritorum und das Rathhaus der Altstadt.

Was das Juristen-Kollegium am Alten Markt anlangt, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß man dieses, das Collegium Iuris peritorum, von einem andern, gleichfalls in der Altstadt, aber in der

Altſchmiedeſtraße belegenen Gebäude, der Domus Iuris consultorum, zu unterſcheiden hat. In einem Verzeichniß der Univerſitätsgebäude[1]) werden beide Gebäude folgendermaßen aufgeführt:

Collegium Iuris peritorum cum horto et tribus cellariis et unica domuncula, dicta die taschen. Item dabey etliche Boden nach S. Peters-Kirchen.

Domus Iuris consultorum in civitate veteri in der smedestraten.

Nicht beobachtet hat dieſen Unterſchied, wie mir ſcheint, Lindeberg. Bei der Aufzählung der ihm bekannten Kollegiengebäude der Univerſität[2]) nennt er als die drei erſten: Philosophicum, Iuridicum und Mediae Lunae und giebt darauf nähere Nachrichten über das Collegium Facultatis artium, die Domus Iuris consultorum und die Domus Mediae Lunae, ſcheint alſo die Domus Iuris consultorum irrthümlich für das Collegium Iuridicum oder Iuris peritorum zu halten. Auf das Juriſtenhaus in der Altſchmiedeſtraße wird aber ſeine Nachricht zu beziehen ſein, daß nach dem Zeugniß des Dr. Simon Pauli in ſeiner Gedächtnißrede auf Albert Kranz die Domus Iuris consultorum im Jahre 1476 durch das Teſtament des Nikolaus Roſſow an die Univerſität gekommen ſei. Auf eine weitere Verfolgung dieſer Nachricht wird man jedoch vorläufig verzichten müſſen, denn, wie das Etwas[3]) bemerkt: „Die Rede, welche Simon Pauli auf ihn (Kranz) gehalten, ſ. Lindenberg, Roſt. Chron. p. 166, iſt eine unaufbringliche Rarität".

Auf das Collegium Iuris peritorum am Alten Markt hat man ſchon vor faſt drei Jahrhunderten eine Stadtbuchſchrift bezogen, die im Hausbuch von 1418—1437 ſteht. Aus dem Etwas[4]) erhellt, daß der Rathsſekretär Joachim Pöterow dem Sekretär der Juriſten-Fakultät Hermann Hartwich, der vermuthlich gewünſcht hatte, den Beſitztitel der Univerſität in Betreff dieſes Grundſtücks kennen zu lernen, am 17. Okt. 1606 eine Abſchrift derſelben als „Nachrichtung des Juriſten-Collegii zu Roſtock am alten Markt belegen", mitgetheilt hat. Krabbe[5]) bemerkt in Bezug auf das der Univerſität verheißene Gebäude in der Altſtadt: „Zu dieſem Zwecke wurde ein Eckhaus mit ſieben daran liegenden Buden ſammt dem Thorweg angebaut", indem er ſich dabei ebenfalls auf die betreffende Stadtbuchſchrift beruft. Dieſe ſtammt aus dem Ende des Jahres 1420 und lautet vollſtändig folgendermaßen:

Dominus Hinricus Baggele vendidit dominis proconsulibus et consulibus Rozstoccensibus hereditatem suam transversam cum septem

[1]) Etwas 1739, S. 779.
[2]) Chronicon Rostochiense posthumum S. 166.
[3]) Etwas 1739, S. 565.
[4]) Etwas 1737, S. 111.
[5]) Die Univerſität Roſtock im funfzehnten Jahrhundert S. 44 Anm. *.

bodis adjacentibus et cum via valve apud forum antiquum prope dominum Petrum Buttzowen sitam, quam ut sua fuerat sibi resignavit, warandiam promittens.

Zu der ihm von Joachim Pöterow mitgetheilten Abschrift dieser Eintragung hat Hermann Hartwich angemerkt: „Via valvae ist die Bode nechst dem Juristen-Collegio belegen, so man die Tasche nennet".

Abgesehen davon, daß Krabbe irrthümlich von einem Eckhause redet, da die Eintragung von einem Querhause im Gegensatz zum Giebelhause spricht, ist festzustellen, daß dieselbe an und für sich keinerlei Anlaß giebt, sie auf ein für die Universität bestimmtes Grundstück zu beziehen, und da dessen Erwerbung, wie erwähnt, erst zu Ende des Jahres 1420 erfolgte, als die am 12. Nov. 1419 eröffnete Universität bereits ein Jahr hindurch bestanden hatte, so könnte man sich geneigt fühlen, seine Identificirung mit dem Collegium Iuris peritorum für einen Irrthum Joachim Pöterow's zu halten, zumal da die Stadt noch im 17. Jahrhundert am Alten Markt außer 2 Buden und drei Wohnungen auch ein Querhaus besaß (s. II, 1, S. 104, §§ 48 bis 51). Indessen walten doch Umstände ob, die es zwar nicht beweisen, aber doch wahrscheinlich machen, daß das Collegium Iuris peritorum allerdings erst einige Zeit nach der Eröffnung der Universität dieser überlassen, beziehentlich zu ihrem Gebrauche von der Stadt käuflich erworben worden sei.

Aus zwei interessanten Schreiben wissen wir nämlich, daß die Juristen-Fakultät mit dem ihr am Alten Markte eingeräumten Gebäude unzufrieden war und seine Benutzung verweigerte. — In dem einen, das feria quarta post festum Matthie ohne Jahresangabe datirt, aller Wahrscheintichkeit nach also 1420 Febr. 28 geschrieben worden ist, meldet Ludolf Grunwel dem Domherrn Heinrich von Geismar in Hamburg[1], die Juristenschule sei von dem ihr angewiesenen Orte nach den Predigerbrüdern, also nach dem Johanniskloster, verlegt worden und man wisse noch nicht, wohin man endgültig mit ihr wolle. In dem anderen Schreiben, das 1420 vor Mai 16 geschrieben worden sein muß, berichtet der genannte Heinrich von Geismar dem Lübischen Protonotar Johann Vos: wegen der Juristenschule seien, wie er höre, den Herren des Raths große Schwierigkeiten erwachsen[2], sodaß ihr Thun und ihre Versprechungen ihnen schon Unbehagen und Abneigung zu erzeugen begönnen; wenn es sich so verhalte, so sei es ein Vorzeichen schlimmeren Uebels für die Zukunft; man weise den hergerichteten Ort zurück, der in Paris oder in England sehr erwünscht sein würde[3];

[1]) Etwas 1740, S. 66: Scola Iuristarum de loco deputato ad predicatores est translata et adhuc non scitur, ad quem locum cum eadem velint declinare.

[2]) Daf. 1740, S. 131: De scolis etiam Juristarum permagna gravamina, sicut audio, dominis do consilio sunt exorta et expressa.

[3]) Adaptatus locus respuitur, qualem Parisius vel in Anglia fieri peroptaretur.

aber da der Dekan ein Mann von großer Erfahrung und reifem Rathe sei, so halte er dafür, daß hinter der Verschmähung des von den Bürgermeistern den Juristen angewiesenen Ortes die Absicht stecke, Etwas zu erlangen, von dem auch Johann Vos wohl gehört habe und was auf besserem Wege vielleicht nicht zu erreichen sei, daß nämlich der Kirchherr von St. Petri, der den Fortzug der Juristen aus seinem Kirchspiel bereits sehr schmerzlich empfinde, zur Abtretung der Renten bewogen werde, die seiner Kirche für das Absingen der Horae canonicae ausgesetzt worden seien.

War aber das 1420 von Herrn Hinrich Baggel an die Stadt veräußerte Haus das spätere Collegium Iuris peritorum, so sehen wir uns der Frage gegenüber, welches Gebäude am Alten Markt ursprünglich für dasselbe bestimmt gewesen sei.

Oben (S. 11) ist erwähnt worden, daß in der Weinamtsrechnung von 1421—1422 drei städtische Bierkeller genannt werden, je einer in der Altstadt, Mittelstadt und Neustadt, und da der mittelstädtische Bierkeller sich unterhalb des Rathhauses der Mittelstadt befand, so liegt es nahe, die beiden andern Keller unterhalb der Rathhäuser der Altstadt und der Neustadt zu suchen. In eben dieser Rechnung werden nun der altstädtische Bierkeller und die Juristenschule gewissermaßen in einem Athemzuge genannt: Item hebben se utegegeven to der juristenscholen unde to dem kelre upper olden stat und es wird daher die Vermuthung nicht zu kühn sein, daß der Keller sich unterhalb der Juristenschule befunden habe und daß unter dieser das bisherige Rathhaus der Altstadt zu verstehen sei; denn an das spätere Collegium Iuris peritorum zu denken, wird dadurch verboten, daß, wie erwähnt, dessen drei Keller im Besitze der Universität waren.

Ueber das Rathhaus der Altstadt sind wir leider bisher nur sehr mangelhaft unterrichtet. Im Jahre 1279 wurde eine Worth verkauft, die auf dem Küterbruch neben einer domus burgensium belegen war, und unter dieser Bezeichnung, der ein niederdeutsches borgerhus oder burhus entspricht, wird das altstädtische Rathhaus verstanden. Unter Berufung auf die betreffende Stadtbuchschrift sagt Mann[1]): „An der Ostseite des alten Marktes, mit der Hinterseite nach dem Küterbruch, lag das altstädtische Rathhaus“; darauf hin wird sie auch im Mecklenburgischen Urkundenbuch 2, Nr. 1478 auf das Rathhaus der Altstadt bezogen und auf dieses wieder stützt sich Herrlich, Gesch. d. St. Rostock bis z. J. 1300[2]).

Einst war der Alte Markt, sagt Lindeberg in seiner bis 1584 reichenden, 1596 herausgegebenen Chronik S. 140, wegen des Rathhauses sehenswerth (Praetorio quondam spectabile), dessen Ruinen, die wir als Jünglinge kannten, dem Alter lange widerstanden, endlich aber doch der

[1]) Mekl. Jahrbb. 21, S. 16.

[2]) Schirrmacher, Beiträge z. Gesch Mecklenburgs, Bd. 1.

Zeit gewichen sind. Freilich kann es zweifelhaft erscheinen, ob diese Angabe wirklich auf das altstädtische Rathhaus zu beziehen sei oder auf das Collegium Iuris peritorum, das Lindeberg, wie erwähnt, in seiner Aufzählung der Kollegiengebäude ausläßt, denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fanden Vorlesungen und Disputationen erst im Johanniskloster [1]), dann in dem 1594 niedergebrannten Michaeliskloster statt [2]) und nach einer Angabe des Etwas vom Jahre 1745 hatte das ehemalige Kollegiengebäude der Altstadt viele Jahre „meistentheils in Grauß" gelegen, bevor der Platz „vor einigen Jahren" auf's Neue bebaut worden war [3]). Indessen ist ein so vollständiger Verfall, wie ihn Lindeberg bezeugt, doch nicht schon in jener Zeit für das Collegium Iuris peritorum anzunehmen, da es nach der oben mitgetheilten Stelle cum horto et tribus cellariis noch im 17. Jahrhundert vorhanden gewesen sein muß.

2. Das Collegium Philosophicum.

Das Collegium Philosophicum, berichtet Lindeberg S. 166, war, wie die Bauweise bezeugt und das Wappen der Bülow, von denen fünf die schwerinische Tiara getragen haben, noch jetzt anzeigt, ehemals eine Kapelle des Bischofs von Schwerin. Diese Angabe geht ersichtlich auf eine Bemerkung zurück, die im Jahre 1566 während des Neubaues des abgebrannten Kollegiengebäudes in die Universitäts-Matrikel eingetragen wurde. Die Bauart des früheren Gebäudes, so lautet dieselbe [4]), und das Wappen der adligen Familie Bülow, das, der vorderen Wand oder Mauer eingefügt, zum Gedächtnisse aufbewahrt wird, zeigen an, daß dieses Kollegiengebäude vor der Gründung der Akademie Sitz und Kapelle des Bischofs von Schwerin gewesen ist, denn drei aus der adligen Familie Bülow waren Bischöfe von Schwerin und in Schwerin sind ihre Begräbnisse zu sehen.

Der Angabe Lindeberg's stellt Krabbe Zweifel entgegen: „War dies der Fall, sagt er [5]), so erhellt nur nicht, wie das Gebäude nichtsdestoweniger an die Stadt hatte kommen können, und von ihr der Universität zur Benutzung überlassen werden konnte"; nachdem er aber die Eintragung der Matrikel kennen gelernt, läßt er den auf Grund der Urkunde vom 29. Sept. 1419 in ihm aufgestiegenen Zweifel fallen und berichtet mit dürren Worten [6]): „Aus der Bauart des früheren Gebäudes und aus dem in einer Mauer

[1]) Etwas 1737, S. 70.
[2]) Etwas 1739, S. 368, 369.
[3]) Etwas 1745 (Gesch. d. Juristen-Facultät), S. 169.
[4]) Hofmeister, Die Matrikel d. Univers. Rostock 2, S. 160.
[5]) Die Universität Rostock im funfzehnten u. sechzehnten Jahrh. S. 95 Anm. *)
[6]) Das. S. 616—617.

befindlichen Wappen der von Bülow ergab ſich, daß es vor der Begründung der Univerſität eine Capelle des Biſchofs von Schwerin geweſen war".

Mag es ſich aber mit der Anbringung des Bülow'ſchen Wappens an dem neuen Kollegiengebäude verhalten, wie es will, die Angabe, daß das alte Collegium Philosophicum vorher Sitz und Kapelle des Biſchofs von Schwerin geweſen ſei, iſt nicht nur der Urkunde vom 29. Sept. 1419 gegenüber unglaubwürdig, ſondern auch nachweisbar unrichtig. Aus den nachfolgenden Stadtbuchſchriften, deren Kenntniß ich der Güte des Herrn Oberlandesgerichtsrath Sohm verdanke, ergiebt ſich mit Evidenz, daß das Gebäude vorher im Beſitze des Herrn Heinrich Witte war; vermuthlich wird es bei den Unruhen von 1408 von der Stadt mit Beſchlag belegt und vom Rath ſeinem Verſprechen von 1419 Sept. 29 zufolge für die neu einzurichtende Univerſität hergegeben worden ſein; für einen Biſchof von Schwerin iſt hier abſolut kein Platz übrig.

Zwiſchen dem Katthagen und der Kröpeliner ſtraße lagen nämlich vor der Einrichtung der Univerſität nur zwei Grundſtücke, die ich der Kürze wegen nach ihren damaligen Beſitzern als das Witte'ſche und das Byl'ſche Grundſtück bezeichne.

Das Witte'ſche Grundſtück ſtand nach einander im Eigenthum der Familien Baumgarten, Rode und Witte. Engelbert vom Baumgarten, dem die Hälfte einer Schmiede, einer Wortb und eines Hinterraums beim Hopfenmarkt gehört, kauft 1329 die andere Hälfte von Ludeke Volderik[1]) und 1339 ein neben ſeinem Hof beim Hopfenmarkt belegenes Erbe von Heinrich Schilling[2]); 1342 verkauft er darauf Renten aus ſeinem Eckerbe, ſeiner Schmiede und ſeinem Hof beim Hopfenmarkt[3]). An die Familie Rode geht das in dieſer Weiſe zuſammengebrachte Grundſtück dadurch über, daß Engelbert vom Baumgarten und ſein Sohn Johann 1349 ihr Eckerbe mit der Schmiede und allem Zubehör beim Hopfenmarkt an Herrn Johann Rode verkaufen[4]); 1352 veräußern Herr Gerhard und Lambert Rode wiederkäuflich ihr Eckerbe beim Hopfenmarkt, das weiland Herrn Johann Rode gehört hat[5]); 1361 verkauft Herr Gerhard Rode ſeine Hälfte von dieſem Erbe an Herrn Lambert Rode, der nunmehr deſſen alleiniger Eigenthümer iſt[6]). Die Familie Witte erwirbt das Grundſtück durch Ankauf von Michael Rode, den wir als Sohn des Herrn Lambert kennen: 1384 verkauft Michael Rode ſein Eckerbe mit der Schmiede und allem Zubehör

[1]) Stadtbuch v. 1324—1335 fol. 134 b.
[2]) Stadtbuch v. 1337—1353 fol. 26 b.
[3]) Daſ. fol. 69 b.
[4]) Daſ. fol. 163 b.
[5]) Daſ. fol. 214.
[6]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 96 b.

beim Hopfenmarkt neben Hermann Byl, wie es Herrn Johann Rode gehört hat, an Herrn Heinrich Witte[1]).

Ueber das Byl'sche Grundstück haben wir folgende Nachrichten, die zwar nicht überall vollständig sind, aber doch in ihrer Gesammtheit keinen Zweifel möglich machen. Ludeke Jesevitze kauft 1351 von den Vormündern der Töchter Berthold Koryn's deren Eckerbe in der Kröpelinerstraße Herrn Arnold Kröpelin gegenüber[2]); 1353 verkauft er aus seinem ganzen, Herrn Arnold Kröpelin gegenüber bis an den Hof weiland Herrn Engelbert's vom Baumgarten beim Hopfenmarkt belegenen Orde (angulus) 4 Mark Rente an Heinrich Brunswick[3]) und 1358 abermals 8 Mark Rente aus seinem ganzen Orde Herrn Arnold Kröpelin gegenüber an Frau Margaretha, Bolte's Wittwe, und deren Sohn Michael[4]). Wie es scheint, ist das Grundstück von Jesevitze mit Renten überbürdet worden und wechselt daher eine Zeit lang rasch seine Besitzer: 1360 verkauft Johann Koch das Herrn Arnold Kröpelin gegenüber liegende Eckerbe, wie es ihm und Ludolf Jesevitze gehört hat, an Johann Pape[5]); 1371 verkauft Michael Bolte das von ihm gerichtlich prosequirte Eckerbe beim Hopfenmarkt Herrn Arnold Kröpelin gegenüber, wenn man nach der Kröpelinerstraße geht, zur linken Hand, an Gise von Halteren[6]); 1372 verkauft Gise Haltermann sein in gleicher Weise bezeichnetes Eckerbe an Hermann Byl[7]).

Das Byl'sche Erbe bestand, wie aus den gleich anzuführenden Stadtbuchschriften erhellt, aus einem Hause und zwei Buden; das Haus lag an der Ecke des Hopfenmarktes und der Südseite der Kröpelinerstraße gegenüber dem an der Ecke der Nordseite der Kröpelinerstraße und der Pädagogienstraße belegenen Kröpelin'schen Erbe und grenzte in der Kröpelinerstraße an ein anderes, aus vier Buden bestehendes Kröpelin'sches Grundstück, während die beiden Buden am Hopfenmarkt zwischen dem Byl'schen Hause und dem Witte'schen Erbe belegen waren. Daraus erklärt es sich, daß Hermann Byl, als er 1388 Renten aus seinem Erbe verkauft, dasselbe als sein Haus beim Hopfenmarkt zwischen Herrn Heinrich Witte und Herrn Arnold Kröpelin bezeichnet[8]).

Nach Hermann Byl's Tode verkaufen dessen Wittwe Alheid und deren ihr durch ihre Brüder und ihre Schwester bestellter Vormund Heinrich Byl 1391 ihre beiden, Herrn Arnold Kröpelin gegenüber, wenn man nach

[1]) Stadtbuch v. 1367—1387 fol. 204 b.
[2]) Stadtbuch v. 1337—1353 fol. 183.
[3]) Das. fol. 220.
[4]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 58.
[5]) Das. fol. 85.
[6]) Stadtbuch v. 1367—1387 fol. 50 b.
[7]) Das. fol. 64 b.
[8]) Stadtbuch v. 1387—1397 fol. 15 b.

der Kröpeliuerſtraße geht, zur linken Hand belegenen Buden an Heinrich Putzekow [1]), während das gegen Herrn Heinrich Witte's Hof und das Kloſter zum heil. Kreuz gerichtete Eckhaus in der Kröpelinerſtraße 1402 durch Heinrich Lindworm und Johann Byl dem Albert Sepelin als Mitgift ſeiner Hausfrau Alheid, offenbar der Wittwe Hermann Byl's, aufgetragen wird [2]). Später muß jedoch Heinrich Putzekow, der Eigenthümer der beiden Buden, auch in den Beſitz des Hauſes gelangt ſein, denn 1411 verkauft er ſein Eckerbe mit den beiden zugehörigen Buden bei Herrn Heinrich Witte und dem Stall des Lambert Kröpelin an Johann Depzow [3]). Im Jahre 1428 aber verkauft Geſeke Depzow ihr Eckerbe, wie es von Altersher belegen iſt, zwiſchen dem Kollegium und Johann Kröpelin an Nikolaus Wikbolt.

Darf der Beweis der Identität des Collegium Philosophicum mit dem Witte'ſchen Hauſe als durch die vorſtehenden Nachrichten erbracht angeſehen werden, ſo werden doch auch die das ehemalige Byl'ſche Grundſtück betreffenden weiteren Nachrichten nicht ohne Intereſſe ſein.

Bei dem Verkauf ihres Eckerbes bedingt Geſeke Depzow, daß die von demſelben ausgenommenen beiden Buden Zeit ihres Lebens ihr gehören und nach ihrem Tode an ihre Erben fallen ſollen. Einer ſpäteren Randbemerkung zufolge hat ſie ſich aber mit Martin Slorf verehelicht und bei dieſer Gelegenheit wird ſie die eine Bude an die Erben ihres verſtorbenen erſten Mannes abgetreten, die andere aber ebenfalls an Nikolaus Wikbolt verkauft haben, denn dieſelbe Hand, von der die gedachte Randbemerkung herrührt, ändert die ausgenommenen beiden Buden in Eine Bude um und läßt das Grundſtück nun nicht Johann Kröpelin, ſondern der Bude Herrn Konrad Depzow's benachbart ſein. Die ungeſchickte Aenderung iſt, wie die folgenden Nachrichten ergeben, ſo zu verſtehen, daß nunmehr die unmittelbar an das Kollegium ſtoßende erſte Bude und das Eckhaus dem Nikolaus Wikbolt, die zwiſchen beiden belegene zweite Bude aber Herrn Konrad Depzow gehören [4]). Nicht erwähnt wird in dieſer und den vorhergehenden Eintragungen einer dritten Bude des ehemaligen Byl'ſchen Grundſtücks, die uns 1456 begegnet und die wir uns als eine im Katthagen gelegene und unmittelbar an das Kollegium grenzende Hinterbude vorzuſtellen haben werden.

---

[1]) Stadtbuch v. 1387—1397 fol. 68 b.

[2]) Hausbuch v. 1397—1418 fol. 140 b.

[3]) Daſ. fol. 163.

[4]) Stadtbuch v. 1418—1437 fol. 98 b: Ghezeke Depzowe de consensu heredum suorum vendidit Nicolao Wicbolt hereditatem suam angularem, sicuti ab antiquo fuerat, inter collegium et Iohannem Cropolin (bodam domini Conradi Depzow), exceptis duabus (una) bodis, quam ut sua fuerat resignavit et warandiam promisit .... Et dicta Gheseke premissas duas bodas ad vitam suam obtinebit; ea defuncta ad heredes suos perveniant.

Von Nikolaus Wikbolt kam das Byl'sche Grundstück an Meinhard Ultzemann. Als 1447 Herr Johann Kröpelin aus dem Nachbarerbe Renten verkauft, bezeichnet er dasselbe noch als belegen zwischen Wikbolt und Peter Boldewin, den wir als Eigenthümer des in der Kröpelinerstraße an der Ostseite des Katthagens belegenen Erbes kennen; im Jahre 1456 aber tritt Meinhard Ultzemann als Nachfolger Nikolaus Wikbolt's auf.

Zwischen ihm und den Meistern des Kollegs wird nämlich damals folgendes Kaufgeschäft abgeschlossen [1]): erstens verkauft ihnen Meinhard einen Theil seines Hofs und Stalls vom Giebel des Kollegiums aus in gerader Richtung bis an die Mauer Herrn Johann Kröpelin's, welche sich zwischen Meinhard's Hof und der nun von dem Rademacher bewohnten Bude befindet; zweitens einen freien Gang oberhalb seines Hofes, wie er jetzt an den Giebel des Kollegiums, wie auch auf die Mauer, welche den Hof des Kollegiums von Meinhard's Hof und Stall trennt, gesetzt worden ist und nach Meinhard's Privet führt, zur Benutzung für den Bewohner der Kammer, die nun die Kammer des Doktors der Theologie genannt wird, mit dem Tropfenfall auf Meinhard's Hof und unter der Bedingung, daß Meinhard das Privet auf seine Kosten reinigen zu lassen und in Stand zu halten hat und unterhalb des Ganges keine Ställe einrichten, noch andere Lauten aufführen oder sonst Etwas vornehmen darf, was dem Giebel des Kollegiums nachtheilig sein oder werden könnte, und daß andererseits die Meister des Kollegiums auf dem Gange kein Fenster nach Meinhard's Hofe zu haben dürfen; drittens die dem Kollegium zunächst belegene Bude, wie sie nunmehr abgegrenzt worden ist, mit allem Zubehör, dem Tropfenfall auf Meinhard's Hof und der Berechtigung, für den Fall eines Umbaus oder Neubaus das Fundament unterhalb seines Hofes zu legen, ohne sich jedoch deshalb eines Raumes oberhalb desselben anmaßen zu dürfen. Daß die hier von Meinhard Ultzemann an die Meister des Kollegiums oder die philosophische Fakultät verkaufte Bude nicht die am Hopfenmarkt belegene war, ergiebt sich daraus, daß diese noch 1461 zu dem Ultzemann'schen Grundstück gehörte. Im Uebrigen scheint mir die Eintragung von 1456 interessant genug, um hier im Wortlaute mitgetheilt zu werden.

Meynardus Ultzeman heft vorkoft en del synes haves unde stalles den mesteren van deme collegio evenrichtich uth van deme gevele des collegii beth an her Iohan Kropelins muren, de is tusschen Meynardus have unde der boden, dar nu ane wanet de rademaker, unde enen vryen gank, averhengende in Meynardus hof, buwet up den gevel des collegii unde ok uppe de muren, de schedet den hof

[1]) Hausbuch v. 1436—1493 fol. 114.

des collegii unde Meynardus hof unde stal, beth up Meynardus priveten myt enem tororeª), so id nu buwet is, vor enen personen, de wanende is up der kameren, nu tor tiit heten des doctoris kamere in der hilgen scrift; unde de priveten vorbenomet schal Meynardus allenen uthbringen laten unde bekostegen, so vaken de hof deytᵇ). Item so heft de sulve vorbenomede Meynardus ok vorkoft den vryen druppenval van deme gange, unde so schal Meynardus under den gank nenerleye stalle maken, ok nicht buwen ofte anderswes schicken ofte leggen, dat deme gevele des collegii schedelik mochte syn ofte werden in tokomenden tyden. Item so heft de sulve Meynardus Ultzeman vorkoft den sulven heren van deme collegio de boden negest deme collegio myt aller erer tobehoringhe, so de nu entweyg schedet is, unde den vryen druppenval van der boden in Meynardus hof; weret ok dat de mestere des collegii de boden hoger efte nye buwen wolden, dat se don mogen, so schal Meynardus en gunnen dat fundament to leggende under der erden in synem hof, wo dat en boqueme is; over boven der erden scholen se nenen rum tonemen. Item uppe deme gange to der priveten scholen de mestere van deme collegio nen vynster hebben to Meynardus hove wert. Alse dyt Meynardus vordenomed syn was, so heft he den meysteren des collegii vorlaten unde lavet wartschop.

Im Jahre 1461 verkauft Wobbeke, Meinhard Ultzemann's Wittwe, ihr Eckerbe in der Kröpelinerstraße zwischen Herrn Johann Kröpelin und Herrn Heinrich Depzow's Bude an Nord Wolder; dabei wird ausbedungen, daß erstens Taleke Wikbolt in diesem Hause Zeit ihres Lebens freie Wohnung behalte, daß zweitens auch der Wobbeke Ultzemann lebenslänglich eine Kammer und eine Laube verbleibe und daß drittens zu der Instandhaltung des Wasserlaufs Nord Wolder für das Haus und für die zwischen dem Kollegium und der Bude Herrn Konrad Depzow's belegene Bude drei Viertel und Herr Konrad Depzow ein Viertel der Kosten beizutragen haben[1]). Die Zusammenhaltung dieser Eintragung mit der vorhergehenden läßt, wie mir scheint, keinen Zweifel übrig; am Hopfenmarkt liegen, auf einander folgend: 1. das Kollegium an der Ecke des Katthagens und hinter ihm im Katthagen die 1456 veräußerte Bude, 2. die Wolder'sche Bude, 3. die Depzow'sche Bude und 4. das Wolder'sche Haus an der Ecke der Kröpelinerstraße.

ª) l.: tovore? ᵇ) l.: des behof is?

[1]) Daf. fol. 118: Wobbeke relicta Meynardi Ultzeman cum consensu domini Othberni Schabowe presbyteri et Kersten Vlyntes suorum tutorum vendidit Curd Woldere hereditatem suam angularem oum suis attinenciis in platea kropelin inter dominum Iohannem Kropelin et bodam domini Conradi Depsowem, quam ut sua

Wann die Universität diese drei Grundstücke erworben hat, läßt sich noch nicht sagen, doch muß es zwischen 1496 und 1513 geschehen sein. Im Jahre 1496 übergiebt nämlich Herr Lambert Kröpelin seiner Ehefrau Margaretha die seinem Hause gegenüber in der Kröpelinerstraße belegenen vier Buden zwischen Haus Mindemann und der Wittwe Kord Wolder's [1]), während im Jahre 1513 Margaretha Kröpelin ihre vier Buden in der Kröpelinerstraße zwischen der Wittwe Mindemann's und dem Orde der Universität verkauft [2]).

3. Das Auditorium Magnum und das Rathhaus der Neustadt.

Von dem Auditorium Magnum sagt Lindeberg S. 166, es seien früher in ihm Tuche zur Schau ausgelegt und verkauft worden (Excepto Auditorio Magno, in quo pannus olim expositus et divenditus). Nach dem angeführten Verzeichniß der Universitätsgebäude [3]) gehörten die unterhalb desselben befindlichen Keller dem Rath (Cellaria illi subjecta sunt Senatus); den nach dem Garten zu belegenen großen Keller, meint der Verfasser, werde man leicht vom Rath erlangen können, damit er zu einem Weinkeller eingerichtet werde. Der Angabe des Verzeichnisses entspricht es, daß nach einer Zusammenstellung „Gemeiner Stadt Wohnungen" aus dem 17. Jahrhundert unter dem Auditorium sechs Dörnsen-Keller sich befanden, die theils vermiethet waren, theils von Dienern bewohnt wurden [4]), und daß nach einer ähnlichen Zusammenstellung vom Jahre 1802 zwei Wohnkeller unterhalb des Auditoriums auf vierteljährliche Kündigung vermiethet waren [5]).

---

fuerat resignavit, warandiam promittens. Et aquecursus currere debet, sicud ab antique currebat; et eundem aquecursum ad emendandum Curd Welder terciam partem de deme sua et de una beda sua inter collegium et bedam domini Conradi Depsewem dabit et dominus Conradus Depsewen dabit quartam partem ad eundem aquecursum emendandum de beda sua. Et Curd Welder publice recognevit, quod Taleke Wicboldes habebit liberam habitacionem in sua deme ad tempus vite sue. Et factum est cum consensu domini Laurencii Kuleman prepositi ad sanctam Crucem ex parte Gheseken Ultzeman filii Meynardi Ultzeman monialis ad sanctam Crucem. Idem Curd Welder publice recognevit, quod Webbeke Ultzeman habebit cameram cum lobie ad tempus vite sue.

[1]) Hausbuch von 1494—1513 fol. 124.

[2]) Daf. fol. 157 b: Margreta Krepelynss myt fulbord erer vormunder, hern Arnde Hasselbeken und her Bertelt Kerckheves, hefft verkefft Caspar Everdes ere veer boden, belegen in der krepelynschen straten tusschen der Myndemanschen und der universiteten erde belegen.

[3]) Etwas 1739, S. 779.

[4]) Beiträge II, 1, S. 103 § 8.

[5]) Daf. II, 1, S. 102 § 24.

Gehörten demnach die Kellerräume des Auditoriums unzweifelhaft der Stadt, so ist selbstverständlich das ganze Gebäude für ein ursprünglich städtisches zu halten. Erhellt aber aus Lindeberg's Nachricht, daß es zu seiner Zeit für ein ehemaliges Wandhaus gehalten wurde, so führt uns bei der engen Verwandtschaft von Wandhaus und Rathhaus diese Ansicht zu der Frage, ob wir in dem Auditorium das Rathhaus der Neustadt erblicken dürfen.

Ein unzweifelhaftes Zeugniß für die Existenz eines neustädtischen Rathhauses legen zwei Stadtbuchschriften ab, auf die mich ebenfalls aufmerksam zu machen Herr Oberlandesgerichtsrath Sohm die Güte hatte.

Wir gehen aus von einem Grundstück, das nur seines Nachbarerbes wegen für uns Interesse hat. Im Jahre 1389 verkauft Hermann Lemhus ein Haus beim Hopfenmarkt zwischen Johann Glashagen und Henneke Timmermann an Meyne Stobelow [1]); 1408 verkaufen die Vormünder der Kinder des Meyne Stobelow dessen Erbe beim Hopfenmarkt zwischen Johann Haltermann und Timmermann an Johann Witte [2]) und 1430 läßt Johann Witte sein Erbe am Hopfenmarkt zwischen Werner Witting und Timmermann seiner Schwester Gese, Johann Moytin's Wittwe, zuschreiben [3]).

Das eine der beiden Nachbarerben dieses Lemhus-Stobelow-Witte'schen Grundstücks, das Glashagen-Haltermann-Witting'sche, lag dem Rathhause der Neustadt gegenüber: im Jahre 1391 verkauft Johann Zuderland seine Hälfte des zwischen Meyne Hardelow und Albert Wulf, dem Rathhause der Neustadt gegenüber belegenen Erbes an Johann von Halteren, dem die andere Hälfte durch den Tod seiner Ehefrau Tilse, Johann Glashagen's Tochter, zugefallen ist und also nunmehr das ganze Erbe gehört [4]); 1416 verkauft Elisabeth, Haltermann's Wittwe, mit Vollbord ihrer Söhne Arnold und Johann ihr Erbe gegenüber dem neuen (neustädtischen) Rathhause zwischen Albert Wulf und Johann Witte an Werner Witting [5]).

---

[1]) Stadtbuch v. 1387—1397 fol. 43.

[2]) Hausbuch v. 1397—1418 fol. 154 b.

[3]) Hausbuch v. 1418—1437 fol. 101 b.

[4]) Stadtbuch v. 1387–1397 fol. 69: Iohannes Zuderland vendidit Iohanni do Halteren dimidietatem suam hereditatis inter Meyno Hardelowes et Albertum Wulf sito ex opposito theatri nove civitatis . . .; alia vero ejusdem hereditatis medietas ad ipsum Iohannem do Haltoren devonit per obitum Tilsen, uxoris sue, filie Iohannis Glashagen, et sic illa hereditas est sua tota.

[5]) Hausbuch v. 1397—1418 fol. 177a: Domina Elizabeth Haltermans vidua cum consensu filiorum suorum Arnoldi et Iohannis vendidit Wernero Wittinghes hereditatem suam penes novum forum ex opposito novi theatri apud Albertum Wulff et Iohannem Witten sitam, quam ut sua fuerat sibi resignavit.

Lag demnach ein am Hopfenmarkt belegenes Grundſtück dem Rathhauſe der Neuſtadt gegenüber, ſo wird die Vermuthung, daß dieſes Rathhaus mit einem auf dem Hopfenmarkt befindlichen ſtädtiſchen Gebäude, das im Kämmereiregiſter von 1325 zwar nicht ausdrücklich als Rathhaus, aber doch einmal als neues Haus der Stadt und ein anderes Mal als Haus der Neuſtadt bezeichnet wird, in hohem Grade wahrſcheinlich. Im Jahre 1338 vermiethet nämlich die Stadt für 26 Mark auf vier Jahre den unteren Boden des neuen Hauſes der Stadt auf dem Hopfenmarkt (inferius laquear in nova domo civitatis in foro humuli sita) an Johann Kornköper (§ 27) und 1343 vermiethet ſie an Hamborch, Henneke Kröpelin und Johann Kornköper je einen Raum auf dem Hauſe der Neuſtadt (cuilibet unum spacium supra domum nove civitatis) auf vier Jahre und an Lange Helmig einen Raum daſelbſt (ibidem) auf zwei Jahre (§§ 163, 164).

Da nun das 1818 abgebrochene Auditorium Magnum ebenfalls auf dem Hopfenmarkt belegen war, ſo iſt damit das Schlußglied der Kette gegeben, und wenn wir uns nun des Umſtandes erinnern, daß es nach der Weinamtsrechnung von 1421—1422 auch einen ſtädtiſchen Bierkeller in der Neuſtadt gab, ſo werden wir kaum noch Zweifel darüber haben, daß derſelbe ſich unterhalb des Rathhauſes der Neuſtadt, des ſpäteren Auditorium Magnum, befunden habe.

VI.

Verbrennung der Ketzerin Helike Pors im Jahre 1394.

Von

Theodor Hahm.

Peter Lindenberg berichtet in seiner Rostocker Chronik, Buch 2, Kap. 15, es sei im Jahre 1404 in Rostock eine Frau wegen Ketzerei zum Tode verurtheilt und verbrannt worden. Ueber die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten wird nur mitgetheilt, sie habe einen Sohn gehabt, der Cisterciensermönch gewesen sei und sich vergeblich bemüht habe, die Mutter zum Widerrufe ihrer ketzerischen Lehren zu bewegen.

In dem Rostocker Stadtbuche 1387 bis 1397, Blatt 115 b, findet sich unter dem 23. December 1394 eine Eintragung, nach welcher der Rostocker Rath das in der Breitenstraße zwischen dem Bürgermeister Ludwig Kruse und Heinrich Hannemann belegene Haus der Frau Pors, welche wegen Ketzerei zum Tode verurtheilt worden, im Rechtswege verfolgt hat und dasselbe nunmehr an Heinrich Moytin verkauft[1]).

Die in dieser Eintragung beregte Verurtheilung der Frau Pors dürfte identisch sein mit der von Lindenberg berichteten. Die Zeitangabe bei Lindenberg wird auf einem Irrthume beruhen.

Die in der Stadtbuchschrift enthaltene Angabe der Nachbaren der Frau Pors führt zu weiteren Aufschlüssen über die Persönlichkeit der Verurtheilten.

Laut Stadtbuch 1367 bis 1387, Blatt 232 a, verkaufte Hermann Heyne 1386 an den Bürgermeister Ludwig Kruse ein in der Breitenstraße zwischen dem Rathmann Gerhard Grentze und Michael Pors belegenes

[1]) Notandum est, quod domini Thidericus Holloger et Otbertus Teterow, judices, testificati sunt, quod consules omni jure lubicensi in judicio prosecuti sunt hereditatem Porseschen, sitam in platea lata inter dominum Lod. Crusen et Hinr. Hanneman, judicialiter per inquisitorem hereticorum et sententialiter ad mortem condempnate, quam domum dicti consules vendiderunt Hinrico Moytin, warandiam promittentes eidem.

Haus. Hermann Heyne hatte das Haus 1375 [1]) von Gerhard Bukow gekauft. Damals war das Grundstück belegen in der Breitenstraße zwischen den Rathmännern Gerhard Grentze und Lambert Witte.

Im Jahre 1379 verkaufte Heinrich Buckstock (Rathmann 1383) mit Zustimmung seiner Ehefrau Heileke, einer Tochter des Rm. Lambert Witte [2]), an Michael Pors einen in der Breitenstraße neben dem Hause des Michael Pors belegenen Bauplatz (area), wie solchen der Rm. Lambert Witte im Rechtswege verfolgt hatte [3]).

Im Jahre 1374 verkaufte Nicolaus Witte an Michael Pors sein in der Breitenstraße zwischen Heinrich Bützow und dem Rathmann Lambert Witte belegenes Haus [4]). Dasselbe Haus, belegen nunmehr zwischen Heinrich Bützow und der Frau Helike, Wittwe des Michael Pors, verkaufte diese Wittwe Pors unter Zustimmung ihres Sohnes Michael, des Timmo Odeslo und des Heinrich Schuneke, 1384 an Heinrich Hanneman aus Wittenbek [5]).

Die Helike, Wittwe des Michael Pors, ist danach die in dem Ketzerprocesse verurtheilte Person gewesen. Ihr Sohn Michael ist jedenfalls im Jahre 1384 noch nicht Mönch gewesen, da er sonst in der Stadtbuchschrift als dominus bezeichnet sein würde, auch nur mit Zustimmung seines geistlichen Oberen hätte handeln können. Ein Priester Johann Pors wird in den Jahren 1402 bis 1409 wiederholt in den Stadtbüchern genannt.

Das nach der Verurtheilung der Wittwe Pors von dem Rathe zu Rostock eingezogene und sodann an Heinrich Moytin verkaufte Haus war auf dem Platze errichtet, den Heinrich Buckstock 1379 an Michael Pors verkauft hatte. Dasselbe dürfte identisch sein mit dem an der Breitenstraße jetzt unter Nummer 20 belegenen Hause.

Das Eckhaus am Hopfenmarkt und der Ostseite der Breitenstraße uebst dazu gehörenden in der Breitenstraße belegenen sieben Buden wurde 1380 von Arnold von Gummern an Johann Mane verkauft [6]), ging durch weiteren Verkauf 1401 auf Georg Krevetstorp [7]), 1404 auf Johann Kulemann [8]) und 1406 auf Albert Wulf [9]) über. Dieser verkaufte die

[1]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 106/107.

[2]) Stadtbuch 1354—1367, Blatt 135 a.

[3]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 149 a.

[4]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 93 b.

[5]) Stadtbuch 1367—1387, Blatt 207 a: Domina Helike, relicta Michaelis Pors, cum consensu Michaelis, filii, et Timmonis Odeslo et Hinrici Schuneken, vendidit Hinrico Hanneman de Wittenbek domum suam lapidoam in platea lata inter Hinricum Butzow et predictam dominam sitam.

[6]) Stadtbuch 1367—1387, Bl. 153 a.

[7]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 137 b.

[8]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 142 II b.

[9]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 148 b.

ſieben Buden 1419 an die Stadt Roſtock [1]), welche dort Fleiſchſcharren (macella) einrichtete, die ſchon 1424 im Stadtbuche als ſolche erwähnt werden [2]). Die Fleiſchſcharren erſtreckten ſich bis zu einem von der Breitenſtraße nach der Eſelföterſtraße führenden Gange, der im Hausbuche 1456 bis 1493. Blatt 72 b, als Bäckergang (transitus pistorum) bezeichnet wird und welcher mit dem jetzt von dem Hofe des Hauſes Breiteſtraße 23 nach der Eſelföterſtraße führenden Gange identiſch ſein dürfte.

Nördlich von dem Fleiſchſcharren lagen an der Breitenſtraße fünf Buden, welche 1363 dem Rathmann Johann Grenze gehörten, ſpäter auf deſſen Sohn, den Rathmann Gerhard Grenze, übergingen und 1425 von den Nachkommen des Letzteren in der Weiſe getheilt wurden, daß der Rathmann Heinrich Grenze, Sohn des Rathmanns Gerhard Grenze, die drei den Fleiſchſcharren zunächſt liegenden Buden (jetzt Nummer 23) und Nicolaus Wendelſtorp, der eine Tochter des Reineke Grenze und Enkelin des Rm. Gerhard Grenze zur Frau hatte, die beiden folgenden Buden (jetzt Nr. 22) erhielt [3]).

An die Buden des Nicolaus Wendelſtorp grenzte das oben bereits erwähnte Haus des Bürgermeiſters Ludwig Kruſe. Dann folgten das im Jahre 1394 von der Stadt verkaufte Haus der Wittwe Pors und das Haus des Heinrich Hanneman. Dieſe drei Häuſer werden den jetzigen Nummern 21, 20 und 19 an der Breitenſtraße entſprechen.

An das Hanneman'ſche Haus grenzte das Haus des Heinrich Bützow welches durch Verkauf 1398 auf Johann Prange, 1403 auf den Magiſter Johann Welder und 1406 auf Nicolaus Blifhirnicht übergegangen iſt [4]), jetzt Nr. 18.

Den Abſchluß der Straße bildete ſodann das Grundſtück des Bertold Horſtmann [5]), beſtehend aus 6 Buden und dem Eckhauſe an der Langenſtraße.

[1]) Hausbuch 1418—1437, Blatt 83 b.
[2]) Hausbuch 1418—1437, Blatt 92 b.
[3]) Hausbuch 1418—1437, Bl. 92 b und 93 b.
[4]) Hausbuch 1397—1418, Blatt 129 a, 141 b und 147 a.
[5]) Die Stellen in Note 4 und ferner Hausbuch 1418—1437, Blatt 85 a und 96 a.

VII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Stadt-Kapitän Thomas Harß und seine Amtsnachfolger. — Ueber den oben S. 77 erwähnten Thomas Harß giebt uns das Bestallungsbuch nähere, wenn auch noch unvollständige Nachrichten. Ihnen zufolge war er schon im Jahre 1619 angestellt worden.

1621 Pfingsten. — Bürgermeister und Rath nehmen Thomas Harß auf Lebenszeit zum Kapitän der Stadt an; sein Sold beträgt jährlich 550 Thaler zu 32 ß Lübisch, im Alter soll ihm ein ehrlicher Unterhalt vermacht werden; außerdem soll er eine freie Wohnung haben, von den städtischen Lasten befreit sein und wegen der zwei Pferde, die er halten will, 2 Last Hafer, 3 Fuder Heu, 2 Fuder Stroh, 14 Fuder Holz und 2 Last Kohlen zu beziehen haben. — Bl. 228 a—230 a.

1621 Pfingsten. — Revers des Kapitäns Thomas Harß mit der Bedingung, daß die Kgl. Majestät zu Schweden „mit mir friedlich und die ungnade nicht continuiret, noch neue ungnedige briefe wider mich alhie langen und also meinetwegen ferner offensivwerke erspüret werden"; widrigenfalls bleibt Rath und Gemeiner Stadt die Kündigung vorbehalten. — Bl. 192 b—194 b.

(1621 Pfingsten.) — Eid des Kapitäns Thomas Harß. — Bl. 230 a bis 230 b.

1624 Febr. 20. — Thomas Harß bekennt, daß er seines ihm vom Rath mit Beliebung der Hundertmänner übertragenen Amtes, dessen er fünf Jahr gewartet, auf sein Ansuchen auf 12 Monat entlassen worden sei, „damit ich innerhalb der zeit meine vorhabende reise und expeditiones verrichten, insonderheit bei der Kon. Mayt. zu Schweden mir aller ungnade entheben muge". — Bl. 222 b—223 a.

1624 Febr. 20. — Gegenrevers E. E. Raths. — Bl. 223 a—223 b.

1625 Jan. 19. — Bürgermeiſter und Rath nehmen Thomas Harß auf Lebenszeit zum Kapitän der Stadt an; ſein Sold beträgt jährlich 550 Thaler zu 32 ß Lübiſch, im Alter ſoll ihm ein ehrlicher Unterhalt vermacht werden; außerdem ſoll er eine freie Wohnung haben und von den ſtädtiſchen Laſten befreit ſein. — Bl. 230 b—233 a.

1625 Jan. 19. — Revers des Kapitäns Thomas Harß mit der Bedingung, daß die Kgl. Majeſtät zu Schweden „mit mir friedlich ſein und die ungnade nicht continuirt, noch neue ungnedige briefe wider mich alhier anlangen und alſo meinetwegen fernere offenſivwerk verſpüret werden"; widrigenfalls bleibt dem Rath und Gemeiner Stadt die Kündigung vorbehalten. — Bl. 233 b—235 b.

(1625 Jan. 19). — Eid des Kapitäns Thomas Harß. — Bl. 230 a bis 230 b.

Den Nachfolger des Thomas Harß lernen wir aus folgenden Urkunden kennen:

1627 Sept. 16. — Bürgermeiſter und Rath uehmen mit Beliebung der Hundertmänner Matthäus Gengel, zunächſt auf drei Monate, zum Kapitain der Stadt an; ſein Sold beträgt monatlich 100 Thaler zu 32 ß und „uf ſeinen knecht, ſo auf ſeinen leib wartet, monatlich ein ſoldatengage"; außerdem ſoll er von ſtädtiſchen Laſten befreit ſein. — Bl. 246—247 a.

1627 Sept. 16. — Revers des Kapitains Matthäus Gengel. — Bl. 247 b—248 b.

In Kraft getreten ſcheinen Beſtallung und Revers aber erſt etwas ſpäter zu ſein; denn unter dem auf Bl. 247 b ſtehenden Eide ſteht der Vermerk:

„NB. Anno 1627 den 30. Novembris hat Captein Gengel dieſen eidt mit uffleguug der finger uff die beſtallnug und revers in ſitzendem rahte in beiſein der 16=menner abgelegt und darauff alsbaldt an die ſoldaten gewieſen".

Eine Randbemerkung aber macht uns auch mit des Matthäus Gengel Nachfolger bekannt:

„8. Febr. 1628 hat Captein Jochim Wormbs gleichfals in praeſentz der 16=menner laut meines protocolli den eidt geleiſtet." K. K.

---

2. Aeltere Stadt=Hauptleute. — Von den Männern, die vor Thomas Harß als Stadthauptleute oder Stadt=Kapitäne fungirten, nennt das Beſtallungsbuch den aus andern Nachrichten wohlbekannten Heinrich Schwerin, 1573, und Gotthard Saur, 1607.

1573 Apr. 20. — Bürgermeiſter und Rath nehmen Heinrich Schwerin auf fünf Jahre zum Hauptmann der Stadt an; ſein Sold

beträgt 100 Joachimsthaler jährlich; außerdem soll er 10 Gulden zur Hausheuer haben, von Schoß und Wacht befreit sein und für 2 Last Bier, 2 Säcke Malz und eine halbe Last Roggen die Accisefreiheit genießen. — Blatt 109 b—110 b.

1607 Sept. 24. — Bürgermeister und Rath nehmen Gotthard Saur auf sechs Jahre zum Hauptmann der Stadt an; sein Sold beträgt 200 Thaler zu 33 ß; außerdem soll er eine freie Wohnung haben und von den städtischen Lasten befreit sein. — Bl. 151 a—152 b.

1607 Sept. 24. — Revers Gotthard Saur's. — Bl. 151 a—153 a.

In die zwischen Schwerin und Saur liegende Zeit gehört die Bestallung des Stallmeisters Hans Hesse von 1584 Sept. 29 (Bl. 125 a bis 126 a), in der es heißt: „Und ob wir wol, Gott lob, itziger zeit mit keinem feindschafft haben und darumb keinen capitein, den wir zu wasser und lande in kunfftigen zeiten, welches Gott der almechtige gnediglich verhueten und abwenden volle, gebrauchen konten, von nöten haben" u. s. w. K. K.

---

3. **Artilleriemeister Heinrich Warkentin.** — Auch über des oben S. 79 Anm. 1 gedachten ersten Konstabels oder Büchsenmeisters Heirich Warkentin Anstellung giebt uns das Bestallungsbuch Auskunft.

1626 Okt. 20. — Bürgermeister und Rath nehmen Heinrich Warkentin, gebürtig aus Güstrow, „zu unserm unnd gemeiner statt artoloreimeister, constapel und buxsenschutzen" an; sein Gehalt beträgt 100 Mark Sundisch jährlich nebst 6 Ellen schwarzen oder grauen Tuchs zu einem Kleide; außerdem soll er eine freie Wohnung haben und auf dem Neuen Hause (s. oben S. 8) bei Hochzeiten die Aufsicht führen. — Bl. 250 a—251 a.

1626 Okt. 20. — Revers Heinrich Warkentins. — Bl. 250 a, 251 a.

Daß dem Heinrich Warkentin eine „Wohnung gegen dem Fratercloster uber" eingeräumt wurde, erhellt aus dem II, 1, S. 103—104, abgedruckten Verzeichniß (§ 1). K. K.

---

4. **Vereidigung der Stadtsoldaten im Jahre 1623.** — „Anno 1623 den 1. Aprilis sind die angenommene soldaten, deren itzo 133 beisammen sein sollen, von dem captein und leutenanten auff das rondehl vors muhlenthor gefuhret, daselbst sie einen ring geschlossen, und ist in gegenwart aller dreier herrn burgermeister, herrn Marci Tancken, herrn Joachim Schutten und herrn Vincentii Gladowen, wie auch h. Caspari Schwartzkopffen und h. Chune Sibrands, Christian von Thienen und Jochim Gerdes den soldaten durch mich Daniel Brunen der articulsbrieff vorgelesen. Nach vorlesung haben sie den uber den articulsbrieff verfasten eidt alle auff einmahl abgelegtt und hat der worthaltende her Burgermeister Schutte sie alle vleißig ermahnet, den eidt und articulsbrieff in acht zu

nehmen, und ihnen gluck und heil gewunſchet. Folgendts nach etlichen tagen ſind die übrigen ſoldaten, bis 200 zu, auch alſo vereidet worden".

Der Artikulsbrief von 1623 Apr. 1 ſteht im Beſtallungsbuch S. 205 b—211 b, ihm folgt der Soldateneid, Bl. 211 b—212 a, und dieſem die vorangeſtellte Eintragung, Bl. 212 a. K. K.

---

5. **Verkauf des Schuſtergartens.** — Daß der jetzige Walldienerhof mit dem Grund und Boden des Walldienerhauſes dadurch in das Eigenthum der Stadt gelangte, daß das Schuhmacher-Amt ſeinen ſchon 1417 als ortus sutorum bezeichneten Garten 1467 für 125 Mark verkaufte, iſt oben (S. 7) erzählt worden. Die Geldſumme machte jedoch nicht den ganzen Kaufpreis aus, denn als Theil deſſelben müſſen wir eine Gerechtigkeit anſehen, die vom Schuhmacher-Amt ausbedungen und vom Rath zugeſtanden wurde. Kraft dieſer Gerechtigkeit ſollte nur ein ſolcher Geſelle, der nach dem Zeugniß zweier Meiſter vierzig Mark eigenen Geldes beſäße, zur Erlangung des Meiſterrechts zugelaſſen werden, es wäre denn, daß er der Sohn eines Meiſters wäre oder die Wittwe oder eine Tochter eines Meiſters heirathen wollte. Die im Hausbuch von 1456—1493 fol. 70 b ſtehende Eintragung lautet folgendermaßen:

Anno Domini 1467 feria sexta post Michaelis Marquardus Netze, Clawes Jorden, Hans Tesken et Clawes Lubbeken, oldermanni officii sutorum, et Petrus Wilkens, Merten Dolgheman, Henning Strepeling et Iacob Langhe, domini capelle, pro se et omnium et singulorum sutorum et tocius officii ipsorum nominibus matura deliberacione prehabita cum toto officio et eorundem consensu sponte vendiderunt consulatui opidi Rostok ortum situm prope domus consulatus ad partem australem inter Henneken Maken et Hans Heydenrik omneque jus, proprietatem sive usufructum ejusdem orti, sicut hactenus habuerunt, quem quidem ortum dicto consulatui dimiserunt et warandiam promiserunt. Pro premissis dictus consulatus solvit dictis oldermannis, dominis capelle et toti officio sutorum centum marcas et viginti quinque marcas Sundenses atque ultra hoc privilegium ei[s]dem oldermannis et sutoribus dederunt, videlicet:

Wen eyn schoknecht sin ampt vriig heft, darbaven schal he hebben sines eghenen gheldes veertich mark Sundesch unvorborghet, unde dat schal he tughen mit twen schomakeren; doch de eyne scbomakerschen efte eynes schomakers dochter tor ee nimpt, efte is he enes schomakers sone, so schal he desses vorscreven vriig wesen.

Nomine tocius officii et ad utilitatem ejusdem hec facta sunt pro utraque parte pro se et suis successoribus perpetuis temporibus in futurum.

Im Uebrigen sei noch erwähnt, daß das 1467 erworbene Grundstück in der nächstfolgenden Zeit als Stadtgarten bezeichnet wurde: 1469 verkauft Balthaser David sein oberhalb des Fleischscharrens der Mittelstadt gegenüber dem Stadtgarten (supra macellum medium ex opposito orti civitatis) zwischen Herrn Berthold Kerkhof und Dietrich Steenwech belegenes Haus an seinen Bruder Matthäus David [1]) und 1474 verlassen die Testamentsvollstrecker des Matthäus David an Kersten Hoppen und dessen Ehefrau Elisabeth, des Matthäus Schwester, des genannten Matthäus Haus oberhalb des Fleischscharrens der Mittelstadt gegenüber dem Stadtgarten (supra medium macellum ex opposito orti civitatis) zwischen Herrn Bürgermeister Barthold Kerkhof und der Wittwe Dietrich Steenwech's [2]).

---

6. Wampenei. — Die vom 14. bis zum 16. Jahrhundert vorkommende Bezeichnung eines Grundstücks in der platea renovatorum oder oltmakenigestrate, der jetzigen Pümperstraße, als Wampenei oder wampenye ist mir lange räthselhaft gewesen, bis mich ein Zufall darauf führte, daß sie auf den Namen der Familie Wampen zurückgeht, der dieses Grundstück im 14. Jahrhundert nachweisbar nur während des kurzen Zeitraums von drei Jahren gehört hat. Im Jahre 1364 verkauft nämlich der Stadtschreiber Presbyter Bernhard Steenbrink ein größeres Haus mit sieben Buden und ein kleineres Haus mit der zugehörigen Worth in platea renovatorum bis an das Haus Gerhard Kröger's an Herrn Hermann (Wampen), Propst zu Güstrow, und dessen Vormund (tutori suo) [3]) und schon 1367 verkauft Hartwig Wampen als nächster Erbe des Herrn Hermann Wampen, weiland Propstes zu Güstrow, mit Vollbord seines Vormunds (tutoris sui) Herrn Reiner Grentze an die Gebrüder Heinrich und Ludwig Kruse ein größeres Erbe mit sieben anliegenden Buden und ein kleineres Erbe mit der anliegenden Worth an der Ecke (in angulo) in der platea renovatorum bis an das Haus Gerhard Kröger's, wie es genanntem Herrn Hermann Wampen gehört hat [4]). Von den Gebrüdern Kruse ging das Grundstück in bisher unbekannter Weise an Heinrich Stagge über: 1390 bezeugen die Gerichtsherren Johann Make und Dietrich Holloger, daß Hermann Kröger das als die Wampenei bezeichnete Erbe Heinrich Stagge's (hereditatem Hinrici Staggen dictam wampenye) mit allen anliegenden Buden bis an die Kette auf dem Beguinenberge (usque ad kathenam in monte baginarum adjacentibus) für 100 Mark und 7 Mark

---

[1]) Hausbuch v. 1456—1493 fol. 73 b.
[2]) Das. fol. 83 b.
[3]) Stadtbuch v. 1354—1367 fol. 132; M. U. B. 15, Nr. 9303.
[4]) Stadtbuch v. 1367—1387 fol. 4; M. U. B. 15, zu Nr. 9303.

Jahresrente prosequirt habe[1]; 1391 aber verkauft Heinrich Stagge mit Genehmigung seiner Hausfrau Christine an Konrad Turekow seine beiden demselben Konrad zunächst gelegenen Erben mit sechs anliegenden Buden in der platea renovatorum bis an die von Berthold Glashagen bewohnte Bude[2]. Die Familie Turekow scheint — von zeitweiligen Unterbrechungen[3] abgesehen — 86 Jahre hindurch Eigenthümerin des Grundstücks gewesen zu sein: 1467 verkauft Gerhard Turekow sein die Wampenei genanntes Haus (domum suam, dictam de wampenye) mit dem Garten und dem Stall, in platea renovatorum zwischen Hermann Quast und dem Verkäufer gelegen, an Paul Palborn und zwar mit der Bedingung, daß die Thür und die Fenster des Hinterhauses (?) wie bisher unter Verschluß gehalten werden (et janua in camino et fenestre debent manere clause, sicut jam est conceptum, cum clausura)[4]. Von Paul Palborn wird 1472 ein die Wampenie genanntes Haus (domum suam dictam wampeniam) zwischen Meister Bulle und Herrn Gert Turekow in platea renovatorum an Paul Kleensmyd verkauft[5] und damit verschwindet — wenigstens vorläufig für mich — der Name in unseren Stadtbüchern. Dahingegen läßt sich das Grundstück bis 1478 in den Schoßregistern verfolgen, deren Notizen ich hier mittheile, da sich aus ihnen die Identität der Pümperstraße mit der platea renovatorum und die Lage des Grundstücks an deren Westseite ergeben.

1471: renovatorum superior pars: wampenie 2 ℳ.
1472: renovatorum superior pars, pümperstrate: wampenye.
1473: de pümperstrate: Pawel Klensmyt wampenye 14 ß.
1475: platea pumperstrate: Pawel Klensmid 14 ß.
1476: platea pumperstrate: Pawel Klensmyt 14 ß.
1477: platea pumperstrate: Pawel Klensmyd 1 ℳ.
1478: pumperstrate: Pawel Klensmyd liber est.

Damit versagt mir auch diese Quelle und erst nach reichlich hundert Jahren finde ich das Grundstück unter seinem alten Namen im Eigenthum der Stadt wieder. Am 29. Sept. 1582 bekennen nämlich die Gebrüder Vicke, Köne, Wulfhard, David und Georg von Bassewitz, deren Mutter ihren Wohnsitz in Rostock zu nehmen Willens ist, daß sie vom Rath auf drei Jahre ein Haus in der Steinstraße für jährlich 60 Gulden und „die dazu gehörige Wanpeney" für jährlich 10 Gulden gemiethet haben[6]. — Für die Schnelligkeit, mit der das Volk Namen bildet, und die Zähigkeit, mit der es dieselben festhält, ist die Wampenei ein sehr hübsches Beispiel. K. K.

---

[1]) Hausbuch v. 1387—1397 fol. 58.
[2]) Das. fol. 71 b.
[3]) Vgl. Swaren tafel v. 1414—1419 fol. 90 zu 1417.
[4]) Hausbuch v. 1456—1493 fol. 69 b.
[5]) Das. fol. 82.
[6]) Bestallungsbuch fol. 39 b – 41 a.

Mitglieder-Verzeichniß.

(1899.)

1. Ahmſetter, LG.-Präſident.
2. von Arnswaldt, Gutsbeſitzer.
3. Altvater, OLG.-Rath.
4. Angerſtein, Lehrer.
5. Bachmann, Paſtor, Zernin.
6. Bauer, Diaconus.
7. Bauer, Paul, Rentier.
8. Becker, Dr., Senator.
9. Becker, Landesſteuer-Reviſor.
10. Behrens, Lehrſchmied.
11. Behrens, Buchhändler.
12. Bencard, Weinhändler.
13. Berger, Organiſt.
14. Beſte, Gutsbeſitzer, Blengow.
15. Betcke, F., Kaufmann.
16. Blanck, Senator.
17. Bohn, Schiffsbaumeiſter.
18. Boldt, Hofbuchdrucker.
19. Boyes, John, Lehrer.
20. Brandenburg, Landesſteuer-Dir.
21. Brekenfeld, L., Kaufmann.
22. Brockmann, Paſtor.
23. Brodersen, Reviſor.
24. Brückner, OLG.-Rath.
25. Brümmer, Senator a. D.
26. Brümmer, Dr., Staatsanwalt, Güſtrow.
27. Brunnengräber, H., Apotheker.
28. von Buchka, Dr., Geh. R.-Rath.
29. Bühring, Hofpianiſt.
30. Bunſen, Oberamtsrichter.
31. Burchard, Bürgermeiſter.
32. Burchard, Schiffsbaumeiſter.
33. Burchard, Frau Rechtsanwalt.
34. Burmeiſter, Otto, Hotelbeſitzer.
35. Carſtens, Nicolaus, Kaufmann.
36. Chriſten, Hof-Dachdeckermeiſter.
37. Clement, Senator.
38. Clement, Ad., Vice-Conſul.
39. Cohn, Rechtsanwalt.
40. Crotogino, Geh. Commerz-Rath.
41. Crotogino, A., Vice-Conſul.
42. Crotogino, Conſt., Vice-Conſul.
43. Dahlmann, ritterſch. Syndikus.
44. Dahſe, Kaufmann.
45. Decker, Kaufmann.
46. Dehn, Stadtbaudirector.
47. Dopp, Dr., Gymnaſiallehrer.
48. Dornblüth, Otto, Dr. med.
49. Dragendorff, E., Dr.
50. von Düring, OLG.-Rath.
51. Eggers, Carl, Dr., Senator a. D.
52. Engelbrecht, Lohgärber.
53. Flörcke, Landgerichtsrath.
54. Förſter, Fabrikbeſitzer.
55. Framm, Rechtsanwalt.
56. Gaertner, Tiſchlermeiſter.
57. Gerhardt, Dr., Gymnaſiallehrer.

58. Gerhardt, Kaufmann.
59. Grälert, Kaufmann.
60. Grimm, Senator.
61. Groſsſchopff, Dr.
62. Groth, Dr., Rechtsanwalt.
63. Hackbuſch, Hoflieferant.
64. Haenſch, Hof-Weinhändler.
65. Haevernick, Hauptmann, Neiße.
66. Heſſe, Hof-Schornſteinfeger.
67. Heydenreich, Diaconus.
68. Hinrichſen, Kaufmann.
69. Hintze, Dr. jur., Rechtsanwalt.
70. Hoefſke, Poſtdirector.
71. Hofmeiſter, Dr., Univerſitäts-Bibliothekar.
72. Hoth, Max, Hotelbeſitzer.
73. Jahn, OLG.-Rath.
74. Janſen, Hof-Decorationsmaler.
75. Joſephi, W., Kaufmann.
76. Karrig, LG.-Director.
77. Karrig, O.
78. Karſten, Frau Dr.
79. Keding, LG.-Secretair.
80. Keding, Rentier.
81. Kerſack, Hofjuwelier.
82. Kieſow, Rechtsanwalt.
83. von Knapp, Dr.
84. Koch, H., Senator.
85. Koch, Buchhändler.
86. Kohfeldt, G., Dr., Univerſitäts-Bibliothekar.
87. Kölzow, J., Tiſchler.
88. Kölzow, H., Tiſchler.
89. Konow, R., Apotheker.
90. Koppmann, Dr., Stadtarchivar.
91. Körte, Dr., Profeſſor.
92. Kortüm, Rechtsanwalt.
93. von Koſſel, Generallieut. z. D.
94. Koſſel, Bankdirector.
95. Krauſe, H., Amtsrichter, Schwerin.
96. Krauſe, L.
97. Küchenmeiſter, Hofſchloſſer.
98. Kuhle, Dr.
99. von Kühlewein, LG.-Rath.
100 Kunſtmann, Senator a. D.
101. Labes, Dr., Realgymn.-Lehrer.
102. Lange, Dr., Gymnaſial-Director.
103. Lange, Dr., Amtsrichter.
104. Lau, Rentier, Rechtsanwalt.
105. Lechler, Dr. med.
106. Lehmann, Dr, Profeſſor.
107. Lehment, Kaufmann.
108. Lemcke, Amtsaſſeſſor.
109. Leſenberg, Dr., O.-Med.-Rath.
110. Leſenberg, Vice-Conſul.
111. Leſenberg, Gasbetriebsdirector.
112. Linck, Paul, Rechtsanwalt.
113. Linſen, Kaufmann.
114. Lippold, Hof-Zahnarzt.
115. Lorenz, Dr., Kaufmann.
116. Ludewig, O., Schiffsbaumeiſter.
117. Ludewig, O. jun., Schiffsbmſtr.
118. Maack, Kaufmann.
119. Mahn, Commerzienrath.
120. Malchow, Hofſchneider.
121. Mann, Geh. Commerzienrath.
122. Martens, C. Weinhändler.
123. Maßmann, Dr., Bürgermeiſter.
124. Matthiaß, Dr., Profeſſor.
125. von Meerheimb, Baron.
126. Meyer, Buchhändler.
127. Meyer, Dr. med., Med.-Rath.
128. Michaelis, Dr., Profeſſor.
129. Mie, Paſtor.
130. Müffelmann, Dr., Redacteur.
131. Müller, Kloſterpropſt.
132. Müller, C. H., Rechtsanwalt.
133. Müller, C., Rechtsanwalt.
134. Müller, Steinſetzmeiſter.
135. Müller, J., Kaufmann.
136. Munum, Rechtsanwalt.

137. Müſchen, F, Landbaumeiſter.
138. zur Nedden, B., Kaufmann.
139. Nerger, Dr., Gymnaſiallehrer.
140. Neuendorf, Frau Rentière.
141. von Nettelbladt, Oberſt a. D.
142. Neumann, Otto.
143. Nizze, Gutsbeſ., Blankenberg.
144. Nuſſer, Hofbuchhändler.
145. Ockel, Hoflieferant.
146. Paſchen, Senator.
147. Paſſow, Dr. med.
148. Peißner, Landes-Einnehmer.
149. Peterſen, M., Commerzienrath.
150. Pfeiffer, Dr., Profeſſor.
151. Piper, Ober-Amtsrichter.
152. Preſtin, OLG.-Rath.
153. Pries, Eiſenbahn-Baumeiſter.
154. Prillwitz, Paul, Redacteur.
155. Raddatz, P., Conſul.
156. Reder, Dr., Med.-Rath.
157. Ritter, Damerow, Gutspächter.
158. Robert, Dr. med.
159. Rosbach, Dr., Redacteur.
160. Roſe, Bildhauer.
161. Rösner, Hauptmann a. D.
162. Rueß, Rentier.
163. Samuel, Joſeph, Rentier.
164. Saniter, Weinhändler.
165. Saniter, E. F., Kaufmann.
166. Scharlau, Kaufmann.
167. Schatz, Albt., Kaufmann.
168. Schatz, Dr. Profeſſor, Geh. Ober-Med.-Rath.
169. Scheel, Geh. Commerzienrath.
170. Scheel, Dr., Med.-Rath.
171. Scheel, Rechtsanwalt.
172. Scheel, Dr., Apotheker.
173. Schirrmacher, Dr., Profeſſor.
174. Schlettwein, Referendar.
175. Schloſſer, LG.-Rath.
176. Schloſſer, Landbaumeiſter.
177. Schmidt, Oberkirchenrath.
178. Schmidt, E., Kaufmann.
179. Schröder, Th, Dr. med.
180. Schröder, Referendar.
181. Schultetus, LG.-Rath.
182. Schultz, C. P., Kaufmann.
183. Schultz, J. C., Tiſchlermeiſter.
184. Schultze, Dr., Director.
185. Schulze, Dr., Conſiſtorialrath.
186. Schumacher, Senator a. D.
187. Schumacher, Gymnaſiallehrer.
188. Sellſchopp, Rentier.
189. Sellſchopp, A., Gr. Stove.
190. Siegert, Paſtor.
191. Simonis, Dr., Bürgermeiſter.
192. Soeken, Dr., Navig.-Schuldirect.
193. Sohm, LG.-Director.
194. Sohm, OLG.-Rath.
195. Siegfried, Rechtsanwalt.
196. Spehr, Gymnaſiallehrer.
197. Steenbock, Photograph.
198. Stieda, Dr., Prof., Leipzig.
199. von Storch, Rittmeiſter a. D.
200. Strauß, Dr., Gymnaſiallehrer.
201. Strecker, Redacteur.
202. Strobelberger, Hoflieferant.
203. Studemund, Stadtbaudir. a. D.
204. Suſemihl, Rechtsanwalt.
205. Thierfelder, Dr., Prof., Geh. O.-Med.-Rath.
206. Thierfelder, Dr., Profeſſor.
207. Thormann, Baumeiſter.
208. Timm, Diaconus.
209. Tiſchbein, O., Ingenieur.
210. Volkmann, Buchhändler.
211. Vorberg, Dr. jur.
212. Voß, Diſtrictsbaumeiſter.
213. Voß, Th., Brauereibeſitzer.
214. Voß, W., Kaufmann.
215. Weber, Frau Dr., geb. Becker
216. Weber, Dr., Landesſecretair.

217. Weckmann, OLG.-Rath a. D.
218. von Weltzien, Oberſtl. a. D.
219. Werther, Verlagsbuchhändler.
220. Weſtien, Literat.
221. von Wickede, Generalmajor a. D.
222. Wiegandt, Dr., Realgymn.-Lehr.
223. Winter, Commerzienrath.
224. Witte, Fr. C., Dr.
225. Witte, Frau Dr.
225. Zaſtrow, Syndikus.
227. Ziemſſen, Advocat.

Register.

Von

Karl Koppmann.

A. Orts-Register.

Barnstorf II, 75—77 107 108. III, 101. — Bauernfeld II, 108. — Sack II, 108.
Bartelsdorf I, 105. III. 4.
Bentwisch I, 21. II, 104. III, 4.
Berlin III, 20.
Beselin II, 77.
Biestow I, 69. II, 78. III, 101.
Blankenhagen II, 104.
Bramow II, 108.
Braunschweig III, 11 21.
Bremen III, 20 21.
Bützow, Stadt, III, 16 63.
—, Universität, I, 3 9 22 23. III, 109.

Talwitzhof I, 23.
Depsow II, 76.
Diedrichshagen II, 76 77. III, 103 104.
Dierkow IV, 37.
Doberan II, 106.
Dresden III, 20.

Elbensande I, 33. — Jagdhaus I, 86.
Gragetopshof I, 23. III, 3 4.
Grahl I, 26 28 33.
Greifswald III, 17.
Güstrow III, 17 20 38 40. IV, 6 73 103.

Hamburg III, 11 18—20.
Heide, fürstliche, I, 49 50 52 54.
—, Rostocker: s. Rostocker Heide.
—, Willershäger, I, 56.
—, Wulfshäger, I, 55 56.
Hildesheim III, 11.

Kassebohm I, 105. III, 3 4.
Kessin I, 21. III, 4.
Gr. Klein III, 102 103.
Lütten Klein II, 78.

Lübeck III, 11 16 18—20 39 40. IV, 66.
Ludwigslust III, 21.
Lüneburg III, 17.

Magdeburg II, 104.
Malchin IV, 6.
Marienehe: Hölzungen I, 54. Kloster I, 70 75.
Meiningen III, 21.

Neu-Brandenburg I, 84. IV, 73.
Niederhagen III, 4.

Pernau IV, 3.
Pölchow I, 69.

Reez II, 69.
Ribnitz II, 103.
Ribsbüttel II, 104.
Riekdahl I, 105.
Roggenhagen II, 104.
Roggentin I, 106.

Rostock, Stadt.
—: Befestigung IV, 76 77.
—: Stadtmauer I, 70 73 74 76 78 86 87. — Staket I, 75.
—: Thürme: Blauer Thurm I, 102 § 45. — Thurm bei der Kuhpforte I, 103 § 50. — Thurm auf dem Rammelsberg I, 70 73—75.
—: Thore: Bramowerthor I, 93 103 § 13 108 109. IV, 37. — Burgwallthor I, 104 § 21. — Grapengießerthor I, 103 §§ 14 15. — Kröpelinerthor I, 71 102 §§ 26—28 103 §§ 9—12. — Kuhpforte I, 103 § 50. — Kuhthor I, 70 74 76 103 § 52 104 §§ 38 39. — Lagerthor I, 103 § 18. — Mönchenthor I, 104 § 22. — Mühlenthor I, 73 102 § 34 103 §§ 46 49 104 §§ 43 44. IV, 43. — Petrithor I, 3 102 § 36. III, 101. — Schnickmannsthor I, 103 § 16. — Schwaansches Thor I, 86 103 §§ 7 54. Böden I, 87. Lusthaus I, 86 87. — Steinthor I, 69—80 103 § 54 104 § 40 109. II, 113. III, 101. IV, 50. Aeußerstes I, 106—103. Abbruch I, 70 73 74. Wiederaufbau I, 78. Spiegel I, 78. Wappen I, 78 79. Wappen an der Außenseite I, 79. — valva domini terrae I, 109. — Wokrenterthor I, 103 § 17.
—: Kröpelinerthor-Vorstadt I, 89—100. — Weg nach Barnstorf II, 74 75. Bumannskamp II, 78 107 108. Judenkirchhof I, 89 94. Pfeffermühlenteich I, 100. Rothemühlenteich I, 100. II, 74. Wolkemann's Kamp II, 78 107 108. Zingel I, 103 § 11. — S. Mühlen.
—: Mühlenthor-Vorstadt: Rondeel IV, 103. Mühlendamm IV, 43. Blockhaus I, 75 104 § 45. Warnow-Wiesen II, 69 70. Zingel I, 104 § 46. Kramonsberg I, 105 106. Sülzer Landstraße I, 105 106.
—: Steinthor-Vorstadt: Festung I, 70—74 76. Kamp I, 71. Mittelgärten I, 71 72. Rosengarten I, 70 71 74. Zwinger I, 70—73 75 77.
Rostock, Stadt.
—: Petrithor-Vorstadt: Ribnitzer Landstraße I, 26 33.
—: Brüche: Fischerbruch IV, 35. Gerberbruch III, 84. Küterbruch IV, 38 88.
—: Grube I, 78.
—: Strand I, 71 102 §§ 41 42 104 § 20.
—: Strandbrücken: Koßfelderbrücke II, 114.
—: Wallgraben I, 106.
—: Straßen: Altbettelmönchstraße III, 24. Alter Markt I, 104 §§ 48—53. II, 85. IV, 85—89. Altschmiedestraße III, 74. IV, 86. Bäckergang IV, 100. Badstüberstraße I, 108. Beguinenberg IV, 50 105. Blücherplatz I, 82 88. Blücherstraße III, 24. Blutstraße I, 104 §§ 24 25. Böttcherstraße III, 97. am Breiten Stein I, 102 § 31. Breitestraße I, 102 § 29. IV, 98—100. Ellernbrücke IV, 41. Eselföterstraße III, 29. IV, 100. Fischbank IV, 35. Fischerstraße II, 109. IV, 35. Grapengießerstraße I, 108 109. III, 79. Grüner Weg I, 103 § 2. An der Hege IV, 2. Hopfenmarkt I, 82 83 86 87. II, 64. III, 29. IV, 33 52 89—97 99. Auf der Huder I, 108 109. Katthagen, Gr., I, 86 87. IV, 94. Kleinschmiedestraße III, 74 75. Kröpelinerstraße III, 74. IV, 91 94 95. Kupferschmiedestraße III, 77. Lagerstraße I, 102 § 31. Langestraße I, 65 108. IV, 100. Lastadie, Gr., II, 109. Malerstraße I, 104 § 42. Mittelmarkt IV, 2 3 6. Molkenstraße IV, 31. Mönchenstraße I, 71. Mühlenstraße IV, 43. Neuer Markt IV, 2 5 6; vgl. Mittelmarkt. oltmakenighestrate III, 93. IV, 105. Pädagogienstraße IV, 91. Pümperstraße IV, 105 106; vgl. oltmakenighestrate. Hinter dem Rathhause IV, 7. platea renovatorum IV, 105 106. Schmiedestraße III, 36 73 75. Schnickmannsstraße III, 108. IV, 60. Schwaansche Straße I, 81—83 85 103 § 6. Wasserstraße, Gr., IV, 6 7.

Rostock, Stadt.
Wokrenterstraße III, 37 38. Wollenweberstraße III, 90. 91.
—: Anstalten und Gebäude, landesherrliche: Fürstenhof in der Grapengießerstraße I, 108 109. II, 108 109. IV, 36. coquina domini terrae I, 109. IV, 39. — Neustädter Schloß I, 84. Palais I, 81—88. III, 33. Herrenhaus I, 84. Prinzenhaus I, 82. Reitpavillon I, 85, 87. Lusthaus auf dem Schwaanschen Thor I, 86 87. Palaisgarten I, 82 83 86 87. III, 16.
—: Anstalten und Gebäude, Militär-: Kommandanturgebäude I, 82 83 87. Kommandanturthorweg I, 88. Hauptwache I, 82 83 102 § 25. Kröpelinerthorwache I, 102 § 27. Mühlenthorwache I, 103 § 46. Petrithorwache I, 102 § 36. Steinthorwache I, 101 § 7. Strandwache I, 102 § 42.
—: Anstalten und Gebäude, Gerichts-: Oberappellationsgericht I, 82. Land- u. Amtsgericht I, 87.
—: Anstalten und Gebäude, Universitäts-: Universitätshäuser I, 81 82. IV, 86—97. Arx aquilae I, 81—83, 87. Auditorium magnum I, 102 § 24 103 § 8. IV, 95—97. Collegium Iuris peritorum IV, 85—89. Collegium Philosophicum I, 87 88. IV, 89—95. Collegium, weißes, I, 6. Domus Coleri I, 81 83. Domus Iuris consultorum IV, 86. Domus Silvani I, 81. Domus Theologi I, 81—83. Einhorn I, 81—83. Neues Haus I, 81—83. Rother Löwe I, 81—84. Akademisches Museum I, 88. Zoologisches Institut I, 83.
—: Anstalten und Gebäude, städtische: Accisebude I, 102 § 43. IV, 14. in der Blutstraße I, 104 § 24; am Strande I, 104 § 20. — Bäckerschütting III, 14. — Ballhaus I, 101 § 1. III, 36 38. — Baumeisterhaus I, 101 § 6. — Bierkeller: altstädtischer IV 88; mittelstädtischer: s. Rathsweinkeller; neustädtischer IV 97. — Bauschreiberhaus I, 101 § 5. — Böttcherschütting
Rostock, Stadt.
III, 14. — Brotscharren I, 104 § 31. IV, 2 3 45. — Brotschrangen I, 101 § 11. — Bürgermeisterdienerwohnungen I, 102 §§ 15 16. — Communität I, 101 § 3. — Comödienhaus I, 101 § 2; vgl. Stadttheater. — domus carnificum III, 71; vgl. Küterhaus. — Fleischscharren I, 101 § 11. 104 § 54. IV, 39. großer I, 102 § 32. 104 § 33. alter I, 104 § 52. am Breiten Stein I, 102 § 30. in der Breitenstraße I, 102 § 29. IV, 100. oberhalb der Lagerstraße I, 102 § 31. zu St. Jakobi I, 104 § 32. zu St. Marien I, 104 § 32. Mittelscharren I, 104 § 33. IV, 105. — Frohnhaus IV, 28. — Galgen: s. Justitia. — Garbräterscharren I, 101 § 10. — Gärten, städtische, IV, 32. — Glasbuden I, 104 § 30. — Gießhof I, 104 § 38. Glockengießerhaus I, 101 § 8. — grapheum III, 106; vgl. Schreiberei. — Graupenmühle, s. Poliermühle. — Grobschmiede I, 104 § 39. — Haupte III, 101; vgl. Reiferbahn. — Heidvögtewohnungen I, 104 § 48 — Heringshäuser IV, 36 37. — Herrenstall I, 103 § 52; vgl Marstall. — Hirtenwohnungen: beim blauen Thurm I, 102 § 45. im Kuhpfortenthurm I, 103 § 49. — Hopfengärten, städtische, IV, 33. — Justitia IV, 81. — Kaak IV, 28. — Kikepres-Korb I, 57 § 5. — Krahn I, 102 § 41. — Krambuden IV, 3. — Krankenhaus I, 102 § 35. — Küterhäuser I, 102 § 37. IV, 33 40; vgl. domus carnificum. — Kütermeisterhaus I, 102 § 37. — Marstall I, 85 87 102 § 18 104 §§ 35—37; vgl. Herrenstall. — Mühlenschreiberhäuser: Kröpelinerthor I, 102 § 28. Mühlenthor I, 103 § 49. — Münzhaus I, 104 §§ 27 28. III, 80 104 105. — Musikantenhaus I, 102 § 22; vgl. Spielmannsbuden, Stadtmusikantenhaus. — Polier- und

Rostock, Stadt.
Graupenmühle I, 102 § 40 103 §§ 47, 48. — Brähme, städtische, IV, 61. — Rathhaus I, 101 § 9. II, 87—89. III, 13 23 105 106. IV, 1—9 53 54. eigentliches IV, 3. Kaufhaus IV, 3—5 9. Wandhaus IV, 5 7 8. Hochzeitshaus IV, 8. Neues Haus III, 16. IV, 5 6 11 13 103. Schwibbogen unter dem Rathhause IV, 3. Laube IV, 8. Rathsstube IV, 3. Buchhändlerlokal III, 106. Gerberplätze IV, 4. Pelzerplätze IV, 4. Wandschererbuden IV, 5. Wandschneiderplätze IV, 4. Wollenweberplätze IV, 4. — Rathsweinkeller III, 15. IV, 8—28. Gr. Keller IV, 8—10 12 16—18. Langer Keller IV, 25. Rynsche keller IV, 9. Kleiner Keller IV, 9 10 12 14—16. Franzscher Keller IV, 15 16. Gobynsche Keller IV, 9 19. Keller des Hochzeitshauses IV, 9, 21—24. Barth'scher Keller I, 104 § 29. III, 16. IV, 8 9 11—14 25. Bützowesche keller IV, 9. Kellermeisterwohnung, alte, IV, 18—20. neue IV, 20. Billardstube IV, 15 16 26. Brummbärenloch IV, 13. Castrallenloch IV, 16. Düstere Kammer IV, 17. Finkenbauer IV, 13. Gefängnisse IV, 28. Geldbude IV, 23. Goldene Stube IV, 27. Herrenstube IV, 24 27. kase IV, 18 19. Lange Kammer IV, 17. Lichte Kammer IV, 15. Malvasiertammer IV, 18. Mamsellenstube IV, 26. Marktstube IV, 26. Rose IV, 18. große Rose IV, 25. kleine Rose IV, 23. Schreibstube IV, 15. Sommergefäße, oberes, IV, 20. unteres, IV, 22. Temenitze IV, 13 14. Treppenkeller IV, 25. Zapfkeller IV, 25. — Rathhaus, altstädtisches, IV, 88 89. — Rathhaus, neustädtisches, IV, 95—97. — Rechenmeisterhaus I, 102 § 23. — Reiferbahn III, 101; vgl. Hampte. — Rektorhaus I, 102 § 20. — Richtschreiberwohnung I, 104 § 26. — Schießhaus I, 101 § 4. III, 25, 26. — Schlachthäuser: s. Kliterhäuser. — Schmiedekrug III, 14. — Schonenfahrergelag III, 14. — Schreiberei I, 102 § 32. III, 104—106; vgl. grapheum. Gefängniß III, 106. Gerichtsstube III, 105 106. Gewettsstube III, 105 106. Rathsstube III, 105. — Schule, große: s. Stadtschule. — Schusterbuden III, 89. — Schustergarten IV, 6 7 104 105. — Schusterschütting III, 14. — Silberhütte IV, 51. — Speenla I, 103 § 51. — Spielmannsbuden am Alten Markt II, 85. — Stadtbuden am Alten Markt I, 110. — Stadtkutscherwohnung I, 102 § 17. — Stadtmusikantengarten III, 16. — Stadtmusikantenhaus III, 13 19 21 22 24; vgl. Musikantenhaus, Spielmannsbuden. — Stadtschule I, 102 § 19. II, 97 100 111. — Stadttheater III, 21 31—64; vgl. Comödienhaus. — Stadtwaage I, 102 § 39. — Stadtzimmermeisterhaus I, 101 § 14. — Stallmeisterwohnung I, 104 § 35. — Steuerbude I, 102 § 44. — Tolltaften I, 109 110. — Trägerstall I, 88. — Wächterwohnungen I, 104 §§ 33 34. — Wachtmeisterhaus I, 101 § 12 104 § 34. IV, 19 20. — Waisenhaus I, 110. II, 67 68. III, 111 — Walldienerhaus I, 101 § 13. IV, 7 13. — Walldienerhof IV, 7 12 13 104. — Wandhäuser IV, 53. — Wechselbänke IV, 51. — Wiesen, städtische, IV, 30. — Zeicheneinnehmerwohnungen: Kröpelinerthor I, 102 § 26. Mühlenthor I, 102 § 34. Petrithor I, 102 § 38. Steinthor I, 103 § 53. — Zeughaus I, 102 § 21. — Ziegelhäuser: d. H. Geist-Hospitals I, 93 94. von St. Jakobi I, 79 95 98. von St. Marien I, 96. — Zimmerhof I, 70 73 76. — Zimmerschütting III, 14. — Zollbuden: Kröpelinerthor I, 103 § 9. Mühlenthor I, 104 § 43.

Rostock, Stadt.
— Zucht- und Werkhaus I, 110. — Zulagsbude I, 103 § 19.
—: Mühlen: Polier- u. Graupenmühle I, 102 § 40 103 §§ 47 48. Wassermühlen in der Kröpelinerthor-Vorstadt I, 89—100. IV, 43. Beim Judenkirchhof I, 89—91. Bumannsmühle I, 96—98. Eichmühle I, 98—100. II, 107 108. Kaienmühle II, 107 108. Konradsmühle I, 95 96. Ölgardsmühle I, 90 91. Pfeffermühle I, 92—95. Rothe Mühle I, 94 98—100. II, 74 75. Vögenmühle I, 91 92. Wolkemannsmühle I, 97.
—: Häuser und Gärten, private: Altona II, 112 113. Oertlingsches Haus I, 84. Rose, Tanzsaal, III, 18. Steverscher Garten I, 86. Wampenei IV, 105 106.
—: Pfarrkirchen: St. Jakobi II, 88. III, 14 25 30. Thurm III, 23 24. — St. Marien I, 61 62. II, 87—89 92 109 110. III, 23—25 27 29 30 107 108 111. Kirchhof'sche Kapelle I, 61. Schusterkapelle IV, 104. Wandschneider-Altar II, 109. Wulf's Vikarie II, 64. Orgel II, 84. Stadtwappen II, 109 110. Thurm II, 83 85—87. III, 13 23. Kirchhof III, 104 105. Kirchspielschule I, 110. — St. Nikolai II, 88 89. III, 25. Thurm III, 23 24. Kirchspiel III, 112. — St. Petri II, 89. III, 25. Wulf's Vikarie II, 64. horae canonicae IV, 88. Thurm I, 77. III, 24. Prediger II, 111.
—: Klöster: St. Johannis I, 70 74 77. III, 25. IV, 89. — St. Katharinen: Stiftung I, 110. — Heil. Kreuz I, 100. II, 74. Klosterhof I, 81. Propsteigarten I, 86. Klosterhäuser I, 81—83 87. — St. Michaelis, Fraterkloster, I, 74 83 85 103 §§ 1 3 4. II, 88. III, 19. IV, 89 103.
—: Hospitäler: Heil. Geist I, 96 100 109. II, 74 75 108. Wulf's Vikarie II, 64. — St. Georg III, 17. — St. Gertrud: Wulf's Vikarie II, 64.
—: Verhältniß zu den Landesherren: Landeshoheit I, 11. Landesobrigkeit I, 12—14. Landesherrl. Regiment I, 7. Oberaufsicht I, 10. Obedienz d. St. I, 11. — Jurisdiktionssachen I, 11 18 19. Privilegium de non appellando I, 8. Regulativum jurisdictionis et politiae I, 10. Landesherrl. Gesetzgebungsrecht I, 11 14. Statutarrecht d. St. I, 14 17. Stadtrecht I, 11 17. Gewohnheitsrecht I, 14. — Kriminalsachen I, 11 17. Begnadigungsrecht I, 17 18. Aggratiationsrecht I, 11. Abolitionsrecht I, 11. — Polizeisachen I, 11 18. Polizeigewalt I, 18 19. — Civilgerichtssachen I, 11 18. Volljährigkeitsertheilung I, 23. — Geistliche Sachen I, 11 17. Ius circa sacra I, 11 17. Dispensationen in Ehesachen I, 17. Verlöbnißrecht I, 17. — Militaria I, 11 14. Besatzungsrecht I, 11. Füsilierregiment III, 21. Militärpersonen, entlassene, I, 20. — Gnadenerweisungen I, 22 — Austraegal-Instanz I, 14. Recurs I, 11 22. — Schoßerhöhungsrecht I, 23. Accisewesen I, 22 23. Kriegssteuer I, 3. Lotterie I, 23. Tontine I, 22 23. — Landesherrl. Residenz I, 10. Häuser und Bediente I, 11 18—22. — Postbeamte I, 19. Telegraphenbeamte I, 19.
—: Verhältniß zum Lande: Ritter- und Landschaft I, 15 16. Union I, 7 15. II, 67. Landstandschaft I, 15.
—: Universität I, 63—68. IV, 14. Rektoren III, 108—111. Matrikel I, 64. Scepter I, 63—68. Siegel I, 64. Studententisch I, 74. Urkundenlade I, 64.
—: Wappen I, 78 79. II, 83 109 110.
—: Rath: Gewett III, 4. Gewettsherren I, 49 56 57. — Kämmerei III, 1—9. Kämmereigericht III, 1 2 5—7. Niedergericht für die Kämmereigüter III, 3 5 7. Kämmerei-Präses III, 1 2. Kämmerei-Assessoren III, 1—3. Kämmerei-Sekretäre III, 8. Kämmereidiener III, 9. — Mühlenamt III, 4. Mühlenherren I, 92. — Stadtbuch-

Rostock, Stadt.
behörde III, 37. Stadtbuch-Sekretäre III, 8. Stadtbuch-Diener III, 9. — Weinamt III, 4.
—: Kollegien und Deputationen: Forstwirthschafts-Kollegium III, 3. — Forst-Departement III, 4. Heidevögte I, 56 57. Heide-Departement III, 4. Heideverweser I, 56 57. III, 4. — Kämmerei-Administrations-Departement III, 4 5 7. Protokollisten III, 9. Rechnungsführer III, 9. Kämmereibürger III, 3 4. Kämmereigüter III, 3. — Kassebohmsches Administrations-Kollegium III, 4. Deputirte bei Gragetopshof und Kassebohm III, 3. Deputirte bei Gragetopshof III, 4. — Länderei-Kollegium III, 4 5 8. Ländereibürger III, 3 4. — Wasserborns-Departement III, 4.
—: Gemeinde IV, 8. Sechzehner I, 58. Sechziger I, 4 69. Bürgerbrief I, 69. III, 11. Hundertmänner I, 4 5. Hundertmänner-Regulativ I, 6. Quartierschmäuse III, 25. Vier Gewerke I, 4 58. Tausende I, 5 6. Gravamina der Tausende I, 6.
—: Beamte: Baumeister I, 104 § 42. Bauschreiber I, 101 § 5. Kur I, 104 § 42. II, 81 83. III, 23. notarius consulum IV, 67. Pipenleger I, 104 § 42. Platenschläger I, 104 § 51. Prachervogt I, 104 § 28. Reisige I, 104 § 37. Sporenmacher I, 104 § 41. Stadtboten IV, 67 68. Stadtmusikanten II, 79—90. III, 13—20. Stadtmusik-Direktoren II, 87—90. III, 13—22. Wagenknechte I, 104 § 36.
—: Ämter VII, 65 68 69. — Älterleute III, 70. Werkmeister III, 70. Amtsrollen III, 69. Meistersöhne II, 87. IV, 104. Meistertöchter II, 87. IV, 104. Meisterwittwen II, 87. IV, 104. Gesellenwesen III, 71. Lehrlingswesen III, 71 72.
—: Bürgergarde II, 93—96. Exercitien II, 93—96. Fahne II, 94. Musik II, 94—96. Paraden II, 96. Signale II, 95.
Rostock, Stadt.
—: Stadtmilitär: Kriegskommissariat IV, 78. Soldatengeld IV, 78—84. Stadtkapitain IV, 77 79 101—103. Stab IV, 78 79. Lieutenant IV, 77 79. Sarsianten IV, 77 79. Korporalschaften IV, 79. Landesposaten IV, 79. Musquetiere IV, 79 80. Pekeniere IV, 79 80. Soldatenvereidigung IV, 103 104.
—: Geschichtliches: Erbvertrag v. 1573 I, 6 10 12—15. Erbvertrag v. 1584 I, 10 12. Konvention v. 1748 I, 10. Erbvertrag v. 1788 I, 1—24. — Kommissarien, kaiserliche, I, 70 72. Kommission, landesherrliche, I, 5 6. — Dreißigjähriger Krieg IV, 75—84. Waldsteinische Herrschaft IV, 71—74. Schweden in Meklenburg I, 3. Preußen in Meklenburg I, 3 4. Rostock von Preußen besetzt I, 3.
Rostocker Heide I, 25—60. III, 4. — Grenzen I, 25 26. Karte I, 25. — Ackerbau I, 28. Holzbestand I, 26 27. Viehzucht I, 27. Wildbestand I, 27.
Rostocker Heide: Ahrensheide I, 31. Appelbomsweg I, 26 31. Asmusremel I, 31. Austinshoft I, 31. Austinsstrom I, 25 31. Barenwinkel I, 31. Bauerhau I, 31. Bauerhofen I, 28 31. Bauerholz, altes, I, 34; neues, I, 34. Bauerkabeling I, 31. Bauerwischen I, 31. Beckershau I, 31 34. Beckhoft I, 31. Berensort I, 31. Born I, 27 28 31. Bornsche Tannen I, 27 31. Bornsche Wisch I, 27 31. Brandesmüsse I, 31 35. Brandhoft I, 31 34. Brandts Kreuz I, 29 31. Brockheide I, 31. Brüdigamsheide I, 31. Brügge, große, I, 31; kleine, I, 31. Buckholz I, 35. Bucksheide I, 27 29 31. Diepenstrom I, 35. Dristholz I, 35. Eckersaat I, 26 31. Edelmannshufen I, 29 31. Entensoll I, 31 34. Entensoller Tannen I, 31. Fauler Strom I, 25 31. Felgen I, 31 35. Freudensoll I, 31 35. Foßkule I, 36. Foßkulenbrock I, 31.

Foßkulenheide I, 31. Foßkulenhoft I, 31. Foßkulenfoll I, 31. Frikenort I, 31. Führstedenbeck I, 31. Fulrige I, 28 31 35. Fulriger Tannen I, 28 31. Gäfelkenbrock I, 31 35. Gelbensander Weg I, 33 Göfckenbrock I, 35. Grahler Weg I, 33. Grähnheide I, 27 31. Grähnstrom I, 25 27 31. Grähnstromer Weg I, 27 33. Grünstromer Weg I, 27 33. Haffkule I, 35. Halebeck, große, I, 31; kleine, I, 31. Halebrock, großes, I, 31 35; kleines, I, 35. Havemannshan I, 31. Heilige See I, 31. Heiligenseebrock I, 35. Herdenwisch I, 27 29 31. Hilkenfoll, großes, I, 31 35; kleines, I, 31 35; ruges, I, 32. Hilligenmoorsrige I, 35. Hofen I, 28 31. Hohes Ufer I, 31. Hollheide I, 31. Honigfoll I, 27 31 35. Hopfenbrock I, 31 35. Hufenheide I, 28 31. Jagdstangen I, 31. Jakobshorster Schneise I, 28. Jungfernstange I, 26 31. Kattenleger I, 31 35. Kauffelder Tannen I, 31. Kellerbrock I, 32 35. Kellerheide I, 32. Kitigfort I, 32. Knepshoft I, 32. Knippenbrock I, 35. Köhlerbrand I, 31 35. Köfterbrock I, 32. Krigbruch I, 35. Krigholz I, 32. Krighörn I, 32. Krig-Tannen I, 32. Krofenort I, 32. Krudenerswinkel I, 35. Kuhrige I, 27 32. Langehoft I, 32. Langenort I, 32. Langeswasser I, 32. Lehmkule I, 32. Lindenbrock I, 35. großes, I, 32. kleines, I, 32. Lindenbrocksort, I, 32. Lüchtmacherhoft I, 32. Lüchtmacherstrom I, 25 32. Lünenborg I, 26 28 32 35. Markgrafenheide I, 27 32. Markgrafenheider Kanal I, 27. Markgrafenheider Weg I, 33. Markrige I, 32. Meiershausstelle I, 26 27. Migekule I, 32. Mittelholz I, 32 35. Mönchort I, 32 Moor I, 32. Moorberg I, 32. Moorhof I, 27 28 32. Moorwisch I, 32. Moorrige I, 35. alte, I, 32. große, I, 32. Müggenburg I, 26 27 32. Müggenburger Acker I, 32. Müggenburger Schneise I, 27. Müggenburger Weg I, 33. Müsse, große, I, 32 35. Müssenbrock I, 32. Müssenbrocker Tannen I, 32. Nasser Strom I, 25 32. Nassenstromsweg I, 33. Papenort I, 32. Peperniß I, 32 35. Pippingsort I, 32 35. Radeland I, 32. Radelbeck I, 32. Radelbrock I, 32 35. Rappenleger I, 34. Redebeck I, 32. Redebrock I, 32 36. Rehholz I, 32 36. Rehkammer I, 32. Remmin, große, I, 32 35. kleine, I, 32 35. Remminsche Tannen I, 32 35 Rigenbrock I, 32. Rodenstuvete I, 36. Rönnbahn I 27 32. Röschenfoll I, 32. Rotemsheide I, 32. Rügevatt I, 32 Schedelbrock I, 26 32 36. Schedelsbrocksort I, 26 32. Schedelgraben I, 25 26 32. Scheidegraben I, 32. Schnatermann I, 27. Schöneichholz I, 32. Schwalkenstart I, 32 36. Schwanberger Heide I, 27 32 36. Schweprode, große, I, 32. kleine, I, 32. Seebrock I, 36. großes, I, 32. kleines, I, 32. Sekenbrock I, 26 27 32. Sekenwisch I, 27 32. Sechseichenbrock I, 36. Speking I, 32. Stalleichen, große, I, 32. kleine, I, 32. Steinhäger Tannen I, 28 32. Steinheide I, 32. Strombrock I, 32 36. kleines, I, 32. Strombrocker Tannen I, 33. Stromgraben I, 25 26. Stromwisch I, 33. Stuthof I, 27 29 33. III, 4. Teufelsrige I, 33. Torfbrück I, 26 27 33. Torfbrücker Schneise I, 27 28. Trinckenmoor I, 33. Trindelmoorrige I, 36 Ulenbrock I, 33. Wahr-Berge I, 33. Wahrsches Brock I, 33 36. Wahrsche Heide I, 33. Wahrsche Tannen I, 33. Waldhaus I, 27. Wiethagen I, 27. Wietort I, 33 36. Willershäger Tannen I, 33. Willershäger Weg I, 33. Wroht I, 33 36. Wüstes Feld I, 28 33 36 Wüste Hufen I, 28 33 Zegenheide I, 27 29 33. Zegenfoll I, 27 29 33.

Röversbagen I, 29 33 55 57. Kirche I, 29 30 33. Schulzenhaus I, 29 33. Siechenhaus I, 28 30. Siechenkapelle

Röverſhagen.
I, 27 28 30 33. Landkrug I, 29 33. Niederkrug I, 29 33. — Röverſhäger Acker I, 33.
Schorßow II, 101.
Schutow II, 78.
Schwerin III, 21. III, 34.
Spotendorf II, 76.
Stockholm III, 17.
Stralſund II, 107. III, 14 19 35—38 40 41.
Stuthof I, 27 29 33. III, 4.
Sülze: Landſtraße I, 105 106.
Toitenwinkel: Grabkapelle II, 101—105.
Trognitz III, 19.
Verden III, 21.
Walkendorf II, 101.
Warnemünde I, 21 49 58. II, 86 113 114. III, 25 28 112. IV, 71 82.
Warnow I, 55 58. II, 107 108 113. Ober-Warnow II, 65—70.
Watmannshagen III 107.
Willershagen I, 44 55. — Heide I, 56.
Wismar II, 80 83. III, 18 35.
Wulfshagen: Heide I, 55 56.

B. Perſonen-Regiſter.

van der Aa, Familie, II, 78.
—, Anneke, Arnds T., II, 78.
—, Arnd, Joh. II S., II, 78.
—, Gerhard I, Rm., II, 75 76 78.
—, Gerhard II, Gerh. I S., II, 78.
—, Gerhard III, Joh. I S., II, 78.
—, Gerhard IV, Prieſter, Joh. II S., II, 78.
—, Hans, Arnds S, II, 78.
—, Henneke, Gerh. III S., II, 78.
—, Johann I, Bm., Gerh. I S., I, 95. II, 76 78.
—, Johann II, Bm., Joh. I S., I, 100. II, 74 75 78 107.
—, Johann III, Joh. II S, II, 78 107.
—, Katharina, Gerh. I T., II, 78.
—, Katharina, Gerh. III T., II, 78.
—, Michel, Gerh. II S, II 78.
—, Taleke, Gerh. III T., II, 78.
Ackermann, Charlotte, III, 32.
—, K. E., III, 32.
Adam, Meiſter, IV, 19.
Adolf Friedrich, Herzog, IV, 75 77 78.
Aepinus, Hofrath, I, 5 7.
Ahlers, Otto, IV, 11 12.
Albrecht, Fürſt, I, 108.
—, Herzog, II, 83.
Althaus, J. B, III, 18.
Altringen IV, 73.
Amberg III, 38 47.
Amſel, Andreas, Spielmann, II, 85 86.
Angermann, Zimmermann, I, 85.
d'Arien III, 61.
Armentrik, Martin, Thurmmann, II, 89.
Armerding, Ernſt, II, 88.
Arnim, Obriſt, IV, 82.
Arnold, III, 47.
Arnoldi, Mathias, Schreibmeiſter, II, 99.
Arſenius, Hinrich, Mag., I, 74.
Auguſt, Herzog v. Sachſen, IV, 8.

Bacmeiſter, Lukas, I, 71 72 74.
Bade, Johannes, I, 79.
—, Johann, II, 97.
Baggel, Hinrich, IV, 86.
Bannier, E. A. C, III, 8.
v. Bär, Anna, II, 102 103.
Barckley, Pedell, I, 67. — S. Berchlei.
v. Barner, Agneſa Eliſabeth, II, 102 104.
—, Baſtian, II, 64 66
—, Gottſchalk, II, 66 68.
Barſchamp, Jürgen, I, 60.
Barteldes, Peter, III, 107.
Bartenich, Wachtmeiſter, IV, 19.
Barzanti, Paulo, III, 36 37 41—44.
—, Madame, III, 44.
Bartholomäus, Töpfer, I, 79.
von Baſſewitz, C. C., II, 69.
—, David, IV, 106.
—, Georg, IV, 106.
—, Köne, IV, 106.
—, Vicke, IV, 103.
—, Wulfhard, IV, 106.
Bauer, J. F, III, 6—8.

von Bannigarten, Engelbert, IV, 90 91.
—, Johann, IV, 90.
Becker, Forſt-Inſpektor, I, 105.
—, Dr. J. H., Rektor, III, 110.
—, Dr. Petrus, Prof., III, 111.
Behm, Dr. C. L. J., III, 5.
—, J. E., III, 9.
Behring, Wachtmeiſter, IV, 19.
Beinſtertz, Jeremias, Schreib- u. Rechenmeiſter, II, 99 100.
Bekelin, Dr. Hinrich, Pfarrer zu St. Marien, III, 107 108.
Belſter, Arnold, Rm., III, 107.
Beneke, Zacharias, Rm., I, 33 42 43.
Bentzin, Heinrich, Archidiakonus, IV, 13.
Berchlei, Paul, II, 97. — S. Barckley.
Berg, Hans, I, 79.
—, Jakob, I, 83.
v. Bergen, Rm., III, 112.
Beringer, Arnold, IV, 3.
—, Bernt, III, 107 108.
—, Johann, IV, 3.
—, Mathias, I, 81.
—, Hinrich, I, 83.
—, Nikolaus, Bm. zu Pernau, IV, 2 3.
—, Peter, IV, 2.
Berlin, Dr., Rudolf, Rektor, III, 108.
Bertram, Hinrichs Sohn, I, 90.
—, Ölgards Sohn, I, 90.
Beſelin, Demoiſ., I, 88.
—, Balzer, I, 60.
—, Karſten, I, 60.
Bilſe, Muſikdirektor in Liegnitz, III, 21.
Blikhirnicht, Nikolaus, IV, 100.
Blöming, Dietrich, I, 97.
Blume III, 63.
Böcler, Dr., Syndikus, II, 95.
—, Dr., E. C., III, 7.
Boger, Dr., Hinrich, I, 110.
v. Bohlen, Dorothea Maria, II, 101 104.
Bolderik, Ludeke, IV, 90.
Boldewyn, Peter, IV, 93.
Bolte, Hartwig, I, 60.
—, Margaretha, IV, 91.
—, Michael, IV, 91.
Bonhorſt, Bernhard, Rathsſekretär, IV, 72.
Borchhold, Syndikus, I, 76.
Borgloh, Hans, Bildhauer, I, 78.
Bothmann, Johann, Mell. Kanzler, II, 64.
Boye, Dr. Petrus, Rektor, III, 109.
Brackwagen, Joachim, I, 60.
Brand, Hans, Riemenſchneider, I, 41.
Brandenburg, Dr. J. C. F., III, 6—8.
Brandt, Jürgen, Jägermeiſter, I, 38—41 43 45—47.
Brehmer, Chriſtoph, Maurermeiſter, I, 107 108.
Breide, Michel, Rm., I, 38 42.
Bremer III, 44.
Breſemann, Hans, I, 44.
Brockmann, Hans, Bm. zu Güſtrow, IV, 6.
—, Henning, Rm., IV, 6.
von dem Broke, Hermann, Rm., III, 105.
Brühl, G., III, 9.
Brümmer, F. W. J., III, 7 8.
Brune, Daniel, Regiſtrator, IV, 71 - 73, 103.
Brunſendorp, Jakob, Karrenmacher, I, 79.
Brunswik, Heinrich, IV, 91.
Buck, Bernhard, Rm., II, 99.
—, Tobias, Jägermeiſter, I, 27, 46 - 48.
Buckſtock, Heinrich, Rm., IV, 99.
Bukow, Daniel, Rathsſekretär, I, 48.
—, Gerhard, IV, 99.
Bülow, J. J., III, 5.
Bulle, Meiſter, IV, 106.
Bumann, Grete, I, 96.
—, Hinrich, I, 90 91 94—93.
—, Johann, I, 91 96.
Burchard, G. J. E., III, 7 8.
—, P., III, 7 8.
Burenius, Agneta, II, 64.
—, Arnold, II, 64 65.
—, Anna, II, 64.
Burgmann, Mag. Jakob, Rektor, III, 111.
Burmeiſter, W., III, 9.
Burmeſter, Hinrich, IV, 2.
Buſch, Heinrich, IV, 2.
Bützow, Chriſtoph, Rm., I, 38.
—, Heinrich, IV, 99 100.
—, Peter, IV, 87.
Byl, Adelheid, IV, 91 92.
—, Heinrich, IV, 91.
—, Hermann, IV, 91 92.
—, Johann, IV, 92.

C: ſ. K.
Canthal, Muſikdir. zu Hamburg, III, 20.
Caſſina III, 44.
von Chemnitz, Friedrich, II, 64 66.
—, Martin, II, 64.
—, Johanna Magdalena, II, 67.
Chiaramella, Franz, Baumeiſter, I, 70.
Chriſtian, Kg. v. Dänemark, IV, 77.
— Ludwig I, Herzog, I, 68.
— Ludwig II, Herzog, I, 8 82 86—88. III, 16 33 35.
Chriſtoph, Schloſſer, I, 103 § 1.
Chriſtopher, Muſikus zu Greifswald, III, 17.
Chyträus, Nathan, I, 64. II, 96 97.
Clemens III, 64.
Clauſenius III, 53 55 60.
Cynas III, 47.

Dahms I, 101 § 4.
—, Johann, IV, 11.
Dams, Demoiſ, III, 64.
von Dame, Bertram, I, 92.
Dahncke, Muſiklehrer zu Ludwigsluſt, III, 21.
Danckwarth, Kasper, Voigt, III, 112.
David, Organiſt zu St. Marien, II, 112.
—, Balthaſar, IV, 105.
—, Matthäus, IV, 105.
Dene, Adolf Moritz, IV, 72.
Depſow, Geſeke, IV, 92.
—, Johann, IV, 92.
—, Konrad, IV, 92.
Deſelius, Joh. Konr., Stadtmuſikant, III, 14.
Detherding, Dr.. G., Prof., III, 111.
Ditmar, Dr., Sen., III, 19.
von Dittmar I, 7.
Dittrichs III, 63.
Dobbin, Konrad, I, 60 64 66 67. III, 29.
Dobelius, Joh. Jakob, Rektor, I, 66.
Dohm, Demoiſ., III, 63.
Dolgemann, Martin, IV, 104.
von Dönitz, Samuel, Polier, I, 78.
Dorgelow, Mag. Hildebrand, I, 110 111.
—, Johannes, I, 111.
—, Heinrich, I, 111.
—, Jakob, I, 111.
Dörr III, 63.
—, Frau, III, 63.
Drewes, Klaus, Schneider, I, 87 88.
Dugge, Dr., L. F., III, 7.
Düſchow, Heinrich, IV, 9.
Dübel, Joachim, I, 83.

Ebbing IV, 6.
Ebel, Valentin, IV, 6 7.
Ebers, Muſikdirektor, III, 18.
Eckhard, Korporal, III, 14.
Eckhoff, H. K. D., III, 32 34.
Eggebrecht, Peter, III, 107.
Eilenberg, Madame, III, 44.
Eiler, Klaus, Rm., I, 77.
Eliſabeth, Ölgards Tochter, I, 90.
Ellerhuſen, Chriſtian, II, 67.
—, Kasper, II, 67.
Engelcken, Dr., H C., Paſtor zu St. Georg, III, 110.
Engelhardt III, 44.
Erdmann III, 47.
Erdtmann, J., III, 9.
Eſtor, Demoiſ., III, 52 54 55 57 5. 60 61.
Eyller, J. G. W., III, 8.

Fabricius, Fr., Ballmeiſter, I, 67.
Färber, Beſitzer von Kaffebohn, I, 105.
Faull, Kanzleirath, I, 5.
Fecht, Dr., Johannes, Rektor, III, 103 110.
Fiering, Adolph, Muſikus aus Potsdam, III, 21.
Fiſcher III, 63.
Fleck, Herderus, II, 76.
Florſchütz, Organiſt, III, 13.
von Flotow, A. E. F., II, 69.
—, A. P. M., II, 63.
—, H. G. H., II, 69.
Flynt, Jasper, I, 60.
Frehſe, Dr., III, 16 17.
Frei, Baltzer, Spielmann, II, 85 86.
—, Baltzer, Thurmmann, III, 30.
Freſe, Familie, I, 99. II, 76 77. — Vgl. Frehſe, Frieſe.
—, Anna, Laur. I T., II, 77.
—, Anna, Jaſp. T., II 64.
—, Dietrich I, Bm. (1318), Heinr. I S. II, 76.
—, Dietrich II, Peter I S., II. 76.
—, Dorothea, Laur. I T., II, 77.
—, Eliſabeth, Dietr. I Wwe., I, 99. II, 75.

Freſe, Ermgard, Heinr. IV T., II, 76.
—, Ernſt, Joh. S., II, 77.
—, Gertrud, Heinr. I Wwe., I, 99. II, 75.
—, Gertrud, Heinr. I T., II, 76.
—, Hans, Joh. S, II, 77.
—, Heinrich I, Rm. (1284—93), II, 75 76.
—, Heinrich II, Bm. (+ 1336), Heinr. I S, I, 99. II, 75 76.
—, Heinrich III, Rm. (1348), Dietr. I S., I, 92 95 99. II, 75 76.
—, Heinrich IV, Bm. (1350), Heinr. II S., II, 76.
—, Helburgis, Heinr. I T., II, 76.
—, Henneke, Heinr. III S, II, 76.
—, Jaſper, Laur. I S, II, 64 77.
—, Jaſper (1601), I, 60.
—, Joachim, Joh. S., II, 77.
—, Johann, Lud. S, II, 77. IV, 11.
—, Katharina, Dietr. I T., II, 75 76 78.
—, Klaus jr. (1601), I, 60
—, Kord, Joh. S., II, 77.
—, Laurenz I, Osw. S., II, 77.
—, Laurenz II, Laur. I S, II, 77.
—, Ludolf, Rm. (1407), Pet. S, II, 76 77.
—, Nikolaus, Laur. I S., II, 77.
—, Nikolaus, Rm. (1576), I, 77.
—, Oswald, Joh. S., II, 77.
—, Peter I, Rm. (1332), Heinr. III S., II, 76.
—, Peter II, Lud S, II, 77.
—, Peter III, Laur. I S, II, 77.
—, Taleke, Pet. I T., II, 76.
—, Wobbeke I, Pet. I T, II, 76.
—, Wobbeke II, Lud. T., II, 77.
Freſe, Wilhelm, Muſikdirektor, II, 88.
Friderici, Chriſtoph, II, 112.
—, Daniel, Kantor zu St Marien, II, 91 92 111 112.
Friedrich II., Kg. v Preußen, III, 15.
Friedrich, Herzog, I, 8 9 101. III, 35 37 40.
Friedrich Franz, Herzog, I, 1 8.
Friedrich Wilhelm, Herzog, I, 82.
Friese I, 83.
Fritze, Muſikdirektor in Glogau, III, 21.
Fuß Peter, Rm., I, 88.

Garten, III, 44.
Gaule, Kasper, I, 60; vergl Guhl.
von Geismar, Heinrich, IV, 87.
Geismer, Brauer, I, 82.
—, Michel, Rm., I, 38 77 79.
Gengel, Matthäus, Stadtkapitän, IV, 102.
Gentſchow, Chriſtoph, II, 64 66 111.
—, Johann, II, 66 69 111.
Gerd, Maler, I, 79
Gerdes, Gerber, III, 14.
—, Jochim, Rm., IV, 103.
—, Marquard, Rm., I, 38.
—, Valentin, Rm., I, 37.
Gerhard, Hofkoch, IV, 99.
—, Zöllner, I, 96.
Gieram, Bernh. Chriſtian, Stadtmuſikant, III, 14—16.
Gieſe, E. H. L., III, 8 9.
Gießelmann, Jakob, I, 87 88
Giskow, Heinrich, II, 76 78.
Gladow, Vinzent, Bm., IV, 103.
Glashagen, Johann, IV, 96.
—, Tiſe, IV, 96.
von Glöden, Hans Georg, II, 102 104.
—, Maria Eliſabeth, II, 102 104 105.
Göld III, 47.
Göldenitz, Anneke, II, 77.
—, Johann, II, 77.
Grädener, H H, III, 8.
Grammendorf, Bolto, I, 95.
Grelle, Chriſtian, II, 78.
Grentze, Gerhard, Rm., IV, 99.
—, Gerhard, IV, 100.
—, Heinrich, IV 100.
—, Johann, II, 74 IV 100.
—, Reineke, IV 100.
Gronenhagen, Wobbeke, II, 76.
Grote, Familie, II, 64.
—, Agneta, Joh. I T., II, 64 65 66 68.
—, Agneta, Joh. IV T., II, 64 66.
—, Anna, Joh. I Wwe., II, 65.
—, Anna, Joh. II T., II, 64, 66.
—, Johann I, Rm, II, 64 65.
—, Johann II, I, 60, II, 64 65.
—, Johann III, Rm, I, 60, II 64 66.
—, Johann IV, II, 64 66.
—, Johann V, II, 64 66.
—, Margaretha, Joh. I T., II, 64 65.
—, Margaretha, Joh. IV T., II, 64 66.
—, Wibeke, Joh. I T, II, 64—66.
Grotekop, Arnold, III, 104.
Grulle, Elias, II, 76.

Grunewald, Nikolaus, Spielmann, II, 85.
Gruwel, Ludolf, IV, 87.
Guhl: vgl. Gaule.
—, Agneta, II, 64.
—, Anna, II, 64.
—, Balthasar, Bm., II, 64 66.
—, Balthasar, Brauer, II, 64 66.
—, Balthasar, II, 64.
—, Johann, II, 64.
von Gummeren, Arnold, IV, 99.
Günther, Mag. Oven, I, 112.
Gustav Adolf, Kg. v. Schweden, IV, 78.
— Adolf, Herzog, I, 65 66.
von Güstrow, Gerhard, I, 90.
—, Hinrich, I, 93.

Habermann, Dr. W. D., Rektor, III, 109 110.
Habichhorst, Prof., I, 67.
Hagemester, Köneke, III, 107.
Hagen, Ludwig, Kantor, II, 94. III, 20.
Hagendorf III, 47.
Hahlcke, Wilhelm, Musikus, III, 17.
Hahn, Graf, III, 19.
Halbeck, Daniel, II, 68.
von Halteren, Haltermann.
—, Arnold, IV, 96.
—, Elisabeth, IV, 96.
—, Giese, IV, 91.
—, Johann IV, 96.
—, Johann, IV, 96.
Hamborch, IV, 97.
Hammerstein, Major, I, 84.
Hane, Balzer, I, 60.
—, Jochim, Rm., I, 38. III, 107.
—, Jochim, Spielmann, II, 85.
Hanke, Musikdirektor, III, 63.
—, Madame, III, 63.
Hannemann, Heinrich, IV, 98—100.
Hardelow, Meyne, IV, 96.
Harms, F. H. W., III, 9.
Hasz, Thomas, Stadthauptmann, IV, 77 79 101 102.
Hartwich, Hermann, IV, 86 87.
Hasenfanck, Hinrich, III, 107.
Hasselberger, Melchior, Kantor zu St. Nikolai, II, 112.
Hausmann, Valentin, II, 112.
Havekesbeke, Hermann, II, 78.
Havemann, Taleke, II, 77.
Hebbeke, Hinrich, I, 91.
Heermann, Hans, I, 60.
—, Jasper, I, 60.
—, Nikolaus, Rm., I, 38.
Hein, Dr. Friedrich, Rm., I, 33.
—, Mag. Stephan, Rektor, III. 169.
Heinefetter, Kapellmeister zu Kissingen, III, 21.
Heinrich, Fürst, II, 70.
—, Mühlenbesitzer, I, 90.
—, Olgards Sohn, Priester, I, 90.
Heinrich, Christoph, I, 83 84.
Heinsius, Dr. Albert, III, 111.
Helmich, Müller, I, 95.
—, Lange, IV, 97.
Henniges, Hans, I, 104 § 25.
Henriei III, 36.
Henselyn, figillator, III, 29.
Hermann, Musikdirektor zu Lübeck, III. 20.
von Herverden, Veit, Rm., I, 38.
—, Vicke, Bm., IV, 2 6.
Herzog, Musikdirektor zu Hamburg, III, 20.
Hesse, Hans, Stallmeister, IV, 103.
Heydenryk, Hans, IV, 7 104.
—, Markus, IV, 7.
Heyderich, K. G., III, 32.
Heyne, Hermann, IV, 98.
Hieber III, 53—58 60 61.
Hill, C. A., III, 6.
—, T. H., III, 5.
Hilperding II, 104.
Hiltebrand, Christ., Prof., I, 64.
Hiltermann, Berthold, Klosterpropst, I, 81.
von Hobe-Behrenshagen, Landrath. I, 5.
Hofmann, Demois., III, 61.
Holloger, Dietrich, IV, 98 105.
Holste v. Teterow, Radolphus, II, 76.
Hoppen, Elisabeth, IV, 105.
—, Kersten, IV, 105.
Hoppener, Henneke, III, 29.
—, Lambert, III, 29.
Horn, Riquin, III, 29.
Hornemann, Hans, IV, 85.
Horstmann, Berthold, IV, 100.
Hosanck, Bartholomäus, IV, 6 7.
Huber III, 47.
Hülsenbeck, F. H., III, 7 8.
—, J. F., III, 5.

Hund, Johann, IV, 2.
Hünerfürſt, H. R., Stadtmuſik-Direktor, III, 20 21 23 24 26 28.
von Hünichen, Joachim, II, 64.
—, Dorothea Tugendreich, II, 64 66.
Hüning, Lambert, I, 99, 100. II, 74.
Huſanus, Kanzler, I, 76. IV, 72.

Ilgener, P. F., III, 37—40. 44—51.
—, Madame Sophie, III, 47.
—, Mademoiſ., III, 47.
Jakob, Kunſtſpielmann, II, 83.
Jakobi, Demoiſ., III, 63.
Jenderick, Mag. Balthaſar, I, 81.
Jeſevitze, Ludeke, IV, 91.
Jöget, Hinrich, I, 100.
Johann Albrecht, Herzog, I, 50 69—73 76. IV 14.
—, Heinrichs Sohn, I, 90.
—, Olgards Sohn, I, 90.
Jorden, Klaus, IV, 104.
Joſten III, 44.
von St. Julien, Heinrich, IV, 71 73.

Kaffmeiſter, Heinrich, II, 67. III, 107.
von Kampen, Peter, IV, 77.
Karl Leopold, Herzog, I, 8 82 84.
Karmon, Dr. Jakob, Prof., III, 111.
Karſtens, Hinrich, III, 107.
Karle, Hinrich, Zimmermann, I, 77 78.
Karnatz, Katharina, II, 112.
Karock, Franz, Lieut., IV, 77 79.
Katte, Johann, IV, 6.
Katzow, Lambert, I, 109.
Keilholtz III, 44 63.
—, Madame, III, 44, 63.
Kellermann, Anna, II, 64 66 67.
—, Johann, II, 64 66.
Kempe, Chim, III, 107.
—, Claves, III, 107.
Kerkhof: ſ. Kirchhof.
Kirchhof, Andreas, Spielmann, II, 87.
—, Balthaſar, Muſikdirektor, II, 87 111 112.
Kirchhof. Kerkhof.
—, Anna, II, 64.
—, Barthold, Bm., I, 61, 62. III, 107. IV, 105.
—, Eliſabeth, II, 64.
—, Hinrich, I, 61.
—, Dr. Laurenzius, Rektor, III, 109.
Kirchhof, Nolaf, I, 61.
Kirchhoffche, I, 83.
Kichler, Barthold, II, 64.
Kleenſmyd, Paul, IV, 106.
von Kleiſt, Freiherr, I, 4.
Klinge, Agneta, II, 64.
—, Bartholomäus, I, 74. IV, 72.
Knacke, Jochim, Wächter, I, 104 § 34. IV, 19.
Kneſebeck, Muſikus in Güſtrow, III, 17.
von dem Kneſebeck, Chr. Fr. Gottlieb, Ingenieur, I, 85.
Kobabus, Michael, Rektor, I, 65 67 68.
Koch, Muſik-Dirigent zu Fürſtenberg, III, 20.
—, Walldiener, I, 101 § 13.
—, Hinrich, I, 82.
—, Johann, IV, 91.
—, J. G., III, 6.
van Kollen, Gottſchalk, III, 101.
—, Hans, Wandmacher, I, 60.
Koltzow, Hans, I, 60.
Konrad, Mühlenverwalter, I, 96.
Konſtantini III, 52.
Köpcke, Hans, Stadtſoldat, I, 110.
Koepken, Dr. G. W., III, 111.
Kopmann, IV, 5 6.
—, Arnold, I, 93—95. II, 76. IV, 6.
—, Bernhard, IV, 6.
Koppe, Dr. J. C., III, 5. 38—40. 51—62.
Koppelow, Bernt, III, 103.
—, Konrad, IV, 5.
Korff, Bm., II, 99.
Korlebeck, Dr., I, 83.
—, Johann, I, 83.
Kornköper, Johann, IV, 97.
Koryn, Berthold, IV, 91.
Köſter, Georg, II, 94.
Kothmann, Dr. Johannes, Rektor, III, 109.
von Krakewitz, Eva, II, 102 103.
von Krakow, Gerhard, I, 97.
Kramer III, 63.
—, Johannes, I, 79.
—, Michael, I, 60.
Kramp III, 47.
Krempien I, 104 § 47.
Krevet IV, 6.
—, Peter, IV, 6.

Krevetſtorp, Georg, IV, 99.
Kriſan III, 63.
Kröger, Gerhard, IV, 105.
—, Johann, Bm., III, 105.
Kron, Joachim, Rm., I, 38 82 83.
Krone, Quirinus, Scharfrichter, IV, 81.
Kröpelin, Arnold, I, 92 95. IV, 91.
—, Ermgard, II, 76.
—, Hennele, IV, 97.
—, Johann, IV, 92—94.
—, Konrad, II, 76.
—, Lambert, Rm., I, 92. III, 107.
Krull, Jakob, II, 99.
Krumbiegel, Dr. F. J., III, 6—8.
Kruſe, Heinrich, IV, 105.
—, Katharine, II, 77.
—, Ludwig, Bm., IV, 98 100 105.
Kulemann, Johann, IV, 99.
Kummer, Kapellmeiſter zu Warſchau, III, 21.
Kune, Hans, Wollenweber-Aeltermann, I, 60.
von Kyritz, Ermgard, II, 108.
—, Hinrich, II, 108. IV, 51.
—, Johann, I, 93. II, 74. IV, 4.
—, Lambert, II, 108.
—, Nikolaus, IV, 5.

Lachner, Kapellmeiſter zu Hamburg, III, 20.
—, Muſikus in Stralſund, III, 19.
Ladendorf, Kord, III, 14.
Laffrentz, Michel, I, 83.
Lambert, Müller, I, 93.
Lambrecht, Johannes, I, 83.
Lange, Godekin, Rm., III, 105.
—, Hans, Zimmermeiſter, I, 84.
—, Johann, I, 97 II. 78.
Langeſtrate, Andreas, IV, 4.
Langfeld, T. C. J. A., III, 7 8.
Lau, Klaus, I, 83.
von Lawe, Familie, I, 95.
—, Alburg, Reimb. Fr. I, 95 96.
—, Arnold, Reimb. S. I, 95.
—, Chriſtine, Sim. T., I, 99. II, 74.
—, Dietrich, I, 97 98.
—, Gerhard, I, 91 93 96 97.
—, Gerhard jr., Rein. S., I 97 98.
—, Hermann, I, 96 98.
von Lawe, Hermann, Pfarrer zu Miſtorf, I, 97 98.
—, Konrad, Reimb. S., I, 95.
—, Reimbert, I, 95.
—, Reiner, Reimb. S., I, 95 96.
—, Simon, I, 98—100. II, 74.
—, Sophie, Thid. Fr., I, 98.
—, Thidemann, I, 97.
—, Thdieo: ſ. Thidemann.
Lawemann, Johann, I, 97.
Lembke, Rm, I, 38.
—, Hermann, Prof., I, 67.
—, Jakob, Prof., I, 67 68.
Lemhus, Hermann, IV, 96.
Lennig, Stadtmuſikus zu Güſtrow, III, 20.
Leonhard, Oboiſt aus Schwerin, III, 21.
Levenhagen, C W., III, 6.
Leverenz, J. C G., III, 9.
Liebeherr, Matthaeus, Bm., I, 67. II, 67.
Lindemann, Dr. Thomas, Rektor, III, 109. IV, 73.
Lindwurm, Heinrich, IV, 92
Lobert, Johann, Maurermeiſter, I, 84 85.
Loccenius, Kanzleidirektor, I, 2.
vom Loo, Mathias, IV, 8.
Loof, III, 47.
Lorenz, III, 63.
—, Johann, Stadtpfeifer, IV, 83.
Loſſe, Giſeler, IV, 2.
Löwe, Nikolaus, Rektor, III, 109.
Löwen, J. F., III, 32.
Lübbecke, Dr., II, 99
Lubbeken, Klaus, IV, 104.
Lubinus, Dr., Eilhard, Rektor, III, 109.
Lüders, J. W., IV, 11.
Ludwig, Prinz, III, 38.
Luuſing, Paul, I, 60.
Lüſchow, Margarethe, II, 64 66.
—, Markus, II, 64 66.
Luſt, Gottfried, Stadtfähnrich, I, 25.
Luttermann, Johann, Rm., II, 99. III, 29. IV, 71—73.

Maaß, Andreas, Rm., I, 38. III, 107.
—, Johann, IV, 71 72.
Magnus, Herzog, II, 82 83.
Mahnke, J. W., III, 6.
Make, Anneke, IV, 6.
—, Henneke, IV, 7. IV, 104.

Make, Johann, IV, 105.
—, Rolef, IV, 6.
von Malchin, Johann, IV, 6.
von Mandelsloh, Auguſt Leberecht, II, 102 104 105.
—, Gebhard Chriſtoph, II, 102 105.
—, Gebhard Julius, II, 101 102 104 105.
—, Helena Sophie, II, 102 105.
—, Maria Eliſabeth, II, 102 104 105.
—, Otto Albrecht, II, 102 104.
Mane, Johann, IV, 99.
Maneke, Bartholomäus, Thurmmann, II, 89.
Mantzel, G. J. F., Rektor, III, 110.
Matheo III, 47.
von Meding II, 101 102.
Meier, Mathias, Maurermeiſter, I, 107 108.
Meiners, Jochim, II, 97.
Mendelsſohn = Bartholdy, Komponiſt, III, 20.
Mey, Chriſtian Wilh., Stadtmuſikant, III, 16 24 25.
—, Ludolf Balth., Stadtmuſikant, III, 16 24.
—, Hinrich, Rm., II, 108 109.
—, Taleke, II, 108 109.
—, Wilhelm, Stadtmuſikant, II, 90. III, 12 13.
Meydeborg, Markus, IV, 6 7.
Meyer, Protonotair, III, 16 17.
—, Klaus, II, 77.
Michels, Michel, IV, 6 7.
Mitteldorff, J. P. C., II, 69 70.
van der Molen, de Molendino.
—, Gertrud, II, 76.
—, Henneke, II, 76.
—, Lambert, II, 76.
Molinus, Johannes, I, 76.
Moller, Dr. Barthold, Rektor, III, 109.
Möller, Daniel, II, 67.
—, Gabriel, II, 67.
—, Mathias, Wachtmeiſter, I, 65 66.
Mölner, Hermann, I, 95 99.
—, Johann, Archidiakonus v. Parchim, III, 104.
—, Trude, I, 99.
von Moltke, Anna Katharina, II, 102.
—, Balzer, II, 102 103.
von Moltke, E. F. E., II, 101.
—, Gebhard, II, 101—103.
—, Joach. Friedr., II, 101—103 105.
—, Magdal. Margar., II, 102.
Moytin, Geſe, IV, 96.
—, Heinrich, IV, 98 99.
—, Johann, IV, 96.
Müller III, 63.
—, Bernhard, Stadtmuſik-Direktor, III, 21 23 28.
—, C.W., Stadtmuſik-Direktor, III, 21 22.
—, E. B. O., Muſiker, III, 21.
—, Georg, Muſiker, III, 21.
—, Guſtav, Muſiker, III, 21.
—, Hugo, Muſiker, III, 21.
—, Karl, Konzertmeiſter in Braunſchweig, III, 21 24.
—, Theodor, Muſiker, III, 21.
—, Wilhelm, Muſiker, III, 21.
von Müller, J. H. C., II, 69.

zur Nedden, I, 7.
Nettelbladt, Bm., I, 7 9 10.
—, Hermann, Rm., I, 38.
Netze, Marquard, IV, 104.
Neuberin, III, 32.
Nicolai, Severinus, Schreib- und Rechenlehrer, II, 97 98.
Niebur, Martin, IV, 9.
Niekrentz, Michael, Dr. med., I, 87 88.
Niemann, Joh., Protonotar, I, 66.
von Norenberg, Hans, Meiſterknecht, I 77—79.
Normann III, 54—58 61.
Nuwenar, Peter, IV, 9.

Obeſteyr, Johann, IV, 4.
von Odeslo, Timmo, IV, 99.
Oldenburg, Graf Anton Günther, II, 111.
Olgard, Mühlenbeſitzerin, I, 90.
von Oranien, Moritz, IV, 76.
Otto, Wallmeiſter, I, 77—79.
—, Melchior, Thurmmann zu St. Marien, III, 29.

Paetow, E. J. H. J., III, 7 8.
Palborn, Johann, IV, 7.
—, Paul, IV, 106.
Pannenberg, Friedrich, Kammermuſikus zu Stockholm, III, 17.
—, Friedrich, Stadtmuſikant, III, 17 18.

Pape, Johann, IV, 4 91.
Papenhausen, Dav. H. H. C., Stadtmusikant, III, 17 18.
Papke, Hermann, II, 64.
Päpcke, C. F., III, 8 9.
Passow, E. H. F., III, 7.
Pauls, Bernt, Rm., I, 38.
Paulsen, Hans, I, 83 84.
Pauly III, 63.
Pavels, Bernt. Bm., I, 77.
Pelegrim, Hinrich, I, 93.
Peler, hovevischer, IV, 36.
Phanty, Musikdirektor, III, 63.
Plavius, Zacharias, Schulschreiber, II, 99.
Ploch, Franz. Bäcker, I, 41.
Poppenbrock, Jochim, I, 104 § 33.
Pors, Helike, IV, 98—100.
—, Johann, IV, 99.
—, Michael, IV, 99.
—, Michael jr., IV, 99.
Porsch III, 36.
Pöterow, Joachim, Rathssekretär, IV 86 87.
Prange, Johann, IV, 100.
Prehn, Dr., M. E., III, 5 6.
Pren, Heinrich, II, 77.
Preuße, Klaus, I, 60.
Priegel, Martin, Spielmann, II, 84.
Priestav, Mathias, Rm., I, 67. III, 111 112. IV, 16.
Pustow, F. C., III, 9.
Pützekow, Heinrich, IV, 92.
Pyl, Jakob, I, 60.

Quast, Hermann, II, 78. IV, 106.
—, Tilse, II, 78.
Quistorp, Dr. J. J., Rektor, III, 109.
—, Dr. Johann jun., Rektor, III, 109.
Quistow, Major, II, 95.

Rad, Johann, Rm., III, 105.
Radach III, 64.
Radovius, Prof., I, 67.
Rappe, Burch. Christian, II, 69.
—, Hans Jürgen, II, 69.
—, Margarethe, II, 69.
Rathje III, 53 55—61.
Ratzenberger, Andreas, II, 112.
Raven, Elisabeth, II, 76.
—, Heinrich, II, 76.
Redeker, Rektor, I, 68.
Rehte, Georg. I, 83.
Reichenberg, Hieronymus, IV, 84.
Reichhardt III, 64.
Reinwald III, 44.
Reventlow, Detlev, II, 69.
Reymann, Madame, III, 47.
Reyneken, Hermann, IV, 7.
Rhake III, 53—59 61.
Rickmann, Heinrich, Säger, I, 77.
Riebe, Mag. Ewald, II, 111.
Riede, Musikdirektor zu Leipzig, III, 20.
Riesener, Andreas, I, 65.
Rike, Levin: s. Ryke.
Rincke, Rudolf Leverenz. Thurmmann, II, 88.
Ring, Lorenz, Thurmmann, II, 90.
Rode, Gerhard, IV, 90.
—, Johann, II, 70. IV, 90 91.
—, Lambert, IV, 90.
—, Michael, IV, 90.
—, Thomas, Dompropst, III, 105.
Rögglen, III, 53 54 56—60.
—, Madame, III, 54.
—, Mademois., III, 53 55 56 58 59.
Rollenhagen, Georg, II, 112.
Rollins, Mag. R. H., III, 108 110.
Römer, Albert, III, 104.
—, Konrad, Stadtschreiber, III, 104 105.
—, Matthaeus, III, 104.
—, Nikolaus, III, 104.
Rönnberg, Tanzmeister, III, 14.
Röper, F. W. H., III, 7 8.
Röseler, Jürgen, I, 60.
Rossow, Nikolaus, IV, 86.
von Rotermund, Anna, II, 102 103.
—, Gustav, II, 102 103.
Rötze, Kapitän, I, 84.
Rüdersdorff, Konzertmeister, III, 20.
Rüdinger III, 63.
Rudolphi, Thomas, Spielmann, II, 89 90.
Ruff III, 63.
Ruge, Gastwirth, III, 18.
Rumor III, 108.
Runge, Heinrich, Bm., I, 38. II, 98.
Ruschwey III, 47.
Rutze, Heinrich, II, 78.
Ryke, Levin, Rm, I, 33. IV, 10.
Ryßwik, Johann, IV, 76.

Sarcander, C., III, 9.
Saß, Agneta, II, 64.
—, Arnold, II, 64 65.
—, Jakob, II, 64.
Sasse, Hans, IV, 2.
—, Hermann, II, 76.
—, Jakob, I, 60.
Saur, Gotthard, Stadthauptmann, IV, 103.
Schadelook, Prof., III, 62.
Schäfer, V. H., Geheimrath, III, 111.
Schaffner III, 53 54 56—58 61.
—, Madame, III, 53 55—57 61.
Scharffenberg, Bernhard, Rathssekretär, I, 38 39 42 43 83.
—, Nikolaus, II, 64.
Schencke, Jürgen, II, 64 65.
—, Sophie, II, 64 65.
Scherff, Jürgen, I, 60.
Schese, Kommandant, I, 106.
Schilling, Heinrich, IV, 90.
von Schlick, Graf, Feldmarschall, IV, 72.
Schlorff, Dietrich, I, 60 77.
—, Nolof, I, 60.
Schmecker, Mathias, aus Wüstenfelde, I, 40.
Schmersal, Balzer, Spielmann, II, 88.
—, Joh., Spielmann, II, 87.
Schmidt, Oboist, III, 14.
—, stud., III, 15.
—, Christoph, I, 103 § 19.
—, G. F., III, 40 51—61.
—, Madame, III, 52 54—56 58 60 61.
—, Heinrich, II, 77.
—, Veit, Spielmann, II, 84.
Schnökel, Jochim, IV, 73.
Schoeneck, Kapellmeister, III, 20.
Schönemann, E. L. D., III, 32.
—, J. F., III, 32 33.
Schonenberg, Dr. med., II, 108.
Schöpfer, Prof., I, 82.
Schrader, Franz, I, 60.
—, Ludolf, Sergeant, I, 66.
Schrepp, J. L., III, 5 6.
Schröder, F. L., III, 32.
—, J. C., III, 5.
—, Otto, Rm., I, 38 42.
Schuckmann, Dr. Hermann, Rektor, III, 109.
Schulte, Joachim, I, 60.
Schultz, Schulz.
—, Schauspieler, III, 47.
—, Heinrich, II, 67.
—, Joh. Carl, Stadtmusik-Direktor, II, 95 96 III, 20 24.
—, Zachar. Samuel, I, 101 § 14.
Schultze, Schulze.
—, Glockengießer, I, 101 § 8.
—, Musiker in Bützow, III, 16.
—, Johann, Musikdirektor, II, 88 90.
—, J. F., III, 6.
—, Dr. J. L., III 6.
Schumann III, 53 55—58 60.
Schuncke, Heinrich, IV, 99.
Schünemann, F., III 9.
Schüßler, Demois., III, 47.
Schütte, Joachim, Bm., IV, 103.
Schutow, Nikolaus, Rm., III, 107.
Schwabe, Hans, I, 104 § 54.
Schwartzkopf, Kaspar, Rm., IV, 103.
Schwerin, Heinrich, Stadthauptmann, IV, 102.
Scolkow, Nikolaus, Dechant zu Bützow, I, 81 83.
Seger, Martin, IV, 6.
Sibeth, Hinrich, II, 68.
—, Karl, II, 68.
—, Nikolaus, II, 68.
Sibrand, Dr. Johann, Syndikus, IV, 72.
—, Dr. J. H., Prof., III, 110.
—, Kuno, III, 68. IV, 103.
—, Margarethe, III, 68.
Simonis, Dr. G. F. A., III, 7 8.
Skabow IV, 6.
—, Peter, IV, 7.
Smedes, Taleke, III, 106 107.
Smidt, Bartelt, Rm., I, 38 43.
Snidewint, Helmich, IV, 37.
Somer, Johann, II, 74.
Sommer, Madame, III, 44.
Sophie, Herzogin, II, 82.
Sorge, Oboist, III, 16.
Sosenheimer, Anna, II, 65.
—, Kuntze, II, 64. IV, 9 18.
Souke, Christoph, II, 68.
Spek, Elisabeth, I, 91.
—, Elisabeth, I, 91.
—, Ermgard, I, 91.

Spet, Henneke, I, 91.
—, Peter, I, 91.
Speich, III, 63.
—, Madame, III, 63.
—, Demoiſ., III, 63.
von Sperling, Maria, II, 102.
Spiegelberg, Georgine, III, 32.
Stade, F., III, 9.
Stagge, Chriſtine, IV, 106.
—, Heinrich, IV, 105 106.
Stallmeiſter, Heinrich, II, 64 66.
Stange, G. C., III, 5.
Stavenow, Anna, II, 112.
Stavemann, Joachim, II, 112.
Stein, Walter, III, 112.
Steinbeck, G. J., III, 6.
Steinberg, Dr., dän. Geſandter, IV, 73.
Stenbeke III, 103.
—, Petrus, Rektor I, 64.
Stenbrink, Bernhard, Stadtſchreiber, IV, 105.
Stender, A. H., III, 9.
Stentwech, Dietrich, IV, 105.
Stever, C. T., III, 6—8.
Stobelow, Meyne, IV, 96.
Stöfler III, 51.
Stolte, Steffen, Sattler, I, 41.
Storm, Gerhard, I, 98.
—, Hans, IV, 6.
—, Margarethe, I, 98.
—, Nikolaus, Bm., III, 105.
Strepeling, Henning, IV, 104.
Strömer, Sen., II, 94.
Sturm, Leonh. Chriſtoph, Baudirektor, I, 84.
Suderland, Johann, IV, 96.
von Sutym, Dietrich, II, 78.
Swartekop, Jochim, Rm., I, 38.
Swenſen, Säger, I, 77.
Swetzin, Hinrich, IV, 87.

Taddel, Elias, I, 83 86 88.
Tancke, Hans, II, 97.
—, Markus, Bm., I, 60. IV, 103.
Techentin, Hinrich, Muſiker, III, 14.
Teske, Hans, IV, 104.
—, Telske, II, 77.
Teſſin, Johann, II, 76.
Teterow, Ebert, IV, 98.
von Thienen, Chriſtian, Rm., IV, 103.
von Thomſtorff, Präſident, I, 2.
Tilly, IV, 77.
Tilly, Jean, III, 40 62 63.
—, jr., III, 63.
—, Madame, III, 63.
—, Demoiſ., III, 63.
Timmermann, Hennekin, IV, 96.
Tobiasſohn, Hinrich, I, 94.
—, Peter, I, 94.
Töllner, Oda, II, 76.
Tolvör, Jakob, Kürſchner, IV, 83.
Toskani III, 63 64.
Tribſees, Färber, I, 82.
—, Werner, I, 60.
Turekow, Bernt, I, 60.
—, Gerhard, IV, 106.
—, Heinrich, IV, 6.
—, Jakob, IV, 2.
—, Konrad, IV, 106.
—, Nikolaus, Protonotar, III, 105.
Tutow, Steffen, III, 107.
Tzule, Merten, II, 109.

Ulrich, Herzog, I, 70 71 76.
Ultzemann, Meinhard, IV, 93 94.
—, Wobbcke, IV, 94.
Untzelmann III, 44.

Valkenburg, Johann, IV, 76.
Valentin, Poſaunenbläſer, II, 83.
von Veltheim, Chriſtiana Eliſabeth, II, 102 104.
Vick, Schneider, II, 70.
—, Peter, I, 83.
Viet, Martin, Spielmann, II, 85 86.
von Vietinghoff II, 69.
Vöge, Eberhard, I, 93.
—, Eliſabeth, I, 99.
—, Gerhard, Mühlenbeſitzer, I, 90 94 98 99.
—, Johann, Geiſtlicher, I, 91.
—, Johann, Müller, I, 91 93 94 99.
—, Thomas, IV, 2.
Vogt, Johann Karl, Stadtmuſikant, III, 16 17 24.
Voigt, Zacharias, Stadt-Zimmermann, I, 106—108.
Volſche, Jakob, Schreib- und Rechenlehrer, II, 97.

Vos, Johann, Protonotar zu Lübeck, IV, 87 88.
Voß, A., III, 8.
—, Christian, II, 68.
—, Hieronymus, IV, 72 73.
Vrowenloff, Michel, IV, 9.

Wächter, Dr. E. C. E., III, 7 8.
Wagner, Madame, III, 47.
—, Pedell, I, 101 § 3.
Wahnke III, 63.
Wahrhold, Antonius, Maurer, I, 77—79.
Waldemar, Fürst, I, 91 92.
Waldstein IV, 71—78.
Walmerode IV, 73.
Wampen, Hartwig, IV, 105.
—, Hermann, Propst zu Güstrow, IV, 105.
Waren, Anneke, II, 77.
—, Heinrich, II, 77.
Warkentin, Heinrich, Artilleriemeister, I, 103 § 1, IV, 103.
Wäser III, 53.
Wassermann III, 58 60.
Weber, J. F., Stadtmusik-Direktor, III, 19 20.
—, Dr. J. G. J., III, 6—8.
—, Demois., I, 88.
Wedow, Jürgen, I, 104 § 29.
Weidener, Lieuten., I, 101 § 6.
Weiß, J. G. J., III, 9.
Welder, Johann, IV, 100.
Wendelborn, H. F., IV, 19.
Wendelstorp, Nikolaus, IV, 100.
Werner, Bisch. v. Schwerin, IV, 13.
Wendt, Kammerrath, I, 88.
Wente, Hans, Sergeant, IV, 77 79.
von Wesel, Jorius, I, 92.
—, Lambert, I, 92.
Wiechmann, M., III, 6—8.
Wiese, Dr. A. D., III, 5.
—, Adelheid, I, 92.
—, Alexander, I, 92.
—, Bernhard, I, 92.
—, Goderad, I, 92.
—, Heinrich, I, 92 93.
Wikbolt, Nikolaus, IV, 92 93.
—, Taleke, IV, 94.
Wilbrand, Hospitalvorsteher, I, 93.
Wilde, Telske, II, 77.
—, Dietrich, II, 77.
—, Gerwin, IV, 2.
Wilhelmi III, 53—61.
Wilkens, Peter, IV, 104.
Willbrandt, Johann, I, 83.
Willem, Anneke, II, 77.
—, Konrad, II, 77.
Winckelmann, J. C., III, 9.
Wineke, Nikolaus, Rm., II, 99.
Winter, C., III, 9.
Wismar, Hans, I, 83.
Witte, Eddeler, I, 93.
—, Hans, II, 109.
—, Heinrich, IV, 90—92.
—, Johann, IV, 96.
—, Lambert, IV, 99.
—, Thidemann, Müller, I, 90.
Witting, Werner, IV, 96.
von Wokrent, Hermann, IV, 5.
Wolder, Kord, IV, 94.
Wolkemann, Johann, I, 96 97.
Wollenberg, Marktvogt, I, 101 § 12 IV, 20.
Wolter III, 30.
Wolterstorp, Hermann, II, 77.
Wormbs, Jochim, Stadtkapitän, IV, 102.
Wüerst, Richard, Musik-Direktor in Berlin, III, 20.
Wulbrand, Abt zu Doberan, II, 106.
Wulf, I, 104 § 51. IV, 6.
—, Albrecht, I, 81. IV, 96 99.
—, Armgard, II, 64.
—, Henneke, II, 64.
Wulflam, Bertram, Bm. zu Stralsund, II, 106.
Wymann, Gerhard, III, 105.

Zilly, F. L., III, 35.

Zastrow, Dr. H. F. T., III, 7 8.
Zech, Musikdirektor in Verden, III, 21.
von Zelow, Otbert, I, 99. IV, 4.
Ziegler, L., III, 9.
Ziel, J. C. E., III, 6—8.
Ziems, C. C., IV, 11.
Zimmer Gottlieb, Maurermeister, I, 106—108.
von Zülow, Dorothea Maria, II, 101 104 105.

C. Sach-Regiſter.

Abbildungen: Grabſtein d. Familie Kerkhof I. Rathsweinkeller IV. Scepter der Univerſität I. Stadtbuch-Fragmente II. — Vgl. Hausmarken.
Abendhochzeiten II, 83.
Abendmuſik III, 23.
Aeciſe II, 100.
Aeciſebude: ſ. A, Anſtalten.
Aeciſeweſen I, 22 23.
Ackerbau in der Roſt. Heide I, 28.
Ackerſchädigung I, 50 51.
afmallen II, 106.
afſchellen II, 106.
allerhanderwar IV, 56.
alstrack I, 79.
Amtsſpielleute II, 86 87; vergl. Muſikanten-Amt.
aquaecursus IV, 94.
Armenbüchſe IV, 24.
Armenordnung III, 17.

Backerben IV, 45.
Bamhart II, 82 84. Baßbamhart II, 84.
Band, Roſtocker, III, 97.
Bauernhunde I, 45 57.
behengen I, 77.
belter III, 88.
Bericht über die Geſchicke Roſtocks unter Waldſtein IV, 71—77.
Beſtallung des Rathsjägermeiſters I, 37 38.
bettgeld II, 89.
Bier: Barthſches IV, 11. Bützowſches IV, 11. Einbecker IV, 11. Roſtocker IV, 11.
blattgold I, 79.
bogenere IV, 69.
bona mobilia II, 107. III, 107.
braxatoria vasa IV, 49.
Bronzeſchilder II, 109 110.
Bücher: ſ. Bericht, Chroniken, Gewettsbuch, Handelsbuch, Schoßregiſter, Stadtbücher, Wildregiſter.
Büchſen I, 51.
bughelere IV, 69.
bunghe II, 81.
burboden IV 67 68.
Bürger-Muſici II, 95. III, 20 28 29.

Cholera II, 96.
Chroniken: Fragment I, 71.
credo III, 107 108.

Dampfſchifffahrt zw. Roſtock u. Warnemünde II, 113 114.
Denkſteine: ſ. Grabſtein, Steinkreuze.
Diskant-Poſaune II, 84.
Dörnſenkeller IV, 78 95
drader I, 79.
drestro III, 69.
druppenval IV, 94.

Eier I, 55 58.
Enten I, 52. — Brandenten I, 43 45. Krikenten I, 43 45. Wildenten I, 43 44. — S. Wild.
evenrichtich IV, 93.

Fangen v. Wild und Vögeln I, 53 55.
Fechtſchulen II, 87.
fenster = Fenſterſcheibe IV, 12.
fertig IV, 15.
Feuerordnung III, 24.
Feuerwache III, 23.
Fiedel II, 81 82.
Fiedler II, 82.
Fiſcherei: Bumannsmühle I, 97 98. Pfeffermühle I, 93 95. Rothe Mühle I, 100.
Fiſchteiche I, 89 91 92.
Flöten II, 84.
Flügel II, 81 82.
Forderung aus dem 7-jährigen Kriege I, 22.
fundi jacentes III, 108.

gelde der Krämer IV, 8.
Geſang: ſ. Kantoren, Kirchengeſang, Kurrende.

Gewerbetreibende III, 65—100. IV, 29—70. Ackerbauer IV, 31. aenifices III, 76. allecium lotores IV, 37. Altschuster III, 65 90. Ankerschmiede III, 72 75. Apotheker IV, 63. aquarum vectores IV, 62. Ärzte VI, 62. assatores IV, 39. aurifabri III, 78 79. aurigae IV, 61. auritextores III, 79. Bäcker III, 72. IV, 41—47. Badstüber IV, 64 65. Barbiere IV, 63 64. Barettmacher III, 65. Bechermacher III, 98 99. bekerarii III, 93 99. Belter III, 88. Bentler III, 86. bodecarii III, 96—98. Böttcher III, 65 69 71 72 96—98. Böttcher-Gesellen III, 69. boulude IV, 31. Brauer III, 69. IV, 49 50. braxatores IV, 49 50. Buchdrucker III, 66. Buchhändler III, 66. Buntmacher III, 65 85 86. bursarii III, 86. campanarum fusores III, 80. campsores IV, 50 51. candelarum fusores III, 95. carbonarii IV, 29. carnifices III, 67. IV, 39. carpentarii III, 100. caupones IV, 50. cerdones III, 84 85. cerotecarii III, 86. cistifices III, 99. clipeatores III, 86. coqui IV, 39. corrigicidae III, 87. craterarii III, 93 99. cultellifices III, 67 76. cuprifabri III, 77 78. currifices III, 99. cyrurgici IV, 62 63. dealbatores III, 83. doliatores III, 96 - 98. Drechsler III, 65 94 95. Drescher IV, 32. Düngfahrer IV, 60. Eisenhändler III, 69. IV, 56 57. equorum emptores IV, 52. fabri III, 74 75. fabri equorum III, 75. fartores IV, 37—39. Fastbäcker IV, 45. Faßfeller IV, 57. Feinschmiede: s. Kleinschmiede. feni ligatores IV, 31. figuli III, 82. filtratores III, 93 94. Filzhutmacher III, 93 94. Filzmacher III, 93 94. Fischer IV, 35 36. Flickschneider III, 92 93. fossores IV, 69. Fuhrleute IV, 61. fusores campanarum III, 80. fusores candelarum III, 95. fusores ollarum III, 79. Garbräter IV, 39. Gärtner IV, 32. Gewandschneider III, 69. Gewürzhändler III, 69. gladiatores III, 77. Glaser III, 66 82 83. Glockengießer III, 80. Glotzenmacher III, 90. Goldschmiede III, 66 78 79. Goldwirker III, 79. Gotlandsfahrer IV, 59. graminarii IV, 30. Grapengießer III, 79. Grapenfeller IV, 57. Gräser IV, 30. Grobschmiede III, 73 75. Grützmacher IV, 48 49. Haartuchmacher III, 93. Haken IV, 57 58. Handschuhmacher III, 86. hanenmester IV, 69. Häutekäufer IV, 52. havenmester IV, 70. Helmschläger III, 77. Heringwäscher IV, 36. Heubinder IV, 31. Hoffischer IV, 36. Hofkoch IV, 39. Holzhauer IV, 29. Hopfenbauer IV, 33. Hosenstricker III, 65. Hufschmiede III, 73 75. Hühnerkäufer IV, 58. humularii IV, 33. Hutbinder III, 96. institores IV, 55 56. Jäger IV, 29. Kannengießer: s. Zinngießer. Kaufleute III, 69. IV, 51. Kerzengießer III, 95. Kesselflicker III, 80 81. ketelhaken IV, 57. Kistenmacher III, 99. Kleiderhändler IV, 55. Kleinschmiede III, 73 75 76. Knochenhauer IV, 39. Köche IV, 39. Koggenmeister IV, 60. Köhler IV, 29. kokemestere IV, 39. Korbmacher III, 96. Kornhändler IV, 53. Krämer IV, 55 56. Krämer, landfahrende, III, 66. IV, 56. Krüdener IV, 63. Krüger IV, 50. Kuchenbäcker IV, 48. Kupferschmiede III, 72 77 78. Küter IV, 37—39. lanaetextores III, 90 91. lapicidae III, 81. lateratores III, 82. latores IV, 62. Lehmführer IV, 61. Leiermänner IV, 69. Leinenschneider III, 69. IV, 54 55. Leineweber III, 95 96. Lerchenbäcker IV, 48. Leuchtenmacher III, 95. lineitextores III, 95 96. Lohgerber III, 84 85. Losbäcker IV, 45. lucernarii III, 95. mactatores IV, 37—39. Maler III, 66. mangones IV, 52. manteler IV, 55. Maurer III, 81. mediei IV, 62. Messerschmiede III, 72 76. molendinarii IV, 42 43.

molkenere IV, 31. Müller IV, 42 43. Münzer III, 80. Münzmeister III, 80. Musikanten IV, 68. Nadler III, 76. Nagelschmiede III, 73. Notare IV, 66 67. nuntii IV, 68. ollarum fusores III, 79. ortulani IV, 32. palstotere IV, 69. pannicidae IV, 53 54. pannorum rasores III, 92. pellifices III, 85 86. Pelzer III, 65 85 86. penestici IV, 57 58. Pergamentmacher III, 82 83. permentarii III, 82 83. Pferdekäufer IV 52. pilleatores III, 93 94. piscatores IV, 35—36. pistores III, 68. IV, 44—47. Platenschläger III, 76 77. portitores IV, 62. Prahmleute IV, 60 61. prolocutores IV, 65 66. pultifices IV, 48 49. Rademacher III, 100. rasores IV, 64. Reifer III, 96. renovatores III, 90 92 93. retores IV, 65 66. Riemenschneider III, 87. Rigafahrer III, 66. Säger III, 100. Salzhaken IV, 58. sartores III, 92. Sarwerker III, 76 77. Sattler III, 65 70 87. Schafzüchter IV, 31. Schiffer IV, 59. Schiffsleute IV, 60. Schildmacher III, 70 87. Schlosser III, 73 75. Schmiede III, 70 72—75. Schniggenleute IV, 60. Schonenfahrer III, 66 69. IV, 36. Schönroggenbäcker IV, 47. Schreiber IV, 67. Schuhmacher III, 88—90. Schüsselmacher III, 99. Schwedenfahrer IV, 60. Schwertfeger III, 76 77. scriptores III, 68. segeler IV, 70. Seidenhändler III, 69. sellifices III, 87. Semmelbäcker IV, 48. serratores III, 100. sportarii III, 96. Stadtmusikanten III, 66. Stahlfeller IV, 57. Stellmacher III, 99 100. stuparii IV, 65. sufferratores III, 76. sutores III, 88—90. tabernarii IV, 50. textor laneus III, 68. textores: s. auritextores, lineitextores. Töpfer III, 82. tornatores III, 94 95. tortarii IV, 48. Träger IV, 62. trituratores IV, 32. vectores IV, 61. venatores IV, 29. vinitores III, 68. IV, 34 35. vitrarii III, 82 83. Vorspraken IV, 65 66. Waffenschmiede III, 76 77. Wagenbauer III, 99. Wandscherer III, 92. Wandschneider IV, 53 54. Wasserführer IV, 62. Wechsler IV, 50 51. Weinbauer IV, 34 35. Weißbäcker IV, 47. Weißgerber III, 83 84. Wendschlächter IV 41. Wollenkäufer IV, 53. Wollenweber III, 69 70 90 91. wolthowere IV, 29. wullenwever III, 68. Ziegler III, 82. Zimmerleute III, 66 100. Zinngießer III, 66 78.
Gewettsbuch, Warnemünder, III, 106.
Gewitter, II, 89.
Glocken: s. Sturmglocke, Wächterglocke.
Gottespfennig II, 87.
Grabenarbeit II, 85 100.
Grabstein I, 61 62.
grähne = Fichte I, 26 27.
grindelschloss IV, 17.
grindelsticken IV, 15.

hampte III, 101.
Handelsbuch III, 66.
handgriff IV, 17.
Handmühlen IV, 43.
haren I, 79. — haren deke I, 79.
Harfen II, 82.
Harmoniemusik III, 19 26.
Hafen I, 52. — S. Wild.
Hausmarken III, 103.
Hechte I, 50 51.
herebrade II, 106.
hereditas pistrina III, 108.
hereditates stantes III, 108.
hestformere IV, 70.
hetzen I, 55 58.
hitzbende I, 41.
Hochwild I, 53 54. — S. Wild.
Hochzeiten II, 84—87 89. IV, 103. — S. Abendhochzeiten, Taghochzeiten.
Hochzeitsgebühr II, 89.
hofieren II, 86.
Hoftheater III, 33 35.
Holz II, 89.
Holzbestand in der Rost. Heide I, 26 27.
Holzfrevel I, 57.
Hörner II, 81.

hoverecht II, 83. III, 23.
Hunde: ſ. Bauernhunde, Jagdhunde, räkel, Windhunde.
Hundefutter I, 41.
hundekorn I, 41.
Hundertſter Pfennig II, 100.

ingedömpte III, 12.
Inſchriften I, 61 62. III, 101 103.
Inſtrumentalmuſik II, 87.
Jagden: ſ. Klopfjagden, Schweinejagd.
Jagdfrevel I, 56 57.
Jagdhunde I, 39 40 46 50 52 53 58.
Jagdpolizei I, 38 47.
Jagdrecht I, 60.
Jagdſtangen I, 31; vergl. Jungfernſtange.
Jagdverordnungen I, 49—60.
Jagdvertrag: mit dem Landesherrn I, 56 59. mit der Bürgerſchaft I, 56.
jagen I, 50 54 58 60.
Jäger IV, 29. private, I, 57.
Jägerkompagnie I, 50 58 59.
Jägermeiſter, private, I, 37. des Raths I, 37—48.
Jägerrecht I, 47.
Jahrmärkte II, 87.
Jungfernſtange I, 26 31.

kalkdreger I, 77.
kalksleger I, 77.
Kaninchenzucht III, 112.
Kantoren III, 27.
kegeler IV, 69.
keinrot I, 79.
kellemans I, 77.
kelllude I, 78.
Ketzerverbrennung IV, 98—100.
kikepreskorb I, 57 § 5.
Kirchengeſang II, 82 84 86 88 89.
Kirchenmuſik II, 84 87—89. III, 13 23—25 30.
klippen I, 79.
Klopfjagden I, 47 56.
Kohlen II, 89.
Kompagnieen III, 69. — S. Jägerkompagnie, Schützenkompagnieen.
Kompagniegeſchäfte IV, 51.
Königsſchießen III, 25.
Konzerte III, 24; vgl. Winterkonzert.
kopenschop III, 12.
koste IV, 8.
Kräuter III, 44.
Krummpfeifen II, 84.
Kuchenbacken II, 86 88.
Kuchenbäcker II, 80.
Kunſtſpielleute II, 83. III, 30.
kur I, 104 § 42. II, 81 82. III, 23.
kuren I, 50 52 55 58. bekuren I, 53.
Kurrende II, 99.

Längenmaaße II, 109 110.
lappen I, 55 58.
lauschen I, 55 58.
lede IV, 40.
lersenbeckere IV, 48.
Leibrenten III, 12.
Leichenbeſtattung III, 110 111.
Licht II, 89.
ludus grossus II, 82.
lyfgedink III, 12.
malvasie IV, 9—11.

Martini-Blaſen II, 89.
Martini-Muſik III, 25 30.
Maaße, zinnene, IV, 28. — S. Längenmaaße.
mobilis = varend II, 107. — S. bona mobilia.
Motetten II, 86 87.
Mühlenlehn I, 96.
mund I, 79.
murlude I, 78.
musicale sertum II, 92.
Muſik: ſ. Abendmuſik, Harmoniemuſik, hoverecht, Inſtrumentalmuſik, Kirchenmuſik, Konzerte, ludus grossus, Martini-Blaſen, Martini-Muſik, Motetten, Neujahr-Bringen, Neujahrsmuſik, Opern, Rathhausmuſik, Saitenſpiel, Spiel, großes, Tanzmuſik, Theatermuſik, Thurmmuſik, Vorſpiel, Winter-Konzert.
Muſikaliſche Inſtrumente: ſ. Bamhart, bunghe, Fiedel, Flöten, Flügel, Harfen, Hörner, Pfeifen, Poſaunen, rotte, Schalmeien, Trommel, Trompeten, trumpe, Violinen, Zinken.
Muſikanten-Amt II, 83 85; vgl. Amtsſpielleute.

Musikdirectoren II, 87–90. III, 13—22.
Musiker IV, 68: s. Bürger-Musici, Fiedler, kur, Oboisten, Organisten, Paukenschläger, Pfeifer, Posaunenbläser, Quartett, Spielgrafen, Spielleute, Stadtmusikanten, Stadtmusik-Direktoren, Trommler.
Musikerverein III, 22.
Musiktaxe III, 25.
Musikverein, akademischer I, 111 112.
Muttersprache III, 107 108.
Netze I, 50 52—54 58.
Neujahr-Bringen II, 86 88—90.
Neujahrsmusik III, 25 30.
Noth- und Ehrenfälle I, 56.
Oboisten III, 27 28.
Opern. III, 24.
Opfergeld II, 87.
Ordnungen und Verordnungen: s. Feuerordnung, Jagdverordnungen, Polizei- und Gerichtsordnung, Schoßordnung, Spielmannsordnung.
Organisten III, 27.
cum ovibus IV, 31.
Paarungszeit I, 50—52.
paternoster III, 107 108.
Paukenschläger IV, 68.
Pfeifen II, 81 85 86. — Krummpfeifen II, 84.
Pfeifer II, 82.
Pfingstmarkt II, 71–73.
piesten IV, 70.
pirssen I, 55 58.
plegeslude I, 78.
Polizei: s. Jagdpolizei.
Polizei- und Gerichtsordnung I, 11 17.
Posaunen II, 81 82 88. Diskant-Posaune II, 84. Secund-Posaune II, 84. Tenor-Posaune II, 84.
Posaunenbläser II, 82. IV, 69.
Preisausschreiben II, 114.
privete IV, 94.
Quartett, Müllersches, III, 21.
Rathhausmusik III, 13 23.
räkel I, 57.
Rathsjägermeister: s. Jägermeister.
rodebecker IV, 47.
Roßmühlen IV, 43.
rotte II, 81 82.
rummenige IV, 9—11.
Saitenspiel II, 82.
samkop IV, 52.
Schalmeien II, 84.
schermere IV, 69.
Schießen von Wild und Vögeln I, 50—60. — Königsschießen III, 25.
Schiffergesellschaft III, 66.
Schiffahrt: s. Dampfschiffahrt.
schlagbank IV, 15 18.
schonerogge IV, 47.
Schonung I, 49 54 59
Schonzeit I, 48 49 53–55 58.
Schoß II, 85 100. III, 10—12.
Schoßerhöhungsrecht I, 23.
Schoßordnung III, 10—12.
Schoßregister IV, 106.
Schreib- und Rechenmeister II, 97—100.
schruven: beschruven I, 78. daleschruven I, 78.
Schule, lateinische, II, 97 100. Stadtschule I, 102 § 19. II, 97 100 111. Kirchspielsschule zu St. Marien I, 110.
Schützen: s. Wildschützen.
Schützenkompagnieen III, 25.
Schwäne I, 50—52 55. — S. Wild.
Schweinejagd I, 60.
Schweinemästerei IV, 12.
Secund-Posaune II, 84.
segeler IV, 70.
setteknecht I, 78.
senkelmaker I, 79.
Soldatengeld II, 100.
spiegel I, 78.
Spiel, großes, II, 85.
Spielgrafen II, 80.
Spielleute III, 29. — Amtsspielleute II, 86 87. Kunstspielleute II, 83. III, 20.
Spielmannsbuden II, 85.
Spielmannsordnung, Wismarsche, II, 80.
Stadtbücher III, 66 67.
Stadtmusikanten I, 79—90. III, 13—30 66.
Stadtmusik-Direktoren II, 87—90. III, 13—22.
Stadtrecht von 1757 I, 17.
Stadtschule: s. Schule.

Stadttheater III, 31–64.
Stadtwappen an der Marienkirche II, 109 110. am Steinthor I, 78 79. der Musikanten II, 83.
Statistik III, 112.
stalman IV, 70.
Steinkreuze III, 101—104. vor dem Petrithore III, 101. vor dem Steinthore III, 101. zw. Bieſtow und Barnsdorf III, 101. Diedrichshagen III, 103 104. Gr. Klein III, 102 103.
stellung IV, 15.
stock und block I, 57.
Stöckbriefe IV, 81.
striker I, 79.
Stuhlſchreiber I, 103 § 4.
Sturmglocke II, 88.

Taghochzeiten II, 83.
Tanzmuſik III, 26 28.
cum tenaculis IV, 70.
Tenor-Poſaune II, 84.
Theater: ſ. Hoftheater, Stadttheater.
Theatermuſik III. 26.
thokleden I, 77.
thopleger I, 77.
Thurmdienſt II, 83 84 89. III, 21–25.
Thurmleute II, 86 88 89. III, 29 30.
Thurmmuſik III, 30.
Thurmſignale II, 88.
Thurmwache III, 13 27.
timpanatores IV, 68.
Trommel II, 81 85 86.
Trommler II, 95.
Trompeten II, 81 85.
trumpe II, 81.

varend III, 107.
Verordnungen: ſ. Ordnungen.
Verſtrickung des Klägers III, 106 107.
Viehhut I, 52.
Viehzucht in der Roſt. Heide I, 27.
Violinen II, 85 88.
Vögel I, 50 52 53 55 58.
vordoven I, 51.
Vorſchoß III, 10—12.
Vorſpiel II, 85.
Vortänze II, 88.

Wachtdienſt II, 85 100.
Wächterglocke III, 27. IV, 14.
Waiſenhaus I, 110. II, 67 68. III, 111.
Waiſenkinder-Umzug III, 26.
Wall- und Grabendienſt II, 85.
Wandmalereien IV, 3.
Wappen: Bülow IV, 89 90. Meding II, 103 105. Moltke II, 103. Rotermund II, 103. — S. Stadtwappen.
Waſſerleitung IV, 11.
wasserstein IV, 15 17.
Weinbau III, 18.
Wild I, 50. Birkhühner I, 43 44. Brakhühner I, 43 44. Brandenten I, 43 45. Enten I, 52. Haſen I, 43—45 52. Hochwild I, 53 54. Kraniche I, 45. Krikenten I, 43 45. Rebhühner I, 43 44. Rehwild I, 43—45. Rothwild I, 44 45. Sappen I, 45. Schwäne I, 43 45 50—52 55. Schwarzwild I, 43—45. Spreen I, 43 45. Tauben I, 43 45. Taucher I, 45. Wildenten I, 43 44.
Wildbeſtand in d. Roſt. Heide I, 27.
Wildregiſter I, 43.
Wildſchützen I, 54.
willekamen IV, 8.
windfang IV, 17 18.
Windhunde I, 39 40 46 52.
windstricke I, 41.
Winterkonzert III, 17 18.
wipen I, 80.
wippen IV, 81.
witling I, 42.
Wohnungsgeld II, 89.
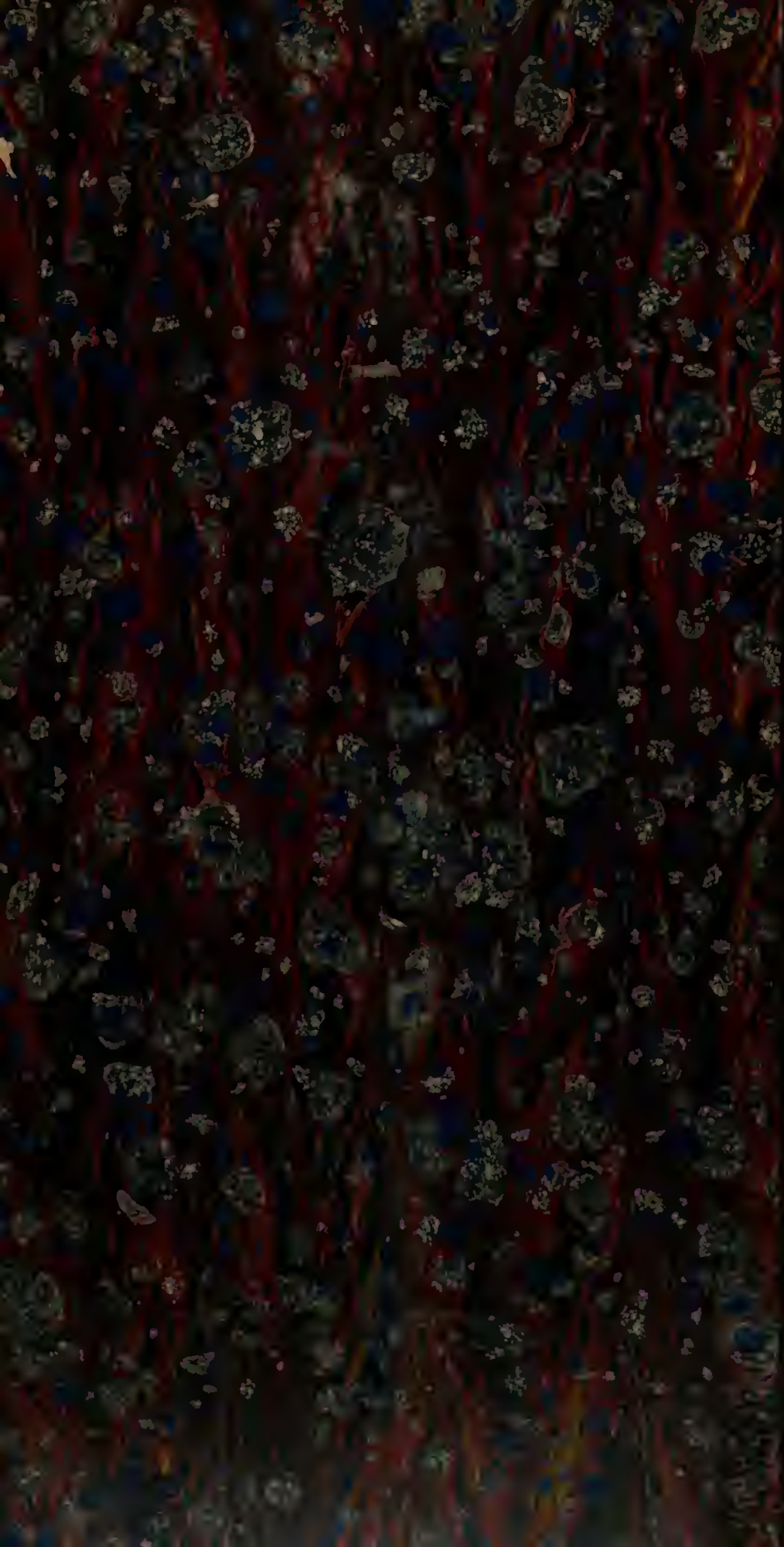
Zauberſpruch II, 106 107.
Zinken II, 88. unte II, 84. ſcharfe II, 84.
Zündrohre I, 51 52 54 57 58.